

Kuhlmann, Carola

## **Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe zwischen Zuwendung und Vernichtung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen 1933-1945**

*Weinheim ; München : Juventa Verlag 1989, 290 S. - (Beiträge zur Geschichte der Sozialpädagogik) - (Zugl. Kurzfassung von: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 1989)*



Quellenangabe/ Reference:

Kuhlmann, Carola: Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe zwischen Zuwendung und Vernichtung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen 1933-1945. Weinheim ; München : Juventa Verlag 1989, 290 S. - (Beiträge zur Geschichte der Sozialpädagogik) - (Zugl. Kurzfassung von: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 1989) - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-152062 - DOI: 10.25656/01:15206

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-152062>

<https://doi.org/10.25656/01:15206>

### **Nutzungsbedingungen**

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### **Terms of use**

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

### **Kontakt / Contact:**

peDOCS  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

Mitglied der

  
Leibniz-Gemeinschaft

Carola Kuhlmann

# **Erbkrank oder erziehbar?**

Jugendhilfe als Vorsorge  
und Aussonderung in der  
Fürsorgeerziehung in Westfalen  
von 1933–1945



Beiträge zur Geschichte  
der Sozialpädagogik

**JUVENTA**

# Beiträge zur Geschichte der Sozialpädagogik

Herausgegeben von Dieter Sengling,  
Christian Schraper und Norbert Neumann

Carola Kuhlmann

# Erbkrank oder erziehbar?

Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der  
Fürsorgeerziehung in Westfalen von 1933-1945

Juventa Verlag Weinheim und München 1989

Über die Autorin:

Carola Kuhlmann, Jg. 1959, Dipl.-Päd., ist seit 1984 Mitarbeiterin des Instituts für Sozialpädagogik der Universität Münster und arbeitete in verschiedenen Projekten zur historischen Forschung im Bereich der Sozialpädagogik. Der vorliegende Band ist die gekürzte und überarbeitete Fassung ihrer Dissertation, die 1989 an der philosophischen Fakultät der Universität Münster eingereicht wurde.

#### CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Kuhlmann, Carola:**

Erbkrank oder erziehbar? : Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen von 1933 1945 / Carola Kuhlmann. - Weinheim ; München : Juventa-Verl., 1989

(Beiträge zur Geschichte der Sozialpädagogik)

ISBN 3-7799-0782-8

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 1989 Juventa Verlag Weinheim und München

Umschlaggestaltung: Atelier Warminski, 6470 Büdingen 8

Umschlagabbildung: Zögling in der Fürsorgeerziehungsanstalt Schweicheln bei Herford in den 30er Jahren (Ha Schweicheln)

Computersatz: Martin Wißkirchen, Stephan Kibben, Münster

Printed in Germany

ISBN 3-7799-0782-8

## WIDMUNG

Im Mai 1987 war ich in Auschwitz. Ich stand in der Gaskammer, sah über mir die Einwurflocher für das Zyklon B und war unfähig, mir die dort geschehenen Massenmorde vorzustellen. Die 48jährige Eliese Dreyer wurde in den Gaskammern von Auschwitz umgebracht, mit ihr mindestens zwölf Kinder aus dem jüdischen Waisenhaus in Paderborn, dessen Leiterin sie war. Als ich im Informationsbüro der Gedenkstätte Auschwitz ihren Namen angab, wurde für mich aus den meterlangen Reihen von Karteischränken eine Karteikarte herausgezogen, auf der neben Name und Geburtsdatum die Nummer des Transportes des Reichssicherheitshauptamtes, das Datum der Abfahrt in Berlin und das Datum ihrer Ankunft in Auschwitz vermerkt war. Ein zweiter Blick in die Transportlisten gab Aufschluß darüber, daß der gesamte "Transport" wahrscheinlich am 3.3.1943 in die Gaskammern geführt worden war.

Im Frühjahr 1988 lernte ich Paul Wulf kennen. Er hatte in Münster eine Ausstellung über Rassenhygiene im Nationalsozialismus organisiert. Ich hatte ihn schon vorher oft in verschiedenen Archiven Münsters vor einem Berg Akten gesehen. Während der Ausstellung erfuhr ich, daß Herr Wulf als Jugendlicher in der westfälischen Heilanstalt Niedermarsberg zwangssterilisiert worden war. Sein Antrag auf Entschädigung wurde nach 1945 mit der Begründung abgelehnt, bei ihm habe eine "unvorhersehbare Spätentwicklung" stattgefunden.

Eliese Dreyer, Paul Wulf und allen namenlosen Opfern ist meine Arbeit gewidmet.

# Inhaltsverzeichnis

<b>0. Einleitung</b> . . . . .	10
0.1. Vorbemerkung . . . . .	10
0.2. Sozialpädagogische Geschichtsforschung: Hilfe oder Kontrolle? . . . . .	12
0.2.1. Erkenntnisinteresse einer erziehungswissenschaftlich orientierten Sozialpädagogik . . . . .	12
0.2.2. Forschungsstand und Untersuchungsrahmen . . . . .	15
0.3. Die Fürsorgeerziehung im 20. Jahrhundert- Vorbeugungs- oder Verwahrungsmaßnahme? . . . . .	19
0.4. Gliederung der Arbeit . . . . .	23
<b>1. Ausgangslage 1929-1933: Die Krise der Fürsorgeerziehung</b> . . . . .	26
1.1. Die wirtschaftliche Krise und staatliche Sparpolitik 1929 bis 1932. . . . .	26
1.2. Die politische Kritik und die pädagogische Krise der Fürsorgeerziehung: Anstaltsrevolten . . . . .	30
1.2.1. Die Reaktion der Öffentlichkeit und der Verantwortlichen. . . . .	36
1.2.2. Die Konzepte: Vorbeugende Fürsorgeerziehung und Bewahrung . . . . .	40
1.3. Das Kompromißkonzept der Notverordnung: "unten angesetzt" und "oben abgeschnitten". . . . .	47
<b>2. Machtergreifung und Machtsicherung 1933 - 1936: Das Versagen der Verbände und Behörden der Jugendhilfe</b> . . . . .	51
2.1. Die Jugendbehörden Westfalens. . . . .	52
2.1.1. Fürsorgeerziehungsbehörde und Landesjugendamt . . . . .	52
2.1.2. Die städtischen Jugendämter. . . . .	55
2.2. Konfessionelle Anstalten und Verbände: Loyal zum neuen Staat . . . . .	58
2.2.1. Die Reaktion in den konfessionellen Fürsorgeerziehungsanstalten . . . . .	58
2.2.2. Überregionale Fachverbände und -Zeitschriften . . . . .	59
2.2.3. Die "Umgestaltung" von Verbänden und Zeitschriften. . . . .	64
2.3. Die Einigung über das "kommende Reichsjugendgesetz": Vom Wohl zum Wert des Kindes. . . . .	72
<b>3. Sozialer Rassismus in Theorie und Praxis der Fürsorgeerziehung</b> . . . . .	78
3.1. Erbkrank. . . . .	78
3.1.1. Verwahrlosung als ererbte Krankheit . . . . .	78
3.1.2. "Ist Fürsorgeerziehung Minderwertigenfürsorge oder volksaubauende Erziehungsarbeit?" . . . . .	82
3.2. Die sozialen Ursachen bei der Anordnung der Fürsorgeerziehung . . . . .	88
3.2.1. Eltern gefährden ihre Kinder: objektive Verwahrlosung . . . . .	90
3.2.2. Subjektive Verwahrlosung der Jungen: Diebstahlsdelikte. . . . .	95

3.2.3. Das Phänomen der sexuellen Verwahrlosung . . . . .	95
3.2.4. Erweiterung des Verwahrlosungsbegriffes. . . . .	99
3.2.5. Proletarische Verhältnisse aus Sicht bürgerlicher Frauen. . . . .	103
3.3... oder erziehbar ? . . . . .	105
3.3.1. Erziehungsziele: Zucht und Ordnung . . . . .	105
3.3.2. Erziehungsmittel: Strafen und Belohnen. . . . .	114
3.3.3. Erziehbare und unerziehbare Kinder. . . . .	118
3.4. Beobachten und Aussondern: "Scheidung der erbgesunden Er- folgswfälle von den erbgeschädigten Nichterfolgswfällen". . . . .	128
<b>4. Sterilisation und Bewahrung für Unerziehbare in der Fürsorge- erziehung . . . . .</b>	<b>132</b>
4.1. Zwangssterilisationen von Fürsorgezöglingen . . . . .	132
4.1.1. Reaktionen der Betroffenen . . . . .	135
4.1.2. Die Haltung der Fachöffentlichkeit . . . . .	138
4.1.3. Medizinische Interpretation sozialer Auffälligkeit . . . . .	141
4.2. Die Bewahrung für die schwer- und unerziehbaren Fürsorgezög- linge . . . . .	143
<b>5. Aufrüstung und Machtkämpfe 1936-1939: Auseinandersetzun- gen zwischen NSV und konfessionellen Verbänden . . . . .</b>	<b>149</b>
5.1. Durchsetzungsversuche der NSV in den Jugendbehörden in West- falen. . . . .	151
5.1.1. NSV und Jugendamt . . . . .	152
5.1.2. Die Reaktion der konfessionellen Jugendhilfsorganisationen. . . . .	155
5.1.3. Die Haltung des Landesjugendamtes zur NSV und zur Entkonfessionalisie- rung. . . . .	157
5.2. Vorstöße in Richtung einer nicht-konfessionell bestimmten Für- sorgeerziehung . . . . .	161
5.2.1. Das Landesaufnahmeheim der Provinz Westfalen in Dorsten. . . . .	162
5.2.2. Versuchte Übernahme der Schweichelner und Wettringer Anstalten durch die Provinz . . . . .	169
<b>6. Förderung der Erziehbaren durch die NSV-Jugendhilfe (Vor- sorge) und die NSV-Jugendheimstätten (Auslese). . . . .</b>	<b>172</b>
6.1. Das Konzept der NSV: Familienhilfe, vorbeugende Jugendbetreu- ung und kurzfristige Heimerziehung . . . . .	172
6.1.1. Familienhilfe: Unterstützung und Beratung . . . . .	172
6.1.2. Heimerziehung zur Führung der "wertvollen" Jugend . . . . .	178
6.2. Jugendheimstätten für "Erbgesunde". . . . .	183
<b>7. Kriegsbeginn und Mobilisierung der "inneren Front" 1939- 1943: Massnahmen gegen Jugendverwahrlosung und Einführung der Jugendschutzlager. . . . .</b>	<b>190</b>
7.1. Maßnahmen gegen Jugendverwahrlosung . . . . .	191
7.1.1. Jugendverwahrlosung im Krieg . . . . .	192
7.1.2. Sexuelle Verwahrlosung und Soldatensexualität . . . . .	193
7.1.3. Gegenmaßnahmen der Behörden. . . . .	198
7.2. Einführung der Jugendschutzlager Moringen und Uckermark . . . . .	202
7.2.1. Moringen . . . . .	203
7.2.2. Uckermark . . . . .	205

7.2.3. Die Reaktion der Behörden und der Fachöffentlichkeit . . . . .	206
<b>8. Der "totale Krieg" 1943-1945: Einführung der Freiwilligen Erziehungshilfe (für die Erbgesunden) und der Jugendarbeitslager (für die "Arbeitsbummelanten").</b> . . . . .	210
8.1. Der "totale Krieg" und die Aufrechterhaltung der Ordnung . . . . .	211
8.1.1. Personal- und Raummangel in der Jugendhilfe. . . . .	211
8.1.2. Verschärfung der Jugendverwahrlosung . . . . .	214
8.2. Die Einführung der Erziehungsfürsorge und die Ausbreitung der NSV-Jugendheimstätten. . . . .	216
8.2.1. Die freiwillige Fürsorgeerziehung oder "Erziehungsfürsorge". . . . .	216
8.2.2. Die Ausbreitung der Jugendheimstätten im Krieg. . . . .	220
8.3. Die Einrichtung der Jugendarbeitslager für die "Arbeitsbummelanten". . . . .	221
8.3.1. Das "Jugenderziehungslager" Maria Veen. . . . .	222
8.3.2. Jugenderziehungslager in anderen Provinzen. . . . .	223
<b>9. Ethnischer Rassismus und Vernichtung in der Praxis der Jugendhilfe</b> . . . . .	225
9.1. Nicht-Arier in der Jugendhilfe. . . . .	225
9.1.1. Die Aussonderung jüdischer Fürsorgezöglinge. . . . .	226
9.1.2. Das "Erziehungsheim" für jüdische Mischlinge in Hadamar. . . . .	229
9.1.3. Das jüdische Waisenhaus in Paderborn. . . . .	232
9.1.3. Zigeuner. . . . .	235
9.1.4. "Fremdvölkische" Kinder und Jugendliche. . . . .	237
9.2. "... sollen den Krieg nicht überstehen ...". Die "Endlösung" für unerziehbare Fürsorgezöglinge? . . . . .	239
<b>10. Der Mythos der Stunde Null</b> . . . . .	242
10.1. "Alte Bekannte": Arbeitserziehung und Bewahrung . . . . .	243
10.1.1. Kontinuität in der Jugendhilfe nach dem Zusammenbruch 1945. . . . .	243
10.1.2. Die "neue" Diskussion um Arbeitserziehung und Bewahrungsgesetz . . . . .	247
10.2. Die Aufarbeitung der Vergangenheit der Jugendhilfe ist noch nicht geschehen. . . . .	249
10.3. Vorbeugen und Differenzieren heute. . . . .	253
10.3.1. Vom Scheitern der Heimkampagne zur geschlossenen Unterbringung . . . . .	253
10.3.2. Versuch einer Funktionsbestimmung öffentlicher Ersatzerziehung. . . . .	256
<b>Quellen- und Literaturverzeichnis</b> . . . . .	262
<b>Quellenverzeichnis</b> . . . . .	262
1. Gedruckte Quellen. . . . .	263
1.1. Überregionale Zeitschriften zur Jugendfürsorge. . . . .	263
1.2. Regionale Zeitschriften, Berichte und Mitteilungsblätter. . . . .	264
2. Ungedruckte Quellen. . . . .	264
2.1. Westfälische Archive. . . . .	264
2.2. Überregionale Archive. . . . .	265
<b>Literaturverzeichnis</b> . . . . .	266
1. Primärliteratur bis 1945: . . . . .	266
2. Sekundärliteratur ab 1945. . . . .	272

Anhang . . . . .	279
Statistische Angaben zu Fürsorgezöglingen in Westfalen, Preußen und im Deutschen Reich (Bestand, Neuüberweisungen, Alter und "Veranlagung"). . . . .	279
<b>Zahl der in Preußen (ab 1935 Gesamtzahl der im Deutschen Reich einschließlich in Preußen) untergebrachten und neuüberwiesenen Fürsorgezöglinge. . . . .</b>	<b>279</b>
<b>Belegübersicht der Anstalten in Schweicheln, Eickhof für objektiv verwahrloste Kinder und Buchenhof für subjektiv verwahrloste Jungen. . . . .</b>	<b>279</b>
<b>Zahl der Fürsorgeerziehungsfälle und der Neuüberweisungen in der Provinz Westfa- len. . . . .</b>	<b>280</b>
<b>Altersgliederung der Zöglinge in Preußen (ab 1935 im Deutschen Reich) in Prozent</b>	<b>280</b>
<b>Geistige und seelische Veranlagung der in Preußen neu überwiesenen Fürsorgezög- linge in Prozent. . . . .</b>	<b>281</b>
<b>Übersicht über die 1935 vom westfälischen Provinzialverband belegten Anstalten . . . . .</b>	<b>281</b>
Die juristische Entwicklung der Fürsorgeerziehung (Runderlasse des Innenministeriums). . . . .	283
Namensregister. . . . .	286
Abkürzungsverzeichnis. . . . .	288
Bildnachweise. . . . .	290

## 0. EINLEITUNG

### 0.1 Vorbemerkung

In den letzten Jahren ist die Perspektive innerhalb der Forschung über den Nationalsozialismus wieder heftiger umstritten gewesen. Einige Historiker meinten, die Einzigartigkeit von Auschwitz neu überdenken und die Deutschen - vor allem im damaligen Osten - als Opfer deutlicher herauszustellen zu müssen. Es kam zum sogenannten Historikerstreit.<sup>1</sup>

In anderen wissenschaftlichen Disziplinen, auch innerhalb der Erziehungswissenschaften, kam es zu heftigen Auseinandersetzungen um die Frage nach der Kontinuität oder Diskontinuität ihrer Traditionen nach 1933 und nach 1945.<sup>2</sup>

Der Streit um die Bewertung von Mittäterschaft, Verbrechen und Bewältigung macht deutlich, wie auch heute - 50 Jahre nach der sogenannten "Reichskristallnacht" - kaum jemand in Deutschland in der Lage ist (und auch nicht sein sollte), die Vergangenheit ohne die Frage nach der Schuld an den Verbrechen zu behandeln. Es geht in den wenigsten Fällen um die Feststellung objektiver Tatsachen, die im übrigen noch immer viel zu wenig bekannt sind. Die nationalsozialistische Epoche läßt sich offensichtlich nicht ausschließlich historisch klären, sie bedarf daneben auch soziologischer und sozialpsychologischer Deutungsmuster.<sup>3</sup> Bei der Behandlung des Nationalsozialismus offenbart sich, deutlicher als in anderen Epochen, der Mangel der traditionellen Geschichtsschreibung an sozialwissenschaftlichen Fragestellungen.

Ein wichtiger Aspekt der neueren Auseinandersetzungen ist das Bedürfnis der heute 40jährigen, sich gegen die Generation ihrer Väter abzugrenzen. Die Benennung von Mittäterschaft gerät so leicht zur Denunziation. Dies hat einerseits ein verstärktes Schweigen der damals Beteiligten zur Folge, andererseits die Unsensibilität der heute Beteiligten gegenüber ihrer eigenen Verantwortung. Ein Umgang mit nationalsozialistischer Geschichte, der nicht denunziert, ist schwer. Obwohl wir uns mit der Erkenntnis abfinden müssen, daß nur wenige der damals Verantwortlichen nicht in die nationalsozialistische

1 Zur Erinnerung: Am 6.6.1986 wurde in der FAZ der Artikel "Vergangenheit, die nicht vergehen will" des Historikers Ernst Nolte veröffentlicht, der diesem Artikel zwei Thesen aufstellte: 1. Der jüdische Massenmord sei vergleichbar mit anderen historischen Massenmorden, etwa die Stalins, Pol Pots oder Idi Amins. 2. Zwischen der "asiatischen Tat" Hitlers und den Morden Stalins bestehe ein "kausaler Nexus", der Archipel Gulag sei das Original, Auschwitz die "Kopie", mit der Hitler auf die Bedrohung aus dem Osten reagiert habe.

2 Besonders deutlich Herrmann 1985, S. 16 gegen Kupffer 1985; Vgl. zusammenfassend die Auseinandersetzungen seit 1945: Tenorth 1988: Wissenschaftliche Pädagogik im nationalsozialistischen Deutschland.

3 Eine Übersicht über diese Deutungsmuster bietet: Wippermann 1972.

Vernichtungspolitik verstrickt waren, konzentriert sich die Empörung fälschlicherweise auf Einzelne. Ich habe - trotz dieser Bedenken - auf eine Namensnennung der Beteiligten im Bereich der Jugendhilfe nicht verzichtet, um personelle und damit verbunden konzeptionelle Kontinuitäten vor und nach 1933 und 1945 identifizieren zu können. Sie haben zwischen 1933 und 1945 veröffentlicht und damit selbst den Schritt in die Öffentlichkeit vollzogen. Dagegen habe ich die Namen der in Akten erfaßten Fürsorgezöglinge vollständig anonymisiert und freierfundene an ihre Stelle gesetzt, um die Lesbarkeit nicht mit Abkürzungen zu erschweren.

Die Ursachen für die Mittäterschaft bestimmter Berufsgruppen an der Herrschaftsstabilität der Nationalsozialisten beruhen in vielen Fällen auf Traditionslinien, die weit vor 1933 wurzeln und teilweise bis heute fortwirken. Innerhalb einiger beteiligter Gruppen wurde die berufseigene Vergangenheit auf diese Mittäterschaft hin untersucht: die Ärztinnen, die Theologen, die Lehrerinnen und jetzt nach 40 Jahren sogar die Juristen und die Fürsorgerinnen.<sup>1</sup>

Neben den offiziellen Verlautbarungen, Aufmärschen und der Propagnada gab es den "normalen" Alltag der Millionen, der sich scheinbar kaum von dem Alltag vor oder nach 1933 unterschied. Es gab diesen Alltag auch in der Sozialpädagogik. Das von den Beteiligten erahnte, aber schnell verdrängte Schicksal der in Konzentrationslager Eingewiesenen, in Euthanasieanstalten abgeschobenen oder als "moralisch schwachsinnig" bewerteten Menschen führte nach Aussagen von damals tätigen Fürsorgerinnen kaum zu Konsequenzen im Berufsalltag der Fürsorgerinnen oder Anstalts- und Amtsleiterinnen.<sup>2</sup>

Um das ungeheuerliche Geschehen zu erklären, für das der Name Auschwitz steht, muß zuallererst das Verschwiegene dargestellt werden. Für die Jugendhilfe und besonders die Heimerziehung geht es darum, ein sehr auffällig verschwiegenes "Loch" ihrer Geschichtsschreibung zu füllen. Da Verdrängtes nicht Gegenstand der Reflexion werden kann, ist die Vorbedingung für das Aufarbeiten der Vergangenheit die Wiederaneignung dessen, was geschah.

Im Vergleich zu Ausmaß und Folgen des Antisemitismus und -kommunismus während der nationalsozialistischen Zeit sind die Auswirkungen des sozialen Rassismus<sup>3</sup> bis vor kurzem kaum im öffentlichen Bewußtsein gewesen.

Erst jetzt beginnen sich Selbsthilfegruppen von Zwangssterilisierten zu bilden, erst jetzt werden beschränkte Entschädigungen für sie im Bundestag durchsetzbar, erst jetzt bilden sich Arbeitskreise, die das Schicksal der "Penner", Prostituierten, Alkoholiker, Zwangsarbeiter, "Wehrkraftzersetzer", Psychopathen, Sinti und Roma oder "Asozialen" verfolgen.<sup>4</sup> Erst jetzt entdecken

1 Zuerst und beispielhaft lösten Mitscherlich und Mielke diese Aufgabe für die Ärzte: Mitscherlich/Mielke 1960; für die evangelischen Theologen: Scholder 1977 und 1985; für die katholischen: Müller 1963; für die Juristen: Müller, I. 1987 und für die Fürsorgerinnen: Ebbinghaus 1987.

2 Vgl. Kramer 1983.

3 Sozialer Rassismus meint die Ausgrenzung und Vernichtung von Menschengruppen, die nicht "normal", d. h. leistungsfähig und vernünftig handeln, wie z.B. kranke, alle, behinderte oder "unmoralische" Personen. Die Maßnahmen gegen diese Menschen reichten im Nationalsozialismus von der Zwangssterilisation über Arbeitslager bis zur "Euthanasie"; dazu ausführlich: Bock 1986 und Dörner 1987.

4 Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hrsg.) 1987.

ehemalige Anstalten für "Schwachsinnige", daß auch in ihren Einrichtungen unzählige Kinder und Erwachsene getötet wurden, die bisher offiziell nicht zu den Opfern der "Euthanasie" gerechnet worden waren.<sup>1</sup>

Auch die Fürsorgezöglinge gehören zu den vergessenen Opfern. Innerhalb der Jugendhilfe, deren Maßnahmen von ambulanten Einrichtungen wie Erziehungsbeistandschaft und -beratung über amtliche Vormundschaft für uneheliche Kinder bis zur juristisch vorgeschriebenen Jugendgerichtshilfe reichen, galt die Fürsorgeerziehung immer als schärfstes Mittel, das nur bei "schuldhaftem" Verhalten der Eltern oder Kinder angewandt wurde. Die Fürsorgezöglinge standen im Dritten Reich - sozusagen als "Randgruppe" der Jugendhilfe - unter besonderer Beobachtung. Am Brennpunkt "Fürsorgeerziehung" kristallisierte sich das Verhältnis von Rasse und Erziehung, von Vorbeugung und Aussonderung.

Es wird mir nicht immer gelingen, mich in der nötigen Weise von der Begrifflichkeit der Nationalsozialisten zu distanzieren, da Begriffe wie "Minderwertigkeit" oder "Erbkrankheit" zum täglichen Sprachgebrauch gehörten. Ich bitte die Leserinnen, sich bei diesen Begriffen, wie auch bei den Begriffen "Zögling", "Verwahrlosung", "Unerziehbarkeit" oder "Bewahrung" die Anführungszeichen mitzudenken, sofern sie nicht vorhanden sind. Andernfalls wäre der Text an einigen Stellen, vor allem dort wo ich Ansichten referiere, unlesbar.

An dieser Stelle möchte ich mich für die freundliche und hilfsbereite Unterstützung vieler Archivarinnen in den regionalen und überregionalen Archiven, in denen ich gearbeitet habe, bedanken. Mein Dank gilt darüberhinaus allen, die die Arbeit kritisieren und korrigieren halfen.

## 0.2 Sozialpädagogische Geschichtsforschung: Hilfe oder Kontrolle?

### 0.2.1 Erkenntnisinteresse einer erziehungswissenschaftlich orientierten Sozialpädagogik

Der Gegenstandsbereich der Pädagogik ist die erziehende Praxis, ihr Interesse ist es, diese Praxis theoretisch zu reflektieren.<sup>2</sup> Das Recht auf Eigenständigkeit der pädagogischen Wissenschaft, die nach eigenen Maßstäben Erziehungsziele und -Verhältnisse bewerten kann, ist jedoch umstritten. Während die Pädagogik bis ins 20. Jahrhundert "ausführendes Organ" der Theologie oder der Philosophie war, wurde sie nach vergeblichen Bemühungen um eine

1 Vgl. u.a.: Mondry 1987; Schrapper/Sengling 1988.

2 Die Methode, die die geisteswissenschaftlichen Pädagogen der Weimarer Zeit (Nohl, Spranger, Flitner) für diese Reflexion entwickelten, nannten sie die hermeneutisch-pragmatische. Danach ist die Praxis, als jeweiliger Zusammenhang von Erziehungslehren und Erziehungsverhältnissen, wie ein "Text" zu behandeln, den die Pädagogen deuten müssen. (Vgl. Blankertz 1982, S. 262 ff.) Anschließend an diese Methode propagierte die "Sozialarbeitsforschung" der 70er Jahre das "kritisch-hermeneutische" Verfahren, das zwischen Alltag und Wissenschaft vermitteln sollte. (Otto/Eyferth/Thiersch 1984, S. 1251 ff.)

"pädagogische Autonomie"<sup>1</sup> in den 1920er Jahren bereits kurze Zeit später wieder für die politischen Interessen der Nationalsozialisten funktionalisiert. Diese Funktionalisierbarkeit führte zur berechtigten Kritik der antiautoritären Bewegung der 70er Jahre, die behauptete, es könne ein unabhängiges "pädagogisches Verhältnis" nicht geben und die Rede davon sei Ideologie. Diese Kritik entthronte die Pädagogik - wie die Erfahrungen der antiautoritären Bewegung zeigten - aber keineswegs ihres Gegenstandsbereiches; im Gegenteil wies sie endlich auf eine unzulässige Verkürzung desselben hin. Nicht mehr nur das individuelle Erziehungsverhältnis, sondern auch die gesellschaftlichen Sozialisationsbedingungen, d.h. psychologische und soziologische Bedingungen von Kindheit muß die Erziehungswissenschaft demnach reflektieren, um zu einem Urteil über die - meist unausgesprochenen - Erziehungsziele und -mittel zu gelangen. Maßstab dieser Bewertung ist sowohl das "Wohl des Kindes"<sup>2</sup> als auch die politische Utopie von einer gerechteren und herrschaftsfreieren Welt.

Die universitäre Erziehungswissenschaft tat sich mit der Orientierung an sozialwissenschaftlichen Fragestellungen schwer und hier lag das Problem für die Sozialpädagogik. Bis heute reflektiert die Erziehungswissenschaft an den Hochschulen vorrangig das Erziehungsverhältnis als intellektuelles Bildungsverhältnis. Diese Verkürzung, deren blinder Fleck das Erziehungsverhältnis als emotionales Pflege- und Versorgungsverhältnis darstellt, also das Erziehungsverhältnis, das die Heimerziehung ersetzen soll, ist mit dafür verantwortlich, daß sich die Sozialpädagogik kaum an den (vorrangig philosophisch ausgerichteten) Erziehungswissenschaften orientierte. Seit das Fach Sozialpädagogik an Fachhochschulen und Universitäten gelehrt wird, schwankt es deshalb in der Zuordnung zwischen Erziehungswissenschaft und Soziologie, bzw. Nationalökonomie, Jura und Medizin.

Obwohl unter Sozialpädagogik im 19. Jahrhundert nicht nur die Beschäftigung mit den sozialen Notlagen, sondern auch eine Erziehungsqualität verstanden wurde, nämlich die Erziehung zur Gemeinschaft durch die Gemeinschaft,<sup>3</sup> führte die folgende Institutionalisierung der Jugendfürsorge zu einer Manifestierung der Sozialpädagogik als "Lückenbüßer". Die Forderung nach Gleichrangigkeit sozialpädagogischer Institutionen (Kindergarten, Hort, Heim) neben Schule und Familie wurde zwar erhoben; schließlich wurden aber aus finanziellen Gründen sozialpädagogische Maßnahmen als freiwillige Aufgaben und Kann-Bestimmungen, nicht aber als Rechtsansprüche ins RJWG aufgenommen.

Die Krise und der darauf folgende Nationalsozialismus machte dem Optimismus vieler ReformpädagogInnen in bezug auf die pädagogische Lösung so-

1 Nohl 1982, S. 124 ff.

2 Dieser Begriff ist natürlich sehr problematisch und historisch überdehnt. Ich möchte hier eine Orientierung an kindlichen Bedürfnissen darunter verstanden wissen.

3 Natorp 1899; vgl., hierzu Mollenhauer 1959, S. 16.

zialer Probleme ein Ende.<sup>1</sup> Allerdings förderten die Nationalsozialisten schließlich um so mehr die Jugendpflege und verhiessen so einer nicht geringen Zahl von engagierten Pädagoginnen ein neues und erfolgversprechendes Arbeitsfeld. Am 26.8.1933 erklärten die Nationalsozialisten die HJ neben Schule und Elternhaus zur dritten Erziehungsinstanz. Damit wurde das, was Gertrud Bäumer gefordert hatte, - daß die Sozialpädagogik als dritter gleichberechtigter Erziehungsfaktor neben Schule und Elternhaus treten sollte<sup>2</sup>, zur Hälfte, nämlich für den Bereich der Jugendpflege, erfüllt. Allerdings hatte die Forderung Bäumers auf eine Rettung der Sozialpädagogik aus der "Notstandspädagogik" gezielt und nicht auf die Machteinschränkung der Familie zugunsten einer halbstaatlichen Organisation.

Ein Rechtsanspruch von Kindern auf unterstützende Hilfen neben der Familie existiert bis heute nicht. Sozialpädagogische Institutionen greifen nur ein, wo die Familie dafür bezahlt oder wo sie in ihren Leistungen "versagt". Der zweite Fall führt in der Regel zur Stigmatisierung der Betreuten.

Eine Zuordnung der Sozialpädagogik zu den Erziehungswissenschaften ist ein Versuch, die Forderung nach kollektiver Verantwortung für die heranwachsende Generation nicht aufzugeben, ein Versuch, die Rolle der "Feuerwehr" zurückzuweisen.<sup>3</sup>

Sozialpädagogische Theoriebildung muß stets den Anspruch auf eigenständige pädagogische Leistung neben Familie und Schule und die Realität einer "Notstandspädagogik"<sup>4</sup> zu vereinbaren suchen. Sie muß den Anspruch auf Verantwortung überprüfen, sie kann nicht mehr nur wie bei Herrmann Nohl darauf beschränkt werden, die "prüfende, sichtende und klärende Begleiterin der Praxis"<sup>5</sup> zu sein, sondern sie muß produktiv kritisieren, wo eine gesellschaftliche Realität (z.B. die der Heimerziehung in Großeinrichtungen) zu den pädagogischen Möglichkeiten (z.B. Jugendwohngemeinschaften) in Widerspruch gerät. Deshalb sollte sie nicht nur nach der konkreten gesellschaftlichen Funktion und den eigenen Arbeitsansätzen fragen, sondern auch nach den Lebensperspektiven und der Alltagsrealität der Adressaten von Sozialpädagogik.<sup>6</sup> Eine erziehungswissenschaftlich geleitete historische Untersuchung der Jugendhilfe muß daher neben den konzeptionellen und strukturellen Entwicklungslinien auch nach Erziehungszielen und Erziehungsmitteln im konkreten Anstaltsalltag fragen. Die Beschäftigung mit der Geschichte kann so ein "produktives Befremden"<sup>7</sup> gegenüber diesem Alltag hervorrufen. Für eine erziehungswissenschaftliche Untersuchung ist die Geschichte der Ju-

1 Dies ist vor allem auch die Selbsteinschätzung Nohls im Vorwort zur 2. Auflage seines Buches "Die pädagogische Bewegung in Deutschland und ihre Theorie" von 1935. Er begrüßt die 1933 erfolgte politische Lösung, da sich gezeigt habe, daß der Versuch die "Kulturkrise" pädagogisch zu lösen "nicht geglückt" sei; Nohl 1982, S. 228.

2 Bäumer 1929, S. 3.

3 Vgl. dazu Thiersch/Rauschenbacher 1984.

4 Vgl. Kehler 1955.

5 Nohl 1970, S. 122.

6 Thiersch/Rauschenbacher 1984, S. 1011.

gendhilfe nicht nur Beispiel für soziologische Prozesse, sondern politische Klärung der eigenen Berufsgeschichte und Bewertung aktueller Praxis.

## 0.2.2 Forschungsstand und Untersuchungsrahmen

In der latenten Spannung der sozialen und pädagogischen Arbeit zwischen Hilfe und Kontrolle kann die historische Vergewisserung dazu beitragen, ungenutzte (Selbst-) Hilfealternativen und unbewußte Kontrollmechanismen zu entdecken. Die bisherige Geschichtsforschung hat zu der Erkenntnis der Ambivalenz des Fortschritts (Hilfe und Kontrolle) erst in den letzten Jahren gefunden.<sup>1</sup> Bis Anfang der 80er Jahre waren dagegen zwei Interpretationsansätze in der Geschichtsschreibung der Jugendfürsorge<sup>2</sup> vorherrschend:

- Jugendfürsorge als Ergebnis einer geradlinigen Verbesserung sozialer und pädagogischer Versorgung,<sup>3</sup>
- Jugendfürsorge als "Fessel" proletarischer Jugendlicher,<sup>4</sup>

Die erste wissenschaftliche Darstellung der "Geschichte der Jugendfürsorge" von Hans Scherpner erschien 1966. Diese Arbeit bildete den Grundstein, auf den sich auch die in der Folge erschienenen Geschichtswerke stützen. Die Entwicklungen in der Medizin, der Psychiatrie und der Psychologie seit Ende des letzten Jahrhunderts interpretiert Scherpner als eindeutige Fortschritte für die Jugendfürsorge. Sie hätten endlich eine "zunehmende Differenzierung der Einrichtungen für schutzbedürftige und erziehungsschwierige Kinder" ermöglicht.<sup>5</sup> Scherpner interessiert sich vor allem für die geistigen Beweggründe der Helfer und "Retter". Der Fürsorgegedanke der Stadtväter, die Revolutionsbegeisterung Pestalozzis, der konfessionelle Eifer der Rettungshausgründer oder der Wunsch moderner Reformer, wie der Begründer der Leipziger Ziehkinderanstalt Taube, all diese Motive vereinigten sich nach Scherpner in dem Bedürfnis, effektive Hilfeleistung zu schaffen. Für ihn führte eine direkter Weg von der barmherzigen Nonne zum modernen Jugendfürsorger und von den Erziehungsvereinen zum Jugendamt.<sup>6</sup>

1 Für den Bereich der sozialen Arbeit: Sachße/Tennstedt 1980; für den psychiatrischen Bereich: Dörner 1984.

2 Ein bis Ende der 1920er Jahre vorrangiger, aber auch in den 1960er Jahren noch gebräuchlicher Begriff für "Jugendhilfe".

3 Mollenhauer 1959, Scherpner 1966, Röper 1976, Sauer 1979. Daneben findet sich in Lehrbüchern und vor allem in Festschriften eine oberflächliche und meist unterschwellige positive Wertung der Verbesserung der Versorgungsleistung vom Mittelalter bis zur heutigen Praxis: Glaue 1961, Rüniger 1968, Wilfert 1969, Mehringer 1976; Festschrift Höxter 1949, Festschrift Overdyck 1959; Festschrift Johannisstift 1977, Festschrift Marienburg 1978; Festschrift Martinislift 1979, Festschrift Haus Hall 1980.

4 Brandt 1929; Ahlheim u.a. 1971; Nowicki 1973.

5 Scherpner 1966, S. 177.

6 Ebenfalls aus dem Blickwinkel fortschreitender Qualifizierung der Hilfeleistungen - nicht zufällig ausdrücklich im Bereich der Waisenerziehung - : Röper 1976 und Sauer 1979. Während das umfangreiche Buch von Friedrich Franz Röper "Das verwaiste Kind in Anstalt und Heim" Konzeptionen und Quellen dokumentiert, untersucht Martin Sauer die Geschichte des Familienprinzips in der Heimerziehung von Wichern bis zu den heutigen Jugendwohngemeinschaften.

Eine diametral entgegengesetzte Bewertung der Funktion der Jugendfürsorge nimmt das 1971 von einem Autorenkollektiv herausgegebene Buch "Gefesselte Jugend. Fürsorgeerziehung im Kapitalismus" vor. Die Autoren stützen sich bei der historischen Herleitung in weiten Teilen auf Scherpner, lesen seine Darstellung jedoch "gegen den Strich" und interpretieren sie nicht idealistisch, sondern materialistisch.<sup>1</sup> Die Autorinnen kritisieren die Funktion der Jugendfürsorge, die sie darin sehen,

*"daß eine nicht unwesentliche Gruppe von ihr (der Arbeiterjugend, CK.) unfähig gemacht wird, sich als Bestandteil der Arbeiterklasse zu begreifen."*<sup>2</sup>

Jugendfürsorge sei immer fortschrittschwendend gewesen, da mit ihrer Hilfe der Widerstand der gesamten Jugend gegen den Kapitalismus gebunden worden sei. Anstatt die Arbeiterjugendlichen in ihrem antikapitalistischen Kampf zu unterstützen und auf diesem Wege ihre Verwahrlosung zu beheben, würden die Jugendfürsorger zu "karitativen und pädagogischen Scheinlösungen" im Wege einer "sogenannten Jugendhilfe" greifen.<sup>3</sup> Folgerichtig wird auch die Geschichte dieser Eingriffe, von vorkapitalistischer Zeit (Klöster) über die Zeit der ursprünglichen Akkumulation und des Frühkapitalismus (Zuchthäuser) bis zur bürgerlichen Gesellschaft (private Rettungsanstalten) als Teil des Klassenkampfes dargestellt. Schließlich dokumentieren die Autorinnen einen Teil der proletarischen Kritik an der Fürsorgeerziehung Ende der 20er und Anfang der 30er Jahre.

Die beiden bisher dargestellten Grundpositionen sind außerhalb der wissenschaftlichen Diskussion, d.h. bei institutions- oder verbandsgeschichtlichen Darstellungen und Auseinandersetzungen, bis heute die vorherrschenden hermeneutische Zugänge zur Geschichte der Jugendhilfe. Sie aktualisieren sich in den Auseinandersetzungen zwischen engagierten Praktikern und traditionellen Trägern. Während Verbände und Behörden auf die erreichten Fortschritte im Jugendhilfebereich verweisen, kritisieren Pädagoginnen (heute allerdings nur noch selten mit Kapitalismuskritik verbunden) die stigmatisierende Realität der Heime. Seit Anfang der 1980er Jahre überschattet der Aspekt der drohenden finanziellen Kürzungen diese Diskussionen. Die pädagogische Kritik und der Reformwille der Behörden und Verbände scheinen erschöpft.

Als Ausdruck der enttäuschten Hoffnungen der politischen Reformen der 70er Jahre und als Reaktion auf die Krise der 80er Jahre entstand ein neuer Interpretationsansatz, der sowohl beide Positionen aufgreift, als ihnen auch in einer gemeinsamen Grundannahme widerspricht, da er erstmals nicht mehr den Fortschritt (sei es der Fortschritt der Verwaltung, der Hilfsangebote, der pädagogischen Konzepte oder der des Klassenkampfes) voraussetzt, sondern nach dessen Grenzen und Preis fragt.

<sup>1</sup> Den gleichen Zugang zur Geschichte der Sozialarbeit im Allgemeinen vertritt Nowicki 1973, S. 44 ff. Nach Meinung von Mahrzahn 1982 ist diese Arbeit im wesentlichen ein Plagiat des Buches von Ahlheim u.a. 1971.

<sup>2</sup> Ahlheim, u.a. 1971, S. 9.

<sup>3</sup> Ebd., S. 10.

1986 erschien die Habilitationsschrift des Historikers Detlev J.K. Peukert unter dem Titel "Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge 1878 bis 1932", die sich der Modernisierungstheorie, als "einflußreichste(r) der neueren Sozialgeschichte"<sup>1</sup> verpflichtet sieht. Eine wesentliche Erkenntnis im Vergleich zur marxistischen Interpretation des Autorenkollektivs 1971 ist der von Peukert hervorgehobene Doppelcharakter der Jugendfürsorge. Zwar sieht er einerseits auch, daß Eingriffe in die Sozialisation immer die Zerstörung der Erfahrungszusammenhänge und Handlungskompetenzen der Betroffenen, die "Kolonialisierung" (Habermas) ihrer Lebenswelten zur Folge habe. Andererseits enttarnt er die "Idyllisierung vor-moderner oder unterschichtsspezifischer Lebenswelten", die keineswegs vor dem Eingriff intakt, "sondern hochgradig verstört" gewesen seien. Die "Idylle" sei längst verloren, bevor sozialpädagogische Intervention erfolge.<sup>2</sup>

In der historischen Analyse kommt Peukert zu dem Schluß, daß das "Janusgesicht der Moderne" mit seinen emanzipativen Chancen (Jugendbewegung, -cliquen) und seinen Herrschaftsinteressen (Kolonialisierung von Lebenswelten) in der Krise 1929-33 und im darauffolgenden Nationalsozialismus für die inzwischen etablierte Jugendfürsorge einen neuen Ausdruck erhält: Zuwendung zu den Erziehbaren und Ausgrenzung der Unerziehbaren.<sup>3</sup> Die Möglichkeiten der Erweiterung von Lebenschancen der Unterschichtsjugendlichen und die Gefahr einer unmenschlichen Kolonialisierung seien "unlösbar miteinander verknäult."<sup>4</sup> Peukerts scharfes analytisches Licht ist eindeutig auf die Krise gerichtet, die er als Vorbedingung für den Nationalsozialismus wertet.

Für die vorliegende Arbeit ergibt sich daraus die Frage, ob es sich bei den Konzepten der "Vorsorge" und "Aussonderung" im Nationalsozialismus tatsächlich noch um die "beiden Gesichter" der Sozialpädagogik, ob es sich weiterhin um das Gegensatzpaar "Hilfe" und "Kontrolle" handelte. Veränderte nur das eine Gesicht der Sozialpädagogik seinen Ausdruck oder bekam die Sozialpädagogik einen ganz neuen Kopf? Welche "Fortschritte" und "Modernisierungen" brachte der Nationalsozialismus und wie sind diese Erneuerungen zu bewerten? Eine genauere Untersuchung einzelner nationalsozialistischer Konzepte und Praktiken könnte zu der Erkenntnis führen, daß die Trennungslinien zwischen "modern", "konservativ", "rassistisch" oder "antifaschistisch" anders verlaufen, als bisher angenommen und daß die Identifizierung heutiger Konzepte mit nationalsozialistischen Positionen zu mehr als vordergründiger Empörung führen muß.

Die Entwicklungen innerhalb der Fürsorgeerziehung zwischen 1933 und 1945 sind bisher noch zu ungenügend erforscht und dokumentiert worden, als daß es schon eine ausführliche Antwort auf diese Fragen geben könnte. Dieser Abschnitt deutscher Geschichte fehlt in fast allen historischen Werken über die

1 Peukert 1986, S. 15.

2 Peukert 1986, S. 316.

3 Peukert 1986, S. 307.

4 Peukert 1986, S. 309.

Heimerziehung und Jugendfürsorge. Wenn er doch erwähnt wird, dann sehr kurz und kaum an Quellen orientiert.<sup>1</sup> Im sozialpädagogischen Standardnachschlagewerk, dem "Wörterbuch für Sozialarbeit/Sozialpädagogik", beschreibt Hanns Eyferth die Geschichte der Heimerziehung von den Ursprüngen bis heute. Dabei bricht seine Darstellung in den 20er Jahren ab und setzt erst 1969 wieder ein.

Nur für den Bereich der Jugendgesetzgebung existiert eine umfangreiche Untersuchung von Christa Hasenclever, in der auch die Jugendkonzentrationslager der Nationalsozialisten beschrieben werden.<sup>2</sup> In neueren Arbeiten im Gesamtthemenbereich der Jugendhilfe bemühen sich die Autoren zunehmend, die Geschehnisse von 1933 bis 1945 zu rekonstruieren.<sup>3</sup>

Eine wesentliche Vorarbeit, auf die ich mich stützen konnte, war der Aufsatz von Rudolf Kraus, der 1974 in der Zeitschrift "Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit" erschien. Kraus hat die Reichsstatistiken der Fürsorgeerziehung ausgewertet. Diese Arbeit habe ich zur Grundlage meiner statistischen Aussagen machen können. Dagegen sind organisatorisch-rechtliche, politische und praktische Bedingungen der Jugendhilfe noch immer zu wenig erfaßt. Das mag zum großen Teil auch daran liegen, daß die Beschäftigung mit der Zeit des Nationalsozialismus viele Quellenprobleme birgt. Es existieren kaum Monographien oder Biographien und da wo sie existieren, kann der Erinnerung der damals Lebenden nicht immer zuverlässig vertraut werden.<sup>4</sup> Autobiographische Romane über eine im Nationalsozialismus verlebte Kindheit und Jugend sind in den letzten Jahren zahlreich erschienen. Sie beleuchten allerdings fast ausschließlich bürgerliche Verhältnisse oder aktiven politischen Widerstand.<sup>5</sup> Deshalb habe ich mich methodisch hauptsächlich auf Akten- und Zeitschriftenstudien beschränkt.

Schwierigkeiten bei der Suche nach Aktenmaterial ergaben sich vor allem aus dem Datenschutz. Die an sich sinnvollen Bestimmungen, die ja als Schutz der Betroffenen vor Mißbrauch der persönlichen Geschichte dienen sollten, verkehrten sich in der Praxis vieler Institutionen in ein politisches Instrument zur Verhinderung der Erforschung nationalsozialistischer Vergangenheit. Trotz dieser Schwierigkeiten hat sich innerhalb der Geschichtswissenschaft in den letzten Jahren gerade auf dem Gebiet der Erforschung des Nationalsozialismus die Tendenz durchgesetzt, von der Konzentration auf die "große" Politik aus Berlin zu regionalgeschichtlichen, vor allem auf "Oral History" und Aktenstudien beruhenden Forschungen überzugehen. Nationalsozialismus sollte nicht mehr auf Hitler in Berlin reduziert bleiben, sondern auch durch das

1 Sauer geht 1979 kurz auf die Familienideologie der Nationalsozialisten ein.

2 Hasenclever 1978.

3 Schrapper/Sengling/Wickenbrock 1987.

4 Für den Bereich der sozialen Arbeit existieren nur zwei Autobiographien, die sich aufrichtig mit den Schwierigkeiten sozialer Arbeit im Dritten Reich auseinandersetzen (Salomon 1983; Siegel 1981).

5 Ober ihre Jugend als überzeugte BDM-Führerinnen berichten Maschmann 1963 und Stern 1986; über eine angepaßte Jugend Hellbig 1982; aus bürgerlich-intellektueller, aber den Nationalsozialismus ablehnender Sicht Brückner 1982, Engelmann 1982; aus großbürgerlicher Sicht Sombart 1984; dagegen berichten Jahnke 1970, Degenhard 1975, Goeb 1981, Piehl 1985 und v.d. Grün 1979 über proletarische Verhältnisse und jugendliche Widerstandskultur. Ober ihr Schicksal als Jüdin oder Halbjuden schrieben Fenelon 1981 und Giordano 1981.

Verhalten der regionalen Gauleiter, Ortsgruppenleiter und Blockwarte charakterisiert werden. Als regionales Beispiel für die Umsetzung der nationalsozialistischen Sozial- und Erziehungslehren ist Westfalen aus mehreren Gründen gut geeignet:

- Einerseits gibt es in Westfalen unterschiedliche wirtschaftliche und konfessionelle Gebiete (ländliches katholisches Münsterland, evangelische Heimarbeiterregion in Minden-Ravensberg oder konfessionell gemischtes Ruhrgebiet).
- Andererseits wurde Westfalen aber einheitlich durch den Provinzialverband in Münster und durch die beiden Gauleitungen in Westfalen Süd (Bochum) und Westfalen-Nord (Münster) verwaltet. Damit war das Landesjugendamt in Münster zuständig für alle Jugendämter und Anstalten Westfalens.
- Westfalen hat außerdem eine lange Tradition in der Unterbringung von Kindern in konfessionellen Anstalten<sup>1</sup>, so daß hier die Konflikte zwischen NSV und Kirchen und Provinzialverband deutlicher sichtbar werden als anderswo. Westfalen gehörte trotz allgemeiner "Gleichschaltung" wegen seiner katholischen Prägung nicht zu den "Mustergauen". Obwohl die regionalen Archivbestände bei weitem nicht so umfangreich erhalten sind wie in anderen Landesjugendamtsbezirken - etwa in Hamburg -, ist eine Darstellung der Tendenzen der Jugendfürsorge in Westfalen möglich.

### 0.3 Die Fürsorgeerziehung im 20. Jahrhundert - Vorbeu- gungs- oder Verwahrungsmaßnahme?

Schon in den Anfängen jugendfürsorgerischer Bemühungen begegnen uns zwei Argumentationslinien, die sich bis heute erhalten haben und die auch die Diskussion und die Praxis nationalsozialistischer Jugendfürsorge bestimmten:

1. Der Erfolg erzieherischer Bemühungen hängt von der Differenzierung nach Art und Schwere der Verwahrlosung in den betreuenden Einrichtungen ab.
2. Die jugendfürsorgerischen Bemühungen setzen zu spät ein, deshalb müssen vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden.

Die entscheidenden strukturellen und konzeptionellen Entwicklungen in der Jugendfürsorge waren Reaktionen auf die sozialen Probleme des 19. Jahrhunderts. Industrialisierung, Auflösung tradiertter Arbeits- und Lebensverhältnisse, Massenarmut, staatlicher Liberalismus und revolutionäre Bewegungen führten zu sozialen Aktivitäten christlicher Rettungs- und bürgerlicher Frauenvereine, die sich schließlich in einer Welle von Rettungshausgründungen niederschlugen. In Westfalen existierten Mitte des 19. Jahrhunderts in allen größeren Städten Erziehungsvereine. 1849 gab es hier 13 evangelische Rettungshäuser und katholische Erziehungsanstalten, die fast alle aus privater

<sup>1</sup> Vgl. Schrapper/Sengling 1985.

Initiative und mit privaten Spendenmitteln erbaut worden waren; zwanzig Jahre später waren es schon 47.1 Als weltlicher Träger hegte auch der westfälische Provinzialverband 1821 mit der Eröffnung des "Landarmen und -Arbeitshauses" in Benninghausen volkserzieherische Hoffnungen, die allerdings schon bald enttäuscht wurden. Neben den erzieherischen Bemühungen an erwachsenen "Corrigenden" und Bettlern war um 1835 in Benninghausen zusätzlich eine Erziehungsanstalt für "verwahrloste Knaben" und "sittlich verdorbene Mädchen"<sup>4</sup> eingerichtet worden. 1854 löste der Oberpräsident von Vincke diesen Teil der Anstalt auf, da die Erwachsenen, bei denen kaum mehr Erziehungserfolge zu erzielen waren, einen schlechten Einfluß auf die Jugendlichen ausübten. Jugendliche, welche zu "Corrections- oder Besserungshaft" verurteilt worden waren, wurden fortan per Vertrag in konfessionellen Erziehungsanstalten untergebracht. Die Chronik einer katholischen Anstalt beschrieb die Zustände in Benninghausen so:

*"Landarme und Verwahrloste, katholische und evangelische Kinder, Knaben und Mädchen wurden dort aufgenommen, um erzogen zu werden. Unter solchen Übelständen mußte notwendig, auch bei treuester Pflichterfüllung der Aufseher, die Bewachung der Kinder leiden."*<sup>3</sup>

Diese Trennung in erwachsene und jugendliche Verwahrloste war der erste Schritt auf dem Weg zur Differenzierung in verschiedene Altersstufen und Verwahrlosungsgrade.

Neben der unzureichenden Differenzierung wurde ebenfalls bereits im 19. Jahrhundert die mangelnde Vorbeugung kritisiert. Adelbert von der Recke-Volmerstein, der erste und berühmteste Rettungshausstifter Westfalens, bemerkte schon im Jahre 1846:

*"Ginge es nach meinem Wunsche, so errichtete man in jeder Stadt eine besondere Polizei für Kinder, die ihr Thun, ihre Spiele, ihre Anführer, ihre Zeitvergeudung überwachte, und ich glaube, dann würden wir weniger Verbrecher haben und weniger bettelnde Arme."*<sup>4</sup>

Die Geschichte der Jugendfürsorge seit Mitte des 19. Jahrhunderts - vom Zwangserziehungsgesetz über die Fürsorgeerziehung zu den "Hilfen zur Erziehung" - ist eine Geschichte gescheiterter Reformen und wiederholter Einführungen präventiver und differenzierender Erziehungsmaßnahmen, die als Strafmaßnahmen endeten. 1878 wurde reichsweit das "Zwangserziehungsgesetz" eingeführt. Jugendliche Straftäter konnten danach bei mangelnder Einsicht in die Tat statt ins Gefängnis in eine Erziehungsanstalt eingewiesen werden. Ein Kommentar des Gesetzes von 1881 weist auf die Intention und den Fortschritt des Gesetzes hin:

*"Wo die Ursache des Uebels in der eigenen fehlerhaften Willensrichtung des jugendlichen Uebelthäters liegt, ist fast immer ein Zusammenhang mit ver-*

1 Kuhlmann 1985, S. 70 ff

2 Zit. n. Gunga 1983, S. 66.

3 Festschrift Haus Hall, Gescher 1980, S.5.

4 Recke-Volmerstein 1846, S.11. Zu den Entwicklungslinien der westfälischen Erziehungsanstalten im 19. Jahrhundert siehe: Kuhlmann 1985.

*wahrloster Erziehung, Mangel an erforderlicher Zucht und Aufsicht nachweisbar. Es erhellt von selbst, daß eine Repression durch eigentliche Strafmittel nicht die erforderliche Abhilfe gewähren kann, sondern daß die Anwendung von Korrektivmitteln erfolgen, daß auf die Erziehung selbst eingewirkt werden muß."*<sup>1</sup>

Die Provinzialverbände wurden zuständig für die Einweisung der zu Zwangserziehung verurteilten Jugendlichen, da sie bereits für Landarme und "Corrigenden" (Landstreicher) gesorgt hatten. Der westfälische Provinzialverband brachte die "Zwangszöglinge" daraufhin zusammen mit den jugendlichen "Corrigenden" weiterhin in den konfessionellen Rettungshäusern unter, da er noch immer nicht über geeignete Anstalten verfügte. Während die verwahrlosten Kinder in die Erziehungsanstalten kamen, wurden Waisen und uneheleiche Kinder fast ausschließlich in städtischen Waisenhäusern betreut. Für ihren Lebensunterhalt kamen die Armenkommissionen, die späteren Wohlfahrtsämter der Städte auf. Die daraus entstehende "Minderjährigenfürsorge" der kommunalen Fürsorgeverbände war für die "schuldlos" in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Kindern und Jugendlichen zuständig.

Am 2.7.1900 wurde in Preußen die Fürsorgeerziehung eingeführt. Auch in den meisten anderen Ländern des Deutschen Reiches wurden Landesgesetze über die Fürsorgeerziehung erlassen. Die Länder reagierten damit auf die §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die eine Einschränkung der Elternrechte für die Fälle ermöglichte, in denen Minderjährige zu verwahrlosen drohten oder verwahrlost waren. Nun konnten diese Jugendlichen, auch ohne straffällig geworden zu sein, gegen den Willen der Eltern und gegen den eigenen Willen in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden. Die Einführung der Fürsorgeerziehung wurde von den Fachvertreterinnen der Jugendfürsorge "mit Begeisterung"<sup>2</sup> als Ablösung und Verbesserung der bisherigen Praxis der Zwangserziehung begrüßt, da nun vorbeugend in die Entwicklung von Minderjährigen eingegriffen werden könne und nicht erst eine Straftat vorliegen müsse. § 1 des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2.7.1900 lautet:

*"Ein Minderjähriger ... kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:*  
*1. wenn ... die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;*  
*2. wenn ... die Fürsorgeerziehung ... zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;*  
*3. wenn die Fürsorgeerziehung ... zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist."*

Durch das RJWG (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz) wurde 1922/24 die Fürsorgeerziehung - zumindest rechtlich - in einen Rahmen jugendfürsorgerischer Betreuung eingegliedert und hinter Beratung und Schutzaufsicht als letzte Maßnahme der fürsorgenden Betreuung in den §§ 62 bis 77 rechtlich festgeschrieben. Das RJWG übernahm aus dem FE-Gesetz weder die vorbeugende FE noch die Entlassungsmöglichkeit bei Unerziehbarkeit.

1 Slenglein 1881, S. 213.

2 Rückblickender Kommentar von Pastor Johannes Wolff, Vorsitzender des AFET, von 1935; AFET-Archiv Akte 07, Mappe 4.

In der Zeit von 1933 bis 1945 war die Fürsorgeerziehung die relevante Form öffentlicher Ersatzerziehung. Ihre Entwicklung in dieser Zeit ist beispielhaft für den gesamten Bereich dessen, was wir heute unter Öffentliche Erziehung oder "Erziehung außerhalb der eigenen Familie" verstehen. Erst nach dem 2. Weltkrieg entwickelte sich die "Freiwillige Erziehungshilfe" langsam zu einer Konkurrenzmaßnahme zur FE. Während in den 50er Jahren in Westfalen von den über 8000 Jugendlichen in öffentlicher Erziehung über 6000 im Rahmen der FE und nur etwas über 2000 im Rahmen der FEH untergebracht waren, kehrte sich das Verhältnis in den 70er Jahren mehr als um, d.h. von 3300 Kindern und Jugendlichen waren nur noch ca. 700 in FE. Zwischen 1970 und 1975 sank die Zahl der FE-Fälle von 3151 auf 893.1 Damit hat die Fürsorgeerziehung im Rahmen der Heimeinweisungen heute kaum noch eine Bedeutung.

In der Novelle des JWG von 1961 wurden "Hilfen zur Erziehung" (§§ 5 und 6 JWG) eingeführt. Diese gesetzliche Grundlage zur Heimeinweisung setzte die Tradition der Minderjährigenfürsorge der Fürsorgeverbände fort und sollte sowohl Fürsorgeerziehung als auch Freiwillige Erziehungshilfe (unter dem Begriff "Öffentliche Erziehung" zusammengefaßt) wieder mit ähnlichen Argumenten ablösen, bzw. ergänzen, die schon um 1900 und um 1940 die vorhergehenden Maßnahmen als zu restriktiv und undifferenziert verurteilt hatten. Heute bestehen darüber hinaus fachlich begründete Forderungen, die Unterschiede zwischen "Öffentlicher Erziehung" (§§ 62/64 JWG) einerseits und den "Hilfen zur Erziehung" (§§ 5/6 JWG) andererseits aufzuheben. Möglicherweise werden dadurch sowohl die Fürsorgeerziehung als auch die Freiwillige Erziehungshilfe überflüssig.

Die Konzepte der Vorbeugung und Differenzierung waren und sind Grundelemente der Jugendhilfe. Dieser rote Faden wird sich durch die folgenden Kapitel ziehen. Die Konzepte von Vorbeugung und Differenzierung prägten sich in den einzelnen Zeitabschnitten der nationalsozialistischen Herrschaft unterschiedlich aus.

Es ergeben sich vier verschiedene Frageebenen für die vorliegende Untersuchung: eine chronologische, eine strukturelle, eine konzeptionelle und eine Ebene, die sich mit der "Bewältigung" der Vergangenheit beschäftigt:

- Wie gestaltete sich die nationalsozialistische Jugendhilfepolitik nach 1933, nach 1936, nach Kriegsausbruch und im "totalen Krieg"? Mit welchen Argumenten und nach welchen Kriterien wurde jeweils über Vorbeugung oder Differenzierung entschieden?

Für die Beantwortung dieser Fragen ist es notwendig, jeweils die strukturellen Veränderungen darzustellen:

- Welche Kontinuitäten und welche Umgestaltungen gab es in den traditionellen Fürsorgeerziehungsinstitutionen, den (Landes-) Jugendämtern, den konfessionellen Anstalten und den Fachverbänden? Wie verliefen die Machtkämpfe mit der NSV und welche Strukturen und Institutionen wurden neu geschaffen?

1 Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.) 1987, Stand jeweils 31.12.

Hinter den organisatorischen Forderungen der NSV stand ein spezifisch nationalsozialistisches Konzept der Jugendhilfe:

- Welche inhaltlichen Forderungen vertrat die Abteilung der NSV-Jugendhilfe? Welche pädagogischen Grundsätze wurden in den NSV-Jugendheimstätten verfolgt? Wie sollte die Fürsorgeerziehung nach Ausschluß der konfessionellen Anstalten und Vereine im Sinne des "neuen Staates" organisiert werden? Welche Konzepte wurden für die Schwer- und Unerziehbaren entwickelt? Im Wissen um die Zuspitzung der Vernichtungspolitik der Nationalsozialisten ab 1942 stellt sich zudem die Frage, ob die "Endlösung" auch für unerziehbare Fürsorgezöglinge geplant wurde.<sup>1</sup>

Die letztgenannte Ebene fragt übergreifend, d. h. bei konzeptionellen und strukturellen Veränderungen der jeweiligen Zeitabschnitte nach der Bedeutung der Jugendhilfe für die Stabilität und die militärischen Ziele des deutschen Faschismus:

- Wo trugen Fürsorgerinnen, Sozialbeamte und Erzieherinnen dazu bei, politischen Widerstand zu brechen, Kriegsziele zu unterstützen oder Rassenpolitik durchzusetzen? Worin besteht das Erbe dieser Vergangenheit und welche Kontinuitäten gab es nach 1945?

## 0.4 Gliederung der Arbeit

Die nun folgenden Kapitel beschreiben vier Zeitabschnitte während des Nationalsozialismus, sowie die Ausgangslage 1929-1933 und - skizzenhaft - die Zeit von 1945-1949.

Kapitel 1 beschreibt die doppelte Krise der Fürsorgeerziehung (pädagogisch und finanziell) als Voraussetzung für die Entstehung der Konzepte, die nach 1933 immer wieder die Diskussion bestimmten: einerseits die Forderung nach vorbeugender Jugendhilfe, vor allem nach freiwilliger (mit Zustimmung der Eltern durchgeführter) Fürsorgeerziehung und andererseits die Bewahrung der Unerziehbaren. Die Notverordnung von 1932 stellte einen Kompromiß zwischen finanziellen und fachlichen Forderungen der Krise dar. Die Diskussion wurde hauptsächlich von drei Gruppen bestimmt: dem "konservativen Block" der Kirchen und Behörden, der sozialistischen und kommunistischen Kritik an deren Praxis und der sozialpädagogischen Bewegung.

Im 2. Kapitel wird der Prozeß der Machtergreifung und -Sicherung im Bereich der Jugendhilfe von 1933-1936 beschrieben. Die positive Reaktion der Fachverbände, der Behörden und Anstalten war die Voraussetzung für die Einigung mit der NSV über die Umformung des § 1 des RJWG, die zwar nie Gesetz, wohl aber Praxis wurde.

Kapitel 3 behandelt das sozialrassistische Konzept und die Übernahme dieser Sichtweise in der Jugendhilfe - von den Anfängen der Verwahrlosungsfor- schung über die Diskussion um die "Minderwertigenfürsorge" bis zu den praktischen Folgen im Erziehungsprozeß der Anstalten. Die Darstellung der so-

<sup>1</sup> Wie Kraus 1974 vermutet.

zialen Verursachung der Verwahrlosung und der pädagogischen Alltagsprobleme machten deutlich, unter welchen konkreten Bedingungen die Umdeutungen sozialer und pädagogischer Probleme in "Erbkrankheiten" stattfanden.

Kapitel 4 beschäftigt sich mit den ersten Auswirkungen des sozialrassistischen Denkens auf den Umgang mit den Unerziehbaren. Die Zwangssterilisationen vieler Fürsorgezöglinge als "vorsorgende" Maßnahme und die Bewahrung im Rahmen der FE als differenzierende Maßnahme wurden schon in der ersten Phase nationalsozialistischer Herrschaft ohne Widerstand durchgeführt.

Das darauffolgende Kapitel beschreibt die Phase der Machtkämpfe von 1936-1939. Nachdem die Konzepte für die Unerziehbaren bis 1936 entwickelt waren, konzentrierten sich nun die Bemühungen auf die fachgerechte, d. h. auf erbbiologisch bestimmte Differenzierung. Am Beispiel der Geschichte des westfälischen Landesaufnahmehomes in Dorsten werden die Schwierigkeiten bei der Schaffung einer zentralen nicht-konfessionellen Erziehungseinrichtung zur "erbbiologischen Sichtung" deutlich.

In Kapitel 6 stehen die Vorsorge- und Auslesekonzepte der NSV-Jugendhilfe im Vordergrund. Die "Heimerziehung" in Jugendheimstätten und die vorbeugenden Konzepte der Familienhilfe und Erziehungsberatung standen nur für die erziehbare Jugend zur Verfügung. An den Rändern des "normalen" Alltags, der für den Großteil der Fürsorgezöglinge weiterhin galt, hatten sich damit die Konzepte der Krise von 1929-33 an biologisch definierten Gruppen der Fürsorgeerziehung polarisiert: Für die erbgesunden Jugendlichen gab es Jugendheimstätten, die erbkranken wurden nicht mehr erzogen, sondern zwangssterilisiert und "bewahrt".

8. und 9. Kapitel stellen die Verschärfung der Probleme der Jugendhilfe während des Krieges dar: Es kam erstmals zu rechtlich abgesicherten Neuerungen. Ab 1943 fanden die Bemühungen um Vorbeugung und Hilfe einerseits und Bewahrung und Ausgrenzung andererseits einen unerwarteten Abschluß. Während in Westfalen 1944 - wie inzwischen fast reichsweit üblich - die Freiwillige Erziehungshilfe eingeführt und durch die NSV-Jugendhilfe ausgeführt wurde, während die Jugendheimstätten stetig zunahmen, nahm die SS die Bewahrung der Unerziehbaren aus dem Verantwortungsbereich der Fürsorge und führte Konzentrationslager für Jugendliche ein, sogenannte Jugendschutzlager. Innerhalb der Fürsorgeerziehung wurden Arbeitserziehungslager für sogenannte Arbeitsbummler errichtet. Ein besonderes Problem während des Krieges stellte die Sorge um die zunehmende sexuelle Verwahrlosung der Mädchen dar.

Um das Bild der Jugendhilfe im Nationalsozialismus zu vervollständigen, muß auf das Schicksal der ethnischen Minderheiten in der Jugendhilfe eingegangen werden. Vor allem die Juden galten als unerziehbar. Sie gehörten damit offiziell nicht mehr in die Jugendhilfe. Am Prozeß der Ausgrenzung der Nicht-Arier wird deutlich, was jedem "unwerten Leben" im Dritten Reich gedroht haben könnte, wenn der Krieg länger gedauert hätte oder gewonnen worden wäre.

Das letzte Kapitel behandelt ausblicksartig die unerschütterte Kontinuität der Fürsorgeerziehung und der Diskussion um das Bewahrungs- und Arbeits-

erziehungsgesetz nach 1945 und stellt erneut die Frage nach der Bedeutung des Nationalsozialismus für die Entwicklung der Jugendhilfe im Nachkriegsdeutschland. Schließlich wird versucht, aus der Entwicklung der 1970er Jahre die Frage nach der Vorbeugung und Differenzierung in der heutigen Praxis neu zu stellen und um die Frage nach einem dritten Konzept (Versorgung und Betreuung) zu erweitern.

## 1. AUSGANGSLAGE 1929-1933: DIE KRISE DER FÜRSORGEERZIEHUNG

*"Wenn man diesen Wandel, den die Fürsorgeerziehung in diesen 50 Jahren durchgemacht hat, überprüft, wird man den Eindruck nicht los, daß das Hinüber- und Herüberwechseln von heilender zu vorbeugender Fürsorgeerziehung und umgekehrt nicht so sehr durch eine innere gesunde Entwicklung, ... sondern durch äußere Maßnahmen beeinflusst wurde, die die Fürsorgeerziehung in eine bestimmte Richtung zwangen."*<sup>1</sup>

Die Fürsorgeerziehung war Ende der 20er Jahre von einer doppelten Krise betroffen. Einerseits geriet sie ab 1929 in den Strudel staatlicher finanzieller Kürzungen und Notstandsverordnungen. Andererseits verschärfte sich nach den Heimrevolten um 1930 die Kritik der Sozialisten und Kommunisten. Daneben wurde zunehmend auch (reform-) pädagogische Kritik laut. Die Fachöffentlichkeit der Fürsorgeerziehung bot als Reaktion darauf Konzepte an, die sich ansatzweise in den Notverordnungen vom November 1932 wiederfinden. Da die Notverordnungen aber im wesentlichen keine Reform, sondern Einsparungen beabsichtigten, blieben die Hoffnungen der Fachvertreter auf Durchsetzung ihrer Konzepte zunächst unerfüllt. In der Zeit der doppelten Krise der FE von 1929 bis 1932 wurden die entscheidenden Weichen für die weitere Entwicklung im Nationalsozialismus gestellt.

### 1.1. Die wirtschaftliche Krise und staatliche Sparpolitik 1929 bis 1932

Von 1929 bis 1932 stieg die Arbeitslosigkeit im Deutschen Reich von 1,89 auf 6,13 Millionen.<sup>2</sup> Von Dezember 1930 bis Juni 1932 sanken die Reallöhne um 18%, dagegen wurden Steuern und Versicherungsbeiträge erhöht. Durch die in rascher Abfolge verabschiedeten Notverordnungen wurden die Unterstützungsleistungen und Rentenbezüge gekürzt, so daß auch Kleinrentner, kriegshinterbliebene Witwen und Waisen und Kriegsbeschädigte in existentielle Notlagen gerieten.<sup>3</sup> Die Folge war ein Rückgang der Kaufkraft und der massenhafte Konkurs mittelständischer Betriebe. 1933 lebte ein Fünftel der deutschen Bevölkerung von den Unterstützungsleistungen der öffentlichen

1 Bewertung der Notverordnungen von 1932 durch den Referatsleiter der katholischen Jugendfürsorge im DCV, Gustav von Mann in: Jugendwohl 1933, S. 88.

2 Kuczynski 1982, S. 93 f.

3 Homburg 1985, S. 255.

Fürsorge.<sup>1</sup> Zwischen 1928 und 1933 sank die Unterstützungsleistung pro Arbeitslosen von 849 auf 569 RM jährlich.<sup>2</sup>

Je länger die Menschen erwerbslos waren und je weiter die Krise fortschritt und Reserven verzehrt, desto näher rückten sie durch Hunger und Unterernährung an die Grenze physischer Existenzbedrohung. Untersuchungen über die Kinder von Arbeitslosen zitieren Berichte über die zunehmende Zahl von Schulkindern, die Essensmarken oder Obst von Ständen und aus Gärten stahlen.<sup>3</sup>

Jugendliche waren von der Arbeitslosigkeit besonders betroffen. Eine Notverordnung vom 5.6.1931 erhöhte die untere Grenze für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung auf 21 Jahre.<sup>4</sup> Dadurch wurden viele arbeitslose Jugendliche der öffentlichen Fürsorge überantwortet. Häufig blieb ihnen nur der Ausweg in die Kriminalität, wodurch auch sie auf Umwegen in die Fürsorge(erziehung) oder ins Gefängnis kamen. Besonders die 19 und 20-jährigen Fürsorgezöglinge standen nach der Notverordnung vom November 1932, die alle über 18 Jahre alten Zöglinge entließ, völlig mittellos da.

Trotz Verschärfung der sozialen Probleme und der mangelnden Versorgung von Kindern und Jugendlichen wurde innerhalb der Jugendfürsorge nicht einmal der bisherige Standard aufrecht erhalten. Freiwillige Leistungen und präventive Maßnahmen der Jugendämter wurden eingestellt.<sup>5</sup> Durch die preußische Notverordnung vom 23.12.1931 wurden die Staatszuschüsse an die Kommunalverbände in Höhe von zwei Dritteln gekürzt, praktisch bedeutete das für die Anstalten eine Kürzung der Zuschüsse um 40%.<sup>6</sup> Diese staatlichen Zuschüsse zur Fürsorgeerziehung waren in Westfalen in den 20er Jahren in einer Höhe von knapp 3.000.000 RM gezahlt worden. 1932 bekam die Provinzialverwaltung nur noch 1.836.000 RM.<sup>7</sup> Während der westfälische Provinzialverband in den 20er Jahren um 4.500.000 RM für die Fürsorgeerziehung ausgegeben hatte, sanken die Ausgaben 1932 auf 2.564.000 RM.

In einem Schreiben vom 26.3.1932 kommentiert der Preußische Minister für Volkswohlfahrt diese Notverordnung vom Dezember 1931 folgendermaßen:

*"Die Preußische Staatsregierung ist sich dessen bewußt, daß es den Provinzen bei ihrer nicht minder schwierigen Finanzlage kaum möglich sein wird, den ausfallenden Betrag aus eigenen Mitteln bereitzustellen. Daher werden einschneidende Spar- und Abbaumaßnahmen in der Fürsorgeerziehung leider nicht zu vermeiden sein."*

1 Leibfried 1985, S. 174.

2 Kuczynski 1982, S. 136.

3 Weiland: Die Kinder der Arbeitslosen. Berlin 1933, zit. n. Lüdtke 1987, S. 149.

4 Goering/Amendt/Kulik 1986, S. 18.

5 Vgl. dazu die Warnungen der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt, daß der Abbau der vorbeugenden Fürsorge zu erhöhten Ausgaben für die Heilung der Schädigungen führen werde. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Jg. 23, Dezember 1931, S. 330 ff.

6 Dazu kritisch: Evangelische Jugendhilfe 1931, S. 48.

7 Auch nach 1933 stieg der Zuschuß bis nach Kriegsende nicht wieder über 1.800.000 RM.

Es solle aber nicht schematisch gekürzt werden, sondern die "hochwertig erprobten Erziehungsheime" sollten

*"bis an die Grenzen ihrer Belegungsfähigkeit auszunützen sein (wodurch es ihnen ermöglicht werden dürfte, mit einem verminderten Pflegesatz auszukommen)".<sup>1</sup>*

Die Sparpolitik der Regierung wirkte sich in kurzer Zeit auf die Belegungspraxis der unterbringenden Behörden aus. In den 20er Jahren hatte die Zahl der in Anstalten und Familien untergebrachten Zöglinge in Westfalen zwischen 7000 und 8000 geschwankt. Nach einem kontinuierlichen Anstieg, der 1926 mit 8116 den Höhepunkt überschritt, ordneten die Vormundschaftsgerichte die verhältnismäßig teure und zunehmend kritisierte Maßnahme schon zögernder an. Nach den Mittelkürzungen von 1931 ging in Westfalen die Zahl der Fürsorgezöglinge um die Hälfte zurück.<sup>2</sup> Diese Entwicklung wurde zunächst nicht so sehr durch Entlassungen, als vielmehr durch die Verringerung der Neuüberweisungen erreicht, die von ca. 1500 in den 20er Jahren auf 651 im Jahre 1932 sanken. Zusätzlich wurden ab 1932 200 bis 400 vorläufige Überweisungen in Fürsorgerziehung angeordnet. Entlassungen fanden bis zur Notverordnung von 1932 im normalen Rahmen statt.

Es sollte in Westfalen aber nicht nur durch verringerte Zöglingszahlen gespart werden. Der Landeshauptmann wies am 28.3.1931 die JA an, die Transporte von Fürsorgezöglingen von Beamten niederer Besoldungsgruppen durchführen zu lassen. Außerdem sollten die Arzt- und Zahnarzkosten eingeschränkt werden.<sup>3</sup>

Unter Berufung auf die Vorschläge des "Reichssparkommissars zur Verwaltungsreform deutscher Länder" schlug der Verband der preußischen Provinzen Anfang 1932 Einsparungen in folgenden Bereichen vor:

- Bekleidung und Ausbildung der Zöglinge,
- Pflegesätze und Personalkosten der Anstalten,
- Einkauf, Essen und Heizung.

Die Fürsorgerziehung wurde als teuerste Maßnahme der Jugendwohlfahrt kritisiert. Es sollte in Zukunft verstärkt Familienpflege angewandt werden, zumal sie "regelmäßig auch vom sozialpädagogischen Standpunkte vorzuziehen" sei. In vielen Ländern sei der Anteil der Anstaltserziehung an der FE überdurchschnittlich hoch, was "teilweise auf ein Überangebot von Fürsorgerziehungsanstalten zurückzuführen" sei.<sup>4</sup>

Da die Fürsorgerziehungsanstalten fast ausschließlich in konfessioneller Trägerschaft standen, kam es nach dem Abzug staatlicher Unterstützungen und

1 Westfälische Wohlfahrtspflege 1932, S. 39.

2 Die Belegung sank bis 1932 auf 5.543 und 1933 sogar auf 3699. Mitte der 30er Jahre lag die Belegzahl zwischen 3000 und 4000. Die Belegungszahlen des westfälischen Provinzialverbandes von 1933 bis 1947 befinden sich als Tabelle im Anhang.

3 Sta Borken, Amt Gemen-Weseke A 790.

4 Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz vom 16.1.1932, Nr. 2, S. 29; Evangelische Jugendhilfe 1932, S. 65 ff.

dem Rückgang der Tagespflegesätze durch das Ausbleiben der Neuüberweisungen zu existenzbedrohenden Krisen. Nach Schätzung des AFET im Dezember 1932 wurden 10 - 15% aller konfessionellen Anstalten im Reich in den Jahren 1928-1932 geschlossen. Viele staatliche und kommunale Anstalten waren schon vorher geschlossen worden, weil sie im Vergleich zu den Einrichtungen konfessioneller Träger sehr viel teurer arbeiteten.<sup>1</sup>

In Westfalen gab es zur Zeit der Krise zwei Generationen von Anstalten. Die erste Generation der inzwischen fast 80jährigen Anstalten wie Overdyck, Gotteshütte, Pollertshof, Petristift, Schildesche und Haus Hall wurde in ihrer Vorrangstellung durch die Neugründungen in Schweicheln, Appelhülsen, Ummeln und Wettringen nach dem Fürsorgeerziehungsgesetzes von 1900 abgelöst. Diese Anstalten der zweiten Generation hatten über genaue Differenzierung in Alter, Intelligenz und Problemlage der Zöglinge und über die Einrichtung besonderer Abteilungen (Aufnahme-, Bewahr-, Geschlechtskranken-, Psychopathenabteilung) eine enge Kooperation mit der FEB erreicht und damit auch Höchstbelegungen von 200 bis zu 400 Fürsorgezöglingen. Der Krise fielen deshalb ausschließlich die Anstalten der ersten Generation zum Opfer.

So mußten u.a. die zwei traditionsreichsten Erziehungsanstalten mit mehreren hundert Plätzen ihre Arbeit aufgeben: das evangelische Johannesstift in Schildesche (gegr. 1850) und die katholische Erziehungsanstalt Haus Hall in Gescher (gegr. 1855), die beiden ersten konfessionellen Einrichtungen, in welcher der Provinzialverband nach Schließung der Erziehungsanstalt im Provinzialarbeitshaus Benninghausen, verwahrloste Knaben "für ein jährliches Fixum" untergebracht hatte.<sup>2</sup> Die Verwaltung von Haus Hall spezialisierte sich aufgrund der sich zuspitzenden finanziellen Probleme 1930 auf "Schwachsinnige und Idiotenkinder". Das Johannesstift Schildesche, dem ein seit 1893 existierender Pflegesatzvertrag 1932 gekündigt wurde, konzentrierte sich auf den Bereich der Altenfürsorge.

Auch die Verwaltung des Pollertshofes in Oldendorf und des St. Petristiftes in Höxter registrierte den "Abzug" der Kinder von Seiten des Staates. Sie richteten daraufhin in den Räumen der Erziehungsanstalten Alters- oder Pflegeheime ein.<sup>3</sup>

Die Erziehungsvereine, die mehrere Anstalten besaßen, vereinigten diese zum Teil. Der katholische Erziehungsverein für Westfalen in Paderborn schrieb am 17.3.1932 an den Stadtschulrat in Bielefeld wegen der Schließung der heim-eigenen Schule des Fürsorgeheims Bielefeld:

*"Vielleicht ist es Ihnen schon bekannt geworden, daß infolge der wirtschaftlichen Notlage unseres Landes das katholische Fürsorgeheim in Bielefeld zu Ostern eingehen, bzw. mit der Anstalt in Warburg vereinigt wird. (...) Im In-*

1 Nach Harvey 1986, S. 299.

2 Festschrift 1959, S. 12; Festschrift 1980; Festschrift 1977.

3 Festschrift 1949, S. 17 f; Festschrift 1951.

*teresse der gefährdeten Kinder bedauern wir außerordentlich diese notwendig gewordene Maßnahme."*<sup>1</sup>

## 1.2. Die politische Kritik und die pädagogische Krise der Fürsorgeerziehung: Anstaltsrevolten

Der starke Rückgang der Zöglinge und die Schließung verschiedener Anstalten sind nicht nur vor dem Hintergrund finanzieller Kürzungen, sondern auch im Zusammenhang mit den politischen Kampagnen und der pädagogischen Kritik zu begreifen. Schon ab 1926 hatten sich in Westfalen die Bemühungen von KPD und SPD verstärkt, die Praxis der Fürsorgeerziehung als kapitalistische und religiöse Zwangsmaßnahme gegen Arbeiterkinder zu desavouieren.

Im "Westfälischen Kämpfer", der "Roten Fahne Westfalens", erschienen im Sommer 1926 erstmals mehrere Artikel gegen die Fürsorgeerziehung mit Überschriften wie "Jugendzuchthaus Appelhülsen", "Vergewaltigungsversuch eines Stiftsbruders" oder "Bete und laß dich prügeln". Sie enthielten Berichte von entlaufenen Zöglingen, die Dunkelarrest, schlechtes Essen und Prügelstrafen kritisierten.<sup>2</sup> 1927 erschien - so vermerkt die Chronik des Martinistiftes - erneut ein "Schmähartikel" gegen die Anstalt.<sup>3</sup>

Auch über die Zustände in der Paderborner Erziehungsanstalt Klausheide waren von März 1926 bis 1928 Artikel in kommunistischen Zeitschriften erschienen. Im Essener "Ruhrecho" war unter dem Titel: "Die 'Fürsorge' im Spiegel der Wirklichkeit" der Bericht eines ehemaligen Zöglings veröffentlicht worden, der sich über mangelnde Verpflegung ("Wassersuppe", die manchmal nach Petroleum gerochen oder "Stücke von Wischlappen" enthalten hätte), viele Schläge (bei Entweichung 10-20 Stockschläge) und Beschimpfungen ("schmutziger Hund" u.a.) beklagte. Mehrere kommunistische Zeitungen übernahmen den Artikel. Direktor Hansknecht aus Klausheide zeigte daraufhin das "Ruhrecho" wegen Verleumdung an. In der folgenden Gerichtsverhandlung wurden die Behauptungen als "direkt unwahr" bezeichnet, daß während der Schläge der Rosenkranz gebetet wurde und ein Bruder einen Zögling "Kommunistenschwein" genannt hätte. Mehrere Zöglinge hatten zwar diese Angaben bestätigt, es wurde jedoch davon ausgegangen, daß ihre "psychopathische Veranlagung" sie zu dieser Art von Unwahrhaftigkeiten und Übertreibungen veranlasse. In der Gerichtsverhandlung wurden neben der lobenden Aussage des Ersten Landesrates Otto Schultze-Steinen von der west-

1 Sta Bielefeld, Schulverwaltungsamt Nr. 906: Privatschule für Fürsorgezöglinge im katholischen Fürsorgeheim 1904-32.

2 Die bürgerliche Presse reagierte ihrerseits auf die Vorwürfe: "Kommunistische Angriffe auf katholische Fürsorgeerziehungsanstalten" lautete die Überschrift eines Artikels im Westfälischen Volksblatt aus Paderborn vom 8.11.1926.

3 Festschrift 1979, S. 107. Schon einmal hatte 1926 der kommunistische Provinziallandtagsabgeordnete Alfred Görlich das Erziehungsheim Martinistift in Appelhülsen besucht, um der Beschwerde einer Mutter nachzugehen, deren Sohn nach Arrest und Prügel entflohen war.

fälischen FEB auch Persönlichkeiten zitiert, die als Gegner der konfessionellen FE bekannt seien. Die sozialistische Stadträtin Dr. Weil aus Berlin habe "hochbefriedigt" die Anstalt verlassen, nachdem sie mit jedem einzelnen aus Berlin dort untergebrachten Jungen gesprochen hatte. Der Klagen der Zöglinge wurden schließlich gerichtlich als unwahr zurückgewiesen.<sup>1</sup>



Fürsorgezöglinge aus der Erziehungsanstalt Klausheide (Paderborn) während der Frühstückspause bei der Waldarbeit

Die rebellische Stimmung in den einzelnen Anstalten wurde von bürgerlichen und sozialistischen Schriftstellern aufgenommen. 1928 erschien das vielbeachtete Buch "Jungen in Not" von Peter Martin Lampel, in dem er eindrücklich einzelne Schicksale von proletarischen Jungen beschrieb, die er als Praktikant eines Erziehungsheimes kennengelernt hatte. Kurz darauf erschien (1929 in Berlin) sein Theaterstück "Revolte im Erziehungsheim. Schauspiel der Gegenwart in drei Akten", das auch verfilmt wurde. Der Film wurde verboten, da er Jugendliche zur Revolte auffordere.<sup>2</sup>

Von kommunistischer Seite erschienen zahlreiche Monographien, die die soziale Lage des proletarischen Kindes beleuchteten und die Funktion der FE im Kapitalismus reflektierten. Der Reichsausschuß der Internationalen Arbeiterhilfe veröffentlichte 1929 eine Analyse von August Brandt über die Funk-

1 Die Redaktion des "Ruhrechos" ging aber trotz zweimaliger Verurteilung im November 1928 infolge einer Amnestie strafflos aus. Daraufhin schickte der Anstaltsleiter aus Klausheide an die Erziehungsbehörden und Jugendämter eine kurze Rehabilitationsschrift mit dem Titel "Die Wahrheit über das Erziehungsheim Klausheide bei Paderborn"; vgl. Katholisches Erziehungsheim Klausheide (Hrsg.) 1929.

2 Evangelische Jugendhilfe 1929, S. 349 ff. Meldung über das Verbot des Films "Revolte im Erziehungsheim".

tion der FE für den kapitalistischen Staat unter dem Titel: "Gefesselte Jugend in der Zwangs- Fürsorgeerziehung", die den Klassen- und Strafcharakter der Fürsorgeerziehung anprangerte.<sup>1</sup> Auch von bürgerlicher Seite wurden Romane veröffentlicht, die die brutale Situation in den Anstalten brandmarkten.<sup>2</sup> Versammlungen kommunistischer Sozialarbeiterinnen waren gut besucht. Ihr Zulauf wurde von der AWO kritisch vermerkt.<sup>3</sup> Offizielle Vortragsveranstaltungen wurden durch Zurufe gestört. Wiederholt hatten KPD und SPD in den Jahren 1927 und 1928 im westfälischen Provinziallandtag Anträge zur Entkonnfessionalisierung eingebracht. Diese Anträge wurden wie schon 1920<sup>4</sup> von den konservativen und liberalen Parteien abgelehnt. Der KPD-Abgeordnete Humann begründete seinen Antrag vor der 5. Vollsitzung des 73. Westfälischen Provinziallandtages am 15.3.1928:

*"Die bestehenden Fürsorgeerziehungsanstalten sind ausgesprochene Strafanstalten. Dies widerspricht der Auffassung, daß die Fürsorgeerziehung das Elternhaus ersetzen soll. Die Tatsache, daß die Provinzialverwaltung die Prügelstrafe als notwendiges Erziehungsmittel anerkennt, ist so skandalös, daß aufs schärfste dagegen protestiert werden muß."*

Er forderte deshalb:

- die Errichtung eigener, bekenntnisfreier Anstalten, "die den Charakter von Heilanstalten tragen müssen",
- die Abschaffung der Prügelstrafe und
- eine Erhöhung der Unterstützungsleistung nach der Entlassung.

Außerdem beantragte die KPD, daß zwei Vertreter der Dissidentischen Fürsorge in das Landesjugendamt aufgenommen würden. Die SPD stellte einen Antrag zum Bau einer eigenen Provinzialanstalt. Alle Anträge wurden abgelehnt.<sup>5</sup> 1931 forderte die westfälische KPD erneut die Verweltlichung aller Provinzialanstalten und die Streichung der Mittel für die Besoldung der Geistlichkeit.<sup>6</sup> In der Zwischenzeit hatte es reichsweit aber auch ganz in der Nähe zahlreich Anstaltsrevolten und Strafprozesse gegen Erzieher gegeben.

1930 fanden in den Anstalten Rickling und Scheuen Revolten statt, die bald die Tages- und Fachpresse beherrschten. In beiden Anstalten waren die Aufstände von Zöglingen brutal niedergeschlagen worden. Das Fehlverhalten von Anstaltsleitern oder Erziehern, die diese Aufstände verursacht und zusätzlich falsch darauf reagiert hatten, hatte ein gerichtliches Nachspiel.

In der Erziehungsanstalt in Scheuen bei Lüneburg hatten Mißhandlungen, unzulängliches Essen, zu lange Arbeitszeiten, Zensur u.a. am 18.2.1930 zu einem

1 Ähnliche Kritik auch in Birnbaum 1932; Rühle 1922 und 1926; Bernfeld 1928; Hoernle 1918-1932 (zusammenfassende Neuauflage 1970).

2 Eine Zusammenfassung dieser Romane: Heckes 1986.

3 Wachenheim 1931: Fürsorger und Fürsorgerinnen! Wo steht ihr im politischen Kampf?

4 Schon während der 4. Vollsitzung des 62. Westfälischen Provinziallandtages am 7.5.1920 war die Fürsorgeerziehung Streitobjekt zwischen dem Behördenvertreter Landesrat Schultze-Steinen und dem SPD-Abgeordneten Ernst Mehlich, der die Entkonnfessionalisierung forderte, da er überzeugt sei, daß "aus diesen jungen Menschen, die als Kranke behandelt werden müßten, auch durch weltliche Erziehung brauchbare Glieder der menschlichen Gesellschaft gemacht werden könnten."

5 Va LWL Munster, B Nr. 183.

6 Va LWL Munster, B Nr. 106.

Ausbruchsversuch geführt, den eine von Direktor Straube zum Prügeln der Kameraden angehaltene Zöglinggruppe vereitelte. In dem Buch "Jungen in Not" hatte Lampel schon 1928 zwei Mißhandlungsfälle aus dem Berliner Landerziehungsheim Scheuen in der Nähe Lüneburgs geschildert. Das Landesjugendamt Berlins hatte darauf hin gegen den Anstaltsleiter Straube ermittelt und ihm das Prügeln untersagt. Bei der Schlägerei im Februar 1930 wurden einige Jungen von der "Leibwache" des Direktors schwer verletzt, der Zögling Ledebuhr starb zwei Wochen später an seinen Verletzungen.

Im April 1930 wurden drei Erzieher der evangelischen Erziehungsanstalt im schleswig-holsteinischen Rickling wegen gefährlicher Körperverletzung zu mehrmonatigen Gefängnisstrafen verurteilt.<sup>1</sup>

Die durch die Gerichtsverhandlungen hervorgerufenen Skandale sensibilisierten die Öffentlichkeit. Die Ereignisse in Scheuen und Rickling wurden zum Bezugspunkt für weitere Aktivitäten. In einem Flugblatt der KPD aus Münster heißt es:

*"In der Nähe von Rheine, in Wettringen, stehen zwei Gebäudekomplexe, die Jugenderziehungsheime Heidhof und Josefschau. Noch haben diese Erziehungsheime nicht die traurige Berühmtheit erlangt, wie diejenigen in Scheuen, aber das Leben, das die 230 jungen Proletarier, die dort zwangsweise untergebracht sind, führen, ist erbärmlich genug, um nicht aus dem allgemeinen Rahmen kapitalistischer 'Fürsorge'erziehung herauszufallen."*

Die Flugschrift kritisierte vor allem das schlechte Essen, die harte Arbeit, den mangelnden Tabak, das fehlende Taschengeld, den Arrest bei Wasser und Brot, die reaktionären Erzieher und die entwürdigende Behandlung. Sie kam nach einigen Einzelbeispielen zu dem Schluß:

*"In den Fürsorgehöllen des kapitalistischen Staates schmachten tausende von jungen Proletariern unter der Knute eines barbarischen Erziehungssystems. Der Kampf der Arbeiterklasse dient im hohen Maße der Abschaffung dieser mittelalterlichen Foltererziehung und der Schaffung von Lebensbedingungen, die dem jungen Arbeiter den Weg in das sozialistische Leben zeigen."*<sup>2</sup>

Auch im Johannesstift in Schildesche und erneut in Klausheide bei Paderborn kam es 1930 zu "Skandalen". In Paderborn berichtete ein entlaufener Zögling aus der "Zöglingshölle Klausheide" in der "Volkswacht" vom 23.10.1930, er wolle sich lieber umbringen, als nach Klausheide zurückzukehren. Am 31.10.1930 erschien im Westfälischen Volksblatt eine empörte Erwiderung auf den Artikel, der sich anmaße, "Männer, die in selbstloser Liebe Jahrzehnte hindurch sich dem Wohl der Jugend widmen und auch auf sehr erfreuliche Erfolge zurückblicken können, in der Öffentlichkeit zu diskreditieren." In der Zeitung wurde zugleich der Dementibrief des inzwischen zurückgekehrten Jugendlichen abgedruckt, in dem er die Anstalt in hohen Tönen preist:

*"Wir haben hier fast jeden Sonntag eine Kinovorführung. (...) Ferner haben wir hier fünf gute Fußballmannschaften, die in der ganzen Umgegend geehrt*

<sup>1</sup> Webler 1931, S. 206 ff.: Das Berliner Landerziehungsheim in Scheuen.

<sup>2</sup> Aus einem Flugblatt der KPD. (Sta Münster, Armenkommission Nr. 1823)



*und geachtet werden. Im Sommer können wir uns auch noch in einem schön angelegten Schwimmbassin ergötzen."*<sup>1</sup>

Am 24.10.1930, einen Tag nach der Meldung der "Volkswacht", erschien in der Dortmunder Zeitung unter der Überschrift "Revolte im Erziehungsheim - 18 Zöglinge ausgerissen" ein Bericht über das Johannesstift in Schildesche bei Bielefeld, wo sich ältere mit jüngeren Zöglingen geprügelt und sich schließlich mit dem Schlachtruf "Wildwest, Wildwest!" auch gegen die Erzieher aufgelehnt hatten. "Fensterscheiben klirrten, es wurde gejohlt und gebrüllt, Möbel wurden zertrümmert und Türfüllungen eingetreten."<sup>2</sup> Von den insgesamt 70 Flüchtigen wurden 52 durch das Bielefelder Überfallkommando eingefangen und zum Aufräumen und Säubern der Räume gezwungen.

Obwohl die Heimskandale 1930 ihren Höhepunkt erreicht hatten, riß die Kette der Skandale bis 1933 nicht ab. Im Mai 1932 liefen Verfahren gegen Erzieher aus der Berliner Erziehungsanstalt Gütergotz bei Stahnsdorf, in der Erziehungsanstalt der Inneren Mission Waldhof bei Templin und in der Provinzialerziehungsanstalt Strausberg bei Berlin.<sup>3</sup>

Anfang Juni 1931 gründeten die Internationale Arbeiterhilfe, die Rote Hilfe, die Liga für Sexualreform, die Individualpsychologische Gesellschaft, der Bund entschiedener Schulreformer, die Frauenliga für Frieden und Freiheit, der Internationale Bund für Kriegsoffer und die Proletarischen Freidenker einen "Kampfausschuß gegen die Fürsorgeerziehung".<sup>4</sup>

Die politische Auseinandersetzung um die FE spitzte sich zu. SPD und KPD stritten um die "richtige" Kritik an der Fürsorgeerziehung. Schon 1929 hatte die AWO "Richtlinien zur Umgestaltung der FE" veröffentlicht, u.a. um sich von der kommunistischen Kritik abzusetzen.<sup>5</sup> Die kommunistischen Tageszeitung "Berlin am Morgen" dagegen klagte die sozialdemokratische Stadträtin Weil an, als Vorgesetzte des Scheuener Anstaltsleiters Straube einen "Totschläger und Menschenschinder" begünstigt zu haben.<sup>6</sup>

1 Westfälisches Volksblatt 31.10.1930.

2 Kölner Tageblatt 24.10.1930. Auch überörtlich stießen die Vorgänge bei Bielefeld auf Interesse. Unter der Überschrift "Wieder Revolte im Erziehungsheim" fragte "Berlin am Morgen" am 24.10.1930 nach den Ursachen der Prügelei und schloß: "Jedenfalls ist nach den Erfahrungen von Scheuen und den anderen Erziehungsanstalten eine sehr rasche und gründliche Information der Öffentlichkeit notwendig."

3 Webler 1932, S. 58 f.: Neue Anstaltsprozesse.

4 Der "Arbeitskreis zur Reform der FE" (Arbeitskreis der "Gilde soziale Arbeit") war darin vertreten, trat dem Kampfausschuß jedoch nicht bei (Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1931, S. 140).

5 AWO, 4.Jg. 1929, Nr. 10.

6 Webler 1931, S. 121.

### 1.2.1. Die Reaktion der Öffentlichkeit und der Verantwortlichen

Auf die politische Kritik, die vor allem von den Kommunisten, zum Teil aber auch von den Sozialdemokraten vertreten wurde, reagierte die Fachöffentlichkeit mit starker Ablehnung. Kirchliche Verbands- und staatliche Behördenvertreter formierten sich zu einem konservativen Block, der die Errungenschaften der Jugendfürsorge und die Erziehungserfolge der Fürsorgeerziehung hervorhob. Die Fachverbände der Jugendhilfe, der AFET (Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag)<sup>1</sup>, der EREV (Evangelischer Reichserziehungsverband)<sup>2</sup> und der VKE (Verband katholisch-caritativer Erziehungstätigkeit)<sup>3</sup> reagierten einhellig empört auf die "politische Aufhetzung" ihrer Zöglinge.

Neben diesem konservativen Block meldete sich die schrumpfende Gruppe der sozialpädagogischen Bewegung zu Wort, die erneut, aber immer erfolgloser, die Kindesrechte, den "pädagogischen Bezug" und die Prinzipien einer "Gemeinschaftserziehung" forderte. Die "Gilde soziale Arbeit"<sup>4</sup>, in der sich "jugendbewegte" SozialpädagogInnen zusammengefunden hatten, hatte sich schon vor den Skandalen für die Probleme der FE interessiert, da sie im Gegensatz zur öffentlichen und fachlichen Meinung die Anstaltserziehung nicht als "Familienersatz" sah, die vom eigentlichen Leben entferne, sondern - so Curt Bondy 5 1928- "als Gewahrung einer Lebensform, die für diese Altersstufe ganz allgemein die richtige ist."<sup>6</sup> Die Gilde bildete nach den Vorfällen in Rickling und Scheuen einen "Arbeitskreis zur Reform der FE". Als Sprecher der Gilde forderten Erich Weniger, Curt Bondy und Herrmann Nohl auf der AFET-Tagung in Weimar am 21.10.1930 zu ehrlicher Besinnung auf und verlangten Rechtsschutz für Fürsorgezöglinge.<sup>7</sup>

- 1 Seit 1893, bzw. 1906 trafen sich kirchliche Anstalts- oder Verbandsleiter und behördliche Vertreter zum Allgemeinen Fürsorgeerziehungstag, um über Fachfragen der FE zu diskutieren. In den 20er Jahren entwickelte sich dieser Fachverband zum wichtigsten überregionalen und interkonfessionellen Gremium im Bereich der FE. Eine Mitgliederversammlung wählte den Vorstand und bildete Fachausschüsse. Die Geschäftsführung hatte ihren Sitz in Hannover. Die Bedeutung, die der Deutsche Verein im Bereich der allgemeinen Fürsorge besaß, gewann der AFET für den Bereich der Jugendhilfe.
- 2 Die evangelischen Heime und Erziehungsvereine hatten sich 1920 zum Evangelischen Reichserziehungsverband (EREV) zusammengeschlossen. Zehn Jahre später waren ihm insgesamt 750 Heime, 29 Erziehungsverbände und 12 Fachverbände angeschlossen. Organisatorisch war der Verband eng verbunden mit dem Referat Jugendhilfe beim Centralausschuß der Inneren Mission in Berlin. Vgl. Varkevisser 1984. Die seit 1924 erscheinende "Zeitschrift für evangelische Rettungs- und Erziehungsarbeit", die "Evangelische Jugendhilfe", war das Organ des EREV.
- 3 Der am 13.3.1924 gegründete Fachverband der katholischen Erziehungsanstalten war eng verbunden mit dem Fachausschuß für Kinder- und Jugendfürsorge und dem Referat für Jugendfürsorge beim Deutschen Caritasverband (DCV). Publikationsorgan der katholischen Jugendhilfe war das "Jugendwohl", die "Katholische Zeitschrift für Kinder- und Jugendfürsorge". Sie wurde seit 1912 vom Deutschen Caritasverband in Freiburg herausgegeben und stand unter der Schriftleitung von Gustav von Mann.
- 4 Die "Gilde" war 1925 gegründet worden.
- 5 Gemeinsam mit Walter Herrmann hatte Curt Bondy 1922 versucht, den Jugendstrafvollzug in "Hahnöfersand" in Hamburg nach reformpädagogischen Prinzipien umzugestalten.
- 6 Bondy 1928, S. 4.
- 7 Gilde soziale Arbeit 1975, S. 16; vgl. auch Bondy 1931 und Herrmann 1931.

Gegen die Meinung der Tagespresse, die die "Milde und Nachsicht" der Pädagogik für die Anstaltsskandale verantwortlich machte, stellte Landgerichtsdirektor Herbert Francke aus Berlin in der Zeitschrift "Soziale Praxis" die Tatsache, daß die Skandale gerade in Rickling und Scheuen ausgebrochen seien, wo keine pädagogischen, sondern unausgebildete Kräfte in geschlossenen Häusern gearbeitet hätten. Nicht die Freiheitsgewährung, sondern die Freiheitsbeschränkung sei Ursache der Revolten gewesen:

*"Scheuen ist nicht eine Katastrophe der modernen Pädagogik, sondern es wurde zur Katastrophe, weil die modernen Grundsätze der pädagogischen Erfassung und der individuellen Erziehung der Minderjährigen verleugnet wurden."*

Aber auch und gerade die Vertreter reformpädagogischer Konzepte wie Francke hielten eine gründliche "Reinigung" der FE für notwendig. Allerdings sollte sich diese Reinigung nicht nur auf ungeeignete Zöglinge, sondern auch auf ungeeignete Erzieher und Anstalten mit "veralteten Methoden" beziehen.<sup>1</sup>

Angeregt durch die Anstaltsskandale entstand auch ein praktischer Versuch, jenseits von Strenge, Disziplin und "Sonderbehandlung" auf die Bedürfnisse der Jugendlichen einzugehen. Die "Zugscharen", ein 1919 eingerichteter, der Jugendbewegung nahestehender "Arbeitskreis für Jugendhilfe", gründete



Holzchnitte von Carl Meffert, 1929: "Fürsorgeerziehung", Blatt 15 und 16

1928 in Berlin als Reaktion auf die Mißstände in der Erziehungsanstalt in Scheuen ein offenes und gemischtes Heim für Fürsorgezöglinge, in dem es keinen Arrest und keine Züchtigungen gab.<sup>2</sup> Hier wurden Hilfsmaßnahmen

- 1 Francke 1932, S. 300 f. Selbst Liz Harvey nahm noch 1986 an, daß der Versuch, neue Erziehungsmaßnahmen anzuwenden. Scheuen in die Katastrophe geführt habe. Vgl. Harvey 1986, S. 298.
- 2 Eine vergleichbare Einrichtung war in Berlin schon 1919/20 mit dem "Lindenhof Karl Wilkers" geschaffen worden. Während Wilkers Versuch, ebenso wie das antiautoritär geführte Kinderheim Baumgarten in Wien (Siegfried Bernfeld), nur ein halbes Jahr lang existierte, konnte sich die Einrichtung von Lennhof bis zur Schließung durch die SS, d.h. immerhin fünf Jahre, halten.

für jugendliche Arbeitslose angeboten und tiefenpsychologisch geschulte Mitarbeiter führten Beratungen und Gruppentherapien durch. Friedrich Georg Lennhoff, der Leiter des Heimes, sah in den veränderten Umgangsformen mit den Jugendlichen, die nun als selbständige Persönlichkeiten behandelt wurden, den Grund dafür, daß sich "viele Schwierigkeiten in ihrem Benehmen in Luft aufzulösen (schienen). Mit der Ausnahme eines Zugewiesenen ... stahl sich nicht ein einziger Junge davon, obwohl mehr als fünf Jahre lang die Haustür unverschlossen blieb."<sup>1</sup>

Im Juli 1931 zog Heinrich Webler<sup>2</sup>, Vorsitzender des Archivs für Berufsvormünder<sup>3</sup> und seit 1930 Herausgeber des "Zentralblattes für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt", "Lehren aus Rickling" und stellte sich ebenfalls auf die Seite der Reformer. Allerdings sollte diese Reform für "primitive Menschen" nicht gelten:

Es habe sich gezeigt - so Webler - , daß die Fronten während der Heimrevolten nicht so sehr von links und rechts, als vielmehr von verantwortungsvollen Kritikern und unmittelbar Interessierten geprägt wurden. Die Erziehungsmittel von Rickling - "Laufschritt, Arbeit nach Kommando, Strammstehen, Hände-an-der-Hosennaht und militärische Meldungen" - hielt Webler nur für eine "Massenerziehung primitiver Menschen zu übergeordneten Zwecken" geeignet, nicht aber für die Fürsorgeerziehung. Hier werde "Drill zur Kulturschande". Webler forderte deshalb folgende Maßnahmen:

- Beseitigung der FE als fürsorgliche Sondermaßnahme und Einbau in die allgemeine Fürsorge als Fernziel,
- Abbau des Zwangscharakters und des Massenbetriebes,
- Ausbau von Erziehungsberatung, Schutzaufsicht, Familienerziehung und freiwilliger Erziehungshilfe und
- selbständige, unbürokratische und leistungsfähige Erziehungs-(Jugend) Ämter.<sup>4</sup>

Obwohl die Fachverbände im großen und ganzen politisch zu den Konservativen zu rechnen sind, waren sie während der Weimarer Republik zunehmend von der sozialpädagogischen Bewegung beeinflusst worden. Im AFET wurden sogar Diskussionen mit dem sozialistischen Pädagogen Siegfried Bernfeld geführt. Der AFET-Vorsitzende Pastor Johannes Wolff stellte im August und September 1931 wiederholt Forderungen auf, die neben dem Hinweis auf mangelnde Führung und Differenzierung durchaus "reformpädagogische" Elemente enthielten:

1 Lennhoff 1983, S. 161. 1933 wurde das Heim an der Elsässerstraße nach wiederholtem SS-Terror geschlossen (ebd., S. 208 f.).

2 Dr. phil. Heinrich Webler, geboren am 2.5.1897 in Grünstadt (Rheinpfalz) hatte Jura, Nationalökonomie und Soziologie in Bonn, München, Heidelberg und Frankfurt a. M. studiert. Als 17jähriger hatte er sich 1914 als Kriegsfreiwilliger gemeldet und bis 1918 mehrere Kriegsauszeichnungen erhalten. 1923 wurde er Geschäftsführer des Archivs deutscher Berufsvormünder (ab 1933: Deutsches Jugendarchiv) in Frankfurt. Nach 1933 trat er dem Bund nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) und der Reichsschrifttumskammer bei (Degener 1935, S. 1691).

3 In dieser Position war er der Nachfolger des Gründers Christian Jasper Klumker, der die Vereinigung in Frankfurt im Jahre 1906 ins Leben rief.

4 Webler 1931, S. 128.

- größere "Lebensnähe" (keine Unterbringung von Großstadtjugendlichen auf dem Lande),
- keine Bewahrung mit Gittern und hohen Mauer, sondern "wirkliche Erziehungsarbeit" und
- ein finanzieller Spielraum für die Anstalten (damit aus einer zerbrochenen Fensterscheibe oder einem zerrissenen Anzug keine "Haupt- und Staatsanlegenheit" werden müsse).

Zugleich wurden aber auch eine Umorientierung der Erziehung zu mehr Autorität und die Ausgrenzung der Unerziehbaren gefordert:

- mehr Rechte für die Erzieher, d.h. keinesfalls "reaktionäre Pädagogik", aber ihre Anerkennung als "Führer",
- kein einfaches Gewährenlassen in der Erziehung, sondern Aufbau von Bindungen "innerlicher Natur" und schließlich
- eine "sorgfältige Trennung der Schwerst- und Unerziehbaren" von den Jugendlichen.<sup>1</sup>

Dieser letzte Punkt, die "noch nicht gelöste Aufgabe der Sonderbehandlung schwersterziehbarer Jugendlicher" wurde vom AFET ab 1931 immer nachdrücklicher zur Diskussion gestellt.

Angesichts der umfassenden Forderungen war die Reaktion der Behörden nach anfänglichen Zugeständnissen recht dürftig. Die Reichsregierung sah sich aufgrund der zunehmenden Auseinandersetzungen schon am 12.7.1929 gezwungen, die Rechte der Zöglinge festzulegen. Die Prügelstrafe wurde aufgehoben. Darüberhinaus wurde den Zöglingen zugesichert, gegen Prügel oder Einschränkungen der Berufsausbildung, der Verwandtenbesuche oder des Urlaubs, schriftliche oder mündliche Beschwerde zu führen.<sup>2</sup> Durch einen Rundlaß vom 25.2.1930 wurden die Behörden aufgefordert, den Begriff "Fürsorgezögling" nie als Standes- oder Berufsbezeichnung zu verwenden, da er in der Öffentlichkeit als stigmatisierend empfunden werde und dort "die irriige Meinung bestehe, die Fürsorgeerziehung sei eine Strafmaßnahme."

Demgegenüber war der Antrag der Regierungsparteien im preußischen Landtag zur Reform der Fürsorgeerziehung vom Januar 1931 eine Reduktion auf Selbstverständlichkeiten. Rechts- und Arbeitsschutz sollte in den Fürsorgeanstalten garantiert werden. Entwürdigende Strafen (Schweigegebote, Änderung der Haartracht, Dunkelarrest) und Gruppen über 30 "Heiminsassen" sollten abgeschafft werden. Die Ausbildung der Erzieherinnen sollte verbessert und die Zusammenarbeit zwischen Fürsorgeerziehungsbehörde und Jugendamt intensiviert werden.<sup>3</sup>

Im Juli desselben Jahres wurde vom preußischen Wohlfahrtsministerium auf Vorschlag vom Leiter des westfälischen Landesjugendamtes Dr. Josef Weber ein Merkblatt für die Erzieher in Fürsorgeheimen herausgegeben, das über Rechte und Pflichten aufklärte, das Verbot körperlicher Züchtigung betonte

1 Wolff 1931. S. 193 ff.

2 RdErl. des Ministers für Volkswohlfahrt (Ministerialblatt 1929. S. 684).

3 Westfälische Wohlfahrtspflege 1931, S. 14.

und an das "gute Vorbild der von ihrem Beruf ganz erfüllten Erzieher" appellierte. In der Fachöffentlichkeit stießen diese Art von Maßnahmen nicht auf Begeisterung. Heinrich Webler hielt sie im Gegenteil für "farblos und unverbindlich" und forderte stattdessen endlich "positive" Maßnahmen.<sup>1</sup>

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Ausgrenzungsdebatte verloren sich die Rufe nach der pädagogischen Reform zunehmend. Auch die sozialpädagogische Bewegung selbst sah sich ab 1932 immer stärker von rechts und links eingekeilt. Curt Bondy lehnte auf einer Kundgebung "Gegen die pädagogische Reaktion" im Oktober 1932 die Rückkehr zu autoritären Methoden zwar weiterhin ab, betonte aber andererseits die Notwendigkeit von Zucht und Einordnung. Die Sentimentalität und der Individualismus der Jugendbewegung entsprächen nicht mehr den Forderungen der Zeit. Bondy wurde während dieser Rede durch Zwischenrufe unterbrochen. Am 2.11.1932 berichtete der EREV-Vorsitzende Alfred Fritz dem AFET-Vorsitzenden Wolff von diesen Vorfällen: Die Vertreter der pädagogischen Bewegung (u.a. Curt Bondy, Walter Herrmann und Erich Weniger) und marxistisch-radikale Erziehungstheoretiker seien heftig aneinander geraten. Bondy habe sich - so Fritz - in seiner Rede für eine straffe und harte Erziehung eingesetzt,

*"ohne selbstverständlich das, was über den pädagogischen Bezug usw. gefordert ist, zurückzunehmen. Es erfolgte, als er einige krasse Beispiele brachte, aus der Versammlung eine sehr starke Opposition und der Zwischenruf: "Das ist ja die Reaktion!" Durch diesen Zwischenruf wurde Bondy, der offenbar schlecht vorbereitet war, so verwirrt, daß er nur noch ein hilfloses Gestammel hervorbrachte, kein Ende fand und so die Kundgebung mit einem großen Fiasko schloß. Im Lager der Gilde war darauf große Aufregung. (...) Es bleibt aber als Ergebnis, daß die Männer der pädagog. Bewegung offenbar gegenwärtig eine ganz andere Front einzunehmen gezwungen sind. Wir können uns dieser Einsichtigkeit nur freuen, müssen aber alles vermeiden, dass nicht von unserer Seite der Schein entsteht, als würden wir nun mit einer gewissen Genugtuung und Schadenfreude diese neue Wendung zur Kenntnis nehmen und müssen uns hüten, daraus irgendeine Berechtigung zu ziehen, die wirklich richtigen Gedanken der neuen pädagog. Bewegung wieder abzulehnen."*<sup>2</sup>

### **1.2.2. Die Konzepte: Vorbeugende Fürsorgeerziehung und Bewahrung**

Neben den demonstrativen, aber folgenlosen Forderungen nach pädagogischer Ausgestaltung der FE setzten sich zunehmend Forderungen nach vorbeugenden Maßnahmen und Ausgrenzung der Unerziehbaren in die Bewahrung durch. Diese Konzepte sollten sowohl die finanzielle als auch die pädagogi-

<sup>1</sup> Webler 1931, S. 210.

<sup>2</sup> Schreiben von Pastor Fritz an Pastor Wolff vom 2.11.1932 (ADW Berlin, EREV 98).

sche Krise der FE lösen. Die Praktiker der FE boten Konzepte an, die schon seit Bestehen dieser Maßnahme diskutiert worden, aber aus finanziellen Erwägungen nicht durchsetzbar waren: die freiwillige FE1 und das Bewahrungsgesetz2 .

Durch die gesetzliche Maßnahme der Freiwilligen Erziehungshilfe (FEH) sollten erziehungsschwierige Kinder mit Zustimmung der Eltern in einem Alter aufgenommen werden, in dem sie erzieherisch noch beeinflussbarer waren. Dadurch sollte vor allem das stark beschädigte Ansehen der FE wiederhergestellt werden.

Während der AFET Tagungen 1928 und 1929 wurde die Einführung einer "vorbeugenden Ersatzerziehung" vor allem mit der Überlegung begründet, daß das Recht des Kindes auf Erziehung (§ 1 RJWG) nicht mit einer "Sondermaßnahme" zu vereinbaren sei und daß deshalb eine Einbindung in die Maßnahmen des Jugendamtes erfolgen müsse. Der Deutsche Caritasverband schlug in einer Denkschrift den Einbau eines Zwischengliedes zwischen Schutzaufsicht und FE vor, das er "Erziehungsvertrag" nannte3. Am 4.2.1929 stellte die SPD im preußischen Landtag einen Antrag auf Einführung einer freiwilligen Erziehungshilfe, der wieder aus Kostengründen abgelehnt wurde.

Die Behördenvertreter warben verstärkt auch in der Öffentlichkeit um die freiwillige Erziehungshilfe. In der Kölnischen Volkszeitung erschienen im Sommer 1931 zwei Artikel über die westfälische und die rheinische Situation der Freiwilligen FE, in denen bedauert wurde, "daß die gesetzlich noch immer nicht grundlegend geregelte freiwillige Erziehungshilfe in den nächsten Haushaltsjahren starke Streichungen notgedrungen zu verzeichnen haben wird".4 Landesrat Walter Hecker, Leiter der rheinischen Fürsorgeerziehungsbehörde, behauptete am 5.10.1931, neben der freiwilligen Erziehungshilfe, die auf einem "freien Erziehungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten" beruhe und zu zwei Drittel vom Landesjugendamt finanziert werde, helfe nur die "Reinigung der Fürsorgeerziehung von den älteren Schwerverwahrlosten, die den

1 Erstmals wurde eine freiwillige Form der FE (d.h. FE mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten) schon in der Landesgesetzgebung von Hamburg 1904 festgelegt. Auch bei den Entwürfen zum RJWG wurde diese Maßnahme diskutiert. Die Erfahrungen mit ihr reichten jedoch nach Meinung eines Entwurfes von 1920 nicht aus, um diese Form der Fürsorgeerziehung reichseinheitlich zu regeln.

2 Die Abgeordnete Agnes Neuhaus brachte 1921 die erste Anregung zu einem Bewahrungsgesetz. Ein Jahr später gründete der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge eine Fachkommission und im März 1925 bildete der AFET einen Fachausschuß; beide Gremien beteiligten sich an den Überlegungen zum Gesetzentwurf, die bei dem erneuten Antrag 1928 berücksichtigt wurden.

3 Rückblickend kommentiert im Jugendwohl 1933, S. 90.

4 Erziehungsfürsorge in Westfalen. In: Kölnische Volkszeitung 13.8.1931.

pädagogischen Aufstieg unmöglich machen und von Menschenhand eben nur durch Zwang und Unterordnung zu meistern sind."<sup>1</sup> Die Voraussetzung für eine freiheitlichere FE wurde damit schon vor 1933 eindeutig benannt: Ausgrenzung und Bewahrung der "Schwerverwahrlosten".

Ein Bewahrungsgesetz - nach Zielgruppe und Einweisungskriterien eine Art Fürsorgeerziehungsgesetz für "verwahrloste" Erwachsene<sup>2</sup> - wurde schon in den 20er Jahren erfolglos von den Vertreterinnen der öffentlichen und privaten Fürsorge gefordert.<sup>3</sup> Dabei ging es weniger um die Einführung einer Bewahrung, die von den freien Trägern ohnehin praktiziert wurde, als vielmehr um die finanzielle Absicherung und die Möglichkeit einer Zwangsbewahrung. Die Bewahrung wurde vor allem von Vertreterinnen der Jugendhilfe als Zusatzmaßnahme für diejenigen Zöglinge gefordert, bei denen Erziehungsbemühungen, Freizeitangebote und Ausbildung nicht lohnenswert schienen und die ausschließlich bewahrt werden sollten, damit sie unter strenger Aufsicht eine niedere Beschäftigung ausübten.

Das Bewahrungsgesetz sollte der Fürsorgeerziehung endlich die Möglichkeit bieten, schwierige Fälle auszugrenzen. Diese Möglichkeit hatte bisher nicht bestanden, da eine Entlassung nach 73 RJWG nur möglich war, sofern eine anderweitige Form der Unterbringung geregelt war.

1930 beurteilte Ellen Scheuner, Referentin im Hannoverschen LJA, die Altersgrenze der FE von 21 Jahren als zu eng gefaßt, besonders hinsichtlich der Fälle, in denen die Aussicht auf Lebensbewahrung gering eingeschätzt wurde. Das Scheitern dieser Menschen im freien Leben sei u.a. für den schlechten Ruf der FE verantwortlich.<sup>4</sup> Beim AFET und beim Deutschen Verein wurden Vorschläge für Bewahrungsgesetz erarbeitet. Besonders die katholischen Fürsorgevereine - engagiert vertreten durch die Zentrumsabgeordnete Agnes Neuhaus - setzten sich in der Krise verstärkt für die gesetzliche und damit auch finanzielle Absicherung einer Anstaltsunterbringung von "haltlosen" oder "triebhaften" Frauen ein, Sie wollten damit den Kreislauf "Obdachlosigkeit - Fürsorgeheim - Obdachlosenasyll - Einweisung zur Zwangsbehandlung - Entbindungsanstalt - Irrenanstalt - wieder Geschlechtskrankenstation - Gefängnis - und so immer weiter" durchbrechen.<sup>5</sup> Um die Konzepte der Vorbeugung und Bewahrung durchsetzen zu können, mußte zunächst definiert werden, für wen diese Konzepte anwendbar waren, wer eine vorbeugende

1 Die Fürsorgeerziehung - das Moment der Freiwilligkeit. In: Kölnische Zeitung, 5.10.1931.

2 Die Reichsgrundsätze von 1928 definierten den Personenkreis unter Ziffer II: "Die Bewahrung käme in Betracht bei Personen über 18 Jahren, die verwahrlost sind, oder zu verwahrlosen drohen....". Dazu Scheuner 1930, S. 242: "Das Verfahren ist dem der Fürsorgeerziehung angeglichen". Und Neuhaus 1933,256: "Es sind Menschen, die wohl dem Alter nach großjährig werden, aber nie der inneren Entwicklung nach (...)."

3 1928 wurden Reichsgrundsätze über die künftige gesetzliche Regelung herausgegeben, aus Unsicherheit über die zu erwartenden Kosten entschloß sich die Reichsregierung jedoch zunächst, eine Erhebung über Personenkreis, Unterbringungsarten und Platzbedarf durchzuführen, die im Februar 1929 stattfand. Ergebnis war, daß insgesamt 13 431 Personen in den Anstalten der freien Wohlfahrtspflege mit recht unterschiedlicher Kostenverteilung, meist als freiwillige Leistung der Kommunalverbände, bewahrt wurden (vgl. Scheuner 1930, S. 245).

4 Vgl. Scheuner 1930, S. 234.

5 Neuhaus 1932, S. 160.

Arbeit behinderte und wer in die Bewahrung hineingehörte. Die öffentliche Diskussion konzentrierte sich deshalb immer mehr auf die Gruppe der sogenannten Schwererziehbaren. Auch die Verwaltung hatte ihr Augenmerk immer stärker auf die Grenzfälle der Fürsorgeerziehung gerichtet:

- 1931 machte der Landesjugendamtsleiter Weber u.a. "abnorme Kinder und Jugendliche in der Fürsorgeerziehung" in einem gleichnamigen Artikel in der "Westfälischen Wohlfahrtspflege"<sup>1</sup> für die Krise der FE verantwortlich. Während früher in der Provinz Westfalen nur die Hälfte der Zöglinge bereits aus der Schule entlassen waren, seien es gegenwärtig über zwei Drittel (80,5%, CK.); bald werde die Fürsorgeerziehung nur noch 17 bis 20jährige erziehen. Besonders bei diesen älteren seien die "psychischen Hemmungen" schon so weit fortgeschritten, daß sie "erst in besonderer Weise langsam und liebevoll aus ihrer Stumpfheit, geistigen Teilnahmslosigkeit und Verschüchterung, aus ihrer Scheu und Angst vor Schlägen herausgeholt werden" müßten. Zwei Drittel aller Fürsorgezöglinge waren nach Webers Einschätzung psychisch abnorm: "denkschwach", "antriebsarm" oder "stimmungsgestört". Die schwierigsten dieser Fälle seien "unerziehbar". Die "Beachtung der Familien- und Vererbungsverhältnisse und eine möglichst eingehende methodisch-psychologische Sonderuntersuchung der psychischen Struktur" führe zur Erstellung eines heilpädagogischen Erziehungsplanes, der in der Hoffnung auf "bescheidene Spätreife" die "wirtschaftliche Brauchbarmachung" der abnormen Kinder beabsichtigt. Um diese Aufgabe zu erfüllen, bedürfe es vor allem "aufopferungsvoller Erzieher".<sup>2</sup>
- Anfang Februar 1931 tagte eine Kommission des AFETs zum "Problem der Schwererziehbaren in der Fürsorgeerziehung". Leitende Referate hielten u.a. der Psychiater Dr. Werner Villinger und Caritasdirektor von Mann. Allgemein wurden stärkere Differenzierung der Anstalten (Leicht-, Mittel- und Schwererziehbare), die freiwillige Fürsorgeerziehung (zur Vorbeugung), die Änderung des § 73 (Einführung der psychiatrischen Untersuchung vor Anordnung der Fürsorgeerziehung) und die Möglichkeit der Entlassung bei Geisteschwäche gefordert. Vor allem wurde aber die Ausscheidung der "renitenten Uneinfügbaren" (v. Mann) aus den Normalerziehungsheimen verlangt, da diese sonst zu Jugendgefängnissen "entarten" würden. Von der Vertreterin der weiblichen Fürsorgeerziehung wurde die Notwendigkeit eines Bewahrungsgesetzes betont.<sup>3</sup>
- Am 9.12.1932 fand in Berlin eine Fachausschußsitzung für Heimerziehung von Mädchen statt, auf der ebenfalls das "Schwererziehbaren-Problem" thematisiert wurde. In dem gleichlautenden Vortrag von Dr. Ellen Scheuner, der sich auf die Erfahrungen der Hannoverschen FE bezog, kategorisierte sie die aus den Normalerziehungsheimen Ausgeschiedenen in vier Gruppen: die "ausgesprochen aktiv-antisozialen, aggressiven Mädchen", "die nach außen glatten, aber rein passiv eingestellten Naturen, an denen

1 Weber 1931, S. 74 ff.

2 Weber 1931, S. 76.

3 Vgl. Webler 1931: Das Problem der Schwererziehbaren in der Fürsorgeerziehung.

jeder Erziehungsversuch abgeleitet", die "chronischen Entweicher" und die durch die Eltern oder den Bräutigam "verhetzten". Nach Schließung des Provinzialerziehungsheimes für Mädchen in Hildesheim am 1.4.1932 würden diese Mädchen auf Schwersterziehbarengruppen in zwei Heimen verteilt. Außen- und Zimmertüren seien dort verschlossen. Aus diesen Gruppen fielen die endgültig Unerziehbaren heraus, für die der Pädagoge nicht mehr allein die Verantwortung tragen könne und ein Psychiater zuständig sei: die "Gemütsarmen", "Antisozialen", die "Bildungsunfähigen" und die Selbstmörderinnen.<sup>1</sup>

- Beim AFET erschien zur selben Zeit eine Denkschrift "Zu dem Problem der Schwererziehbaren" von Landesrat Koeppchen aus der FEB in Hannover, die vor allem über die Unterbringungspraxis in der Provinz Hannover berichtete. Dort würden diejenigen, die sich nach dem psychiatrischen Urteil des Aufnahmeheimes nicht in ein Normalerziehungsheim eingliedern ließen, die "chronischen Entweicher", die "Aufsässigen, Hetzer, Nörgler, Frechen, Widersetzlichen, Gewalttätigen, sexuell Überreizten und Perversen", die Arbeitsunlustigen und die "geistig stark Unterwertigen" in das Provinzialerziehungsheim Göttingen verlegt. Trotz der Sonderbehandlung erwiesen sich aber 3 - 5% aller Jugendlichen noch als unerziehbar, entweder wegen Gemütsarmut oder wegen heimlicher Hetze gegen das Heim.<sup>2</sup>

Die Diskussion über die Reform und die pädagogische Ausgestaltung der FE wurde ab 1931 zunehmend stärker von der Frage nach Einsparungsmöglichkeiten verdrängt. Die pädagogisch gemeinte Frage nach der Behandlung von Schwererziehbaren wurde zur behördlich-pragmatischen Überlegung, die Fürsorgeerziehung von kostenträchtigen Aufgaben zu befreien. In der "Wohlfahrtspflege der Rheinprovinz" behauptete die rheinische FEB im Juni 1931, das Problem der FE sei ausschließlich ein Problem der "Reinigung", allerdings nicht von ungeeigneten Erziehern, sondern von ungeeigneten Zöglingen. Ziel der Reinigung - so Landesrat Hecker - sei die Herabsetzung des Durchschnittsalters, um der "systematischen Verschlechterung des Zöglingsbestandes" entgegenzuwirken. Hecker machte einen Vorstoß, um diese "Reinigung" für die Rheinprovinz einzuleiten. In einem Rundschreiben des Landeshauptmanns wurden alle Jugendämter und Vormundschaftsgerichte angewiesen, ältere Jahrgänge nicht mehr zu überweisen:

*"Weil es sich hier in der Mehrzahl um reine Bewahrungsfälle handelt, werden die auf ihre Erziehung gesetzten Erwartungen nur in wenigen Fällen erfüllt"*<sup>3</sup>.

Diese "Reinigungspläne" und vor allem der Vorstoß aus der Rheinprovinz stießen bei einigen Fachvertretern allerdings auf heftigen Protest. Amtsgerichtsrat Clostermann aus Bonn kritisierte diese Pläne mit dem Hinweis, daß die FE damit ihre eigentliche "Sendung" verrate, die darin bestehe, daß "un-

1 Evangelische Jugendhilfe 1933, S. 25 ff.

2 Dazu ein Bericht in: Evangelische Jugendhilfe 1932, S. 242 ff.

3 Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz 1931, Nr. 15, S. 240.

glücklichen jungen Menschen, geschüttelt von den Stürmen der Pubertät und den wachsenden Versuchungen des Tages", erziehungsschwierigen Menschen, die besonders hart vom Schicksal getroffen seien, geholfen werde.<sup>1</sup> Unerziehbarkeit liege tatsächlich nur in wenigen Fällen vor, und eine Einführung dieses Begriffes als Kriterium für die Ausgrenzung bestimmter Fälle verletze die "alte Pädagogenweisheit", nach der die Erzieher die Schuld für erzieherische Mißerfolge zuerst bei sich selbst und zuletzt beim Zögling suchen sollten.<sup>2</sup>

Als schließlich die Notverordnungspläne der Reichsregierung zur FE im Dezember 1931 innerhalb der Fachöffentlichkeit diskutiert wurden, stellte der Altonaer Jugendrichter Paul Blumenthal die Frage:

*"Will man Einsparungen erzielen oder beabsichtigt man eine Reform der FE. auf diesem Wege?"<sup>3</sup>*

Er kritisierte, daß beide Absichten nicht auseinandergehalten würden. Die geplante Arbeitshausunterbringung sei eine Folge dieses Durcheinanders. Konfessionelle Kreise unterstützten diese Pläne, da sie sie als "wenn auch nicht vollwertigen Ersatz für das Bewahrungsgesetz" hielten. Behörden- und Anstaltsvertreter wollten durch die Drohung mit dem Arbeitshaus verhüten, daß sich Zöglinge undiszipliniert verhielten, um als unerziehbar entlassen zu werden. Die Befürworter einer "Reinigung" und "Ausgrenzung" wollten nach Blumenthal nicht mehr alle Jugendlichen erziehen; widerspenstige und schwierige Zöglinge würden so automatisch ausgegrenzt. Er mahnte die Gesetzgeber:

*"Es kann doch in diesen Zeiten schwerster Not nicht die Aufgabe des Gesetzgebers sein, die FE. von angeblich ungeeigneten Minderjährigen zu reinigen und ihren Bestand dann durch Zuweisung noch nicht verwahrloster Kinder wieder aufzufüllen."<sup>4</sup>*

Auch Heinrich Webler kritisierte in der Frankfurter Zeitung vom 12.11.1931 unter der Überschrift "Arbeitshaus statt Erziehung?" die Pläne über die Unterbringung Unerziehbarer im Arbeitshaus. Die Überlegung, daß sich die Fürsorgezöglinge fortan nur schlecht benehmen zu bräuchten,

*"um als unerziehbar in die ersehnte Freiheit zu kommen, hat in den gleichen Kreisen (die auch die Sparpläne entwickelten, CK.) den Plan reifen lassen, sie bei zehnstündiger Arbeitszeit und unter Zulassung der Prügelstrafe in Arbeitshäusern unterzubringen!"*

Webler folgerte:

*"Es würde damit nur eine Sorte minderwertiger Erziehungsanstalten geschaffen, deren Beseitigung wir seit Jahren erstreben; Psychopathen- und Verbre-*

1 Clostermann 1931, S. 203.

2 Clostermann 1931, S. 204. Bereits ein Jahr später stellte sich dieser "Anwalt" der Jugend auch als "Staatsanwalt" dar, der die Einsperrung "junger Landstreicher" durch die Polizei forderte (Clostermann 1933; vgl. Peukert 1986, S. 276).

3 Blumenthal 1931, S. 305.

4 Blumenthal 1931, S. 307.

*cheranstalten schlimmster Art, die aber aller Garantien der Heilerziehungsheime und Gefängnisse entbehren."*

Die kommunistische Tageszeitung "Berlin am Morgen" kommentierte diese Pläne am 5.11.1931: "Was hier geplant wird, ist ein Rückschritt hinter das Jahr 1901."<sup>1</sup>

Während einzelne Stimmen, vor allem aus dem Lager der sozialpädagogischen Bewegung und der KPD, gegen die Ausgrenzung von "erfolglosen Fällen" ihre Stimme erhoben, beugten sich die Fachverbände immer stärker dem Einsparungsdruck. Da gespart werden mußte, wollten sie wenigstens mitbestimmen, wo gespart werden sollte.

- Der AFET gab im Mai 1932 ein "Notprogramm der FE" heraus, in dem Grundprinzipien des Sparens unter dem "Druck der Finanznot" aufgestellt wurden: *"Entlastung der Erziehungsheime durch Entlassung der wenigen Unerziehbaren - notfalls sogar von den älteren Schwersterziehbaren - aus der FE"*,
- Verfeinerung der Erziehungsmethoden, Differenzierung der Erziehungs- und Unterbringungsformen,
- Sichtung der Minderjährigen innerhalb einer "Beobachtungszeit im Aufnahmeheim",
- Verkürzung der Anstaltsdauer,
- intensivierte Familienerziehung.

Der AFET warnte dagegen erneut davor, an geschultem Personal, teuren Sondereinrichtungen, an der Zöglingsbeköstigung oder -ausbildung zu sparen. Die überzeugendste "Zwischenlösung" und das "kleinere Übel" sei die Begrenzung bei der Anordnung der Maßnahme auf diejenigen Minderjährigen, die "Aussicht auf den besten Erfolg" hätten. Einen schematischen Ausschluß der älteren Jahrgänge lehnte der AFET ab.<sup>2</sup>

Adalbert Gregor, Leiter der staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalt in Flehingen, warnte 1932 ebenfalls vor wahllosen Sparmaßnahmen. Seine Begründung war auf die Zukunft gerichtet, in der sich diese Maßnahmen "durch ein Absinken des moralischen Niveaus in bitterster Weise am Volksganzen rächen" würden. Spare der Staat an der Jugendfürsorge, so habe er bald mehr Geschlechtskrankheiten und unehelichen Kinder als bisher.<sup>3</sup>

Aber auch die Vertreter der sozialpädagogischen Bewegung brachten positive Vorschläge zur Beschränkung der finanziellen Mittel. In einem Rundbrief der Gilde Soziale Arbeit vom Juli 1932 argumentierte Curt Bondy, die Fürsorge müsse sich mit einem Abbau ihrer Mittel einverstanden erklären, solle aber gegen eine schematische und sinnlose Streichung einen fachlich begründeten Abbau unter Behauptung des fürsorgerischen Standpunktes erwirken.<sup>4</sup>

1 Im preußischen Ausführungsgesetz zur FE wurde die Überweisung von Fürsorgezöglingen ins Arbeitshaus untersagt.

2 Hartmann 1932, S. 40 ff.

3 Gregor 1932, S. 88.

4 Nach Harvey 1986, S. 304.

Die Theoretiker und Praktiker der FE steuerten auf eine Ausgrenzung von schwierigen Fällen zu, für die sie nur das umstrittene Kriterium des "Erfolgs" kannten. Sie erstrebten daneben eine vorbeugende FE, die den Charakter der bisherigen Fürsorgeerziehung verändern sollte.

### 1.3. Das Kompromißkonzept der Notverordnung: "unten angesetzt" und "oben abgeschnitten"

Am 4.11.1932 wurde die erste Notverordnung zur Fürsorgeerziehung erlassen. Sie sah weder eine freiwillige FE noch eine bewahrende Fürsorge vor, dafür aber eine vorbeugende FE und die Entlassung der Unerziehbaren. Wiederholt hatten die Kritiker der Arbeitshausüberweisung argumentiert, daß diese Unterbringungsmaßnahme sich historisch gesehen nicht bewährt habe und daß es im Rahmen einer Erziehungsmaßnahme keine Überweisung in reine Straf- oder Verwahranstalten geben dürfe. Letztendlich war aber die Unterbringung im Arbeitshaus eine ebenso teure Maßnahme wie die FE und fiel nicht wegen der pädagogischen, sondern wegen der finanzpolitischen Argumente aus der Notverordnung (NVO) heraus. Grundsätzlich sollten alle über 18jährigen aus der FE entlassen werden. In der Notverordnung tauchte der pädagogische Begriff der "Unerziehbarkeit" nicht auf. Als Kriterium für die Überweisung wurde der Begriff "Aussicht auf Erfolg" eingeführt:

1. Minderjährige werden nicht überwiesen, wenn offensichtlich "keine Aussicht auf Erfolg besteht".
2. Die vorläufige Fürsorgeerziehung wird nicht mehr nur bei Gefahr im Verzuge, sondern vor allem zur Prüfung der Erfolgsaussicht angeordnet.
3. Für Jugendliche von 18 bis 19 Jahren muß der "positive Beweis für die Aussicht auf Erfolg" erbracht sein ( 63 Abs. 2), und sie können, sofern sie schon in der Fürsorgeerziehung stehen, mit Zustimmung der Fürsorgeerziehungsbehörde entlassen werden, wegen "Unausführbarkeit", die in der Person des Minderjährigen liegt.<sup>1</sup>

Zudem sollten Minderjährige mit "geistigen und seelischen Regelwidrigkeiten" aus der FE herausfallen. Am 28.11.1932 wurde eine zweite, ergänzende NVO erlassen, die vor allem Übergangsvorschriften enthielt. Die 19jährigen Jugendlichen sollten erst nach der Winterzeit entlassen werden, damit sie nicht neben Hunger und Arbeitslosigkeit auch noch der Kälte ausgesetzt würden.<sup>2</sup>

Von verschiedenen Seiten wurde Kritik an der Einführung der NVO laut. Von den Kommunisten bis hin zum konservativen Block der Kirchen und Behörden waren alle Fachleute enttäuscht. Im "Vorwärts" vom 9.11.1932 wurde die NVO, gegen die SPD und AWO "schon seit Monaten Stellung genommen" hatten, folgendermaßen kommentiert: "Sie enthält keine Bestimmungen über das Arbeitshaus, aber was sie enthält, ist schlimm genug." Der Vorwärts befürchtete eine verstärkte Einweisung von Jugendlichen in die konfessionellen FE-Anstalten, da künftig alle Jugendlichen, "zu deren Erziehung die Aufwen-

<sup>1</sup> Macha 1933, S. 21.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Jugendwohl 1933, S. 16 f.

dung besonderer Mittel bei anderweitiger Unterbringung" notwendig würde, nicht mehr vom städtischen Jugendamt, sondern von der FEB betreut werden sollten, die nicht die kommunalen Waisenhäuser, sondern die konfessionellen Anstalten belegte. Der "Vorwärts" behauptete, die Entlassung der über 19jährigen und der an geistigen und seelischen Regelwidrigkeiten Leidenden sei keine Sparmaßnahme. Die soziale Lage sei schlimmer denn je, und den Jugendämtern fehle das Geld, neue Aufgaben zu übernehmen:

***"... Jugendliche mit 19 Jahren zu entlassen, Unerziehbare auf die Straße zu schicken, wird den Staat schließlich sehr viel mehr kosten, als hier je gespart werden kann! Was soll noch der kostspielige Apparat der Fürsorgeerziehung, wenn Leichterziehbare übernommen, Schwererziehbare auf die Straße gesetzt werden?"<sup>1</sup>***

Auch Kommunisten bewerteten die NVO als Schlag gegen die Jugendlichen. Die Stellungnahme des Zentralkomitees des KJVD erschien unter dem Titel: "Sie stoßen die Jugend in den Abgrund! Jungarbeiter wehrt euch - Papens Fürsorgenotverordnung muß fallen - Kämpft mit den Jungkommunisten gemeinsam gegen die Zugrunderichtung der jungen Generation". Die Kritik des KJVD war schärfer als die Kritik der SPD. Die weitere Zukunft der Entlassenen wurde problematisiert. Durch die Polizei würden sie bei "Landstreicherei, Diebstahl, Plünderungen und anderen unausweichlichen Zusammenstößen mit den kapitalistischen Eigentumsverhältnissen" erwischt und anschließend nach kapitalistischem Recht in Gefängnisse, Zuchthäuser, Arbeitshäuser und Zwangsarbeiterlager gesteckt. 600.000 Jugendliche lägen obdachlos auf der Straße, der Anteil der Mädchen an der FE sei in vielen Städten von einem Drittel auf über die Hälfte gestiegen; 70% dieser Mädchen seien wegen geschlechtlicher Verwahrlosung aufgegriffen. Auch die SPD trage Schuld an diesem Zustand. Nicht einmal die Nationalsozialisten interessierten sich für die rebellierenden Jugendlichen. Die Einsparung von 15 Millionen sei aber nicht die einzige Absicht der Regierung. Vielmehr sei die NVO im Zusammenhang mit der

***"Politik der Faschisierung (! CK.) und Militarisierung der Jugend und der imperialistischen Kriegspolitik zu verstehen. Der aktive Widerstand an vielen Orten gegen die militaristische und lohndrückende Zwangsarbeit veranlaßt die Bourgeoisie, zu versuchen, mit der Methode der Aushungerung sich eine Söldnergruppe, einen festen Stamm für Zwangsarbeit, Streikbruch und Lohnabbau zu schaffen."***

Der KJVD forderte deshalb die Aufhebung der NVO, die Abschaffung der FE als Sondermaßnahme, Wirtschaftsbeihilfen, öffentliche Erziehungs-, Berufs- und Sexualberatung und die Selbstverwaltung der Jugendlichen in den ausschließlich öffentlichen Heimen. Abschließend berichteten sie über eine Aktion von zur Entlassung kommenden Jugendlichen aus dem Fürsorgeheim Berlin-Pankow Ende November, die folgende Forderungen aufstellten:

<sup>1</sup> Tatsächlich waren die Jugendämter erfreut über die Entwicklung der Jugendfürsorge nach der NVO. Das Dortmunder Jugendamt berichtete 1932 befriedigt über die Wiederherstellung der vorbeugenden FE: "Die Unterbringung derartiger Kinder auf städtische Kosten konnte somit in 22 Fällen vermieden werden." (Dortmunder Wohlfahrtsblätter 1932, S. 107)

*"Sofortige Arbeit zum Tariflohn. Sofortige Zahlung eines Entlassungsgeldes von 50 Mark. Sofortige Lieferung von Anzug, Mantel, Mütze, Wäsche und Schuhen durch den Magistrat. Gegen eine neue Kasernierung und Einspernung der Entlassenen in den Arbeitsdienstlagern. Sofortige Aufnahme in die Arbeitslosenversicherung und Unterstützung für die ganze Dauer der Erwerbslosigkeit. Bereitstellung von entsprechenden Mitteln zur Weiterführung der begonnenen Lehren und Arbeitsverhältnisse. Freistellung von leeren Wohnungen. Freistellung von Heimen, die wir selbst verwalten und die vom Magistrat finanziert werden "*

Die Zeitschrift "Caritas" stellte fest, daß die Notverordnung am "Kern des Problems" vorbeigehe und allzuoft dazu benutzt werde, sich unbequemer Zöglinge zu entledigen. Man frage sich nicht, "was mit diesen jungen Menschen dann geschehen soll!"<sup>2</sup> Gustav von Mann schrieb im Januar 1933 im Jugendwohl, die NVO habe das Ansehen der FE bei den Zöglingen plötzlich grundlegend verändert:

*"Erleben wir doch heute, daß der Fürsorgezögling bittet, nicht aus der Anstalt in die Aussichtslosigkeit und Arbeitslosigkeit des freien Lebens entlassen zu werden, daß sich heute selbst die Kommunistische Partei für die Fürsorgeerziehung einsetzt. Der Antrag Nr. 1323, der von der Fraktion der Kommunistischen Partei im Preußischen Landtag eingereicht wurde, sieht in der Notverordnung vom 4. November 1932, ... 'einen brutalen Schlag gegen Zehntausende von proletarischen Jugendlichen'."*

Durch die NVO werde die FE - so von Mann - "gewaltsam wieder in die alte Bahn zurückgedrängt."<sup>3</sup> Er forderte die Einführung einer wirklichen freiwilligen Erziehungshilfe, bei denen die Sorgeberechtigten nicht die Zustimmung zu ihrer Ausschaltung geben müßten und damit nur scheinbar freiwillig die Kinder in FE übereigneten, sondern wo in engster Zusammenarbeit mit den Eltern, mit ihrer ideellen und materiellen Hilfe ein Erziehungsvertrag abgeschlossen werde, der sich in der Form an den bisherigen FEHs orientieren könne. Darüberhinaus solle zukünftig mehr Gewicht auf Einrichtungen für Erwerbslose, Tagesheime und Kurse gelegt werden, da die FE nur ein kleiner Sektor der Jugendfürsorge sei: "Ein Don Bosco brauchte keine Fürsorgeerziehung, um an die erziehungsbedürftige Jugend heranzukommen."<sup>4</sup>

Die Äußerungen der Evangelischen Jugendhilfe waren dagegen zurückhaltender und informierten zunächst nur über die neue Rechtslage. Pastor Paul Belingrodt, Leiter der evangelischen Burschenheime in Schweicheln, kommentierte 1933 die NVO im Mitteilungsblatt des Evangelisch-kirchlichen Erziehungsvereins der Provinz Westfalen:

*"Es könnte auf den ersten Blick Verwunderung auslösen, daß die Notverordnung in einer Zeit, wo Sparsamkeit das Hauptgesetz ist, den Mut aufbringt,*

1 Zeitungsausschnitt ohne weitere Angabe, vermutlich aber Rote Fahne (ADW Berlin. EREV Nr. 44).

2 Caritas 1933, S. 83 f.

3 Jugendwohl 1933, S. 88.

4 Jugendwohl 1933, S. 92.

*den Kreis der Anwärter auf die F.E. zu erweitern. Aber wenn wir die Notverordnung weiterlesen, so finden wir, daß das, was unten angesetzt wird, oben abgeschnitten werden soll. (...) Es ist begreiflich, daß sich die Notverordnung für uns in Hinsicht auf die Belegung unserer Burschenheime ungünstig auswirken mußte; namentlich der Buchenhof war längere Zeit stark unterbelegt."<sup>1</sup>*

Dagegen beurteilte auch die westfälische FEB die Auswirkungen der NVO hauptsächlich positiv. Der Geschäftsbericht über das Jahr 1932 behandelt die Auswirkungen der preußischen Notverordnung vom 15.12.1931 und die reichsweite NVO vom 4. und 28.11.1932. Verstärkt habe sich die Fürsorgeerziehungsbehörde um Unterbringung in Familienpflege, Dienst- oder Lehrstellen bemüht und so die Belegung der Anstalten seit 1931 um die Hälfte der vorher belegten Plätze vermindert. Die Wiedereinführung der vorbeugenden FE sei sehr zu begrüßen, da nun in Zukunft nicht mehr so viele Zöglinge in "stark verwahrlostem Zustand" überwiesen würden. Die Zahl der Anträge der örtlichen Jugendämter auf Unterbringung gefährdeter Kinder sei erwartungsgemäß gestiegen. Auch die Vormundschaftsgerichte verordneten nun wieder häufiger (vorläufige) FE und nicht mehr so oft Schutzaufsicht, was zu einer Steigerung der Überweisungen geführt habe, die nur in der Statistik der endgültigen FE noch nicht sichtbar sei. Entlassung wegen Unausführbarkeit sei nur in einem Fall beantragt worden,

*"in dem es sich um eine ausgesprochene Dirne handelt, die sich dem erzieherischen Einfluß der Erziehungsheime gegenüber unzugänglich erwies".<sup>2</sup>*

In den folgenden Geschäftsberichten wurde immer wieder die positive Wirkung der Notverordnung, vor allem die zunehmende "Verjüngung" des Zöglingbestandes betont. Entlassungen fanden weniger statt als erwartet, vermutlich auch deshalb, weil sich viele Ämter und Anstalten damit schwer taten, die Jugendlichen in die Freiheit und damit in die Arbeitslosigkeit zu entlassen.

Die Konzepte der Vorbeugung und Differenzierung wurden in allen politischen Gruppierungen erwogen. Nur die Vorstellungen von der Ausgestaltung dieser Konzepte unterschieden sich. Die Kommunisten verstanden unter Vorbeugung die rechtliche und finanzielle Absicherung von Proletarierfamilien und Proletarierjugendlichen, die sozialpädagogische Bewegung verstand darunter offene Hilfen und die Etablierung der Sozialpädagogik als drittem Erziehungsfaktor neben Schule und Familie. Der konservative Block schließlich meinte die vorbeugende Fürsorgeerziehung und die Bewahrung der Unerziehbaren.

Schon in der NVO waren die Prinzipien angelegt, nach denen Verwaltung, Verbände und Anstalten die "Erziehbaren" früher fördern und die "Unerziehbaren" früher ausgrenzen konnten. Das Kriterium für die Auswahl nach "oben" oder "unten" wurde nach 1933 die "Erbgesundheit". Noch bevor die nationalsozialistische Ideologie von der biologischen Determination menschlicher Entwicklung innerhalb der Jugendhilfe den Durchbruch errang, war die Entscheidung über die Ausgrenzung Unerziehbarer bereits gefallen.

1 Mitteilungsblatt des Evangelisch-kirchlichen Erziehungsvereins der Provinz Westfalen, Nr. 8, 1933, S. 3 f.

2 Tätigkeitsbericht der westfälischen Provinzialverwaltung 1933, S. 91.

## 2. MACHTERGREIFUNG UND MACHTSICHERUNG 1933 - 1936: DAS VERSAGEN DER VERBÄNDE UND BEHÖRDEN DER JUGENDHILFE

*"Darin sehe ich einen beinahe einzigartig dastehenden Ehrenanspruch der FE., die vor und im Dritten Reich so viele Fortschritte und fördernde Einzelmaßnahmen aufzuweisen hat und doch im System des völligen Umbruchs ent-raten (entbehren, CK.) konnte, weil sie so, wie sie war, ins Dritte Reich hin-einpaßte. Ihre Not vorher war, daß sie zu früh geboren war."*<sup>1</sup>

Die Möglichkeit einer nationalsozialistischen Machtübernahme wurde sowohl von politischen Parteien als auch von kritischen Intellektuellen noch 1932 völlig unterschätzt. Aber schon wenige Monate nach der nationalsozialistischen Machtübernahme konnte es kaum jemandem verborgen geblieben sein, in welche Richtung die Nationalsozialisten ihre Herrschaft ausbauen wollten. Das Verbot von Zeitschriften, das Verbrennen von Büchern, die Auflösung demokratischer Gremien und Ausschüsse auf Reichs-, Provinz- und kommunaler Ebene, die Zerschlagung der Gewerkschaften durch den offenen Terror der "hilfspolizeilichen" Gewalt der SA<sup>2</sup>, der organisierte Boykott jüdischer Geschäfte, das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses", die Errichtung erster Konzentrationslager (wovon sogar in der Zeitung zu lesen war<sup>3</sup>) und nicht zuletzt die brutale Verfolgung der Opposition, all das geschah schon im ersten Halbjahr 1933 und wäre ohne die öffentliche Unterstützung etablierter Eliten und Machtgruppen in dieser Rasanz nicht denkbar gewesen. Selbst die Nationalsozialisten hätten diese Geschwindigkeit nicht für möglich gehalten, und so sprachen sie rückblickend oft von der "nationalsozialistischen Revolution"<sup>4</sup>. Unterstützt wurde die Machtergreifung und -Übergabe durch die wirtschaftliche Verbesserung, die nach 1933 eintrat, und die die Akzeptanz des Regimes erhöhte. Die Arbeitslosigkeit sank zwischen 1933 und

1 Oberin Keßler aus Düsseldorf in einer Rede während der AFET-Tagung im Mai 1935 in Kassel. In: Evangelische Jugendhilfe 1935, S. 279.

2 Am 1.5.1933, dem "Tag der Arbeit", wurden die Gewerkschaftsbüros besetzt, das Vermögen und die Akten samt Mitgliederkartei beschlagnahmt.

3 Thamer 1986, S. 368.

4 Der Begriff der Revolution ist historisch gesehen für die nationalsozialistische Machtergreifung falsch. Er gibt jedoch wieder, welches Selbstverständnis die Nationalsozialisten in der ersten Phase ihrer Herrschaftssicherung innehatten (vgl. Thamer 1986, S. 259).

1939 von 4 804 428 auf 118 915.1 Daraufhin ging die Zahl der anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen allein zwischen 1934 und 1936 um 50% zurück.<sup>2</sup>

Im Bereich der Jugendhilfe spielte sich der Prozeß der Machtergreifung und Machtübergabe einerseits in den staatlichen und kommunalen Behörden, d.h. den Jugendämtern und den Landesjugendämtern ab, andererseits wurde er unterstützt durch die positive Reaktion der kirchlichen Verbände und Anstalten.

## 2.1. Die Jugendbehörden Westfalens

### 2.1.1. Fürsorgeerziehungsbehörde und Landesjugendamt

Nach dem "Preußenschlag" am 7.2.1933 wurde die provinzielle, demokratische Selbstverwaltung Westfalens faktisch aufgelöst. Der westfälische Oberpräsident Gronowski wurde von Göring ebenfalls schon im Februar seines Amtes enthoben, u.a. weil er sich geweigert hatte, katholische Zeitschriften zu verbieten. Sein Nachfolger wurde Oberpräsident von Lüninck. Auch der Landeshauptmann Diekmann wurde entlassen und sein Nachfolger, der nationalsozialistische Provinziallandtagsabgeordnete Karl Friedrich Kolbow, seit 1921 Parteimitglied, wurde am 22.11.1933 offiziell in sein Amt eingeführt.<sup>3</sup>



Nationalsozialistische Kundgebung vor dem Landeshaus der Provinz Westfalen in Münster

- 1 Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1940, S. 389. Für den Juli 1939 wird sogar eine Zahl von lediglich 38.000 Arbeitslosen angegeben.
- 2 Trotzdem wurden die Kassen der Wohlfahrtsämter nicht entlastet, da die Zahlungen des Reiches an die Gemeinden zur selben Zeit um 75% gekürzt wurden, was in der Folge zu einem rigideren Umgang mit Fürsorgeempfängern und zur Senkung der Unterstützungssätze führte (vgl. Kramer 1983, S. 177).
- 3 Teppe 1978, S. 29.

In der ersten Sitzung des "neugebildeten" Landesjugendamtes nach der Machtübernahme innerhalb des Provinzialverbandes, am 19.12.1933, wies Landeshauptmann Kolbow auf die neuen Aufgaben dieses Amtes hin. Vor allem die Hitlerjugend, die sich als "wahre Volksjugend" darstelle, solle fortan gefördert werden. Deshalb begrüßte er auch besonders, daß der Gebietsführer der HJ für Westfalen, M.d.R. (Mitglied des Reichstages) Lorenz Loewer, bei der westfälischen Provinzialverwaltung als Landesjugendpfleger angestellt worden war.<sup>1</sup>

Arbeitsorgan des Landesjugendamtes sollte ein nationalsozialistisch geführter Jugendpflegeausschuß sein. Durch die Arbeit der Nationalsozialisten habe sich "auf ganz natürliche Weise eine enge Verbindung des Landesjugendamtes mit der kämpfenden Front der HJ und des BDM ergeben".<sup>2</sup> Dem Landesjugendamt stand offiziell der "Pg." (NSDAP-Parteigenosse, CK.) Landesrat Gerhard Bommel vor, der jedoch von Kolbow mit "besonderen personalpolitischen Aufgaben" betreut war, d.h. er bereitete die Säuberungen innerhalb der Provinzialverwaltung vor.<sup>3</sup>

Die Schwerpunktverlagerung von der traditionell bedeutenden FEB<sup>4</sup> zum LJA wurde inhaltlich mit dem nationalsozialistischen Grundsatz, "das Gesunde so stark wie möglich zu fördern", begründet. Deshalb sei die vorbeugende Jugendfürsorge mehr in den Hintergrund und die Jugendpflege mehr in den Vordergrund gerückt worden:

*"Darin liegt nicht eine Unterbewertung der Jugendfürsorge als solche, sondern das Bekenntnis zum Glauben an die gesunden, sittlich starken Kräfte des*

1 Westfälische Wohlfahrtspflege 1934, S. 21.

2 Tätigkeitsbericht der westfälischen Provinzialverwaltung 1934, S. 98.

3 Später leitete ein "Landesreferent" mit der Besoldungsstufe 2 b (zwischen Landesverwaltungsrat und Landesamtman) das LJA. Diese Stelle soll extra für den Parteigenossen Leopold Bubenzer eingerichtet worden sein, da ihn der Landeshauptmann Kolbow "mitgebracht" hatte. (Unveröff. Gesprächsprotokoll, Interview Scheuner 1985, S 3) Im allgemeinen wurde aber in der Provinz Westfalen im Gegensatz zu anderen Provinzen darauf geachtet, daß die Beamten neben der "richtigen" politischen Gesinnung auch die formaljuristischen und fachlichen Qualifikationen mitbrachten (vgl. Teppe 1978, S. 29 f.).

4 Die Fürsorgeerziehungsbehörde, die seit dem Erlaß des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes beim Provinzialverband bestanden hatte und das Landesjugendamt, das erst nach Erlaß des RJWG eingerichtet worden war und 1930 eine Satzung erhalten hatte, waren zwei voneinander getrennte Ämter. Traditionell war der Leiter der Fürsorgeerziehungsbehörde gleichzeitig 1. Landesrat, nahm also innerhalb der Verwaltungshierarchie eine hervorragende Stellung ein. Auf legislativer Seite stand ihr der Provinzialausschuß für Angelegenheiten der Fürsorgeerziehung gegenüber. Das Landesjugendamt wurde offiziell 1924 eingeführt, bestand aber zunächst nur aus einem Gremium von vier vorwiegend in der FEB beamteten und 20 nichtbeamteten Personen aus kirchlichen, politischen oder schulischen Positionen, die sich jeweils einmal im Jahr zur Vollversammlung und Jugendpflege- und zum Jugendfürsorgeausschuß trafen. Unter dem, was die Akten und Berichte der westfälischen Verwaltung nach 1924 als Landesjugendamt bezeichneten, war nicht die Behörde zu verstehen, die das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz beabsichtigt und die z.B. in der Provinz Hannover oder in Hamburg in den 20er Jahren existiert hatte. In der Amtsstelle "Landesjugendamt" waren ab 1933 aber immerhin schon fünf Mitarbeiter beschäftigt, Landesrat Bommel, Landesreferent Bubenzer, Landesjugendpfleger Loewer und zwei Büroangestellte (vgl. Va LWL Münster, C 10/11 Nr. 761; Laarmann 1926, S. 244; Naunin 1951, S. 152 und Westfälische Wohlfahrtspflege 1930, S. 91 ff. und 1931, S. 147).

*Lebenskreises unserer Jugend. Diese gilt es mit allen verfügbaren Mitteln zu fördern, um auf diesem Wege die Jugendfürsorge mehr und mehr entbehrlich zumachen."<sup>1</sup>*

Auf struktureller Ebene hatte sich im LJA Westfalen ein Prozeß vollzogen, den die Nationalsozialisten auf ideologischer Ebene angestrebt hatten. Der Schwerpunkt der Arbeit wurde von der traditionell stark dominierenden Jugendfürsorge auf die Jugendpflege, d.h. auf die HJ verlegt.

Die FEB mußte sich gegenüber dieser Tendenz notwendigerweise rechtfertigen. Trotzdem empfanden die Mitarbeiter dieser Behörde die Machtergreifung als große Erleichterung, da nun die Kritik von der linken und reformpädagogischen Seite her ein Ende hatte. Anfang 1933 verkündete die FEB im Tätigkeitsbericht der westfälischen Provinzialverwaltung:<sup>2</sup>

*"Die Stellungnahme der Öffentlichkeit zur Fürsorperziehung ist, seitdem die politische Verhetzung in der Fürsorgerziehungsarbeit aufgehört hat, ruhiger und sachlicher geworden."<sup>3</sup>*

Diese Äußerung, die sich eindeutig auf die nun überwunden geglaubte finanzielle und pädagogische Krise der FE bezog, konkretisierten die Berichterstatter ein Jahr später und nannten einen Grund für die positive Entwicklung:

*"Zu diesen durch die Gesetzgebung hervorgerufenen Veränderungen (Wiedereinführung der vorbeugenden FE, Herabsetzung des Schlußalters der FE auf das 19. Lebensjahr, CK.) kam der vielfach bei den Minderjährigen zu beobachtende, durch die nationalsozialistische Gesinnung hervorgerufene Wandel in der inneren Haltung und Gesinnung mit dem Wegfall der früher oft maßlosen Verhetzung und mit der deutlichen Hinwendung zu williger Erziehungsbeirschenschaft und straffer Einordnung in die Gemeinschaft."<sup>4</sup>*

Dieser Wandel in der Gesinnung wirke sich vor allem auch auf die konkrete Erziehungsarbeit in den Heimen aus, die "naturgemäß durch die nationalsozialistische Bewegung und den Umschwung im deutschen Volk stark beeinflußt" wurde.

*"Es hat früher Jahre gegeben, in denen man mit einer überwiegend kommunistischen Einstellung der Minderjährigen aus ihrer häuslichen Entwicklung*

1 Tätigkeitsbericht der westfälischen Provinzialverwaltung 1934, S. 98.

2 In den Geschäftsberichten des Provinzialverbandes in Westfalen wurde unter der Rubrik "Fürsorge für gefährdete und verwahrloste Kinder" (später "Jugendwohlfahrtspflege") alljährlich über Bestand, Neuaufnahmen, Geschlechts- und Altersverteilung und die Unterbringungsart der westfälischen Fürsorgezöglinge berichtet. Daneben wurde eine Liste der belegten Heime veröffentlicht und zu wichtigen Veränderungen innerhalb der Jugendhilfe Stellung genommen. Neben der Fürsorgerziehung wurde über die Vollversammlung des Landesjugendamtes berichtet, die in der Hauptsache einen finanziellen Rechenschaftsbericht über die Jugendpflege, Landesbildstelle, Jugendherbergen und die Maßnahmen zur Betreuung jugendlicher Erwerbsloser ablegte. Im Geschäftsjahr 1937 berichtete das Landesjugendamt fast nur noch über die westfälische HJ und löste damit in Rang und Umfang die Berichterstattung über die Fürsorgerziehung ab. Sehr knapp wird nun auf drei Seiten stichwortartig verhandelt, was vorher sechs bis acht Seiten in Anspruch genommen hatte.

3 Tätigkeitsbericht der westfälischen Provinzialverwaltung 1933, S. 93.

4 Tätigkeitsbericht der westfälischen Provinzialverwaltung 1934, S. 94.

*heraus rechnen mußte, sehr zur Erschwerung der Erziehungsarbeit und zur Belastung der Erzieher. In den letzten Jahren vor 1933 war schon ein allmähliches Anwachsen der nationalsozialistisch eingestellten Jugendlichen zu beobachten gewesen, deren Einfluß in der Gemeinschaft der Jugendlichen schon manchen kommunistischen Auswuchs nicht mehr hochkommen ließ."*

Wiederholt wurde nach 1933 von der FEB eine "innere Gesundung der Fürsorgeerziehung" und die "willige Einordnung" der Jugendlichen in die "nationalsozialistische Haltung und Disziplin" konstatiert.<sup>1</sup>

### **2.1.2. Die städtischen Jugendämter**

Während das LJA zuständig war für die Bewilligung, Einweisung und Beaufsichtigung<sup>2</sup> der FE, beschränkte sich die Beteiligung der städtischen Jugendämter im wesentlichen auf die Erfassung und Beurteilung vor und die abschließende Beobachtung nach dem Aufenthalt von Minderjährigen des Verwaltungsbezirkes in einer Erziehungsanstalt. Die FE nahm neben Schutzaufsicht und Jugendgerichtshilfe einen geringeren Anteil des Arbeitsvolumens im Jugendamt ein. Sie galt als "letztes, schwerstes", als "äußerstes Mittel bei der Erziehung". Allerdings brachten die Vorarbeiten für die FE-Anträge, die das JA stellen mußte, "umfangreiche Arbeiten des Innen- und Außendienstes mit sich".<sup>3</sup>



Stadtverordnetenversammlung unter Führung der Nationalsozialisten in Münster

- 1 Tätigkeitsbericht der westfälischen Provinzialverwaltung 1935, S. 99.
- 2 Diese Aufgabe ist ihm historisch durch das Gesetz über Landarme (1848) und anschließend daran durch das Fürsorgeerziehungsgesetz (1900) übertragen worden. Die Arbeitsteilung wurde auch durch das RJWG bestätigt.
- 3 Jahresbericht des Jugendamtes Herne 1931/32; Sta Herne, Stadtamt 62 Nr. 03 00 II; Sta Herne, Stadtamt 62 Nr. 003 001; Jahresbericht des Jugendamtes Bochum 1936; Sta Herne, Stadtamt 62 Nr. 03 01 I.

Anfang der 30er Jahre existierten in der Provinz Westfalen über 80 Landkreis-, Stadtkreis- und Gemeindejugendämter; die meisten befanden sich im Ruhrgebiet.<sup>1</sup> Der Großteil dieser Ämter war erst in den 20er Jahren entstanden<sup>2</sup> und in den meisten Verwaltungen noch nicht als eigenständige Erziehungsbehörde etabliert. Während die Aufgaben und die Organisation des Jugendamtsausschusses vorgeschrieben waren<sup>3</sup>, oblag der Aufbau einer Amtsstelle "Jugendamt" allein den Städten und Kreisen.<sup>4</sup> Sie stand nur in einigen Orten<sup>5</sup> als selbständige Behörde neben Fürsorge-, Wohlfahrts- und Gesundheitsamt. In den meisten Fällen war das Jugendamt aber eine Abteilung des Wohlfahrtsamtes. Auch waren die Aufgabenbereiche zum Gesundheits- oder Fürsorgeamt nicht klar abgegrenzt.<sup>6</sup>

Die "Erziehungsvermittlungsbehörde"<sup>7</sup> Jugendamt, die eine unsichere Position innerhalb der Verwaltung innehatte und zudem in der Ausführung der Arbeit an freie Vereinigungen gebunden war,<sup>8</sup> geriet nach 1933 in besonderer Weise in die Kompetenzverschiebung und Umstrukturierung nationalsozialistischer Politik.<sup>9</sup> Einerseits wurden die JÄ ab 1936 zunehmend zur Zusammenarbeit mit der NSV verpflichtet; andererseits erlitten sie einen Kompetenzverlust gegenüber dem Gesundheitsamt, das mit dem Reichsgesetz über die Gesundheitsämter 1934 die gesamte Familienfürsorge übernahm. Durch Verordnung der kommissarischen Preußischen Staatsregierung wurden schon am 7.2.1933 u.a. die Gemeindevertretungen und Kreistage aufgelöst. Als Behörden der städtischen Verwaltung hatten die Jugendämter teil an der nun folgenden ideologischen Gleichschaltung. So erhielt das Stadtjugendamt in Bochum, dem "westfälischen München"<sup>10</sup>, durch den Oberbürgermeister im März und April 1933 insgesamt acht Dienstanweisungen, die die Beamten auf die nationalsozialistische Machtübernahme umstellen sollten: von der Anweisung die Bilder des "Novemberdeutschlands" (z.B. das Photo des Reichspräsi-

1 StA Münster, Oberpräsidium Nr. 5911.

2 Das erste westfälische Jugendamt nahm 1910 in Bielefeld seine Arbeit auf, bis 1924 existierten in Olpe (1911), in Paderborn (1918), in Siegen (1919), in Bochum (1920), in Dortmund (1921), in Münster (1921), in Warendorf (1922) und in Bocholt (1923) insgesamt 9 Jugendämter (vgl. Schrapper 1985, S. 188).

3 §§4 und 5 im preußischen Ausführungsgesetz zum RJWG.

4 Im Jugendamtsausschuß waren ein bis vier leitende Beamte des Selbstverwaltungskörpers, Vertreterinnen der Jugendwohlfahrtsvereinigungen, katholische, evangelische und jüdischen Geistliche, ein Lehrer und eine Lehrerin vertreten; in der Amtsstelle "Jugendamt" saßen fast ausschließlich Verwaltungsbeamte.

5 Bochum, Bottrop, Duisburg, Dortmund, Gelsenkirchen.

6 Vgl. Laarmann 1926, S. 232 f. und Sta Recklinghausen, III 5410.

7 Laarmann 1926, S. 233.

8 Die meisten JÄ hatten nicht genug Personal, um Erkundigungen einzuziehen, so daß viele städtische Jugendämter die Hausbesuche und Gutachten den freien Vereinen und später der NSV überließen (z.B. Hattingen; vgl. Verwaltungsbericht der Stadt Hattingen 1933-1936, S. 74). Die konfessionellen Verbände hatten in vielen Städten eigene Jugendämter. Noch Mitte der 20er Jahre kam es zu einem Streit zwischen dem Evangelisch-kirchlichen Wohlfahrts- und Jugendamt in Herne und dem städtischen Jugendamt, da im schriftlichen Verkehr "die konfessionelle Bezeichnung weggelassen wird, wodurch dann eine Verwechslung mit amtlichen Stellen erfolgt." (Sta Herne, Stadamt 62 Nr. 05/00 I.)

9 Vgl. Kühn 1986, S. 322 ff.

10 Hey 1983, S. 211.

denten Ebert) zu entfernen und durch Hitlerbilder zu ersetzen, über die Anweisung an die städtischen Kinderheime, öffentlich neben den Landesfarben auch die Hakenkreuzfahne zu hissen, bis zur Aufforderung, an den Kundgebungen und Umzügen der NSDAP teilzunehmen und Kommunisten und Sozialdemokraten zu entlassen, da diese Parteizugehörigkeit "der Beamtenehre widerspreche". Das Jugendamt wurde darüberhinaus aufgefordert, dem Wunsch der NSDAP nach Einsicht "in gewisse Akten der städtischen Verwaltung" stattzugeben, um Gerüchten vorzubeugen und das "Vertrauensverhältnis zwischen den nationalen Verbänden und Stadtverwaltung" zu fördern, da "die Stadtverwaltungen an und für sich nichts zu verbergen habe."<sup>1</sup> Im Geschäftsbericht des Bochumer Jugendamtes heißt es rückblickend für das Jahr 1933: "Das Verantwortungsbewußtsein hat durch den Nationalsozialismus eine Reinigung von mancherlei Schädlingen der vergangenen Zeit erfahren." Statt individualistischer Erziehung erfolge nun die Erziehung zur Volksgemeinschaft, die Jugendkriminalität nehme durch die verbesserte Wirtschaftslage ab.<sup>2</sup>

Auf struktureller Ebene entstanden besonders im Hinblick auf die demokratische Sonderform der Jugendämter anfangs Rechtsunsicherheiten darüber, inwieweit die "unzeitgemäßen" Jugendamtskollegien noch gewählt oder zusammengerufen werden sollten, da "die weitere Hinzuziehung von Vertretern der freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt" eventuell "unzulässig" sei.<sup>3</sup> Da das RJWG jedoch weiterhin in Kraft blieb, einigten sich die Jugendämter darauf, "bis zum Erlaß anderweitiger Vorschriften" den Verwaltungsausschuß des Jugendamtes zu bilden.<sup>4</sup> So existierten die Jugendamtsausschüsse nach 1933 zwar offiziell weiter, wurden aber in den meisten Kommunen einfach nicht mehr einberufen.<sup>5</sup>

Vor allem die weitere Berufung eines jüdischen Rabbiners in das Jugendamtskollegium bereitete den Kommunen Schwierigkeiten. Sie blieb jedoch selbst nach dem "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 6.5.1933 vorgeschrieben, da ein Ehrenamt -wie die Vertretung im Jugendamts-  
ausschuß- von dem Gesetz nicht betroffen war. Einige Jugendämter umgingen jedoch die Weisung aus dem Reichsinnenministerium. In Herne beschloß der Magistrat am 22.5.1933, "den Sitz des Kultusbeamten der Synagogengemeinde im Jugendamtskollegium einstweilen nicht zu besetzen."<sup>6</sup>

1 Regierung Arnberg an ihre Kommunen, Sta Bochum, 51 Nr. 1.

2 Sta Herne, Stadtamt 62 Nr. 03 01 I.

3 Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in Duisburg vom 13.4.1933 (Sta Duisburg, Nr. 501/348 I).

4 Aktennotiz vom 27.10.1933 (Sta Duisburg, Nr. 501/348 I). Erst nach dem Gesetz zur Änderung des RJWG vom 1.2.1939 war es rechtlich möglich, das Führerprinzip auch in den Jugendämtern einzuführen: "Die Geschäfte des Jugendamtes führt der Bürgermeister nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. 1 S.49). Zu seiner Beratung werden Beiräte (in der Regel Ratsherren, CK.) bestellt. Als Beiräte sind auch der zuständige Vormundschafftsrichter, ein Lehrer und eine Lehrerin, sowie der zuständige Kreisamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt zu bestellen. Als Beirat ist ferner ein Vertreter der Hitlerjugend und des Bundes Deutscher Mädel zu bestellen". (Ebd.)

5 Sta Duisburg, 501/348 I.

6 Sta Herne, Stadtamt 62 Nr. 00/01 I.

## 2.2. Konfessionelle Anstalten und Verbände: Loyal zum neuen Staat

### 2.2.1. Die Reaktion in den konfessionellen Fürsorgeerziehungsanstalten

Da sich die Erziehungsanstalten Westfalens von 1933-1938 ausschließlich in konfessioneller Hand befanden, war ihre nationalsozialistische Ausrichtung nach 1933 eigentlich keine Selbstverständlichkeit. Mehr noch als die Kirchen und ihre Verbände im allgemeinen empfanden sie aber die Machtergreifung als eine große Erleichterung. Einschneidender als den politische Umbruch hatten sie die Zeit der Wirtschaftskrise, der massiven Einsparungen und der lauten Kritik an der Fürsorgeerziehung erlebt. Paul Bellingrodt, der Anstaltsleiter aus Schweicheln, empörte sich rückblickend über die "Schutzlosigkeit" der Anstalt gegenüber den Frechheiten der Zöglinge und verglich die nationalsozialistischen Erziehungsvorstellungen mit früheren:

*"Wo ein Erzieher den Versuch machte, vaterländische Gefühle zu pflegen, den Jungen die Helden deutscher Vergangenheit lebendig zu machen oder gar die Heimordnung mit strammen militärischen Formen zu zieren, da beehrte nicht nur jedesmal die marxistische Presse auf, sondern auch der Staat rückte von solch einem Erzieher als einem "Reaktionär" und "Militaristen" ab, ohne sehen zu wollen, daß er mit seinen pazifistischen Weltbürgerphrasen und der geflissentlichen Dämpfung soldatischer Tugenden und vaterländischen Wollens, sich selbst das Grab schaufelte. (...) Namentlich in den Heimen für die schulentlassenen Jungen, fühlte der Erzieher sich schutzlos gegenüber den Frechheiten eines Zöglings, der wußte, daß der Erzieher ihn nicht anrühren durfte, und der auch den Weg zur nächsten kommunistischen Zeitung kannte." 1*

Durch die Machtergreifung der Nationalsozialisten seien nun wieder bessere Verhältnisse eingeleitet, die auch die Erziehungsarbeit betreffen. Verstärkt sollte nun Wert auf Körperübungen gelegt werden, weil die Jungen später bei der "Verteidigung des bedrohten Vaterlandes ihren Mann" stehen sollten. Daneben sollte die Arbeitspflicht besonders betont werden, da dies "ja auch der Sinn der Arbeitslager ist". 2 Neben der politischen wurde auch die finanzielle Entlastung der Anstalten begrüßt. In Schweicheln hatten sich die Neuaufnahmen nach 1933 fast verdoppelt. Ein Lehrer aus Eckardtheim in Bielefeld, Ernst Reuter, stellte ebenfalls einen Stimmungswechsel der Zöglinge fest. Ihre Fähigkeit, sich einzuordnen sei "schon belebt":

*"Es herrscht nicht mehr ausschließlich dieses proletarische Rechtfordern, nicht mehr so allgemein die Gegeneinstellung zu dem Erzieher..."*

Die FE führe durch, was "draußen" die HJ wolle und müsse und arbeite so dem Bolschewismus entgegen, der aus den uniformierten Menschen Massenmenschen erziehen wolle. 3

1 Mitteilungen des evangelisch-kirchlichen Erziehungsvereins der Provinz Westfalen, Nr. 2, 1934, S. 5 ff.; auch abgedruckt in: Helle Augen, Jan.-Jul. 1937, S. 140 ff. und in: Evangelische Jugendhilfe 1934, S. 50 ff.

2 Ebd.

3 Reuter 1934, S. 29 ff.

Rückblickend kamen auch die Verantwortlichen in den Ummelner Anstalten zu dem Schluß, daß die Erziehungsarbeit leichter geworden sei:

*"Früher mußte man die Fürsorgeerziehung immer wieder von vorne anfangen, weil der Zögling in der marxistisch-liberalistischen Zeit nach der Entlassung aus dem Heim in eine Umwelt hineinkam, die ihn schnell wieder verdarb. Heute ist man als Volk mehr zusammengerückt. Es herrscht auch wieder mehr Zucht und Ordnung."*<sup>1</sup>

Auch von katholischer Seite, die im allgemeinen der Machtübernahme zögerlicher gegenüberstanden, wurde die Machtergreifung begrüßt. Die Chronik des Martinistiftes hielt den Nationalsozialismus

*"insofern für eine Erleichterung, als er auf Ordnung hält, mit den freien Schulen und dem Kommunismus aufräumt und wir in religiöser Hinsicht auf die Mitarbeit unserer Jungen drängen dürfen."*<sup>2</sup>

### 2.2.2. Überregionale Fachverbände und -Zeitschriften

Wie die einzelnen Anstalten, so reagierten auch die überregionalen Fachverbände erleichtert und zum Teil begeistert auf die Machtergreifung. Kurzfristige Unsicherheiten, die durch personelle Veränderungen innerhalb der Behörden verursacht wurden, legten sich schnell. Die gute Zusammenarbeit mit dem Reichsinnenministerium hörte zwar aus der Sicht des EREV im März 1933 zunächst "mit der Entlassung von Dr. Gertrud Bäumer fast ganz" auf,<sup>3</sup> die Lücke, die diese Entlassung geschlagen hatte, konnte jedoch bald durch andere Kontaktpersonen gefüllt werden. So wies Ina Hundinger im April 1933 in einem Schreiben darauf hin, daß Dr. Maier im preußischen Innenministerium eine Ansprechpartnerin für die evangelische Seite sei und daß Herrmann Althaus im Hauptamt für Volkswohlfahrt ein Vetter des Erlanger Universitätsprofessors für evangelische Theologie sei, sodaß er der evangelischen Wohltätigkeit nicht ganz ablehnend gegenüberstehen könne.<sup>4</sup> Auch auf Seiten der Caritas spielten persönliche Kontakte zur NSDAP eine große Rolle. Caritaspräsident Prälat Dr. Benedikt Kreutz hatte - so eine Festschrift des DCV - mit Erich Hilgenfeldt ein "menschlich gutes Verhältnis", da beide alles Militärische liebten und beide aus dem 1. Weltkrieg das EK 15 mitgebracht hatten.<sup>6</sup>

Am 24.6.1933 erschien eine Denkschrift der Kommission zur Fürsorgeerziehung des AFET, die den "Frontarbeitern und Vollzugsinstanzen" der Fürsorgeerziehung zeigen wollte, wie auf der bestehenden gesetzlichen Grundlage "den Anforderungen der neuen Zeit pädagogisch Rechnung zu tragen ist." Die

1 Referat zum Thema: "Moderne Fürsorgeerziehungsarbeit" während eines Elternabends der Ummelner Anstalten (Helle Augen Januar - Juli 1937, S. 48).

2 Ha Appelhülsen, Chronik, ohne Seitenangabe.

3 Varkevisser 1984, S. 14.

4 Aus einem Schreiben von Hundinger im April 1933 (ADW Berlin, EREV 66).

5 Ehrenkreuz erster Klasse, seltene Auszeichnung im 1. Weltkrieg

6 Borgmann 1972, S. 95.

Fürsorgeerziehung habe sich - so die Denkschrift - als staatliche Ersatzerziehung

*"ihrem Wesen und Charakter nach der Zielsetzung des Führers Adolf Hitler für den nationalsozialistischen Staat und für seine Erziehungsziele einzufügen"*<sup>1</sup>

Vor allem solle künftig eine "Wendung vom Materialismus" und eine "volksaufbauende Erziehungsarbeit" stattfinden. Die Denkschrift forderte statt der *"in den letzten Jahren einseitig hervorgetretenen Überbetonung der Zöglingsrechte eine stärkere Betonung ihrer Pflichten"*.<sup>2</sup>

Die Notwendigkeit eines Bewahrungsgesetzes wurde betont mit dem Hinweis auf die seit der Notverordnung vom November 1932 ausgeschiedenen "unerziehbaren" oder "asozialen" Jugendlichen. Da die in Frage kommenden Jugendlichen mit ungünstigen Verhältnissen oder "erblichen Belastungen" beschwert seien, müßten die "normalen" Erziehungsmittel wie Zucht und Gewöhnung durch psychiatrische Überwachung ergänzt werden. Das Anstaltsleben solle getragen sein "von einem Wissen um Volk und Vaterland und einer aufrichtigen Liebe zum deutschen Volk." Nicht die Wünsche der Einzelnen, sondern das Wohl der Gemeinschaft der Anstalt habe künftig Vorrang.

Innerhalb des AFET hatten sich vor allem die konfessionellen Träger ein Sprachrohr geschaffen.<sup>3</sup> Daher wurde auch eindringlich die Notwendigkeit religiöser Erziehung betont:

*"Innerster Gehalt und wesentlichste Grundlage der FE ist die religiöse Erziehung, durch die der Minderjährige innerlich geformt und durch die Gnadennittel der Religion gefördert wird."*<sup>4</sup>

Bereits am 2.5.1933 hatten die zuständigen Referatsleiter, Fachausschußmitglieder und Vereinsvorstände der katholischen Jugendhilfsarbeit (u.a. Gustav von Mann und Anna Zillken) einen Rundbrief an die Mitarbeiter "unserer caritativen Kinder- und Jugendfürsorge" verfaßt. In der "zeitigen Unklarheit" weise die Enzyklika Rappresentanti über die christliche Erziehung der Jugend von 1929 die Richtung. Hier werde betont, daß die erzieherische Tätigkeit der Kirche weder im Gegensatz zu den Rechten der Familie noch zu den Rechten des Staates stehe. Adolf Hitler habe auch betont, daß die Konfessionen Stützpunkte der Gesellschaft seien. Die Mitarbeiter werden hingewiesen auf das Wertvolle, das aus der neuen Regierung erwächst:

*"Kampf gegen Unsittlichkeit, gegen Schmutz und Schund, Bemühungen um gesunden Familienaufbau, um stärkere Betonung der Selbsthilfe, Pflege von Zucht und Ordnung und des Gedankens der Dientsverpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft."*<sup>5</sup>

1 Zit. n. Scherpner/Schrapper 1981, S. 85 ff.

2 Ebd.

3 Vorsitzende des Verbandes waren der evangelische Pastor Johannes Wolff und der katholische Prälat Benedikt Kreutz, der zugleich Vorsitzender des Caritasverbandes war.

4 Zit. n. Scherpner/Schrapper 1981, S. 85 ff.

5 ADCV Freiburg, Nr. 113.3 I und II.

Die Fürsorgeerziehung wurde von katholischer Seite als "Treuhänderziehung" verstanden. Die kirchlichen Anstalten wollten diesen Auftrag erfüllen, aber der Staat müsse sich aus den religiösen Belangen heraushalten.<sup>1</sup> Dafür binde gerade der Glaube an Gott in allen Lebensbereichen den Menschen auch an die irdischen Ordnungen:

*"So ist die caritative Erziehungsfürsorge gerade durch ihre religiöse Erziehung zugleich der beste Treuhänder von Staat und Volk. Der Einsatz religiöser Erziehungswerte und -mittel ist als Vorbereitung und Garantie direkter nationaler Erziehungsmaßnahmen vor allem unentbehrlich bei den asozialen oder in der Gefahr der Gemeinschaftsverneinung stehenden jungen Menschen, mit denen es die Fürsorge so oft zu tun hat."*<sup>2</sup>

Trotz der offensichtlichen Zurückhaltung gegenüber der neuen Regierung, die spürbarer war als die der katholischen Kirche insgesamt, wurden auch zustimmende Äußerungen abgedruckt, wie der Kommentar zu dem Jahrbuch eines katholischen Fürsorgeerziehungsheimes in Landau-Queichheim. Endlich würde die FE nicht mehr als "billiges Experimentierfeld" allgemeiner pädagogischer Zeitströme ohne fundiertes fachliches System mißbraucht, sondern bringe seinen Charakter zur Geltung:

*"Sie ist ganz dienendes Aschenbrödel, als solches freilich Verwalterin eines lebenswichtigen Bereiches."*<sup>3</sup>

Abschließend warnte der Kommentator:

*"Die Anstalt bleibt trotz der neuen Lage ein unentbehrliches Instrument der Gefährdeten- und Verwahrlostenfürsorge. (...). Nutzen wir den idealistischen Schwung der Zeit und verschlafen wir nicht diese wachen Stunden auf dem Kissen der Selbstgenügsamkeit. Es könnte ein Todesschlaf werden."*<sup>4</sup>

Die Vertreter der Fürsorgeerziehung waren den nationalsozialistischen Zielen gegenüber aufgeschlossener als die katholische Jugendhilfe allgemein. Einzelne katholische Erziehungsanstalten gaben in ihren Rundbriefen etwas direkter an, wie sie zur Machtergreifung standen. Der Weihnachtsrundbrief der katholischen Fürsorgeerziehungsanstalt Amalienstift Juliusburg von 1933 begrüßte es, daß der "Volkskanzler" Adolf Hitler endlich die "Geschicke des Vaterlandes in die Hand genommen" habe.

*"Jene finsternen Mächte, die unsere Jugend mit dem Gift der Gottlosigkeit, der Sittenverderbnis verseucht, ihr unverdiente und unhaltbare Rechte eingeräumt, ihr aber die so notwendige Gewissenhaftigkeit in der Pflichterfüllung zu rauben versuchten, sind, Gott sei Dank niedergerungen, und das zum Besten des ganzen Volkes. (...) Als katholische Erzieher brauchen wir keine Neueinstellung zu Volk und Staat, sondern wir setzen bewußter und betonter fort, was wir bisher als unsere natürliche und christliche Pflicht erkannten und erfüllten, denn letzten Endes sind die neuen Gedanken und Gesichtspunkte die*

1 Vgl. Jugendwohl 1933, S. 6 f. und S. 85 ff.

2 Wollasch 1934, S. 21.

3 Schäfer 1933, S. 271.

4 Ebd., S. 271 f.

ewig alten, im christlichen Sittengesetz tiefverankerten Grundsätze, die uns geläufig waren und die wir uns immer bemühten, bei uns, unseren Kindern und Zöglingen in die Tat umzusetzen. (...) *Aufzur Tat! Treu katholisch und treu deutsch!*"<sup>1</sup>

Ein ähnliches Argument führte rückblickend auch der EREV an. Die evangelische Heimerziehung habe sich gleich 1933 "freudig in den Dienst der neuen Sache gestellt". Dies sei keinesfalls eine zwangsweise Umstellung gewesen, sondern lediglich die Legitimation eines bestehenden Zustandes, denn die Anstalten seien durchweg

"bereits vor der Machtübernahme Horte nationalsozialistischer Arbeit und nationalsozialistischen Ideengutes (gewesen). Sie waren gerade deswegen das Ziel heftiger Angriffe von kommunistischer Seite gewesen."<sup>2</sup>

Während der EREV-Tagung in Hildesheim am 5. und 6.6.1934 wurden drei Vorträge gehalten, die sich ausschließlich mit dem Ende der "liberalistisch-individualistischen Erziehungswillkür" und der nationalsozialistischen Ausrichtung der Anstalten beschäftigten. Da es eine Übereinstimmung zwischen dem Gesetz Gottes und den Nationalsozialisten gebe - so Pfarrer Goebels am ersten Tag der Tagung - sollten sich die FE-Anstalten "dienend hineinstellen in den Neuaufbau der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft". Die evangelischen Anstalten seien eigentlich schon "im Vollsinne nationalsozialistische Erziehungsstätten". Er schloß mit den Worten:

*"Wir haben uns nun ein Jahr lang um die Gleichschaltung bemüht - und ich hoffe, daß sie tiefer geht, als nur bis zum deutschen Gruß und zur Anbringung einiger Hitlerbilder in unseren Räumen".*<sup>3</sup>

Obwohl viele der Mitglieder und Vertreter des EREV sich der bekennenden Kirche zugehörig fühlten, hat sich der Verein nach 1933 immer stärker den politischen Forderungen der Nationalsozialisten angeschlossen, und zwar um so mehr, desto beharrlicher sie auf religiösem Gebiet die Einmischung bekämpften.

Wie bei den Behörden und den Anstalten war das wichtigste Argument der Verbände für die Gleichschaltung die Befreiung von der kommunistischen

1 ADCV Freiburg, CA VII Nr. 86 A, Herv., CK.

2 Aus einem Bericht des EREV an das Reichsinnenministerium vom 6.9.1941; vermutlich von Pastor Fritz verfaßt (ADW Berlin, EREV Nr. 66, Herv., CK). Der Lagebericht wurde als Hintergrund für die Kritik an antikontessionalistischen Maßnahmen in Sachsen verfaßt und sollte darum besonders drastisch die Treue der evangelischen Heimerziehung belegen. Trotzdem halte ich diese Äußerung insofern für wahr, als daß die Kirchen in bezug auf die autoritäre Erziehung und Erziehungsziele wie Fleiß, Sauberkeit und Gehorsam inhaltlich ähnliche Konzepte vertraten wie die Nationalsozialisten. Noch in der Festschrift des EREV von 1984 werden die Angriffe der Kommunisten gegen die FE vor 1933 auf eine Stufe gestellt mit den Diffamierungen der Nationalsozialisten nach 1933. Ab 1935 sei versucht worden, der konfessionellen Liebestätigkeit "bis auf die schwerst erziehbaren und sonst geistig schwer geschädigten" Menschen, den Boden zu entziehen. Dies habe "etwaige gute Erwartungen" enttäuscht.

3 Goebels 1934, S. 170.

4 Viele der theologischen Äußerungen in Artikeln der Evangelischen Jugendhilfe weisen darauf hin, daß die Verfasser von der Theologie Karl Barths (bedeutender Mitverfasser der Banner Erklärung von 1934) geprägt waren. Barths Theologie wurde zum entscheidenden Auslöser für den evangelisch-kirchlichen Widerstand. Bemerkenswerterweise stießen aber die sozialpolitischen und pädagogischen Forderungen der Nationalsozialisten bei theologisch sonst kritischen Pfarrern durchaus auf Begeisterung.

Kritik. Ein Aufsatz in der "Evangelischen Jugendhilfe" begrüßte es, daß die Kompromisse zwischen christlicher und marxistischer Weltanschauung im Bereich des Jugendrechtes im neuen Staat ein Ende habe.<sup>1</sup> Direktor Engelke aus dem Rauhen Haus in Hamburg hielt während der EREV-Tagung 1934 den Vortrag "Freudiges Erziehen im starken Staat": Die Erziehung, der "immer gleiche Kampf zwischen den ordnenden Gewalten und den Unordnungsgewalten", sei durch die "Niederwerfung des Bolschewismus" durch die "SA-Fäuste" leichter geworden, es gäbe kein Verbummeln der Sonntage mehr und eine Fülle von Schwierigkeiten sei aus den Anstalten verschwunden, was die Kirche in "tiefer Dankbarkeit" entgegennähme. Es sei jetzt nicht mehr die "joviale Anonkelung der Jugend, nicht lüsternes Buhlen um Anerkennung", sondern "Einbruch von oben".<sup>2</sup>

Dr. Bruno Bendokat, Dozent an der Volkspflegeschule des (evangelischen) Stephansstiftes, betonte in seinem Vortrag während dieser Tagung, die FE habe zwar nicht so wie die Schulen in der Gefahr der "Überfremdung" gestanden, aber auch hier sei, "wie überall in der deutschen Erziehung, der Hebel anzusetzen zum Neubau." Gegen die marxistische Rede von der Verantwortung der Verhältnisse müsse der Fürsorgezögling wieder spüren, daß seine Verwahrlosung ein "Angriff gegen die Volksgemeinschaft" sei. Oberin Keßler aus einem evangelischen Heim in Düsseldorf begrüßte die wiederhergestellte Zucht und Ordnung und die Wandlung der Zöglinge, die nun nicht mehr "bolschewistisch verhetzt gegen Pfaffen und Nonnen" kämen und den fraulichen und mütterlichen Dienst wieder akzeptierten.<sup>3</sup>

Im Rückblick auf die "affektaufpeitschende" Krise und die "linksradikale Hetze" wurde es auch von katholischer Seite positiv begrüßt, daß die FE "in die Wandlungen des neuen nationalsozialistischen Staates hineinbezogen" werde.<sup>4</sup> Während der Arbeitstagung des DCV zu Fragen der caritativen Erziehungsfürsorge vom 10.12.1934 in Berlin beschrieb Kreutz die Situation wie folgt: "Alles gährt, alles ist in Bewegung, es ist notwendig, daß man seinen eigenen Standort genau präzisiert". Es solle beim alten Glauben bleiben, der eventuell aber neuer Methoden bedürfe.<sup>5</sup>

Neben die Begeisterung mischten sich jedoch auch vereinzelt inhaltliche Kritik an der neuen Politik. In dem Aufsatz "Erziehung in der Wende zur Nation" lehnte Hans Wollasch im Dezember 1933 eine staatliche Verfügung über das Zeugungsvermögen der Menschen ab. Die Vererbungswissenschaft habe die Funktion von Psychologie und Pädagogik übernommen. Der Mensch sei "mehr als nur Produkt von ererbter Anlage und Milieu", und die religiöse Welt liege "im Rasselosen".<sup>6</sup> Aber auch Wollasch teilte das Erziehungsziel der "Erziehung zur Volksgemeinschaft".<sup>7</sup>

1 Mayer 1934, S. 25 ff.

2 Engelke 1934, S. 159 ff.

3 Bendokat 1935, S. 268; Keßler 1935, 285.

4 Schäfer 1933, S. 269 ff.

5 ADCV Freiburg, Nr. 319.1.

6 Wollasch, 1933, S. 297.

7 Wollasch 1934. S. 204 ff.

Insgesamt hatten sich die konfessionellen Erziehungsanstalten nach 1933 auf die neue Zeit eingestellt. Vor allem am Erziehungsziel kristallisierte sich diese Umorientierung. Schon aus Dankbarkeit für das Vertrauen, das der Staat den konfessionellen Anstalten weiterhin schenkte, bemühten sich die Anstalten, dieses Erziehungsziel zur Zufriedenheit der Behörden zu erreichen:

*"Schenkt der Staat den Erziehungsheimen der Inneren Mission noch immer das Vertrauen, ihnen weithin die Führung der Fürsorgeerziehung anzuvertrauen, dann muß dieses Vertrauen gerechtfertigt werden. Wir müssen den Beweis liefern, daß es uns ernst damit ist, als Erziehungsziel den 'deutschen Menschen' zu sehen, der sich seiner Verpflichtung gegenüber unserem Volk und unserem Führer bewußt ist. (...) In dem ehrlichen Willen, vaterländische, nationalsozialistische Erziehungsarbeit zu machen, dürfen die evangelischen Erziehungsheime sich von niemandem übertreffen lassen."*<sup>1</sup>

Während Vertreterinnen der sozialpädagogischen Bewegung sich nicht zu Wort meldeten, begrüßte der engagierte Reformler Heinrich Webler im "Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt" den neuen Staat, der dem Chaos, das nach dem Weltkrieg durch die "Millionen verschiedener Meinungen und ihre Vertreter" entstanden sei, endlich beenden werde. Er erwartete eine Verbesserung, sowohl für die Gesellschaft als auch für die Fürsorgeerziehung:

*"Nicht nur weil wir auch die letzten Kräfte zusammenraffen müssen zum Wiederaufstieg, sondern weil wir auch die Widerstände und Schlacken auf ein Mindestmaß beschränken müssen, wird sich der Nationalsozialismus um die Fürsorgejugend kümmern."*<sup>2</sup>

### **2.2.3. Die "Umgestaltung" von Verbänden und Zeitschriften**

Nach dem Verbot der AWO am 14.7.1933 und der Arbeitsbeschränkung des jüdischen Wohlfahrtsverbandes blieben die beiden kirchlichen Wohlfahrtsverbände neben dem Roten Kreuz zunächst mit einigem Bedeutungszuwachs in der Liga der Wohlfahrtsverbände.<sup>3</sup> Auch die auf regionaler Ebene aktiven sozialistischen und kommunistischen Verbände, wie die "Rote Hilfe" oder die "Dissidentische Fürsorge" wurden verboten. Liberale und demokratische Kräfte in den Ministerien und Verwaltungen, wie z.B. Gertrud Bäumer, wurden entlassen. Durch Verordnung des Reichsarbeits- und des Innenministeriums waren am 25.7.1933 Innere Mission, Caritasverband, Rotes Kreuz und die neu gegründete Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) als Spitzenverbände anerkannt und in der "Reichsarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege" zusammengefaßt worden.

Zwei Tage später wurde feierlich der Präsident der ehemaligen Liga vom Präsidenten der Arbeitsgemeinschaft abgelöst. Am selben Tag schloß sich der DPWV als korporatives Mitglied der NSV an, da er zwei Tage zuvor seine

<sup>1</sup> Wolff 1937. S. 206.

<sup>2</sup> Webler 1934, S. 337.

<sup>3</sup> Vgl. AWO - Hauptausschuß 1959.

Stellung als Spitzenverband verloren hatte. Ein Jahr später löste sich der Verband offiziell auf.<sup>1</sup> Die NSV war am 18.4.1932 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Tempelhof eingetragen worden. Nach anfänglichen Startschwierigkeiten wurde sie am 3. Mai 1933 vom Führer als "Organisation in der Partei für Deutschland" ernannt. Im März 1935 erhielt die NSV in der "Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat"<sup>2</sup> den Status eines "angeschlossenen Verbandes".<sup>3</sup>

Am 24.3.1934 wurde zunächst innerhalb der Spitzenverbände vereinbart, daß den angeschlossenen Verbände "Selbständigkeit und Entfaltungsmöglichkeiten" gesichert werden sollten. Im Frühjahr 1936 berief der Reichs- und preußische Innenminister den NSDAP-Hauptamtsleiter Hilgenfeldt zum Vorsitzenden des Reichszusammenschlusses für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege. Stellvertreter wurden der Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages, Dr. Zeitler, und der Leiter des Amtes für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe im HVW Althaus. Erklärtes Ziel des Reichszusammenschlusses war eine "einheitliche nationalsozialistische Wohlfahrtspflege".<sup>4</sup>

Die schon gleich zu Beginn des Jahres 1933 erfolgte "Reinigung" innerhalb der Wohlfahrtsverbände stieß in den Kreisen der übriggebliebenen Fachverbände nicht auf Protest. So kam es innerhalb der "Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt"<sup>5</sup> ebenfalls - wie innerhalb der Liga - zu tiefgreifenden Veränderungen. Noch auf der Vierteljahressitzung im Februar 1933 im Sitzungssaal des Wohlfahrtshauses waren von den 36 Teilnehmerinnen zwei jüdisch und eine sozialistisch, daneben drei vom DPWV gewesen. Schon am 8.12.1933 wurde den Mitgliedern der Zentrale ein neuer Satzungsentwurf zugesandt, der die Organisation der Entwicklung der Reichsgemeinschaft der vier Spitzenverbände angleichen wollte. Künftig sollten nur noch die zu diesen Verbänden gehörigen Vertreter ordentliche und stimmberechtigte Mitglieder sein. Damit waren die jüdischen und die sozialistischen Vertreterinnen ausgeschlossen. Die Zentrale schrumpfte auf 10 Mitglieder.

Die Deutsche Zentrale wurde nach 1933 zum Verhandlungsort zwischen parteiamtlicher und konfessioneller Jugendhilfe. Das Ziel der Partei war die Eingliederung der Zentrale als Unterausschuß in den Reichszusammenschluß der freien Wohlfahrtspflege. Schon am 2.12.1933 hatte das Hauptamt für Volkswohlfahrt den konfessionellen Verbänden - Innere Mission, Caritas, EREV und VKE - sehr deutlich seine Position zur "Zusammenarbeit" mitgeteilt: Die NSDAP beanspruche als "Willensträger des Volkes und Treuhänder des Staates" auch im Teilgebiet der Wohlfahrtspflege die Führung. Ihr Ziel sei die Formung eines politischen Menschen, der

1 Schoen 1986, S. 200; Bauer 1986, S. 313 und Borgmann 1972, S. 93.

2 RGBl. 1935 I, S. 502.

3 Vgl. Vorländer 1988.

4 ADCV Freiburg, CA VII 219.

5 Dieses Gremium war 1907 als "Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge e.V." gegründet und am 12.6.1923 in "Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt" umbenannt worden. Hier trafen sich Behörden- und Verbandsvertreter der Jugendhilfe, um gemeinsame Konzepte zu entwickeln.

*"gemeinschaftsgebunden und staatsbejahend schaffendes Glied der großen Volksgemeinschaft ist, die sich rasseverpflichtet auf Blut und Boden gründet. (...) Mithin ist auch jede fürsorgerische Betreuung als sozialerzieherische Maßnahme letztlich ein politischer Dienst."*<sup>1</sup>

Jugendamt und NSV seien die Garanten für die Sicherung dieses politischen Prinzips. Die Arbeitsgemeinschaft habe den Zweck, die konfessionelle von der parteiamtlichen Jugendhilfe abzugrenzen. Deshalb müsse das Amt für Volkswohlfahrt sowohl die Mittlerstelle zwischen Jugendamt und konfessionellen Verbänden werden als auch alle übertragbaren Aufgaben des Jugendamtes übernehmen und eventuell an die anderen Verbände verteilen. Jeder Schriftverkehr sollte über das Amt für Volkswohlfahrt laufen. Außerdem seien die anderen Verbände dem Arbeitsausschuß gegenüber zum Bericht verpflichtet. Neue Jugendhilfefälle sollten in einer Weise verteilt werden, daß die NSV-Jugendhilfe "insbesondere erbgesunde und erziehbare Jugend und die konfessionellen Verbände insbesondere erbkrankte und asoziale Jugend betreuen." Daneben sollten jedoch auch die Wünsche der Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden.<sup>2</sup>

Im Dezember 1933 wurde den Vertreterinnen der "Deutschen Zentrale" vom Vorsitzenden Grüneisen (DRK) mitgeteilt, daß sie nunmehr der "Reichsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege" angegliedert würden. 1936 gliederte sich die Zentrale als "Fachgruppe für Jugendwohlfahrt" in die "Reichsarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe" ein.<sup>3</sup> Die Organe der Fachgruppe waren Vorstand und Mitgliederversammlung, letztere sollte vom Vorstand, der unter der Führung der NSV stand "nach Bedarf einggerufen werden.<sup>4</sup> Inzwischen kam die Hälfte der Mitglieder aus dem Hauptamt für Volkswohlfahrt.

Auch innerhalb des AFET und des "Zentralblattes für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt" kam es nach 1933 zu strukturellen Veränderungen. Dagegen veränderten sich Struktur und personelle Zusammensetzung bei den konfessionellen Verbänden und Zeitschriften bis zum Kriegsende kaum. Der EREV stand unter dem Vorsitz von Pastor Alfred Fritz, dem Leiter der Mädchenheime in Teltow bei Berlin. Neben ihm war die promovierte Juristin Ina Hundinger seit 1927 als Geschäftsführerin tätig. Sie gab ihre Arbeit 1943 auf, um eine Stelle als Referentin im badischen Ministerium des Innern in Karlsruhe anzunehmen. Die katholische Seite wurde weiterhin vom Referatsleiter der Jugendfürsorge im Caritasverband, Gustav von Mann und von Anna Zillken vertreten. Während sich EREV und VKE bis zum Kriegsende als Organisation

1 ADCV Freiburg, CA VII Nr. 212 b.

2 ADCV Freiburg, CA VII Nr. 212 a.

3 Vorländer 1988, S. 223.

4 Gustav v. Mann legte für den DCV einen Gegenentwurf vor, der mehr die Ziele der "planvollen Zusammenarbeit" hervorhebt, die Rechte des Vorstandes einschränkt, die Selbständigkeit der Fachverbände betont und die Treffen halbjährlich festlegt. (ADCV Freiburg CA VII Nr. 219)

halten konnten, mußten die Fachzeitschriften ihre Arbeit früher aufgeben. Die zunehmenden Konflikte mit der katholischen Kirche im Zuge der "Säuberungsprozesse" 1936/37 führten dazu, daß auch der DCV und mit ihm der VKE unter immer stärkere Bedrohung durch die Gestapo gerieten. Der Umfang des "Jugendwohls" wurde ab 1936 zunehmend dünner. 1938 wurde es verboten. Die "Evangelische Jugendhilfe" wurde 1941 wegen Papiermangels eingestellt.<sup>1</sup>

Die wichtigste unter den Fachzeitschriften der Jugendhilfe, das "Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt"<sup>2</sup>, wo sowohl pädagogische, konfessionelle, wie auch verwaltungstechnische und juristische Fragen behandelt wurden, veränderte nach 1933 ihre Person al struktur. Der jeweilige Herausgeber war bis dahin traditionell von verschiedensten Personen aus den Ministerien, Fachverbänden und Anstalten unterstützt worden. Dr. Heinrich Webler war bisher als Herausgeber vom AFET, von der Universität Frankfurt (Wilhelm Polligkeit und Christian Jasper Klumker) und von einzelnen Personen aus Jugendverwaltungen und -gerichten<sup>3</sup> unterstützt worden. Diese Mit-Herausgeber, auch der AFET, schieden im April 1933 aus. Bis April 1935 erschien Webler dort als alleiniger Herausgeber, danach fungierte er als Schriftleiter, während die Herausgeberschaft nun beim Hauptamt für Volkswohlfahrt (Herrmann Althaus), dem Reichsinnenministerium (Fritz Ruppert), dem Reichserziehungsministerium (Georg Usadel) und dem DGT (Ralf Zeitler) lag.<sup>4</sup> Damit war aus dem traditionell von freien Vereinigungen getragenen Blatt eine von Partei und Staat überwachte Zeitschrift geworden. 1937 änderte sie ihren Titel in "Deutsche Jugendhilfe" um.

Am 12.4.1933 kündigte der 1. Vorsitzende des AFET, Pastor Wolff aus Hannover, die Anpassung seines Verbandes an die "Neugestaltung der politischen Verhältnisse" an. Immer wieder wurde der Verband in der Folge von der Reichsregierung zu einer Auflösung oder einem Anschluß an eine NS-Organisation gedrängt worden. Am 27.11.1934 fand in Würzburg eine Sitzung des "Überleitungsausschusses" statt, der über die "Neuorganisation" und einen Anschluß an den vom Reichsinnenministerium, der Reichsleitung der NSV und dem Deutschen Gemeindetag geplanten "Reichszusammenschluß für öffentliche und freie Jugendwohlfahrt" beriet.

In der Folge dieser Pläne verlor der AFET wesentlich an Bedeutung. In den Tätigkeitsberichten von 1934 bis 1939 erschienen fast ausschließlich Belanglosigkeiten und Informationen über die noch immer nicht erfolgte organisatorische Neugestaltung. Nachdem die Begeisterung über die anfänglichen Umstrukturierungspläne verraucht war, ließen Regierung, Partei und AFET die Angelegenheit im Sande verlaufen. Am 20. und 21. Mai 1935 unternahm der AFET einen letzten Versuch, an die Tradition der Tagungen vor 1933 anzu-

1 ADW Berlin, EREV Nr. 61; ADCV Freiburg, Nr. 113.3 1 und II.

2 Seit 1909 erschien das Zentralblatt als Organ des Archivs der Berufsvormünder und des AFET, später auch Organ der "Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt" und der "Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe", teilweise auch des Deutschen Vereins. Es erschien auch im Krieg noch bis März 1944.

3 Regierungsrat Grüneisen, Landgerichtsdirektor Francke und Direktor DT. Hertz.

4 Vgl. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1935.

knüpfen. Die Mitgliederversammlung in Kassel wurde zu einem Zeugnis für die konfessionellen und nationalsozialistischen Bemühungen, den gemeinsamen Nenner in der Jugendhilfe zu finden. Hauptredner war Heinz Vagt, Referent aus dem Hauptamt für Volkswohlfahrt, der in einer halböffentlichen Kundgebung die Anwesenden dazu aufrief, "recht viele junge deutsche Volkskinder von der Schattenseite auf die Sonnenseite des Lebens der Nation zu verpflanzen."

Trotz dieser Bemühungen verlor der AFET weiterhin an Bedeutung, da sich die Nationalsozialisten mit Hilfe der NSV geeignetere Gremien geschaffen hatten. Am 16.4.1936 reiste Pastor Wolff nach Berlin und verhandelte dort mit den Heinz Vagt, Herrmann Althaus und Herrn Cordt, dem Beauftragten für die Fragen des "Reichszusammenschlusses für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe", über das weitere Schicksal des AFET. Dabei gewann er den Eindruck, daß man - so Wolff in einem Brief an Kreutz -

*"weder daran denkt, auf dem Arbeitsgebiete der Fürsorgeerziehung als solcher, noch auch in der Arbeit des AFET, einschneidende Eingriffe vorzunehmen."*

Die NSV habe nicht die Absicht, die Heimerziehung in der FE zu übernehmen. Herr Althaus habe ihm versichert, daß die gesamte Arbeit der FE nach wie vor vom AFET mit Sitz in Hannover verantwortet werden solle und daß kein Wechsel im Vorsitz gewünscht werde. Vorgeschlagen werde nur die Wahl von zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Einer davon könne Landesrat Koepchen sein, vorerst sei aber eine organisatorische Änderung nicht erwünscht, weshalb Wolff davon Abstand genommen habe.<sup>1</sup> Bis 1938 scheint nicht weiter über diese Frage verhandelt worden sein.<sup>2</sup> 1938 zahlten die Städte weiterhin ihre Beiträge, diejenigen, die sich weigerten, wurden vom DGT aufgefordert, die Zahlungen fortzuführen. Geplant war nun die Umorganisation des obersten Organs des AFET in ein Fünfergremium, das aus Vertretern von Caritas, Innerer Mission, NSV, DGT und einem Vertreter der Fürsorgeerziehungsbehörden bestehen sollte.<sup>3</sup> Am 18.1.1941 wurde die Geschäftsstelle des AFETs aus "organisatorischen" Gründen nach Berlin verlegt. Im November 1941 besprach Prälat Kreutz die Umorganisation des AFET mit Fritz Ruppert und Hans Muthesius im Innenministerium. Er hatte ihnen die Niederlegung seines Amtes angeboten, alle Beteiligten waren jedoch der Meinung, daß nur der AFET und nicht das Ministerium die Niederlegung entgegennehmen könne:

*"Eine Bemerkung der beiden Herren ging dahin, daß während des Krieges überhaupt nichts im Umbau des Afet geschehen soll."*<sup>4</sup>

Wo immer sich die NSV in den Gremien auch durchsetzte - ihr erklärtes Ziel war eine inhaltliche Umgestaltung der Jugendhilfe. Von März bis Dezember

1 Schreiben von Pastor Wolff an Prälat Dr. Kreutz vom 24.4.1936 (ADCV Freiburg, 480 Faszikel 2).

2 Auch während einer 1938 in kleinem Rahmen "ad hoc" einberufenen Konferenz wurde über die Neuorganisation nicht mehr gesprochen.

3 Aktennotiz über die Besprechung betreffend: AFET in Berlin am 26.11.1937 zwischen Pastoren Wolff und Fritz (ADCV Freiburg, 480, Faszikel 2).

4 Schreiben von Prälat Kreutz an Pastor Wolff vom 7.1.1942, ADCV Freiburg, 480 Faszikel 2.) Am 22.11.1943 wurde die Geschäftsstelle des AFET durch Bomben zerstört. Durch freiwillige Arbeitsbeschränkung und Verzögerungstaktik war der Verband bis 1945 organisatorisch erhalten geblieben.

1935 fanden insgesamt fünf Sitzungen der "Zentrale für freie Jugendwohlfahrt" statt, um "Reichsrichtlinien für die Zusammenarbeit in der Jugendhilfe" zu erarbeiten. Schließlich kam es am 25.6.1936 zu einer Vereinbarung zwischen NSV und konfessioneller Jugendhilfe (Hilgenfeldt, Frick, Schirmacher, Kreutz, Grüneisen, Althaus, Wienken) über die Delegation der offenen Jugendhilfsarbeit. Die Mitgliedsverbände wurden aufgefordert, in den einzelnen Gauen örtliche Ausschüsse zu bilden, deren Leitung bei der zuständigen Dienststelle der NSDAP liege und deren Aufgabe die "sachgemäße und reibungslose Aufteilung der vom Jugendamt an die freie Wohlfahrtspflege übertragenen einzelnen Jugendhilfsfälle" sei. Um Doppelarbeit zu vermeiden, müsse jede Bearbeitung dem Jugendamt gemeldet werden. Inhaltlich wurde in dieser Vereinbarung eine Trennung der Fälle nicht näher bestimmt, es solle Rücksicht auf die Wünsche der Eltern genommen werden. Die weitere Aufteilung war den Ausschüssen überlassen. Einen Monat später wurden die örtlichen Stellen der NSV im Rheinland von der Gauleitung Düsseldorf aufgefordert, die folgenden Fälle den konfessionellen Verbänden zu überlassen:

- *"die einwandfrei erbbiologisch minderwertigen Fälle".*
- *"alle Zöglinge, die ... aus einer schwer asozialen Familie stammen, ... mit einem Erbschaden (Gebrechen) behaftet sind oder sonst schwererb- geschädigt sind. (Hierunter fallen nicht nur die als erbkrank verdächtigt im Sinne des Sterilisierungsgesetzes ermittelten, sondern auch die an sonstigen erheblich geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten leidenden Zöglinge, z.B. schwere Psychopathen, wenn die Regelwidrigkeit auf Erbschaden beruht.)."*

Dazu kamen Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten "ausdrücklich konfessionelle Betreuung wünschen". Daneben gäbe es zweifelhafte Fälle, die das Jugendamt klären solle, z.B. Jugendliche, die

- *"einen Hang zu verbrecherischen Handlungen besitzen",*
- *"jetzt oder früher Hilfsschüler waren",*
- *"unehelich geboren sind und deren Erzeuger unbekannt ist" oder*
- *"mit schweren körperlichen oder geistig-seelischen, aber nicht auf Erbschädigung beruhenden Gebrechen behaftet sind".<sup>1</sup>*

Mit dieser Vereinbarung, die im wesentlichen auch in anderen Gauen so gehandhabt wurde, hatte die Arbeitsteilung zwischen NSV und konfessionellen Verbänden eine inhaltliche Konsequenz. Die NSV beanspruchte die leichten Fälle, die sogenannte Erbgesunden, und die vorbeugende Arbeit für sich und überließ den Rest der Kirche. Damit hatte sie für sich den Weg zu einer "modernen" Jugendhilfe freigemacht.

<sup>1</sup> STA Münster. Gauleitung W-N, GVW Nr. 404.

## Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt J:

Berlin SW. 36, den 25. Juni 1936.  
 D. 111/36/1

107

**Vereinbarung<sup>1)</sup>**  
 der deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt  
 betr. offene Jugendhilfe.

Zum Wohle der deutschen Jugend und zur Wahrung der nationalsozialistischen Grund-  
 sätze in der Arbeit der Jugendhilfe ist die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt  
 folgende Vereinbarung:

- I. Die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt e. V. als Fachauschuß der Arbeiter-  
 gemeinschaft der freien Wohlfahrtsvereine Deutschlands tritt neben dem Reichsausschuß im  
 Reichs-Landesausschuß in den Gemeinden. Für die gemeinsamen, praktische Arbeit werden in  
 den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen bei behördlichen Landjugendämtern und Jugendämtern  
 Ausschüsse für offene Jugendhilfe errichtet. Diese Ausschüsse bestehen aus Vertretern der  
 N. S. Volkswohlfahrt, der Inneren Mission der deutschen evangelischen Kirche, des deut-  
 schen Caritas-Verbandes und des Deutschen Roten Kreuzes. Leitung und Geschäftsführung  
 der Ausschüsse liegen bei den zuständigen Dienststellen der N. S. D. N. P., Amt für Volksw-  
 ohlfahrt.

II. Diese Ausschüsse haben folgende Aufgaben:

1. die Klärung der Fragen, die das Verhältnis der Verbände auf dem Gebiet der  
 offenen Jugendhilfe untereinander betreffen;
2. die Beantwortung von Fachfragen der offenen Jugendhilfe;
3. die Vertretung der gemeinsamen Anliegen in der Jugendhilfearbeit gegenüber der  
 öffentlichen Jugendhilfe;
4. die fachgemäße und reibungslose Abfertigung der vom Jugendamt an die freie  
 Wohlfahrtspflege übertragenen einzelnen Jugendhilffälle.

Dazu erläßt die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt folgende Richtlinien,  
 deren Durchführung den örtlichen Bedingungen anzupassen ist:

- a) Die vor jeder Regelung ersuchten Fälle werden im Einvernehmen mit dem Jugend-  
 amt von der bisher tätigen Organisation weiter bearbeitet;
- b) Einmaligen berechtigten Wünschen der Erziehungsberechtigten auf Betreuung durch  
 eine bestimmte Organisation ist Rechnung zu tragen;
- c) Soweit eine Zuteilung nach vielen Gesichtspunkten nicht möglich ist, wird im  
 Einverständnis, welche Organisation die Betreuung übernimmt. Solche Ver-  
 einbarungen können entweder im Einvernehmen mit dem Jugendamt allgemeiner  
 Natur sein oder jeweils den einzelnen Fall betreffen. Abgesehen von besonders be-  
 grenzten Einzelfällen soll im allgemeinen der Verband, der den Fall aufgegriffen  
 hat, mit dessen Weiterführung betraut werden;
- d) Um Doppelbetreuung zu vermeiden, läßt die Festung aller Jugendhilffälle über  
 die Geschäftsstelle des Ausschusses an das Jugendamt. Die weitere Durchführung

<sup>1)</sup> Die Vereinbarung wurde in der Jäherversammlung der Arbeitergemeinschaft der freien Wohlfahrtsvereine  
 Deutschlands am 25. 6. 1936 genehmigt. Der Druck: Gemeinbedarf bei zugew. von dieser Vereinbarung  
 können nachgeordneten Stellen Anträge zu geben.

erfolgt im unmittelbaren Benehmen zwischen der beauftragten Organisation und dem  
 Jugendamt. Von allen wichtigeren Vorgängen erhält die Geschäftsstelle durch Über-  
 sendung einer Durchschrift Kenntnis;

- e) Die Verantwortung der einzelnen Verbände für ihre Arbeit gegenüber dem Jugend-  
 amt bleibt hierdurch unberührt.

III. Die Sitzungen dieser Ausschüsse für offene Jugendhilfe haben regelmäßig halbjäh-  
 rlich. Sie sollen in dringenden Fällen auch auf Wunsch einer der beteiligten Organi-  
 sationen einberufen werden.

Zu den Sitzungen der Ausschüsse können Vertreter des Jugendamtes, der Jugend-  
 und Vormundschaftsgerichte sowie des Hitler-Jugend eingeladen werden.

- IV. Die nicht gesetzlich verantwortete freiwillige Jugendhilfe der Verbände läßt nicht unter  
 die Zuständigkeit der Ausschüsse. Doch sollen sich die Verbände verpflichten, durch ver-  
 trauensvolle Abstimmung untereinander Doppelbetreuungen zu vermeiden.

ges. Hilgenfeldt                      ges. Fried                      ges. Schirmacher  
 ges. Dr. Kreuz                      ges. Grünbein  
 ges. Wittenberg                      ges. Mienke

Zusammenfassend offenbart die Reaktion der konfessionellen Verbände und kommunalen Behörden Erleichterung über die Ausschaltung kommunistischer Kritik, Hoffnung auf Durchsetzung autoritärer Erziehungskonzepte und Sorge um die tradierten Dienstwege. Innerhalb der Wohlfahrtsverbände war eine folgenreiche Umstrukturierung möglich geworden. Die Machtkämpfe im Bereich der Wohlfahrtspflege fanden nach der Ausschaltung der sozialistischen und jüdischen Verbände nur noch zwischen Kirche, Staat und NSDAP statt. Die kirchlichen Verbände und Anstalten blieben zwar in manchen Regionen zusammen mit den Beamten der Sozialverwaltungen als "konservativer Block" bestehen und konnten teilweise an tradierten Dienstwegen und Praktiken festhalten; andererseits war aber die Verflechtung zwischen Partei und Staat so groß, daß die kirchlichen Verbände sich im großen und ganzen den neuen - und das hieß vor allem den rassistischen - Konzepten anschließen mußten. Diese Verflechtung zwischen Partei und Staat manifestierte sich im Bereich der Wohlfahrtspflege vor allem in der Doppelrolle der NSV.

Einerseits hatte sie die Führungsposition im Reichszusammenschluß der Wohlfahrtsverbände inne, andererseits war sie personell mit den halbstaatlichen Verwaltungen der Partei verknüpft. So war der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt in Berlin, Erich Hilgenfeldt, gleichzeitig Vorsitzender der NSV. Ebenso waren die Leiter der Ämter für Volkswohlfahrt und der einzelnen Dienststellen der NSV weitgehend identisch. Was die konfessionellen Wohlfahrtsverbände seit Jahrzehnten als Konflikt erfuhren, löste die nationalsozialistische Bürokratie mit diesem Kunstgriff auf: die Reibungen, die durch das Subsidiaritätsprinzip zwischen Verbänden und Behörden entstanden waren. Je nach Interessenlage konnten die Parteifunktionäre als staatlich befugte Haupt-, Gau- oder Kreisamtsleiter für Volkswohlfahrt oder als Vertreter eines "freien" Wohlfahrtsverbandes auftreten.

Umfang und Bedeutung der NSV-Jugendhilfe waren in den verschiedenen Provinzen und Städten abhängig von der Parteinähe der Jugendamtsverwaltungen und dem persönlichen Interesse der NSV-Mitarbeiter. Während vor allem in den Ostgebieten, aber auch in Hessen, Sachsen oder im Rheinland eine enge Zusammenarbeit und eine nationalsozialistische Ausrichtung der Jugendhilfe stattfand, stieß die NSV vor allem in katholischen Gebieten auf Widerstand. Der Widerstand gegen die Einmischung der NSV war in den meisten Fällen aus den kirchlichen oder behördlichen Weigerungen entstanden, Kompetenz- und Einflußbereiche an die NSV abzugeben. Gegen diesen traditionellen Block, gegen diese Machtverteilung zwischen Kirche und Staat, gegen das Subsidiaritätsprinzip setzte die NSV ihre neue Taktik.

Nach der Ausschaltung der sozialistischen und kommunistischen Verbände und Selbsthilfeinitiativen sahen sich die konservativen Vertreter der Kirchen und Behörden nun einer anderen Art von Konkurrenz gegenüber. Auf die Seite der nationalsozialistischen "Erneuerer" schlugen sich Teile der sozialpädagogischen Bewegung und engagierte Fachvertreter wie Heinrich Webler. Die kritischen Vertreterinnen der "Gilde soziale Arbeit" gingen in die äußere oder innere Emigration.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Siegel 1981.

### 2.3. Die Einigung über das "kommende Reichsjugendgesetz" : Vom Wohl zum Wert des Kindes

In den Kreisen der Verwaltungen und der Fachverbände der Jugendhilfe schien es eine Selbstverständlichkeit zu sein, daß das RJWG, das so eng mit dem Geist der Weimarer Republik verknüpft war, sich im "neuen" Staat überlebt hatte. So wurden im AFET, beim Deutschen Verein, bei den evangelischen und katholischen Fachverbänden sowie in der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt schon im Frühsommer 1933 erste Entwürfe zu einem neuen Reichsjugendgesetz verfaßt.

Am 24.6.1933 veröffentlichte der Deutsche Verein einen Entwurf zur "Jugendwohlfahrtspflege im künftigen Gesamtsystem der Jugend-erziehung", indem eine Einordnung der Jugendfürsorge wie der Jugendpflege in die "umfassenden Ziele einer einheitlichen nationalpolitischen Erziehung" gefordert wurde. Die Jugend bekomme nach der Zeit der "politischen Zersetzung und wirtschaftlichen Nöte" endlich wieder neue und starke Antriebe, die in den letzten Jahren stark zurückgegangen seien:

*"Jeder, der die Zeit der Entstehung des RJWG miterlebt hatte, mußte mit Bedauern feststellen, daß diese Bewegung an Stoßkraft und Zielsicherheit erheblich eingebüßt hat."*

Der Grund für dieses Versagen sei, daß der Gesetzgeber 1924 aus der wirtschaftlichen Schwächung des Gesetzgebers nicht die Konsequenz gezogen habe, "in erster Linie für eine gesunde, starke Jugend zu sorgen" und die Jugendämter, die durch die Verkoppelung mit dem Wohlfahrtsamt eher eine Fürsorgeverwaltung als ein Erziehungsamt wurden. Durch die Zersplitterung der weltanschaulichen und politischen Interessen innerhalb der kollegialen Zusammensetzung hätten die Jugendämter bisher kaum an einem Strang ziehen können. Ein einheitliches Ziel der Jugendfürsorge sei jetzt endlich "durch die nationale Erhebung" und die damit begonnene "Wandlung der geistigen Grundhaltung unseres Volkes" möglich geworden. Dieses Ziel bestehe darin, das vom Staat aufgestellte Erziehungsziel sicherzustellen, um ein "gesundes Volkstum" zu garantieren. Für die Ersatzerziehung gelte der Grundsatz der Erziehung in der Volksgemeinschaft zur Volksgemeinschaft. Das Schwergewicht der Jugendwohlfahrt verlagere sich nun auf die gesamte deutsche Jugend, weshalb die Jugendämter selbständig werden müßten und die ministerielle Kompetenz beim Ministerium für Erziehung und Unterricht liegen sollte. Eine Änderung des RJWG sei unvermeidlich.<sup>1</sup>

Um diese Änderung vorzubereiten hatte der "Reichszusammenschluß für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege" eine Sachverständigenkommission gegründet, die am 25.7.1933 einen Forderungskatalog vorlegte. Neben einer sachgerechteren und festgelegten Aufgabenteilung der Jugendbehörden und dem "Lebensrecht" der konfessionellen Wohlfahrtspflege wurde auch von dieser Kommission ein "gültiges Erziehungsziel" gefordert. Diese Ziel sollte - wie es auch schon der Deutsche Verein gefordert hatte - erstens in "körperlicher Ertüchtigung", zweitens in der "Bildung des Charakters" und drit-

1 ADCV Freiburg. CA VII Nr. 219.

tens in der "wissensmäßigen und beruflichen Bildung" bestehen. Die wesentliche Erweiterung zu § 1 des RJWG war der Vorschlag, daß nicht mehr nur das Kind ein Recht auf Erziehung, sondern auch der Staat das Recht auf Erziehung seiner Kinder haben sollte.<sup>1</sup>

Auch nach Auffassung des preußischen Gemeindetages standen die Forderungen der nationalen Bewegung auf dem Gebiete der Jugenderziehung in vielen Punkten im Gegensatz zu den Grundsätzen, die "bisher die Durchführung der Fürsorgeerziehung maßgeblich beeinflußt haben". In einem Schreiben vom 17.8.1933 an den preußischen Innenminister bat der Gemeindegtag mit Rücksicht auf die noch nicht völlig geklärte Lage zunächst um eine gesonderte Regelung in Bezug auf das "Züchtigungsrecht" und das Recht des Zöglings auf eine Unterbringung gemäß seines religiösen Bekenntnisses vom 22.12.30.2

Am 2.8.1933 verschickte der Deutsche Verein einen Fragenkatalog an Ämter, Vereine und Verbände, der um Stellungnahmen zu Einzelproblemen eines neuen RJWGs und um Definitionsvorschläge für Erziehungsziel und -träger bat. Der suggestive Charakter der Fragen enthüllte deutlich die Meinung des Fragenden:

*"In welcher Weise läßt sich nach Ihrer Auffassung die Vorrangstellung des Schutzes der gesunden Jugend stärker betonen?"*

Neben der Neudefinition der Aufgaben standen Organisationsfragen der Jugendämter, vor allem die Abschaffung der kollegialen Verfassung und die Delegation seiner Aufgaben im Vordergrund. Erneut wurde auch die Einrichtung eines Reichsjugendamtes erwogen. Die Amtsvormundschaft sollte zum Träger "wirklicher Erziehungsleitung" ausgestaltet und die Fürsorgeerziehung endlich in ein "Gesamtsystem der öffentlichen Erziehung" eingeordnet werden<sup>3</sup>. Deshalb wurden die Befragten um Stellungnahme darum gebeten, ob die FE Sondermaßnahme bleiben oder mit der freiwilligen FE und der Minderjährigenfürsorge sowohl organisatorisch als auch rechtlich zu einem "einheitlich gehaltenen Gesamterziehungssystem" vereinigt werden solle und inwieweit HJ und BDM als Hilfe für die Arbeit herangezogen werden könnten.

Mit diesen Fragen wurden Reformen angesprochen, die von engagierten Behörden - voran die Rheinprovinz, aber auch Hannover - schon längere Zeit gefordert worden waren. Sie wollten aus der "Fürsorgeerziehung" eine "öffentliche Ersatzerziehung" machen und die Möglichkeit der Unterbringung um die gesetzliche Verankerung einer "Freiwilligen Erziehungshilfe" erweitern. Wie schon in der Krise wurde gemeinsam mit den Forderungen nach Freiwilliger Fürsorgeerziehung auch die Forderung nach einer Bewahrung der Unerziehbaren erneut erhoben.

1 ADCV Freiburg, CA CII Nr. 219.

2 Schreiben des preußischen Gemeindetages vom 17.8.1933 (BA Koblenz, R 36 Nr. 1958).

3 ADCV Freiburg, CA VII Nr. 219.

Im Vordergrund der Debatten um das neue Jugendgesetz standen aber die Auseinandersetzungen um den § 1, die bezeichnend für die neue Stimmung innerhalb der Jugendhilfe waren. Die Kirchen sahen neue Chancen für eine Verankerung religiöser Erziehung, die sie 1922/24 gegen die liberalen Kräfte nicht hatten durchsetzen können.<sup>1</sup>

Im Sommer und Herbst fanden zahlreiche Treffen innerhalb der Verbände statt, in denen über Zielvorstellungen und weiteres Vorgehen beraten wurde.

In einem Entwurfspapier der Inneren Mission wurde zur Vorsicht bei der künftigen Abgrenzung von Jugendpflege und Jugendfürsorge gemahnt. Zwar sei das Ziel der jugendfürsorglichen Bemühungen die Eingliederung in die Jugendpflege. Auch solle versucht werden, innerhalb der Jugendfürsorge Formen der Gemeinschaftserziehung zu entwickeln. Im wesentliche sei sie aber Ersatz, bzw. Ergänzung des Elternhauses, während die Jugendpflege ein eigener Erziehungsfaktor sei. Eine Vermengung beider Bereiche würde zuungunsten der Jugendfürsorgearbeit ausfallen, da dort unbedingt "nötige Facharbeit" geleistet werden müsse:

*"Bei einem eventuellen Einbau des Jugendfürsorgegesetzes in ein allgemeines Jugendgesetz und in die allgemeine Jugendpolitik müssen die besonderen Belange der Jugendfürsorge gewahrt werden."*<sup>2</sup>

Auch von katholischer Seite wurde vor einer zu starken Gleichsetzung beider Bereiche und vor einer Gleichsetzung von Jugendpflege mit Betreuung der "gesunden" und Jugendhilfe mit Betreuung der "kranken" Jugendlichen gewarnt.<sup>3</sup> Innerhalb des DCV wurden darüberhinaus Bedenken gegen die "Überbetonung" der körperlichen Erziehung geäußert, da laut Erziehungszyklika von Pius XI vom 31.12.1929 darauf geachtet werden müsse, "daß eine an Leib und Seele gesunde Jugend erzogen werde." Deshalb schlug der DCV als Formulierung für § 1 des neuen RJWG vor:

*"Ziel jeder Erziehung muß die in christlichem Geist vorzunehmende Heranbildung eines nationalgesinnten, leiblich und seelisch gesunden Nachwuchses sein, der für die Volksgemeinschaft ein wertvolles Glied bedeutet."*

Auch die Innere Mission forderte die Aufnahme christlicher Erziehung in das Erziehungsziel.

Schließlich legte die "Reichsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege" am 3.1.1934 den "Entwurf eines Reichsjugendgesetzes" vor, der in der Einleitung die kirchlichen und nationalsozialistischen Prämissen vereinigte:

*"Die Erziehung der Jugend ist Erziehung zur Volksgemeinschaft. Ziel der Erziehung ist der körperlich und seelisch gesunde, sittlich gefestigte, geistig ent-*

1 Die Rechtskommission des Fachausschusses für Kinder- und Jugendfürsorge des DCV, vom Referat für Jugendfürsorge zum § 1 befragt, erhielt von dem Liegnitzer Juristen Engelmann am 19.7.1933 den Rat, das Erziehungsziel neben der nationalen und volksverbundenen Erziehung ausdrücklich auf die religiöse festzulegen. Endlich sei es möglich dieses Ziel zu fixieren, da zur Zeit der Verabschiedung des RJWG die religiöse Erziehung nur "unter der seelischen Tüchtigkeit sozusagen hineingeschmuggelt werden konnte" (ADCV Freiburg Nr. 113.3 I und II).

2 ADCV Freiburg, CA VII Nr.61 I.

3 Ein neues Reichsjugendgesetz in Sicht. In: Jugendwohl 1934, S. 18 ff.

*wickelte, beruflich tüchtige deutsche Mensch, der rassebewußt in Blut und Boden wurzelt (Vorschlag der NSV, CK.) und, getragen von den lebendigen Kräften des Christentums (Vorschlag der Kirchen, CK.), Volk und Staat verpflichtet und verbunden ist. Jedes deutsche Kind soll in diesem Sinne zu einem verantwortungsbewußten Glied der deutsche Volksgemeinschaft erzogen werden."*<sup>1</sup>

Im Gegensatz zum RJWG von 1922 wurde hier kein allgemeines, sondern ein konkretes staatliches Erziehungsziel formuliert. Die Jugendbehörde des Reiches sollte ein Reichsjugendamt sein. Die zur "öffentlichen Erziehung" vereinigte FE und Freiwillige FE setzte in diesem Entwurf sowohl bei drohender oder vorhandener Verwahrlosung, als auch auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein. Entlassungsalter sollte das vollendete 19. Lebensjahr bleiben. Die Entlassungsbedingungen der NVO wurden übernommen.

Nach der Vorlage dieses Entwurfes versickerten die Diskussionen um das RJWG zusehends. Am 15.3.1934 bemerkte Anneliese Ohland vom AFET in einem Schreiben an Ina Hundinger vom EREV:

*"Jedenfalls haben wir nach unserer Kenntnis der Verhältnisse den Eindruck, daß die Vorarbeiten zum RJWG. z. Zt. mehr oder weniger ruhen. Oder sind Sie anders unterrichtet?"*<sup>2</sup>

Inzwischen wurden von Seiten der Nationalsozialisten erste Weichen zur gesonderten Gesetzesregelung im Bereich der Jugendpflege und der Jugendfürsorge gestellt. Der Referent für Jugendrecht im Sozialen Amt der HJ hatte Anfang 1934 ein neues "Gesetz zur Führung und Pflege der deutschen Jugend" angekündigt, das das RJWG ersetzen sollte. Allerdings bedürften die Bestimmungen über "schutzbedürftige und gefährdete Jugend" noch einer besonderen Ausführung. Ein gemeinsames Gesetz "Jugendführung und Jugendhilfe" könne nur in Etappen verwirklicht werden.

Schließlich ließen im Juni 1934 "amtliche und halbamtliche Kreise" einem Vertreter der katholischen Jugendfürsorge, Gustav von Mann, gegenüber durchblicken, daß das bisherige Jugendgesetz in den wesentlichen Grundlinien erhalten bleiben könne. Von Mann kommentierte diese Entwicklung: "Von dem "Wunschschloß eines einzigen Jugendgesetzes ist man - wie es scheint - abgekommen."<sup>3</sup> Diese Entwicklung nahm von Mann als erneutes Signal, hinsichtlich der zweiten Stufe des Jugendgesetzes nach wie vor Position zu beziehen. Er forderte erneut die Einbindung des religiösen in das staatliche Erziehungsziel. Ein gottgebundener Mensch sei automatisch ein guter Staatsbürger. Die Erziehungsrechte und -pflichten der Familie und die Mitarbeit katholischer Fachverbände bei den Jugendämtern sollten abgesichert werden. Nach der "gründlichen Umgestaltung" der FE in die Form eines "Erziehungsvertrages" sollten die freien Verbände als "Treuhänder der Familie" die Erziehung übernehmen. Im übrigen bräuchten weder die Bestimmungen

1 Herv., C.K.; ADCV Freiburg, CA VII Nr. 61 II a.

2 ADW Berlin, EREV Nr. 55.

3 Mann 1934, S. 101.

über das Züchtigungsrecht noch die über religiöse Kindererziehung geändert werden.<sup>1</sup>

Die von Heinrich Webler ein Jahr später, im Juli 1935, angemeldeten Wünsche für die "in Aussicht gestellte Neuregelung" des Reichsjugendgesetzes, eines einheitlichen Gesetzes für die "gesunden und 'gesellschaftlich 'kranken'" (wie die 1,4 Millionen unehelichen) Kinder, forderten in vielen Punkten das genaue Gegenteil: Statt Familienrechten verlangte er die Erziehungsaufsicht des Staates über alle deutschen Kinder und die Durchsetzung eines nationalsozialistischen Erziehungszieles. Die Jugendämter sollten durch NSV-Vertreter geleitet werden. Daneben forderte Webler die Befreiung der Fürsorgeerziehung von ihrem schwerfälligen Apparat, d.h. vom Gerichtsverfahren, und die unterschiedslose Unterbringung von Kindern, ohne daß die Kosten- oder Schulfrage eine Rolle spielte. Vor allem bestand Webler weiterhin auf der Forderung nach Vereinigung von Jugendfürsorge und Jugendpflege,

*"damit ein Grundfehler des Weimarer Staates, der die Trennung dieser beiden Gebiete zugelassen hat, endlich beseitigt würde. Denn von der in der Jugendpflege erfaßten Jugend begegnet uns ein Teil gewissermaßen eine Stufe tiefer, in der Jugendhilfe wieder."<sup>2</sup>*



HJ-Kameradschaften aus Westfalen

Die Hoffnungen auf Vereinheitlichung wurden nicht erfüllt. Die Reichsjugendführung, die schon seit Mitte 1933 verstärkt auf endgültige Verabschiedung des Gesetzes gedrängt hatte, um die Vorherrschaft der HJ im Bereich der Jugendpflege gesetzlich zu verankern, erließ am 1.2.1936 ein ausschließliches Jugendpflegegesetz, das "Gesetz über die Hitlerjugend". Dieses Gesetz schuf kein Reichsjugendamt, dafür wurde aber der Reichsjugendführer der NSDAP in die Stellung einer obersten Reichsbehörde erhoben. Die Bemühun-

<sup>1</sup> Mann 1934, S. 101 ff.

<sup>2</sup> Webler 1935, S. 123.

gen um ein einheitliches Jugendrecht waren gescheitert, dagegen befand sich jetzt per Gesetz die gesamte deutsche Jugendpflege in den Händen der NSDAP. Die HJ war zur Staatsjugend, zum dritten Erziehungsfaktor neben Schule und Familie ernannt worden.<sup>1</sup>

Nach 1936 wurde zwar über das neue RJWG weiter diskutiert, es wurden weiterhin Vorschläge zur nationalsozialistischen Ausgestaltung der Jugendhilfe gemacht<sup>2</sup>, ernsthafte juristische Vorarbeiten wurden dagegen nicht mehr unternommen.

Aber auch ohne letztendlich eine neue Gesetzesbasis der Jugendhilfe geschaffen zu haben, hatten die Konferenzen der Fachkreise in den ersten drei Jahren des nationalsozialistischen Regimes eine neue Ausrichtung der Arbeit vorbereitet. Ohne daß der § 1 des RJWG geändert wurde, war die Ausrichtung auf ein nationalsozialistisches Erziehungsziel in der Praxis gesichert. Die Ausgestaltung des § 1, die der Leipziger Jurist und ehemalige HJ-Rechtsreferent Hans Biskupski schließlich fünf Jahre später vorschlug, offenbart den Bruch, den die Nationalsozialisten mit dem Geist des RJWG vollzogen hatten:

*"Das Kind soll im Dienst für das Wohl des Volkes, dessen Zukunft es bedeutet, erzogen werden und nicht 'körperlich, seelisch und gesellschaftlich zur Entfaltung gebracht' werden (§1 RJWG). Nicht vom Kinde aus erzieht man heute, sondern vom Volke aus."<sup>3</sup>*

Die Einigung der kirchlichen, behördlichen und parteiamtlichen Stellen auf ein nationalsozialistisches Erziehungsziel in dem Entwurf des RJWGs von 1934 einerseits und andererseits die erneute und endgültige Aufspaltung in Jugendpflege (Führung der gesunden Jugend durch die HJ) und -fürsorge, die als "tiefere Stufe" gewertet wurde, bildeten eine Grundvoraussetzung für den sozialrassistischen Umgang mit den Unerziehbaren.

1 Zur Bedeutung des HJ-Gesetzes: vgl. Klönne 1982.

2 Bleckwenn 1937. Sie forderte für das künftige "Reichsjugendgesetz" (das "nicht mehr allzulange auf sich warten lassen" sollte) u.a., daß das Jugendamt als Fürsorgeerziehungsbehörde allein zuständig für alle Fragen der Jugendfürsorge und als selbständige Behörde aus den Wohlfahrtsämtern gelöst werden sollte.

3 Biskupski 1941. S. 37.

### 3. SOZIALER RASSISMUS IN THEORIE UND PRAXIS DER FÜRSORGEERZIEHUNG

*"Die Worte Rasse, Vererbung, Volksentartung, Sterilisation, mit denen sich bis vor wenigen Jahren nur einzelne Forscher beschäftigten, um die sich aber die breite Masse überhaupt nicht kümmerte, sind heute Allgemeingut des Volkes. Sie hören davon in Vorträgen und Volksversammlungen bis in die kleinsten Dörfer hinein."*<sup>1</sup>

Sozialer Rassismus bedeutet die Umdeutung sozialer Probleme in biologisch determinierte Minderwertigkeit. Die Nationalsozialisten setzten eine neue Interpretation des bislang vorrangig moralisch bewerteten auffälligen Verhaltens Jugendlicher durch, die seit Ende des 19. Jahrhunderts immer populärer geworden war.<sup>2</sup> Sie konnten dabei auch innerhalb der Verwahrlosungsfor- schung an eine Tradition anknüpfen, die besonders durch die Mediziner seit Anfang des Jahrhunderts betrieben worden war. Während die konfessionellen Fürsorgerinnen und Anstaltsleiter auch im 20. Jahrhundert nach wie vor die Verwahrlosung als Abkehr von Gottes Willen interpretierten, vertraten die Ärzte die Meinung, die Ursachen für die Unterbringung in die Fürsorgeerzie- hung seien alle "in einem Boden verwurzelt", der nur dem Mediziner voll- ständig bekannt sei.<sup>3</sup> Schon in den 20er Jahren war vereinzelt von der ange- borenen "Unterwertigkeit"<sup>4</sup> der Fürsorgezöglinge die Rede.

#### 3.1. Erbkrank ...

##### 3.1.1. Verwahrlosung als ererbte Krankheit

Zu den Klassikern der Verwahrlosungsliteratur gehörten in den 20er Jahren vor allem die Werke von Walter Gruhle und Heinrich Többen, sowie die von Adalbert Gregor und Else Voigtländer. Der Psychiater Walter Gruhle<sup>5</sup> hatte Anfang des Jahrhunderts die Lebensläufe von 105 Zöglingen aus der badi- schen Zwangserziehungsanstalt Flehingen, einer Anstalt für "schlimmste Ele- mente", ausgewertet. Neben einem zweimonatigen Aufenthalt führte er viele Gespräche, studierte Akten und erforschte die Familienverhältnisse. Dabei

1 Evangelische Jugendhilfe 1934, S. 171.

2 Vgl. Reyer 1988, S. 113 ff.

3 Többen 1927, S. 1 ff.

4 Cimbal 1926.

5 Dr. Hans Walter Gruhle, geboren am 7.11.1880, beschäftigte sich u.a. auch mit "Verbrechertypen" ("Säufer als Brandstifter" 1914) und mit Schizophrenie (1929). Er wurde in Bonn Professor für die Fach- gebiete Psychologie, Psychiatrie und Kriminalpsychologie und veröffentlichte eine Reihe psychiatri- scher Lehrbücher. Er starb 1958 (Schruder 1961).

legte er großen Wert auf die ausführliche Darstellung einzelner Fälle und die wissenschaftliche Genauigkeit seiner psychiatrischen Kategorien. Er rechnete schließlich 55% der Zöglinge zu den "Abnormen". Bei 59% habe das Milieu eine Rolle gespielt, aber bei 82% habe die Veranlagung letztendlich kausale Bedeutung. Trotz seiner Bemühungen um differenziertere Wahrnehmung einzelner "Krankheits"-geschichten wurden vorrangig seine Ergebnisse in Bezug auf den Problemkreis "Anlage und Umwelt" rezipiert.<sup>1</sup> Allerdings bot sich sein Vokabular durchaus für eine sozialrassistische Interpretation an.

Gregor und Voigtländers Arbeiten zeichneten sich dagegen von vornherein durch eine eher mechanische und fast pedantische Schematisierung ihrer Fälle aus. Sie führten eine Untersuchung an 100 männlichen und 100 weiblichen Zöglingen des Heilerziehungsheimes Kleinmeusdorf im Jahre 1915 durch. Gregor unterteilte die Zöglinge nach klinischen Gesichtspunkten in Geistesranke, Schwachsinnige, Epileptiker, Psychopathen und Normale, beurteilten daneben den "Typus" (exogen, triebhaft, niedrig organisiert, gleichgültig-brutal, exentrisch-phantastisch usw.) und legte daneben noch die folgenden moralischen Kategorien an: moralische Intaktheit, moralische Schwäche, moralische Minderwertigkeit, asoziale Neigung (bösaartig) und moralische Indifferenz (Unzurechnungsfähigkeit wegen Schwachsinn). Gregor und Voigtländer kamen zu dem Schluß, daß die Verwahrlosung in der Regel nicht äußerlich, sondern "konstitutionell bedingt" sei. Zwischen 85 und 95% seien erblich belastet.<sup>2</sup>

Heinrich Többen führte selbst keine Untersuchungen durch, berief sich aber in der Bewertung des Problemkreises "Anlage und Umwelt" vor allem auf Gruhle und Gregor/Voigtländer<sup>3</sup>. Er betonte die Schwierigkeit der Bewertung der jeweiligen Anteile von "Inweit- und Umweltsachen" und kam zu dem Schluß, daß meistens sowohl erbliche, als auch umweltbedingte Schäden vorlagen.

In der Sicht von Gruhle, Gregor/Voigtländer und Többen stellte sich - trotz sonstiger Differenzen - die Verwahrlosung als Krankheit dar. Többen ging den Schritt weiter, nach Methoden der Verhütung dieser Krankheit zu fragen. Zwar lehnte er die Euthanasie mit dem Hinweis auf das ärztliche Ethos ab, die Sterilisation hielt er dagegen für ein unschädliches und probates Mittel, das allerdings wegen theologischer und rechtlicher Vorbehalte nicht durchsetzbar wäre.

Mit der Ausbreitung und Institutionalisierung der Jugendadministration in den 20er Jahren war das Arbeitsgebiet der Jugendfürsorge zunehmend zum Gegenstand der Lehre und Forschung an Universitäten geworden. Neben den

1 Schultze-Steüien 1935

2 Gregor/Voigtländer 1918, S. 7 ff. S. 41. S. 231 und S. 475.

3 Többen 1927. S. 61 ff.

wenigen etablierten Zentren sozialpädagogischer Theoriebildung<sup>1</sup> interessierten sich hauptsächlich die Institute für Wohlfahrtspflege oder Jugendpsychiatrie der medizinischen, juristischen, wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Fachbereiche für die Jugendfürsorge. Daher lag der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Forschung und Ausbildung in bezug auf die Fürsorgeerziehung in den 20er Jahren hauptsächlich auf medizinischen und kriminalpolitischen Fragestellungen. Auch in Münster gab es bis 1942 keinen pädagogischen Lehrstuhl, dafür aber sowohl bei den Sozialmedizinern als auch bei den Juristen Institute, die sich mit Jugendfürsorge beschäftigten.<sup>2</sup>

In den Dissertationen, die nach 1933 über das Themengebiet der Fürsorgeerziehung verfaßt wurden, nahm die Bedeutung, die der erblichen Belastung eingeräumt wurde, zu. Die Fürsorgezöglinge wurden allgemein als "Träger einer minderwertigen Erbmasse"<sup>3</sup> beurteilt. Sie wurden nicht mehr nur als erblich belastet, sondern als erbkrank charakterisiert. Sie wurden als "primitiv", "triebbestimmt", "phantasielos"<sup>4</sup>, als "schwieriges Material" mit "gewollter Böswilligkeit" und "ungeheurem Freiheitsdrang"<sup>5</sup> beschrieben. Sie seien "tückisch", "schamlos", "höhnisch" und hegten eine "unausrottbare Feindseligkeit gegen Ruhe und Ordnung".<sup>6</sup> Wenn innerhalb der FE überhaupt hilfreiche Arbeit geleistet werden wolle, so war nach dem Urteil einer Doktorandin der Psychologie von 1934

*"auch hier die Axt dem Baum an die Wurzel zu legen. Man muß gegen die Verwahrlosung der Kinder schon bei den Eltern Maßnahmen treffen, die eine Belastung vollwertiger Volksglieder durch Minderwertige ausschalten."*<sup>7</sup>

Welche Maßnahmen gegen Zöglinge mit "krankem" Erbgut getroffen werden sollten, seien allerdings Fragen,<sup>8</sup> die über den Rahmen einer psychologischen Arbeit hinausgingen.

Die Mediziner waren in dieser Hinsicht weniger zurückhaltend. Zur Erlangung der zahnmedizinischen (!) Doktorwürde legte Paula Heuing aus Ochtrup 1936 "Erbhygienische Untersuchungen an Fürsorgezöglingen der Provinzial-

1 In Göttingen hatte die sozialpädagogische Bewegung am pädagogischen Seminar mit Herrmann Nohl ihr geistiges Zentrum. Daneben beschäftigte sich Christian Jasper Klumker am Lehrstuhl für Fürsorgewesen in Frankfurt hauptsächlich mit dem Bereich der Jugendfürsorge. In Freiburg im Breisgau hatte sich das Institut für Caritasforschung unter der Leitung von Universitätsprofessor Dr. J. Beeking zu einer bekannten Ausbildungstätte für soziale Berufskräfte entwickelt. In Berlin gründete Alice Salomon 1930 die Akademie für Wohlfahrtsfragen zur Aus- und Weiterbildung von Sozialbeamtinnen. Die Akademie für Wohlfahrtsfragen wurde nach 1933 geschlossen, da Frau Salomon Jüdin war.

2 Das Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik hatte sich unter der Leitung von Professor Dr. med. Többen in ein Forschungs- und Lehrinstitut zu Fragen der Jugendverwahrlosung entwickelt. Prof. Többen hatte schon vor 1933 jahrelang seine sozialmedizinische Vorlesung unter dem Titel: "Die Jugendverwahrlosung und die sozialmedizinische Bedeutung ihrer Bekämpfung (für Hörer aller Fakultäten) mit Demonstrationen" gehalten. 1943 änderte er ihren Titel in "verbrechensverhütende Bedeutung ihrer Bekämpfung" um. Am sozialpolitischen Seminar und am Seminar für Fürsorgewesen der Juristischen Fakultät las Professor Heinrich Weber über Jugendfürsorge.

3 Heberer 1934, S. 74.

4 Heberer 1934, S. 72.

5 Biskupski 1941, S. 49.

6 Biskupski 1941, S. 79.

7 Heberer 1934, S. 72.

8 Heberer 1934, S. 74.

Fürsorgeanstalt Josephshaus Wettringen" am Hygienischen Institut der Universität Münster vor. Sie begründet ihre Untersuchung mit der notwendigen Verteidigung der Rassepolitik. Diese Politik verhindere, daß die "Schwächlichen und Untüchtigen" bevorzugt werden. Eine besondere Bedeutung für raschhygienische Maßnahmen hätten die Fürsorgezöglinge:

*"Diese asozialen Elemente, die ... infolge ihrer Veranlagung sich nicht in das gesellschaftlich-staatliche Leben einfügen können, kosten den Staat jährlich ungeheure Geldmittel."*<sup>1</sup>

Sie kam zu dem Schluß, daß in der Wettringer Anstalt 61% "geistig minderwertig" seien. Aus den Personalakten und ärztlichen Fragebögen der Anstalt hatte sie den allgemeinen Gesundheitszustand, die geistigen Veranlagungen, die schulischen Leistungen, die "minderwertigen Eigenschaften der Eltern" und die Berufe der Väter entnommen. Ohne eigenen Kontakt zu den Zöglingen aufgenommen zu haben, bewertete sie die "Minderwertigkeit" nach Aktenlage. Den hohen Prozentsatz "geistig Minderwertiger" im Vergleich zu Untersuchungen in anderen Anstalten (33,7% und 55%) erklärte Heuing aus der Tatsache, daß die Provinz Westfalen die "schwachsinnigen Verwahrlosten" zum größten Teil nach Wettringen schicke. Aber auch allgemein sei unter den Fürsorgezöglingen "sehr minderwertiges Material in körperlicher wie auch in geistiger Hinsicht". Nach 16 Seiten folgerte die Verfasserin:

*"Alle Menschen haben ein Recht auf Leben. Aber nur die Vollwertigen ein Recht darauf, Leben zu geben." (Lundborg) Eine Asylisierung dieser Minderwertigen ist auf die Dauer praktisch und finanziell nicht durchführbar; denn ein Geisteskranker kostet den Staat täglich RM 4,50, ein Verbrecher RM 3,50. Vom rassenhygienischen Standpunkt aus muß deshalb der Verwahrlosung und dem Verbrechen durch die Sterilisation entgegengearbeitet werden; denn die Rassenhygiene fordert eine Aufartung des deutschen Volkes."*<sup>2</sup>

Empirisch belegte sie diese Forderung mit der Feststellung:

*"Meine Ausführungen haben ergeben, daß nur 6% der Zöglinge des Josephshauses Wettringen durch das Milieu verwahrlost sind. Alle anderen hatten mehr oder weniger die Anlage von ihren psychopathischen Eltern geerbt."*<sup>3</sup>

Der Mediziner Heinrich Zahn kam in einer Untersuchung über die Zöglinge des Provinzialerziehungsheimes Göttingen nach eigenen Angaben ebenfalls zu einem "trüben" Ergebnis. Sein besonderes Interesse galt den Jugendlichen, die wegen Schwachsinn in andere Anstalten verlegt wurden. Bei diesen Jugendlichen handele es sich um

1 Heuing 1936, S. 6.

2 Heuing 1936, S. 9.

3 Heuing 1936, S. 17.

*"eine Auswahl schlimmster Elemente (...). Die in die Heilanstalten verlegten Zöglinge sind nicht nur umweltgeschädigt, sondern fast durchweg anlagegeschädigte Psychopathen."*<sup>1</sup>

Aber nicht diese Auswahl, die zahlenmäßig doch eher gering sei<sup>2</sup>, sondern alle Zöglinge (1700 in 16 Jahren) hielt Zahn für "Vorfahren" echter Psychosen: "Viele unserer Patienten sind unfruchtbar gemacht, leider nicht alle."<sup>3</sup>

### **3.1.2. "Ist Fürsorgeerziehung Minderwertigenfürsorge oder volksaufbauende Erziehungsarbeit?"<sup>4</sup>**

Mehr noch als die Verschärfung der ohnehin latent vorhandenen biologistischen Ausrichtung der Verwahrlosungsforschung spielte die nationalsozialistische Polemik gegen die Fürsorgezöglinge bei der Durchsetzung des sozialen Rassismus in der Fürsorgeerziehung eine Rolle. 1934 beschwerte sich die AFET-Referentin Annaliese Ohland öffentlich:

*"In den von uns aufrichtig begrüßten Kampf für die Förderung des Gesunden und voll Leistungsfähigen gegen eine übertriebene Minderwertigenfürsorge wird die Fürsorgeerziehung (FE.) insofern hineingezogen, als man sie, von irrigen Voraussetzungen ausgehend, den Maßnahmen für Geistesranke, Verbrecher, Säufer und Asoziale ohne weiteres gleichsetzt."*<sup>5</sup>

Direkt nach 1933 war es zwischen der Fachöffentlichkeit und den Nationalsozialisten zu einer Kontroverse um den Stellenwert der Fürsorgeerziehung und ihre Bedeutung für den Staat gekommen. In der Meinung der Öffentlichkeit hatte sich die Fürsorgeerziehung immer und ausschließlich als Strafmaßnahme für besonders verbrecherische oder sittlich verdorbene Jugendliche dargestellt. In den Augen der Nationalsozialisten waren Fürsorgezöglinge zunächst ebenfalls "Ballastexistenzen" wie Geistesranke, Alkoholiker, Obdachlose oder Prostituierte. Wohlfahrtspflege und Jugendfürsorge war in ihrer Sicht in vielen Fällen nur nötig, weil diese "Minderwertigen" eben durch die Fürsorge wieder unterstützt wurden und deshalb eine falsche Auslese stattfand.<sup>6</sup>

Die Rassenhygiene<sup>7</sup> sollte nun die Wohlfahrtspflege auf den Bereich der Unterstützung "würdiger Volksgenossen" zurückstutzen.

Anfang 1934 gab die "Korrespondenz für Volksaufklärung des Rassepolitischen Amtes der NSDAP" eine polemische "Rechnung" an die Presse weiter. Am 2.2.1934 war im "Völkischen Beobachter" zu lesen:

1 Zahn 1940, S. 19.

2 In 26 Jahren waren nur 86 Zöglinge verlegt worden.

3 Zahn 1940, S. 19.

4 Diese Frage richtete Annaliese Ohland im Juli 1934 an die Leserinnen und Leser des Zentralblattes für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (Jg. 26, 1934, S. 105 ff).

5 Ohland 1934, S. 105.

6 Hitler warf schon 1929 in seiner Abschlusßrede auf dem Nürnberger Parteitag der Wohlfahrtspflege vor, sie schneide "den natürlichen Ausleseprozeß" ab und bemühe sich, "selbst Kretins die Fortpflanzungsmöglichkeiten zu verschaffen." (Zit. n. Bock 1986, S. 24)

7 Staatlich gelenkte Bevölkerungspolitik, getarnt als "Rassenhygiene" war vor 1933 aber nicht nur eine faschistische, sondern eine zeitgenössische Antwort auf die soziale Frage der Krise. Auch Sozialisten forderten in den 20er Jahren eine staatlich gelenkte Bevölkerungspolitik mit Zwangssterilisationen, um eine planwirtschaftliche Reproduktion zu ermöglichen (vgl. Bock 1986).

"Dreierlei Maß.

*Erster Maßstab: Ein gesunder erwerbsloser Volksgenosse erhält für sich, seine Frau und vier Kinder - also sechs Personen - eine Wohlfahrtsunterstützung von wöchentlich 19.50 RM.*

*Zweiter Maßstab Ein geistig minderwertiger Erwachsener, der in geschlossener Pflege untergebracht ist - also eine Personen -, erfordert an Anstaltspflegekosten wöchentlich 28 RM.*

*Dritter Maßstab: Ein geistig minderwertiger Jugendlicher in Fürsorgeerziehung - also eine noch nicht voll erwachsene Person -verursacht an Kosten der Fürsorgeerziehung wöchentlich 42 RM.*

*Der neue Staat wird für den rechten Maßstab sorgen."*

Aus der sozial-hygienischen Abteilung des Hygienischen  
Institutes der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Direktor: Prof. Dr. K. W. Jöten

**Erbhygienische Untersuchungen  
an Fürsorgezöglingen der Provinzial-  
fürsorgeanstalt Josephshaus Wettringen**

**Inaugural-Dissertation**

zur Erlangung der zahnmedizinischen Doktorwürde der Hohen  
Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität  
zu Münster i. Westf.

vorgelegt von

**Paula Heuing, Zahnärztin**  
aus Osnabrück i. W.

1936

Gedruckt in der Buchdruckerei Franz Grube, Wesze a. d. Lippe

**Was muß der Nationalsozialist  
von der Vererbung wissen?**

Die Grundlagen der Vererbung  
und ihre Bedeutung für Mensch, Volk und Staat

Mit zahlreichen Abbildungen

Von Albert Fricke  
Fachbearbeiter am „Amt für Agrarpolitik“  
bei der Reichsleitung der NSDAP.

Mit einem Geleitwort  
von Dr. Adolph Hitler  
Sachverständiger für Rassenforschung  
beim Reichsministerium des Innern

Dritte, verbesserte und erweiterte Auflage

„Gegen die Herausgabe dieser Schrift  
weder dem Reich der NSDAP. keine Bedenken erhoben  
Der Reichsrat der preussischen Provinz  
Preussische Provinzverwaltung  
Von der Reichsleitung zur Fortsetzung des deutschen  
Schultraums dem Reichsleiter des Reiches für die  
rassenhygienische Erforschung der NSDAP.; Datum 1934.  
Durch Urteil vom 5. 12. 1934 zugelassen“

1935

Verlag Mediz. Dietzweg, Frankfurt am Main

Titelblatt der Dissertation von Paula Heuing von 1936 und Titelblatt einer weitverbreiteten "Aufklärungsbroschüre"

Auch nationalsozialistische Organisationen von der HJ bis zum RAD wollten zunächst mit Fürsorgezöglingen nichts zu tun haben. Die Zeitschrift "Deutscher Arbeitsdienst" (Reichsleitung des Arbeitsdienstes) wandte sich schon im Sommer 1933 gegen eine Unterbringung von Fürsorgezöglingen in Arbeitslagern, da dort ein "Ehrendienst an Volk und Nation" geleistet werde, der mit Zwangserziehung nicht vereinbar sei. Der RAD reagierte damit auf eine Kammergerichtsentscheidung, die es ermöglicht hatte, eine erfolgreiche Un-

terbringung im Arbeitsdienst als Ersatz für die Anordnung der FE zu vollziehen.<sup>1</sup>

In der weitverbreiteten "Aufklärungs"-broschüre von Albert Friehe "Was muß der Nationalsozialist von der Vererbung wissen?" wurde 1933 behauptet, die Hälfte der Fürsorgezöglinge sei erblich belastet.<sup>2</sup> Diese "unerziehbaren Elemente" sollten nicht nur sterilisiert, sondern "nach der Beendigung der Zwangserziehung am besten gleich in Sicherheitsverwahrung überführt (werden), ehe sie Unheil anstiften." Eine Adoption aus dem Waisenhaus mit unglücklichem Ausgang diene Friehe als Beweis, daß gegen die "Erbkraft" einer minderwertigen Sippe auch Menschenfreunde und Weltverbesserer nichts ausrichten können.<sup>3</sup>

Auch F. Dubitscher, der sich im Reichsgesundheitsblatt im August 1935 die Frage stellte, ob die "Handhabung" der Fürsorgeerziehung überhaupt der "sozialpolitischen Weltanschauung des Nationalsozialismus" entspreche, behauptete, daß weit weniger als die in der preußischen Statistik von 1933 angegebenen 60% der Fürsorgezöglinge wirklich "gesund" seien. Er forderte für die Zukunft erbbiologische Gutachten über jeden Zögling. Bei vielen Trägern "unerwünschter Erbmasse" könnte die "krankhafte und abartige Anlage in ihrer Auswirkung bis zu einem gewissen Grade durch Erziehungseinflüsse" überdeckt bzw. verschleiert werden, deshalb sei allein ihre Unauffälligkeit noch kein Beweis ihrer Gesundheit. Eine klare Scheidung der "Unerziehbaren und erbbiologisch Minderwertigen" von den "erbbiologisch wertvolle(n), rassistisch einwandfreie(n), körperlich und geistig tüchtige(n) Jugendliche(n), die nur durch äußere Umstände einen erhöhten Aufwand für soziale Erziehungsmaßnahmen erfordern", sei notwendig. Da Unerziehbarkeit zum größten Teil erbbiologisch bedingt sei, sollten die Unerziehbaren bewahrt werden. Dadurch könnten die hohen Kosten der Fürsorgeerziehung gesenkt werden. Daneben würden Erzieher entlastet und schlechte Einflüsse auf andere Jugendliche gebremst.<sup>4</sup>

Gegen diese Darstellungen der Fürsorgeerziehung als Minderwertigenfürsorge wandten sich sowohl die Behörden- als auch die Verbandsvertreter, indem sie die großen Erziehungserfolge und vor allem die kriminalpolitische Bedeutung der Fürsorgeerziehung hervorhoben. Mit dem Hinweis auf den Artikel

1 Gegen diese Einschätzung der Reichsleitung erschien im Jugendwohl der Kommentar, die FE würde durch diese Äußerung in die Nähe von Konzentrationslagern gebracht (vgl. Jugendwohl 11. Jg., 1933, S. 268).

2 Friehe 1933, S. 7g.

3 Friehe 1933, S. 41; Kommentar des DGT zu Friehe's Broschüre in: BA Koblenz R 36 Nr. 2000.

4 Reichsgesundheitsblatt, 10. Jg., 1935 Nr. 32, S. 691 ff.

von Dubitscher im Reichsgesundheitsblatt 1935, in der die Erfolge der FE in Zweifel gezogen wurden, wandte sich der AFET am 30.6.1937 an den DGI mit der Frage, ob nicht eine Erfolgsuntersuchung in sämtlichen Ländern hilfreich sei, um den Ruf in der Öffentlichkeit zu verbessern. Immerhin wurden in der Regel zwei Drittel bis drei Viertel als gebessert entlassen.<sup>2</sup>

Als Reaktion auf die Angriffe veränderten sich auch zunehmend die Begrifflichkeiten innerhalb der Fürsorgeerziehung. Nach 1933 setzte sich der neue Begriff der Jugendhilfe in Abgrenzung zur früheren Jugendfürsorge durch. Auch der Begriff der "Erziehungsfürsorge" war durch "Öffentliche Erziehungshilfe" ersetzt worden.<sup>3</sup> Der "Wert" der Fürsorgeerziehung wurde immer stärker herausgestellt, der auch in einer möglichen Ersparnis im Bereich der Gefängnisse und Heilanstalten bestehe:

*"Jugendfürsorge ist ein Kapital, das sich erst später verzinst, deshalb darf aber die Anlagemöglichkeit nicht übersehen werden."*<sup>4</sup>

Auch von konfessioneller Seite wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß die überwiegende Mehrzahl der Zöglinge - so das Jugendwohl - eine "wertvolle Kapitalanlage", sei die dem deutschen Volke sonst unvermeidliche Verluste erspare.<sup>5</sup>

Auf die Polemik der Minderwertigenfürsorge reagierten vor allem die Anstaltsleiter mit offener Empörung. Gerade waren die Fürsorgeerziehungsanstalten von der linken und der sozialpädagogischen Kritik an ihrer Arbeit "befreit", da kamen die Angriffe plötzlich von rechts.<sup>6</sup> Nach Meinung des

- 1 Niederschrift über die Tagung der Sachbearbeiter für die Angelegenheiten der FE, 9./10.9.1938 in Sinsheim (BA Koblenz, R 36 Nr. 1964).
- 2 Die Meinungen über den Prozentsatz gingen auseinander. 1933 rechnete die Rheinprovinz 70% zu den Erfolgsfällen (ADW Berlin, EREV Nr. 98), Mehringer wertete dagegen nur zwei Drittel der gesamten Fürsorgejugend als "vollständig erbggesund" und erziehbar (Mehringer 1938, S. 277). Während Annaliese Ohland 1934 von einer 75%igen Erfolgsquote ausging und auch der rheinische Landesjugendarzt Lückerrath, zumindest für die Anstalt Euskirchen, diesen Prozentsatz bestätigte (Ohland 1934, S. 105 und Lückerrath 1934, S. 38), behauptete der westfälische Landjugendamsdirektor sogar, bei vier Fünftel der Zöglinge sei ein Erziehungserfolg zu erzielen (Weber 1934, S. 50). 1937 untersuchte Annaliese Ohland die bisher erschienenen Erfolgsuntersuchungen über die deutsche Fürsorgeerziehung. Sie faßte 20 Untersuchungen aus verschiedenen Ländern von 1904 bis 1934 zusammen, in denen der Erfolg zwischen 22% und 84% schwankte, in der Regel aber zwischen 60% und 70% lag. In der Bewertung der Erfolge waren Berufs- und Familienlage und etwaige Kriminalität oder Gewerbsunzucht erfaßt. (Ohland 1937, S. 6 ff.) Die letzte Erfolgsuntersuchung während der NS-Zeit wurde 1944 von Herrmann Stutte durchgeführt. Er kam zu dem Ergebnis, daß rund ein Viertel der Fürsorgezöglinge trotz vorheriger guter Führung einen negativen Lebenserfolg ("soziale Unterwertigkeit" und "antisoziale Lebensführung", Stutte 1944, S. 20) aufwiesen, dagegen waren 20% der Zöglinge mit schlechter Führung zu sozial "vollwertigen, bzw. hinreichend brauchbaren Menschen geworden."(ebd.)
- 3 Dazu der erste Vorschlag von Gustav v. Mann 1933 in: Jugendwohl, S. 287 ff.
- 4 Zitat von Herrmann Eitz, zit. n. Bleckwenn 1937, S. 67.
- 5 Jugendwohl, 1933, S. 309.
- 6 Beim EREV sind aktenweise Vorgänge über die Anstaltsskandale vor 1933 vorhanden, die unter dem Titel "Kritik an der Heimerziehung" abgeheftet wurden. Von 1933 bis 1939 findet sich dagegen nur eine Akte mit diesem Titel, die hauptsächlich Material über die Minderwertigkeitsdiskussion und über Forderungen nach Entkonfessionalisierung der FE enthält.

AFET-Vorsitzenden Johannes Wolff wurden die Fürsorgezöglinge in der Artikelserie von 1934 als "dauernd der Volksgemeinschaft zur Last fallender Ballast"<sup>1</sup> dargestellt. "Irrigerweise" - so wurde von verschiedenen Seiten betont, werde die FE "in die Auseinandersetzungen um die Minderwertigenfürsorge hineingezogen." Die meisten der Zöglinge seien nicht wegen anlagemäßiger Minderwertigkeit, sondern wegen Unvollständigkeit der Familie und Mangel an rechten Erziehern in der FE.<sup>2</sup> Es müsse - so Anneliese Ohland vom AFET - die Vorstellung bekämpft werden, Minderjährige in der FE seien "Volksschädlinge" und es lohne keine erzieherische Betreuung durch den Staat. Im Gegenteil würden alljährlich durch die Bemühungen der FE Tausende von Kindern und Jugendlichen der Volksgemeinschaft "wiedergewonnen und befähigt, selbständig im Leben zu stehen und dem Volksganzen an ihrem Platz zu dienen." Der gestrauchelten Jugend werde geholfen, sich wieder in die Volksgemeinschaft einzuordnen.<sup>3</sup> Die FE sei nun nicht mehr die "Bewahrungseinrichtung für erziehungsunfähige Asoziale". Vielmehr habe auch in der Fürsorgeerziehung der nationalsozialistische Grundsatz Platz gegriffen, daß "Vorbeugen besser als Heilen ist". Dadurch sei der Anteil der "Anormalen" in der FE zurückgegangen. Die FE - so folgerte Ohland - leiste wertvolle Arbeit für den deutschen Staat,

*"denn sie ist nicht Minderwertigenfürsorge, sondern volksaufbauende Erziehungsarbeit an der deutschen Jugend."*<sup>4</sup>

Auf ein Protestschreiben des EREV an die NSV antwortete der zuständige Abteilungsleiter Althaus am 6.2.1934 zwar vorerst zurückhaltend, da er erst "genaueres Material" einholen wollte, "das den Einwand widerlegt, der FE-Zögling sei schlechthin minderwertig." Die NSV sei ihrerseits bemüht, die FE vom Makel der Minderwertigkeit zu befreien, andererseits müsse der Ehrlichkeit halber zugegeben werden, daß in den Anstalten eine Reihe Zöglinge säßen, "bei denen es durchaus berechtigt ist, daß sie durch die Bestimmungen des Sterilisierungsgesetzes erfaßt werden."<sup>5</sup> Schließlich sagte er aber seine Unterstützung zu, und der EREV berichtete dem AFET befriedigt:

*"Ich habe bereits mit Herrn Althaus in dieser Frage Fühlung genommen, der seinerseits diesen Angriffen gegen die Fürsorgeerziehung ebenfalls besondere Aufmerksamkeit schenkt und mich um entsprechendes Material für den NS-Volksdienst (Zeitschrift der NSV, CK.) gebeten hat."*<sup>6</sup>

1 Schreiben an Fritz vom 28.3.1934 (ADW Berlin, EREV Nr. 98).

2 Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz vom 20.11.1933 (zit. n. ADW Berlin, EREV Nr. 98); Ohland 1934. Die Aussagen über den Erfolg wurden sowohl von evangelischer wie auch katholischer Fachpresse befriedigt zitiert mit dem Hinweis, daß vor allem die "Gottlosenbewegung der Jugend den religiösen Halt" nahm und daß nun im Dritten Reich noch mehracherziehungserfolge zu erwarten seien (Evangelische Jugendhilfe, 10. Jg., 1934, S. 20 f. und Jugendwohl, 11. Jg., 1933, S. 309).

3 Ohland 1934, S. 105 ff.

4 Ohland 1934: Der Anteil der Fürsorgeerziehung am Volksaufbau. In: Die Rheinprovinz, S. 35 ff. und in: NS-Volksdienst 1934, S. 367 ff.

5 Schreiben von Althaus an Fritz 6.2.1934 (ADW Berlin, EREV Nr. 98).

6 Ebd.

Anfang 1935 machte der EREV eine Eingabe beim RMDI und sprach seine Bedenken aus, daß die Fürsorgeerziehungsanstalten im GzVeN zusammen mit Anstalten für ausgesprochen Minderwertige genannt würden, was bei Eltern und Kindern den Eindruck erwecke, "die Fürsorgeerziehung befaße sich nur mit minderwertigen und erfolglosen Fällen"<sup>1</sup> Zwar entsprach der Minister aus "gesetzestechnischen Gründen" nicht der Bitte, die FE-Anstalten aus dem Gesetz zu streichen, er stellte aber eine Erklärung zur Verfügung, in der es heißt, daß die Gesetzesstelle nicht zu der Annahme berechtigt,

*"daß die Fürsorgeerziehungsarbeit als Erziehungsarbeit an minderwertigem Volksgut anzusehen sei."*<sup>2</sup>

Auch von Seiten der Fürsorgeerziehungsbehörden wurde vor allem die nationalsozialistische Kritik an den überhöhten und unnützen Kosten der FE des öfteren zurückgewiesen. Als am 20.6.1935 im "Völkischen Beobachter" ein Artikel mit der Unterzeile "Ein Zögling kostet im Jahre 934 RM." erschien, empörte sich der Oberpräsident der Provinz Hannover in einem Schreiben an den DGT über die falschen Kostenangaben, die um mehr als 300 RM unter den angegebenen Ausgaben liege. Der DGT solle die Zeitung zur Richtstellung auffordern.<sup>3</sup>

Erfolgsuntersuchungen im kriminalpolitischen Bereich hatten unterdessen ebenfalls die "Leistung" der Fürsorgeerziehung bestätigt. Eine Untersuchung aus dem Jahre 1936 hatte die Diskrepanzen zwischen den Einschätzungen des Erziehungserfolges in der Öffentlichkeit und den Kreisen der Fürsorgeerziehung beleuchten wollen, da die Vertreterinnen der Jugendhilfe den Erfolg oft "recht hoch" einschätzten. Der Autor hatte 250 weibliche Zöglinge eines nordwestdeutschen FE-"Behördenzugangs" von 1924 untersucht. Nur in 33 Fällen stellte er gerichtliche Strafen und in 30 Fällen Prostitution oder Verdacht auf Prostitution fest.<sup>4</sup> Er verglich diese Entwicklung mit dem Verhalten vor der FE und stellte fest, daß immerhin noch mehr als die Hälfte von denen gebessert wurde, die sowohl kriminelle, als auch "prostitutionsverwahrlust" waren, so daß er die FE als "kriminalpolitisch bedeutsam" einstuft. Er behauptete aber abschließend, daß dieses Ergebnis zu erwarten gewesen sei, da seit 1932 "völlig aussichtslose Fälle ausgeschlossen" würden und darüberhinaus "die Entfernung der Erziehungsarbeit aus dem Tagesstreit der politischen Meinungen ein übriges getan" habe.<sup>5</sup>

Die Bemühungen um die Etablierung der FE als Erziehungsmaßnahme und gegen die Bewertung als "Minderwertigenfürsorge" hatten Erfolg. Dieser Erfolg war nur zum Teil den Bemühungen der Fachöffentlichkeit zu verdanken. Daneben verliefen wichtige Prozesse, die das Gesicht der FE verändern sollten: Die "Verjüngung des Zöglingsbestandes", die Verkürzung der Aufenthaltsdauer im Heim und die zunehmende Einmischung pädagogisch-psycholo-

1 Evangelische Jugendhilfe 1935. S. 177.

2 ADW Berlin, EREV Nr. 98.

3 Schreiben Hartmann an DGT vom 2.7.1935 (BA Koblenz, R 36 1972). Noch Jahre später verläuft der Kampf zwischen Parteipresse und verantwortlichen Behörden unentschieden weiter (BA Koblenz R 36 Nr. 1417).

4 Wagner 1936, S. 464.

5 Wagner 1936, S. 472.

gisch geschulter NSV-Vertreter, die von parteiamtlicher Seite die Jugendhilfe zu einem Aufgabengebiet der Nationalsozialisten erklärten.

### 3.2. Die sozialen Ursachen bei der Anordnung der Fürsorgeerziehung

Im Gegensatz zur nationalsozialistischen Charakterisierung der Fürsorgezöglinge verweisen die Gerichtsurteile der FE und die in den Statistiken genannten Unterbringungsgründe eindeutig auf eine soziale Verursachung der Probleme. Hier bestätigt sich auch das Argument der Vertreterinnen der Jugendhilfe, daß das Milieu in den meisten Fällen verantwortlich sei. Die Fürsorgezöglinge kamen hauptsächlich aus proletarischen Verhältnissen,<sup>1</sup> ihre Eltern waren Arbeiter, Arbeitslose und Wohlfahrtsempfänger. Neben der wirtschaftlichen stand in den meisten Fällen eine soziale Benachteiligung: In den 1930er Jahren kamen über 60% der Fürsorgezöglinge aus geschiedenen, getrennt lebenden Ehen oder waren Kinder von ledigen oder verwitweten Müttern.<sup>2</sup>

Kommunale und staatliche Stellen führten Statistiken über die Art der betroffenen Verwahrlosung. Diese Übersichten benutzten jedoch nicht immer dieselben Kategorien. So verdreifachte sich im Jugendamtsbezirk Herne von 1933 bis 1936 die Überweisungsursache des "unsittlichen Lebenswandels", worunter sowohl die in der preußischen Statistik genannte "sexuelle Verwahrlosung" verstanden werden kann als auch Auffälligkeiten wie "Herumtreiben" oder Diebstahl. Die preußische Statistik von 1933 bis 1940 gab die folgenden Gründe an:<sup>4</sup>

#### Gründe

- Körperverletzung/Tierquälerei:
- Tierquälerei:
- Brandstiftung:
- Eigentumsvergehen:
- Bettelei:
- sexuelle Verwahrlosung:  
(einschließlich Homosexualität  
und gewerblicher Unzucht)
- Trunksucht:
- Arbeitsscheu, Herumtreiben,;  
Schuleschwänzen
- schlechte Erziehungsverhältnisse:                      25,00%                      30,00%

1 Vgl. Brandt 1929; Ahlheim u.a. 1971. Empirisch untersucht wurde die Herkunft der Fürsorgezöglinge um die Jahrhundertwende für die westfälische Erziehungsanstalt Schweicheln von Wißkirchen 1986.

2 Kraus 1974, Anhang Tabelle VI.

3 Für die Kriegszeit fehlen statistische Angaben.

4 Die dahinter aufgeführten Zahlen geben die für den Zeitraum durchschnittliche prozentuale Beteiligung der Gründe an, jeweils für die männlichen (m) und die weiblichen (w) Fürsorgezöglinge.

Sehr deutlich geht aus den Statistiken<sup>1</sup> hervor, daß die Hälfte aller Mädchen wegen sexueller Verwahrlosung, die Hälfte aller Jungen wegen Diebstahls und jeweils knapp ein Drittel aller Jugendlichen wegen schlechter häuslicher Verhältnisse in die Fürsorgeerziehung überwiesen wurden. Die meisten Prozentzahlen blieben über die Jahre relativ konstant. Brandstiftung, Bettelei und Trunksucht kamen immer weniger häufig vor, dafür wurden "vererbte" Krankheiten häufiger festgestellt. Arbeitsscheu und sexuelle Verwahrlosung als Unterbringungsursache stiegen Anfang des Krieges an. Zuständig für die Kategorisierung waren die Gutachterinnen der einzelnen Jugendämter, die mit ihren Bewertungen den Vormundschaftsgerichten die Begründungen für die Urteile lieferten. Nun wurde aber sowohl bei den Vormundschaftsgerichten als auch bei den Jugendämtern die Maßnahme der Fürsorgeerziehung recht unterschiedlich beurteilt. Während in Herne über zehnmal mehr Schutzaufsichten als Fürsorgeerziehungen ausgeführt wurden, wurden dagegen in Unna in der Regel doppelt soviel FE-Fälle wie Schutzaufsichtsfälle gezählt. Auch die prozentual zur Bevölkerung recht unterschiedliche Anzahl der angeordneten Fürsorgeerziehungen verweist darauf, daß die Anordnung im hohen Maße von der Einschätzung der Fürsorgerinnen und Richter, aber auch von der sozialen Lage der jeweiligen Stadt bzw. des Kreises abhing. Während in Herne, das knapp 10.000 Einwohnerinnen zählte, um die hundert Kinder und Jugendliche in die FE gekommen waren, waren es in Recklinghausen genausoviel, obwohl die Zahl der dort lebenden Menschen mehr als acht mal so hoch war. Auch in Unna, wo knapp doppelt soviel Menschen wohnten wie in Herne, wurde nur ein Zehntel der Überweisungen angeordnet. Im Jugendamtsbezirk Siegen, der um die 35.000 Einwohnerinnen zählte, schwankte die Anordnung der FE erheblich. Sprunghaft erhöhte sie sich 1933, um danach wieder um zwei Drittel auf 5 bis 6 Neuüberweisungen zurückzufallen und dann 1937 wieder auf 18 anzusteigen.<sup>2</sup> Im Durchschnitt wurden im Reich 1935 im Vergleich mit der gleichaltrigen Bevölkerung 0,5% der unter 14jährigen, 1,5% der 14-18jährigen und 0,3% der über 18jährigen in Fürsorgeerziehung überwiesen. Jeder 67. Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren befand sich damit in Fürsorgeerziehung.

Ob Jugendliche in die FE kamen, hing also im wesentlichen von den Gutachten der jeweiligen Mitarbeiter der städtischen und konfessionellen Jugendämter ab. Die Gerichte übernahmen die Argumente der Gutachterinnen, teilweise sogar den Wortlaut. Rechtlich gesehen gab es grundsätzlich zwei verschiedene Gründe der Unterbringung: Der erste Grund bestand in der unzulänglichen Erziehungs- und Versorgungsleistung der Eltern, die ihre Kinder nicht zum Schulbesuch anhielten, ihnen nichts Sauberes zum Anziehen oder nichts zu essen gaben. Diese Kinder galten als "objektiv" verwahrlost. Der

1 Eigene Berechnung aus Jahresstatistiken von 1933 bis 1940 nach Kraus 1974, Anhang Tabelle VI.

2 Eigene Berechnung nach Jahresberichten der Jugendämter (Sta Herne, Stadtami 62 Nr. 03 00 I, II und Verwaltungsberichte 1937-44; Sta Unna, Verwaltungsbericht der Stadt Unna, 1.4.1931 - 31.3.1939; Sta Recklinghausen HJ Nr. 5416; Verwaltungsbericht der Stadt Siegen 1930-1937, S. 33 ff. und Verwaltungsbericht der Stadt Siegen 1937-1938, S. 26). Die Schwankungen innerhalb der Jugendhilfemaßnahmen von Schutzaufsicht bis FE zwischen den örtlichen Jugendämtern sind auch heute noch üblich. (Vgl. dazu Schrapper-Thießmeier 1985)

zweite Grund war eine Verhaltensauffälligkeit der Minderjährigen selbst, eine "subjektive" Verwahrlosung, die in der Schule, in der Kirche oder in der Lehre auffiel und sich meist in kriminellen oder als unsittlich erachteten Handlungen äußerte. Je nachdem, ob die Minderjährigen objektiv oder subjektiv verwahrlost waren, wurden sie in unterschiedlichen Anstalten untergebracht. In dem Jahresbericht des Oberpräsidenten<sup>1</sup> von 1935 wurden drei evangelische (Eickhof in Schweicheln, Johann-Moritzstift in Siegen und Petristift in Höxter) und ein katholisches (Damianeum in Warburg) Fürsorgeheim erwähnt, in denen Jugendlichen, "die nur wegen schlechter häuslicher Verhältnisse ohne eigene sittliche Verwahrlosung zur Fürsorge-Erziehung kommen ... (objektiv verwahrloste Kinder)" untergebracht wurden. Daneben existierten 14 evangelische und 15 katholische Erziehungsheime zur Aufnahme von persönlich verwahrlosten Kindern und Jugendlichen (subjektiv verwahrloste Kinder und Jugendliche)<sup>2</sup>.

### 3.2.1. Eltern gefährden ihre Kinder: objektive Verwahrlosung

Während die Fürsorgerinnen bei den Vätern hauptsächlich Finanzkraft und Alkoholkonsum beurteilten, stand die Haushaltsleistung und Moralität der Mütter unter besonderer Beobachtung. In den Gutachten wurden die Mütter stichwortartig einer bestimmten Menschenkategorie zugeordnet. Da kam die Mutter vor, die mit Personen verkehrte, die "der Sittenpolizei bekannt sind" und außerdem eine "starke Raucherin" sei, oder die andere Mutter, die in den Augen der Gutachterin eine "nervöse, sehr zanksüchtige lügnerische Person" war, sowie eine Mutter, die eine "sittlich so tiefstehende Frau" sei, daß sie "keine ordentliche Erzieherin" sein könne.<sup>3</sup> Ein Leben in "wilder Ehe", außerehelicher Geschlechtsverkehr, eine "liederliche Haushaltung" begründete die Fürsorgerziehung der Kinder ebenso, wie die Tatsache, daß die Kinder zum Betteln geschickt worden waren oder so "verkommen" aussahen, daß die Fürsorgerin "sie fast mit der Zunge hätte anfassen müssen."<sup>4</sup> Einer Mutter, die als "asozial, unwirtschaftlich, unsauber, verlogen, frech, und jähzornig" bezeichnet wurde, sprach das zuständige Kreisjugendamt die Erziehungsfähigkeit wegen "sittlicher Gefährdung" ab, da ihre 5-jährige Tochter "bereits unanständige Ausdrücke der Mutter angenommen" habe.<sup>5</sup>

1 StA Münster, Oberpräsidium Nr. 5911.

2 Übersicht über die westfälischen Erziehungsheime: siehe Anhang. 1940 wurden von der Fürsorgerziehungsbehörde Westfalens nur noch 27 Heime belegt. In der Belegübersicht wurde nicht mehr in evangelische und katholische, sondern nur in "eigene Heime des Provinzialverbandes" (Dorsten) und "private Heime" (evangelische, katholische und zwei NSV-Jugendheimstätten in Nettelstedt für Kleinkinder, männliche und weibliche schulpflichtige und weibliche schulentlassene und Neuengesek bei Soest für männliche schulpflichtige Zöglinge) unterschieden. Objektiv verwahrloste Kinder wurden nun vorrangig in den Jugendheimstätten untergebracht.

3 Ha Schweicheln, Eickhof Zöglingsakten Nr. 8577 und 8580 und Buchenhof Zöglingsakte Nr. 1412; Sta Bielefeld, Amt Dornberg Nr. 448.

4 Sta Münster, Jugendamt 51 Nr. 1.

5 StA Detmold, Lippische Regierung XXVIII 29 Nr. 3 A 3.

Erschwerend kam in machen Fällen selbst die frühe Vergangenheit der Mütter hinzu, sei es daß sie ein "leichtes Leben geführt"<sup>1</sup> hatten oder daß sie selbst Fürsorgezögling gewesen waren:

*"Die Mutter war selbst Fürsorgezögling und befand sich längere Zeit im Mädchenheim Ummeln. Sie liest von morgens bis abends Liebesromane und läßt Haushalt und Kinder total verkommen. Die Betten sind so dreckig und schmierig, daß man sie nicht anfassen mag. Die Mutter geht der Erwerbsunzucht nach (nach Auskunft der NS-Frauenschaftsleiterin)."*<sup>2</sup>

In den Gutachten wurden neben den Eltern auch Geschwister, Großeltern, selbst Onkel und Tanten in ihrem sittlichen Lebenswandel beurteilt, ihre Trunksucht, Unzucht, Geisteskrankheit oder Unehelichkeit fiel in die Waagschale zuungunsten der Kinder.

In ihren Beurteilungen stützten die Fürsorgerinnen sich in vielen Fällen auf Denunziationen von Nachbarn. Besonders alleinerziehende Frauen standen unter Beobachtung. Falls Männer in ihrer Wohnung verkehrten, so waren in den Augen der Nachbarn die Kinder durch "Fremde sich in der Familie aufhaltende Personen sittlich gefährdet."<sup>3</sup> Auf der anderen Seite wurde die mangelnde Bereitschaft von Nachbarn zur Auskunft über die Eltern bedauert:

*"Zur Begründung eines Antrages auf Fürsorgeerziehung fehlt uns aber das notwendige Material, weil von der Nachbarschaft, den Barackenbewohnern, zuverlässige Auskunft nicht einzuholen ist."*<sup>4</sup>

Daneben griff die Fürsorgeerziehung auch da ein, wo Mutter oder Vater die Funktion der Aufsicht und Zurechtweisung nicht erfüllten. Wo Eltern den Schulversäumnissen ihrer Kinder nicht entgegentraten oder ihre Diebstähle nicht angemessen bestrafte, da trat im Wiederholungsfall die Fürsorgeerziehung ein. Besonders alleinerziehenden Frauen wurde oft eine Unfähigkeit bei der Erziehung ihrer Söhne unterstellt, da sie "nicht den genügenden Halt" böten und die Jungen nicht für ihre Diebstähle oder ihr Herumtreiben züchtigen würden.<sup>5</sup>

Nicht alle Eltern nahmen die Schuldzuweisungen und die Enteignung ihrer Kinder widerspruchslos hin. Ein Vater sah seine finanzielle Misere als Ursache für die Verwahrlosung seines Sohnes an und beschwerte sich nach der Unterbringung seiner beiden Kinder in der FE beim Landesjugendamt:

*"Welchen Wert kann es haben, lieber eine Familie zu Grunde zu richten, als einen Familienvater, der sein bestes einsetzen will, um einen Fehler wieder gut zu machen, diese Gelegenheit zu nehmen. (...) Man wird erreichen, daß auch die letzte Habe dem Gerichtsvollzieher anheimfällt und dann stolz sein, zwei Kinder von ihren Rabeneltern gerettet zu haben. Wohlfahrtspflege! Jugendfürsorge!"*<sup>6</sup>

1 Ha Schweicheln, Zöglingssakte Nr. 8573.

2 Ha Schweicheln, Eickhof Zöglingssakte Nr. 8619.

3 Sta Bielefeld, Amt Dornberg Nr. 448.

4 Sta Münster, Jugendamt 51, Nr. 1.

5 Sta Borken, Amt Gemen-Weseke Nr. B 203; Sta Münster, Jugendamt 51 Nr. 1; Sta Warendorf, Ungeordneter Bestand, Nr. C/D Kasten 41.

6 Sta Detmold, Lippische Regierung XXVIII 29 Nr. 3 B 42.

In einem anderen Fall wechselte ein Elternpaar die Betreuung des Fürsorgevereins, indem es aus der Kirche austrat und sich von der "Dissidentischen Fürsorge" in Gelsenkirchen vertreten ließ, in der Hoffnung, sie könne die drohende Fürsorgeerziehung des Sohnes verhindern. Sie erklärten:

*"Wir sind selbst in der Lage, unseren Sohn zu einem ordentlichen Menschen zu erziehen."*

Nach einem erneuten Diebstahl kam das Amtsgericht jedoch zu der Auffassung, daß die Eltern beide nicht in der Lage seien,

*"den kleinen, wieder rückfällig gewordenen Dieb zu einem ordentlichen Menschen zu erziehen. Schutzaufsicht reicht nicht mehr aus."*

*"FÜRSORGEERZIEHUNG des Walter Kruse*

*Abschrift*

*Beschluß*

*Der minderjährige Metzgerlehrling Walter Kruse aus Gelsenkirchen, ..., geboren am 27.2.1916, katholisch, z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, gesetzlich vertreten durch seinen Vormund Heinrich Kruse, zu Gelsenkirchen,... wird gemäß 67 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt der vorläufigen Fürsorgereziehung überwiesen.*

*Gründe*

*Walter Kruse ist ein uneheliches Kind. Bis zum 10. Lebensjahre war er bei der Familie Peter Schreiner in Gelsenkirchen,..., als Pflegekind untergebracht. Dann kam er ins katholische Waisenhaus. Im Jahre 1930 wurde er aus der Oberklasse der Liboriuschule mit guten Zeugnissen entlassen. Am 1. Mai 1930 erhielt er eine Lehrstelle bei dem Metzgermeister Josef Kramer, hier ... Dieser entließ ihn am 29.11.1931, weil er sich Unregelmäßigkeiten hatte zu Schulden kommen lassen. Nach seiner Entlassung geriet Walter Kruse trotz ernster Vorhaltungen seines Vormundes immer mehr auf die Bummelbahn.*

*Am 26.9.1932 ließ er sich einen Betrug zu Schulden kommen, bei dem er mit bemerkenswerter Raffiniertheit zu Werke ging. Wegen dieses Betruges wurde er vom Jugendgericht Gelsenkirchen in ... zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Das Gericht hat Erziehungsmaßregeln für erforderlich gehalten und deren Auswahl dem Vormundschaftsgericht überlassen. Kruse steht jetzt in Gefahr völlig zu verwahrlosen. Am 7.2.ds. Js. wurde er in Hattingen aufgegriffen, vom dortigen Jugendamt aber wieder in Marsch gesetzt, weil er glaubwürdig angab, seine Tante in Godesberg aufsuchen zu wollen. Sein Aufenthalt ist z. Zt. unbekannt. Bei den Lebensbedingungen des Jugendlichen, der erwerbslos und ohne Eltern in der Welt ist, ist ein sofortiges Eingreifen erforderlich. Die sofortige Überweisung zur Fürsorgeerziehung erscheint notwendig, um weiteren Schaden zu verhüten. Es besteht Gefahr im Verzug.*

*Gelsenkirchen, den 14. Februar 1933*

*das Amtsgericht. Verfügung: I Beschluß zuführen: a) dem Landeshauptmann von Münster, b) dem Vormund, c) dem städtischen Jugendamt hier  
II Abschrift: dem katholischen Männerfürsorgeverein hier  
III Vollständigen Auszug aus dem Geburtsregister anfordern  
IV Straftaten trennen"*

*"FÜRSORGEERZIEHUNG der Margarete Schultz*

*Abschrift:*

*Beschluß*

*Die am 21.9.1933 geborene Margarete Schultz in Detmold, eheliches Kind des am 7.9.1933 gestorbenen Landarbeiters Georg Schultz und seiner*

Ehefrau Marie, geb. Schnellmann, sowie die am 6.4.1938 geborene Gisela Schnellmann in D., uneheliches Kind der Witwe Marie Schultz, geb. Schnellmann, werden der Fürsorgeerziehung überwiesen.

Gründe.

Die Mutter der Kinder ist Landarbeiterin und war mit dem am 8.6.1933 verstorbenen Landarbeiter verheiratet. Es sind insgesamt vier Kinder vorhanden: der vorehelich geborene Wilhelm Schnellmann, 13 Jahre alt, die ehelich geborene Edith und Margarete Schultz, 6 und 4 Jahre alt, sowie die nachehelich geborene Gisela Schnellmann, 1/2 Jahr alt. Die beiden ältesten Kinder befinden sich bei den Eltern der Frau Schultz, den Eheleuten Schnellmann in Borken; die jüngsten Kinder sind bei ihrer Mutter. Die Wohnung der Frau Schultz besteht aus Küche und Schlafzimmern bei dem Pächter Fiedler in Detmold. Es sind ein zweischläfriges Bett und die notwendigsten Einrichtungsgegenstände vorhanden. Das Kreisjugendamt Detmold hat beantragt, die Kinder Margarete und Gisela der Fürsorgeerziehung zu überweisen. Die Mutter hat dem Antrage widersprochen. Dem Antrage des Kreisjugendamtes war stattzugeben. Nach dem Bericht der Bezirksfürsorgerin, ist die Wohnung der Frau Schultz unsauber und verkommen. Das gleiche gilt von der Kleidung der Kinder. Diese Feststellungen bestätigt auch der Bürgermeister Hoffmann in seiner Vernehmung vor dem Gericht. Die Kinder, insbesondere der Säugling, machen körperlich einen recht kümmerlichen Eindruck. Nach den Aussagen der Nachbarn ist der Säugling oft völlig verschmutzt und körperlich in so schlechtem Ernährungszustande, daß das schlimmste für ihn zu befürchten steht, wenn das Kind weiter bei der Mutter verbleibt und von ihr weiterhin vernachlässigt wird. Margarete ist nur deshalb besser genährt, weil sie häufig von guten Nachbarn Essen erhält. Sie selbst hat die Zeugen oft um ein Stück Brot mit der Begründung gebeten, sie habe keinen Kaffee erhalten. Schließlich ist durch Zeugen auch erwiesen, daß die beiden Kinder mit ihrer Mutter, dem älteren Bruder und einer 12jährigen Base in dem einzigen vorhandenen Bett schlafen müssen, sooft der Bruder und die Base zu Besuch kommen. Diese Feststellungen ergeben, daß Frau Schultz in hohem Maße das körperliche Wohl ihrer Kinder schuldhaft gefährdet, weil sie die Kinder nicht ausreichend ernährt und im Schmutz verkommen läßt. Hierdurch gefährdet sie besonders Gesundheit und Leben des Säuglings Gisela. Bei Margarete ist außerdem eine sittliche Verwahrlosung zu besorgen, weil diese mit dem fast erwachsenen Bruder in einem Bett schlafen muß, wenn er die Mutter besucht. Zur Verhütung der Verwahrlosung der Margarete in körperlicher und sittlicher Beziehung und zur Bewahrung des Säuglings Gisela vor ernsthaften körperlichen Schäden ist deshalb die Überweisung der Kinder in Fürsorgeerziehung gemäß § 63 J.W.G. erforderlich, da eine geeignete Unterbringung der Kinder ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann.

Detmold, den 19.8.1938

Amtsgericht Detmold

gez. Dr. H., Amtsrichter"

### 3.2.2. Subjektive Verwahrlosung der Jungen: Diebstahlsdelikte

Die zweite Kategorie, die der "subjektiven Verwahrlosung", beschrieb die Auffälligkeit der jugendlichen, meist schulentlassenen Jungen und Mädchen, selbst. Die Auffälligkeiten waren geschlechtsspezifisch verteilt. Die Jungen wurden durch Diebstahlsdelikte auffällig. Dabei handelte es sich in den meisten Fällen um Kleinigkeiten, wie kleinere Geldbeträge oder Wertgegenstände, deren Entwendung strafrechtlich nicht verfolgt werden konnten. Im Wiederholungsfalle wurde den Minderjährigen ein "Trieb zum Stehlen" oder ein "erheblicher verbrecherischer Willen" bescheinigt.<sup>1</sup>

Die Jugendlichen mußten aus ihrer Umgebung vor allem deshalb entfernt werden, weil sie angeblich sonst Geschwister oder Klassenkameraden gefährden würden. Auffälligkeiten wie "Schulschwänzerei", "Neigung zu Unehrlichkeit", "Gewohnheitsrauchen" oder "Herumbummeln" stellten in den Augen einer Gutachterin eine "große Gefahr für... Altergenossen und ... jüngere Geschwister" dar.<sup>2</sup> In einigen Fällen wurde die Fürsorgeerziehung sogar durch die Eltern beantragt, wenn "Güte und Strenge versagt"<sup>3</sup> hatten:

*"Der Vater hat selbst erklärt, daß er den Knaben nicht mehr zu regieren vermöge und daß alle Erziehungsmittel bei ihm nichts mehr fruchteten."*<sup>4</sup>

Als subjektiv verwahrlost galt der Minderjährige auch, wenn ganz offensichtlich äußere Verhältnisse als Grund für die schlechte materielle Situation erkannt wurden:

*"Unter Berücksichtigung des Milieus, in dem sich die Minderjährige in Münster bewegt, sowie der hiesigen Arbeitsmarktlage dürfte eine Unterbringung außerhalb Münsters in Erwägung zu ziehen sein."*<sup>5</sup>

### 3.2.3. Das Phänomen der sexuellen Verwahrlosung<sup>6</sup>

Während die Ursachen der Diebstahlskriminalität und die Gründe ihrer Verfolgung offensichtlich aus der sozialen Lage der Kinder und Jugendlichen zu

1 Sta Münster, Jugendamt 51 Nr. 1; StA Münster, Amtsgericht Gelsenkirchen Nr. 68.

2 StA Münster, Amtsgericht Gelsenkirchen Nr. 66.

3 StA Detmold, Lippische Regierung XXVIII 29 Nr. 3 A 3.

4 StA Detmold, Lippische Regierung XXVIII 29 Nr. 3 B 42.

5 Sta Münster, Jugendamt 51 Nr. 1.

6 Der sexistische Umgang mit Mädchen in der Jugendhilfe ist keine Zeiterscheinung des Dritten Reiches, sondern reicht weit darüber hinaus und fing lange vorher an. Die Benachteiligung der Mädchen und die Ignoranz gegenüber ihren Interessen zog sich quer durch politische Parteien. Obwohl zumindest bis in die 1970er Jahre die Hälfte der Fürsorgezöglinge Mädchen waren, existierten sie als Randgruppe. Weder politische Parteien noch Behörden schenkten ihnen ihre Aufmerksamkeit: Der westfälische SPD-Landtagsabgeordnete Ernst Mehlich kritisierte 1920 zwar die Unterbringung männlicher Proletarier in der FE, anerkannte jedoch den Guten Hirten, einer klösterlichen FE-Anstalt für Mädchen, als notwendige und gute Einrichtung. Auch Görlich, Fraktionsvorsitzender der KPD im westf. Provinziallandtag und Herausgeber des "Westfälischen Kämpfers" kritisierte 1926 zwar die Anstalten Wetringen und Appelhülsen, zollte dagegen der Erziehungsanstalt für Mädchen, Marienburg bei Coesfeld "seine volle Anerkennung". Auch die Initiativen der HJ im Bereich der Jugendfürsorge beschränkten sich hauptsächlich auf die Jungen. Schließlich fanden die Heimkampagnen sowohl 1930, als auch 1970 fast ausschließlich in männlichen FE-Anstalten statt. Die Kritik an der Erziehung in den Mädchenheimen kam erst mit der Frauenbewegung Mitte der 70er Jahre an.

erklären sind, bleiben die Ursachen der "sexuellen Verwahrlosung" und die Gründe für ihre Verfolgung erklärungsbedürftig.<sup>1</sup> Bei Jungen wurde sexuelles Verhalten kritisiert, wenn sie "widernatürliche Unzucht" mit erwachsenen Männern trieben. Oder wenn das Maß der sexuellen Auffälligkeit unübersehbar war und öffentliches Ärgernis erregte:

*"Von Straßenpassanten wurde beobachtet, daß E. in seiner Wohnung das Mädchen geschlechtlich gebrauchte. Dies verließ darauf hin die Wohnung und ließ sich auf der Straße mit anderen Personen ein."*<sup>2</sup>

Ein anderer Junge erregte Aufsehen, weil er angeblich "Unsittlichkeiten" mit seinen Mitschülern trieb:

*"Die Hosentaschen mußten ihm zugenäht werden, weil er ständig mit seinen Händen an den Genitalien spielte."*<sup>3</sup>

Andererseits wurde aggressives Sexualverhalten von Jungen als "Pubertätserscheinung" entschuldigt, da

*"mit dem Einbruch der Mannbarkeitshormone in das Blut der Jugendlichen die gegebenen Grenzen von Sitte und Moral fast immer durchbrochen werden. (...) Gerade daß der Junge sich an alte Frauen gewandt hat, zeigt deutlich, daß es sich um eine Verirrung gehandelt hat und nicht um ein Verbrechen."*<sup>4</sup>

Bei Mädchen reichte dagegen der bloße Verdacht auf sexuelle "Haltlosigkeit", um eine subjektive Verwahrlosung zu konstatieren.

- "Sie kam abends regelmäßig spät nach Hause und suchte dauernd Verbindung mit Männern."<sup>5</sup>
- "Sie hat sich nächtelang draußen herumgetrieben und häufig G.-Verkehr gehabt. (Geschlechtsverkehr, CK.) (...) Sie ist ein unbeständiges und in sittlicher Hinsicht haltloses Mädchen, das hemmungslos sich an jeden Bekannten hingibt, ohne Maßstab für sein Handeln zu besitzen. Wegen seines triebhaften und ungezügelten Lebens hat es bisher alle Arbeitsstellen nach kurzer Zeit verloren."<sup>6</sup>
- "Nach Äußerungen ihres Bruders soll sie zuhause Verkehr mit Soldaten unterhalten haben. Zudem scheint das Mädchen arbeitsunlustig zu sein."<sup>7</sup>

Auffällig wurden die Mädchen oft durch eine Geschlechtskrankheit, die zum Eingreifen der Jugendfürsorge führte. In vielen Fällen waren die Mädchen sogar erst 11 oder 12, in einigen Fällen erst 8 Jahre alt. Die Protokolle der Fürsorgerin behaupteten nach einer kurzen Vernehmung in vielen Fällen, daß die Mädchen "keinen nennenswerten Widerstand" geleistet hätten.<sup>8</sup> Bei nähe-

1 Zu diesem Schluß kommt auch Peukert 1986, S. 29.

2 Sta Münster, Jugendamt 51 Nr. 1.

3 Sta Münster, Jugendamt 51 Nr. 1.

4 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 497.

5 Kreisleitung Herne, 9.5.1942 (StA Münster Gauleitung W-N, GVW Nr. 413).

6 Fürsorgeerziehungsbeschuß vom 5.8.1938, im Bericht der Kreisleitung Warendorf (StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 413).

7 Ebd., Nr. 413.

8 StA Detmold, L80 IC XXVIII 29,3 Nr. O 8.

rer Betrachtung dieser Fälle ergibt sich jedoch oft ein nicht als solcher erkannter Zusammenhang mit erfahrener sexueller Gewalt.

In einem Aufsatz über die Erziehungsschwierigkeiten der Mädchen von Erika von Merling aus der Erziehungsanstalt Boppard bemerkte diese 1939:

*"... wie viele Fälle kennen wir, in denen der eigene Vater seine Tochter schon im zarten Kindesalter in einen Abgrund von Sünde, Schmutz und Schande stieß."*<sup>1</sup>

In der Statistik der Fürsorgeerziehung existierte keine Kategorie, die als Einweisungsgrund den Mißbrauch oder die Vergewaltigung durch den Vater angab. Trotzdem machten gerade diese Fälle einen hohen Prozentsatz aus. In den Akten erscheinen sie nicht selten, wenn auch oft in verschlüsselter, scheinbar unwichtiger Form. Eine in den Akten als "Erbsyphilis" vermerkte Geschlechtskrankheit eines 7jährigen Mädchens, dem von der Stiefmutter und dem Vater starkes Onanieren vorgeworfen wurde und das deshalb in die FE kam, verweist relativ eindeutig auf eine Ansteckung, da ein von der Mutter bei der Geburt infiziertes Mädchen<sup>2</sup> schon in früheren Jahren durch sichtbare Krankheitssymptome aufgefallen wäre. Es muß sich also um eine Ansteckung durch Vergewaltigung handeln. Im Aufnahmeheim wurde zwar kein Onanieren bemerkt, dafür aber ärztlich festgestellt, daß der Scheideneingang des Mädchens stark gerötet sei.<sup>3</sup>

Eine Vergewaltigung durch den eigenen Vater kam nicht selten vor:

*"Eines Morgens ... legte sich ihr Vater, als er gerade von der Nachtschicht zurück kam, zu ihr ins Bett, berührte sie mit seinem Geschlechtsteil und wollte offenbar geschlechtlich mit ihr verkehren. Zu einem Geschlechtsverkehr ist es jedoch nicht gekommen, da Maria sofort das Bett verließ. Wegen dieses Sachverhalts und ähnlicher unsittlicher Handlungen wurde gegen den Vater ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, in dem dieser jedoch mangels Beweise freigesprochen wurde."*<sup>4</sup>

Die Töchter galten in diesen Fällen oft noch zusätzlich als "in sittlicher Beziehung offensichtlich erblich belastet". Ihre "starke erotische Veranlagung" und/oder ihre "hemmungslose Triebhaftigkeit" ließen eine geschlossene Unterbringung für diese Mädchen geraten scheinen.<sup>5</sup>

Nicht nur durch Erwachsene, sondern auch innerhalb ihrer eigenen Altersgruppe erlebten Mädchen sexuelle Gewalt. Ein 15jähriger aus Minden, Anführer einer etwa achtköpfigen Jugendbande, die nach Auskunft eines anderen Jungen "rauchen und sich mit verwehrlosen Mädchen (abgeben)" und die sich Edelweißpiraten nannten, war von der HJ bei der Polizei gemeldet worden. In dem Vernehmungsprotokoll ging es vor allem um den Kontakt zu einem Mädchen, das nach Aussage eines anderen Mädchens öfter von den Jungen

1 Merling 1939, S. 149.

2 Eine "Vererbung" von Syphilis gibt es nicht, nur eine Infektion bei der Geburt.

3 Ha Schweicheln, Eickhof Zöglingsakte Nr. 8591.

4 Sta Münster, Jugendamt 51 Nr. 1.

5 Sta Münster, Jugendamt 51 Nr. 1; StA Münster, NSDAP Westfalen-Nord, Gauamt für Volkswohlfahrt Nr. 413.

der Clique mißbraucht wurde. Sie habe mit anderen zusammen in der Nähe gestanden:

*"Nach einiger Zeit hörten wir dann von der Weser aus, daß erstens ein Mädchen am schreien war und zwar rief sie die Worte 'Hör auf es ist genug'. Zweitens hörten wir, daß die Jungens sagten, 'jetzt ist Halbzeit, ich komme dran'. Weiter ist nichts bekannt."*

Der beschuldigte 15jährige Anführer sagte daraufhin über einen anderen Abend mit dem betreffenden Mädchen folgendes aus:

*"Es war mir ein leichtes sie zu vögeln. Sie bot mir keinen Widerstand. Nachdem ich fertig war, habe ich mich nicht mehr um sie gekümmert. Ich bin aus dem Grunde nicht bei ihr geblieben, weil ich sie, da sie mit vielen anderen Jungen, vor allem in Minden mit Soldaten, herumläuft, nicht leiden kann."*

Der Eingriff der Jugendfürsorge bei Auftreten sexueller Gewalt gegen Mädchen war mehr durch Verhinderung etwaiger Kosten als von der Verhinderung der Gewalt motiviert. Adalbert Gregor nannte die Prostitution in der "Zeitschrift für Kinderforschung" eine "unverkennbare moralische Verseuchung", die Geschlechtskrankheiten und uneheliche Kinder nach sich ziehe. Sein "Leipziger Material" von über 1000 sexuell verwahrlosten Mädchen habe ergeben, daß über die Hälfte geschlechtskrank waren, daß 12% der Prostitution nachgingen und 31,8% "ungeordneten Verkehr" unterhielten. 4,1% waren "Opfer eines Sittlichkeitsverbrechens".<sup>2</sup>



Erziehungskonzept gegen Triebhaftigkeit, Faulheit und Abenteuerlust: hauswirtschaftliche Arbeit, unschuldige Reigenspiele und klösterlicher Alltag, Guter Hirte Münster

Dr. Weber aus der westfälischen FEB schrieb am 6.4.1937 an alle JÄ, sie sollten die Straßenaufsichtsorgane ihres Bezirkes darauf hinweisen, den Eigentümern von Fernlastzügen das Mitnehmen von Minderjährigen zu untersagen. Viele Fürsorgezöglinge seien in letzter Zeit so weit entwichen, daß sie

1 Herv. CK.; STA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 408; Ein ehemaliger Edelweißpirat bietet als Erklärung ähnlicher Fälle die Möglichkeit an, daß das Augenmerk auf das sexuelle Verhalten der Subkultur, auf den Unterschied zwischen bürgerlicher und proletarischer Sexualität gerichtet war: "Gut, die Edelweißpiraten hatten durchaus sexuelle Kontakte und fanden das selbstverständlich, das ist im Prinzip eine ganz normale Sache und vor allem das Sexualverhalten der Unterschicht." (Zit. n. Zimmermann 1983, S. 109). Das Sexualverhalten unterschied sich in diesem Fall von dem anderer Schichten jedoch nicht in bezug auf die Sichtweise und den Umgang mit Frauen.

2 Gregor 1932, S. 87.

aus sehr entlegenen Orten unter sehr hohen Fahrtkosten wieder zurückgeholt werden mußten:

*"Auch ist immer wieder festzustellen, daß junge Mädchen von den Kraftwagenführern mitgenommen werden. Aus den Berichten der Mädchen geht dann häufiger hervor, daß es unterwegs zum Geschlechtsverkehr gekommen ist, durch den dann Geschlechtskrankheiten übertragen werden, oder Schwangerschaften entstehen können. Dadurch werden außer den erzieherischen und gesundheitlichen Schädigungen auch in sehr unerwünschter Weise die öffentlichen Fürsorgekosten vermehrt."*<sup>1</sup>

### 3.2.4. Erweiterung des Verwahrlosungsbegriffes

Verwahrlosung bedeutete in der nationalsozialistischen Logik einen Angriff auf die Volksgemeinschaft, und so mußte sie folgerichtig auch als Akt des politischen Widerstandes erscheinen:

*"Die Minderwertigkeit besteht darin, daß das Individuum sich wehrt, politischer Mensch zu werden; es will Rechte, aber keine Pflichten, es kritisiert und belastet Staat und Gemeinde, Schule und Familie, es ist sich selbst genug und will den anderen in seinen Dienst zwingen."*

Mit diesen Charakterisierungen kennzeichnete Bruno Bendokat während der AFET-Tagung von 1935 die Fürsorgezöglinge. Endlich mußten sie "politische Menschen" werden. Die Verwahrlosung müsse vom Zögling als "Angriff gegen die Volksgemeinschaft" erkannt werden.<sup>2</sup>

Laut preußischer Statistik blieben die Unterbringungsursachen in der Regel über die Jahre relativ konstant. Nur im Bereich der Diebstahlskriminalität der Jungen und vor allem im Bereich der sexuellen Verwahrlosung stiegen die Prozentzahlen nach 1933 stark an, letztere Unterbringungsursache war von dem stärksten Anstieg während der Zeit von 1933 bis 1940 betroffen. Während der Anteil der Diebstahlskriminalität bei den Jungen von 48,63% auf 57,76% anwuchs, stieg die Überweisungsursache der sexuellen Verwahrlosung bei den Mädchen in den Jahren von 1933 bis 1940 von 44% auf 62,02% an. Bei den Jungen lag dieser Unterbringungsgrund nur bei 6,07%, einschließlich der Fälle von Homosexualität.<sup>3</sup> Auch die Ahndung der Sittlichkeitsverbrechen und die damit verbundene FE-Unterbringung der betroffenen Mädchen nahm zu. Das Jugendamt Recklinghausen stellte rückblickend auf seine FE-Statistik des Geschäftsjahres 1937 fest, daß Sittlichkeitsvergehen um mehr als das Doppelte auf 25 Fälle gestiegen seien.<sup>4</sup> Das Ansteigen des Unterbringungsgrundes der sexuellen Verwahrlosung hing u.a. mit dem nationalsozialistischen Ideal der züchtigen Hausfrau und Mutter zusammen. Landesrat Hecker drückte diese Sichtweise folgendermaßen aus:

1 Sta Borken, Amt Gemen-Weseke Nr. A 790.

2 Vgl. Bendokat 1935, S. 267 ff.

3 Kraus 1974, Anhang Tabelle VI.

4 Sta Recklinghausen, III Nr. 5416.

*"Die Geschichte lehrt uns, daß eine sexuelle Verwahrlosung der männlichen Jugend nur von geringer Bedeutung für die kulturelle Entwicklung eines Volkes ist, in dem Augenblick aber, in dem die sexuelle Laxheit die Frau ergreift, der Grund für den kulturellen Niedergang des Volkes gelegt wird. In allen Zeiten völkischen Aufstiegs wurde die Achtung vor der Integrität und Reinheit der Frau zu einem Merkmal des Aufstiegs."*<sup>1</sup>

Neben Diebstahl und sexueller Verwahrlosung fiel noch ein drittes Kriterium der subjektiven Verwahrlosung unter die besondere Beachtung der Nationalsozialisten. Nach der Verbesserung der Wirtschaftslage und durch die beginnende Aufrüstungspolitik entspannte sich ab 1936 der Arbeitsmarkt und brachte neben Vollbeschäftigung auch höhere Löhne. Die Unterbringungsursache der "Arbeitsverweigerung" folgte diesen Konjunkturschwankungen. Laut Statistik der FE fiel das Überweisungskriterium "Arbeitsscheu" bei den Jungen von 1933 bis 1936 zunächst von 8,47% auf 4,29%, um dann bis 1940 auf 10,88% zu steigen.<sup>2</sup>



Arbeitserziehung zum 10-Stunden-Tag

Dienststellenwechsel oder wählerischer Umgang mit Arbeitsstellen, hatte in vielen Fällen schon vor 1933 eine jugendfürsorgerische Betreuung begründet. Da "Arbeit" unter den Nationalsozialisten jedoch zu einem Wert an sich erhoben wurde, verschärfte sich auch die Verfolgung der Arbeitsverweigerer. Wer nachmittags um vier von Mitarbeiterinnen der Fürsorgevereine im Bett angetroffen wurde, mußte damit rechnen, daß er in die Fürsorgeerziehung kam. Dabei war die Begründung, die die betroffenen Jugendlichen für ihre Abneigung gegen den (zunächst noch freiwilligen) Arbeitsdienst gaben, durchaus nachvollziehbar:

- 1 Niederschrift über die Sitzung der LJÄ vom 18.2.1941 (BA Koblenz R 36 Nr. 1416).
- 2 Für den Krieg fehlen vergleichbare statistische Angaben; es ist allerdings zu vermuten, daß der Prozentsatz der "Arbeitsbummelanten" unter den Fürsorgezöglingen noch stark anstieg, da schließlich auch eine "Arbeitserziehung" im Rahmen der FE eingeführt wurde.

*"Unser Vorschlag, sich beim freiwilligen Arbeitsdienst zu melden, fand bei ihm wenig Interesse. Er meinte, beim Freiwilligen Arbeitsdienst bekomme er nicht so viel Geld als bei der Wohlfahrt."*

Ein anderer Jugendlicher behauptet, er "er sei nicht so dumm und arbeite für 30 Pfennig täglich für den Staat." Wer die vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit mehrmals ablehnte oder ein Arbeitsdienstlager verließ, "weil ihm die straffe Disziplin, Ordnung und Arbeit" nicht paßten, wurde als "ausgesprochen arbeitsscheu" in die Fürsorgeerziehung überwiesen.

Nach der Einführung des Arbeitsbuches verschärfte sich die Kontrolle über das Arbeitsverhalten der Jugendlichen:

*"Aus dem Arbeitsbuch des Mädels geht hervor, daß sie schon sehr viele Arbeitsstellen hatte und auf allen nur ganz kurze Zeit ausgehalten hatte."*<sup>4</sup>

Auch wenn andere Erscheinungsformen der Verwahrlosung schon Grund genug für eine Verurteilung zur FE waren, tauchte in vielen Fällen zusätzlich der Satz auf: "Trieb und Freude zur Arbeit fehlen ihm."<sup>5</sup>

Auch politischer Non-Konformismus wurde zum Zeichen für subjektive Verwahrlosung. Schon in den 30er Jahren und vor allem im Krieg entwickelte sich eine politische Subkultur innerhalb der proletarischen Jugend, die ihre Identität vor allem aus der Gegnerschaft zur HJ bezog. Zu ihnen gehörten die Meuten, die wilden Cliques und die Edelweißpiraten. Letztere Gruppierung fand vor allem im Ruhrgebiet viele Anhänger. Dort waren 1939/40 nur 15 - 30% der Jungbergleute in der HJ.6 Obwohl diesen Gruppen oft keine kriminellen Delikte nachgewiesen werden konnten und ihr Widerstand mehr in der Nonkonformität als in direkte politischer Konfrontation bestand, wurden sie wegen "bündischer Umtriebe" hauptsächlich von der Polizei verfolgt und nur die Mädchen wurden vereinzelt in Fürsorgeerziehung gebracht.<sup>7</sup>

Auch auf Seiten der subjektiven Verwahrlosung veränderten sich nach 1933 die Bewertungsmaßstäbe. Hinter den "schlechten Erziehungsverhältnissen" standen nach 1933 auch politische, besonders linkspolitische<sup>8</sup> und streng-religiöse Überzeugungen. Kommunisten und Bibelforschern wurden die Kinder nach § 1666 BGB abgesprochen, weil deutsche Kinder zu einem "unverrückbaren Vaterlandsgefühl" erzogen und an deutsche Sitten und Gebräuche ge-

1 Sta Münster, Jugendamt 51, Nr. 1.

2 Ebd.

3 Ebd.

4 Amt für Volkswohlfahrt, Abteilung Jugendhilfe des Kreises Essen, 9.5.42, Sta Münster, Gauleitung W-N, GVWNr. 413.

5 Sta Münster, Jugendamt 51 Nr. 1.

6 Nach Zimmermann 1983, S. 110.

7 Vgl. Kenkmann 1986 und Piehl 1985.

8 Kommunistische Überzeugungen waren allerdings auch vor 1933 als Argumente in den Gutachten der Fürsorge angeführt worden, da sich eine linke Überzeugung besonders auch in den Augen der kirchlichen Fürsorge als schwere Verwahrlosung darstellte: "Wie uns durch die Nachbarn mitgeteilt wurde, sind die Eheleute eifrige Anhänger der kommunistischen Partei, auch ist L. aus der evangelischen Kirche ausgetreten." (Sta Münster, Jugendamt 51 Nr. 1).

wöhnt werden sollten; dieses könne aber von Kommunisten, die an die Weltrevolution glaubten "und die bestehenden Grundlagen der nationalgegliederten Staaten erschüttern" wollten und von Bibelforschern, die an das Heil Gottes, aber nicht an das Heil des Führers glaubten, nicht erwartet werden.<sup>1</sup> Während einer Sitzung der LJÄ Anfang 1941 gab der Vertreter der Hamburger Jugendbehörde an, daß er festgestellt habe, daß

*"die Massierung gefährdeter Jugendlicher in Hamburg mit den auch politisch gefährdeten Wohngebieten übereinstimmten".<sup>2</sup>*

Weil kommunistische Aktivitäten nach 1933 nur noch unter Lebensgefahr ausgeübt werden konnten, fanden sie versteckter statt und standen deshalb seltener in Jugendhilfeverfahren zur Debatte. Dagegen hatten sich die Bibelforscher unter dem Schutz der Kirche befunden. Erst nach 1936, als die Nationalsozialisten auch gegenüber der Kirche selbst nicht mehr viel Rücksicht zu nehmen brauchten, wurden die Bibelforscher als radikale kirchliche Richtung verfolgt. Die 6jährige Tochter eines Warendorfer Handlungsgehilfen und seiner Frau, die beide wegen verbotener Bibelforschertätigkeit am 21.5. 1937 zu mehreren Monaten Gefängnis vom Sondergericht in Dortmund verurteilt worden waren, sollte nach Meinung des Vormundes, der Lehrer und des Kreisjugendamtes Warendorf in FE kommen. Es bestehe "Gefahr für das geistige Leben der Tochter", befand daraufhin auch das Vormundschaftsgericht im März 1938. Der Vater wolle sein Land nicht mit der Waffe verteidigen und die Mutter weigere sich, "irgendetwas für nationale Zwecke zu tun". Da die Eltern verkündeten, auch weiterhin die Lehre der Bibelforscher zu vertreten und da sie sich bei dieser Einstellung erwartungsgemäß noch längere Zeit im Konzentrationslager Oranienburg aufhalten würden, wurde ihnen das elterliche Sorgerecht entzogen.<sup>3</sup>

In einem anderen Fall beklagte sich das Oberlandesgericht in München (am 3.12.1937) darüber, daß die Kinder eines Bibelforschers in ihrem geistigen und sittlichen Wohl schwer durch den frommen Vater gefährdet seien, da sie von Volk und Vaterland entfremdet und zu Mißachtung von Anordnungen und Maßnahmen des Staates aufgefordert würden. Bei dieser Beurteilung stützte sich das Gericht auf die Denunziation des Lehrers:

*"Hiernach haben die zwei Kinder bei der Feier des Tages der nationalen Arbeit unentschuldigt gefehlt, obwohl sie als Schülerinnen zur Teilnahme an der Feier verpflichtet waren. Sie haben ferner schon seit längerer Zeit die Erweisung des deutschen Grußes in der Schule mit dem bei den Bibelforschern üblichen Hinweis auf eine Bibelstelle verweigert. I. hat die Frage eines Lehrers, ob sie sich hinter den Führer stelle, ausdrücklich verneint. E. hat es ständig abgelehnt, das Horst-Wessel-Lied zu singen und im Zeichenunterricht ein Haken-*

1 Meldungen im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Oktober 1934, S. 255; Nr. 5/6, 1935, S. 232; November 1936, S. 281; ADW Berlin EREV Nr. 54.

2 Niederschrift über die Sitzung der LJÄ am 18.2.1941 (BA Koblenz, R 36 Nr. 1416).

3 Sta Warendorf, Ungeordneter Bestand Nr. C/D Kasten 41 I.

*kreuz zu malen. Ermahnungen und Schulstrafen waren bei beiden Kindern ohne Erfolg."*<sup>1</sup>

Im Tätigkeitsbericht der NSV-Jugendhilfe Westfalens an das Hauptamt vom 31.3.1939 wurde aus den Industriegebieten eine Häufung der Fälle gemeldet, *"wo wir Kinder aus Bibelforscherkreisen betreuen. (...) Die Anhänger sind z.T. recht fanatisch und bereiten erhebliche Schwierigkeiten, wenn die Kinder woanders erzogen werden sollen."*<sup>2</sup>

Der Erlaß des RMDl über die Unterbringung von Kindern aus politisch unzuverlässigen Familien vom 27.12.1938 wies aus gegebenem Anlaß darauf hin, daß

*"bei diesen Kindern Fürsorgeerziehung nur in Betracht kommt, wenn außer oder infolge der politischen Unzuverlässigkeit der Familie die Gefahr der Verwahrlosung besteht... Ist dies nicht der Fall, so werde Unterbringung in einer politisch einwandfreien Familie meist genügen."*<sup>3</sup>

Die Gefahr der Verwahrlosung bestand nach Ansicht der Gerichte aber auf jeden Fall, wenn ein Junge nicht zu einem starken Mann erzogen wurde. 1936 ging ein Fürsorgeerziehungsfall durch mehrere Instanzen, in dem ein 15-jähriger Junge wegen "Verpimpelung" in die Fürsorgeerziehung kam. Der "sonst gesunde" Junge war nach Auffassung des zuständigen Landgerichtes durchaus nicht "auf dem Niveau anderer Kinder, die üblicherweise der Fürsorgeerziehung überwiesen würden". Er sei aber durch "falsche Erziehung" der Mutter zu einem "einzelgängerischen, schlappen und verpimpelten Kinde" erzogen worden, das weder Selbsterhaltungstrieb noch Disziplin und Kameradschaftssinn kenne und kaum durchschnittliche Schulleistungen erworben habe. Er bade und schwimme nicht und habe noch nie am Turnunterricht teilgenommen. Die falsche Erziehung in einem "nur um sein 'Wohl' besorgten rein weiblichen Kreise von Mutter, Großmutter und Tante" reiche aus, um FE anzuordnen.<sup>4</sup> In den Fachkreisen und in der Öffentlichkeit wurde diese Entscheidung als nationalsozialistische Erweiterung des Verwahrlosungsbegriffes begrüßt.<sup>5</sup>

### **3.2.5. Proletarische Verhältnisse aus Sicht bürgerlicher Frauen**

Obwohl die sozialen und wirtschaftlichen Ursachen der Verwahrlosung offensichtlich waren, wurde das Verhalten der Minderjährigen und das ihrer Eltern nach bürgerlich-moralischen Wertmaßstäben wie Ordnung, Sauberkeit, Anstand und Fleiß, sexueller Enthaltsamkeit und politischer Anpassung beurteilt. Diese bürgerlichen Werte deckten sich mit den Vorstellungen der Nationalsozialisten. Die einzelnen Urteile und Beschreibungen der Fürsorgezöglinge machen deutlich, wie stark Vorurteil und sittliche Strenge Urteilsgrundlagen wa-

1 Ministerialblatt 1937, S. 2017.

2 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 460.

3 Sta Duisburg, Wohlfahrtspflege Nr. 500.

4 Beschluß des Kammergerichtes vom 11.12.1936 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1937, S. 229 f.).

5 Auch "Verpeppelung" ist "Verwahrlosung". Bremer Nachrichten vom 11.2.37; vgl. auch ADW Berlin, EREV Nr. 54.

ren. Diese Vorurteile sind vor allem aus der Herkunft, der Ausbildung und dem Berufsethos der Fürsorgerinnen zu erklären, die eine Solidarisierung mit den betroffenen Müttern und Kindern verhinderten. Ungeordnete Verhältnisse und auffälliges Verhalten wurden durch die Brille eigener Maßstäbe von Sauberkeit, Fleiß und Ordnung wahrgenommen. In dieser Wahrnehmung vermengten sich offensichtliche Versorgungsmängel mit sozio-kulturellen Unterschieden.

Frauen, die sich für den Beruf der Fürsorgerin bewarben, waren meist um die 30 Jahre alt und hatten zuvor eine Ausbildung als Kindergärtnerin, Säuglings- oder Krankenschwester oder Haushaltsgehilfin absolviert. Die Väter der Schülerinnen der westfälischen Volkspflegeschule waren Beamte, Angestellte, Handwerksmeister oder Kaufleute, viele Frauen hatten die höhere Mädchenschule und das Lyzeum besucht. Die Gutachten der Gauvolkspflegerin über die Probejahre der Schülerinnen lesen sich wie Gegenschaablonen zu den Beurteilungen von Fürsorgezöglingen:

*"Frl. Richter ist äußerst gewissenhaft und gründlich, fleißig und zuverlässig. Sie hat eine ernste Berufsauffassung und ein großes soziales Verständnis. (...). In weltanschaulicher Hinsicht ist sie gefestigt. Frl. Richter ist für den Beruf der Volkspflegerin geeignet."*<sup>1</sup>

Die Ausrichtung der Fürsorgerinnen, die die Gutachten über die Verwahrlosten zu schreiben hatten und die Berufssituation der Erzieherinnen und Erzieher waren mit verantwortlich dafür, daß (a)soziales Verhalten als erbliche Minderwertigkeit definiert werden konnte. Der Blindfleck innerhalb der Wahrnehmung sozialer Benachteiligung und logischer Reaktion auf Kontrolle und Freiheitsbeschneidung machte es möglich, Verwahrlosung als biologisch determiniert zu begreifen. Nach 1933 wurden häusliche Verhältnisse vermehrt in erbbiologischer Sicht beurteilt. Erstmals wurden sogenannte "Sippentafeln" in den Akten der Minderjährigen eingeführt, die sehr genau nach eventuellen Erbkrankheiten der Eltern und Geschwister fragten.<sup>2</sup> In der Reichsstatistik der FE schlugen sich die Folgen der veränderten Blickrichtung auf die Fürsorgezöglinge nieder. Die Ursachen für ihre Unterbringung wurden zunehmend biologisch gedeutet: Von 1933-1935 weist die Statistik einen Anstieg der als "Vererbung schlechter Veranlagung der Eltern" (Geisteskrankheit, Trunksucht, unsittliches Verhalten) gemeldeten Unterbringungsgründe in die FE von 11,8% auf 36,5% auf. Auch stieg laut Statistik der Anteil der "schwachsinnigen", "schwer psychopathischen" und "epileptischen" Zöglinge von 8,63% trotz der Ausgrenzung erfolgloser Fälle auf 10,45%. Soziale Ursachen wie Kindesmißhandlung oder Landstreicherei nahmen dagegen ab.<sup>3</sup>

1 StA Münster, Regierung Arnsberg. Schulabteilung II H 2000, Bd. 12.

2 Vgl. Akten des Ha Kleinenbremen.

3 Nach Kraus 1974. S. 183 ff.



Die Fürsorgerinnen des Kreises Herford in konfessioneller Tracht Ende der 20er Jahre

### 3.3.... oder erziehbar ?

Über die "Erziehbarkeit" eines Fürsorgezöglings wurde - sofern sie nicht durch die Gerichte schon beurteilt worden war<sup>1</sup> - in den einzelnen Anstalten entschieden. Der Aufenthalt in einem Erziehungsheim wurde zur Bewährungsfrist. An dem Verhalten innerhalb der Anstalt wurde abgelesen, ob der Minderjährige "erbkrank" oder "erziehbar" war. Während in einer Heilanstalt alle Bewohnerinnen als "schwachsinnig" und damit "erbkrank" galten, wurden die Fürsorgeerziehungsanstalten zum "erbbiologischen Sieb", das den "Bodensatz" der sozial gefährdeten Jugend aufzufangen hatte.<sup>2</sup> Die Beurteilung der Erziehbarkeit hing auch in der Anstalt wieder von den Ausrichtungen der Erzieherinnen, dem erstrebten Erziehungsziel und den angewandten "Methoden" ab. Das Erziehungsziel war im großen Maße geprägt vom nationalsozialistischen "Führungs"gedanken.

#### 3.3.1. Erziehungsziele: Zucht und Ordnung

Heinrich Webler hatte 1934 begeistert den Wandel des Erziehungszieles für die Jugendhilfe angekündigt:

<sup>1</sup> Die Gerichte hatten nach der NVO von 1932 die Aufgabe, die "Erfolgsaussicht" der Fürsorgeerziehung zu beurteilen.

<sup>2</sup> Eyrich 1939, S. 261.

*"Das Ziel ist nicht mehr nur ein notdürftiges Überwasserhalten oder ein persönliches Wohlbefinden des einzelnen, sondern sein verantwortungsbewußter Einbau in ein kraftvoll aufwärts strebendes, geeintes Volk."*<sup>1</sup>

Mit diesem "Einbau ins Volk" sprach er ein Erziehungsverständnis aus, das von nationalsozialistischen Pädagogen wie Ernst Krieck und Alfred Bäumler vertreten wurde. Alfred Bäumler, der ab 1933 eine Professur am neuerrichteten Lehrstuhl für politische Pädagogik in Berlin innehatte, und Ernst Krieck waren die bedeutendsten Erziehungstheoretiker der Nationalsozialisten. Für Krieck, Professor für Philosophie und Pädagogik in Heidelberg, war die Rasse ein entscheidendes Moment für die Beurteilung eines Kindes. Körper, Seele und Geist, Verhaltensweisen und Werte waren nach Kriecks Auffassung durch den "Erbgang" festgelegt.<sup>2</sup> Krieck formulierte 1934 Erziehungsziele, die die "neue Zucht" fordere:

*"Einordnung in den durch das Ganze vorbestimmten Typ: - Gehorsam -Selbstbeherrschung - soldatische Haltung - Wahrhaftigkeit - Treue - Einfachheit - Verantwortungsbereitschaft - Erlebnisfähigkeit"*.<sup>3</sup>

Die Rolle der Erzieherinnen reduzierte sich bei Krieck auf die eines "Erziehungsfunktionärs", der lediglich die vorgegebene "Persönlichkeit" noch einmal neu "entbinden" mußte.<sup>4</sup>

Dagegen erweiterte Bäumler die Erziehung zu einem "ganzheitlichen" und politischen Prozeß:

*"Erziehung ist alles: inneres und äußeres Geschehen, das herbeigeführt und erlebt wird. Vorgang im Einzelnen und zugleich Leben in der Gemeinschaft"*.<sup>5</sup>

In diesem Sinne war die "lebendige Wechselwirkung" zwischen Menschen in allen zur Verfügung stehenden Erziehungsverhältnissen beabsichtigt: In Schule, Lager, Arbeitsdienst, HJ, Landjahr, Studentenbund, überall lag ein erzieherischer Auftrag vor. Deshalb wurde der Erziehung trotz des Glaubens an vererbte Charaktereigenschaften und rassische Bestimmung wie Krieck sie vertrat, mehr Bedeutung eingeräumt, als sie in der Weimarer Republik gehabt hatte. Die Erziehungswissenschaftler an den Universitäten - ja selbst Reformpädagogen - hatten vor 1933 die Notwendigkeit einer "heilsamen" Lehre zur Gesellschaftsverbesserung beschworen. Sie hatten die "Systemzeit" als "entleerte Politik" erlebt, der sich - so Flitner in der Zeitschrift "Die Erziehung" nach 1933 rückblickend - eine "erfüllte Pädagogik" nicht unterordnen wollte.<sup>6</sup>

Die "neue" Pädagogik vermittelte nun endlich ein "organisches" Gesellschaftsbild, das Bild der "Volksgemeinschaft", deren Führer als "heldische

1 Webler 1934, S. 338.

2 Vgl. Gamm 1984, S. 95 f. und Hermann 1985, S. 70 f.

3 Krieck in: "Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz", 23. Jg., S. 363, zit. nach Reinbach 1934, S. 64.

4 Krieck, zit. n. Gamm 1984, S. 96.

5 Zit. n. Dickopp 1978, S. 139.

6 Über die Bereitschaft deutscher Pädagogen zur Übernahme totalitären Gedankengutes: Rang 1986.

Persönlichkeiten" durch natürliche Auslese an ihre Posten gelangten.<sup>1</sup> Die Realität zu dieser Ideologie war der nationalsozialistische "Erziehungsstaat" als totale Beeinflussung und Kontrolle. Das Verständnis von Pädagogik hatte sich auf das Ziel der Eingliederung ins Volk reduziert, auf die Bereitschaft zur Unterordnung der individuellen Bedürfnisse unter die, die jeweils als Gemeinschaftsinteressen ausgegeben wurden. Auffällige Jugendliche konnten von dieser Sichtweise her keine Rücksicht auf ihre besondere Benachteiligung und ihre Bedürfnisse erwarten. Wer nicht gehorchen wollte oder konnte, der mußte krank sein ...

Die Neuorientierung wirkte sich auf die konfessionellen Erziehungsanstalten aus. So sah der Anstaltsleiter Paul Bellingrodt aus Schweicheln das Erziehungsziel für seine Zöglinge im "völkischen Menschen". Das war

*"der Mensch, der sich seiner Gliedschaft am Volke bewußt ist, sein Volk lieb hat, sich zum Dienst an diesem Volke bewußt ist und zur Unterordnung unter seine Führung verpflichtet weiß und jederzeit bereit ist, lieber sein eigenes Leben hinzugeben, als das Leben seines Volkes gefährden zu lassen."*<sup>2</sup>

Die Anstalt Gotteshütte wollte ihre Kinder Mitte der 30er Jahre im Geiste Jesu erziehen;

*"das schließt aber ganz von selbst in sich, daß wir sie auch zu guten deutschen Menschen heranbilden und ihnen Liebe zum Führer und Verantwortungsgefühl gegen die Volksgemeinschaft einpflanzen."*

Sie sollten "körperlich und seelisch gesund, sittlich gefestigt und Volk und Reich verbunden" sein.<sup>3</sup>

Landesrat Weber aus der FEB Westfalens hielt die "Gemeinschaftsfähigkeit" für das oberste Erziehungsziel:

*"Die pädagogische Arbeit soll diese Kinder und Jugendlichen durch individuelle Behandlung, religiös-sittliche Beeinflussung, durch Erziehung zu Ordnung und Arbeit, durch Behebung oder Milderung der psychischen Mängel wieder gemeinschaftsfähig machen und soweit zu sozial brauchbaren Menschen erziehen, daß sie wenigstens instande sind, sich reibungslos einzufügen."*<sup>4</sup>

Sofern die Kinder aus erziehungsunfähigen Familien kämen, selbst aber nicht verwahrlost seien - so Weber - könnten sie durch Heimerziehung rasch so gemeinschaftsfähig gemacht werden, daß sie in einer Pflegefamilie untergebracht werden könnten. Es sei allerdings damit zu rechnen, daß "besonders in den Jahren der Reife, ererbte Anlageschwierigkeiten bei den Jugendlichen sich bemerkbar machen", weshalb erneute Erziehungsarbeit einsetzen müsse.<sup>5</sup>

1 Vgl. dazu auch die Dokumente nationalsozialistischer Pädagogen in Gamm 1984, S. 91 ff. und Aurin 1983.

2 Bellingrodt 1934 in: Mitteilungsblatt des Evang.-kirchl. Erziehungsvereins der Provinz Westfalen 2, S.9.

3 Ha Kleinenbremen, C 3 Jahresberichte 1935/36 und 1939/40.

4 Weber 1933/1934, S. 47.

5 Weber 1935, S. 99.

Wer "pädagogisch gesprochen" nicht für das Leben in der Gemeinschaft, d.h. zum Durchhalten einer Arbeit, zu Einfügung in eine Anstaltsgemeinschaft oder zur erforderlichen Selbsteinschätzung in der Lage war, galt nach Weber als nicht erziehbar:

*"Wer sich nicht als erziehbar in diesem Sinne erweist, muß zu seiner Pflege oder zur Sicherung der Allgemeinheit bewahrt und an der Schädigung der Gemeinschaft wirksam gehindert werden."*<sup>1</sup>

Auch Landesrat Koepfchen aus der hannoverschen Fürsorgeerziehungsbehörde formulierte das Erziehungsziel der Fürsorgeerziehung 1939:

*"Erziehung zu Sauberkeit, Ordnung, Gehorsam, Disziplin, zu Pflichttreue, Arbeitsfreudigkeit, Opferbereitschaft und Kameradschaft, kurz zu Gemeinschaftsgeist."*<sup>2</sup>

Gemeinschaftsfähigkeit wurde vor allem an der Bereitschaft zur Arbeit gemessen. "Leichtsinn und Unzuverlässigkeit" sollten - so eine Vertreterin der weiblichen Fürsorgeerziehung - "wieder zurechtgebogen" werden, um Fürsorgezöglinge "als gesunde Arbeitskräfte flüssig zu machen."<sup>3</sup> An der Einordnung der Zöglinge in den Alltag, in die Gemeinschaft der Anstalten, entschied sich folglich ihre Erziehbarkeit. In der Hausordnung eines evangelischen Mädchenheimes wurde die "willige und freudige Einordnung in die Gemeinschaft" zum Gradmesser für den "Wert" der Mädchen, denn: "Der Mensch ist nichts für sich allein." Die Einordnung sah laut Hausordnung so aus:

- Pünktlichkeit und Einhaltung der Ordnung
- Überwachter Briefverkehr, jeden Samstag Möglichkeit zum Briefeschreiben
- Besuch an jedem 1. des Monats mit Voranmeldung
- Heimaturlaub erst nach 1 Jahr guter Führung
- kein Verschenken oder Vertauschen der Kleidung,
- Entzug der eigenen Kleidung als Strafe.<sup>4</sup>

Die Fürsorgezöglinge, die aus der Sicht der westfälischen FEB "vorläufig gemeinschaftsunfähig"<sup>5</sup> waren, sollten nun in den Anstalten lernen, was ihnen nach Ansicht der Gutachten der FE-Beschlüsse mangelte. Der Ablauf der Fürsorgeerziehung stellte sich in den Augen der westfälischen Fürsorgeerziehungsbehörde 1933 wie folgt dar:

*"Zunächst werden zur Klärung der erzieherischen Lage alle Kinder und Jugendlichen bestimmten Aufnahmeheimen überwiesen, wo in einem etwa zweimonatigen Aufenthalt durch Zusammenwirken der Erzieher und Lehrkräfte, des Arztes, des Psychiaters und der Fürsorgeerziehungsbehörde die erforderlichen Feststellungen (...) gemacht werden. Diese Ergebnisse bilden die Grundlage für die Aufstellung eines geeigneten Erziehungsplanes. An Hand der aufgestellten Beobachtungsbogen erfolgt bei den nur gefährdeten Kindern*

<sup>1</sup> Weber 1933/1934, S. 49.

<sup>2</sup> Koepfchen o.J., S. 370.

<sup>3</sup> Merling 1939, S. 154.

<sup>4</sup> Hausordnung des Mädchenheimes Bad Köstrin (ADW Berlin, EREV Nr. 61).

<sup>5</sup> Tätigkeitsbericht der westfälischen Provinzialverwaltung 1934, S.97.

die Vorbereitung auf eine geeignete Familienpflege, bei den schon selbst verwahrlosten Kindern und Jugendlichen die Zuteilung zu einem geeigneten Erziehungsheim. Scheint dort die Erziehung hinreichend gefördert, so werden die ersten Versuche mit Wiederunterbringung außerhalb des Erziehungsheims gemacht (...). Rückschläge sind nicht immer zu vermeiden und müssen durch erneute Heimerziehung zunächst wieder ausgeglichen werden. Was sich trotz dieser Bemühungen als praktisch 'unerziehbar' erweist, fällt aus dem Aufgabenbereich der Fürsorgeerziehung heraus."<sup>1</sup>

Eine Praktikantin aus Ummeln erläuterte 1936, wie die Einweisung in die Anstalt vor sich ging:

*"Wie verläuft nun im allgemeinen die Aufnahme und der Verbleib in den Mädchenheimen? Wird ein Mädchen dem Heim zugeführt, so wird es zunächst der Verwaltung gemeldet. Dort werden die Personalien aufgenommen, Gewicht und Größe festgestellt. Eine der Schwestern aus der Aufnahmeabteilung holt die Kleine ab, läßt sie zunächst baden und nutzt diese erste Gelegenheit zugleich aus, einen Eindruck von dem Mädchen zu gewinnen und über das erste Weinen hinwegzuhelfen. Im Hause werden die mitgebrachten Sachen aufgeschrieben, das Fehlende ergänzt, dem Mädchen das Zimmer angewiesen, ebenso der Platz im Speise- und Arbeitsaal."*<sup>2</sup>

In der Provinz Westfalen waren Mitte der 30er Jahre um die 4000 Zöglinge in 33 Anstalten untergebracht. Von 1936 bis 1939 bzw. 1943 stieg die Zahl auf über 5000 an.<sup>3</sup> Die meisten dieser Zöglinge wurden in großen Anstalten<sup>4</sup> untergebracht, die fast immer mit über 200 Zöglingen belegt waren. Der Tagesablauf, der sich aus der Zahl der Kinder und der zur Verfügung stehenden Erzieherinnen notwendigerweise ergab, erinnerte mehr an eine Kaserne oder ein Kloster, als an ein "Heim". Diese Alltagsstruktur ergab sich nicht nur aus der Menge der Kinder, sondern vor allem auch durch die Prägung der Erzieherinnen. Viele männliche Erzieher waren lange Zeit beim Militär gewesen, bevor sie sich in einer Erziehungsanstalt bewarben. Die größte Zahl der Erzieherinnen gehörte zwischen 1933 und 1945 jedoch nach wie vor christlichen Orden an und mußte die Ordensregeln ihrer Gemeinschaft einhalten.<sup>5</sup> So war ein wichtiges Element innerhalb der konfessionellen Anstalten die Ver-

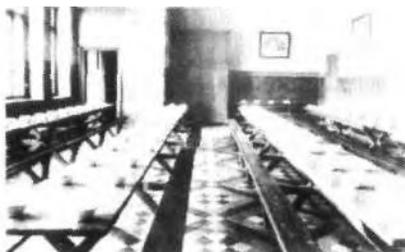
1 Tätigkeitsbericht der westfälischen Provinzialverwaltung 1934, S. 97 (Herv., CK.).

2 Helle Augen 1936, Nr. 40, S. 37.

3 Die Neuüberweisungen, die in der Krise eingefroren worden waren, stiegen nach 1933 leicht und ab 1935 sogar wieder auf über 1000 an. Zum ersten Mal erlebte die schon seit 1933 beobachtete Steigerung der Neuüberweisungen 1937 einen Rückgang. Trotzdem erhöhte sich ihre Zahl noch um 270 auf 5952 (Tätigkeitsbericht der westfälischen Provinzialverwaltung 1938, S. 55; Statistisches Amt der Provinzialverwaltung 1951; vgl. auch BA Koblenz, R 36 Nr. 1958 und 1959).

4 Der Begriff Anstalt ist deshalb für die 30er und 40er Jahre noch durchaus zutreffend, obwohl sich gerade in dieser Zeit der Begriff "Heim" durchzusetzen begann. Die Gruppengröße umfaßte in Westfalen in der Regel mehr als 30, und die meisten Anstalten hatten um die 200, manchmal bis zu 400 Zöglinge.

5 Die "heiligen Regeln" erlaubten in einigen Fällen keine Tischgemeinschaft mit den Kindern, was schließlich in mehreren Orden dazu führte, daß der Bischof diese Bestimmung zugunsten der pädagogischen Arbeit aufhob (Zeitrfragen praktischer Heimerziehung, Ordensregel und Heimerziehung. In: Jugendwohl, 1934, S. 197).



Symmetrie des Alltags als Konzept der Verwahrlosungsbekämpfung: Essen und Schlafen in Reih und Glied (Speisesaal Guter Hirte, Münster und Martinistift Appelhülsen; Schlafsaal Martinistift Appelhülsen und Anstalten in Schweicheln)

pflichtung der Zöglinge, am gottesdienstlichen Leben der Anstalt teilzunehmen.

Der Alltag bestand zu einem Großteil aus Arbeit. Die Anstalten betrieben Landwirtschaft oder Torfabstich, sie verfügten über verschiedene Werkstätten, in der Regel für die Jungen über Schlosserei, Schuhmacherei, Bäckerei, Schmiede usw. und für die Mädchen über Wäscherei, Plätterei, Schneiderei, Küche und Gärtnerei.<sup>1</sup> Daneben verrichteten sie auch die Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung des Anstaltshaushaltes notwendig waren. Die Anstalten, die große Wäschereibetriebe besaßen, nahmen Auftragsarbeiten von außen an. Das hieß für die Mädchen oft stundenlange Arbeit:

*"Des morgens um 7.30 Uhr fangen wir an. Dann heißt es arbeiten bis des Abends um 7 Uhr. Mittags haben wir allerdings 1 1/2 Stunden Mittagspause. Wir stehen zu dreien an der Mangel."*<sup>2</sup>

Die Jungen wurden hauptsächlich in der Landwirtschaft eingesetzt. Der Tagesablauf im St. Josefshaus in Wettringen bestand 1937 aus Wecken (6.30 Uhr), "Arbeitsappell" und "Meldung der Arbeitsfähigen" (8.00 Uhr), Arbeit und Nachtruhe (21.00 Uhr).<sup>3</sup>

An der Arbeitsdisziplin wurde der Charakter der Zöglinge gemessen. Arbeitsfleiß war nicht nur das erklärte oberste Erziehungsziel, sondern wurde

1 Hundinger 1936 und AFET (Hrsg.) 1940.

2 Helle Augen 1938, S. 295.

3 Emmrich 1977, S. 28 f.



Wäscherei-Betrieb im Guten Hirten, Münster

auch als "Heilmittel" empfohlen. In den "Lebensregeln für unsere Hausgemeinschaft", die vom EREV für die Erziehungsheime vorgeschlagen wurde, hieß es:

*"Bei der Arbeit schaffe mit ganzer Kraft. Arbeit ist das beste Heilmittel. Nur ernste Pflichterfüllung macht Dich zufrieden."*

Daneben wurde ein "ehrerbietiges, gehorsames und wahrhaftiges" Verhalten gegenüber den Erziehern gefordert, "peinliche Sauberkeit an Körper und Kleidung", "Ernst und Eifer" bei der Pflichterfüllung und "zuchtvolles" Verhalten.<sup>1</sup>

Die Fürsorgezöglinge bekamen für die Arbeit keinen Lohn. Des öfteren wurde deshalb über Nachlässigkeit und Faulheit geklagt, so daß in den meisten Erziehungsanstalten sogenannte Arbeitsprämien eingeführt wurden, die je nach Leistung gestaffelt waren und in der Regel zwischen 0.50 und 1.50 RM im Monat, manchmal aber auch weit darunter lagen. Bei Akkordarbeit wurden Arbeitszeitverkürzungen in Aussicht gestellt.<sup>2</sup> Die Ausbildung fand in der Regel vor allem bei den "objektiv Verwahrlosten" außerhalb der Anstalten statt. Die Mädchen gingen als Hauswirtschaftsgehilfinnen in Dienststellen, die Jungen kamen in handwerkliche oder landwirtschaftliche Lehrstellen. In den großen Erziehungsanstalten, die selbst große Betriebe, teilweise regelrechte Fabrikbetriebe<sup>3</sup>, besaßen, wurde jedoch intern ausgebildet.

1 Lebensregeln für unsere Hausgemeinschaft (ADW Berlin, EREV Nr. 61).

2 Schönberger 1934, S. 35.

3 In Schweicheln gab es eine Fabrik, in der Schlösser hergestellt wurden.

An den Rändern dieses Arbeitsalltages änderte sich vor allem die Ausgestaltung der Feiertage und der Freizeit nach 1933. In den Chroniken und Jahresberichten westfälischer Erziehungsheime tauchten nach 1933 neben den Ausflügen, Vorträgen, Besichtigungen durch die FEB und Jahresfeiern auch Wehrmachtsparenaden, Flaggenappelle und die Beteiligung am Reichsberufswettkampf auf. In dem Jahresbericht der Anstalt Gotteshütte von 1934/35 heißt es: "Es fanden u.a. eine Hindenburg-Trauerfeier und Saarfeier statt. Wiederholt beteiligte sich die Anstalt an Fackelzügen." 1937/38 erlebten Kinder und Erzieherinnen

*"die patriotischen Feiern und besonders das große geschichtliche Ereignis der Eingliederung Östererichs in das Deutsche Reich am Rundfunk mit".<sup>1</sup>*

Selbst Sonnenwendfeiern wurden in christlichen Heimen organisiert.<sup>2</sup> Die erzieherische Bedeutung des Eintopfsonntags wurde entdeckt.<sup>3</sup> In Ummeln wurde der 1. Mai folgendermaßen gefeiert: "früh Flaggenappell und Verpflichtung der Gefolgschaftsmitglieder durch Pastor Richter als Betriebsführer." Verschiedene Heime beschlossen den Tag mit einem dreifachen "Sieg-Heil" auf den Führer".<sup>4</sup>

Die Erzieherinnen bildeten in einigen Anstalten Betriebszellenorganisationen. So nahm am 22.1.1937 die Belegschaft aus Ummeln mit den Betriebsobleuten an der "DAF.-Feierstunde" in der Oetkerhalle Bielefeld teil, einige Tage vorher war eine "Betriebsfahrt der KdF."<sup>5</sup> nach Herrmansheide organisiert worden.<sup>6</sup> Mindestens so wichtig wie die nationalsozialistische Organisierung der Angestellten wurde die der Zöglinge genommen. HJ und BDM-Scharen sollten in den Anstalten "Träger und Ausstrahler nationalsozialistischen Wesens und Wirkens" sein.<sup>7</sup> Die rechtliche Position dieser HJ-Scharen blieb lange umstritten. Auf der einen Seite erhob die HJ - spätestens ab 1936 - einen Totalitätsanspruch im Bereich der Jugendfreizeitgestaltung, andererseits wurden Fürsorgezöglinge von vielen Gebietsführungen als nicht würdig genug empfunden, der nationalsozialistischen Jugend anzugehören. Im Verordnungsblatt der Reichsjugendführung vom 7.7.1934 wurde schließlich die BDM- und HJ-Organisation von Fürsorgezöglingen gestattet, was auf Seiten der Fürsorgeerzieher als Ausdruck gewertet wurde, daß die Reichsjugendführung im Fürsorgezögling nicht den "rassisch und völkisch wertlosen Menschen" sah.<sup>8</sup> Jugendliche, die in offenen und halboffenen Einrichtungen wohnten, sollten an

1 Ha Kleinenbremen, C 2: Jahresberichte.

2 Vgl. "Sonnenwendfeiern im Erziehungsheim". In: Die Rheinprovinz, 10.Jg. 1934, S. 45 f.; Fritz 1939, S. 66 ff. Auch an anderen "nationalen" Ereignissen wie der Olympiade und dem Reichsberufswettkampfnahmen die meisten Anstalten Anteil (Pensei 1936, S. 284 ff.; Meyer 1937, S. 17 ff).

3 "Die erzieherische Bedeutung des Eintopfgericht-Sonntags" wurde in der Einübung von "Opferbereitschaft und Gemeinschaftssinn" gesehen. In: Evangelische Jugendhilfe Nr. 1, 1934; Die Rheinprovinz 10.Jg. 1934, S. 28 f.

4 Fritz 1939, S. 68.

5 Kraft durch Freude, eine nationalsozialistische Organisation, die Ausflüge und Ferien für "deutsche Arbeiter" organisierte

6 Vgl. Helle Augen 1937, S. 161 ff.

7 Müller-Kronsberg 1935, S. 104.

8 Kilger1935, S.37.

der örtlichen HJ/BDM teilnehmen. Eventuell sollte nach der "Reinigung" der FE auch ein Anschluß der geschlossenen Abteilungen möglich sein. Es wurde vorgeschlagen, in geschlossenen Abteilungen eigene Scharen zu gründen, z.B. von Mädchen, die sich durch "gute Führung und Opferbereitschaft" auszeichneten und deshalb das "Ehrenkleid" des BDM tragen dürften. Nach Ansicht einer Erzieherin unterstützte der BDM das allgemeine Erziehungsziel in den evangelischen Heimen:

*"Reines, starkes frisch-frohes Mädchentum, körperliche, geistige, seelische Ertüchtigung zum Beruf als Hausfrau und Mutter, Opferbereitschaft fürs Volksganze aus dem Geist eines tatfrohen, positiven Christentums heraus".<sup>1</sup>*

Über die Einführung von HJ- und BDM-Scharen (Anwärtergruppen) wurde vor Ort entschieden, je nach Kontakt der Anstaltsleiter zu den HJ-Führern. Durch die Teilnahme an diesen Gruppen sollten sich die Zöglinge für die Aufnahme in HJ und BDM nach ihrer Entlassung bewähren. Die Beschulung der HJ-Schar im Heim wurde durch die örtliche HJ-Führung besorgt, Führer der Schar waren in den meisten Fällen Anstaltsleiter oder Erzieher.

Im Rheinland, in Baden, Hessen-Nassau und Ostpreußen wurden 1934/35 zwischen Fürsorgeerziehungsbehörde und Gebietsführung der HJ regelrechte Abkommen geschlossen, die den Dienstweg der Aufnahme und Meldung von neu aufgenommenen Zöglingen in die HJ regelten. Der Eintritt sollte nur denen erlaubt sein, die sich bewährt hatten und es wert waren. Ausgeschlossen von vornherein waren Erbkrankte und geistig Minderwertige. Zöglinge, die vor ihrer Unterbringung bereits in der HJ waren, konnten aus erzieherischen Gründen eine Strafburlaubung erhalten.<sup>2</sup>

In Schweicheln hielt es der Anstaltsdirektor zunächst nicht für ratsam, eine HJ-Schar einzurichten. Ein gewisser Grad an Isolierung lasse sich - so Beltingrodt - trotz Volksgemeinschaft nicht verhindern, wegen der "Eigentümlichkeit unserer Zöglinge". Aus "pädagogischen Gründen" verbiete es sich, daß die Zöglinge in der örtlichen HJ Mitglieder werden.

*"Ob es ratsam ist, innerhalb der Zöglingenschaft eine eigene Gruppe der Hitler-Jugend zu bilden, ist eine Frage, die je nach den Verhältnissen verschieden zu beantworten sein wird."<sup>3</sup>*

Auf evangelischer Seite wurde der Eintritt der Zöglinge in die HJ/BDM stärker gefördert und befürwortet als auf katholischer Seite, da die katholischen Jugendverbände - zumindestens bis 1935 - noch aktiv waren. So wurde die Frage, ob die Erziehungsformen der HJ/BDM als mögliches Vorbild für die FE gelten könnten, von katholischer Seite verneint. Zwar solle die Lebensgemeinschaft in den Heimen verwirklicht werden und dazu auch eine Tischgemeinschaft zwischen Erziehern und Kindern vorhanden sein, aber das Heim

1 Kilger 1935, S. 38.

2 Vgl. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 26. Jg., 1935. S. 357 ff. und Evangelische Jugendhilfe 1936, S. 92 ff.

3 Mitteilungen des ev. kirchlichen Erziehungsvereins der Provinz Westfalen, Nr. 2, 1934, S. 5 ff.

solle nicht auf das Vorbild des Lagerlebens abgestellt werden.<sup>1</sup> Auch wertete die katholische Seite die vorhandenen HJ-Scharen gering:

*"Was bisher häufig an 'HJ-Scharen' in der Anstalt anzutreffen ist, ist im Grunde eine unter der Verantwortung der Heimleitung stehende Übernahme derartiger Mittel (Sport, Geländeübung, Wandern, Singen.usw. CK.), aber keine echte HJ."*<sup>2</sup>

### 3.3.2. Erziehungsmittel: Strafen und Belohnen

Die Erziehung in den Anstalten war im wesentlichen eine Konditionierung. Die zur Verfügung stehenden und am häufigsten gebrauchten Erziehungsmittel waren und blieben trotz gegenteiliger Appelle Strafen und Belohnungen. Die Kinder und Jugendlichen mußten gehorchen und wenn sie es nicht taten, so war dies ein Zeichen ihrer Verwahrlosung:

*"Wer ungehorsam wird, entzieht sich der bewahrenden Macht des Gehorsamsinhalts und ist in diesem Teil schon verwahrlost".*<sup>3</sup>

Sinn der Strafe sollten nicht Vergeltung und Rache sein. Sie sollte vielmehr die "Macht des Gesetzsträgers" demonstrieren, den "Frevel an der Gemeinschaft" vergelten und die gehorsamen Glieder der Gemeinschaft damit schützen.<sup>4</sup>

Nach 1933 wurde die Bedeutung der Prügel als Strafmaßnahme wieder aufgewertet. Im Juni 1934 forderten die Fürsorgeerziehungsdezernenten Preußens eine scharfe Nachprüfung der Bestimmungen über die Disziplinarmaßnahmen (Arrest, Kostentzug, Züchtigung) in der FE-Anstalten, da das Züchtigungsverbot von 1929 einer "sentimentalen Pädagogik und individualistisch-liberalistischer Denkweise" entsprungen sei.<sup>5</sup> Am 5.7.1935 wurde durch Erlaß das Züchtigungsrecht "zur sofortigen Wahrung der Autorität" wieder eingeführt. Jede vom Erzieher und Anstaltsleiter vorgenommene Züchtigung mußte in ein Strafbuch eingetragen werden, damit die Züchtigungen von der zuständigen Behörde überprüft werden konnten. Die Fürsorgeerziehungsbehörden begrüßten diese Regelung.<sup>6</sup> Die westfälische FEB verfaßte am 12.9.1935 ein Rundschreiben an die Heime, in dem sie um vierteljährliche Einsendung der Strafliste bat. Die Heime führten fortan Listen über die Namen der gezüchtigten Zöglinge, Zeit, Art, Ausführende und Grund der Strafe. Strafgründe waren in der Regel Frechheit, Ruhestörung im Unterricht oder im Schlafsaal, Trotz, Widerspruch, Lügen oder Gehorsamsverweigerung. Strafmaß waren meist 3 Stockschläge. In der Erziehungsanstalt Gotteshütte wurden monatlich durch-

1 ADCV Freiburg, Nr. 319.1.

2 Aus: Richtlinien für die erzieherische Arbeit in katholischen caritativen Heimen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge vom 27.1.1936 (ADCV Freiburg, Nr. 319.1).

3 Biskupski 1941, S. 33.

4 Ebd., S. 28 f.

5 Niederschrift der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft preußischer Fürsorgeerziehungsdezernenten am 28.6.1934 in Berlin und Niederschrift der Tagung der Sachbearbeiter der preußischen FEBs am 11 und 12.1935 in Quedlinburg (BA Koblenz, R 36 Nr. 1958).

6 Die Prügelstrafe wurde als "subsidiäre Erziehungsmaßnahme" und als "Notstandsrecht" der Erzieher begrüßt (ebd).

schnittlich zehn Kinder und Jugendliche bestraft, manchmal aber auch nur 3 oder 4.<sup>1</sup>

Die Diskussion um die Notwendigkeit körperlicher Züchtigungen war damit aber nicht beendet. In der Praxis hatten sich die Hoffnungen, die Erzieherinnen würden die Prügel "pädagogisch sinnvoll" einsetzen, nicht bewährt. Es häuften sich Klagen von Eltern über Beschimpfungen und Prügel von Erzieherinnen. Manche Zöglinge berichteten, daß sie

*"wegen ungehörigen Betragens oder Unachtsamkeiten bei der Arbeit mit Fäusten, Fußtritten, Schaufelstielen, dicken Stöcken u.a. mißhandelt worden seien."*<sup>2</sup>

Auch Fachkreise der FE lehnten Züchtigungen als normale Strafmaßnahmen ab und wollten sie für besonders schwere Vergehen wie Tierquälerei u.ä. aufgehoben wissen. Als Mittel zur Wahrung der Autorität der Erzieherinnen sollten dagegen eher "Ehrenstrafen" angewandt werden, z.B. Rügen, Verwarnungen, Versetzungen in andere Lehrbetriebe, öffentliche Bekanntgabe des Ungehorsams, Mitteilung an die Eltern, Entzug von auszeichnenden Abzeichen oder Ermächtigungen und schlechte Führungsnoten. Manchmal folgte auch die Versetzung in eine geschlossene Abteilung. Arbeit sollte nie als Strafe verhängt werden, da dies im allgemeinen die Arbeit diskreditieren würde. Im Gegenteil sei der Ausschluß von der Arbeit eine pädagogisch sinnvolle Strafe.<sup>3</sup>

Auch Ausschluß von Gemeinschaftsaktivitäten (Essen, Ausflüge, Kinobesuche) und Entzug von Geld oder Eigentum könne im Einzelfall sinnvoll sein, dagegen seien Freiheitsstrafen, die Isolierung in einer Zelle mit Reduzierung der Nahrung "auf das geringste Maß, gewöhnlich auf Wasser und Brot"<sup>4</sup> manchmal nötig. Bettruhe sei als Strafe dagegen pädagogisch nicht sinnvoll, da sie "sexuellen Verfehlungen" Vorschub leiste. Entzug von Vergünstigungen, Verbot des Tragens der Uniform, Hausarrest und begrenztes Schweigebot wurden als Strafen eingesetzt. In besonderen Fällen - wo der Übeltäter die Bestrafung gewohnt sei - wirke dagegen oft die Nicht-Bestrafung eines Vergehens Wunder.<sup>5</sup> Gegen den Arrest innerhalb von Anstalten wurde die Begründung gebracht, daß dort häufig Selbstmordversuche vorkämen, die für das Ansehen der Anstalt nachteilig seien.<sup>6</sup> Auf die theoretischen Erörterungen über den pädagogischen Nutzen von Strafen wurde in der Praxis wenig Rücksicht genommen. In den meisten Erziehungsanstalten waren Belohnungen, bestehend aus Geld oder Vergünstigungen, und Strafen, bestehend aus Arrest, Entzug von Vergünstigungen und immer wieder auch Prügel, die einzigen "Erziehungsmittel" zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt. Auf die

1 Vgl. Ha Kleinenbremen, Ungeordneter Bestand, Strafliste (ohne Signatur).

2 Rasch 1943, S. 24.

3 Trost 1939, S. 47.

4 Ebd., S. 49.

5 Trost 1939, S. 36.

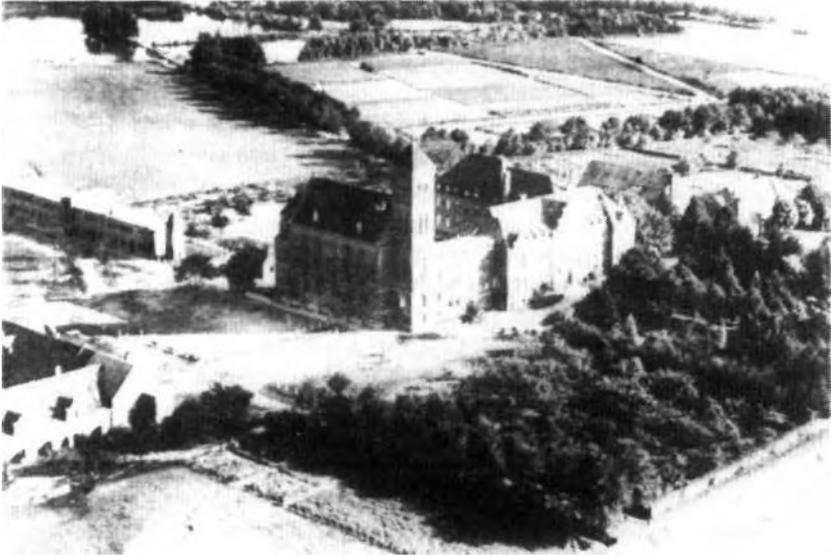
6 Biskupski 1941, S. 85.

Prügelstrafe wurde auch deshalb nicht verzichtet, da sie auch in der Erziehung der "normalen" Jugend angewandt wurde:

*"Ich bin durchaus überzeugt, daß man auch ohne Schläge selbst Fürsorgezöglinge erziehen kann. Aber aus welchen Gründen sollte man den einfachen und geraden Weg in der Erziehung von Jungen vermeiden."<sup>1</sup>*

Fleiß- und Ordnungsprämien in Form von Münzen, Bildern oder Büchern wurden bei jüngeren Kindern eingesetzt, bei älteren gab es Geldprämien.<sup>2</sup> Im St. Josefshaus in Wettringen beurteilte die monatliche Erzieherkonferenz Betragen und Arbeitsleistung der Zöglinge. Ein "sehr gut" gab eine Mark pro Woche, ein "gut" 0,75 RM und "befriedigend" 0.50 RM. Darunter gab es kein Taschengeld mehr. Ein Erzieher erinnerte sich an diese Zeit:

*"Ausgang ins Dorfnach Wettringen oder anderswohin gab es nicht. Es war sogar verboten allein die Gruppe zu verlassen."<sup>3</sup>*



Erziehungsanstalt St. Josef in Wettringen

Bei Entweichung bekam der Betreffende 3 Tage Arrest, mußte an 3 Sonntagen Werktagkleidung tragen und bekam eine Glatze geschnitten.<sup>4</sup> Das Kahl-

1 Biskupski 1941, S. 86.

2 Walter 1940, S. 65 f.

3 Emmrich 1977, S. 28 f.

4 Ebd.

scheren des Kopfes hatte sich in der Praxis als Bestrafung der Ausreißer durchgesetzt. Das "Entehrende" dieser Strafform, die durch Ministerialerlaß vom 1.4.1926 eigentlich noch immer verboten war, wurde als Mittel zur Verhinderung weiterer Fluchten benutzt.<sup>1</sup> Normalerweise wurde diese Strafform nur in den Anstalten für Jungen praktiziert. Während des Krieges führten aufgrund der zunehmenden Fluchten bei Fliegerangriffen jedoch einige Mädchenheime einen "Kurzhaarschnitt" für Mädchen ein.<sup>2</sup>

Daß die "Erziehungsmittel" der Anstalten hauptsächlich Bestrafungen und Belohnungen waren, lag unter anderem an der schlechten Ausbildungs- und Berufssituation der Erzieherinnen. Sowohl zu Zeiten der Anstaltsrevolten als auch nach 1933 war immer wieder qualifizierteres Personal gefordert worden, das nicht aus materiellen, sondern aus ideellen Interessen diesen Beruf ergreifen und möglichst eine natürliche Begabung für erzieherische Angelegenheiten mitbringen sollte. So entscheidend die Erzieherinnen für den Erfolg der Erziehung waren, so unberechenbar und unplanbar war doch ihre "Qualität".

Vorraussetzung für den Erziehungsberuf waren der Hauptschulabschluß, eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine bestandene Vorprüfung und die Vollendung des 18. Lebensjahres. In der Regel wurden die Erzieherinnen innerhalb von zwei Jahren neben ihrer Tätigkeit in der Anstalt in Wochenkursen ausgebildet.<sup>3</sup> Obwohl die konfessionellen Fachverbände regelmäßig diese Kurse anboten, hatten nur wenige in den Heimen beschäftigte Erzieherinnen eine solche Aus- oder Fortbildung absolviert. Noch im Juli 1937 wurde während einer Konferenz der katholischen Heimberater bemängelt, daß die überwiegende Zahl der in Erziehungsheimen tätigen Schwestern nicht ausgebildet sei.<sup>4</sup> Im Krieg wurden dann häufig unausgebildete Kriegsversehrte als Erzieher angestellt. Die Klagen über schlecht ausgebildete und desinteressierte Erzieher rissen nicht ab. Ein wesentlicher Grund für die mangelnde Bereitschaft des erziehenden Personals stellte ohne Frage die im Vergleich zur Arbeitsbelastung niedrige Bezahlung dar. Während in den christlichen Anstalten die Brüder und Nonnen, die einem Orden angehörten, ohne Bezahlung arbeiteten und wegen ihrer Ehelosigkeit auch keine Familie zu ernähren brauchten, gestaltete sich die Besetzung in den nicht-konfessionellen Einrichtungen als großes Problem. Auch die im Anstaltsalltag oft notwendigen Überstunden waren in den konfessionellen Anstalten als "Dienst" an den Kindern leichter

1 Vgl. Rasch 1943, S. 25; Mehringer 1976, S. 13.

2 So wurde Ende 1944 beim DGT erwogen, ob ein Kurzhaarschnitt Mädchen von der Flucht abschrecken könne. Der Vorschlag wurde kritisch betrachtet, da die Mädchen, die u.a. aus Sorge wegen der näher rückenden Ostfront zu ihren Angehörigen reisten, nicht mit der Schande einer Strafe "für besondere sittliche Verfehlungen" belegt werden sollten, andererseits ein "Herrenschnitt" fast schon als modischer Schnitt gelten könne. Trotzdem führte die ostpreußische FEB dieses Strafmittel ein (BA Koblenz R 36 Nr. 1958).

3 So wurden z.B. vom 25.-27.1.1937 während des 19. Fortbildungslehrgangs des "Eckart" für evangelische HeimerzieherInnen in Bethel folgende Themen behandelt: Erziehung zur Arbeitsfreude, Berufswahl und Arbeitsvermittlung, Mittel und Wege völkischer Erziehung in unseren Heimen, Die Bedeutung sittlicher Erziehung für die "Gesundung eines Volkes", Erziehung zur "inneren Haltung" und "Erziehung zur Männlichkeit bezw. zur Mütterlichkeit" (Helle Augen 1937, S. 161).

4 ADCV Freiburg, Nr. 171 Fasz. 1.

einzufordern: "Überarbeit im Falle der Not liegt im Wesen der Hilfsbereitschaft."<sup>1</sup>

Die schlechte Bezahlung und die Überlastung führte zu einem ständigen Erziehungs- und Betreuungsmangel. Die tägliche Betreuung der Zöglinge geschah daher oft nicht mit der nötigen Kontinuität und dem nötigen psychologischen und sozialen Verständnis. Oft wurde die konkrete Erziehungsarbeit uninteressierten und überlasteten Laien übertragen, die in ihrer Hilfslosigkeit verstärkt auf Mittel zurückgriffen, die an Dressurmaßnahmen erinnern. Viele Erzieherinnen nahmen die Erziehungsschwierigkeiten der Kinder als absichtliche Angriffe gegen ihre Person wahr und verurteilten ihr Verhalten als böswillig und uneinsichtig. Hinzu kam, daß die Erzieherinnen, wie auch die Fürsorgerinnen, nicht aus denselben Verhältnissen wie die Kinder kamen und oft eine andere Lebens- und Erziehungskultur hatten. In einem Mitteilungsblatt aus Ummeim ging eine Erzieherin der Frage nach, aus "welchen Kreisen" die Mädchen kämen. Sie kam zu dem Schluß, daß die meisten Väter Trinker seien und die Mütter ihr Geld "auf dunklen Wegen" verdienten. Daher sei der "leichtsinnige Lebenswandel" als Vererbung zu bezeichnen. Es sei auch nur selten eine Einsicht vorhanden: "Von ihrem Kranksein sprechen sie, als träfe sie überhaupt keine Schuld."<sup>2</sup>



Sippentafel aus der Anstalt Gottesshütte und Diakonisse mit Zögling, Küche der Anstalt Schweicheln

### 3.3.3. Erziehbare und Unerziehbare Kinder

Während sich die konfessionellen und nationalsozialistischen Erzieherinnen im wesentlichen über die Erziehungsziele der Zucht und Ordnung, aber auch der Erziehungsmittel der Strafen und Belohnungen einig waren, setzte sich

1 Ha Kleinenbremen, Nr. C 3.

2 Helle Augen 1936, S. 40.

die Bewertung der Kinder nach erbbiologischen Gesichtspunkten bei religiös gebundenen Erzieherinnen nur langsam durch. Die christliche Lehre von der Sündhaftigkeit aller Menschen und der gleichzeitigen Rechtfertigung vor Gott konnte religiös geprägte Erzieherinnen in Konflikte mit einer ausschließlich rassistischen Deutung von Erziehungsproblemen bringen. Ihre Erziehungsziele und -mittel gründeten noch in einem starken Glauben an die Bedeutung der Seelenrettung:

*"Wer nicht beten kann, der kann auch nicht erziehen. Denn das Vornehmste und Meiste, was auf den Willen der Kinder zu ihrer wahren inneren Besserung wirkt, (...) ist kein Werk der Natur, sondern der Gnade, geht also vom Herrn und Erlöser aus und kann und soll von ihm erbeten werden für Erzieher und Zöglinge."*<sup>1</sup>

Folgerichtig empfanden die Nationalsozialisten die konfessionelle Ausrichtung des Ausbildungs- und Berufsfeldes der Erzieherinnen als wesentliches Hindernis zur Übernahme der FE in ihre Hand:

*"Bei der stärkeren Einschaltung von Staat und Partei in die Heimerziehung wird sich durch die beabsichtigte Ausschaltung der konfessionellen Kräfte ein wesentlicher Mangel an Erziehungskräften herausstellen, wenn es nicht gelingt, geeignete Führer und Führerinnen aus der HJ. (BDM., DJ) für die geschlossene Sozialerziehung zu gewinnen."*<sup>2</sup>

Um ihre rassenhygienische Sichtweise jedoch inzwischen auch in die konfessionellen Anstalten zu tragen, bemühte sich die Partei um Schulungen. Diese Schulungen sollten im wesentlichen Nachschulung in Gesundheits-, Erb- und Rassenlehre beinhalten, damit Erzieherschaft und Heimleitung "den Willen der Partei rückhaltlos bejahen und ihn allezeit mit allen Kräften betätigen" lernten.<sup>3</sup> Eine nationalpolitische Schulung wurde sowohl von evangelischer, als auch von katholischer Seite für nötig erachtet.<sup>4</sup> Von Seiten der Partei wurde hauptsächlich die religiöse Orientierung als Hindernis einer erbbiologischen Ausrichtung gesehen, da der Erfolg der Erziehung an anderen Maßstäben gemessen werde. Die Taten der christlichen Erzieherinnen

*"blieben gleicherwise fromm und sichern den Urhebern gleicherwise einen gehobenen Posten innerhalb der himmlischen Heerscharen, mögen sie nun einem gesunden und tüchtigen Waisenknaben oder einem kleptomantischen Idioten 'zugute' gekommen sein."*<sup>5</sup>

In den Anstalten sollte künftig nicht mehr rettende Seelsorge, sondern sichende Erziehungsführung geschehen. Deshalb wurden den Erzieherinnen Rat-

<sup>1</sup> Das Beispiel des Erziehers. Abschrift für Schulungsmaterial aus Zeller, 100 Jahre Beuggen (ADW Berlin, EREV Nr. 64).

<sup>2</sup> Vagt 1937, S. 272.

<sup>3</sup> Müller-Kronsberg 1935, S. 104.

<sup>4</sup> Vgl. Richtlinien für die erzieherische Arbeit in katholischen caritativen Heimen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge vom 27.1.1936 (ADCV Freiburg, Nr. 319.1).

<sup>5</sup> "Stiefkinder der Nation". In: Schwarzes Korps 13.5.1937.

schläge für die Beobachtung an die Hand gegeben. Ihnen wurde nahegelegt zwischen "Sein und Schein" zu unterscheiden. Ernst Reuter, ein Lehrer aus Eckardtsheim<sup>1</sup>, einem westfälischen Aufnahmeheim für Jungen, gab den ErzieherInnen 1934 praktische Tips zur Bewertung eines Jugendlichen: Zunächst sollte die Kleidung daraufhin beobachtet werden, ob sie gepflegt, verschmutzt, praktisch für die Landstraße oder etwa parfümiert ("schöner Knabe") sei:

*"Ist es nur eine Konstruktion, daß in solchen (un gepflegten, CK.) Hosen, Röcken und Wäschestücken jene Typen zu suchen sind, denen auch ihre Seele keine Sorge macht?"<sup>2</sup>*

Mißtrauisch sollte das Benehmen beobachtet werden, da z.B. Hilfsbereitschaft auch Berechnung, Eigennutz, Neugier, Schwachheit ausdrücken könne. Nicht "Verschwörungstaktik", sondern "kernechte Kameradschaft", nicht äußerliche, sondern innere Einfügung sei gefordert, da die nur äußerlich angepaßten vom Leben draußen "zerdrückt" würden, weil das Leben, "das endlich wieder deutsch gewordene Leben, wertigen Stoff als Element fordert." Die Mitläufer könne man klar erkennen:

*"Ihre unsteten, leeren Augen, ihre Allerweltsstimme, ihr graues, letzten Endes farbloses Erscheinen, ihr ängstlichen Heranschlüpfen an den eben gekennzeichneten 'Führer', ihr Unterdrücken".<sup>3</sup>*

Ferner sollten die ErzieherInnen darauf achten, ob die Jugendlichen auch ohne Aufsicht ihre Arbeit gründlich und fleißig ausführten, ob sie die Tischsitten beherrschten; sie sollten sich merken, wer nörgelte und Sonderwünsche hatte, wer rauchte und wer einen "verschlagenen Blick" habe. Auch wer jähzornig sei, großmäulig, wer Zoten reiße und wer darüber lache, müsse beobachtet werden.

Jede Alltagsverrichtung wurde zur Beobachtungssituation. Reuter führte als positives Gegenbild den gut erzogenen Jungen an. Er habe ein "gerades durchschaubares Wesen", geordnete Kleidung, einen ruhigen Gang, sauberes Gesicht und Hände. Beim Sport könne der gesunde Mensch erkannt werden am "angespannte(n) Muskelapparat, (der) Blickrichtung des Gesichtes, (der) Rötung der Haut (und am) Leuchten der Augen".<sup>4</sup>

Ähnliche Charakterisierungen der "Gesundheit" fanden sich auch in anderen Veröffentlichungen. Gauhauptstellenleiter Rotthaus aus Düsseldorf gab folgende Hinweise zum Ausfüllen der Entwicklungsberichte: Zunächst sollte die körperliche Beschaffenheit - Größe, Breite und Widerstandsfähigkeit - beschrieben werden: War der Jugendliche "straff - steif - schlapp"? Hatte er ein "offenes - freies - verschlossenes - verschlagenes Gesicht"? War er "sauber - wenig sauber - unsauber"? Danach sollten das geistige und handwerkli-

1 1936 wurde das Aufnahmeheim Heidegrund in Eckartsheim zunächst ins Erziehungsheim Fichtenhof und bald darauf in den Buchenhof Schweicheln verlegt ( Vgl. Tätigkeitsbericht der westfälischen Provinzialverwaltung 1937, S. 90).

2 Reuter 1934, S. 31.

3 Reuter 1934, S. 34 und 36.

4 Reuter 1934, S. 35 f.

che Vermögen, d.h. Schulwissen und Begabung beurteilt werden: War der Jugendliche "treffsicher - logisch ordnend - sprunghaft - wendig"? Schließlich mußte die seelische und charakterliche Veranlagung überprüft werden: War der Minderjährige

*"gemeinschaftsbejahend, einsatzbereit,- opferfreudig - unehrlich - unkameradschaftlich, Einzelgänger - gemeinschaftsverneinend, unwahr - selbstsüchtig - verschlagen - mutig - feige - ehrliebend - ehrlos - sozial - unsozial."*<sup>1</sup>



Jungen beim Wasserholen, Anstalt Schweicheln

Die Feststellung eines "tückisch-lauernden Blickes", der "Eindruck" der Erzieherinnen, die Art des Spitznamens, all dies waren nach Ansicht eines Mitarbeiters eines evangelischen Beobachtungsheimes Anhaltspunkte zur Bewertung des Charakters:

*"Grundlegend gilt dieses: Es gibt manche Kinder, die ich nur verstehe aus ihrer Lebensgeschichte. Es gibt andere, die ich nur erfassen kann, wenn ich von ihrer erblichen Belastung weiß."*<sup>2</sup>

Die biologische Minderwertigkeit wurde in den Fällen vermutet, wo alle Erziehungsbemühungen fehl schlugen, während der Erfolg danach bemessen wurde, ob der Zögling "brav und ehrlich"<sup>3</sup> war. Umgekehrt formulierte Medizinalrat Eyrich, der Stuttgarter Landesjugendarzt, eine pädagogisch-medizinische Allmachtsphantasie in dem Aufsatz "Fürsorgezöglinge, erbbiologisch gesehen" in der Zeitschrift für Kinderforschung:

<sup>1</sup> Rotthaus 1940, S. 167.

<sup>2</sup> Fangmeier 1939, S. 173.

<sup>3</sup> Lückcrath 1934, S. 39.

*"Wir sind auch in jedem Falle, der uns zeitig genug zugeführt wird, in der Lage, das zu beseitigen, was in der abwegigen Sozialentwicklung eines jugendlichen Verwahrlosung ist."*<sup>1</sup>

Es seien ausschließlich biologische Grenzen, die Veranlagung und das Erbgut, die den erzieherischen Bemühungen Grenzen setzen. Der leitende Arzt einer evangelischen Anstalt gab Erzieherinnen 1934 in einem Vortrag den daraus logisch folgenden Rat:

*"Handelt es sich um Milieugeschädigte, dann müssen Sie als Erzieher mit ihnen allein fertig werden und sie zu anständigen Menschen machen, liegt aber eine Belastung vor, ist die Erbmasse schlecht, dann setzen Sie sich mit dem Arzt in Verbindung, daß der Junge oder das Mädchen zur Sterilisation vorgeschlagen wird."*<sup>2</sup>

Es sei - so behauptete auch Alfred Späth aus der badischen Fürsorgeerziehungsanstalt Flehingen 1938 - inzwischen einwandfrei erwiesen, daß "erbgesunde Fürsorgezöglinge" zu "freimütigen und aufrechten, ehr- und pflichtbewußten Menschen" erzogen werden könnten, die "um die Notwendigkeit des Einordnens in unsere Gemeinschaft und des Kämpfens um den Wiederaufstieg wissen."<sup>3</sup> Gemeinschaftsfähig sei der, der sich unterordnen könne, denn: "Volksgemeinschaft ist Disziplinergemeinschaft." Beurteilt werden sollte der Zögling vor allem nach seiner Stellung zu Arbeit und Gemeinschaft. Für die Erziehungsbereitschaft müsse der Zögling Beweise liefern.<sup>4</sup>

Die ärztlichen und psychologischen Gutachten aus den Aufnahmeabteilungen der westfälischen Anstalten bezogen sich im gleichen Maße auf die Erziehungsberichte der Erzieherinnen, wie sich die Gerichte auf die Beurteilungen der Fürsorgerinnen stützten. Halbjährlich mußten Berichte über den Entwicklungsstand der Minderjährigen der Anstalt und der von der Anstalt in Pflegefamilien untergebrachten Kinder verfaßt werden. Die positiven Bemerkungen bezogen sich auf Fleiß, Gehorsam und Ordnung, die negativen auf Faulheit, Trotz und Unordnung. In den wenigsten Fällen fielen diese Berichte freundlich aus. Die Kinder wurden als "Bettnässer", "Psychopathen", als "lügenrisch" oder "katzenfreundlich" bezeichnet. Die einzelnen Erziehungsberichte spiegeln die Deutungsmacht der Pädagoginnen wieder:

- Über Maria Ellger heißt es in dem Beobachtungsbogen über das Verhalten im Aufnahmeheim in Schweicheln: *"Maria ist nicht so kräftig, wie ihre ältere Schwester, aber anscheinend ganz gesund. Sie kam auch in sehr verwahrlostem Zustand hier an und trug nur Lumpen am Leib. Maria hat sich schnell eingewöhnt. Sie macht keine besonderen Schwierigkeiten, ist aber ein kleiner Wildfang und kann schlecht gehorchen. Sie nimmt die Anordnungen der Erzieher nicht ernst. M. ist leicht vorlaut und kann besonders bei Tisch den Mund schlecht halten. Beim Spielen vergißt sie alles um sich her, kann sich gut alleine beschäftigen, ist aber auch verträglich mit den*

1 Eyrich 1939, S. 251.

2 Wittneben 1934, S. 180.

3 Späth 1938, S. 245.

4 Marwede 1938, S. 238.

anderen Kindern. Ganz allmählich lernt Maria, sich an Ordnung und Sauberkeit zu gewöhnen. Bei den Schularbeiten ist sie flüchtig und muß sie oft zweimal machen."<sup>1</sup>

- Über den 15jährigen Erwin Richter heißt es im Beobachtungsbogen am 16.1.1937: *"R. hat sich sehr leicht hier eingelebt. Mußte in den ersten Tagen stets zurechtgewiesen werden, weil er log und einen vorlauten Mund hatte. - An der Gemeinschaft nimmt er teil. Er hält sich leidlich sauber, beteiligt sich an Spiel und Sport und ist dabei kameradschaftlich. Zu seinen Erziehern ist er nicht offen und vorsichtig. Von seinen Angehörigen wird er verwöhnt. (Sie schickten gleich nach Weihnachten ein großes Paket, obwohl der Junge mit Weihnachtssüßigkeiten hier ankam.) - Heimweh oder Störungen nicht beobachtet. Ist noch sehr freundlich. Weint leicht. Zimmerlich. - In der Arbeit ist er nicht ungeschickt. Unter Aufsicht fleißig. Er muß eine feste Hand über sich wissen."*<sup>2</sup>
- Über einen gleichaltrigen Jungen heißt es: *"Unter Aufsicht und zweckmäßiger Anleitung ist er zu gebrauchen. Ohne Aufsicht klüngelt er gerne herum."*<sup>3</sup>
- Die 9jährige Anneliese wurde halbjährlich bei ihrer Pflegefamilie von einer Fürsorgerin aus der Schweichelner Erziehungsanstalt besucht. Am 12. Juli 1940 berichtete sie: *"Anneliese ist immer noch sehr schwächig, sieht schlecht aus, und hat einen etwas dummen Gesichtsausdruck. Man spürte ihr deutlich das schlechte Gewissen an. Sie lügt und stiehlt, ist flüchtig und oberflächlich und gibt in ihrer Führung sowohl zuhause, als auch in der Schule zu Klagen Anlaß. Die Pflegemutter ist es recht leid mit dem Mädchen, will es aber noch einmal versuchen. Auf weitere Pflegekinder verzichtet sie von vornherein. Man hält Margot für erblich sehr belastet! In der Schule ist sie mit Rücksicht auf ihr Alter versetzt, im Rechnen geht es gar nicht mit ihr. Im Zeugnis steht der Vermerk, daß sie 'ordentlicher und wahrheitsliebender werden' muß. Die Pflegestelle ist sonst in Ordnung und es tut einem leid, daß die Leute so schlechte Erfahrungen machen müssen."*<sup>4</sup>

Die meisten Erziehungsberichte beschrieben eine "Erziehungsbedürftigkeit" und die Notwendigkeit einer "starken Hand".<sup>5</sup> Vereinzelt kamen die Gutachterinnen auch über das Urteil der Erziehungsbedürftigkeit hinaus zu dem vernichtenden und endgültigen Urteil der Erbkrankheit:

*"Wahrscheinlich ein erblich belasteter, unehelich geborener und in Heimen erzogener Junge, der erheblich verwahrlost ist."*<sup>6</sup>

Sobald mit den gegebenen Mitteln und dem persönlichen Einsatz der Erzieherin das Erziehungsziel unerreichbar schien, machten sie die schlechte Erbmasse der Kinder verantwortlich. Das war nicht weiter schwer, da die meisten Kinder aus schlechten Verhältnissen in die Anstalten gekommen waren. Waren

1 Ha Schweicheln, Eickhof Nr. 8577.

2 Ha Schweicheln, Buchenhof Nr. 1413.

3 Ha Schweicheln, Buchenhof Nr. 1412.

4 Ha Schweicheln, Eickhof Nr. 8606.

5 Erziehungsberichte der JHS Nettelstedt (StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 432).

6 Ha Schweicheln, Buchenhof Nr. 1405.

die Erziehungsbemühungen ganz offensichtlich gescheitert, überließen sie das Feld den Ärzten, den Bewahrungsabteilungen oder den Heilanstalten.

1936 wurden schließlich in den Provinzen "Erbbiologische Landeszentralen" eingerichtet, die eine Bestandsaufnahme über erbkrankte Personen in Heil- und Pflegeanstalten durchführen sollten. Drei Jahre nach Errichtung dieser Zentralstellen gerieten auch die Fürsorgezöglinge in den Blickwinkel der reichsweiten Fahndung nach erbkranken Sippen:

*"Die Bestandsaufnahme ist nunmehr auch auf die Trinkerheil- und Entziehungsanstalten, Arbeitshäuser, Blinden-, Krüppel-, Taubstummen- und Fürsorgeerziehungsanstalten (! CK.), sowie auf die psychiatrisch-neurologischen Abteilungen der allgemeinen Krankenhäuser insofern ausgedehnt worden, als diese Anstalten verpflichtet worden sind, vom 1.1.39 ab je eine erbbiologische Karteikarte für die Gesundheitsämter des Wohnortes und des Geburtsortes ihrer Anstaltsinsassen auszustellen und im Lauf der nächsten 5 Jahre die in der Zeit vom 1.1.33 bis zum 31.12.38 aufgenommenen Kranken in gleicher Weise zu behandeln."*<sup>1</sup>

Der westfälische Landesobmann für die erbbiologische Bestandsaufnahme, Oberarzt Dr. Holthaus, war damit verpflichtet worden, die Anstaltsleiter der westfälischen Erziehungseinrichtungen zur genauen Erfassung ihrer Zöglinge aufzufordern. In den meisten Fürsorgeerziehungsanstalten wurden daraufhin "Erbtafeln" über die Zöglinge angelegt, auf denen jede Krankheit und Auffälligkeit ihrer Verwandtschaft genau verzeichnet wurde.<sup>2</sup> Der soziale Rassismus hatte damit einen verwaltungstechnischen Ausdruck erhalten. Vergleichbar mit dem Ariernachweis konnte nun auch administrativ, ohne genaue Kenntnis der Kinder und Jugendlichen, über ihren "Erbwert" befunden werden.

<sup>1</sup> Schreiben des Landesobmanns an den Oberpräsidenten vom 26.4.1939 mit der Bitte um mehr Personal, da der Runderlaß mehr Ermittlungsarbeit nötig gemacht habe. (Va LWL Münster, C 60 Nr. 263)

<sup>2</sup> Ha Schweicheln und Ha Gotteshütte.

Sozialforschungs-Büro, Im Delta

Beobachtungsbogen

des Fährtenheimes Buchenort in Sobieszka

I. Personalia. Minderjahr: 0, 14, 1

Unter/Personen: ... aus Gavelsherg ...

Eintritt am ...

Ortsname ...

Berufsbezeichnung: ...

Vertrauens: ...

2. Familie.

Einfluss, Wohnort, Größe und Zusammensetzung der Familie ...

Vater: ... geb. ...

Mutter: ... geb. ...

Brüder/Schwester: ...

X. Entwicklung nach Heberstellung zur Strafgerichtshilfe.

Wahler Karl ...

Seine erste Erwähnung ...

Obwohl nach seiner ...

Aus dem Aktens.

Hornig's Geburt. Erst mit 3 Jahren gehen und sprechen gelernt ...

5. Ergebnis der pädagogischen Beobachtung des Aufnahmehelms und Vortrages  
zur weiteren Erziehung.

Ergebnis der Beobachtung: Der Helms zeigt sich als ein sehr intelligentes Kind, das sich bei der Arbeit sehr anstrengt und seine Aufgaben mit Freude erfüllt. Er ist sehr fleißig und hat eine gute Auffassungsgabe. Er ist sehr interessiert an der Arbeit und hat eine gute Auffassungsgabe. Er ist sehr fleißig und hat eine gute Auffassungsgabe.

Durchschnittlich begabter, noch ganz kindlicher Junge mit aus-  
starken Zügen, der seine innere Veranlagung gesondelt zu verbergen  
versteht. Seine Arbeitsleistungen und seine Führung im Heim waren ver-  
hältnismäßig gute. Zeigte innere Umstellung und Isoliertheit; Geist  
vorhanden.

Er bedarf noch längerer verstandsvoller, aber abgegrenzter Heil-  
erziehung in einem Normalheim, in überwachter Umgebung.  
Darauf für Lehrstelle als Helfer geeignet.  
Verbindung mit dem Elternhaus günstig.  
Betreuung: Baker oder Dreher.

gen. Lent.

Beobachtung durchgeführt am 20.3.37 per Entlassung an die Stiefvaterfamilie  
am 21/3 1937 Unterschrift der Kommission: *[Signature]*  
H. B. Müller

6. Entlohnung der Stiefvaterfamilie.

Das Kind ist geistig normal veranlagt, aber noch unzureichend  
und wenig geübt. Letztere Befreiungsbefreiung in einer Normalbildung ist  
durch dringend notwendige Ob- und Ausbildung als Diener möglich, falls  
noch zu prüfen.

gen. Dr. Becker

Zur Beachtung! Die bei Durchführung  
der Erziehung und Beobachtung Beobachtungs-  
Ergebnisse sind dem Stiefvater zu übermitteln.

Der Erziehungsausschuss ist mit dem Stiefvater einverstanden zu befragen.

Erziehungsbogen

Herrn: *[Name]* in *[Ort]*  
über die weitere Erziehung des Minderjährigen  
(Dieser Bogen ist bei besonderer Befreiung zu verwenden.)

Beobachtungs- und Bemerkungen

Datum	Beobachtungs- und Bemerkungen
18.11.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
19.11.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
20.11.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
21.11.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
22.11.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
23.11.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
24.11.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
25.11.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
26.11.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
27.11.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
28.11.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
29.11.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
30.11.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
1.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
2.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
3.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
4.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
5.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
6.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
7.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
8.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
9.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
10.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
11.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
12.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
13.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
14.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
15.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
16.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
17.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
18.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
19.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
20.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
21.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
22.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
23.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
24.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
25.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
26.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
27.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
28.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
29.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
30.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>
31.12.37	<i>[Handwritten note: ...]</i>

4. Verhalten im Rollenspiel.

Eine Anzahl Kinder in der Gruppe... (text continues)

betriebl. Arbeit einleitet. Am der Gesamtheit... (text continues)

Zu seinen Erziehern hat er ein gutes Verhältnis... (text continues)

In seiner Arbeit ist er nicht ungeschickt... (text continues)

4.3.37

Unterführungsergebnisse

1. Mitglieder Erlebnisvermittlung (Kerngruppen?)

Klein. Ernährungsstatus gut. Mehrere entlassene... (text continues)

2. Physikalischer Gestaltung und Gestaltung (geflüg. Schichten?)

Durchschnittlich begabter, redigierender und praktisch nicht un... (text continues)

3. Physikalischer Unterrichts mit Gestaltung (normales physisches Verhalten?)

Zusätzlich Lebhafter, durchschnittlich begabter Junge, von ra... (text continues)

Dünnem? Infalliger Junge mit sozialen Zügen; Bedarf der F.K. (text continues)

Table with 4 columns: ethischerhaltung: ethisch, Meim, Widder, ethischerhalt; Papiere erhalten am; Gelesen erhalten am; etc.

### 3.4. Beobachten und Aussondern: "Scheidung der erbgesunden Erfolgsfälle von den erbgeschädigten Nichterfolgsfällen"<sup>1</sup>

Vor 1933 hatte auch die progressive Fachöffentlichkeit psychiatrische und psychologische Beobachtung in Aufnahmeheimen und die Aussonderung schwer psychopathischer Jugendlicher gefordert. Durch ihren Ausschluß wäre - so z.B. die AWO - die freizügigere Behandlung der "gesunden Jugendlichen" möglich.<sup>2</sup> Der Streit über die Position der FE zwischen Minderwertigenfürsorge und volksaufbauender Erziehungsarbeit hatte zu der immer dringlicheren Forderung nach "Reinigung" der Fürsorgeerziehung von den Unerziehbaren und Abnormen geführt.

In den meisten Provinzen und Ländern Deutschlands existierten schon vor 1933 Beobachtungsheime oder -abteilungen. Die westfälische Provinzialverwaltung hatte schon 1930 einige traditionell von ihr belegte Heime in Schweicheln, Appelhülsen, Bielefeld, Ummeln und Wetringen aufgefordert<sup>3</sup>, spezielle Aufnahmeabteilungen einzurichten. Die wichtigste Neuerung, die mit der Einrichtung der Aufnahmeabteilungen eingeführt wurde, war der Beobachtungsbogen, der auch für die bereits in den Heimen lebenden Kinder und Jugendlichen ausgefüllt werden sollte. Die Zöglinge sollten einige Wochen "beobachtet und gesichtet" werden,

*"um aufgrund einer sorgfältigen Beurteilung einen festen Erziehungsplan (...) aufstellen zu können. Auch eine psychiatrische Untersuchung wird regelmäßig schon im Aufnahmeheim erfolgen."*<sup>4</sup>

Nach 1933 wurde das Ziel der Beobachtung modifiziert. Jetzt sollte erbbiologisch gesiebt werden:

*"Alles, was im Aufnahmeheim getan wird, hat nur dem Zweck zu dienen, die Erziehungsfähigkeit und Erziehungsbereitschaft festzustellen. Bei der ungeheuren Wichtigkeit der erbbiologischen Erforschung des Zöglings sollte es kein Heim mehr geben, in dem diese Arbeit nicht einem hauptamtlichen Psychiater zufällt."*<sup>5</sup>

Die Beobachtungsheime besaßen jedoch kaum objektive Kriterien, um die Erziehungsfähigkeit von Kindern zu beurteilen. Zunächst wurden die Kinder durch einen Amts- oder Anstaltshausarzt körperlich untersucht. Danach folgte die Untersuchung durch den Landespsychiater der FEB Dr. Wernicke. In

1 Vortrag vor dem Kongreß für Kinderpsychiatrie und Heilfürsorge in Wien am 5.9.1940 über die "Neugliederung" der Jugendhilfe (ADCV Freiburg SKF Nr. 319.025 Fasz. 2; vgl. auch Junges Deutschland Heft 1937, S. 391 ff.).

2 Richtlinien zur Umgestaltung der Fürsorgeerziehung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt. In: Arbeiterwohlfahrt, 4. Jg., 1929 Heft 19, S. 291.

3 So wurden in Schweicheln die vorschulpflichtigen, in Schildesche die schulpflichtigen, in Bielefeld (Eckardsheim) die schulentlassenen evangelischen Jungen und in Ummeln bei Brackwede die evangelischen schulentlassenen Mädchen aufgenommen. Die katholischen Jungen wurden bis zum Alter von 4 Jahren gemeinsam mit den bis zu 14jährigen Mädchen im St. Josephsheim in Bielefeld, bis zum 14. Lebensjahr im St. Josefshaus in Wetringen aufgenommen. Die schulentlassenen katholischen Jungen kamen ins Martinistift in Appelhülsen, die Mädchen ins Vinzenzheim in Dortmund.

4 Westfälische Wohlfahrtspflege 1930, S. 62.

5 Marwede 1938, S. 237.

einigen Heimen wurden Intelligenztestprüfungen durchgeführt, die sich an die Tests von Binet-Simon-Bobertagl anlehnten, manchmal wurden Handschriften analysiert. Psychoanalytische, wie individualpsychologische Ansätze wurden abgelehnt, da sie Phänomene wie Schwererziehbarkeit nicht als Defizit des Willens oder ererbte Schwäche erklärten, sondern aus "Sexualkomplexen oder Schwachheitsgefühlen". Diese "einseitigen Methoden" hätten nach 1933 - so ein Kommentar in der Deutschen Jugendhilfe - glücklicherweise aufgehört und auch die "wissenschaftlichen Laboratorien" des Auslandes, wo die Zöglinge "psychisch seziert" würden, seien in Deutschland nicht üblich. Ein ganzheitlicher und vielseitiger Zugang zum Zögling sei zur Beurteilung seiner Person nötig.<sup>2</sup> Tatsächlich offenbarte sich dieser "ganzheitliche Zugang" als die Beobachtung der Zöglinge unter sozialrassistischen Gesichtspunkten.

Dabei war die unsichere Diagnose eines der Hauptprobleme der Beobachtung. Nach Ansicht von Andreas Mehringer, Mitarbeiter der NSV-Jugendhilfe, existierten gerade im Bereich der Jugendfürsorgearbeit "sehr viele Fälle",

*"bei denen eine scharfe Trennung nach erbkrank, also hoffnungslos unerziehbar, oder erbgesund, also erziehungswürdig, nicht möglich ist."*<sup>3</sup>

Das Problem der verlässlichen Diagnose war auch nach Ansicht von Landesrat Hecker, dem Leiter der rheinischen FEB, noch nicht gelöst. Er postulierte die "Neugliederung der öffentlichen Ersatzerziehung nach Erbanlage und Erziehungserfolg". Als Voraussetzung dieser Neuordnung forderte er die endgültige Trennung der "erbgesunden Erfolgsfälle von den erbgeschädigten Nichterfolgsfällen". Hecker stellte fest:

*"über den erbbiologischen Wert eines Zöglings muß in Zweifelsfällen heute noch seine soziale Brauchbarkeit entscheiden..."*<sup>4</sup>

Aus diesem Grund sei es durchaus zu verantworten, wenn die Fürsorgeerziehungsbehörde erbkrankte Volksgenossen mit "wertvoller charakterlicher Einstellung" in Gemeinschaftserziehung belasse und in anderen Fällen erbgesunde, die durch Egoismus und Genußsucht störten, aussondere.

*"Zu dieser Vorsicht ist die FE. auch deshalb verpflichtet, weil sowohl der heutige Stand der wissenschaftlichen Forschung, wie die erbbiologische Bestandsaufnahme der Bevölkerung durch die Verwaltungsbehörden (Gesundheitsämter) eine präzise Antwort auf unsere Frage: 'Wer ist schwer- oder gar*

1 Dieser Test war eine von O. Boberlag modifizierte Form des Binet - Simon Testes, der 1905 in Paris im Auftrag des französischen Unterrichtsminister iA. Binet und Th. Simon zum Zweck der Überweisung Schwachbegabter Kinder in Sonderschulen entwickelt worden war. Ihm lagen Untersuchungen über die durchschnittliche Intelligenzleistung der jeweiligen Altersgruppen zugrunde, die später "Intelligenzalter" genannt wurde und deren Mittelwert bei 100 liegt.

2 Fangmeier 1939, S. 173.

3 Mehringer 1938, S. 278.

4 Vortrag vor dem Kongreß für Kinderpsychiatrie und Heilfürsorge in Wien am 5.9.1940 über die "Neugliederung" der Jugendhilfe (ADCV Freiburg SKF Nr. 319. 025 Fasz. 2; vgl. auch Junges Deutschland 1937, S. 391 ff.).

*unerziehbar infolge erblicher Belastung?' noch nicht zu ermöglichen scheint."*<sup>1</sup>

Diese Unsicherheit und die erklärte Absicht der Nationalsozialisten, die "Erbkranken" den Kirchen zu überlassen, beunruhigte die konfessionellen Verbände und verwirrte die Behörden. Nicht jede oder jeder, die oder der als nicht erbkrank galt, war damit automatisch erbggesund. Im März 1937 hatte der AFET Fragebögen an die Anstalten geschickt, in denen nach den "normalen", den "erbkranken" und den "erbgeschädigten" (d.h. den nicht im Sinne des Gesetzes erbkranken) Fürsorgezöglingen gefragt wurde.<sup>2</sup> Pastor Alfred Fritz vom EREV schrieb am 22.4.1937 an Pastor Johannes Wolff vom AFET:

*"Die Tendenz einer Teilung zwischen erbgesunder und erbkranker Jugend innerhalb der Anstalten, evtl. Übergabe der erbgesunden Jugend an die NSV., scheint mir insofern auf einem Irrtum zu beruhen, als es erbgesunde Fürsorgezöglinge im strengen Sinne in den Heimen für schulentlassene Jugendliche nur in ganz verschwindend kleiner Zahl zu geben scheint."*<sup>3</sup>

1938 beschrieb der Tätigkeitsbericht der westfälischen FEB nur 10% der neu überwiesenen Minderjährigen als normal und allein durch schlechte häusliche Verhältnisse gefährdet, 10% seien erbkrank und 30% zwar nicht erbkrank im Sinne des Gesetzes, aber mehr oder weniger "erbschwach".<sup>4</sup>

Die Bewertung des Sozialverhaltens hatte lebenswichtige Bedeutung für die Zöglinge. Die "soziale Brauchbarkeit" der Beobachteten entschied nicht nur über die Sterilisation, sondern auch darüber, in welchem Heim und in welcher Abteilung sie künftig leben würden. Die Fürsorgezöglinge wurden in den Beobachtungsheimen nach "Typen" getrennt und auf dezentrale Sonderheime verteilt. Daneben blieb die bisherige Aufgliederung nach Alter, Geschlecht und Bildungsgrad vorerst bestehen. Der Rechtswissenschaftler Hans Wicher führte in seiner Dissertation von 1939 insgesamt acht Kategorien ein, vom "erbgesunden, geistig normalen Jugendlichen aus schlechten häuslichen Verhältnissen" bis zum "verwahrlosten rassischen Fremdling", die je nach "erblicher" Belastung in Jugendheimstätten, Erziehungs- oder Bewahranstalten untergebracht werden sollten. Vorbildlich sei die Praxis der schlesischen Fürsorgeerziehung in Bezug auf die Ausleseverfahren mit insgesamt 11 Auslesestufen bis zum Ausscheiden.<sup>5</sup> Reichsweit gaben sich die Behörden mit weniger Stufen zufrieden. "Die neue Fürsorge-Erziehung" sollte reichseinheitlich künftig in drei Gruppen von Heimen ausgeführt werden: 1. Beobachtungsheime (auch Ausleseheime genannt), 2. Jugendheimstätten (für die Erbgesun-

1 EM.

2 AFET-Archiv, Akte Nr. 07, Mappe 3.

3 Schreiben von Fritz an Wolff vom 22.4.1937 (AFET-Archiv, Akte 07, Mappe 3). Fritz hatte noch 1934 behauptet, "nur ein kleiner Hundertsatz" von Fürsorgezöglingen sei erbkrank. (Pastor Fritz, Teltow: Die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. In: AFET-Archiv, ebd.)

4 Tätigkeitsbericht der westfälischen Provinzialverwaltung 1938, S. 53. Die FEB reagierte mit dieser Feststellung auf die zunehmende Interpretation von Verhaltensauffälligkeiten als erblich bedingte Schäden.

5 Wicher 1939. S. 2 ff.

den) und 3. Erziehungsanstalten (für die gemeinschaftsgefährdenden Jugendlichen)<sup>1</sup>.

Innerhalb der Fachkreise war die Praxis einer stark differenzierenden Fürsorgeerziehung durchaus umstritten. Es wurde darüber diskutiert, ob die Trennung der "Erziehungszöglinge nach Typen" die wahre nationalsozialistische Lösung der FE darstelle. Gerade diese Aufsplitterung verletzte nach Ansicht mehrerer FEBs das Prinzip der "Gemeinschaftserziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit". Die FEB Ostpreußens vertrat während einer Sitzung des Jugendgerichtsausschusses des DGT im Sommer 1938 die Meinung,

*"daß Anhäufungen von ausschließlich minderwertigen oder krankhaften Jugendlichen überall dort falsch ist, wo man noch auf Erziehungserfolge rechnen will".*

Gegen diese Warnung vor einer zu starken Differenzierung stand aber die erheblich stärker vertretene Auffassung, daß

*"eine weitgehende Differenzierung .... die Gefahr der gegenseitigen ungünstigen Beeinflussung beseitige und erst eine intensive erzieherische Erfassung des Jugendlichen und damit eine kurzfristige Heimerziehungsdauer ermögliche"*<sup>2</sup>

1 Berliner Tageblatt vom 29.12.1938.

2 Letztere Meinung wurde vor allem von der FEB Hannovers vertreten (BA Koblenz, R 36 Nr. 2008).

## 4. STERILISATION UND BEWAHRUNG FÜR UNERZIEHBARE IN DER FÜRSORGEERZIEHUNG

*"Alle Heime, in denen minderwertige Jugendliche bewahrt werden, haben geradezu die Aufgabe, die Öffentlichkeit vor der Vermehrung solcher Jugendlicher zu schützen und zweitens durch erzieherische Einwirkung den Boden für die Notwendigkeit der Sterilisation zu bereiten."*<sup>1</sup>

Für die Kinder und Jugendlichen, die im Rahmen der Fürsorgeerziehung erzogen werden sollten, hatte das Urteil "erbkrank" schwerwiegende Folgen. Viele von ihnen wurden zwangssterilisiert und später mit derselben Begründung zwangsverwahrt. Von 1933 bis 1936 waren damit zwei entscheidende Weichen für die weitere Entwicklung im Umgang mit den Un- und Schwererziehbaren gestellt.

### 4.1. Zwangssterilisationen von Fürsorgezöglingen

Schon am 14.7.1933 war das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" (GVeN) erlassen worden. Es hatte das erklärte Ziel, mit der "Unfruchtbarmachung eine allmähliche Reinigung des Volkskörpers und die Ausmerzung von krankhaften Erbanlagen" zu bewirken. Das Gesetz sollte laut Kommentar das "Primat und die Autorität des Staates auf dem Gebiete des Lebens, der Ehe und der Familie" sichern. Folgerichtig verbot § 14 die freiwillige Sterilisation. Der Eingriff konnte ab dem 10. Lebensjahr erfolgen, ab 14 Jahren unter polizeilichem Zwang. Das Gesetz kannte 9 Formen von Erbkrankheit: angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, manisch-depressives Irresein, erbliche Fallsucht (Epilepsie), erblicher "Veitstanz", erbliche Blindheit oder Taubheit, schwere erbliche körperliche Mißbildung und schwerer Alkoholismus ("Erbsäuer").<sup>2</sup>

1935 wurden 60% aller Zwangssterilisierten wegen angeborenen Schwachsinns und 20% wegen Schizophrenie sterilisiert. Damit machten die beiden ungenauesten Indikationen die Ursache für vier Fünftel aller Zwangssterilisierungen aus. Anstaltsleiter, Amtsärzte, Ärzte, später auch Zahn- und Schulärzte, Hebammen und Masseure waren zur Anzeige von "erbkranken" Perso-

<sup>1</sup> Der Direktor der evangelischen Mädchenerziehungsanstalt "Waldhof Templin" in einem Schreiben an den EREV-Vorsitzenden Alfred Fritz vom 21.12.1933 (ADW Berlin EREV Nr. 106).

<sup>2</sup> Die Vererbbarkeit dieser Krankheiten war damals in keiner Weise bewiesen. Außer dem "Veitstanz" (Huntington Chorea) wird heute bei allen anderen Diagnosen nicht mehr von Vererbung gesprochen. Lediglich bei Epilepsie, Blind- oder Taubheit, z. T. auch bei Schizophrenie lassen sich sogenannte "familiäre Häufungen" nachweisen.

nen verpflichtet, aber auch Fürsorgerinnen und Kommunalbeamte, ja jeder Nachbar konnte einen "Erbkrankverdächtigen" melden.

Die Sterilisation wurde durch speziell dafür eingerichtete Sterilisationsgerichte beschlossen und konnte durch ein Veto des Vaters oder Pflegers verzögert oder (in Ausnahmefällen) verhindert werden. 1936 gab es in Deutschland 205 Sterilisationsgerichte und 18 Sterilisationsobergerichte. In den meisten Fällen wehrten sich die Betroffenen gegen ihr Schicksal. Verzweifelte und wütende Klage- und Bittbriefe wurden an die Sterilisationsgerichte geschickt. In einigen Fällen wurde aus politischen Gründen eine Sterilisation angezeigt und durchgeführt.<sup>1</sup> In den katholischen Gebieten legte 1934 fast jede(r) vierte formell Beschwerde ein, in protestantischen Gebieten etwa jede(r) zehnte. Vor dem Sterilisationsgericht Münster sprachen sich 70% der Sterilisanden förmlich dagegen aus, 25% legte Beschwerde ein.

Schwachsinn, der sterilisationspflichtig war, wurde anhand eines Intelligenztestbogens mit 80 Fragen zu geographischem, historischem, politischem und rechnerischem Wissen festgestellt. Daneben gab es die Kategorie des moralischen Schwachsinnigen, der hauptsächlich Mädchen und Frauen mit häufig wechselnden Sexualbeziehungen bescheinigt wurde.<sup>2</sup> Geprüft wurde auch das "Privatleben", d.h. inwieweit die Frauen zur "mütterlichen Führung" der Kinder und des Haushalts in der Lage und bereit waren. D.h. kontrolliert wurde u.a. die geleistete oder eben nicht geleistete Hausarbeit der Frauen. Bei den Beurteilungen des rassistischen Wertes war das soziale Verhalten in letzter Konsequenz das Kriterium für oder gegen die Sterilisation. Einige Wohlfahrtsämter zeigten ganze Straßenzüge in schlechten und ihnen bekannten Wohnvierteln an. Die Anzahl der Todesfälle nach dem zwangsweisen Eingriff war außerordentlich hoch.<sup>3</sup>

In der vom RMdI und der Justiz erlassenen Verordnung zur Durchführung des GzVeN vom 5.12.1933 hieß es unter Artikel 3, Absatz 4 und 2: "Als Pflegeanstalten gelten auch die Fürsorgeerziehungsanstalten." Damit waren diese Anstalten verpflichtet, Anzeige gegen "erbkrankverdächtige" Fürsorgezöglinge zu erstatten. Die Untersuchung sollte durch den Hausarzt oder durch den Psychiater der FEB (Landespsychiater) erfolgen.

Für die Praxis der Fürsorgeerziehung ergab diese Verordnung neue Fragen. Sollten nun "fortpflanzungsfähige erbkrankte Zöglinge" nach Erreichen der Altersgrenze in der Anstalt zurückbehalten werden? Wer finanzierte in diesem Fall die weitere Unterbringung?<sup>4</sup> Viele Kreisärzte verhinderten die Entlassung erbkrank gemeldeter Zöglinge, obwohl in einem Erlaß des Preußi-

1 Deutschlandberichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SOPADE) 1935, S. 356f.; SOPADE 1936, S. 79 f.

2 Bei "Blut"-Schande wurden in der Regel die vom Vater vergewaltigten Töchter als "Schwachsinnige" zwangssterilisiert.

3 Vgl. Bock 1986, S. 222 ff. und S. 267. In den 11 Jahren, in denen dieses Gesetz wirksam war, wurden mindestens 400 000 Menschen sterilisiert. Der nach 1945 gegründete Verband der Sterilisierten spricht sogar von 2 Millionen Opfern.

4 Der westfälische Provinzialverband hielt im Februar 1934 die Einberufung einer Dezernentenkonferenz der preußischen Fürsorgeerziehungsbehörden - namentlich mit dem Hinweis auf offene Fragen im Umgang mit dem Sterilisationsgesetz - für notwendig (BA Koblenz, R 36 Nr. 2000).

schen Innenministers vom 13.8.1934 nur die Entlassung aus geschlossenen Einrichtungen verboten worden war.<sup>1</sup>

Während innerhalb der Verwaltungshierarchie noch über juristische und finanzielle Einzelheiten debattiert wurde, wurden besonders in den Aufnahme- und Schwachbegabtenheimen Westfalens vermehrt psychiatrische Untersuchungen durchgeführt, um zu prüfen, wieviel "Erbkrankheitsfälle" in den westfälischen Heimen vorhanden seien. Bis zum 31.3.1934 waren auf diese Weise schon über 200 Fälle von "Erbkrankheiten" beim Amtsarzt angezeigt worden. Wegen der Überlastung der Erbgesundheitsgerichte im Jahre 1933, kam es zum großen Bedauern des Landesjugendamtes nur in wenigen Fällen zu einem Beschluß und in keinem Fall zu einer Sterilisation. Die nicht ganz geringe Zahl der Schwachsinnigen unter den Zöglingen bringe für die Erziehungsheime eine neue pädagogische Aufgabe, nämlich die "zweckmäßige Gestaltung der erzieherischen Behandlung dieser Minderjährigen", hieß es von Seiten des Provinzialverbandes.<sup>2</sup>

Im folgenden Jahr wurde das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses "nachdrücklich weitergeführt". Bis zum 31.3.1935 waren 603 Erbkrankheitsverfahren eingeleitet worden, davon 301 gegen männliche und 302 gegen weibliche Minderjährige. In 122 Fällen war die Sterilisation bereits durchgeführt worden, in nur 3 Fällen gerichtlich abgelehnt, 175 Fälle befanden sich noch zusätzlich in Vorbereitung. Die FEB stellte dazu befriedigt fest:

*"Die Durchführung der Sterilisation hat bisher bei den beteiligten Jugendlichen, solange sie sich noch im Erziehungsheim befinden, nicht zu besonderen erzieherischen Schwierigkeiten geführt."*<sup>3</sup>

Im Berichtjahr 1935 meldete das Landesjugendamt Westfalen 168 Gerichtsbeschlüsse zur Sterilisation von Fürsorgezöglingen, dazu 248 Anträge, 157 für Jungen und 91 für Mädchen. Sie kommentierte diese Verfahren:

*"Die Durchführung der Unfruchtbarmachung hat, abgesehen von vorübergehenden kleineren Störungen, keine Schwierigkeiten in den Erziehungsheimen bereitet. Gelegentlich wurden aber sittliche Entgleisungen bereits entlassener Mädchen festgestellt. Besondere Gruppen von erbkranken oder unfruchtbar gemachten Minderjährigen wurden in den Erziehungsheimen nicht gebildet. Die erzieherische Weiterführung dieser Jugendlichen bedarf, besonders*

1 Dieser Erlaß war eine Reaktion auf die Anfrage der Rheinprovinz, die am 24.7.1935 um eine Klärung der Angelegenheit gebeten habe. In der Antwort des Ministeriums hieß es, daß FE-Anstalten in der Regel nicht als geschlossene Heime zu werten seien, sofern ein Aufenthalt außerhalb des Anstaltsraumes ohne Beaufsichtigung (also nicht beaufsichtigte Kolonnenarbeit) möglich sei, es sich also nicht um "Verwahrheime" oder um Hilfsschulheime handele: "Eine Zurückhaltung von erbkranken oder erbkrankverdächtigen Zöglingen in den Erziehungsheimen bis zur Durchführung der Unfruchtbarmachung komme daher nach dem Wortlaut der oben angegebenen Bestimmungen nicht in Frage. Nur in Ausnahmefällen, nämlich wenn es sich um sexuell besonders triebhafte und somit fortpflanzungsgefährliche Elemente handele, werde deren Zurückhaltung, um dem Geist des Gesetzes gerecht zu werden, erfolgen müssen." Direktor Weber aus der westfälischen FEB kommentierte diesen Problemkreis: Die Schwierigkeit bestehe vor allem darin, daß das Gesetz einen anderen Begriff von geschlossenen und halboffenen Heimen geprägt habe, als ihn die FE bisher gekannt habe.

2 Tätigkeitsbericht des westfälischen Provinzialverbandes 1934, S. 98.

3 Tätigkeitsbericht des westfälischen Provinzialverbandes 1935, S. 103.

*hinsichtlich ihrer weiteren Zukunft, noch sorgfältiger Überlegung, um einem späteren Abgleiten in sittlicher Beziehung möglichst entgegenzuwirken."*<sup>1</sup>

Auch 1936 wurde das Gesetz unter "besonderer Mitwirkung des von der Fürsorgeerziehungsbehörde zur Verfügung gestellten Psychiaters weiter durchgeführt". Am 31.3.1937 befanden sich 186 (89 männliche und 97 weibliche) Minderjährige, bei denen ein Sterilisationsurteil vorlag, in westfälischen Anstalten, davon waren 63 Beschlüsse aus dem Berichtsjahr; 302 schwebende Verfahren (196 männliche und 106 weibliche Fälle) standen noch aus. Wieder seien Schwierigkeiten, "abgesehen von Einzelfällen", nicht aufgetaucht.

Im Jahre 1935 galten in Preußen 11,93% der Fürsorgezöglinge als "erbkrankverdächtig" (im übrigen Reichsgebiet waren es nur 5,2%), knapp die Hälfte davon war bereits gerichtlich verurteilt.<sup>2</sup> In Westfalen waren 1935 4,2% der Fürsorgezöglinge zu Sterilisation verurteilt, bei 6,3% lief das Verfahren noch. 1937 waren knapp 12% der westfälischen Fürsorgezöglinge beim Sterilisationsgericht angeklagt. Es ist davon auszugehen, daß nur wenige Fälle abgelehnt wurden.<sup>3</sup>

Der Bericht der westfälischen FEB gab Anfang 1938 bekannt, daß bisher seit dem Inkrafttreten des Sterilisationsgesetzes 555 Fürsorgezöglinge dem Gesundheitsamt gemeldet wurden. In 178 Fällen sei die Unfruchtbarmachung beschlossen, davon 27 im Berichtsjahr 1937.<sup>4</sup> Wieviele Fürsorgezöglinge noch in den Jahren 1938 bis 1945 sterilisiert wurden, ist nicht mehr zu verfolgen. Allgemein ging die Anzahl der Zwangssterilisationen während des Krieges etwas zurück. Schon ab 1936 wurde aber zunehmend zurückhaltender sterilisiert: Nach Ansicht der katholischen Mädchenheime wurden viele Fälle des leichteren Schwachsinn, die früher noch unfruchtbar gemacht worden seien, nicht mehr erfaßt.<sup>5</sup> Von den 8840 Zöglingen, die von 1933-1938 in die Fürsorgeerziehung überwiesen wurden, sich in ihr befanden oder befunden hatten, waren 6,3% zur Sterilisation erfaßt worden. Jeder 16. Zögling Westfalens wurde damit bis 1938 zwangssterilisiert. Im Vergleich mit der Sterilisationspraxis der preußischen FEBs entsprach die westfälische Praxis dem Durchschnitt, allerdings war das Ausmaß der Sterilisationen im übrigen Reich weit geringer. Nach Ansicht des EREV wurde in Westfalen und im Rheinland "überdurchschnittlich" viel sterilisiert.<sup>6</sup>

#### **4.1.1. Reaktionen der Betroffenen**

Am 16.5.1934 vermerkte das Jugendamt Münster die Flucht einer 19jährigen aus einer Erziehungsanstalt:

1 Tätigkeitsbericht des westfälischen Provinzialverbandes 1936, S. 102.

2 Kraus 1974, Anhang Tabelle XXI.

3 Vgl. Geschäftsberichte der westfälischen Provinzialverwaltung 1936 und 1938; zu den Ausnahmeerscheinungen der ablehnenden Bescheide: Bock 1986.

4 Tätigkeitsbericht der westfälischen Provinzialverwaltung 1937. S. 91 und 1939, S. 66.

5 ADCV Freiburg, SKF Nr. 319.4 AII 7 d , Fasz. 2.

6 Ina Hundinger vom EREV in einem Schreiben an Pastor Fritz vom 17.8.1934 (ADW Berlin, EREV Nr. 106.)

*"Da mit Fluchtversuch und Widerstand zu rechnen ist (das Mädchen soll sterilisiert werden), ist die Polizeibehörde ersucht worden, die Minderjährige in Schutzhaft zu nehmen."*<sup>1</sup>

Sobald sie verhaftet sei, solle sie der evangelischen Frauenhilfe in Wengern zugeführt werden. Nach den Aussagen der Behörden kamen Fluchtversuche dieser Art in den folgenden Jahren kaum vor. Allerdings hatte auch der angesehene Jugendpsychiater Dr. Werner Villinger<sup>2</sup>, Chefarzt in Bethel, Argwohn und Abwehr gegenüber der Maßnahme festgestellt.<sup>3</sup> Die betroffenen Jungen fühlten sich ehr- und rechtlos, begriffen nicht den Sinn des Opfers und wollten "vor allem nicht einsehen, was ihre Mängel mit Vererbung zu tun hätten." Sie zeigten plötzlich ausgesprochenen Familiensinn und einer wäre sogar auf die Idee gekommen, sich eine passende Frau zu suchen, um die Sache "auszumendeln".<sup>4</sup> Sie hätten "sinnlose Angst vor körperlicher Furcht" ("Kastrationsfurcht"). Viele Eltern seien beunruhigt, weil sie "früher andere politische Einstellungen hatten und von daher in ihrem Denken noch beeinflusst sind."<sup>5</sup>

Die Heimleiterinnen katholischer Mädcheneinrichtungen Westfalens erörterten auch die Reaktionen ihrer 60 zwischen 1934 und 1936 zwangssterilisierten Mädchen. Sie fielen unterschiedlich aus, je nachdem, ob die Mädchen schwachsinnig seien oder nicht. Bei manchen käme der Schock spät, aber heftig, so daß

*"man nicht wußte, was man da gegensetzen sollte. Der frühere erziehliche Hinweis auf die späteren Aufgaben der Frau und Mutter fehlt ja jetzt, und heute wird uns in der Erziehung klar, was dieses Erziehungsziel früher bedeutet hat."*<sup>6</sup>

Die Einstellung der Zöglinge zur Sterilisation habe sich "gebessert", d.h. daß sich die meisten damit abfinden würden, seit sich auch die Öffentlichkeit an diese Maßnahme gewöhnt habe. Die Eltern seien allerdings selten einverstanden. Körperliche Folge sei oft eine Drüsenfunktionsstörung, die sich im Abmageren oder Zunehmen äußere. Erziehungsaufgabe des Heimes sei, die Mädchen darüber zu informieren, daß sie wahrscheinlich keine Heiraterlaubnis bekommen würden. Die Berufsfrage werde dadurch doppelt wichtig. Die Erzieherin müsse besonders die Unfruchtbargemachten als "Heimgenossen" behandeln, um Verbitterung und seelischen Schaden abzuwenden.<sup>7</sup>

1 Sta Münster, Bestand 51 Jugendamt Nr. 1.

2 Von 1926/4934 war Werner Villinger leitender Arzt beim Jugendamt Hamburg, von 1934-1939 Chefarzt der Bodelschwingschen Anstalten bei Bethel und ab 1939 Ordinarius für Neurologie und Psychiatrie in Breslau. Seit 1934 war er Mitglied im ständigen Ausschuß für Rassenhygiene und Rassenpflege des CA der inneren Mission und ab 1936 Beisitzer des Erbobergesundheitsgerichtes in Hamm. In letzterer Funktion hatte er über Zwangssterilisationen zu entscheiden. Als Chefarzt in Bethel war er auch für die Beurteilung der Jugendhilfeeinrichtungen der Bodelschwingschen Anstalten (Eckardtsheim, Freistatt) zuständig.

3 Villinger 1935, S. 245.

4 Ebd., S. 245.

5 Ebd., S. 247.

6 Konferenz der Heimleiterinnen katholischer Mädchenheime in Westfalen 1936 (ADCV Freiburg, SKF Nr. 319.4, A117d, Fasz. 2).

7 Ebd.

Die Reaktion der Jungen in den Erziehungsanstalten der Rheinprovinz waren nach Ansicht von Landesrat Dr. Saarbough eher gleichgültig. Einige fühlten sich in ihrem Ehrgefühl gekränkt. Die Mädchen zeigten sich zumeist tief betroffen, die jüngeren aus Angst vor dem Eingriff, die älteren aus einem "Gefühl der Schmach und Schande":

*"Die Begründung des Eingriffes mit der Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft lehnen sie ab, da sie sich aus letzterer herausgedrängt fühlen und ohnedies als Schwachsinnige wenig soziales Verständnis haben."*

Flucht- und Selbstmordversuche seien nur vereinzelt vorgekommen. Allerdings ergäben sich Probleme, sobald unfruchtbar gemachte Jugendliche ans Heiraten dächten:

*"Hierzu ein Beispiel aus der Praxis: Ein bereits unfruchtbar gemachtes Mädchen lernte während eines Heimaturlaubes einen erbgesunden jungen Mann kennen, der nunmehr ernste Heiratsabsichten fasste. Eine Eheschließung zwischen den beiden kann aber nach den bekannten Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18.10.1935 nicht in Frage kommen. (...) In solchen Fällen muss von Seiten der Behörde oder der Heimleitung die nötige Aufklärung gegeben werden".<sup>1</sup>*

Dagegen sei es - so Saarbough - zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht gekommen. Auch der EREV konnte im Dezember 1934 nach einer Umfrage nicht von körperlichen Schäden nach Zwangssterilisationen berichten. Allerdings sei die Einstellung zum Eingriff recht unterschiedlich. Vier Reaktionsweisen seien bisher hauptsächlich beobachtet worden:

1. eine dumpf-gleichgültige,
2. eine dirnenhafte ("kaum verborgene Freude, daß man nun eine zuchtloses Leben ohne Sorge vor Schwangerschaft führen kann"),
3. verletztes Ehrgefühl und Geltungsbedürfnis ("...fühlen sich ungerecht behandelt: 'Mit einem Fürsorgezögling kann man ja machen, was man will' und versperren sich so gegen jede Einsicht") und
4. "ergreifende Trauer über die zerstörte Lebenshoffnung" <sup>2</sup>

Viele Eltern beschwerten sich über die Sterilisation ihrer Kinder; vor allem über den Gebrauch der Intelligenztests:

*"Das war doch keine Untersuchung. Was der nicht alles wissen wollte! Herr Rektor, der Junge ist ja zu schüchtern. (...) Denken Sie nur, woher soll der Junge etwas von Martin Luther wissen, wo wir doch katholisch sind!"<sup>3</sup>*

Der angesprochene Rektor überzeugte - seiner Meinung nach - die Frau gegen Ende des Gespräches von dem notwendigen Opfer:

<sup>1</sup> Während der Tagung der FEBs am 13. und 14.11.1936 wurden die Erfahrungen bei der Durchführung des Gesetzes ausgetauscht. Landesrat Dr. Saarbough berichtete über die inzwischen 526 sterilisierten Fürsorgezöglinge der Rheinprovinz (Auszüge aus der Niederschrift über die Tagung der Sachbearbeiter der preußischen Fürsorgeerziehungsbehörden, BA Koblenz, R 36 Nr. 2000 und AFET-Archiv, Akte Nr. 07, Mappe 3).

<sup>2</sup> ADW Berlin, EREV Nr. 106.

<sup>3</sup> Wiegand 1937, S. 103.

*"Wenn von ihren drei Kindern schon drei durch die Hilfsschule gehen ... dann ist die Vererbung doch wohl einwandfrei erwiesen."*<sup>1</sup>

#### 4.1.2. Die Haltung der Fachöffentlichkeit

Aus "Mitgliederkreisen des AFET" kam im November 1934 Kritik am Sterilisierungsgesetz auf, da es "aus grundsätzlichen Erwägungen heraus einem starken Widerstand begegnete." Dieser Widerstand kam hauptsächlich aus katholischen Kreisen. Der DCV bemühte sich in Verhandlungen mit den entsprechenden Regierungsstellen, eine "Berücksichtigung des katholischen Standpunktes in den Durchführungsbestimmungen und bei der Ausführung des Gesetzes zu erreichen." Sowohl in der offenen als auch in der geschlossenen Jugendfürsorge bereite das Gesetz "erhebliche Schwierigkeiten".<sup>2</sup> Die katholische Fürsorge hatte aufgrund ihrer ablehnenden Position zu Eingriffen in die menschliche Fortpflanzung Probleme mit dem Sterilisierungsgesetz, besonders mit der Ausführung der Sterilisation in ihren Krankenhäusern. Das bischöfliche Ordinariat ließ im Dezember 1933 verlauten, daß es Katholiken aufgrund der "Enzyklika cast connubii" nicht erlaubt sei, Schriften, die dieser Lehre zuwider liefen, also auch rassehygienische Aufklärungsschriften, zu verbreiten.<sup>3</sup> Trotzdem wurden auch Zöglinge aus katholischen Fürsorgeerziehungsheimen zwangssterilisiert.

Im Gegensatz zur katholischen Kirche hatte sich die evangelische grundsätzlich schon Anfang der 30er Jahre für eine eugenische Sterilisation eingesetzt. Als sich ein Anstaltsleiter aus Thüringen über die Ausweitung des Begriffes "moralischer Schwachsinn" beschwerte,<sup>4</sup> bezog der EREV Position:

*"Wenn man schon einmal die Sterilisierung bejaht, scheint mir auch diese Praxis die richtige, denn es ist viel wichtiger daß die Nachkommen von schweren Psychopathen und moralisch minderwertigen ausgeschaltet werden als daß irgendein gutmütiges Dummerchen keine Kinder mehr haben darf."*<sup>5</sup>

Während das Schicksal der einzelnen sterilisierten Zöglinge wenig Bedenken auslöste, kritisierten viele Praktiker die grundsätzliche Einbeziehung der FE-Anstalten in das Sterilisierungsgesetz:

*"Nachdem wir den FE-Anstalten glücklich und endlich die Verbindung mit den Anormalenanstalten gelöst haben, werden wir nun wieder mit den Heil- und Pflegeanstalten vermählt."*<sup>6</sup>

Die Einbeziehung der FE-Anstalten in das "Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" wurde vor allem von den betroffenen Heimleitern mit Enttäu-

1 Ebd., S. 105.

2 ADCV Freiburg, Nr. 171 Fasz I.

3 Frankfurter Zeitung vom 8.12.1933; ADCV Freiburg, Nr. 113.3.1 und II.

4 Pfarrer Sylten aus den thüringischen Mädchenheimen in einem Schreiben an den EREV (ADW Berlin EREV Nr. 106).

5 Ebd.

6 Schreiben des rheinischen evangelischen Jugendfürsorgevereins vom 14.4.1935, in dem eine Initiative des Bevölkerungspolitikers der LM., Dr. Harmsen, zur Verhinderung von "Trotzschwangerschaften" kommentierte (ADW Berlin, EREV Nr. 106).

## Abchrift.

Beilage. ...., den 25. 10. 34.

Herrn

Wir beabsichtigen in nächster Zeit nach sorgfältiger Sichtung unseres Jüglingsbestandes mehrere Anzeigen auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses an Sie zu richten. Wir möchten es vermeiden, selbst die entsprechenden Anträge zu stellen, um unsere erzieherische Arbeit, die notwendig ein Vertrauensverhältnis zwischen der Heimleitung und den Jüglingen bzw. deren Eltern und Angehörigen bedingt, nicht unnötig zu belasten. Wir haben aber die Unterlagen, soweit sie bisher zu beschaffen waren, gesammelt und vorbereitet, so daß einer Prüfung der angezeigten Fälle durch den Herrn Kreisarzt und seiner etwaigen Entschliebung zur Antragstellung weitgehend vorgearbeitet ist.

Unser Hausarzt, ...., würde auf vorliegenden Wunsch hin auch das für den Antrag vorgeschriebene ärztliche Gutachten erstellen. Selbstverständlich werden die betreffenden Jüglinge dem Herrn Kreisarzt auf Wunsch auch persönlich vorgestellt. Die baren Auslagen für die Vorführung und Begleitung würde die Staatskasse zu tragen haben. Es könnte aber auch die Unternehmung der Jüglinge durch den Herrn Kreisarzt in unserem Heim erfolgen.

gez. Unterschrift.

## Abchrift.

Beilage. ...., den 27. 10. 34.

Sehr geehrter Herr Herrze ....!

Für Ihr Schreiben vom 25. ds. Mts. danke ich Ihnen bestens. Es wäre mir außerordentlich lieb, wenn Herr .... die Möglichkeit hätte, regelmäßig die Gutachten über die Jüglinge Ihres Heims anzufertigen, die unter das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses fallen.

Es würde auf diese Weise erreicht, daß der Arzt, der die Jüglinge am besten kennt, auch die Gutachten abgibt, während ich Ihnen die unangenehme Aufgabe lediglich abnehme, die Anträge an das Erbgesundheitsgericht zu stellen.

Ich brauche wohl nicht zu betonen, daß ich dies gerne tue, um Ihnen das Vertrauensverhältnis zu den Jüglingen nicht zu stören. Ich bitte nur lediglich, die fertiggestellten Gutachten nebst Anzeigen, also Anträge, an mich zu senden.

gez. Unterschrift.

Vordruck zur Meldung erbkranker Fürsorgezöglinge vom EREV 1934

sung hingenommen, da - außer in den Abteilungen für Schwachsinnige und in den Bewahrungsabteilungen - in den normalen Anstaltsgruppen "nur ein kleiner Hundertsatz" von den Jugendlichen unter dieses Gesetz falle.<sup>1</sup> Viele Anstaltsleiter legten Wert darauf, von der Anzeigepflicht entbunden zu sein. Die Sterilisation sollte möglichst erst nach der Entlassung stattfinden, um den "pädagogischen Bezug" nicht zu gefährden. Um dies zu erreichen, bemühten sich EREV und Innere Mission im August 1934 darum, die FE-Anstalten aus dem Wirkungsbereich des Gesetzes herauszubringen.

Auf einer Besprechung der Vertreterinnen westfälischer Mädchenheime im Oktober 1936 wurde hauptsächlich die zu lange Dauer des Verfahrens beklagt und für eine frühzeitige Einleitung plädiert. Gegen die Sterilisation spreche nur, daß die Fürsorgeerziehung dadurch als "Auffangstelle Erbkranker" angesehen werde. Die Leitung des Vinzenzheims in Dortmund betonte jedoch, daß dies Übergangsprobleme seien, da schon jetzt viele bereits unfruchtbar Gemachte in die FE kämen.<sup>2</sup>

Die Diskussion darüber, wer zwangssterilisiert werden sollte, überließen die Pädagogen und Theologen der Anstalten den Medizinern. Adalbert Gregor,

1 Postar Fritz, Teltow: Die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. In: AFET-Archiv, Akte 07, Mappe 3.

2 Besprechung der Leiterinnen westfälischer Mädchenheime 1936 (ADCV Freiburg, SKF Nr. 319.4 AII 7 d. Fasz. 2).

anerkannter Theoretiker und Praktiker der FE, veröffentlichte in einem Standardwerk über Sterilisation, Rüdins "Erblehre und Rassenhygiene im völkischen Staat", 1934 einen Aufsatz "Über die Sterilisierung minderwertiger Fürsorgezöglinge". Gregor warnte zwar davor, die Erfolge zu unterschätzen und "Fürsorgezöglinge summarisch als minderwertige Elemente im rassehygienischen Sinne anzusehen."<sup>1</sup> Es sei aber selbstverständlich, daß Fürsorgezöglinge als "Objekte der Sterilisierung" in Betracht kämen, da verschiedene kriminalbiologische Untersuchungen ergeben hätten, daß die "kriminogene Disposition" dieser Jugendlichen anagemäßig gegeben sei.<sup>2</sup> Allerdings sei man sich in der FE noch nicht über die Mengenverhältnisse klar, man rechne mit der Hälfte des Bestandes, mindestens aber mit einem Drittel. Am besten solle bereits in der Beobachtungsabteilung über die Sterilisierung entschieden werden. Da aber das Beobachtungssystem noch nicht in allen Ländern durchgeführt sei, müßten oft unerfahrene Ärzte, z.B. die Hausärzte der Anstalten, über die Sterilisierung entscheiden. Ärzte, die "mehr somatisch als psychiatrisch" orientiert seien, könnten dabei einzelne Fälle übersehen.<sup>3</sup>

Die Leiterinnen und Erzieherinnen in den Anstalten sahen den "erzieherischen Vorteil" des Gesetzes. Sie benutzten die Angst der Zöglinge vor einer möglichen Sterilisation zur Disziplinierung. Im April 1935 plädierte ein Anstaltsleiter für eine allgemeine Aufklärung über Sterilisation in den FE-Anstalten, ohne daß die einzelnen wissen dürften, ob für sie ein Antrag gestellt ist:

*"Diese Situation wird, nach Aussage der Schwester, nun auch so benutzt, daß im täglichen Leben bei Versagen gegenüber einer Aufgabe, Bock, Ungehorsam usw. den Mädchen gesagt wird, nun du siehst ja, daß es bei dir nicht geht, ein nicht schwachsinniges Mädchen würde das schaffen."*<sup>4</sup>

Ähnlich argumentierte auch Oberin Keßler, Leiterin eines evangelischen Mädchen Erziehungsheimes in Düsseldorf, auf der Würzburger AFET-Tagung 1935:

*"Im Hintergrund steht unausgesprochen das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, dessen Wirkung sie (die Zöglinge, CK.) handgreiflich miterleben. Sie können nämlich nicht zwischen dem angeborenen Schwachsinn, den das Gesetz meint, und den Folgen ihrer Trägheit und Lernunlust unterscheiden. So holt dies Gesetz bei den halbwegs Fähigen tatsächlich das Letzte heraus und spornt sie an."*<sup>5</sup>

Sie wies auch auf die Gefahren der Sterilisation hin:

*"Nun kommt alles darauf an, diese, von der Mütterlichkeit Ausgeschlossenen zu einer seelischen Mütterlichkeit und praktischen Hausfraulichkeit zu führen, die sie vor der Prostitution schützt. Wir, die für Deutschlands abgeglittene Frauenwelt Verantwortlichen, dürfen keinen Tag die Augen vor der Gefahr verschließen, die unserem gesunden Volk von den Sterilisierten droht."*

1 Gregor 1934, S. 176.

2 Gregor 1934, S. 176.

3 Gregor 1934, S. 182.

4 Schreiben an Hundinger (ADW Berlin, EREV Nr. 106).

5 Keßler 1935, S. 289.

*Sparen wir an der Nacherziehung und - wo sie nötig ist - an der Bewahrung, so werden sie Keimzellen der Prostitution und Seuchenherde."*<sup>1</sup>

Das Sterilisationsgesetz stellte nach Ansicht der Ärzte neue Forderungen an die Heimerziehung. Nach Villinger und Gregor hatte die FE nach der Sterilisation vor allem die nachbetreuende Aufgabe, "erzieherisch zu immunisieren gegen die Gefahren, die ihnen aus der Tatsache ihrer Unfruchtbarmachung erwachsen können".<sup>2</sup> Besonders "weibliche Individuen" - so Gregor 1934 -, die durch ihre Triebhaftigkeit Geschlechtskrankheiten ausbreiten, dürften nicht ihrem Schicksal überlassen werden, sondern ihnen müsse ein "menschenswürdiges Dasein" durch ein "Verwahrungsgesetz" ermöglicht werden.<sup>3</sup>

Auf der Tagung des AFET in Kassel vom 21./22.5.1935 wurden die Ziele der Mädchenerziehung erörtert, die durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses gefährdet seien:

*"Für die Praxis insbesondere der Mädchenerziehung hat das Berichtsjahr insofern eine weitere Erschwernis in der Durchführung des Sterilisationsgesetzes gebracht, als die Erbkranken nicht mehr wie zunächst mit einer Heirat rechnen können, jedenfalls nach § 1 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18.10.35 doch nur mit einem gleichfalls unfruchtbaren Partner. Bekanntlich bedeutet aber nach den bisherigen Erfahrungen in der Fürsorgeerziehung die Eheschließung einen fühlbaren Schutz und Halt für die gefährdeten Mädchen."*<sup>4</sup>

Aufgrund dieser Unvereinbarkeit von Sterilisationspolitik und Mädchenerziehung entstehe für die Heime die Aufgabe, die Mädchen auf eine "grundlegend neue und anderweitige Lebensaufgabe" vorzubereiten. Von Seiten der Kirchen wurde nach 1935 über eine Ehevermittlung für Sterilisierte nachgedacht. Daneben wurde hauptsächlich auf die neuentstandenen Aufgaben der Seelsorge an den Sterilisierten und den Möglichkeiten einer neuen Zukunftsorientierung, besonders bei den Mädchen, Wert gelegt. Damit sollte einer möglichen "Verbitterung" und einem moralischen "Ableiten" entgegengewirkt werden.<sup>5</sup>

#### **4.1.3. Medizinische Interpretation sozialer Auffälligkeit**

Schon zwei Jahre nach Einführung des Gesetzes konnte der Jugendpsychiater Werner Villinger über die Erfahrungen mit der Sterilisation an Fürsorgezöglingen in Bethel berichten. Ein besonderes Problem sei, daß es vor allem bei Jugendlichen schwer sei, eine Erbkrankheit "im Sinne des Gesetzes" zu erkennen. Das "Erbgefüge" müsse vorsichtig bewertet werden, da es auch "erbbiologisch Unterwertigen" teilweise gelinge, sich einzufügen. Um eindeutig über die Notwendigkeit der Unfruchtbarmachung entscheiden zu

1 Keßler 1935, S. 289.

2 Villinger 1935, S. 248.

3 Gregor 1934, S. 183.

4 Tagungsprotokoll (StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 484); zum Problem der Zukunftsperspektive Sterilisierter: Selbst Ehepaare, von denen ein Ehepartner sterilisiert war, durften keine Pflegekinder aufnehmen, da damit der Zweck des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses nicht erfüllt werde. Nur wenn das Kind auch "erbkrank" sei, durfte eine Unterbringung erfolgen.

5 Vortrag von Anna Zillken auf einer Tagung des VKE 1936 über "Sorge für die Erbkranken" (ADCV Freiburg Nr. 319. 1; Wüstenhagen S. 70 ff.).

können, sei oft die Beobachtung des Willens, der Stimmung, des Gemüts, des Verhältnisses zur Arbeit, zu Eigentum und Wahrheit aufschlußreicher als ein Intelligenztest. Villinger bot Handreichungen zur qualifizierten Beobachtung: Ist der Zögling "oberflächlich", "läppisch", "herzlos", ist er ein "Sonderling" oder ein "Herdenmensch", "erregbar" oder "opferfähig", onaniert er? Als Beispiel führte er zwei Fälle an, die äußerlich beide als schwachsinnig galten. Der erstere hätte einen trinkenden Vater, eine liederliche, unsittliche Mutter und eine Schwester in FE. Er selbst sei arbeitsscheu, Brillenträger und habe einen Herzfehler:

*"Wir haben hier einen Jungen mit angeborenem Schwachsinn, starker erblicher Belastung, mangelnder sozialer Einfügungsfähigkeit und geringen praktischen Leistungen vor uns, den Typus des unfruchtbar zu machenden F.E.-Zöglings."*

Dagegen kam der Junge aus dem zweiten Beispiel aus geordneten häuslichen Verhältnissen. Der Vater war im Krieg gefallen, die Mutter "ordentlich, arbeitssam und kränklich", der Junge anständig und willig. Dieser Junge brauchte - so Villinger - trotz leichten Schwachsinn nicht sterilisiert zu werden. Zur "Sicherung der Diagnose" sollte den Eltern auf keinen Fall der Zweck der Erkundungen offengelegt werden. Auch die Intelligenztests könnten unterlaufen werden, da immer wieder beobachtet worden sei, wie sich die Zöglinge untereinander über die Fragen in Kenntnis setzten, oder wie sich einige weibliche "Großstadtjugendliche" absichtlich dumm stellten, um sterilisiert zu werden.<sup>1</sup> Das soziale Verhalten und der "Anstalterfolg" entschieden letztendlich eher über die Sterilisation als das Ergebnis des Intelligenztestes. Villinger formulierte das so:

*"Da, wo es der FE. gelang, die Gemeinschaftsfähigkeit und die Lebenstüchtigkeit herzustellen, wären also die Erbanlagen nicht wesentlich für die F.E.-Bedürftigkeit gewesen. (...). Unfruchtbarmachung ist (...) angezeigt überall da, wo bei leichtem Schwachsinn (...) ausgesprochen asoziale Züge konstitutioneller Art oder geringe praktische Leistungen oder erblich belastende Momente vorhanden sind."*<sup>2</sup>

Noch wurden die "Psychopathen" nicht in den Kreis der "Sterilisanden" eingeordnet. Allerdings galt - so Direktor Lückkerath aus Euskirchen 1934 - auch hier die soziale Anpassungsfähigkeit:

*"Es gibt bestimmte Kategorien von Psychopathen, bei denen die Prognose im allgemeinen ungünstig ist und eine Besserung auch durch die FE. nicht erwartet werden kann. Das sind die moralisch gefühllosen und brutalen epileptoiden. Das sind nebenbei gesagt, die Psychopathen, für welche später eine Erweiterung des Sterilisationsgesetzes erforderlich wird."*<sup>3</sup>

Die Grundlage für die Beurteilung der Ärzte stellten im wesentlichen die Fürsorgeerziehungsakten und der darin enthaltene Lebenswandel der Eltern dar. Ausdrücklich und wiederholt bezogen sich die Gutachten und Beschlüsse der

1 Villinger 1935, S. 243 f.

2 Villinger 1935, S. 234 und 244.

3 Lückkerath 1934, S. 37.

Erbgesundheitsgerichte auf Personalakten der Anstalten. Die Beschwerden von Eltern, die infolge dieses Umgangs mit den Akten kein Vertrauen mehr zu den Anstalten hatten, beunruhigten 1937 die Fachverbände der Jugendhilfe. Der AFET sollte nach Auffassung des DCV bei den Erbgesundheitsgerichten um "vertrauliche Behandlung" der verwendeten Akten nachsuchen.<sup>1</sup>

Mit der Abschiebung oder zumindest geduldeten Herausnahme der "Schwer- und Unerziehbaren" in die medizinische Verantwortung hatten die Vertreterinnen der Fürsorgeerziehung endgültig vor den Problemen kapituliert, die in der Krise der Fürsorgeerziehung von 1929-33 aufgebrochen waren. Die moralische Lösung sozialer Probleme, wie sie von den Traditionalisten innerhalb der Behörden und Verbände bis 1933 vorrangig vertreten worden war, hatte sich nicht mehr bewährt. Die sozialpädagogische Lösung des Problems der Schwererziehbarkeit hatte sich von 1919 (Karl Wilkers Lindenhof) bis 1933 (Schließung des offenen Heimes der "Zugscharen" durch die SS) kaum entwickeln können. Die medizinische "Lösung" der Zwangssterilisation überließ den Anstalten die Aufgabe der anschließenden (Auf-)bewahrung. Pädagogische Bemühungen und Ausbildung der Zöglinge waren dort überflüssige Mühe. Die in den Bewahrungsabteilungen eingesperrten Zöglinge verrichteten stumpfsinnige Arbeit unter der Anleitung von Aufsehern ohne pädagogische Ausbildung.

## 4.2. Die Bewahrung für die schwer- und unerziehbaren Fürsorgezöglinge

Schon bald nach 1933 hatte sich der Ton in den Forderungen nach einem Bewahrungsgesetz<sup>2</sup> verändert: Zwar wurde weiterhin die individuelle Fürsorge und die "große Herzengüte" für die Bewahrungsbedürftigen betont, der Nutzen für die Allgemeinheit wurde allerdings mit dem Hinweis begründet, daß das Gesetz

*"ständig fließende körperliche und geistige Infektionsquellen gefährlichster Art zum Versteigen bringt."*<sup>3</sup>

Immer wieder wurde darauf hingewiesen, daß das Sterilisationsgesetz das Bewahrungsgesetz erst recht notwendig gemacht habe, weil die triebhaften Menschen nach der Sterilisation ohne Angst vor Nachwuchs - so Neuhaus und sinngemäß auch Gregor 1933 -

*"oft genug hemmungslos ihren Trieben nachgehen und dadurch zu einer großen Gefahr für die Allgemeinheit werden."*<sup>4</sup>

1 Schreiben Gustav von Manns (DCV) an den AFET vom 15.6.1937, AFET-Archiv, Akte 07, Mappe 3.

2 Ausführlich zum Bewahrungsgesetz: Wagner 1988; vgl. auch Peukert 1981 und 1986

3 Neuhaus 1933, S. 31; zu den grundsätzlichen Fehleinschätzungen über die Wirkungen des Bewahrungsgesetzes Peukert 1986, S. 294: "Der 'Geburtsfehler' der 'Bewahrungs' -Diskussion lag darin, daß zu tiefst persönlich erfahrene, lebensweltliche Probleme unter totalisierende, von den Prämissen bürokratischer Erfassung und Effizienz her argumentierende, systemische Logiken subsumiert wurden."

4 Neuhaus 1933, S. 34; vgl. auch Gregor: "Die Zunahme der Bewahrungsbedürftigkeit wächst mit der Operation." (ADCV Freiburg, Nr. R 440)

Die allgemeine Aufgabe der Bewahrungsfürsorge formulierte Heinrich Haeckel 1935 im "Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt" so:

*"Sie muß ... die Minderwertigen, Arbeitsscheuen und Asozialen von den gesunden, aufbauwilligen und gemeinschaftsbejahenden Kräften trennen und einer Sonderbehandlung zuführen."*<sup>1</sup>

An dem baldigen Zustandekommen des Bewahrungsgesetzes hätten - so Helene Wessel, Vertreterin der katholischen Frauen - und Mädchenfürsorge<sup>2</sup>, - alle Staatsbürger Interesse, "die das deutsche Volk gesund erhalten und vor geistigen und moralischen Schäden bewahren wollen."<sup>3</sup> Eine "besonders zu schaffende Form der Bewahrung" für die Fürsorgezöglinge wurde gefordert, damit sie den

*"Schutz der Volksgemeinschaft vor diesen Elementen ... künftig hinreichend gewährleistet."*<sup>4</sup>

Auf der Tagung des Caritasverbandes im Oktober 1934 wurde beschlossen, den Reichsminister erneut auf die Dringlichkeit eines Bewahrungsgesetzes hinzuweisen. Der Verband fühlte sich dadurch ermutigt, daß "die jetzige Regierung das Unwesen der Prostitution mit schärferen Mitteln bekämpft...". Die Prostituierten, die entweder als schwachsinnig sterilisiert oder aber als "asoziale Elemente" die Gemeinschaft durch eine "unverhältnismäßig hohe Inanspruchnahme der Behörden an Unterstützungsleistung und Arbeit" stark belasteten, mußten die vorrangige Zielgruppe des Gesetzes sein. Die zweite große Personengruppe, für die der Caritasverband das Bewahrungsgesetz erneut forderte, waren die unerziehbaren Fürsorgezöglinge.<sup>5</sup> Die Bewahrung dieser Zöglinge sollte - so der DCV - die Allgemeinheit vor "unabsehbaren Schäden" bewahren. In der Fürsorgeerziehung klaffe nach wie vor eine "fühlbare Lücke".<sup>6</sup>

Die Lücke wurde auch in einer erneuten Stellungnahme des AFET 1935 bemängelt. Weder der Maßregelvollzug noch die Irrenpflege sei den Bewahrungsfällen innerhalb der FE angemessen und vor allem die inzwischen sterilisierten Zöglinge bedürften nun eines "besonderen Schutzes".<sup>7</sup> Von Seiten der Verwaltung wurde das Bewahrungsgesetz gefordert, da dort zunehmend die Auswirkungen der NVO zu spüren waren. Die westfälische FEB stellte fest, daß seit 1932 immer mehr Unerziehbare aus der FE entlassen worden

1 Haeckel 1935, S. 1.

2 Helene Wessel war ausgebildete Fürsorgerin und wurde in den 20er Jahren preußische Landtagsabgeordnete des Zentrums. Sie bildete sich Anfang der 30er Jahre an der "Deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit" bei Alice Salomon weiter. Nach der Auflösung des Landtages 1933 arbeitete sie bis 1945 bei der Gefährdetenfürsorge und in der Zentrale des Katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder in Dortmund neben Agnes Neuhaus. Nach dem Krieg war sie zunächst Zentrums-, später SPD-Abgeordnete.

3 Wessel 1937, S. 215.

4 Wicher 1939, S. 11 f.

5 Die wegen "Erfolglosigkeit" entlassenen oder nicht überwiesenen Fürsorgeerziehungsfälle gehörten neben bewahrungsbedürftigen Wanderern, unheilbaren Trinkern und Süchtigen, sterilisierten Erbkranken und Asozialen zum festen Personenkreis des Bewahrungsgesetzes. (Wessel 1937, S. 208)

6 Schreiben des DCV vom 20.10.1934 an das Reichsinnenministerium (ADCV Freiburg, Nr. R 440).

7 Zit. n. ADW Berlin, EREV Nr. 150.

waren. Diese "Entlassungen wegen Unausführbarkeit der FE nach § 73 RJWG"<sup>1</sup> waren allein 1934 in 69 Fällen ausgeführt worden. Die Entlassungen wurden ausschließlich wegen Geistesschwäche oder -krankheit angeordnet. Daneben hatte die westfälische FEB in verschiedenen Fällen erfolgreich Protest gegen die endgültige Überweisung von über 18jährigen erhoben, wo "ein ausreichender Erziehungserfolg der Fürsorgeerziehung in der noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu erwarten war."

Zwischen 50 und 60 Zöglinge wurden Mitte der 30er Jahre jährlich wegen Unausführbarkeit der FE entlassen. Das waren etwas mehr als 5% der allgemeinen Entlassungen:

*"In allen Fällen handelte es sich um Kinder und Jugendliche, die nach dem Urteil des Psychiaters und nach den Erfahrungen der Heimleitungen an erheblichen geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten (vor allem Schwachsinn, CK.) litten."*<sup>2</sup>

Trotz der Möglichkeit der vorzeitigen Ausgrenzung von Kindern mit geistigen oder seelischen "Regelwidrigkeiten" meldeten die Aufnahmeabteilungen in Westfalen 1936 einen verstärkten Zugang von schwierigen und stark verwahrlosten Kinder, vor allem aber auch von "Schwachbegabten und psychopathisch veranlagten Minderjährigen":

*"Die eingerichteten Schwachbegabtenabteilungen (1935 nach Moorbург in Freistatt verlegt, CK.) und Heilerziehungsheime unter psychiatrischer Aufsicht wurden ständig in vollem Umfange in Anspruch genommen."*<sup>3</sup>

Für die Gruppe der sogenannten erbschwachen Fürsorgezöglinge mußte neben den Schwachsinnigenabteilungen eine besondere Form der Unterbringung gefunden werden, wo nicht mehr der finanzielle und personelle Aufwand der Erziehung und Ausbildung an voraussichtlich erfolglosen Fällen betrieben werden sollte. Da das Bewahrungsgesetz nicht verabschiedet wurde, griffen viele FEBs zu einer Zwischenlösung. Sie füllten diese Lücke, indem sie innerhalb der FE eine Bewahrung einführten. Die FEB Westfalens teilte für das Geschäftsjahr 1935 mit:

*"Für Minderjährige, die trotz ihrer Unerziehbarkeit nicht anstaltspflegebedürftig waren, aber für eine Unterbringung außerhalb des Heims oder eine Entlassung nach Haus nicht in Frage kamen, wurden kleinere Bewahrungsabteilungen innerhalb der Fürsorgeerziehung geschaffen, wo diese Jugendlichen gegen einen geringeren Pflegesatz unter möglichster Heranziehung zu geringeren Arbeiten bis zu ihrer späteren Entlassung verwahrt werden können. An sich mußte auch für diese Fälle ein Bewahrungsgesetz eintreten."*<sup>4</sup>

Dieser Meinung waren auch die Vertreterinnen westfälischer katholischer Mädchenheime, die sich 1936 zu einer Konferenz in Dortmund getroffen hatten. Besonders für die Gruppe der "triebhaften" Sterilisierten war ihrer Mei-

1 Gemeint ist die durch die Notverordnung 1932 eingeführte Entlassungsmöglichkeit, die in der Praxis "Unerziehbarkeit" hieß.

2 Tätigkeitsbericht der westfälischen Provinzialverwaltung 1936, S. 100; 1935 waren es 52 Unerziehbare, d.h. 6,9%; 1936 waren es 66, d.h. 5,3%.

3 Tätigkeitsbericht der westfälischen Provinzialverwaltung 1937, S. 90.

4 Tätigkeitsbericht der westfälischen Provinzialverwaltung 1936. S. 100.

nung nach eine intensive Nachsorge in Form von Bewahrung notwendig. In Westfalen fehle noch immer eine Bewahrung innerhalb der FE wie im Rheinland, obwohl sich die FEB bemüht habe, langsam zu einer ähnlichen Regelung überzugehen,

*"da geeignete Fälle auch hier schon dem Guten Hirten zum täglichen Pflegesatz von 1 Mk. überwiesen werden. Es ist nur eine Schwierigkeit dabei: der Gute Hirte nimmt keine Schwangeren (in vielen Fällen wurden auch Schwangere nach der Entbindung sterilisiert, CK.), keine Geschlechtskranken und keine schweren Psychopathen."*<sup>1</sup>

Da diese Bewahrung auch in anderen Anstalten und Abteilungen zu einem Tagespflegesatz von nur einer Reichsmark durchgeführt werden konnte, was genau dem Unterstützungssatz für entlassene, alleinstehende Jugendliche entsprach, konnte der Bezirksfürsorgeverband in den meisten Fällen überzeugt werden, nach der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung eine weitere Bewahrung zu finanzieren. Schon Monate vor dem Ausscheiden aus der FE wurden entsprechende Verhandlungen mit BFV und Jugendamt (über die Zustimmung des Personensorgeberechtigten) geführt. Allerdings erforderte diese Maßnahme immer noch das Einverständnis des jungen Erwachsenen.



Mädchenerziehungsanstalt "Kloster zum Guten Hirten" in Münster

In der Ausführung der Bewahrung von Fürsorgezöglingen schloß sich die Provinz dem Vorgehen der rheinischen Fürsorgeerziehungsbehörde an, die schon im Sommer 1934 als erste Provinz<sup>2</sup> durch "verständnisvolle rechtsschöpfende

1 ADCV Freiburg, SKF Nr. 319.4, A II 7d, Fasz. 2.

2 Schon 1918 hatte der rheinische Provinzialverband sich zur Übernahme der Kosten bei sittlich gefährdeten, auch jugendlichen Mädchen in einem Gefährdetenheim (statt Arbeitsanstalt Brauweiler) bereit erklärt. (Vgl. Scheuner 1930, S. 237)

rische Zusammenarbeit der Fürsorgeerziehungsbehörden mit den Vormundschaftsgerichten in den Lücken der geltenden Gesetze" bei Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel des RJWG eine Bewahrungsfürsorge für Minderjährige etabliert hatte.<sup>1</sup> Diese Bewahrung innerhalb der FE war gedacht für die Grenzfälle zwischen den Normal- und Unerziehbaren. Voraussetzung für die Maßnahme war die Annahme eines "beschränkten Bewahrungserfolgs" durch "natürliche Nachreife":

*"Der vorherrschende Typus des Bewahrungszöglings ist der 'Haltlose', der in der Anstalt nicht unter die eigentlich Schwererziehbaren fällt, aber außerhalb der Anstalt mit großer Wahrscheinlichkeit wieder den Verführungen des Lebens erliegen wird."*<sup>2</sup>

Dagegen werde von vornherein kein Erfolg erhofft bei "radikal widersetzlichen Naturen und bei Schwachsinnigen":

*"Um eine Verquickung der Bewahrung mit der neugereinigten Fürsorgeerziehung innerhalb der Anstalterziehung sowohl wie in der öffentlichen Meinung zu vermeiden, ist die Bewahrung ... in besonderen Bewarungsstationen eingerichtet worden."*<sup>3</sup>

Von 1934 bis 1936 wurden 173 Fürsorgezöglinge im Rheinland bewahrt, davon waren zwei Drittel Mädchen. In Westfalens war die Zahl der "bewahrten" Jugendlichen geringer. Hier war 1935 für etwa 60 bis 80 Jugendliche eine besondere Bewahrungsabteilung "im Anschluß an ein Burschenerziehungsheim" vermutlich in Schweicheln) geschaffen worden.<sup>4</sup> Auch in Hannover, Hamburg, Thüringen, Baden und Berlin sorgten die Fürsorgeerziehungsbehörden für die Möglichkeit einer Bewahrung ihrer Fürsorgezöglinge.<sup>5</sup>

Trotz dieser Praxis der Bewahrung Jugendlicher, die ohne Gerichtsurteil auf dem Verwaltungswege angeordnet wurde, betrachteten die Befürworterinnen der Bewahrung diese Lösung nur als vorläufigen "Notbehelf" bis zu einer gesetzlichen Regelung, die als Ergänzung der anderen nationalsozialistischen Gesetze unabdingbar sei. Bewahrung innerhalb der FE war nach Ansicht von Wessel doppelt behindert, da erstens die wichtigsten Bewahrungsfälle nach

1 Vgl. dazu auch Haeckel 1935, S. 2 und Die Rheinprovinz 1934, S. 44 und 1935, S. 200.

2 Bewahrung innerhalb der Fürsorgeerziehung. In: Evangelische Jugendhilfe 1934, S. 314.

3 Die Bewahrungsanstalten waren das Eduardstift bei Trier, das Heilerziehungsheim Scheuren bei Nassau, der Gute Hirte in Köln-Melaten, und das Bergische Diakonissen-Mutterhaus; vgl. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 27. Jg., 1935, S. 22; Evangelische Jugendhilfe 1934, S. 314.

4 Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 26. Jg., 1935, S. 323.

5 In Berlin waren im Juli 1934 in dem neugeordneten Arbeits- und Bewahrungshaus Rummelsburg 92 Minderjährige im Rahmen eines "fürsorgerechtlichen Bewahrungsvollzuges" untergebracht, das Landesjugendamt Hamburg schickte vor allem die Jugendlichen, die wegen Unerziehbarkeit oder Erreichen der Altersgrenze aus der FE ausschieden, an das Landesfürsorgeamt weiter, wo ein besonderer Sachbearbeiter für die Bewahrung Minderjähriger zuständig war. Dieses Verfahren eröffnete - so das Landesjugendamt Hamburg - die Möglichkeit, strengere Maßstäbe für die Aufnahme in die FE anzulegen als früher und als in anderen Provinzen. Die Minderjährigen würden bei Polizeirazzien oder durch die Geschlechtskrankenkstelle des Gesundheitsamtes, die weibliche Polizei oder das Gefängnis bekannt, ihre "Bewahrungsbedürftigkeit" werde durch den Jugendamtspsychiater festgestellt. Die Jugendlichen waren zwischen 16 und 20 Jahre alte, ihre Zahl stieg von 1936 bis 1939 fast um das Doppelte. Die meisten wurden wegen Herumtreibens, Arbeitsscheu oder unsolidem Lebenswandel gemeldet. (Peter- sen 1940, S. 168)

1932 eigentlich nicht mehr in die FE überwiesen würden und zweitens die Bewahrung in vielen Fällen mit Ende der FE aufhöre.<sup>1</sup>

Der ständige Hinweis auf die Gesetzeslücke täuscht darüber hinweg, daß die aus der FE ausgegrenzten Jugendlichen keineswegs in die Freiheit entlassen wurden. Die Geschäftsstelle des AFET befaßte sich auf Anregung seiner Mitglieder mit der Überprüfung der wegen Unerziehbarkeit aus der FE entlassenen Zöglinge des Rechnungsjahres 1936/37. Diese Untersuchung, die von Anneliese Ohland durchgeführt wurde, kam zu dem Ergebnis, daß 80% der 422 Untersuchten, wegen Unerziehbarkeit Entlassenen, nach ihrer Entlassung in geschlossene Anstaltsunterbringung (Heil- und Pflegeanstalten, in seltenen Fällen, z.B. in der Rheinprovinz in gesonderten Bewahranstalten (Sonderabteilung in Brauweiler) untergebracht wurden. 5% von ihnen sollten ausdrücklich auf Lebenszeit dort bleiben. Ca 13% kehrten ins Elternhaus zurück und nur 6% konnten in Pflege- oder Dienststellen untergebracht werden. Die Anstaltseinweisung wurde in den meisten Fällen über die §§1 und 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht (RFV) in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften über die Bewahrung und Pflege hilfsbedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptiker u.a. durchgeführt, in einigen Fällen auch über die §§ 11 und 13 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.<sup>2</sup> Nach Meinung der Autorin bestätigte die Untersuchung trotz der festgestellten Häufigkeit der Anstaltsverwahrungen die Forderung nach dem Bewahrungsgesetz vom Standpunkt der FE aus, da die nach Hause entlassenen Jugendlichen durch ihre Familie und das Milieu erneut zu kriminellen und unsittlichen Handlungen verführt würden.

Ein Bewahrungsgesetz, wie es die Fachvertreterinnen der FE nach 1933 erneut gefordert hatten, wurde nie verabschiedet. Ab 1936/37 sollte die Diskussion jedoch zunehmend von den Interessen Himmlers dominiert werden. Nachdem Himmler 1936 Polizei und SS vereinigt hatte, kämpfte er auf allen erreichbaren Ebenen um die Vorherrschaft polizeilicher Zuständigkeit. Mit diesen Bemühungen hatte er im Bereich der polizeilichen Bewahrung verwahrloster Jugendlicher trotz Einführung der "Jugendschutzlager" nur begrenzten Erfolg. Viele Fürsorgevertreterinnen hielten die Bewahrung innerhalb der FE angesichts der weiteren Entwicklung schließlich doch für angemessener, als die polizeiliche Bewahrung (vgl. Kapitel 7).

1 Wessel 1937, S. 202.

2 Ohland 1940, S. 49 f. Die Untersuchung wurde 1940 veröffentlicht, zu einem Zeitpunkt, da "die für die Bekämpfung der Jugendverwahrung zuständigen Stellen Maßnahmen zur Verwahrung Jugendlicher vorbereiten."

## 5. AUFRÜSTUNG UND MACHTKÄMPFE 1936-1939: AUSEINANDERSETZUNGEN ZWISCHEN NSV UND KONFESSIONELLEN VERBÄNDEN

*"Ich will die Klöster ausschalten, denn es ist ein unglücklicher Zustand, daß Volkspflegerinnen immer wieder wertvolle und erziehbare Kinder bei Nonnen unterbringen."*<sup>1</sup>

Die Verabschiedung des HJ-Gesetzes und die Vereinbarung über die freie Jugendhilfe, die die Vorherrschaft der NSV sicherte, markieren zwei Wendepunkte in der Entwicklung der Fürsorgeerziehung. 1936 hatten die Nationalsozialisten die wichtigsten Koalitionen geschlossen, Posten besetzt und Gesetze erlassen. Als ihre Macht gesichert war, begannen sie mit der Wiederaufrüstung - innen- wie außenpolitisch.

Die Aufrüstung und Militarisierung, aber auch die militärische Besetzung anderer Länder hatte mitten im sogenannten Frieden begonnen. Im März 1935 war die allgemeine Wehrpflicht in Deutschland wieder eingeführt worden. Schon kurz darauf stellte die nationalsozialistische Führung die Einsatzbereitschaft der neuen Wehrmacht unter Beweis: Im März 1936 marschierten deutsche Truppen im entmilitarisierten Rheinland ein, im November des Jahres kämpften deutsche Soldaten im spanischen Bürgerkrieg auf Seiten der Faschisten, im März 1938 erfolgte der "Anschluß" Österreichs und kurz darauf der Einmarsch deutscher Truppen in tschechische Gebiete.

In vielen Anstalten der Fürsorgeerziehung stieß diese Entwicklung auf Begeisterung.<sup>2</sup> In den Erziehungsanstalten für Jungen wurde der Gelände- und Wehrsport verstärkt, Vorträge über den "Sinn des Krieges", "Luftschutz-Hausübungen" und Schießwettkämpfe wurden veranstaltet.<sup>3</sup>

Durch die Hochrüstung wurde die Wirtschaft in einem Maße angekurbelt, daß schließlich 1937 die Reallöhne den Höchststand von 1929 wieder eingeholt hatten. Der gewachsene Bedarf an Arbeitskräften erforderte neue Bemühungen im sozialpolitischen Bereich. Neben der Hochrüstung war die Entlastung des Arbeitsmarktes auch durch die Ausgrenzung "unwürdiger" Fälle erreicht worden. Der "würdige" Volksgenosse sollte in den Genuß sozialer Sicherungen kommen, für die übrigen Fälle sorgte die Polizei. Ab 1937 wurden "Asoziale" auf dem Wege des Vorbeugehafterlasses in Konzentrationslager eingewiesen.<sup>4</sup> Im Bereich der Jugendhilfe fand eine vergleichbare Entwick-

1 Rundschreiben der Gauleitung W-N vom Mai 1942 (Sta Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 496).

2 Schulz 1936, S. 99 ff.; Bechmann 1937, S. 214 ff.; Moll 1938, S. 179 ff.

3 Schulz 1936, S. 102; Bechmann 1937.

4 Dazu ausführlicher: Leibfried 1985, S. 174 ff.

lung statt: die verschärft betriebene Scheidung der "Erfolgs-" von den "Nicht-erfolgsfällen".

Wie die äußere, so setzte also auch die innere Aufrüstung lange vor 1939 ein. Die personelle und räumliche Kapazität der konfessionellen Wohlfahrtsverbände wurde für den Ernstfall - teilweise mit ihrem Wissen - verplant.<sup>1</sup> Auch die Kontrolle der Bevölkerung sollte verschärft werden. Im Stimmungs- und Lagebericht des Gaus Westfalen-Nord wurde im November 1936 darauf hingewiesen, wie notwendig schon jetzt die Auswahl besonders zuverlässiger Männer und Frauen für die soziale Überwachung und Beratung der Bevölkerung sei,

*"deren richtige Erfüllung denen des Reichsheeres an den Grenzen des Reiches durchaus gleichwertig sind, ja, sogar als Vorbedingungen jedes militärischen Endsieges anzusehen sind."*<sup>2</sup>

Auch im Bereich der Wohlfahrtspflege rüsteten die Nationalsozialisten auf. Der Konflikt zwischen Kirche und Staat spitzte sich zu. Der taktischen Kooperation bis 1936 folgte eine Phase der Verfolgung nicht-konformer kirchlicher Kreise (z.B. die Verhaftungswellen von Pfarrern der Bekennenden Kirche und die "Sittlichkeitsprozesse" in katholischen Anstalten<sup>3</sup>). Zwischen NSV und konfessionellen Verbänden kam es zu ernsthaften Auseinandersetzungen. Die Partei startete eine Kampagne zur Entkonfessionalisierung von Fürsorgeerziehungsanstalten und propagierte eine "neue" Heimerziehung zur Führung der "wertvollen" Fürsorgejugend. Damit begann eine neue Welle der Kritik an der konfessionellen "Anstaltserziehung".

Der Streit, der daraufhin zwischen dem Schriftleiter der "Deutschen Jugendhilfe", Heinrich Webler, und dem Abteilungsleiter der Jugendhilfe im HVW, Heinz Vagt, einerseits und den Vertretern der konfessionellen Fachverbände andererseits ausbrach, offenbart den neuen Tonfall im Umgang miteinander. Anlaß für den Streit waren zwei in der "Deutschen Jugendhilfe" erschienene Aufsätze von 1936 und 1937.

Während Erwin Schott 1936 in seinem Aufsatz über Jugendheimstätten die Anstaltsskandale um 1930 den konfessionellen Anstalten anlastete<sup>4</sup>, hatte Heinz Vagt in einem Artikel 1937 die Ansicht vertreten, daß der Erfolg der FE durch den Umstand sabotiert werde, daß die konfessionellen Anstalten, wo drei Viertel aller Zöglinge untergebracht seien, hauptsächlich an der Arbeitskraft der Zöglinge und der Ausbeutung des Personals interessiert seien.

1 Im Dezember 1936 setzten geheime Verhandlungen zwischen Reichsluftschutzbund und der Inneren Mission ein, im August 1937 wurde beim EREV angefragt, ob sich ein bestimmtes Heim zur Verwendung als Lazarett eigne. Die daraus entstehende Verwirrung wurde durch die "Ungeschicklichkeit einer untersten Instanz" entschuldigt. (ADW Berlin EREV Nr. 61) Ab 1936/37 wurde das pflegerische Personal, einschließlich 70.000 Ordensschwwestern, mit Wissen des DCV in die Mobilmachungspläne einbezogen. (Vgl. Borgmann 1972, S. 99)

2 StA Münster, Gauleitung W-N, Gauschulungsamt Nr. 15.

3 Nach Hockerts 1971 wurden die über tausend Anklagen gegen Angehörige eines katholischen Ordens, die in die "Sittlichkeitsprozesse" verwickelt waren, propagandistisch "gegen eine bestimmte Oppositionsgruppe" ausgespielt. (Hockerts 1972, S. 3)

4 Schott 1936. (Gesprächsgegenstand einer Arbeitsbesprechung für geschlossene Jugendhilfe der I.M., Gesprächsnotiz. ADW Berlin EREV 16).

Dagegen stünden die "Mustererziehungsbetriebe" der NSV, wo eine lebensnahe und freiwillige Erziehung mit starker Differenzierung stattfindet.<sup>1</sup>

Die konfessionellen Verbände empfanden diese Vorwürfe als ungerecht. Sie riefen "großes Befremden" hervor. Im Januar 1937 drückte Pastor Fritz vom EREV in einem Schreiben an Pastor Wolff vom AFET seinen Unmut aus:

*"Es ist jedem, der diese Zeit als Mitarbeiter in der Fürsorgeerziehung miterlebt hat, bekannt, daß der eigentliche Grund die intensive Agitation kommunistischer Zersetzungsarbeit und der jüdischen Presse war."*<sup>2</sup>

Auf seine Beschwerde bei der Schriftleitung des Zentralblattes erhielt Wolff am 7.4.1937 von Webler die Antwort, der Artikel liege ganz auf seiner - Weblers - Linie, da er nie an der reaktionären Erziehung in den konfessionellen Anstalten, die nur national gleichgeschaltet worden seien, gezweifelt habe. Über diese "unverschämte Bemerkung" empörte sich Fritz wiederum in einem Schreiben an Wolff vom 13.5.1937:

*"Er (Webler, CK.) kann allerdings nicht verlangen, daß unsere Heime das gleiche Tempo der Gleichschaltung einschlagen, das ihm gelungen ist."*

Er sei nur ein "übler Konjunkturbruder", der äußerlich den starken Mann spiele. Lieber solle man sich in Zukunft mit Protest an Althaus wenden.<sup>3</sup> Auch beim Caritasverband war der Schriftleiter der Deutschen Jugendhilfe, Heinrich Webler, nicht beliebt:

*"Weblers Theorien kommen aus der gleichen Auffassung, die auch dem bolschewistischen System zu Grunde liegt: daß der Staat der einzige Träger der Erziehungsrechte sei."*<sup>4</sup>

So wandte sich Pastor Fritz am 2.12.1937 direkt an Heinz Vagt, den Verfasser des inkriminierenden Artikels in der Deutschen Jugendhilfe. Er schrieb ihm, sein Aufsatz habe viele "tief verletzt". Er wollte ihn von "Volksgenosse zu Volksgenosse fragen, ob es gerecht sei, die konfessionellen Kräfte als Volksgenossen II. Grades" anzusehen und ob es wirklich nötig sei, öffentlich vom "ausschalten" dieser Kräfte zu reden?<sup>5</sup>

## 5.1. Durchsetzungsversuche der NSV in den Jugendbehörden in Westfalen

Auf der Ebene der Verbände und Verwaltungen waren ab 1936 die wichtigsten Weichen gestellt. Die NSV hatte sich soweit aufgebaut und regional ausgeweitet, daß sie den kirchlichen Verbänden gegenüber eine neue Stellung beziehen konnte. Die Jugendämter der Städte lösten ab 1935, verstärkt aber 1936-1938 die Verträge mit den konfessionellen Verbänden auf und übertrugen die freiwilligen Aufgaben der NSV. Sie übernahm - soweit es ihr regio-

1 Vagt 1937, S. 271.

2 ADW Berlin, EREV Nr. 75.

3 ADW Berlin, EREV Nr. 75.

4 Kommentar zu Weblers Aufsatz vom 25.2.1935 im "Deutschen Recht", Heft 4, S. 89) "Familie und Erziehung im Recht". (ADCV Freiburg, Nr. 113.3 I und II).

5 Im Tenor dasselbe schrieb auch Prälat Kreuzt an Vagt. (ADW Berlin EREV Nr. 75)

nal möglich war - den gesamten Bereich der vorbeugenden Jugendhilfe - von der Beratung über Familienpflege bis zur vorbeugenden Heimerziehung. Den kirchlichen Verbänden wurden die schweren Fälle zugeschoben, vor allem die "Bewahrungsfälle". Um aber die Verteilung dieser Fälle von zentraler Stelle steuern zu können und nicht mehr auf die konfessionellen Aufnahmeabteilungen angewiesen zu sein, richteten die LJÄ Landesaufnahmehome ein.

### 5.1.1. NSV und Jugendamt

Da die Jugendämter in den wenigsten Fällen über Außendienstmitarbeiterinnen verfügten, hatte sich in den Kommunen ein Dienstweg eingeschliessen, der den konfessionellen Verbänden die Einzelfälle je nach Religionszugehörigkeit übertrug. Daneben spielten vor allem in den Arbeitergemeinden des Ruhrgebiets die Arbeiterwohlfahrt und die "Dissidentische Fürsorge" (KPD-nahe Fürsorge für Konfessionslose) eine Rolle. In diesen Dienstweg brach die NSV mit der Forderung nach Vorrangstellung ein.<sup>1</sup> Die übertragbaren Aufgaben des Jugendamtes sollten sämtlich an die NSV abgetreten werden:

- Schutz der Pflegekinder (§§ 3 und 19-31 RJWG, Schulung der Pflegemütter im Rahmen der Mütterschulung des Reichsmütterdienstes, Ermittlung von Familienpflegestellen);
- Mitwirkung im Vormundschaftswesen und beim Gemeindegewandrat (§§ 1773 ff. BGB, §§ 32 ff. RJWG, Vereinsvormundschaft durch NSV-Jugendhilfe in Einzelfällen);
- Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung (§§ 62-76 RJWG, offene, geschlossene und nachgehende Fürsorgeerziehung, Jugendheimstätten für erziehungsfähige Fürsorgeerziehungsfälle, Erstellung von Gutachten und Berichten bei Einleitung eines FE-Verfahrens für das Jugendamt);
- Jugendgerichtshilfe (§ 7 JGG vom 16.2.1923, Ermittlungen, Gutachtertätigkeit, Durchführung von Erziehungsmaßnahmen);
- Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und Jugendlichen (Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30.3.1903, "Das Recht der Volksgemeinschaft auf gesunden Nachwuchs muß auch bei der Kinderlandarbeit beachtet werden und im Vordergrund stehen.");
- Erziehungsberatung (§ 4 RJWG);
- Mitwirkung in den parlamentarischen Verwaltungsausschüssen des Jugendamtes (§ 9 RJWG, bis zur nötigen Gesetzesänderung).<sup>2</sup>

Von Mitte 1935 bis Ende 1937 wurden in den meisten Kommunen "Vereinbarungen über die Mitarbeit der NSV bei der Durchführung der dem Jugendamt obliegenden Aufgaben im Sinne des § 11 RJWG" getroffen<sup>3</sup>, die sich in den

1 Vgl. Richtlinien des Deutschen Gemeindetages für die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe, ca. 1938; u.a.: Sta Lünen, Westf. AG f. Wohlfahrtspflege 40/40.

2 Entwurf der Reichsrichtlinien für die NSV-Jugendhilfe, Anlage eines Schreibens des DCV vom 23.6.1936 (ADCV Freiburg Nr. 171, Faszikel 2).

3 Münster 18.3.1935, Marl 26.7.1935, Hamm 9.6.1936, Minden November 1936, 11.8.1936 Bielefeld, 25.1.1937 Siegen, 1.12.1937 Hagen; 1937 schlossen auch die Kreisjugendämter Warburg, Büren, Recklinghausen, Lübbecke, Münster und Minden Verträge mit der NSV, die ihr die Delegationsaufgaben des Jugendamtes sicherten. Auch in Büren, Bückeburg, Recklinghausen, Warburg, Lübbecke und Minden und wurden 1938/39 ähnliche Abkommen getroffen.

meisten Fällen an der Vereinbarung der Deutschen Zentrale für Jugendwohlfahrt in Berlin vom 25.6.1936 orientierten. In der Regel änderte sich der Verwaltungsweg vor allem insofern, daß die Akten des städtischen Jugendamtes nicht mehr direkt an die evangelischen oder katholischen Jugendämter (wie bisher üblich), sondern an die NSV oder an einen neugebildeten Arbeitsausschuß unter Vorsitz der NSV geleitet wurden. Während sich die NSV in manchen Städten, wie in Hamm, zur reinen Durchgangsstelle entwickelte, beanspruchte sie in anderen Städten den Großteil der Arbeit für sich. In vielen Vereinbarungen wurden die konfessionellen Verbände ausdrücklich verpflichtet, zukünftig "insbesondere die erbkrankte und asoziale Jugend" zu betreuen.<sup>1</sup> Neue Fälle sollten demnach zunächst der NSV überwiesen werden.<sup>2</sup>

Neben dem Entzug von Aufgaben wurden auch die sonst üblichen jährlichen Zuschüsse an die kirchlichen Verbände gestrichen und der NSV für den "gleichen Zweck" überwiesen. Während in traditionell gut besetzten Jugendämtern wie Herne trotz guter Kontakte zur NSV keine Delegation von Aufgaben stattfand<sup>3</sup>, wurde beispielsweise in Bielefeld, wo es zu vielen Entlassungen im Jugendamt gekommen war, nicht nur an die NSV, sondern weiterhin auch an die konfessionellen Verbände deligiert.<sup>4</sup>

Die Aufgabenübertragungen an die NSV verliefen nicht ohne Widerstände der konfessionellen Verbände, aber auch nicht ohne Widerstände der Behörden ab. In manchen Städten wurde die Delegation der Aufgaben an die NSV sogar wieder zurückgezogen. In Gelsenkirchen hatte sie schon 1934 stattgefunden<sup>5</sup> und wurde vier Jahre später wegen geringer Kompetenz wieder aufgehoben. Die NSV befand sich daraufhin in "latentem Kriegszustand mit dem Stadtjugendamt". Seit dem 4.2.1936 bestand dagegen eine Vereinbarung zwischen JA und HJ. Die HJ wurde bei der Jugendgerichtshilfe, bei der Auswahl der Jugendschöffen und bei Führungsberichten über Jugendliche eingeschaltet. Diese Zusammenarbeit hatte sich nach Angaben des JA-Leiters "bestens bewährt".<sup>6</sup>

Auch in anderen Jugendamtsbezirken wurden zunehmend Zweifel an der Kompetenz der NSV-MitarbeiterInnen laut. Am 3.3.1936 hatte die "Westfälische Arbeitsgemeinschaft für Wohlfahrtspflege" bei einem Treffen in Bielefeld "ernste Bedenken" angemeldet, "ob die NSV in der Lage sein würde, die Aufgaben der Jugendfürsorge an Stelle der bisher auf diesem Gebiete tätigen Organisationen durchzuführen". Zwei Jahre später hielt die Arbeitsgemeinschaft diese Bedenken für bestätigt. In einzelnen Jugendamts-Bezirken sei die fristgerechte Behandlung der an die NSV übertragenen Fälle wiederholt unterblieben. Auch sei oft die nötige fachliche Eignung der NSV-Mitarbeiter nicht vorhanden. Es solle deshalb den einzelnen JÄ überlassen bleiben, an

1 ADW Berlin, CA-J Nr. 34.

2 Aktennotiz über eine Sitzung in Bielefeld am 11.8.1936 (ADW Berlin, CA-J Nr. 34).

3 Sta Herne, Verwaltungsberichte.

4 Telefonische Auskunft einer ehemaligen Caritas-Fürsorgerin aus Bielefeld vom 25.6.1987.

5 Vereinbarung vom 19.3.1934 (ADW Berlin, CA - J Nr. 34).

6 Sta Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 400 und BA Koblenz, R 36 Nr. 1418.

wen und in welchem Umfang es Aufgaben deligiere. Die letzte Verantwortung müsse auf jeden Fall das Jugendamt selbst tragen.<sup>1</sup>

Trotz dieser Vorbehalte mußten sich die Jugendämter zum Jahreswechsel 1937/38 auf eine endgültige Zusammenarbeit mit der NSV vorbereiten, da die Ausschaltung der konfessionellen Verbände nach dem Willen der Partei "schlagartig und restlos" zum 31.12.1938 durchgeführt werden sollte. Künftig mußte sich nun das Jugendamt wegen des Vorschlags für ein Erziehungsheim oder eine geeignete Pflegefamilie zuerst mit der NSV in Verbindung setzen.<sup>2</sup> Im Laufe der Jahre 1938 und 1939 wurden weitere Abkommen in den verbliebenen Städten und Kreisen durchgeführt. Der NSV wurde zugestanden, die eingehenden Fälle nach ihrem Belieben weiter zu verteilen und "jederzeit" die Akten des Jugendamtes einzusehen.<sup>3</sup>

Trotz dieser Vereinbarungen endeten die Kämpfe um die Vorherrschaft auf dem Gebiete der Jugendhilfe auch nach 1938 nicht. Anfang Juni 1938 erhielt die NSV- Jugendhilfe des Gaus Westfalen-Nord ein vertrauliches Schreiben aus dem Hauptamt, in dem sie aufgefordert wurde, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet des Pflegekinderwesens zu verstärken, da eine starke Zunahme der Adoptionsvermittlungen konfessioneller Verbände beobachtet worden sei. Durch rege und einwandfreie Arbeit solle die Tätigkeit der konfessionellen Verbände ausgeschaltet werden.<sup>4</sup>

Andererseits registrierte selbst die NSV nach einiger Zeit besondere Lücken innerhalb der Arbeit. So meldete sie schließlich in ihrem Bericht, die erfolgreiche vollkommene Ausschaltung der konfessionellen Verbände sei ein Fehler gewesen, da die "Überwachung der Minderwertigen" dadurch unterblieben sei:

*"So sind wir gezwungen, manchen Fall in die Betreuung zu übernehmen - Grenzfälle - , (...) den wir sonst an einen konfessionellen Verband abgegeben haben würden."*<sup>5</sup>

Besonders später im Krieg war die Möglichkeit einer Ausschaltung begrenzt. Aber grundsätzlich war auch zu dieser Zeit die Möglichkeit der einzelnen Orts- und Kreisgruppen recht unterschiedlich. Aus Paderborn-Buren wurde gemeldet:

*"Grundsätzlich handhaben wir die Sache hier so, dass wir asoziale Jugendliche, die wirklich keinen Erziehungserfolg mehr versprechen, den konfessionellen Häusern zur Betreuung überlassen."*

Dagegen kam aus Beckum die Antwort:

1 Zur Regelung der Zusammenarbeit hatten sowohl DGT als auch das HVW im September 1938 Entwürfe vorgelegt. Der Entwurf des DGT betonte ebenfalls die letztendliche Verantwortung der JÄ (Schreiben des DGT, Provinzialdienststelle Westfalen, einschließlich Lippe an den DGT in Berlin vom 10.11.1938, BA Koblenz, R36Nr. 1418).

2 Sta Lünen, Westf. AG für Wohlfahrtspflege Nr. 40/40.

3 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 400.

4 Schreiben des HVW vom 30.5.1939 an alle Gauämter (StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 398).

5 Schreiben des GVW vom Dezember 1941 an das HVW (StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 410).

*"Da aber die NSV hier im Kreise in der Jugendhilfe kaum oder zum Teil gar nicht eingeschaltet war, sind die Kinder durch die Jugendämter fast ausschließlich nur in konfessionelle Heime eingewiesen worden."*<sup>1</sup>

### **5.1.2. Die Reaktion der konfessionellen Jugendhilfsorganisationen**

Zunächst nahmen die konfessionellen Verbände die Einmischung der NSV vor Ort gelassener hin, als auf überregionaler Ebene. Das evangelische Jugend- und Wohlfahrtsamt Herne sprach vom "Kommen und Gehen von Aufgaben". Die Umstellungen seien nur nach 1933 "besonders groß" gewesen. Die Diakonie sei flexibel genug und könne sich neue Aufgaben suchen.<sup>2</sup> Je mehr aber die NSV in die Jugendämter vordrang, je mehr Mitarbeiterinnen ihr zur Verfügung standen, desto stärker wirkte sich ihre Konkurrenz auf die konfessionellen Verbände aus. Die ausbleibende finanzielle Unterstützung nach 1936 führte in einigen Städten zu einem Rückgang der konfessionellen Aktivitäten. So kündigte der Caritasverband in Recklinghausen am 27.3.1936 dem städtischen JA nach der erfolgten Übertragung der Aufgaben und Finanzen an die NSV bei allem weiteren Engagement eine Einschränkung der Kapazitäten an:

*"Wir werden auch weiterhin im Rahmen des uns zugewiesenen Anteils unsere Arbeit fortsetzen, bedauern es allerdings außerordentlich, daß wir infolge der sehr beschränkten Zuschüsse gezwungen sind, entweder einen Abbau der Kräfte vorzunehmen oder aber fest angestellte Kräfte mit einem erheblich gedrückten Lohn abfinden zu müssen. Heil Hitler. B. Caritasdirektor"*<sup>3</sup>

Auch von evangelischer Seite wurde diese Entwicklung beklagt: In einigen Städten hätten Mitarbeiterinnen bei den evangelischen Jugend- und Wohlfahrtsämtern entlassen werden müssen, während auf der anderen Seite die NSV neue Mitarbeiterinnen einstelle.

Frau Elli Proebsting, Mitarbeiterin des Westfälischen Provinzialverbandes für Innere Mission in Münster, berichtete dem Centralausschuß (CA) in Berlin in regelmäßigen Abständen von dem Verhandlungsstand zwischen den kirchlichen Wohlfahrtsstellen, der NSV und dem Jugendamt. Im Ruhrgebiet sei die NSV schon sehr früh aktiv gewesen und habe den Kirchen eine Trennung der Aufgabengebiete vorgeschlagen. Die Asozialen und möglich Asozialen (Grenzfälle) sollten an Caritas und Innere Mission gehen, die Auswahl der Fälle bestimme in Zukunft die NSV. Dagegen protestierten die kirchlichen Verbände und schlugen stattdessen eine Trennung in Aufgabengebiete vor: die NSV solle die vorbeugende Arbeit übernehmen, die Kirchen die Sorge um die Verwahrlosten.

Trotz dieser Versuche, kam Frau Proebsting in einem Schreiben vom 1.12. 1937 zu dem Schluß: "Das Abbröckeln der Arbeit geht ... unaufhaltsam weiter".<sup>4</sup>

<sup>1</sup> StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 496.

<sup>2</sup> Bericht des Evangelischen Jugend- und Wohlfahrtsamtes Herne (Sta Herne, Stadtamt 62 05/00 1).

<sup>3</sup> Sta Recklinghausen, III 5410

<sup>4</sup> ADW Berlin, CA-J Nr. 34.

Etwa zur selben Zeit berichteten auch die katholischen Fürsorgevereine für Frauen und für Männer aus Dortmund<sup>1</sup> über einen stärkeren "Einbruch" in die Arbeit der caritativen Jugendfürsorge. Besonders in katholischen Gegenden, wo sich die Arbeit früher stärker an den behördlichen Förderungen und Stützungen erfreut hatte, sei dieser Einbruch spürbar. In Düsseldorf würden nur noch besondere Fälle von der NSV an die Caritas weitergegeben:

*"Durchweg handelt es sich um sieche, schwer erziehbare, nicht arische und Ausländerkinder, oder aber um schwierige Ehe- und Familienrechtssachen, oder um Fürsorgefälle und Vormundschaften für Erwachsene. Zum Vorschlag von Vormündern für normale Minderjährige werden wir fast nirgend mehr herangezogen, auch die Pflegekinderaufsicht ist uns überall entzogen."*<sup>2</sup>

Nicht alle Jugendämter verfuhrten aber nach diesem Muster:

*"In Lünen war die Delegation auf uns zugunsten der Frauenschaft zurückgezogen worden; da diese versagte, hat das Jugendamt die Arbeit selbst in die Hand genommen und führt sie mit Hilfe von Einzelhelfern durch. Diese Einzelhelfer stellen wir im hohen Maße, sodaß praktisch die Arbeit zum Teil wieder in unseren Händen ist. (...) In Wanne-Eickel ist die NSV zwischengeschaltet, gibt aber alle katholischen Fälle den Fürsorgevereinen. Viel besser geworden ist die Lage in Herne, wo früher ein stark sozialistisches Jugendamt war. Besser als früher ist die Lage auch in Hagen."*<sup>3</sup>

Aufgrund dieser und anderer Berichte verfaßte der DCV 1936 eine Denkschrift zur Erhaltung der caritativen Jugendhilfe, in der die Zwischenschaltung der NSV zwischen Jugendamt und Caritas "ungesetzlich und unsachgemäß" genannt wurde.<sup>4</sup>

Als Folge der Ausschaltung wandelte sich der Charakter der kirchlichen Jugendhilfe - allerdings ebenfalls in Richtung auf vorbeugende Arbeit. Die katholische Bischofskonferenz wies die karitativ Tätigen 1936 darauf hin, daß bei der gegenwärtigen Lage die Seelenrettung gefährdeter Kinder nur noch möglich sei,

*"wenn die Erziehungsgefährdung schon in ihren Anfängen erkannt wird, und die katholische Fürsorgevereine... in die Lage versetzt werden, sich möglichst frühzeitig dieser Familien und ihrer Kinder anzunehmen. (...) Laßt im einzelnen Fall nicht ab, bis ihr die Gefährdeten in guter katholischer Obhut wißt."*<sup>5</sup>

Das evangelische Jugend- und Wohlfahrtsamt Herne stellte 1938 rückblickend fest:

*"Manche Gefahrenpunkte, die früher zu vielen Bestrafungen führten, wurden durch vorbeugende gesetzliche Regelungen beseitigt."*<sup>6</sup>

1 ADCV Freiburg, Nr. 171 Fasz. 2.

2 ADCV Freiburg, Nr. 171 Fasz. 2.

3 Ebd.

4 Insgesamt gebe es ca. 1 Million katholische Jugendhilfsfälle, 710 000 würden von der Caritas betreut, 567 000 in Heimen und 143 000 durch die offene Fürsorge (davon die Hälfte durch Vormundschaften). Auf diese Arbeit sei nicht zu verzichten (ADCV Freiburg, 171 Fasz. 1).

5 Hinweise der Fuldaer Bischofskonferenz über die Erziehung gefährdeter Kinder (Oberhirtliches Verordnungsblatt für die Diözese Passau, 15.12.1936, S. 148).

6 Sta Herne, Stadtamt 62 05/00 I.

Statt eine "Dublette" zu den anderen Wohlfahrtsorganisationen darzustellen - so auch die evangelische Seite -, sollte durch die neue Lage der Dinge die konfessionelle Jugendhilfe mehr an die Arbeit der Gemeinden gebunden werden. Diese Taktik schien auch Erfolg zu haben. Nach Ansicht der NSV-Jugendhilfe Westfalens war durch die "mehr oder minder vollkommene Ausschaltung" der konfessionellen Verbände eine ausgesprochene Hinwendung dieser Verbände zu vorbeugender Arbeit erfolgt. Die Caritas sei in der Vermittlung von Pflegestellen lebhaft und erfolgreich tätig, da ihr durch die Pfarrer eine direkte Beeinflussung der Bevölkerung möglich sei.<sup>1</sup>

Trotz der nicht endenden An- und Eingriffe der NSV gelang es ihr im großen und ganzen nicht, die konfessionelle Jugendhilfe auszuschalten, vor allem, weil sie nicht in gleichem Maße fähige Mitarbeiter motivieren und ausbilden konnte. So stellte eine Denkschrift der Inneren Mission 1941 befriedigt fest:

*"Die Erfahrungen der letzten Jahre dürften gezeigt haben, daß sich diese bewährten Kräfte (die christlichen Diakone, CK.) nicht so rasch anderweitig in gleicher Hingabebereitschaft und Sachkenntnis ersetzen lassen."*<sup>2</sup>

### 5.1.3. Die Haltung des Landesjugendamtes zur NSV und zur Entkonfessionalisierung

Während die NSV mit den Jugendämtern über die freiwilligen Aufgaben verhandelte, versuchte sie im LJA besonders ihrer Forderung nach Entkonfessionalisierung der Fürsorgeerziehung Nachdruck zu verleihen. Grundsätzlich stieß sie mit dieser Forderung in Westfalen auf Zustimmung. Landeshauptmann Kolbow hatte 1936 während einer Sitzung<sup>3</sup> jedoch ihre Durchsetzung in die weitere Zukunft vertagt, da der Staat den Provinzen zuvor die Mittel für eigene Anstalten geben müsse. Da die konfessionellen Heime oft finanzielle Zuwendungen der öffentlichen Kassen bekommen hätten, müßte bedacht werden, daß bei einer Entkonfessionalisierung der FE enorme Werte verloren gingen, die dann "wenn auch nicht staatsfeindlichen, so doch staatsfremden Zwecken zugeführt werden". Zunächst wäre es gut, abzuwarten, wie die Reichsregierung entscheide; es habe keine Eile, da die FE an sich ein "unbedeutendes Gebiet" sei:

*"Wir Landeshauptleute sind uns darüber einig, daß wir uns positiv zur Frage der Entkonfessionalisierung stellen. ...Entweder das Gauamt der NSV übernimmt die bisher privat geleiteten Heime, oder wir Kommunalverbände übernehmen sie selbst. (...). Wir müssen uns darüber im Klaren sein, daß an dem Gesamtgebiet der FE die NSV kein Interesse hat. (...). Ich sehe die Entwicklung jedoch weitgehend. Ich kann mir vorstellen, daß die NSV einmal die Ge-*

1 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 409.

2 Aus einer Denkschrift des EREV an das RMDI über die Lage der evangelischen Erziehungsanstalten 6.9.1941 (ADW Berlin, EREV Nr. 66).

3 Sitzung der Sachbearbeiter der preußischen FEBs am 13. und 14. November 1936 in Münster (BA Koblenz R 36 Nr. 1961).

*samtaufgaben der karitativen Verbände übernehmen wird aufgrund innerer Gesetze. Das wäre der richtige Weg."*<sup>1</sup>

Die Mitarbeiter der FEB waren zwar selbst alle NSV-Mitglieder<sup>2</sup>, die Leitung hatte jedoch der Fürsorgeerziehungsdezernent Schultze-Steinen<sup>3</sup>, der schon seit 1903 dieser Behörde vorstand und in den Augen konfessioneller Einrichtungen als "christlich eingestellt"<sup>4</sup> galt. Auch der Leiter des LJA, der Landesoberverwaltungsrat Dr. Weber, galt als "bewährter" und den kirchlichen Anstalten "wohlgesinnter" Beamter.<sup>5</sup> Schultze-Steinen schied 1936 aus Altersgründen aus, wurde aber zu Kriegsbeginn wieder aus seinem Ruhestand geholt. Landesreferent Leopold Bubenzer, der von 1936 bis 1939 die Leitung innehatte<sup>6</sup>, fiel den Vertretern der konfessionellen FE dagegen bald durch seine fachliche Inkompetenz auf:

*"In die Leitung der F.E.-Abteilung ist neben dem bewährten und uns wohlgesinnten Landesoberverwaltungsrat Dr. Weber ein neuer von der HJ kommender Herr eingezogen, der sich erst noch in die schwierige Materie wird einleiben müssen."*<sup>7</sup>

So erhob Bubenzer, der inzwischen Landesrat geworden war, auch nach der Einstellung von der Nachfolgerin Webers, Dr. Ellen Scheuner, am 10.8.1942 keinen Anspruch mehr auf die Leitung der FEB.<sup>8</sup> Scheuner vertrat ebenfalls die Seite der traditionellen konfessionell geführten FE.<sup>9</sup>

Der NSV-Jugendhilfe mißfiel die gute Zusammenarbeit des LJA mit den konfessionellen Verbänden. Sie kritisierte, daß die Heimatfürsorge in ihrem Einflußbereich noch immer von den konfessionellen Heimen geleistet werde und daß der Landeshauptmann eine Übernahme dieser Betreuung durch die NSV als "nicht zweckmäßig" bezeichnet habe. Dies habe zur Folge, daß auch Pflegekinder oft in Familien kämen, die

1 Landeshauptmann Kolbow am 13. November 1936 während der Sitzung der Sachbearbeiter der preußischen FEBs in Münster (BA Koblenz, R 36 Nr. 1961). Rückblickend behauptete Naunin 1951 gerade für Westfalen sei dieser Weg der falsche gewesen und habe sich nachteilig ausgewirkt, "da die Zusammenarbeit zwischen dem Provinzialverband und den Verbänden der freien Wohlfahrt noch stets die besondere Stärke der westfälischen Wohlfahrtspflege war." (Naunin 1951, S. 20)

2 Va LWL Münster, C 10/11 Nr. 761.

3 BA Koblenz, R 36 Nr. 1961.

4 Bellingrodt an Bruder Fritz, vermutlich am 16.2.1939 (ADW Berlin, EREV Nr. 229).

5 Schreiben des Eckardt an den EREV vom 9.4.1942 über die Lage der FE (ADW Berlin EREV Nr. 229).

6 Nachfolger auf dem Posten des Ersten Landesrates wurde Dr. Hans-Joachim Fischer

7 Bellingrodt an Bruder Fritz, vermutlich am 16.2.1939 (ADW Berlin, EREV Nr. 229).

8 Endgültig wurde die Besetzung der Leitung der LJÄ durch HJ-Führer durch den Erlaß von RMDl und RJF vom 28.5.1943 geregelt, der "durch Personalunion an geeigneten Stellen, insbesondere bei den Landesjugendämtern" den "Umbau" der LJÄ absichern wollte.

9 Scheuner trat aufgrund persönlicher Vermittlung von Kolbow ihren Dienst in der Stellung einer Provinzialoberverwaltungsrätin im LJA an. Ihre rechtliche Position blieb ungeklärt; offiziell durfte sie als Frau und als Nicht-HJ-Mitglied nicht das Landesjugendamt leiten, faktisch tat sie es. Im Oktober führte sie mit Bubenzer ein Gespräch über die Aufgaben des Landesjugendamtes als Fürsorgeerziehungsbehörde, worauf dieser auf die Leitung der Behörde verzichtete und fortan in einem Wehrtüchtigungslager arbeitete. Auch der Erlaß vom 28.5.1943, der offiziell die Leitung der Landesjugendämter in die Hände von HJ-Führern legte, änderte nichts mehr an ihrer Position. Durch die zahlreichen Bombenangriffe auf Stahlwerke des Ruhrgebietes und die dadurch notwendigen Kinderlandverschickungen war auf ihre Arbeit nicht zu verzichten. (Unveröff. Gesprächsprotokoll eines Interviews mit Dr. Ellen Scheuner 1985)

Dr. Ellen Scheuner (1901-1986) besuchte in den 20er Jahren die Westfälische Wohlfahrtsschule in Münster und promovierte danach an der juristischen Fakultät. 1930 wurde sie Referentin im Landesjugendamt Hannover. Von 1942 bis 1966 war sie Leiterin des westfälischen Landesjugendamtes. In dieser Funktion hat sie sowohl die FEH als auch die "abschreckende Arbeitserziehung" innerhalb der Fürsorgeerziehung eingeführt.



*"dem politischen Geschehen in der Ortsgruppe teilnahmslos oder ablehnend gegenüberstehen, aber noch nicht als politisch unzuverlässig gelten können."*<sup>1</sup>

In einer daraufhin einberufenen Sitzung von LJA, NSV und HJ im Landeshaus entschuldigte der Landeshauptmann die Zusammenarbeit des Provinzialverbandes mit der konfessionellen Wohlfahrtspflege als vorübergehende Notlage. Während die Provinzialverwaltung sich auf dem Gebiet der Kindererholungsfürsorge schon seit 1934 von den konfessionellen Verbänden unabhängig gemacht habe, sei dies bisher auf dem Gebiet der Fürsorgeerziehung "nicht in dem gewünschten Umfange" möglich gewesen. Ein Anfang sei in der FE im Jahre 1937/38 damit gemacht worden, daß der Provinzialverband in Dorsten eine eigene Fürsorgeerziehungsanstalt eingerichtet habe." Aber aus personellen und sachliche Gründen sei diese einzige Einrichtung nicht ausreichend,

*"um die Fürsorgeerziehung in Westfalen wirklich nach nationalsozialistischen Grundsätzen durchzuführen."*<sup>2</sup>

HJ und NSV hatten rein rechtlich im LJA eine stärkere Position erlangt, seit am 1.2.1939 das "Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt" in Kraft getreten war. Die Geschäfte der LJÄ waren auf den Oberpräsidenten, die Geschäfte der JÄ auf die Oberbürgermeister übertragen worden. Das Gesetz hob die kollegiale Zusammensetzung der (Landes-) Jugendämter

- 1 Schreiben der NSV-Jugendhilfe im Gau Westfalen-Nord von 1940 (StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 410).
- 2 Besprechungsnotiz vom 5.7.1940 im Landeshaus (HJ, NSV und LJA) (StA Münster Gauleitung W-N, GVW Nr. 460).

endgültig auf und schrieb an ihrer Stelle Beiräte vor. Die westlichen Provinzen hatten sich jedoch zunächst darauf verständigt, diese Beiräte in den Landesjugendämtern noch nicht einzuberufen, da sie eine "Wiederbelebung der Hauptausschüsse der Systemzeit" fürchteten. Erst im Krieg verständigten sich die Landesjugendämter darüber, daß die Mitarbeit eines Beirates bei der Bekämpfung der Jugendverwahrlosung im Krieg wünschenswert sei. Er sollte jedoch ausschließlich beratende Funktion haben. Daraufhin kündigte der Landeshauptmann Kolbow die Einberufung eines Beirates in Westfalen an, obwohl er von ihm "keine wesentliche praktische Arbeit" erwarte.<sup>1</sup>

Trotz dieser Ankündigung wurde ein Beirat in Westfalen wiederum erst 1 1/2 Jahre später einberufen. Am 18.3.1942 trafen sich Kolbow und Schultze-Steinen mit Vertretern kommunaler Behörden, der HJ, der NSV, der DAF und der NS-Frauenschaft zur ersten und vermutlich letzten Beiratssitzung des LJA Westfalen. Kolbow erklärte während dieser Sitzung offen, er halte die Übertragung der Jugendamtsaufgaben<sup>2</sup> an die NSV für "verfehlt", da ihr geeignete Kräfte zur Bewältigung dieser Arbeit fehlten und da die nötige Kontrolle der Behörden nun nicht mehr stattfinden könne. Die NSV werde - so Kolbow - anscheinend von ihrer Reichsleitung angehalten, "sich nicht von den Behörden kontrollieren zu lassen".<sup>3</sup>

Im Gegensatz zu anderen Provinzen, wie Schlesien, Hessen oder Rheinland, verhielt sich der westfälische Provinzialverband sehr zurückhaltend gegenüber den Aktivitäten der NSV. Die Unmutsäußerungen der NSV, die der Verwaltung des Provinzialverbandes terminliche Verzögerung oder absichtliches Nicht-Einladen vorwarfen, weisen darauf hin, daß das Verhältnis zum Landesjugendamt nicht unbedingt ein freundschaftliches war.<sup>4</sup> Im Tätigkeitsbericht der NSV-Jugendhilfe Westfalen an das Hauptamt in Berlin beklagte sich der Berichterstatter, daß es besonders

*"hinsichtlich der Landesfürsorgeerziehungsbehörde ... über eine finanzielle Unterstützung unserer Jugendheimstätte Nettelstedt zu keiner positiven Einstellung gekommen ist...(...) Auch unserer Forderung auf Zuweisung von qualifizierten FE-Zöglingen wurde bis jetzt nicht stattgegeben."*<sup>5</sup>

Im Gegenzug hatte sich Kolbow während einer Sitzung der LJÄ darüber beklagt, daß die NSV sich in den Erziehungsberatungsstellen eigene "Zubringerstellen" für ihre Jugendheimstätten geschaffen hätten.<sup>6</sup> Während die NSV in der vorbeugenden und nachbetreuenden Arbeit erfolgreich die anderen Verbände aus den finanziell unterstützten Delegationsaufgaben der Jugendämter verdrängte, scheiterte sie trotz wiederholter Versuche und grundsätzlicher Unterstützung des LJA bei der Übernahme der Fürsorgeerziehungsaufgaben am

1 Niederschrift über die Sitzung der LJÄ beim DGT in Berlin am 27.11.1940 (BA Koblenz, R 36 Nr. 1416).

2 Diese Regelung war erneut durch den Runderlaß des Reichsinnenministeriums vom 24.10.1942 über die "Übertragung der Aufgaben des Jugendamtes an die NSV" bestätigt und auf die S und 6 des RJWG ausgedehnt worden.

3 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 400.

4 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 460.

5 Ebd.

6 Niederschrift über die Sitzung der Landesjugendämter am 27.11.1940 (BA Koblenz, R 36 Nr. 1416).

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1939

Ausgegeben zu Berlin, den 4. Februar 1939

Nr. 17

Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt\*).

Vom 1. Februar 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel I

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) wird wie folgt geändert:

I. § 9 erhält folgende Fassung:

#### „§ 9

(1) Die Geschäfte des Jugendamts führt der Bürgermeister nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49). Zu seiner Beratung werden Beiräte bestellt. Als Beiräte sind auch der zuständige Vormundschaftsrichter, ein Lehrer und eine Lehrerin sowie der zuständige Kreisamtleiter des Amtes für Volkswohlfahrt zu bestellen. Als Beirat ist ferner je ein Vertreter der Hitler-Jugend und des Bundes Deutscher Mädel zu bestellen; die Bestellung setzt voraus, daß sie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 58 und 59 der Deutschen Gemeindeordnung.

Berlin, den 1. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

(2) Bis zum Erlaß einer Deutschen Reichsordnung gilt Abs. 1 für die von Gemeindeverbänden eingerichteten Jugendämter sinngemäß.“

II. § 14 erhält folgende Fassung:

#### „§ 14

Für die Landesjugendämter gilt § 9 Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß als Beiräte auch Vertreter von Jugendämtern und Justizbehörden zu bestellen sind.“

### Artikel 2

Maßnahmen, die Beamte oder Angestellte des Trägers eines Jugendamts in Ausübung von Befugnissen des Jugendamts vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen haben, sind nicht deshalb unwirksam, weil ein Beschluß des Jugendamts nicht vorgelegen hat. Dies gilt für die Landesjugendämter sinngemäß.

\*) Bezieht nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

## Änderung des RJWG von 1939

Mangel an geeigneten Einrichtungen und ausgebildetem Personal. Aber auch ohne direkte Einschaltung der NSV unternahm die Provinzialverwaltung Schritte zur Umgestaltung der westfälischen Jugendhilfe nach erbbiologischen Gesichtspunkten.

## 5.2. Vorstöße in Richtung einer nicht-konfessionell bestimmten Fürsorgeerziehung

Die Bemühungen der westfälischen Jugendbehörden um eine Abkehr von der konfessionellen Ausführung der FE sind nicht nur als Durchsetzungsversuche rassistischer Programme und als Reaktionen auf den Druck der NSV zu verstehen, sondern daneben auch als Modernisierungen, die schließlich auch

in Deutschland dem Säkularisierungsprozeß einerseits und der zunehmenden Professionalisierung der Jugendhilfe andererseits Rechnung trugen. Die Vorzeichen dieser Modernisierung sind politisch reaktionär, ihre teilweise Haltbarkeit nach 1945 verweist jedoch darauf, daß sich während der 12 Jahre Nationalsozialismus Strukturen und Institutionen durchsetzten (zentrale Aufnahmeheime, "Familiengruppen" der NSV-Jugendheimstätten, Erziehungsberatungsstellen, Vorrang städtischer Jugendämter vor den konfessionellen, usw.), die auch unter demokratischen Vorzeichen praktikabel schienen.

### 5.2.1. Das Landesaufnahmeheim der Provinz Westfalen in Dorsten

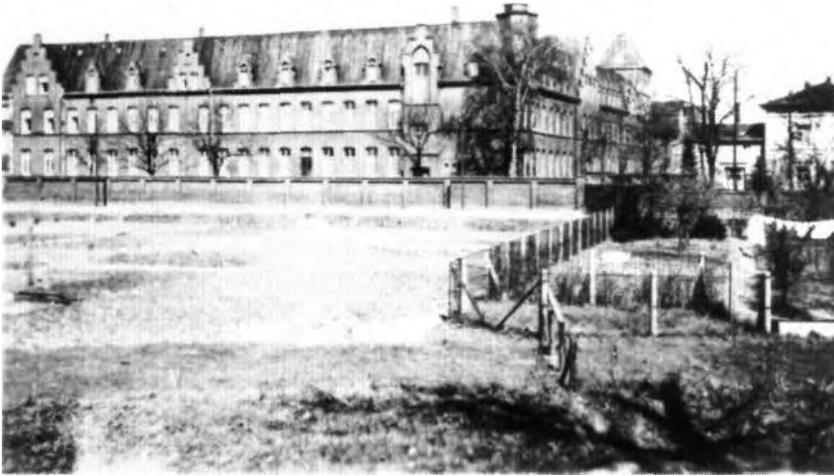
Der wichtigste Schritt auf dem Weg zu einer nach erbbiologischen Gesichtspunkten differenzierten, entkonfessionalisierten und "modernen" Fürsorgeerziehung in Westfalen war die Errichtung des Landesaufnahmeheims. Es sollte sowohl die Sichtung der Erbkranken als auch die möglichst frühzeitige Erkennung behebbarer Schäden garantieren. Als es 1938 eröffnet wurde, beschrieb die FEB in ihrem Tätigkeitsbericht seine Aufgabe wie folgt:

*"£5 hat die Aufgabe, sämtliche im Bereich des westfälischen Provinzialverbandes der Fürsorgeerziehung überwiesenen Zöglinge aufzunehmen und sie zu sichten nach ihrer erbbiologischen, geistigen und charakterlichen Qualität."<sup>1</sup>*

In anderen Provinzen, z.B. im Rheinland, in Niederschlesien, Brandenburg und Schleswig, hatte es schon jahre- oder jahrzehntelang Landesaufnahmeheime gegeben, manche Provinzen hatten sogar mehrere eigene Anstalten.<sup>2</sup> 1937 bot sich die günstige Gelegenheit, das ehemalige Heim für schwachsinnige Kinder "Maria Lindenhof" unter Wert zu erwerben, weil die Barmherzigen Brüder von der Gestapo gezwungen worden waren, den Heimbetrieb aufzugeben. Ihnen waren schon 1935 homosexuelle und unzüchtige Aktivitäten mit ihren Schutzbefohlenen vorgeworfen worden. Diese Anschuldigungen und die folgenden "Sittlichkeitsprozesse" waren damals eine übliche Strategie.

1 Tätigkeitsbericht der westfälischen Provinzialverwaltung 1938, S. 3 und 1939, S. 66 (Herv., CK.).

2 Va LWL Münster, C 10/11 Nr. 814. Zwar war 1919 eine staatliche Erziehungsanstalt in Hardehausen eröffnet worden, sie mußte aber schon 1926 wegen finanzieller Schwierigkeiten schließen.



Landesaufnahmeheim Dorsten

gie der Partei, um die katholische Kirche in Mißkredit zu bringen und ihre Anstalten zu enteignen.<sup>1</sup>

Ab Anfang des Jahres wurden die Bewohnerinnen von "Maria Lindenhof" nach Marsberg und Warstein verlegt. Aber erst nachdem im Januar 1937 die Übernahme der Anstalt durch eine Militärdienststelle fehlschlug, war für die Fürsorgeerziehungsbehörde ihre Chance gekommen. Der Kaufvertrag wurde am 25.9.1937 unterzeichnet. Die Provinz erwarb für 458.000 RM die Anstalt samt "lebendem und totem Inventar", d.h. sie übernahm einige Hausangestellte und Handwerker und die Wirtschaftsvorräte für 42.000 RM. Mit dem Kauf der Anstalt war die FEB endlich in der Lage, "einen Teil der Fürsorgeerziehung in eigene Regie zu übernehmen."<sup>2</sup> Übernahmetermin war der 1.10.1937.

1 Der Genossenschaft der barmherzigen Brüder wurden auch in anderen Provinzen Sittlichkeitsdelikte und Devisenvergehen vorgeworfen. Der Generalobere wurde im September 1935 wegen Devisenvergehens zu mehreren Jahren Zuchthaus verurteilt (Vgl. dazu Hockerts 1971). Die Barmherzigen Brüder versuchten zunächst noch ihre Anstalt in Dorsten zu retten. Am 26. November schrieb Bruder Vitus aus Montaubaur einen Bittbrief an den Oberpräsidenten, die Heilanstalt weiterhin von den Barmherzigen Brüdern betreuen zu lassen: "Wir verurteilen mit Abscheu solche Verfehlungen, und es ist unser innigster Wunsch, wenn solche Elemente sich bei uns vorfinden, daß dieselben entfernt und bestraft werden." Da diese Elemente - so Vitus weiter - aber durch den Prozeß gerecht bestraft und "ausgemerzt" würden, da er darüberhinaus seit 1887 der Provinz zu Diensten stehe und ein "Millionenprojekt" mit 500 Pflinglingen darstelle, möge sich die Provinz überlegen, ob sie nicht weiterhin mit der Genossenschaft arbeiten könne. Tatsächlich spielten innerhalb der Wohlfahrtsabteilung die finanziellen Gesichtspunkte eine große Rolle, besonders angesichts der Tatsache, daß der Pflegesatz in Dorsten bei 1,80 RM lag, während die Provinzialanstalten 2,30 RM benötigen. Da aber von Seiten der Partei die Weisung kam, den Orden auszuschalten, bemühte sich die Provinz um die Verpflichtung anderer Orden, was jedoch mißlang. Im März 1936 bekamen die Barmherzigen Brüder den Bescheid, daß ein Ausschluß der betroffenen Brüder für den Erhalt der Anstalt nicht ausreiche (Va LWL Münster C 21 Nr. 391).

2 Va LWL Münster, C 21 Nr. 391.

Um geeignetes Erziehungspersonal zu bekommen, wandte sich die FEB an eine Erzieherschule in der Provinz Brandenburg. Erste Überlegungen zum Stellenplan wurden angestellt. Vor allem ging es darum, die Struktur des Personals nach nationalsozialistischen Grundsätzen auszugestalten. Durch den Erwerb der Anstalt habe man - so die Provinzialverwaltung - endlich die Möglichkeit,

*"die HJ. in sinngemäßer Anwendung des Gesetzes über die Hitlerjugend vom 1.12.36 (RGBl. Nr. 113 S.993) durch die Art der künftigen Stellenbesetzung in der Anstalt auch an dieser positiven Erziehungsarbeit zu beteiligen und dadurch ein gewisses Gegengewicht gegen die übrigen einseitig konfessionell ausgerichteten Privatanstalten der Provinz zu schaffen."*

Im dem Sanbeaufnahmehaus der Erziehung Westfalen in Dorsten (Fürsorgeerziehung in Wohnheim- und Erziehungsabteilungen) sind zum 15. 8. 1938 folgende Stellen zu besetzen:

### 2 Zugführerinnen

(Zuersternennung als Volkshelferin — Hauptfach Erziehungsstärkerin im Beamtenverhältnis — Besetzung nach Gruppe A 5a b. Reichsber.-Ordnung)

### 2 Truppführerinnen

(Zuersternennung als Volkshelferin — Hauptfach Erziehungsstärkerin im Beamtenverhältnis — Besetzung nach Gruppe A 5a b. Reichsber.-Ordnung)

### 5 Kindergärtnerinnen

(Kostnerinnen) Gruppe V des Verw. Angestelltenverf.

### 7 Kinderpflegerinnen

Gruppe IV des Verw. Angestelltenverf.

### 10 Erzieherinnen

für schulfremde Mädchen — Gruppe IV des Verw. Angestelltenverf.

### 2 Erzieherinnen

m. landwirtsch. Schulabschluss f. schulfremde Mädchen — Gruppe IV des Verw. Angestelltenverf.

### 5 Praktikantinnen

für Kleinkinder und schulfremde Mädchen

### 1 Krankenschwester

Bewerberinnen sind unter Anlegung eines landwirtsch. Lebenslaufes, eines Verzeichnisses ihrer Kräfte und der für die Aufgabe eines positiven Zeugniszeugnisses zuständigen Bezeichnung zu richten an:

Oberpräsident der Provinz Westfalen

(Verwaltung des Provinzialforstbundes), DR U N K E R I. 13., Sanbehauß.

## Ziele der Fürsorgeerziehung

Westfälisches Landesaufnahmehaus in Dorsten

A. Rücker, 10. Mai.

Das von der westfälischen Provinzialverwaltung im Jahre 1937 ererbene, für die Fürsorgeerziehung neu eingerichtete Landesaufnahmehaus in Dorsten, das auf der ehemaligen Anstalt „Maria Lindenhal“ entstanden ist, wurde durch Oberpräsident Gauleiter Dr. Wene r seiner Bestimmung übergeben. Mit seinen 380 Plätzen teilt das Heim aus für die Aufnahme sämtlicher im Bereich der Provinz

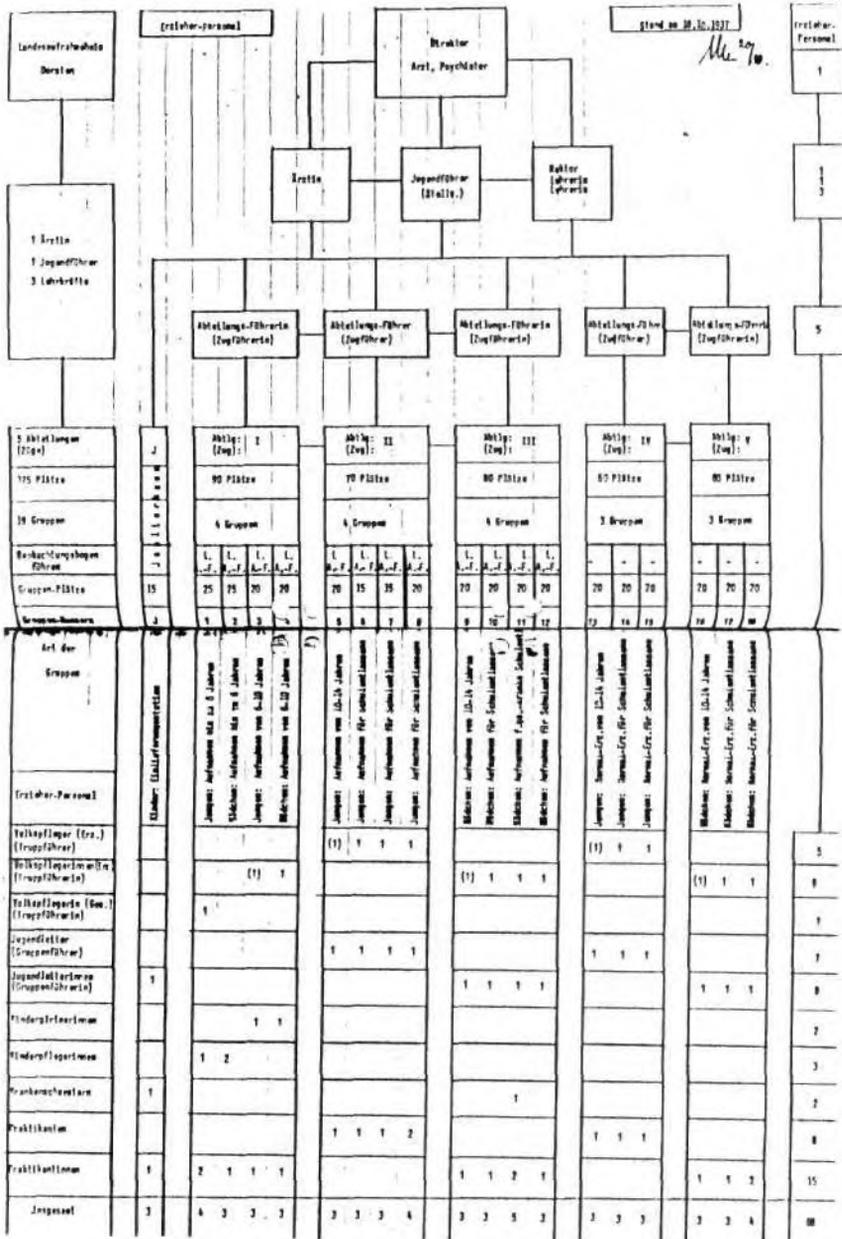
Westfalen der Fürsorgeerziehung zugewiesenen Jungen und Mädchen. Bei der Übergabe sprach Gauleiter Dr. Wene r über die Aufgabenstellung einer nationalsozialistisch orientierten Fürsorgeerziehung und zeigte die Notwendigkeiten auf, die sich aus dieser Errichtung eines provinziellen Landesaufnahmehauses für die Weiterentwicklung der Fürsorgeerziehung überhaupt ergeben.

Stellenangebote 1938; Zeitungsnotiz aus dem Hannoverschen Kurier vom 11.5.1939

Direktor des Landesaufnahmehauses wurde der Obermedizinalrat Dr. med. Wernicke, der schon jahrelang in der FEB arbeitete. Der Tagessatz wurde im August 1937 errechnet und auf 3,37 RM festgelegt. Damit lag er fast 1 RM über dem üblichen Tagessatz. Am 25.4.1938 wurde das Landesaufnahmehaus der Provinz feierlich durch den Gauleiter und Oberpräsidenten Dr. Meyer eröffnet. Schon vor der feierlichen Eröffnung übernahm in Dorsten am 26.10.1937 trotz der "Vorfälle" mit den Barmherzigen Brüdern ein Geistlicher, Bruder Leo, aus dem Martinistift in Appelhülsen die Oberleitung der Erziehung. Obwohl die Anstalt ausdrücklich nicht-konfessionell ausgerichtet sein sollte, konnte offensichtlich zunächst nicht auf die Arbeit von geistlichen Erzieherinnen verzichtet werden. Mit Bruder Leo traf ein Arbeitskommando von 12 Jungen ein. Die gesamte Aufnahmeabteilung, das waren ca. 180 Jungen aus dem Martinistift, folgte im November 1938. Aus Ummeln wurden "30 unserer ältesten und besten Mädchen (...) schon im April (1938, CK.) als Ein-

1 Schreiben des Provinzialverbandes an die Reichsregierung vom 5.11.1937 (Va LWL Münster, C 10/11 Nr. 814).

2 Ha Appelhülsen, Chronik Martinistift, S. 215.



Stellenplan des Landesaufnahmehauses in Dorsten, 1938

richtungskommando dorthin für die damalige Eröffnung der Schulpflichtigen-gruppe" geschickt.<sup>1</sup> Die konfessionellen Heime fürchteten aus Dorsten zunächst trotzdem keine Konkurrenz. Der Leiter der Ummelner Mädchenerziehungsheime, Pastor Richter, teilte dem EREV in einem Schreiben vom November 1938 mit, der Dorstener Direktor, "unser alter Freund" Landespsychiater Dr. Wernicke, habe ihm gegenüber offen gestanden, daß er bisher "für diesen Mädchentyp", der sonst in Ummeln untergebracht wurde, noch nicht die geeigneten Erzieherinnen gefunden habe.<sup>2</sup>

Auch die Aufnahmeabteilungen der anderen Anstalten waren inzwischen nach Dorsten verlegt worden. Beide Geschlechter und alle Konfessionen wurden aufgenommen, das Heim hatte eine Säuglingsabteilung, eine Kleinkinderabteilung und geschlechtsgetrennte Abteilungen für schulpflichtige und für schulentlassene Zöglinge. Die Beobachtungszeit erstreckte sich in der Regel auf sechs, in schwierigen Fällen auch auf acht bis zehn Wochen. Danach wurden die Zöglinge direkt in Familienpflege vermittelt (was bisher ausschließlich durch konfessionelle Anstalten erfolgte) oder einem Erziehungsheim zugewiesen.<sup>3</sup> In der Schule des Heimes wurden Intelligenztests durch den Psychiater ausgeführt und - so der Tätigkeitsbericht der FEB - festgestellt, wo erbbiologische und wo umweltbedingte Wissensmängel vorlägen. Auf Sport und häusliche Pflichten werde Wert gelegt, die Arbeit in Haus, Garten und Werkstätten seien vor allem eine "ergiebigste Beobachtungsquelle".<sup>4</sup>

Insgesamt hatte das Heim 111 "Köpfe Personal" und eine Belegstärke von 400 Zöglingen. Je 40 Plätze waren für eine Normalerziehungsabteilung schulentlassener Jungen und Mädchen eingerichtet, u.a. um der FEB "eine praktische Kontrolle für die zweckmäßige Form und Dauer der Normalerziehung überhaupt zu geben."<sup>5</sup> Die Erzieher hießen je nach hierarchischer Position Gruppenführer, Trupfführer, Zugführer und Jugendführer, die verschiedenen Gruppen hießen ebenfalls "Erziehungstrupp" oder "Erziehungszug". Der Jugendführer sollte nach dem ärztlichen Leiter der Anstalt die Stellvertretung übernehmen, was nach Ansicht des Provinzialverbandes u.a. eine höhere Besoldung, als die reichsweit bisher übliche, erforderte.<sup>6</sup> Vor allem solle der Jugendführer auch für die "weltanschauliche Ausrichtung" der konfessionellen Anstalten Sorge tragen. Es sei der "einzige Weg", um die "gesamte Fürsorgeerziehung für die Provinz Westfalen auf die Notwendigkeiten einer nationalsozialistischen Erziehung hin auszurichten." Immerhin sei ja nur ein Bruchteil der insgesamt 5700 Zöglinge in Dorsten untergebracht:

- 1 In Ummeln blieben daraufhin die jährlich sonst üblichen 20 bis 30 Neuaufnahmen aus. Der Ummelner Anstaltsleiter wollte sich durch diese Entwicklung jedoch nicht "ins Bockshorn jagen" lassen und zunächst abwarten, da "unsere Art Mädchen eben erst einen Monat angelaufen" sei (Richter an den EREV am 9.11.1938, ADW Berlin, EREV Nr. 59).
- 2 Pastor Richter aus Ummeln an den EREV am 9.11.1938 (ADW Berlin, EREV Nr. 59).
- 3 Va LWL Münster, C 21 Nr. 396 und Schweichelner Mitteilungsblätter: Jahresbericht 1937/38.
- 4 Tätigkeitsbericht der westfälischen Provinzialverwaltung 1939, S. 6.
- 5 Ebd., S.9.
- 6 Über diesen Punkt kam es zwischen Provinzialverband und Reichsregierung zum Streit. Der Provinzialverband argumentierte mit der hohen Verantwortung des Jugendführers, der den leitenden Psychiater sehr oft vertreten müsse, da dieser auch für die anderen 34 privaten Fürsorgeerziehungsanstalten tätig sei (Va LWL Münster, C 21 Nr. 396).

*"Wenn nun der stellvertretende Direktor, der den meist geistlichen Direktoren (Pfarrer) der konfessionellen Anstalten gegenüber als Beauftragter des ... Provinzialverbandes, also wie ein Vorgesetzter auftreten muß, nicht wenigstens nach A2 c2 RBO. besoldet werden kann, sondern als mittlerer Beamter, so würde in Anbetracht der sehr schwierigen politischen Aufgabe, die ihm obliegende Verantwortung zu gering bewertet sein."*<sup>1</sup>



Die Kleinkinder des Landesaufnahmehomes auf der Spielwiese.



Schulpflichtige Jungen und Mädchen im Landesaufnahmehome beim Gemeinschaftsspiel - auch ein Erziehungsmittel!



Bild 10 Krankenstellung im Landesaufnahmehome Dorsten.



Bild 11 Speiseraum im ehemaligen Kirchenflügel des Landesaufnahmehomes

Darstellung des westfälischen Landesaufnahmehomes im Verwaltungsbericht der Provinzialverwaltung 1938

Die Zeit, in der die Dorstener Einrichtung ihre Arbeit aufbauen konnte, währte nicht lange. Bereits Ende August 1939 fragte der Standortarzt aus der Sanitätsstaffel Dortmund nach den in Dorsten verfügbaren Betten für den Mobilmachungsfall. Schließlich wurden am 23.8.1939 200 Betten für die Wehrmacht und 100 Betten für die Zivilbevölkerung, dazu auch Ärzte und Pflegepersonal "sichergestellt". Für die Aufgaben der Anstalt blieben nur zwei kleine Nebengebäude. Die Aufnahmegruppe für männliche Fürsorgezöglinge mit 49 Schulentlassenen, dem "Truppführer" und 7 Erziehern zogen daraufhin nach Appelhülsen in zwei leerstehende Abteilungen, wo "der Aufnahmebetrieb... von unseren eigenen Erziehern unabhängig von der sonstigen Belegung des Martinistiftes durchgeführt" wurde. Ebenfalls vor dem offiziellen Kriegsbeginn waren 25 schulpflichtige Mädchen in die Marienburg in Coesfeld und 21

1 Schreiben des Provinzialverbandes an den Reichsinnenminister vom 15.7.1938 (ebd.). Der Vertreter der Provinzialverwaltung war so bemüht um die angemessene Bezahlung, weil er nach eigener Auskunft schon einen geeigneten HJ-Führer im Auge hatte, der ihm sonst abgeworben werden könne. Schließlich einigten sich die beiden Stellen auf eine um einen Grad geringere Entlohnung.

schulentlassene Mädchen sowie 15 schulpflichtige Mädchen in das Vinzenzheim in Dortmund verlegt worden.<sup>1</sup>

Schon wenige Monate nach dem Umzug nach Dorsten waren die Aufnahmeabteilungen - nur teilweise mit dem Dorstener Erzieherpersonal - wieder zurück an die konfessionellen Anstalten gegangen. Inzwischen reichten die Kapazitäten der vorigen Aufnahmeheime nicht mehr aus, so daß die Provinz die Hilfschüler vorübergehend in einer Schwachsinnigenanstalt und mehrere schulentlassene Jungen im Stephansstift in Hannover unterbrachte.<sup>2</sup> In Dorsten blieben aber bis Mai 1940 noch 236 meist vorschul- und schulpflichtige Kinder. 1942 zog Direktor Wernicke aus Dorsten weg. Danach wurde die Erziehungsarbeit in Dorsten ganz eingestellt. Der Provinzialverband pachtete daraufhin die frühere Trinkerheilanstalt des Blaukreuzvereins in Eilmsen. Am 16.7.1943 eröffnete die FEB in diesen Räumen die Dorstener "Außenstelle", die "Abteilung Eilmsen des Landesaufnahmeheims". Organisatorisch bestand das westfälische Landesaufnahmeheim bis 1945 weiter. Allerdings war der beabsichtigte stärkere Einfluß der FEB auf die Ausgestaltung der FE durch die Rückgabe der Aufnahmeabteilungen an die konfessionellen Anstalten erschwert. Aber die Provinz hatte vorgesorgt. Von langer Hand vorbereitet und ebenfalls nur durch den Krieg verhindert war die Übernahme der beiden größten konfessionellen Anstalten durch die Provinz.



Personal des Landesaufnahmeheims im April 1940 (5. von links: Heimleiter Dr. med. Wernicke)

**1** Schieben von Wernicke an die Provinzialverwaltung vom 2.9.1939 (Va LWL Münster, C 21 Nr. 396).  
**2** ADW Berlin, EREV Nr.229.

## 5.2.2. Versuchte Übernahme der Schweichelner und Wettringer Anstalten durch die Provinz

Im Oktober 1936 sah sich der Central-Ausschuß gezwungen, alle Landes- und Provinzialausschüsse darauf hinzuweisen, daß ein erhöhtes Augenmerk auf die Bestrebungen zur Entkonfessionalisierung von Fürsorgeerziehungsheimen nötig sei. Auch seien Bestrebungen zu beobachten, Vorstände von Erziehungsheimen durch andere, "nicht der Inneren Mission nahestehende Persönlichkeiten" zu ergänzen.<sup>1</sup>

In den preußischen Provinzen Württemberg, Hannover, Rheinland und Ostpreußen wurden im Jahre 1939 zahlreiche konfessionelle Anstalten von der NSV oder der Provinz übernommen.<sup>2</sup> Den Provinzen könnte angedeutet worden sein, daß ihre Provinzialerziehungsheime im Falle eines Krieges Lazarette werden würden. "Durch plötzliche Eingriffe des Landeshauptmannes im Juli 1939" wurden die Anstalten in Schweicheln zu einer Übergabe an die Provinz gezwungen. Pastor Paul Bellingrodt<sup>3</sup>, der Leiter der Anstalten, war finanziell abhängig von der Provinz, da er zu 90 - 95% Fürsorgezöglinge beherbergte. Bellingrodt benachrichtigte am 10. 7.1939 den EREV:

*"Jetzt ist man - schließlich doch noch überraschend- an uns mit der kategorischen Forderung herangetreten, unsere gesamten Anstalten der Provinz zu 'verpachten', die darin unter Verzicht auf die Mitwirkung von Theologen und Diakonen überkonfessionelle Fürsorgeerziehung treiben will. (...) Es ist uns leid um die Kinder, die nun ohne ein Wort von dem großen Kinderfreund erzogen werden sollen."*<sup>4</sup>

Während einer fünfstündigen Beratung des evangelischen Erziehungsvereins Westfalens als Träger der Schweichelner Anstalt, mit dem Geschäftsführer des EREV, Pastor Fritz, und Pastor von Bodelschwingh aus Bethel als Vertreter des westfälischen Provinzialausschusses für Innere Mission wurde schließlich beschlossen, daß es "geboten" sei:

*"der Forderung der Provinz zu entsprechen, und in eine Verpachtung unserer Heime grundsätzlich einzuwilligen."*

Nach Verhandlungen Pastor von Bodelschwinghs mit dem Landeshauptmann sei wenigstens erreicht worden, daß im geordneten Verhandlungswege die Sache geklärt und die Anstalt pachtweise der Provinz überlassen werde. Die Übernahme war für den 1.9.1939 geplant. Weiterreichende Pläne über die Verwendung der Pachtsumme und über die Weiterbeschäftigung Bellingrodts wurden erstellt:

1 Schreiben des CA der Inneren Mission vom 27.10.1936 (ADW Berlin, CA Nr. 246 V).

2 ADW Berlin, EREV Nr. 68.

3 Paul Bellingrodt ging 1946 in den Ruhestand und starb 1951. Sein Nachfolger war sein Sohn Pastor Rudolf Bellingrodt (ADW Berlin, EREV Nr. 68).

4 ADW Berlin, EREV Nr. 231; dazu auch ADW Berlin, CA Nr. 67 B. Die mögliche Verpachtung Schweichelns wurde auch in der Sitzung des Centralausschusses durch den Vorsitzenden Präsident Constantin Frick am 25.7.1939 erwähnt.



Postkarte der evangelischen Fürsorgeerziehungsanstalten in Schweicheln bei Herford

*"Pastor Bellingrodt siedelt nach Salzuflen über und wird von dort aus mit einem Teil der Pachtsumme das Erziehungsheim Grünau übernehmen, wo er seine Kinderarbeit ohne Fürsorgezöglinge weitertreiben wird."*<sup>1</sup>

Einige Wochen später fragte die Provinz an, ob der Verein auch zum Verkauf der Einrichtung bereit wäre. Ehe jedoch der Vorstand und die Mitgliederversammlung des Erziehungsvereins dazu Stellung nehmen konnten, brach der Krieg aus. Bald ließ der Landeshauptmann dem Leiter der Schweichelner Anstalten, Pastor Paul Bellingrodt, durch von Bodelschwingh mitteilen, daß er wegen der hohen Kriegsbeiträge der Provinz

*"auf absehbare Jahre hinaus den Plan der Einrichtung provinzeigener Anstalten aufgegeben habe und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Fürsorgeerziehungsbehörde und Anstaltsleitung, wie sie jahrzehntelang bestanden habe, wiederhergestellt sehen möchte."*<sup>2</sup>

Ebenfalls im Sommer 1939 wurde versucht, eine katholische Anstalt zu übernehmen, allerdings mit anderen 'Methoden'. Das Josefs Haus in Wettringen wurde wegen Sittlichkeitsvergehen durch Gestapoeinsatz beschlagnahmt. Daraufhin fand ein Gespräch statt zwischen dem Bischof Clemens August Graf von Galen und dem Landeshauptmann Kolbow. Dabei hätte der Landeshauptmann geäußert, er habe

*"eine friedliche Überführung je eines Heimes von katholischer und protestantischer Seite vorgehabt (Schweicheln und St. Josefs Haus Wettringen) Nach*

1 ADW Berlin, EREV Nr. 68.

2 Schweichelner Mitteilungen Nr. 8, November 1939, S. 2.

*den Untersuchungen habe die Gestapo eingegriffen und so sei es zu der plötzlichen Lösung gekommen."*<sup>1</sup>

Nach diesem Gespräch wurde die Provinzialverwaltung "Treuhänder" für die Stiftung Josefshaus. Dem Bischof wurde vorerst die konfessionelle Erziehung garantiert.<sup>2</sup> Von Galen war durch die Vorfälle um Wettringen alarmiert und wollte vom DCV wissen, ob für das Vorgehen der Provinz reichsweite Befehle ausgegeben worden seien. Der DCV schrieb dem Bischof am 3.8.1939, eine Nachfrage beim Reichsinnenministerium habe ergeben,

*"daß eine generelle Anweisung des Reichsministers des Innern, wie Ihr Brief es vermuten läßt, daß provinzeigene Fürsorgeerziehungs-Einrichtungen zu schaffen seien, nicht ergangen ist. Der Reichsminister des Innern hat nur in mehreren Fällen zu Kauf- oder Pachtverträgen bezüglich solcher Heime die Genehmigung erteilt."*<sup>3</sup>

Es bestehe auch nicht die Absicht, die bisherigen Träger auszuschalten. Trotzdem gab der DCV Bischof von Galen als Rechtsträger der Stiftung den Rat, in freien Verhandlungen mit dem Landeshauptmann einen Pachtvertrag abzuschließen. Erst dann könne auch eine Beschwerde über die Methoden der Gestapo Erfolg versprechen.

Der Partei gegenüber benutzte die FEB die gescheiterten Bemühungen von 1939, um die immer noch nicht erfolgte Entkonfessionalisierung zu rechtfertigen. In einem Besprechungsprotokoll einer Sitzung vom Juli 1940 mit Vertretern von HJ und NSV stellte sie die "auf gütlichem Wege" versuchte Übernahme von "zwei besonders geeignete(n) konfessionelle(n) Anstalten" aus ihrer Sicht dar. Als es im Sommer 1939 zu "sittlichen Verfehlungen" einiger älterer Fürsorgezöglinge gekommen sei, habe die Provinz "pflichtgemäß" der Gestapo Mitteilung gemacht,

*"die dann in fast allen Fürsorgeerziehungsanstalten in der Provinz sittliche Verfehlungen festgestellt und aufgrund ihres Untersuchungsergebnisses zunächst die Schließung der konfessionellen Anstalten gefordert habe. Da diese Maßnahme nicht möglich gewesen sei, weil geeignete Ersatzanstalten nicht vorhanden gewesen seien, habe die Gestapo im Sommer 1939 verlangt, daß wenigstens zwei Anstalten, und zwar das Josefshaus in Wettringen und die Anstalt Schweicheln unter die Leitung des Provinzialverbandes gestellt würden."*

Daraufhin habe sich Schweicheln einverstanden erklärt, der Bischof habe sich jedoch ablehnend verhalten, so daß die Gestapo Überwachung habe anordnen müssen. Während des Krieges sei nun der frühere Zustand wieder hergestellt worden, und zwar aus Personal- und Raummangel.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> ADCV Freiburg, Nr. 125.63.

<sup>2</sup> ADCV Freiburg, Nr. 319.4 A II 7 d.

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> Notiz einer Besprechung zwischen HJ, NSV und LJA vom 5.7.1940 im Landeshaus (StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 460).

## 6. FÖRDERUNG DER ERZIEHBAREN DURCH DIE NSV-JUGENDHILFE (VORSORGE) UND DIE NSV-JUGENDHEIMSTÄTTEN (AUSLESE)

*"Auch Kinder mit guten Erbanlagen können schwierig sein, wenn die Umwelt versagt hat. Hier liegt unsere Aufgabe."<sup>1</sup>*

Während für die Unerziehbaren die Zwangssterilisationen und -bewahrungen eingeführt worden waren, während die vielen zweifelhaften Fälle mit unsicherer Erfolgsaussicht den konfessionellen Erziehungsanstalten überlassen wurden, konzentrierte sich die NSV-Jugendhilfe auf die "Elite" der Fürsorgejugend. Für diese Jugendlichen eröffnete sich eine umfassende Betreuung von der Beratung über die Familienhilfe bis hin zur kurzfristigen Unterbringung in einer Jugendheimstätte. Damit hatte die NSV Konzepte entwickelt, die als Vorläufer einer "modernen", d.h. professionellen, effektiven und wissenschaftlich begründeten Jugendhilfe gelten können. Pädagogisches Scheitern war hier nicht mehr einberechnet, da im Zweifelsfall die biologische Eignung der Kinder und Jugendlichen in Frage gestellt werden konnte.

### 6.1. Das Konzept der NSV: Familienhilfe, vorbeugende Jugendbetreuung und kurzfristige Heimerziehung

#### 6.1.1. Familienhilfe: Unterstützung und Beratung

Die Neuorientierung, die die Nationalsozialisten innerhalb der Wohlfahrtspflege durchsetzten, lautete: Vorsorge und Führung<sup>2</sup> statt der früheren Fürsorge. Unter der richtigen Vorsorge verstanden sie vor allem eine staatlich gelenkte Bevölkerungspolitik. Die NSV sollte das rassenhygienische Bewußtsein durch Schulungen in allen sozialen und medizinischen Berufszweigen festigen. Durch Säuglings- und Schwangerenfürsorge, durch Mütterberatung und -Schulung sollte sie Ernährungs- und Pflegefehlern vorbeugen. Durch das Hilfswerk "Mutter und Kind", das uneheliche Mütter mit einwandfreiem

1 Hanns Eyferth, Sonderreferent für Erziehungsberatungsstellen im Amt für Volkswohlfahrt, Berlin - Wilmersdorf in einem Referat über "Zusammenarbeit der offenen Jugendhilfe mit den Jugendheimstätten", gehalten auf einer Schulungstagung für Mitarbeiterinnen von Jugendheimstätten (u.a. Nettelstedt) am 27.8.1942 (StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 474 Bd. 1).

2 Während einer Sitzung der LJÄ 1941 benutzte Senatsdirektor Prellwitz aus Hamburg den Begriff "Gesundheitsführung", die nicht erst Gesundheitsfürsorge, sondern -vorsorge sei (BA Koblenz R 36 Nr. 1416).

Erbgut unterstützen sollte<sup>1</sup> und das organisatorisch und finanziell den größten Rahmen einnahm, sollte vorbeugend die schlechte soziale und finanzielle Situation unehelicher Kinder abgemildert werden.



**Straßenszene in Münster**

Auch im Bereich der Jugendhilfe machte die NSV Vorschläge zur vorbeugenden Arbeit. Im Hauptamt in Berlin befand sich die Abteilung für Jugendhilfe im "Amt für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe" unter der Leitung von Herrmann Althaus, der 1933 von der Inneren Mission zur NSV übergewechselt war.<sup>2</sup> Die Hauptstelle Jugendhilfe, auch Unterabteilung genannt, stand unter der Leitung von Heinz Vagt. Auch die Gauleitungen verfügten in der Regel über eigene Jugendhilfeabteilungen, die in Kooperation mit dem Hauptamt Vorschläge und Maßnahmen erarbeiteten:

- flächendeckende Versorgung durch Erziehungsberatungsstellen
- Familienhilfen in außergewöhnlichen Notlagen (z.B. Schwangerschaft der Mutter), "Haushaltshilfe und Hauspflege" und "Erziehungshelfer"<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Neben dem Hilfswerk "Mutter und Kind" der NSV boten noch zwei weitere Organisationen Hilfen für uneheliche Mütter an: das "Deutsche Institut für Jugendhilfe e.V." unter Leitung von Heinrich Webler, das 1933 aus zwei älteren, ähnlichen Organisationen, dem Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt und dem Deutschen Archiv für Berufsvormünder gegründet worden war (ADW Berlin EREV Nr. 272 und Webler 1938, S. 73) und der Verein "Lebensborn", der als selbständige Abteilung in das Rasse- und Siedlungshauptamt eingebunden war. Dieser Verein hatte es sich zur Aufgabe gemacht, die besonders "wertvollen" unehelichen (manchmal auch ehelichen) Mütter, vor allem Bräute von SS-Männern in ihre Entbindungshäuser aufzunehmen (Lilienthal 1985).

<sup>2</sup> Vorländer 1988, S. 77.

<sup>3</sup> Althaus 1935, S. 30 und Rotthaus 1940, S. 161.

- Wohnungs-, Siedlungs- und Arbeitsplatzhilfe, d.h. Unterstützung bei Wohnungs- und Arbeitssuche (z.B. bei drohender Zwangsräumung) durch NSV, NS-Frauenschaft, DAF usw.
- Verhütung von Kindesmißhandlung und -ausnutzung durch Entlastung und Beratung der Eltern (Verschickung der Mütter, Vermittlung ärztlicher Beratung bei Bettnässern, wirtschaftliche Unterstützung)
- Beaufsichtigung und Überwachung von zweifelhaften Veranstaltungen, Einrichtungen und Personen (Wettbüros, Rummelplätze, Volksfeste, Vergnügungsstätten, unauffällige Beobachtung verdächtiger Personen)
- Verhütung der Umwandlung von Geldstrafen in Haftstrafen (Verkehrsdelikte, Schulschwänzen, usw., bei denen die Geldstrafen nicht gezahlt wurden, woraufhin die Gerichte Freiheitsentzug anordnen, was "verhängnisvolle Folgen" haben kann)
- Freiwillige Erziehungsbeistandsschaft ("Erziehungspatenschaften") für leicht gefährdete Jugendliche zur Verhütung von Straffälligkeit
- Unterbringung in einer NSV-Jugendheimstätte als Übergangslösung bis zur Unterbringung in einer geeigneten Pflegefamilie.<sup>1</sup>

Im Gau Westfalen-Nord2 sahen diese Bemühungen konkret so aus, daß sich die NSV mit den zuständigen Stellen in Verbindung setzte, um Erleichterungen für die von ihnen Betreuten zu erwirken. So setzten sie sich beispielsweise für die Möglichkeit ein, auch Vorbestrafte zum Wehr- und Arbeitsdienst zuzulassen, da die dort praktizierte Erziehung die erfolgreichste sei. Mit Warenhausbesitzern hatten die NSV-MitarbeiterInnen eine Vereinbarung getroffen, daß bei der Erfassung von jugendlichen Warenhausdieben, sofern es sich um "Zehnpfennigsartikel" handele, nicht die Polizei, sondern die NSV verständigt wurde, die die Diebe dann den Eltern zuführte. Die NSV-Jugendhilfe überwachte jugendverbotene Kinovorführungen und ermahnte Eltern, deren Kinder in Gaststätten vom HJ-Streifendienst aufgegriffen wurden. Die NSV-Jugendhilfe arbeitete mit der Herforder Jugendstrafanstalt mit Gerichten und Arbeitsämtern, mit NS-Frauenschaft, HJ, DAF und NSLB zusammen.<sup>3</sup> Die NSV gab Merkblätter für Schutzaufsichtshelfer, Blockwalter der NSV, Pflegeeltern und Nachbetreuer heraus, in denen von jedem Aufmerksamkeit für eventuelle Störungen in einzelnen Familien verlangt wurde, und sei es nur beim Einholen der Spenden für die NSV.

Anfang 1936 gab die NSV Reichsrichtlinien für die NSV-Jugendhilfe heraus. Eindeutig wurde die Jugendhilfe in den Rahmen nationalsozialistischer Familienhilfe gestellt, die als "Ergänzung der natürlichen Erziehungsfaktoren Familie, Hitler-Jugend und Schule" das Ziel verfolge, die Familiengemeinschaft zu erhalten, da dies für die Volksgemeinschaft in jedem Fall wichtig und notwendig sei. Bei Versagen der Erziehungsfähigkeit der Eltern fülle die NSV die auftretenden Lücken bis die Erziehungskräfte der Familie wieder herge-

1 Althaus 1935; Ventzky 1938; Rotthaus 1940; StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 398 ff.

2 Die Verwaltungsakten der NSV/Gauamt für Volkswohlfahrt des Gaus Westfalen-Nord sind durch einen Zufall erhalten geblieben. Sie wurden erst 1961 auf einem Dachboden in Detmold entdeckt; über die Arbeit der NSV im Gau Westfalen-Nord ausführlicher: Kappelhoff 1986.

3 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 398. 1939 waren 1065 Männer (überwiegend NSLB) und 548 Frauen ehrenamtlich sowie 42 Frauen und 9 Männer hauptamtlich in der NSV des Gaus Westfalen-Nord beschäftigt. Ein Jahr später arbeiteten dort 73 Hauptamtliche.

stellt seien. Durch Zusammenarbeit mit der Sozialstelle des zuständigen "HJ-Bannes"<sup>1</sup> wurden die nötigen Informationen und Einflußmöglichkeiten auf die Jugendlichen ermittelt, geeignete Fälle wurden der HJ zur freiwilligen Schutzkameradschaft übergeben. Die HJ meldete auffällige Jugendliche der NSV, um eine "restlose Erfassung der gefährdeten Jugend" zu ermöglichen. Eine ähnliche Vereinbarung war auch mit dem sozialen Schuljugendamt beim Hauptamt für Erzieher des NSLB getroffen worden, um alle die Schule berührenden Probleme auf örtlicher Ebene über den zuständigen Schuljugendwalter des NSLB klären zu können. Darüberhinaus meldeten die NSV-Mitarbeiter des Hilfswerkes "Mutter und Kind" und der Jugenderholungspflege gefährdete Kinder an die NSV-Jugendhilfe. Durch diese Verbindungen und den großen Helferstab sollte die vorbeugende, rechtzeitige Hilfe, eine "elastische und widerstandsfähige" Gefahrenbekämpfung ermöglicht werden.

Da die Hilfen der NS V "familienähnlichen und persönlichen Charakter" haben und miteinander verflochten sein sollten, wurde auch die Unterbringung in einem Heim nicht als End-, sondern als Ausgangspunkt der Bemühungen begriffen:

*"Zunächst bedeutet für die Eltern die Herausnahme einiger Kinder (bei Weiterzahlung der Kinderreichenbeiträge, Kinderzuschläge und Renten, CK.) schon eine wesentliche, wirtschaftliche Entlastung, die sie in die Lage versetzt, ihren Hausstand im Ganzen wieder in Ordnung zu bringen. (...) Darüberhinaus ist die NSV bemüht, die Wohnung in Ordnung zu bringen, die fehlenden Betten zu beschaffen, vielleicht überhaupt eine neue Wohnung, ein Siedlerhaus zu beschaffen, dem Familienvater oder einem der älteren Kinder einen Arbeitsplatz zu vermitteln, die Mutter für einige Zeit zur Erholung zu schicken usw. Es müssen hier alle Stellen zusammenwirken, um die Gefahrenquellen endgültig zu beseitigen, derentwillen eine zeitliche Herausnahme der Kinder notwendig schien. (...) Es handelt sich dabei um Maßnahmen einer umfassenden ergänzenden Fürsorge, die nicht nur vorübergehend einen augenblicklichen Notstand beheben und Gefahren nicht nur von einzelnen Familienmitgliedern abwenden will, sondern die grundlegende, dauernde Gesundung der Familiengemeinschaft als solcher erreichen will."<sup>2</sup>*

Die Meinungen über den Vorrang von Familien- und Jugendhilfe gingen in den einzelnen Abteilungen für Jugendhilfe durchaus auseinander. Während das Hauptamt in Berlin die Gaue aufforderte, der Unterabteilung Jugendhilfe "innerhalb der Wohlfahrtspflege erhöhte Bedeutung " beizumessen<sup>3</sup>, war die NSV-Jugendhilfe aus Westfalen-Nord davon überzeugt, daß bisher schon eine "Überbetonung der Jugendhilfe als eines Spezialgebietes" stattgefunden habe, so daß die weiblichen Fachkräfte der Jugendhilfe

*"nach und nach mit der Betreuung der Familien eines bestimmten Bezirks beauftragt worden sind .... damit eine einheitliche Familienhilfe (Familienfür-*

1 Ein HJ-Bann umfaßte 4-8 "Stämme", die ihrerseits mehrere "Gefolgschaften" (ca. 135 Jungen) umfaßten. Ein HJ-Bann zählte ca. 1620 bis 5400 Jungen.

2 Ventzki 1938, S. 42.

3 Schreiben des HVV vom 5.3. und 18.10.1938, StA Münster Gauleitung W-N, GVW Nr. 398.

*sorge) sichergestellt wird, in der alle Betreuungs- und Erziehungsmaßnahmen aufeinander abgestimmt sind."*<sup>1</sup>

Neben den Familienfürsorgerinnen waren die Erziehungsberatungsstellen der NSV wichtige Ausgangspunkte für die Arbeit. Sie hatten neben ihrer Beratungstätigkeit noch andere Aufgaben. Sie erstellten Gutachten für Vormundenschaft- und Jugendgerichtsverhandlungen, vermittelten Pflegestellen, Adoptionen und Lehr- und Dienststellen für gefährdete Jugendliche. Die Beratungsstellen hatten daneben die Aufgabe, frühzeitig zu sondieren, wer den Aufwand einer Betreuung durch die NSV lohne. Die Mitarbeiterin der NSV-Jugendhilfe im Gau Berlin, Professorin Hildegard Hetzer, schrieb über die Aufgaben der Erziehungsberatung der NSV im "Nationalsozialistischen Volksdienst":

*"Sie (die Erziehungsberatungsstellen, CK.) haben schließlich durch Mitwirkung bei einer zweckmäßigen Auslese dafür zu sorgen, daß wertvolle Volkssubstanz unter allen Umständen gefördert wird, und daß umgekehrt die verfügbaren Mittel nicht auf aufwandunwürdige Fälle verschwendet werden."*<sup>2</sup>

Erziehungsberatungsstellen hatte es in der Weimarer Republik nur in größeren Städten gegeben. Sie waren in der Regel in Trägerschaft des Jugendamtes und konfessioneller Vereine gewesen und waren zu einem großen Teil in der Krise von 1929-1933 geschlossen worden. Bis zum September 1942 hatte die NSV im Gau Westfalen-Nord bereits 36 Erziehungsberatungsstellen mit monatlich 1400 Beratungen eingerichtet. Die Leiter dieser Einrichtungen waren in den meisten Fällen Psychologen. Leiter der NSV-EB in Münster war der Pg. Prof. Dr. Wolfgang Metzger, Professor der Psychologie und Pädagogik an der Wilhelmsuniversität<sup>3</sup>. Die Beratungsstelle hatte die Aufgabe der:

*"Schulung aller Mitarbeiter der NSV, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, ihre Beratung in Fällen von Erziehungsschwierigkeiten, die mit den gewöhnlichen, ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht zu durchschauen und zu beseitigen sind."*

Die NSV sorgte im Gegenzug für den Einsatz der Praktikanten im Ausbildungsgang Diplom-Psychologie. Mit der Leitung der NSV-Erziehungsberatungsstellen waren auch in anderen Gauen sozialpädagogisch oder psychologisch hochqualifizierte Mitarbeiter gewonnen worden.<sup>4</sup> Diese enge Verbin-

1 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 409.

2 Hetzer 1940, S. 241.

3 Im Sommersemester 1942 war an der Westfälischen Wilhelmsuniversität innerhalb der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät im Seminar für Philosophie und Geisteswissenschaften eine Abteilung für Psychologie und Pädagogik eingerichtet worden, aus der schon im darauffolgenden Semester das Institut für Psychologie und Pädagogik hervorging. Geleitet wurde das Seminar von dem am 27.11.1942 zum Professor ernannten Dr. Wolfgang Metzger (Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Westfälischen Wilhelmsuniversität 1942; StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 403; Erziehungsberatungsstellen der NSV 1941-44).

4 Im Gau Hessen-Nassau leitete z.B. Dr. phil. habil. H. Scherpner, Dozent für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik (Volkswohlfahrtspflege) der Universität Frankfurt und Nachfolger Christian Klumkers, des ersten Lehrstuhlinhabers für Fürsorgewesen, die EB (BA Koblenz, NS 37 Nr. 1006; dazu auch ein Aufsatz Scherpners im Nationalsozialistischen Volksdienst 1942, Heft 2, S. 32 ff.). In Berlin unterstützten Professorin Hildegard Hetzer und Dr. Hanns Eyferth die Arbeit (StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 403 und 410). Hanns Eyferth war Sonderbeauftragter für Erziehungsberatungsstellen der Gauleitung Berlin-Wilmersdorf. Er nahm angeblich auch (nach Aussage einer ehemaligen Kollegin, Frau Elisabeth Siegel, gegenüber der Verfasserin) in Berlin pädagogische Prüfungen in SA-Uniform ab.

dung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und NSV-Arbeit ist nicht zufällig, da einerseits die NSV-Arbeit ein erfolgversprechendes Praxisfeld darstellte, da sie sich auf erziehungsfähige Fälle beschränkte, andererseits die NSV mit ihren Forderungen nach vorbeugenden Hilfen auf die Erkenntnisse der Psychologie und Pädagogik angewiesen war. Schließlich existierten gegen Ende des Krieges in 33 Gauen Erziehungsberatungsstellen und in 10 dieser Gaue fand eine enge Zusammenarbeit mit den psychologischen Instituten statt. In drei Gauen stellten Hochschullehrer Studenten für die NSV-Arbeit ab. Neben der Beratungstätigkeit unterwies und überwachte die EB in allen Gauen die Arbeit der Jugendheimstätten. Um den Auslesecharakter der NSV-Heimstätten zu bewahren, sollte schon vor der "Zuführung (...) eine gewisse Sichtung (...) durch die Erziehungsberatungsstelle des Gaues" erfolgen.<sup>1</sup>

Die NSV lehnte zunehmend Fälle ab, in denen Familien die Voraussetzung für die Betreuung nicht erfüllten. In einem Bericht der NSV-Jugendhilfe Westfalens über ein schwachsinniges 12jähriges Pflegekind hieß es am 2.7.1937:

*"Hildegard wurde 1934 noch hierher vermittelt, also zu einer Zeit, da die Richtlinien der NSV-Arbeit noch nicht scharf genug abgegrenzt waren. Heute wäre es wohl unmöglich, daß die NSV sich für ein solches Kind einsetzen und es einer gesunden Familie zur Pflege zumuten würde. Es ist erfreulich, daß die Pflegefamilie das Kind überhaupt behält (...). (Sie) sind äußerst bemüht, aus dem Kinde einen brauchbaren Menschen zu machen."*

Allerdings gestand der Berichterstatter zu, daß die Grenzen zwischen asozialen und sozialen Familien fließend seien, besonders, da viele Eltern aus den Industriegebieten "selbst als unreif und unerzogen anzusprechen sind."<sup>2</sup>

## Deutsche Jugendhilfe

XXXI. Jahrgang

Berlin, Juli/August 1939

Seite 4/5

### Gewinnung und Anleitung von Mitarbeitern in der NSV.-Jugendhilfe

Andreas Mehringer

Aufsatz von Andreas Mehringer in der "Deutschen Jugendhilfe"

Andreas Mehringer schrieb im Sommer 1939 in dem Aufsatz "Gewinnung und Anleitung von Mitarbeitern in der NSV-Jugendhilfe" über die notwendige Konzentration der NSV-Jugendhilfe auf die "erbgesunde" Jugend:

*"Von der Betreuung Erbminderwertiger hätte sie (die Jugendhilfe, CK.) wenig Erfolge zu erwarten. Das Erbminderwertige kann nicht geheilt, sondern es*

1 Bericht über eine Tagung der Erziehungsberatungsstellen in Bad Kösen 1944. in einem Rundschreiben der NSV-Jugendhilfe aus dem HVW, StA Münster Gauleitung W-N, GVW Nr. 399.

2 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 432 ff.

*muß beseitigt werden, indem es daran gehindert wird, sich weiter fortzupflanzen. (...). Je mehr wir durch unsere Gesetzgebung und Rassenhygiene den Bereich des Erbkranken und Erbminderwertigen allmählich eingeschränkt haben, desto mehr verbleibt uns für die Arbeit im Bereich der Jugendgefährdung die Aufgabe, das Problem der schlechten Umwelt zu lösen."*<sup>1</sup>

Der einzelne Minderjährige stand bei den Bemühungen der NSV weniger im Mittelpunkt als das System, aus dessen Rahmen er fiel. Die Familie, die Schule oder das Arbeitsverhalten sollte durch die Eingriffe wieder funktionsfähig werden. Damit stellte die NSV den konfessionellen Konzepten der individuellen Seelenrettung ein neues "moderneres" Konzept entgegen.

### **6.1.2. Heimerziehung zur Führung der "wertvollen" Jugend**

Parallel zur Durchsetzung der NSV in den Gremien und ihrer konzeptionellen Umgestaltung der Jugendfürsorge in vorbeugende und familienunterstützende Jugendhilfe verlief ein Prozeß, der den Konzepten der NSV entgegenkam. Die FE veränderte in den 30er Jahren ihren Charakter. Auf der einen Seite kamen zunehmend jüngere Kinder in die Anstalten, auf der anderen Seite wurde verstärkt darauf geachtet, daß der Aufenthalt dort nur vorübergehend war und eine Vermittlung in eine Dienst- oder Pflegestelle folgte. Seit 1933 hatte sich das Ansehen der FE in den Augen vieler Vormundschaftsrichter gewandelt, so daß sogar Säuglinge und Kleinkinder überwiesen wurden. Fehlende Ordnung und Sauberkeit oder unzureichende Erziehung und Beaufsichtigung waren nach Meinung der zuständigen Gerichte<sup>2</sup> spätestens nach 1936 auch ohne äußerlich sichtbare Zeichen von Verwahrlosung ein Grund für die Einweisung in die FE. Auch ein Zusammenhang zwischen körperlicher und geistig-sittlicher Verwahrlosung wurde nun angenommen. Bisher mußte bei Vorliegen einer bloß körperlichen Gefährdung die Minderjährigenfürsorge eintreten.<sup>3</sup> Die Tendenz der Gerichtsentscheidungen wurde begrüßt, da die "Zwangerziehung umweltgefährdeter Kinder" nicht von der "Zufälligkeit größerer oder geringerer Finanzkraft der kleineren öffentlichen Organe" abhängig sein dürfe. Bei einem Umbau der FE sei dies zu beachten.<sup>4</sup>

Die veränderte Rechtsauffassung wirkte sich in der Folge auf die Altersstruktur der FE aus. 1935 und 1936 wurde vom westfälischen LJA die Verjüngung des Zöglingsbestandes durch die vorbeugende FE festgestellt und begrüßt. Das Verhältnis von schulpflichtigen und jüngeren Kindern zu den Schulentlassenen hatte sich innerhalb der letzten Jahre um 30% auf eine gleiche Anzahl (je 50%) verschoben:

*"Im Interesse der gesamten Fürsorgeerziehungsarbeit ist dringend zu wünschen, daß diese Entwicklung nach Möglichkeit erhalten bleibt."*<sup>5</sup>

1 Mehringer 1939, S. 135 f.

2 Kammergerichtsentscheidung vom 21.1.1933, 21.4.1933 und vom 20.3.1936; Entscheidung des Landgerichtes Berlin vom 30.5.1936; siehe: Ohland 1938, S. 285 ff.

3 Mit dieser Entwicklung nach 1933 war die Reichsgerichtsentscheidung vom 6.4.1929, die entschieden hatte, daß die Fürsorgeerziehung gegenüber der Minderjährigenfürsorge subsidiär eintreten müßte, ungültig geworden (Ohland 1938, S. 285 ff. und 325 ff.).

4 Pelle 1937, S. 285.

5 Tätigkeitsbericht der westfälischen Provinzialverwaltung 1936, S. 99.

Trotz des niedrigen Alters sei aber ein Drittel aller Neuüberweisungen in einem Maße durch das Elternhaus gefährdet gewesen, daß eine Heimerziehung notwendig gewesen sei, d.h. daß sie in einer Pflegefamilie nicht untergebracht werden konnten. Das Jugendamt Bochum stellte ebenfalls eine verstärkte Anordnung von vorbeugender FE fest, auch geschehe es immer häufiger, daß die

*"Erziehungsberechtigten bei Erziehungsschwierigkeiten mehr als bisher aus sich heraus die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch nehmen".<sup>1</sup>*

Die allgemeinen Arbeitsbeschaffungsprogramme verminderten erheblich die schulentlassenen FE-Fälle, sie seien dafür verantwortlich, daß von dem Recht des Widerrufs der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung immer weniger (1935 nur in 32 Fällen) Gebrauch gemacht werden mußte. Das Jugendamt Recklinghausen machte 1934 ebenfalls vor allem die "günstige Arbeitslage" für den Rückgang der "Zahl der zur F.E. kommenden Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren von 20 auf 3" verantwortlich.<sup>2</sup>

Die zweite wichtige Veränderung neben der Verjüngung war die Verkürzung der Aufenthaltsdauer in der Fürsorgeerziehung. Die FEB der Rheinprovinz hatte schon im Mai 1935 alle Erziehungsheime aufgefordert, alle Jugendlichen zu überprüfen, die länger als drei Jahre in Heimen lebten, um diese Fälle entweder nach § 73 zu entlassen, oder der Bewahrung zu überstellen.<sup>3</sup> Auch in anderen Provinzen fand eine Überprüfung der Heimerziehungsdauer statt. Eine zweite Welle der Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen, die länger als drei Jahre in einer Anstalt erzogen worden waren, erfolgte 1938. In Westfalen betrug der Durchschnittsheimaufenthalt 1938 nur noch anderthalb Jahre.<sup>4</sup>

Der Charakterwandel der FE verlief nicht ohne Widerstände. Der Streit um den Stellenwert der FE wurde auf Verwaltungsebene weitergeführt. Inwieweit unterschied sich die neugestaltete Fürsorgeerziehung nun überhaupt noch von der Minderjährigenfürsorge? Bestand nicht der Auftrag der FE eher in der Entfernung schwererer Fälle aus dem Schul- und Familienleben als in der Erziehung leichterere Fälle?

Diese Fragen entzündeten sich an der Auslegung des ersten Abschnittes des § 63. Dieser Rechtsvorschrift zufolge war eine Unterbringung in Fürsorgeerziehung auch schon zur Verhütung und nicht erst zur Beseitigung einer Verwahrlosung möglich. Während die Gerichte zunehmend von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht hatten, hielt Obermagistratsrat La Quiante aus Berlin diese Regelung für "weltanschaulich und erzieherisch" nicht mehr für verantwortlich. Während einer Tagung der Sachbearbeiter der Fürsorgeerziehungsbehörden am 10.12.1938 in Sinsheim kritisierte er die Praxis vieler Ge-

1 Sta Herne Stadtamt 62 Nr. 03 0111

2 Sta Recklinghausen III Nr. 5416; vgl. zur reichsweiten Erscheinung der "Verjüngung des Zöglingsbestandes": Pelle 1937, S. 280 ff.

3 ADW Berlin EREV Nr. 59.

4 Nach Auskunft von Carl Richter Ummeln, bestätigt durch Dr. Weber aus der westfälischen FEB (ADW Berlin EREV Nr. 59).

meinden, die weniger schwere Fälle armer Eltern aus finanziellen Erwägungen in die FE abschoben:

*"Es geht nicht an, daß die Entscheidung über Erziehungsmaßnahmen von dem Umfange des väterlichen Geldsäckels abhängig gemacht wird. Entweder taugen der Jugendliche und seine Erzieher nichts, dann ist die Fürsorgeerziehung anzuordnen, ganz gleichgültig, ob sein Vater Millionär oder Ministerialrat ist, oder aber der Verwahrlosung kann auch noch mit anderen Mitteln entgegengesteuert werden, dann soll auch der Junge des einfachsten Arbeiters, des armen Mannes, an diesen Möglichkeiten teilhaben."*<sup>1</sup>

La Quiante führte das "Odium" der FE als Grund dafür an, daß sie Maßnahmen für schwerere Fälle bleiben müsse:

*"1.) Begriffe, die sich in der Volkspsyche festgesetzt haben, kann man auch durch die schönsten theoretischen Erörterungen nicht mehr umwandeln.*

*2.) Es liegt tatsächlich nun einmal im Wesen der Fürsorgeerziehung, daß sie ihre Erziehungskünste mindestens zu einem erheblichen Teil an minderwertigen und verbrecherischen Jugendlichen wird ausüben müssen."*<sup>2</sup>

Der Oberbürgermeister von Berlin hatte schon Anfang 1938 verlauten lassen, der letzte Sinn der Fürsorgeerziehung liege nun einmal darin, daß die gesunde Jugend von der kranken "durch deren Heilung und Absonderung" geschützt würde.<sup>3</sup> Während besonders von den Berliner Behörden die Aufrechterhaltung der FE als Verwahrungsmaßnahme vertreten wurde, versuchten gerade die FEBs, die die freiwillige Form der FE schon länger praktizierten, wie z.B. die Rheinprovinz, die FE aufzuwerten. Auch der Großteil der in Sinsheim versammelten FEBs und auch die Vertreter der Jugendheimstätten lehnten den Antrag der Berliner FEB nach Streichung des § 63 Ziffer 1 ab. Die FE sollte nicht vollends zu einer Maßnahme für Verwahrloste degradiert werden.

Die Fachverbände der Jugendhilfe lehnten die Abschaffung dieser Bestimmung ebenfalls ab und sahen darin sogar einen Rückfall in das alte Zwangserziehungsgesetz. Sie seien schon vor 1932 für die Erweiterung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung gewesen. Außerdem habe sich die erwartete "Überweisung noch erziehungsfähiger und erziehungsbereiter" Kinder und Jugendlicher erfüllt. So sei die FE, "nachdem sie schon an der Grenze einer Strafmaßnahme angelangt war (wovon sie das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz von 1900 gerade befreien wollte!)", wieder zu einer fürsorglichen Erziehungsmaßnahme" geworden.<sup>4</sup>

Die Veränderung der Fürsorgeerziehung hin zu einer "Heimerziehung" verstärkte auch das Interesse der NSV an diesem Arbeitsfeld. Die "kurzfristige Heimerziehung" sollte dringend als "wirksames Erziehungsmittel der vorsorgenden und heilenden Jugendhilfe" gefördert werden und nach "nationalsozialistischen Grundsätzen" ausgebaut und umgestellt werden. Nicht mehr Rechts-

1 Niederschrift über die Tagung der Sachbearbeiter der preußischen FEBs am 10.12.1938 in Sinsheim (BA Koblenz R 36 Nr. 1962).

2 Ebd.

3 ADW Berlin, EREV Nr. 54.

4 Schreiben des EREV an den AFET vom 1.3.1938 (ADW Berlin, EREV Nr. 54).

weg, sondern Bedürftigkeit sollte über die jeweilige Pflegestelle oder Anstalt entscheiden.<sup>1</sup>

Je mehr der Blick auf die ererbten oder umweltbedingten Schädigungen der einzelnen Kinder gerichtet wurde, desto mehr nivellierten sich die Unterschiede ihrer rechtlichen Unterbringungsform. Es gab "erziehbare" Fürsorgezöglinge, aber es gab auch "geistig und seelisch unterwertige und abartige, wenn auch noch erziehungsfähige" Kinder und Jugendliche in der Minderjährigenfürsorge. Zunehmend zählten weniger die Anlässe für die Unterbringung, sondern die "Haltung" während des Aufenthaltes in einer Anstalt.<sup>2</sup> In den Begriff "Heimerziehung" wurde schließlich - um 1938 - auch die Fürsorgeerziehung mit einbezogen, die nun, da die Reserven der Arbeitsämter erschöpft seien, "brachliegende Kräfte" in den Fürsorgeerziehungsanstalten "gemeinschaftsfähig" machen sollte.<sup>3</sup>

Daß die FE sich auch nach 1936 noch als Erziehungsmaßnahme behaupten konnte, verdankte sie vor allem dem Engagement reformfreudiger und staatskonformer Jugendhilfevertreter wie Mehringer, Späth, Webler und einigen NSV-Vertretern. Andreas Mehringer betonte 1938 in der Deutschen Jugendhilfe, daß die Zeit der Jugendfürsorge als Minderwertigenfürsorge vorbei sei, seit sich 1933 durch die Einschränkung der Fortpflanzung Minderwertiger eine neue Blickrichtung eröffnet habe: die Konzentration auf die "umweltbedingte Abartigkeit", die vorwiegend durch "Rumpffamilien" (geschiedene oder uneheliche Mütter) zustande käme und auf Kinder, die "anlagenschwach" oder "halbwertig" seien, so daß "eine gewöhnliche Familien-, Schul- und Jugendbunderziehung" nicht ausreiche. Aufgabe der Jugendhilfe sei neben der Aufklärung und "Überwachung pflichtvergessener Eltern" eine pädagogisch-psychologisch professionelle Erziehung in den (nicht konfessionell klösterlichen) Heimen bereitzustellen. Diese Psychologie sollte

*"ähnlich unserer praktischen Heerespsychologie auch in diesem Bereich (...) die letzten Möglichkeiten erringen (...). (...). Unsere Jugendfürsorge ist keine Minderwertigenfürsorge mehr. Sie bedeutet Kampf gegen den Verderb unseres größten materiellen und ideellen Reichtums, unserer Jugend und damit beste nationalsozialistische Aufbauarbeit."*<sup>4</sup>

Heimerziehung sollte auch nach Heinrich Webler ein qualitativer "Normbegriff" werden und nicht mehr nur ein Sammelbegriff für Unterbringungen außerhalb der eigenen Familie bleiben; sie sollte nicht "Ersatz"-erziehung, sondern "Sondererziehung" sein.<sup>5</sup>

Der Gauamtsleiter und Landesrat Werner Ventzky aus Pommern behauptete 1938 während der Tagung des Deutschen Vereins in Würzburg, die Fürsorgeerziehung habe nun "ein ganz neues Gesicht" bekommen, da sie nicht mehr der Versuch sei, gestrauchelte 18jährige auf den richtigen Weg zu bringen,

1 Vagt 1937, S. 267.

2 Straub 1938, S. 143.

3 Marwede 1938, S. 237; vgl. auch Späth 1938; Straub 1938.

4 Mehringer 1938, S. 280 f. (Herv., CK.)

5 Webler 1940, S. 271.

sondern "Vorbeugung" betreibe. Die Tendenz, zunehmend schul- und vorschulpflichtige Kinder in die FE zu geben (Beispiel Hannover von 1933-37 eine Steigerung von über 80%), zeige nicht die zunehmende Verwahrlosung, sondern den neuen Charakter der FE.<sup>1</sup> Die FE, der durch die "neue Rassen- und Wirtschaftspolitik neue Ziele und Wege" zugewiesen worden seien, werde - so Landesrat Koeppchen aus Hannover - zukünftig den Charakter völlig verändern und zu einer Öffentlichen Erziehung (ÖE) werden. Vor allem die freiwillige Erziehungshilfe, die Verkürzung der Heimerziehungszeit, die schärfere Trennung nach Erbgesunden und Erbkranken, die Typisierung der Heime nach Alter, Geschlecht, Intelligenz- und Verwahrlosungsgrad und die zunehmende Einfachheit, Wohnlichkeit und Hygiene in den Anstalten seien Schritte auf diesem Weg. Koeppchen kam zu dem Schluß, daß sowohl die Anstalten als auch die Zöglinge - verglichen mit den Verhältnissen vor 1933 - "kaum wiederzuerkennen" seien.<sup>2</sup>

Am Beispiel der beiden badischen Staatsanstalten machte Alfred Späth, aus Flehingen, den Wechsel nach 1933 anschaulich:

*"Das Innenministerium übernahm die Anstalten. Damit waren diese vom Strafvollzug losgekommen. Die Uniformierung der Beamten fiel weg. Ein Teil derselben wurde an die Strafanstalten zurückgegeben. Neues Blut, junge Menschen, darunter bewährte Parteigenossen, traten an deren Plätze. Die leitenden Stellen wurden gleichfalls neu besetzt. Die Gebäude erfuhren eine völlige Erneuerung und wurden - besonders mit hygienischen Einrichtungen - musterträchtig ausgestattet. Die Wohnräume wurden nach und nach solide und stilvoll eingerichtet. Die Insassen konnten sich nunmehr in ihnen wohl und heimisch fühlen. Sauberkeit wurde Trumpf. Überall helle und frohe Farben. Sportplätze wurden angelegt, Turnhallen errichtet oder ausgebaut. (...) Niemand wird heute mehr in den vorbildlich ausgestatteten und blitzsauber gehaltenen Gemeinschaftsheimen die alten gefängnisartigen "Kästen" einer vergangenen Zeit wiedererkennen."<sup>3</sup>*

Nicht Mauern und Wächter, sondern stramme Disziplin halte die Zöglinge in der Anstalt. Späth hielt es für notwendig, den "gestrauchelten erbgesunden Menschen für eine volltaugliche Persönlichkeit (zu) nehmen".<sup>4</sup> Die FE-Anstalten von einst waren nach Späth umgebaut in eine "wahre Jugendheimstätte".<sup>5</sup>

Strukturelle Reformen der Anstaltserziehung wurden zunächst nur in staatlichen oder NSV-Heimen eingeführt. Sie wurden eingeführt unter der Prämisse, daß sich der Zögling als wertvoll und gehorsam genug erweise, diese Zuwendung zu verdienen. Trotz einer objektiven Verbesserung ihrer Lage waren damit die politischen Forderungen der Zöglinge während der Heimrevolten in ihr Gegenteil verkehrt: statt Selbstbestimmung totale Unterordnung, statt

1 Ventzky 1938, S. 228 ff.; vgl. dazu Besprechung in: Jugendwohl 1938, S. 223.

2 Koeppchen o.J., S. 370.

3 Späth 1938, S. 197.

4 Ebd., S. 242.

5 Ebd., S. 246.

Solidarität Gruppendruck, statt Tariflohn freiwillige Dienste. "Bettenbau", Stubendienst und "anständige Tischmanieren" sollte der Zögling lernen:

*"Nach einigen Tagen weiß er, wann an ihn die Reihe kommt, vor und nach dem Essen den Tischspruch zu sprechen. Er lernt schon einen von ihm zu sagenden Spruch auswendig, um ja vor der Gemeinschaft bestehen zu können."*<sup>1</sup>

## 6.2. Jugendheimstätten für "Erbgesunde"

In den Jugendheimstätten wurde nach Ansicht der NSV "erstmalig der Versuch unternommen, nationalsozialistische Erziehungsgrundsätze auch in der Heimerziehung anzuwenden." Von Jahr zu Jahr bilde sich deutlicher die Gestalt und Form eines neuen "Heimtyps" heraus, der aus der "Gestaltung der Jugendhilfe in Deutschland nicht mehr wegzudenken ist."<sup>3</sup>

Die Jugendheimstätten beanspruchten für sich einen "Auslesecharakter". Sie wollten weder mit einem Beobachtungsheim noch mit einem "öffentlichen Auffangheim", einem städtischen Kinderheim, oder "sogenannten Waisenhäusern" auf eine Stufe gestellt werden. "Erbgesunde, erziehbare, förderungsfähige und -willige und gemeinschaftsfähige Minderjährige" sollten aufgenommen, "schwer anlagegeschädigte, kriminelle und sonst abwegige Jugend", Behinderte und Hilfsschüler abgewiesen werden.<sup>4</sup> In der Regel kamen Kinder in die Jugendheimstätten, deren Eltern Wohnungsschwierigkeiten hatten, deren Mütter arbeiten oder deren verwitwete Väter zum Wehrdienst mußten. Die "vorbeugende Heimerziehung" in den Jugendheimstätten wurde in den meisten Provinzen auf dem Wege der freiwilligen Erziehungshilfe durchgeführt.<sup>5</sup> Die Aufenthaltsdauer sollte ein Jahr nicht überschreiten. Die Gruppen sollten nicht mehr als 15 Kinder umfassen. Es sollte ausreichend Platz für eine familienähnliche Anordnung von Tages-, Schlaf-, Gruppen-, Lese- und Arbeitsräumen und für einen Garten und Spielhof vorhanden sein. Der Tagesablauf in einer Jugendheimstätte war in der Regel trotz der propagierten Familienatmosphäre paramilitärisch: Frühspport, kalte Dusche, Bettenbau und gemeinsames Flaggenhissen gehörten zum täglichen Morgenritual. Dabei werde ein Lied gesungen oder Tagesspruch verlesen:

*"Trommelwirbel oder Fanfarenstoß geben diesem wichtigen Anlaß einen würdigen Rahmen"*<sup>6</sup>.

Das Frühstück solle, wie alle Mahlzeiten, "einfach, kräftig und schmackhaft" sein, ein Tischdienst Sorge für das Decken und Abräumen der Mahlzeiten. Die Freizeit nach Erledigung der Schulaufgaben sollte durch die "gestaltende

1 Ebd., S. 241.

2 Deutsche Jugendhilfe April 1937, S. 5.

3 Ventzki 1938, S. 47.

4 Zahl und Belegung der Jugendheimstätten der NS-Volkswohlfahrt in: Nachrichtendienst des DV, September 1940, S. 175 f.

5 In Pommern zahlten LJA, Gauamt und BFV je ein Drittel für die freiwillige, vorbeugende Heimerziehung.

6 Walter 1940, S. 64.

Kraft des Heimleiters und der Gruppenführer" zum "größten erziehlichen Gewinn" genutzt werden, z.B. durch Werken, Turnen, Ausmärsche, Exerzieren und Gesang. Vor dem Schlafengehen erfolge die gemeinsame "Abendfahnenzeit".<sup>1</sup>

Heim- und Gruppenleiter kamen in den meisten Fällen aus HJ und BDM, *"bemüht, keine weltabgeschiedenen, sondern frohe, lebensbejahende Jungen und Mädels zu erziehen, die vom ersten Tag daran gewöhnt werden sollen, in tätiger Mitarbeit sich selbständig im Leben zurechtzufinden. (...) Im Heim herrscht ein straffer, der Arbeit unserer Hitlerjugend entsprechender Stil."*<sup>2</sup>

Bei der Aufnahme wurde neben der ärztlichen und psychiatrischen Untersuchung und der folgenden Beobachtung auch ein Erziehungsplan für den "Heimkameraden oder die Heimkameradin" aufgestellt. Dieser Erziehungsplan wurde mit den "Heimscharführerinnen (Erzieherinnen)" in einer "Erzieherbesprechung" weitergeführt.<sup>3</sup> Vierteljährlich wurden Berichte verfaßt.

Hanns Eyferth, Mitarbeiter der NSV-Jugendhilfe in Berlin, sah den Vorteil der Jugendheimstätten gegenüber den früheren Anstalten vor allem in der dort möglichen "natürlichen Erziehung". Die begrenzte Größe und die Koedukation bis zum Reifealter schaffe eine "familienhafte Wärme":

*"Die rein rationalen, zweckhaften Erziehungsgrundsätze vernachlässigen Kraftquellen gemüthlicher Art, die jedes Kind zur Entfaltung braucht. Nur eine entscheidende Umstellung unseres erzieherischen Denkens, wie sie die heutige Erziehungslehre fordert, kann das alte Problem des körperlichen und seelischen Hospitalismus lösen."*<sup>4</sup>

Die Jugendheimstätten konnten sich von 1936 bis 1939 noch nicht zu einer wirklichen Alternative zu den Erziehungsanstalten entwickeln. Nur in einzelnen Fällen konnten die FEBs dort Zöglinge unterbringen. Allerdings existierten sie nicht nur als reichsweite Modelleinrichtungen, sondern hatten auch regionale Bedeutung. Die erste Jugendheimstätte Westfalens war 1937 in Neuengeseke bei Soest eröffnet worden. Zu diesem Zeitpunkt besaß die NSV reichsweit 31 Jugendheimstätten. Die Einrichtung in Neuengeseke stand unter der Trägerschaft der NS-Gauleitung Westfalen-Süd und war für 25 schulpflichtige Jungen eingerichtet. Zu Verhandlungen mit der FEB über die Aufnahme von Fürsorgezöglingen kam die NSV Westfalens aber erst, als die zweite, größere Jugendheimstätte in Nettelstedt eingerichtet wurde.

Bereits 1936 war in Verbindung mit der NSV-Gauleitung Nord im evangelischen St. Petristift in Höxter eine konfessionell gemischte NSV - "Gemeinschaftsabteilung" eingerichtet worden. Sie verfügte über 40 Plätze für Minderjährige mit "nur leichten Erziehungsschäden ..., (die) aber doch für einige Zeit der Heimerziehung" bedürftigen.<sup>5</sup> Nachdem im November 1938 die Übergabe des Petristiftes an die NSV am Widerspruch des zuständigen Superinten-

1 Ebd., S. 65 f

2 Ventzki 1938, S. 46.

3 Rotthaus 1940, S. 164 ff., Walter 1940, S. 63.

4 Eyferth 1943, S. 63 (Herv., CK.).

5 Sta Heme Stadttamt 62 Nr. 52 01 I.

denen Nobbe gescheitert war, sah sich die Gauleitung Westfalen-Nord nach einem geeigneten Gebäude für ein "Gemeinschaftsheim" um. Die Stiftung Kinderheim Nettelstedt, ehemals ein Erholungsheim für Stadtkinder, war im November 1938 aufgelöst worden und bot sich zur Übernahme an. Die NSV erhielt vom LJA die Zusage über einen Zuschuß in Höhe von 10.000 bis 14.000 RM und kaufte das Kinderheim. Am 23.2.1939 fand die Gründungssitzung der ersten Jugendheimstätte im Gau Westfalen-Nord statt. Es wurde beschlossen, nur solche Kinder aufzunehmen, "die in Dorsten bereits einige Zeit beobachtet und nach den dort getroffenen Feststellungen als noch erziehungsfähig ausgesucht worden seien."<sup>1</sup> Am 15.4.1939 übernahm Pg. Gutjahr, der bislang in der NS- Erziehungsabteilung im Petristift in Höxter tätig war und dort insgesamt schon 15 Jahre gearbeitet hatte, die Heimleitung. Ihm folgten in der Kriegszeit zwei weitere Heimleiter, die ebenfalls Parteigenossen waren.<sup>3</sup> 1939 wurden 3 Erzieherinnen, 2 Schwestern, 5 Hauskräfte und eine Bürokräft eingestellt, wobei teilweise Personal aus dem Erholungsheim übernommen wurde. Das Personal der Jugendheimstätte Nettelstedt bestand im November 1939 aus dem Heimleiter, der bürotechnisch und sozialpädagogisch geschult war, daneben arbeiteten Kindergärtnerinnen, Jugendleiterinnen und - für die älteren Jungen - Erzieher. Die Garten- und Landwirtschaft versorgte ein Verwalter, die Wirtschafterin wurde durch Hauspersonal unterstützt.



Speisesaal der Jugendheimstätte Nettelstedt (aus der Zeit als das Haus noch Kindererholungsheim war)

- 1 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 474 Bd. 2.
- 2 Die Inbetriebnahme der Gebäude als Jugendheimstätte sollte am 1.4.1939 erfolgen, tatsächlich erfolgte sie zwei Wochen später.
- 3 Vermutlich bei Kriegsbeginn Pg. Ladwieg, der Ende 1941 eingezogen wurde. Danach wurde Pg. Kurt Eckgold Leiter der JHS.

In Nettelstedt waren noch keine Familiengruppen eingeführt. Die alters- und geschlechtsgetrennten Gruppen bestanden aus 15 bis 20 Kindern und Jugendlichen, die aus "augenblicklichen Notlagen" aus der häuslichen Umgebung herausgenommen wurden und die voraussichtlich ein viertel bis ein halbes Jahr bleiben sollten. Auch in Nettelstedt wurden keine asozialen, erblich belasteten Kinder oder Hilfsschüler aufgenommen. Die Kinder besuchten die örtliche Volksschule und waren in die örtliche HJ eingegliedert. Sie nahmen teil an den Festen und Wettkämpfen und brauchten keine besondere Uniform außer der HJ-Kluft zu tragen. 14tägig fand ein Erzieherabend statt. Die Erziehungsarbeit war laut Verwaltungsbericht "eine lebensnahe und -bejahende". Die Erzieher sorgten für :

- geregelte Durchführung des Tagesablaufes
- Sauberkeit, Pünktlichkeit und Benehmen
- Schulaufgaben und Nachhilfe
- Beobachtung der Kinder und Berichte an den Heimleiter
- Freizeitgestaltung
- kleinere Verweise, "ebenfalls auch körperliche Züchtigung"
- Elternkontakt.

Im Krieg gehörte auch das Durchsprechen der Wehrmachtsberichte zum Erziehungsprogramm. Im November 1940 wurden dem Nettelstedter Personal Richtlinien über ihre Aufgaben gegeben. Sie sollten durch "einwandfreie Erziehung" die jungen Menschen zu einem "vollwertigen Glied der Gemeinschaft" erziehen, an erster Stelle durch Formung und Festigung des Charakters und durch die Behebung von Erziehungsmängeln. Grundsätzlich müsse auf Auslese geachtet werden, um nicht wie früher in den FE-Anstalten die jungen Menschen durch "asoziale Menschen, die dem Verfall preisgegeben waren" zu verderben. Die Heime seien grundsätzlich halboffen und es solle eine kurzfristige "konzentrierte Erziehungsleistung" stattfinden. Im Sinne der Auslese wurden manchmal in einem Monat mehrere Entlassungen vorgenommen. So wurde beispielsweise ein 11jähriger Junge entlassen, deren Eltern laut Aktenauskunft im Konzentrationslager und dessen Bruder wegen Kriegsdienstverweigerung erschossen" sei. An den Kindern von Bibelforschern hätte die JHS "absolut kein Interesse". Sie schlug vor, sie in einem "ausgesprochen katholischen Kreis (Bibelforscher sind evangelikale Protestanten, CK.) in einer harten Pflegestelle" unterzubringen. Trotz der Vorsicht der Heimleitung wurde auch in späteren Jahren noch des öfteren von Pannen berichtet, da manchmal sogar "ausgeprochene Hilfsschüler" oder "Hilfsschultypen" in die JHS aufgenommen worden seien. Trotz der offiziellen Bevorzugung einer freiwilligen Unterbringung nahmen die JHS aus finanziellen Gründen auch Fürsorgezöglinge auf. 1939 wurden im Reich 21 Jugendheimstätten als Fürsorgeerziehungsanstalten belegt.<sup>1</sup>

Trotz der behaupteten und in einzelnen Heimstätten vielleicht existierenden Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungsqualität durch die NSV ähnelten die im Erziehungsalltag auftretenden Probleme dem, was schon seit Jah-

<sup>1</sup> Kraus 1974, Anhang Tabelle XVII.

ren den Alltag der Fürsorgeerziehung prägte: zuwenig qualifiziertes Personal, finanzielle Mangelsituation, Erziehungs- und Disziplinschwierigkeiten, usw. Beschwerden über sittliche Entgleisungen von Mädchen oder bauliche Unzulänglichkeiten gehörten auch hier zum Alltag.<sup>1</sup> Ebenso spielte das Problem einer finanziell begründeten Mindestbelegung auch in den Jugendheimstätten eine große Rolle. Es kam deswegen auch zum Streit mit der FEB, da die Belegung nicht nach den Wünschen der NSV verlief. Im April 1939 forderte sie die FEB auf, Fürsorgezöglinge zu überweisen, da die NSV nun durch die Schaffung einer eigenen Jugendheimstätte in der Lage sei, "sich auch der Heimerziehung gefährdeter Kinder und Jugendlicher zuzuwenden".<sup>2</sup> "Landeshauptmann Pg. Kolbow" stellte im Verlauf des Gespräches die Schaffung des provinzeigenen Landesaufnahmeheimes in Dorsten als Schritt zur "planmäßigen Entkonfessionalisierung der Fürsorgeerziehung" dar. Die NSV könne nun die Lücke schließen, "die durch den Ausfall konfessioneller Erziehungsheime entstehen würde". Grundsätzlich bestehe die Bereitschaft, "in Zukunft die Aufnahme der Jugendheimstätte aus Mitteln des Landesjugendamtes zu unterstützen." Landesrat Pg. Bubenzer gab jedoch zu bedenken, daß im Landesaufnahmeheim nur schwere Fälle und selten objektiv Verwahrloste aufgenommen werden. Gauamtsleiter Pg. Degenhardt kritisierte daraufhin, daß es in der Provinz außerhalb der Jugendheimstätten nur Plätze für solche Jugendlichen gäbe, "an denen - wie man sagt - Hopfen und Malz verloren ist" und das hieße, daß die objektiv Verwahrlosten solange warten müßten, bis sie diesen Grad der Reife für die Fürsorgeerziehung erreicht hätten. Nach Aussage von Landesrat Pg. Bubenzer sei die Auswahl der Zöglinge in Dorsten aus der NSV-Jugendheimstätte Neuengeseke und der NSV-Erziehungsabteilung Höxter "zum Teil wieder zurückgeschickt worden", was beweise, daß der "Prozentsatz der gutartigen Fürsorgeerziehungsfälle "eben verschwindend gering" sei oder daß Dorsten die "erziehungsfähigen Jugendlichen für sich zurück" behalte. Spätestens im Haushaltsjahr 1940 solle aber die Normalerziehungsabteilung in Dorsten geschlossen werden und an die NSV Jugendheimstätten übergeben werden.<sup>3</sup> Am 23.8.1939 erteilte das Landesjugendamt dem Heim die Erlaubnis, Fürsorgeerziehung zu betreiben.<sup>4</sup>

Bezugnehmend auf ein Gespräch mit Schultze-Steinen im Anschluß an die Besichtigung der Jugendheimstätte Wislade wandte sich die NSV am 12.4.40 erneut mit der Bitte um Überweisungen an das LJA. Die vorbeugende Fürsorgeerziehung sei nach § 63 RJWG Abs.1 Ziff. 1 ebenfalls Pflichtaufgabe der LJÄ und in diesem Rahmen sollte das LJA geeignete Fälle in die JHS überweisen:

- 1 Einen Eindruck dieser Schwierigkeiten vermitteln die Berichte der Leiter der JHS an die Gauleitung (StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 474 Bd. 2).
- 2 Besprechung vom 24.4.1939 im Landeshaus mit Landeshauptmann Pg. Kolbow, Landesrat Pg. Bubenzer, Gauamtsleiter Pg. Degenhardt und Hauptstellenleiter Pg. Schwietring über die "Herbeiführung einer praktischen Zusammenarbeit zwischen NSV und Landesfürsorgeverband auf dem Gebiet der geschlossenen Jugendhilfe" (StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 474).
- 3 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 474.
- 4 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 473 Bd. 1 und Nr.474 Bd. 2.

*"Nach unserer nationalsozialistischen Auffassung müßte der Kostenaufwand für diese Art der Heimerziehung aber den wesentlichsten Teil des FE-Etats ausmachen. (...). Der Makel, der heute noch vielen Fürsorgezöglingen unrechtmäßigerweise anhaftet, wird nicht dadurch behoben, daß man für die Erziehungsmaßnahme einen neuen Namen findet, sondern dadurch, daß die Art der Durchführung und der Geist in ihr geändert werden."<sup>1</sup>*



Gauleitung Westfalen-Nord am Aasee in Münster. Hier war auch die Abteilung der NSV-Jugendhilfe untergebracht.

Auf eine Umfrage des DGT im Juli 1940 antwortete die westfälische FEB, daß in Westfalen bereits trotz der höheren Kosten in den Jugendheimstätten nur noch diejenigen Zöglinge in konfessionelle Erziehungsheime eingewiesen würden, "bei denen ein durchgreifender Erziehungserfolg nicht mehr zu erwarten ist."<sup>2</sup> Trotzdem scheint der Prozentsatz dieser Überweisung nicht besonders hoch gewesen zu sein, da in Westfalen nur um die 100 Plätze in Jugendheimstätten zu belegen waren. Darüberhinaus berichtete im Oktober 1941 die NSV, die meisten Einweisungen würden über die Kreisamtsleitungen unter Einschaltung der Eltern und der JÄ eingewiesen, nur ein "restlicher Teil" durch die FEB: die sogenannten "leichten Fälle, (...) bei denen Aussicht auf baldige Sanierung" bestehe.<sup>3</sup> Anfang 1942 hielt die NSV die Erziehungsergebnisse Nettelstedts durchaus für befriedigend, da der Anteil der Unerziehbaren, die "wieder ausgeschieden und der FE. übergeben werden mußten, sehr gering" war.<sup>4</sup>

1 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 401.

2 BA Koblenz R 36 Nr. 1980.

3 StA Münster Gauleitung W-N, GVW Nr. 473 Bd. 1.

4 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 473 Bd. 1 und 410.

Da der Begriff der Verwahrlosung, wie auch der der Erziehungsfähigkeit keine objektiven Definitionen zuläßt, entschied sich oft vor Ort und am konkreten Fall, wer in kirchliche Einrichtungen "abgeschoben" wurde und wer als erziehungswürdig für nationalsozialistische Erziehungseinrichtungen befunden wurde. Auf jeden Fall sollte die Palette der Maßnahmen alle Fälle innerhalb der Jugendhilfe umfassen. So sollte auch die geschlossene Unterbringung schon bald nicht mehr der traditionellen Fürsorgeerziehung überlassen werden:

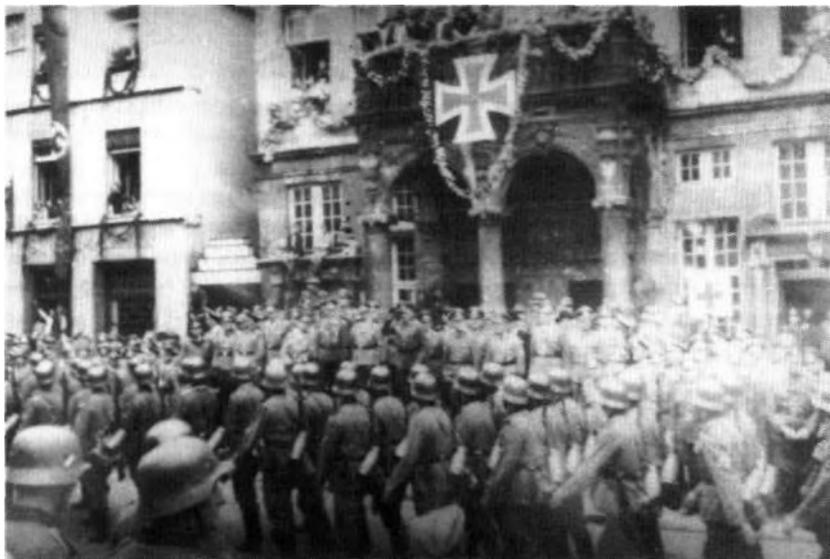
*"Die unbedingt notwendige Reform der Fürsorgeerziehung bedingt ein sehr starkes Einschalten der NSV auf diesem Gebiet. Es muß vermieden werden, daß Kinder und Jugendliche der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, weil sie erziehungsschwierig sind und geschlossener Anstaltserziehung bedürfen. Ich habe daher die Schaffung geschlossener Heime in Aussicht genommen (...)."*<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Rundschreiben des Hauptamtes in Berlin vom 22.3.1941 (StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 473 und 399).

## 7. KRIEGSBEGINN UND MOBILISIERUNG DER "INNEREN FRONT" 1939-1943: MASSNAHMEN GEGEN JUGENDVERWAHRLOSUNG UND EINFÜHRUNG DER JUGENDSCHUTZLAGER

*"Unbeobachtet, fremd unter Fremden, können die Kinder und Jugendlichen ihre Wege gehen, bedenkliche Bekanntschaften schließen und ihrem Erlebnisdrang folgen. (...) Die Jungen und Mädchen selbst sollen spüren, daß sie in der Fremde nicht frei sind von den Forderungen, auch in der Unruhe der Kriegszeit ein Leben in Ordnung und Zucht zu führen."*<sup>1</sup>

Die Welle der nationalen Begeisterung erfaßte bei Kriegsbeginn auch Behörden- und Kirchenvertreter, die keine ausgesprochenen Nationalsozialisten waren. Die "Heimatfront" stand bis zum Winter 1942/43 scheinbar geschlossen hinter dem Führer. Viele, die nicht als Soldaten im Krieg kämpften, verglichen ihre Arbeit - vor allem im sozialen Bereich - mit einem Kampf an der "inneren Front".



Soldaten marschieren auf dem Prinzipalmarkt in Münster

<sup>1</sup> Aus einem Aufsatz mit dem Titel: "Jugendhilfe in der Kriegszeit" in der Evangelischen Jugendhilfe (Krukenberg 1940, S. 67 f.).

Der Ausbruch des Krieges stellte die Jugendfürsorge vor neue Probleme. Der Problemdruck steigender Jugendverwahrlosung wirkte im Bereich der Jugendhilfe als Katalysator für die Erweiterung und Modernisierung einerseits und die verschärfte Kontrolle und Aussonderung andererseits. Der Ausnahmezustand, der durch den Verlust familiärer Versorgung und Disziplinierung entstand, rechtfertigte viele Neuerungen als vorläufig notwendige Zwangs- oder Vorbeugemaßnahmen. Auf der einen Seite wurden die sogenannten Jugendschutzlager unter polizeilicher Aufsicht eingeführt, auf der anderen Seite verstärkten NSV, HJ und DAF ihre Bemühungen im Bereich der präventiven Jugendhilfe.

## 7.1. Maßnahmen gegen Jugendverwahrlosung

Verbände und öffentliche Träger der Wohlfahrtspflege bemühten sich gleich nach dem Angriff der deutschen Wehrmacht auf Polen am 1.9.1939 um eine Demonstration ihrer Loyalität. Die Deutsche Evangelische Kirche rief zum Kampf auf, damit "deutsches Blut zu deutschem Blut heimkehren darf" und wollte zu den Waffen aus Stahl die "unüberwindlichen Kräfte aus dem Wort Gottes" stellen. Der Vorsitzende der Inneren Mission, Constantin Frick, kündigte am 1.9.1939 an:

*"Wir alle sind einsatzbereit. Der Führer ruft. Gott segne den Führer. Gott schirme die Kämpfer, Gott sei mit Deutschland." 1*

Schon Ende September kapitulierte die polnische Armee. Es folgten Angriffe der deutschen Wehrmacht auf Dänemark, Norwegen, die Niederlande, Belgien, Luxemburg und Frankreich im Frühjahr 1940, die ebenfalls in wenigen Wochen mit der Kapitulation der angegriffenen Länder endeten.<sup>2</sup> Der deutsche Alltag war zunächst vom Kriegsgeschehen kaum betroffen. Die Versorgungslage war durch die Ausbeutung der eroberten Gebiete und die vielen Zwangsarbeiter so gut wie vorher. Die Menschen rechneten mit einem schnellen Kriegsende. An der Front und auch an der "Heimatfront", an der jetzt hauptsächlich Frauen kämpften, herrschte Ruhe. Die "holde Weiblichkeit" der Betriebsgemeinschaft des Amtes für Volkswohlfahrt in Münster schrieb in ihrem ersten "Heimatbrief" 1940 an die "im Feld" stehenden Mitarbeiter, daß die Frauen die liegenbleibende Arbeit "mit gutem Willen" und "Schaffensfreudigkeit" meistern wollten.<sup>3</sup> Sie sorgten nun für die Ruhe an der "Heimatfront":

*"Stolz sind wir alle auf Euch, wenn wir den Nachrichten lauschen und von den großen Taten, Kämpfen und dem Einsatz hören. (...) Beinahe könnten wir übermütig werden, sind aber sofort still und dankbar, wenn wir all das Elend sehen auf den Bildern aus Feindesland. Unseren Soldaten und unserer Füh-*

1 Aufruf der Inneren Mission vom 1.9.1939 (ADW Berlin EREV Nr. 61); Evangelische Jugendhilfe 1939, S. 170.

2 Am 22.6.1940 wurde der deutsch-französische Waffenstillstandsvertrag unterzeichnet. Im April 1941 folgten die deutschen Angriffe auf Jugoslawien und Griechenland.

3 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 499.

rung verdanken wir es ja, daß der Krieg mit all seinen Begleiterscheinungen nicht bei uns im Lande ist."<sup>1</sup>

Während der Reichstagsrede vom 4.11.1941 rief Adolf Hitler die deutschen Frauen und Mädchen auf, soziale Arbeit zu leisten. Er verglich diesen "natürlichen weiblichen Dienst" mit den Leistungen der Soldaten im Krieg. Eben dieser Krieg fordere nun den Einsatz jeder "brachliegenden Arbeitskraft".<sup>2</sup>

Bei aller Begeisterung wurden aber schon gleich zu Beginn von den zuständigen Stellen im Bereich der Jugendfürsorge "schmale Schattenstreifen" registriert. Der Kreisamtsleiter aus Recklinghausen hielt jedoch diese Beeinträchtigung Anfang 1940 für so gering, daß die "Fülle blendenden Lichtes", die der Krieg ausstrahlte, dadurch nicht beeinträchtigt werde. Der deutsche Adler werde bald "wie Phoenix aus der Asche" steigen.<sup>3</sup>

### 7.1.1. Jugendverwahrlosung im Krieg

Schon 14 Tage nach dem offiziellen Kriegsbeginn, am 15.9.1939, forderte das Hauptamt für Volkswohlfahrt in der NSDAP-Reichsleitung in einem Rundschreiben alle Gaue auf,

*"ein Ansteigen der Jugendkriminalität und Jugendverwahrlosung, wie sie im Weltkrieg zu verzeichnen war, durch engste Zusammenarbeit (...) seitens der NSV-Jugendhilfe zu verhindern."*<sup>4</sup>

Damit war die Funktion der NSV-Jugendhilfe im Krieg definiert: Durch die Abwesenheit der Väter und die Berufstätigkeit der Mütter, durch die Einberufung von Vormündern, Pflegern und Beiständen war eine Lücke in der Betreuung der Kinder und Jugendlichen entstanden, die die NSV durch verstärkte vorbeugende Arbeit ausfüllen sollte. Die Funktion der aufgelösten Familie war durch den Kampf an der "inneren Front" zu ersetzen.

Die Kontrolle schien sich von vornherein auf die Mädchen zu konzentrieren. Ein Rundschreiben vom 1.12.1939 aus dem Reichssicherheitshauptamt warnte besonders vor dem zunehmenden "wahllos wechselnden Geschlechtsverkehr" weiblicher Jugendlicher, der erfahrungsgemäß "zu den gefährlichsten Ansteckungsquellen für Geschlechtskrankheiten" gehörte. Deshalb mußten die Mädchen scharf überwacht werden. Ihre Zuführung zu den zuständigen Fürsorgestellen sei im Interesse der Volksgesundheit dringend erforderlich. Bei der männlichen Jugend wurde ein besonderes Augenmerk auf Homosexuelle und "Strichjungen" gefordert.

Der Gau Westfalen-Nord gab die Bedenken der Reichsbehörden am 8.1.1940 an die Kreise weiter und bat um Bericht. Daraufhin liefen aus sämtlichen Kreisen Berichte ein. Drei Gruppen galten als besonders gefährdet:

*"1. jugendliche Mädchen, die sich in steigendem Maße mit Soldaten herumtreiben,*

1 Ebd.

2 Notiz vom April 1941 "Frauen in der Sozialarbeit" in der Deutschen Jugendhilfe 33. Jg., 1941, S. 26.

3 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 407.

4 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr.406 und 398.

2. vernachlässigte Kinder von Ehefrauen, deren Männer zum Heeresdienst eingezogen sind oder Witwen, die ihre Zeit mit Wehrmachtsangehörigen verbringen,
3. männliche Jugendliche, die infolge des Fehlens väterlicher Zucht und unter Ausnutzung der Verdunkelungsmaßnahmen, Diebstähle und Überfälle begehen."<sup>1</sup>

Die Jungen fielen, wenn nicht durch "harmlose" Streiche während der Verdunkelung (z.B. Spielereien mit der Taschenlampe, Erschrecken der Passanten durch Knallfrösche, usw.), durch Überfälle und Raub, nur in einigen Fällen durch Sexualdelikte, seltener als Opfer von Sexualdelikten auf. Im Bericht hieß es dazu:

*"Zwei Jungen im Alter von 12 bis 14 Jahren seien in Fürsorgeerziehung gebracht, weil sie sich auf der Straße in der Dunkelheit von einem Mann zu Unsittelichkeiten mißbrauchen ließen und ihn dann bestahlen (...)."*<sup>2</sup>

Massive Klage wurde über die Ehefrauen geführt, die sich mit Soldaten einließen. Erstens vernachlässigten diese Frauen ihre Kinder und zweitens sei die "Kampfmoral" der Ehemänner durch ihre Untreue gefährdet. Das Amt für Volkswohlfahrt im Kreis Steinfurt faßte die Bedenken folgendermaßen zusammen:

*"Es scheint uns, gerade in einer Zeit, wo das deutsche Volk in einem solchen Entscheidungskampfe steht, wie augenblicklich, und wo die Haltung der inneren Front am Endsieg wesentlich mitbestimmend ist, von besonderer Bedeutung zu sein, daß die Frau in der Heimat dem Manne an der Front eine gleichwertige Kameradin ist."*<sup>3</sup>

Leider sei die Realität erschütternd, viele Frauen verhielten sich treulos und vernachlässigten ihre Kinder.

Die Vernachlässigung der Kinder war vermutlich in einzelnen Fällen real gegeben. Daneben hatte aber die Drohung, "unzüchtigen" Frauen ihre Kinder wegzunehmen, die Funktion, die "Heimatfront" zu befrieden. Viele Kinder kamen auf diese Weise in ein Heim "bis der Vater aus dem Feld kommt."<sup>4</sup>

### **7.1.2. Sexuelle Verwahrlosung und Soldatensexualität**

Im 2. Weltkrieg offenbarte sich der geschlechtsspezifische Umgang mit der sexuellen Verwahrlosung als eindeutig sexistischer Umgang mit Mädchen. Aus den in den Berichten des westfälischen Gauamtes zitierten Akten geht nicht immer klar hervor, ob der "geschlechtliche Verkehr", der als sittlicher Verfall der betroffenen Mädchen galt, freiwillig oder erzwungen war, ob es sich um eine sexuelle Aggression der Soldaten handelte oder um Flirts. So stand in einem Vernehmungsprotokoll der Polizei Recklinghausen die Geschichte einer 18jährigen, der ein Soldat half, eine Fahrradpanne zu beseitigen:

1 Schreiben des Kreisamtsleiters aus Recklinghausen. StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 406.

2 Sitzungsprotokoll Landeshaus Düsseldorf (ebd. NR. 406).

3 Ebd., Nr. 407

4 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 407 und 408.

*"Plötzlich stieg der Soldat von seinem Fahrrad und ich mußte ebenfalls absteigen, da ich nicht weiter konnte. Er legte sein Fahrrad auf die Erde und nahm mich in den Arm. Bei dieser Gelegenheit ist es dann zwischen uns zum Geschlechtsverkehr gekommen."*<sup>1</sup>

Die Berichtersteller stellten übereinstimmend fest, daß "schwere sittliche Entgleisungen" die Folge von "Truppenansammlungen (Einquartierungen, Flakstellungen, durchziehende Truppen)" in sonst militärfreien Zonen waren. Zusammenfassend hieß es im Vierteljahresbericht der NSV-Jugendhilfe Westfalen-Nord vom Oktober bis Dezember 1939:

*"Es ist nicht erwiesen, ob die Mädchen auch in normalen Zeiten Verfehlungen in gleicher Richtung begangen haben würden. Ihr 'Verführen' ist problematisch, da in manchen Fällen die Mädchen sich wahrscheinlich werden angeboten haben."*

Ein Berichtersteller urteilte über ein Mädchen, das schon mit 14 Jahren das erste Mal vergewaltigt worden war:

*"Eine innere Ablehnung oder Auflehnung gegen die unsittliche Berührung ihres Körpers ist bei den Vorkommnissen nicht in Erscheinung getreten ."*

Sie sei außerdem "frühreif", da sie sehr offen über ihre geschlechtlichen Erlebnisse berichtete, was auch beweise, daß "jedes bessere Gefühl in ihr erstorben" sei.

*"Sie bedarf angesichts ihrer geschlechtlichen Erlebnisse und infolge des Fehlens jeglicher Erziehungsfaktoren einer energischen Erziehung in einem geschlossenen Heim."*<sup>2</sup>

Die Berichtersteller in den Kreisämtern und Ortsgruppen der NSDAP waren sich einig, daß dieser Ablauf wiederholt vorkomme:

*"Übernachtung im Flak-Unterstand, Geschlechtsverkehr, Antrag auf Fürsorgeerziehung unvermeidlich".*

In manchen moralisch minderwertigen Familien seien "bordellartige Zustände" eingekehrt. Eine Gefährdung der Jugend wurde nur in einem Drittel der Kreise gemeldet, vornehmlich aus den Industriegebieten und in den Gebieten, in denen Truppen stationiert waren.<sup>3</sup> Die Behörden interessierten die Vorfälle nur unter dem Gesichtspunkt, ob sie die Kampfkraft der Truppe gefährden könnten. So wurde eine Ansteckung der Soldaten mit Gonorrhoe befürchtet, die eine große Gefahr für den Krieg sei. In Essen wurden schon im Oktober 50 Mädchen aufgegriffen, "die durchweg Geschlechtsverkehr mit Angehörigen der Wehrmacht" hatten. Es hieß im Polizeibericht:

*"Bei allen Mädchen besteht die Gefahr der späteren Prostitution."*

Ein Bericht aus Lüdinghausen vom 19.2.1940 kritisierte:

*"Die jungen Mädchen laufen den hier stationierten, in Massenquartieren liegenden Soldaten förmlich nach."*

1 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 407.

2 Ebd.

3 StA Münster Gauleitung W-N, GVW Nr. 410.

Aus dem Kreis Ahaus-Coesfeld wurden gleich mehrere Fälle gemeldet:

*"Es sind Mädel aufgegriffen worden im Alter von 13 bis 16 Jahren, die von 5 Uhr nachmittags bis 3 bzw. 4 Uhr morgens in den Unterständen der Soldaten (Flak) gehaust haben und dort verführt worden sind. (...) In zwei Fällen wurden 15jährige Mädel (...) nach mehrtägiger Abwesenheit aus einem Soldatenquartier herausgeholt; ein weiterer Fall lag ähnlich (...). Antrag auf Fürsorgeerziehung. (...). Bei einem weiteren Fall erfolgte mehrfacher geschlechtlicher Verkehr eines noch nicht 16 Jahre alten Mädchens durch mehrere Soldaten in einem Militärauto."1*

Der Bericht stellte abschließend fest, daß sich der Mangel an geeigneten Heimen, vor allem an Jugendheimstätten bemerkbar mache.

Verschärfend zu der allgemeinen Situation kam, daß die Mädchen in der Regel völlig unaufgeklärt waren und oft nicht wußten, was mit ihnen geschah. So gab eine 16jährige am 25.1.1940 bei der weiblichen Polizei in Recklinghausen zu Protokoll, sie sei in der Wohnung und im Beisein der Nachbarin vergewaltigt worden. Sie habe dort übernachtet, weil die Mutter im Krankenhaus war. Die Nachbarin schlief öfter gegen Geld oder Lebensmittel mit Soldaten. Sie nahm auch dem Soldaten, der das Mädchen vergewaltigte Geld ab und versprach ihm, sie würde das Mädchen "soweit kriegen". Sie erzählte der 16jährigen, daß der Soldat sie heiraten wolle. Sie willigte trotzdem nicht ein - sie wußte auch nicht, was eigentlich von ihr verlangt wurde. Im Protokoll ist später zu lesen:

*"Ich kann eine Stunde geschlafen haben, als ich wach wurde, weil es mir so schwer auf meinem Leib wurde. Ich merkte, daß der Brinkmann nur mit Hemd und Strümpfe bekleidet auf mir lag. Die Zudecke war zur Seite geworfen. In dem Augenblick wollte ich schreien. Frau Müller, die am Kopfende des Bettes stand, hat mir den Mund zugehalten. Ich hatte die Hände über dem Kopf. Ich konnte sie zunächst nicht losmachen, weil der Soldat Erich Schneider, der regelmäßig zu Frau Müller kommt, mir die Hände festhielt. Er stand neben Frau Müller am Kopfende des Bettes. Als ich mich wehren wollte, ließ der Müller mich sofort los mit den Worten: 'Ich will nicht wegen Kuppelei rankommen.' Frau Müller nahm dann die Hand von meinem Mund weg. Sie hat gelacht und ging dann auch lachend aus dem Zimmer. Ich konnte mich dann nicht wehren, weil der schwere Mann auf mir lag. Er hat den Kopf gegen meinen Mund gedrückt. Er hat mich auch geküßt. Ich habe ihn mit den Händen zurückschieben wollen, das ist mir aber nicht gelungen. Ich habe meine Hose festgehalten, als er sie herunterziehen wollte. Ich hatte ein Turnhemd und eine Turnhose an. Er hat die Hose vorne kaputtgerissen, weil er seine Hand hineinsteckte. Die Hose war vorne ganz zerrissen. Meine Beine hat er mit den Knien auseinandergedrückt. Er hat auch immer mit einer Hand an meine Knie gerissen, damit ich sie auseinandermachen sollte. Er hatte sein Geschlechtsteil dann bei mir vorne reingesteckt. Ich habe während der ganzen Zeit geweint. Er sagte immer, ich sollte doch nicht weinen, er nimmt mich später auch. Damit wollte er sagen, daß er mich später heiraten wollte. In dem Augenblick, als er sein Geschlechtsteil bei mir reinsteckte, tat mir das 'vorne' so weh. Ich*

1 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 410.

wollte mich herumwerfen und auf den Bauch legen dann konnte er mir ja nichts wollen. Dabei habe ich mich etwas hochgehoben. Er hat seine Hände unter mein Bein getan und mich noch höher gehoben, dadurch kam er mit seinem Geschlechtsteil richtig in mein Geschlechtsteil. Das tat sehr weh. Ich versuchte ihn immer noch zurückzustößen, aber das ging ja nicht. Ich konnte die Beine überhaupt nicht bewegen. Er ist dann immer in die Höhe gegangen und hat mit seinem Geschlechtsteil so gestoßen. 'Als er fertig war', ging er aus dem Bett raus und zog sich an. Befragt: Er atmete auf einmal so aufgeregt und ging plötzlich aus dem Bett. Ich bin am Geschlechtsteil nicht naß geworden. Ich merkte aber, daß er naß war, weil er beim Herausgehen mit seinem Geschlechtsteil mein Bein berührt hat. Nachdem Frau Müller die Hand von meinem Mund genommen hatte, habe ich nicht mehr versucht, zu schreiben. Ich habe aber geweint. Ich habe in der ganzen Zeit geweint. Ich habe mich nur mit den Händen gewehrt, ich wollte ihn von mir wegschieben. 'Er lag doch mit seinem ganzen Gewicht auf mir, ich hatte nicht genug Kraft, ihn wegzuschieben.' Als er aufgestanden war, bin ich zunächst liegengeblieben, weil ich solche Schmerzen in der Blinddarmgegend hatte. Das kam davon, weil er immer so an meine Oberschenkel gezerrt hatte, um sie auseinanderzukriegen. Ich hörte, daß er zu Frau Müller und Erich Schneider in der Küche sagte, er glaube es nun, daß ich noch nie mit einem Jungen geschlechtlich verkehrt hätte."<sup>1</sup>

Nur durch die Unwissenheit der Mädchen, das mangelnde Unrechtsbewußtsein der Männer und die Ignoranz der ermittelnden Behörden ist es erklärlich, daß viele dieser Fälle schließlich nicht als Gewaltdelikte vor Gericht, sondern als Verwahrlosungserscheinung von Seiten der Jugendhilfe verhandelt wurden. Die Jugendhilfe sollte in solchen Fällen entscheiden, welche von den Mädchen als Opfer gelten durfte und welche nicht:

- So hatte ein nicht zu ermittelnder Soldat am 30.10.1939 eine 14jährige auf dem Heimweg von der Dienststelle nach Hause gegen sieben Uhr abends vergewaltigt. Vorher hatte er ihr angeboten, sie nach Hause zu begleiten. Da das Mädchen aus einer "ordentlichen" Familie kam, wurde ihr die Vergewaltigung geglaubt und von Fürsorgeerziehung abgesehen.
- Dagegen wurde eine 19jährige, die schon einmal auf einer Kirmes aufgegriffen worden war, "wegen Geschlechtskrankheit bis zur Ausheilung im Arbeitshaus Benninghausen untergebracht. (...) Besonders für die Wehrmachtsangehörigen bedeutet sie eine große Gefahr."<sup>2</sup> D.h. in diesem Falle genügte das Vorhandensein einer Geschlechtskrankheit zur Anordnung einer Zwangsunterbringung.

"Geschlechtskrankverdächtige" Mädchen wurden zur Untersuchung gezwungen und anschließend in eine Anstalt gebracht. Dies wurde häufig mit der Bemerkung kommentiert: "Damit wäre eine Gefahrenquelle für viele Soldaten erledigt."<sup>3</sup> Die mit den Mädchen aufgegriffenen Wehrmachtsangehörigen waren nach den Worten einer berichtenden Volkspflegerin "entsetzt" und "dank-

1 StA Münster Gauleitung W-N, GVW Nr. 407.

2 Ebd.

3 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 406 und 407 (Herv., C.K.).

bar" für die "Rettung", da sie bei den Mädchen keine Krankheit vermutet hätten.

Die verstärkte Beobachtung war neben der Aggression der Soldaten und der Militarisierung der Gesellschaft mit ein Grund dafür, daß die sexuelle Verwahrlosung als Unterbringungsursache für die Fürsorgeerziehung anstieg. Eine weitere wichtige Ursache war daneben aber auch die nationalsozialistische "Zeugungspropaganda". Im Krieg wurde aus militärischen Interessen heraus die Pflicht zum Gebären mit der soldatischen Pflichterfüllung gleichgesetzt. So bezeichnete Heinrich Himmler die Abtreibung als "Desertation"<sup>1</sup> und der Bevölkerungspolitiker Burgdoerffer sogar die Geburtenverweigerung als "völkische Fahnenflucht".<sup>2</sup>

Der berüchtigte Befehl Himmlers vom 28.11.1939 verlangte von den "deutsche(n) Frauen und Mäd(e)l(n) guten Blutes", daß sie "über die Grenzen vielleicht sonst notwendiger bürgerlicher Gesetze und Gewohnheiten hinaus (...) auch außerhalb der Ehe" zu Müttern der "Kinder ins Feld ziehender Soldaten" werden sollten, da das Schicksal allein wisse, ob sie heimkehren oder "für Deutschland fallen."<sup>3</sup> Dieser Aufruf löste einen Sturm der Empörung in der Bevölkerung und in der Wehrmacht aus. Die Gegner der "Unehelichenpolitik" argumentierten jedoch nicht mit dem Schutz der Mädchen und selten mit moralischen Argumenten. Wichtiger war ihnen die unvollständige Ausführung des Sterilisationsgesetzes:

*"Es müßte (...) der Propagierung der außerehelichen Kinderzeugung wohl eine Sterilisierung aller erbbiologisch bedenklichen Frauen und Mädchen vorausgehen."*<sup>4</sup>

Auch in einem Rundschreiben der NSV-Jugendhilfe vom 18.12.1941 wurde vor dem "rassepolitischen Schaden" gewarnt, den Himmlers Aufruf zur Folge haben könne, da nicht die "wertvollen", sondern die "triebhaften" Mädchen diesem Aufruf folgen würden.<sup>5</sup> Schließlich sah sich Himmler genötigt, am 6.6.1942 ein Schreiben an alle Männer der SS und der Polizei betreffend den "Schutz der weiblichen Jugend" zu verfassen, in dem er es für unanständig und unwürdig erklärte, ein

*"junges, unmündiges Mäd(e)l zu verführen, im leichtsinnigen Spiel ins Unglück zu stürzen und damit meistens unserem Volke eine künftige Ehefrau und Mutter zu nehmen."*<sup>6</sup>

Er denke zwar, wie sie wüßten, "über die Gesetze und Dinge des Lebens absolut natürlich und großzügig", sie sollten aber nie vergessen, wie entrüstet sie selbst sein würden, wenn "Eure eigene unmündige Tochter oder Schwester ruiniert werden würde." Er werde jeden, der ein unmündiges Mädchen verführt, deshalb "rücksichtslos bestrafen".<sup>7</sup>

1 Nach Smith/Peterson 1974, S. 91.

2 Burgdoerffer 1942, S. 30.

3 Zit. n. Lilienthal 1985, S. 133.

4 H.F.K. Günthers, Linzer Oberlandesgerichtspräsident, zit.n. Bock 1986, S. 127.

5 Rundschreiben der NSV-Jugendhilfe vom 18.12.1941 (StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 398).

6 BA Koblenz, R 43 II Nr. 512 und 260.

7 Ebd.

Das Wegfallen der patriarchalen Aufsicht und der sozialen Kontrolle der zu Soldaten gewordenen Väter und Ehemänner erfordert die Institution Jugendhilfe. Damit spitzte sich die Funktion, die die Jugendfürsorge schon immer erfüllt hatte, deutlich zu. Sozusagen als "ideeller Gesamtpatriarch" sollte sie das System der Familie trotz völlig entgegengesetzter Entwicklungstendenzen aufrecht erhalten. Gewaltfreies Kennenlernen der Geschlechter wurde durch den Krieg fast unmöglich. Mädchen, die sich - sei es aus Abenteuerlust oder dem einfachen Wunsch nach Kontakt - mit gleichaltrigen Jungen oder jungen Männern treffen wollten, begaben sich damit oft in Situationen, die gefährlich enden konnten. Ein Parteimitglied brachte dieses Problem - aus seiner Sicht - genau auf den Punkt:

*"Man denke nur einerseits daran, daß vielen Familien das väterliche Element entzogen ist, so daß nun schneller der jugendliche Leichtsinns ins Kraut schießen kann, und andererseits die Tatsache, daß Männer und Väter vollkommen der geregelten Arbeit und Häuslichkeit entfernt sind, um an fremden Orten z. Zt. noch tatenlos ihres ehrenhaften Einsatzes zu harren, so stehen schon jene beiden geladenen Pole vor uns, zwischen denen drohende Blitze zucken. So ist es mehrfach vorgekommen, daß verheiratete Soldaten, die bei ihren eigenen Töchtern vielleicht keine allzu großen Freiheiten dulden würden, sich selbst an jugendliche und teilweise noch dem strengsten Jugendschutz unterstehende Mädchen herangemacht, und wie herangemacht haben."1*

Zur kriegsbedingten Auswirkung auf die sexuelle Entwicklung von Frauen gehört auch, daß es in einem männerlosen Alltag kaum Möglichkeiten gibt, junge Männer kennenzulernen, die nicht Soldaten sind. Soldaten stehen in ihrer Lebenssituation innerhalb der Kaserne unter ständigem Druck, den sie in sexuelle Aggression umzusetzen lernen. Es besteht ein innerer Zusammenhang zwischen Militarismus und Sexismus, der nicht erst 1945 durch die Massenvergewaltigungen der alliierten Sieger offenbar wurde. Deutsche Soldaten haben nicht nur in eroberten Gebieten Mädchen und Frauen vergewaltigt, sondern auch im Reichsgebiet.<sup>2</sup>

### 7.1.3. Gegenmaßnahmen der Behörden

Durch die Jugendbehörden im Reich wurde ein Flugblatt folgenden Inhalts verteilt:

*"Liebe Eltern!*

*In diesem Kriege drohen Euren Kindern besondere Gefahren. Durch die Abwesenheit des Vaters und die Tätigkeit der Mutter in der Kriegswirtschaft sind eure Kinder häufig ohne Aufsicht. Die lebhafteste Teilnahme an den Ereignissen unserer bewegten Zeit veranlaßt eure Kinder mehr denn je, besonders während der abendlichen Verdunkelung, sich auf den öffentlichen Straßen und Plätzen aufzuhalten, öffentliche Lokale, besonders Tanzlustbarkeiten und Kinos zu besuchen und auch durch das Zusammensein mit den in Stadt und Land einquartierten Soldaten ein reges Interesse am Geschehen unserer Zeit zu be-*

1 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 407.

2 Auch heute ist die Zahl der Vergewaltigungen in der Nähe von Kasernen und in Städten mit Militär besonders hoch.

kunden.

*Nur unter scharfer Aufsicht des Elternhauses ist diese lebendige Teilnahme ohne Folgen für die leibliche und seelische Gesundheit Eures Kindes."*

Danach wurden die Jugendaufenthaltsbeschränkungen für Jugendliche bis 18 Jahre erklärt: "im Sommer bis 22.00 Uhr, im Winter bis 20.00 Uhr."<sup>1</sup>



Kriegsalltag: Kinder und Soldaten

In der Rheinprovinz wurde der Beitrag der FEB zur freiwilligen Erziehungshilfe um ein Sechstel erhöht, um die Unterbringung von Mädchen in Erziehungsheimen und sogenannten Vorasylen sicherzustellen.<sup>2</sup> Den Frauen wurde durch Rundschreiben der NSV angeboten, den Ärger, den sie eventuell mit Familienunterstützung, Rechtssachen, Krankheiten der Kinder, Nahrung, Miete, Wohnung, Schwangerschaft oder Berufstätigkeit hätten, nicht dem Mann an die Front zu schreiben, da ihn dieses nur beunruhige, sondern der zuständigen NSV-Stelle mitzuteilen.<sup>3</sup> Insgesamt verstärkte die NSV im Krieg ihre Aktivitäten - besonders auf dem Gebiet der Kindergärten und Jugendheimstätten. Reichsweit erhöhte die NSV-Jugendhilfe ihre Mitarbeiterinnen auf 80.000.<sup>4</sup> Der NSV wurde im Krieg eine besondere Rolle zugewiesen. Sie sei - so Hilgenfeldt 1941 in der Deutschen Jugendhilfe - schon vor dem Krieg von einem ganz anderen Standpunkt ausgegangen als die anderen Organisationen und habe schon immer die Hilfe zur Selbsthilfe, die Stärkung der Familie als "Quelle der Volkskraft" und durch die Betreuung von Mutter und

<sup>1</sup> StA Münster, Gauleitung W-N, GVW. Nr. 406.

<sup>2</sup> Besprechung vom 28.12.1939 (ebd.).

<sup>3</sup> Schreiben des ostpreußischen Gauleiters an die Soldatenfrau "z.Zt. des englischen Krieges", BA Koblenz, NS 37 Nr. 1006.

<sup>4</sup> Völkischer Beobachter (Brandenburgischer Beobachter), Brandenburg vom 15.11.1941: Einzigartig in der ganzen Welt.

Kind als "Unterpfund für die Unsterblichkeit des deutschen Volkes" ins Zentrum ihrer Bemühungen gestellt. Eben diese Arbeit sei nun nötig für die "Stärkung der Wehrbereitschaft und Steigerung der Wehrkraft unseres Volkes."<sup>1</sup> Neben dem Ausbau von Kindertagesstätten und NS-Schwesterstationen sollte die NSV die Kinderlandverschickung und den Vertrieb der Volksgasmaske übernehmen. Daneben sei auch die Zusammenarbeit mit der Wehrmacht, vor allem die Versorgung von Flüchtlingen in Belgien und Frankreich, kriegswichtig.<sup>2</sup>

Aber auch von anderer Seite wurden die Aufgaben der Jugendhilfe im Krieg ähnlich eingeschätzt. Die kämpfenden Männer und die arbeitenden Frauen könnten -so stand es in einem Kommentar der "Evangelischen Jugendhilfe"- nur dann mit

*"letzter Hingabe ihre Schuldigkeit erfüllen, wenn sie sicher sind, daß ihre Kinder derweilen nicht verkommen, weil es ihnen an Pflege mangelt, und verwahrlosen, weil ihre Erziehung notleidet."*<sup>3</sup>

Während "das Volk nach außen im Kampf um seine Lebensrechte stehe", müsse besonders im Bereich der Jugendhilfe "viel friedensmäßige alltägliche Arbeit treu weitergetan werden."<sup>4</sup> Neben Kindergärten, -horten und -heimen, müßte vor allem die Beaufsichtigung der Jugend in der Öffentlichkeit verstärkt werden. Begrüßt wurde es, daß durch die JÄ und die HJ die Gefahr einer Verwahrlosung, wie sie im "Weltkrieg"<sup>5</sup> bestanden hätte, nicht zu befürchten sei.<sup>6</sup>

Neben der NSV und den konfessionellen Verbänden bemühte sich auch die DAF (Deutsche Arbeitsfront) im Krieg durch verstärkte Jugendarbeit ihrer "Jugenddienststellen der DAF." und die "geordnete Erziehung und Betreuung" in über 600 Jugendwohnheimen dafür zu sorgen, daß

*"nach siegreicher Beendigung des Krieges eine gesinnungsstarke und leistungsfähige Jugend für den Aufbau unseres Reiches zur Verfügung steht."*<sup>7</sup>

Im November 1941 war eine Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung unter Leitung der Reichsjugendführung gegründet worden. Daraufhin waren auch in vielen Provinzen Arbeitsgemeinschaften zum "Jugendschutz im Kriege" aus Vertretern von Staat, Partei und Wehrmacht gebildet worden. Sie sollten arbeitsteilig die Aktivitäten von Jugendlichen kontrollieren<sup>8</sup>. Im Februar 1941 debattierten Vertreter der preußischen LJÄ über Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendverwahrlosung. Der Mangel an väterlicher Autorität,

1 Hilgenfeldt 1941, S. 46.

2 Ebd.

3 Deutsche Jugend im Kriege 1939, S. 193.

4 Krukenberg 1940, S. 66.

5 In den Akten und in Aufsätzen wurde stets von der vergleichbaren Jugendverwahrlosung im "Weltkrieg" gesprochen, der 1939 und 1940 noch nicht als "erster" gekennzeichnet werden konnte, da mit einem schnellen Kriegsende und nicht mit einem "zweiten" Weltkrieg gerechnet wurde.

6 Deutsche Jugend im Kriege 1939, S. 194.

7 10 Jahre Jugendarbeit in der Deutschen Arbeitsfront. In: Völkischer Beobachter (Brandenburgischer Beobachter) Brandenburg, "Arbeit und Feierabend", Beilage der Deutschen Arbeitsfront und der n.s.-Gemeinschaft "Kraft durch Freude", Potsdam vom 9.6.1943.

8 BA Koblenz, NS 37 Nr. 1006.

mütterlicher Betreuung und schulischer Beschäftigung und der gleichzeitige Bedarf von jugendlicher Arbeitskraft in den Rüstungsbetrieben habe im Ersten Weltkrieg die Jugendlichen frühzeitig zu Ernährern und damit oft zu "Diktatoren" ihrer Familie gemacht, Lehrstellen seien häufig verlassen worden, Bandendiebstähle und Raubüberfälle hätten zugenommen. Glücklicherweise sei die Lage im jetzigen Kriege durch die rechtzeitigen Gegenmaßnahmen und durch die Bemühungen der NSV und der Jugendbehörden besser. Ein großes Problem sei allerdings, daß 95% der HJ-Führer "unterbdn Fahnen" stehe. Es könne zwar nicht von Massenverwahrlosung gesprochen werden, aber Mangel an Autoritätsglauben, Disziplin, Sauberkeit und Pünktlichkeit sei auch jetzt wieder an der Jugend zu bemängeln. Ja selbst bei Jugendlichen aus gutem Hause zeigten sich sittliche oder kriminelle Entgleisungen.<sup>1</sup>

Dagegen wandte sich der Vertreter der Reichsjugendführung - Oberbannführer Schlinke - mit der Behauptung, daß an manchen Stellen ein "regelrechtes Jagdmachen auf Jugendliche" von Seiten der NSV und der JÄ zu beobachten sei, die sich bemühten, "noch ein paar Tatbestände mehr zu erfassen". Die Verwahrlosung sei nicht so schlimm, wie es die Statistik glauben mache.

Landesrat Hecker betonte demgegenüber erneut die besondere Gefährdung der weiblichen Jugend und forderte umfassenden Schutz, auch wenn sich die Jugendbehörden gelegentlich damit den Vorwurf des "Jagens" einhandelten.<sup>2</sup>

Neben den vorbeugenden jugendfürsorgerischen Maßnahmen wurden von 1939 bis 1942 insgesamt sieben polizeiliche Maßnahmen gegen die Jugendverwahrlosung im Krieg eingeführt:

1. RdErl. des RMDl. vom 24.5.1939 über die Errichtung der Reichszentralstelle zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, wonach die Polizei die Aufgabe bekam, ständig die Lebensverhältnisse "erblich kriminell belasteter" Jugendlicher zu überprüfen,
2. Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 4.10.1939 "zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher". Danach wurden gerichtliche Maßnahmen nicht mehr am Alter der Person, sondern an der "Schwere" des Verbrechens gemessen. Jugendschutzbestimmung für 16 bis 18jährige waren dadurch aufgehoben, d.h. daß ihr Verfahren nicht mehr vor dem Jugendgericht stattzufinden brauchte und daß gegen sie auch die Sicherheitsverwahrung, lebenslängliche Haftstrafen und sogar die Todesstrafe verhängt werden konnte. Der Jurist und HJ-Referent Biskupski kommentierte diese Regelung 1941 wie folgt: *"Diese V.O. ist letzten Endes erst durch den Krieg ausgelöst worden. Das soll aber nicht heißen, daß sie nach dem Kriege automatisch wegzufallen hat."*
3. Die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9.3.1940 verbot den Jugendlichen u.a. nach 20.00 Uhr auf die Straße oder in Wirtschaften zu gehen: *"Allein in den beiden kleinen Landstädten Coesfeld und Dülmen wurden innerhalb weniger Tage, an denen in Tanzlokalen, Gaststätten,*

1 Senatsdirektor Prellwitz aus Hamburg während der Sitzung der LJÄ am 18.2.41, BA Koblenz, R 36 Nr. 1416.

2 Ebd.

*Lichtspielhäusern und Anlagen kombinierte Streifen durchgeführt worden sind, ca. 200 noch nicht 18 Jahre alte Jugendliche namentlich festgestellt."*<sup>1</sup>

4. Am 3.8. 1940 wurde ein RdErl. des RJM über die Betreuung straffälliger Jugendlicher erlassen.
5. Am 17.9.1940 führte die Reichsjugendführung den "Jugenddienstarrrest" der HJ ein.
6. Am 4.10.1940 wurde der "Jugendarrrest" für "leichtere Vergehen" eingeführt.
7. RdErl. des Reichsinnenministeriums vom 3.10.1941, bzw. vom 1.4.1942 zur Einweisung "kriminell besonders gefährlicher oder gefährdeter" Jugendlicher.<sup>2</sup>

## 7.2. Einführung der Jugendschutzlager Moringen und Uckermark

Die wichtigste und einschneidendste der Maßnahmen gegen die drohende Zunahme der Verwahrlosungsfälle war die Einführung der Jugendschutzlager, die nun endlich die Lücke schließen sollten, die noch immer eine Bewahrung für die Unerziehbaren außerhalb der FE unmöglich machte.<sup>3</sup> Innerhalb der Diskussion um das Bewahrungsgesetz hatte sich inzwischen ein folgenreicher Wandel vollzogen. Nicht mehr die konfessionellen Verbände, sondern NSDAP und SS waren zu den treibenden Kräften einer Gesetzesveränderung geworden. Ein "Gemeinschaftsfremdengesetz"<sup>4</sup> sollte vor allem die Konzentrationslager von den arbeitsunfähigen Asozialen entlasten. Während es aber trotz intensiver Vorarbeiten bis 1945 nicht mehr zur Verabschiedung kam, wurde die Bekämpfung jugendlicher Verwahrlosung zum "Vorgriff" auf das Gemeinschaftsfremdengesetz.

Schon im Juli 1939 war die "Reichszentralstelle zur Bekämpfung der Jugendkriminalität" eingerichtet worden. Während einer von Himmler einberufenen

1 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 410.

2 Zusammenfassung der Maßnahmen in der Niederschrift über die Sitzung der LJÄ am 18.2.1941 (BA Koblenz R 36 Nr. 1416).

3 Noch bis 1937 war das Bewahrungsgesetz in bezug auf einweisende Behörden und in Frage kommende Anstalten in starker Anlehnung an das Fürsorgeerziehungsgesetz konzipiert gewesen. Allein die Definitionsvorschlag für "Verwahrlosung" ging über die Formulierung im RJWG hinaus: "Verwahrlost ist, wer den Mindestanforderungen der völkischen Lebensordnung an den leiblichen, seelischen oder wirtschaftlichen Zustand nicht genügt.(; 1 )."(Gerl zit. n. Wessel 1937, S. 209) In der Gesetzesbegründung hieß es unter anderem, daß die Fürsorge der "Systemzeit" gegenüber den Gemeinschaftsfremden versagen mußte, da sie "nicht die Erkenntnisse der Erblehre und Kriminalbiologie zur Grundlage einer gesunden Fürsorge- und Kriminalpolitik" machten.

4 Von 1940 bis 1944 dauerten die Vorarbeiten zu dem "Gemeinschaftsfremdengesetz" für Erwachsene. Die starker werdende Belastung der Behörden durch den Krieg, vor allem aber Kompetenzstreitigkeiten zwischen Justiz und Polizei sorgten für Verzögerung. 1944 wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, der schließlich die legislative Gewalt gänzlich ausschalten und der Polizei die Definitionsmacht über den "gemeinschaftsfremden" Personenkreis einräumen wollte. In einem vorhergehenden Entwurf war dieser Kreis mit Ausdrücken wie "Versager", "Tunichtgut", "Schmarotzer", "Taugenichts" und "Störenfried" angegeben. } 11 regelte die Abgrenzung zur Fürsorgeerziehung. Demnach waren Maßnahmen gegen minderjährige "Gemeinschaftsfremde" nur erlaubt, "wenn ihre Einordnung in die Volksgemeinschaft nach der Erklärung der Erziehungsbehörde mit Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe voraussichtlich nicht zu erreichen ist." (zit. n. Peukert 1986, S. 286).

Besprechung am 22.12.1939, bei der Reichsgesundheitsführer Conti, Stabsführer Lauterbach von der Reichsjugendführung, SS-Gruppenführer Heydrich, SS-Standartenführer Ohlendorf und SS-Sturmbannführer Paul Werner anwesend waren, wurde die Errichtung von Jugendkonzentrationslagern beschlossen. Während einer Ministerbesprechung bei Göring über "Jugendbetreuung im Kriege" am 1.2.1940 forderte Himmler die Einrichtung von polizeilichen "Jugenderziehungslagern", da seinen Beobachtungen nach die Fürsorgeerziehung nicht zum Ziel führe. Sie seien eine kriegswichtige Maßnahme gegen die steigende Jugendkriminalität. Darüberhinaus wurde über die Einführung des HJ-Streifendienstes, der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend (9.3.1940) und über die Novelle des Jugendgerichtsgesetzes verhandelt.<sup>1</sup>

Schließlich wurden schon ab August 1940 (trotz der bis 1944, bzw. 1945 andauernden Kompetenzstreitigkeiten zwischen Vertretern der Justiz, der Polizei und der Fürsorge) "erblich kriminell belastete Kinder und Jugendliche" (gestützt auf den Vorbeugehafterlaß vom 14.12.1937) durch die "Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität" überprüft und - sofern andere Erziehungsmittel erfolglos schienen - in das Jugendkonzentrationslager Moringen eingewiesen.

Bereits am 17.10.1940 ging an die Jugendämter Westfalens ein Rundschreiben der FEB wegen namentlicher Meldung von Jugendlichen für "polizeiliche Unterbringungsmöglichkeiten", d.h. für die "Einweisung in ein Jugendschutzlager". Voraussetzung für diese Einweisung sei die Aufhebung der FE nach mindestens einjähriger Anstaltserziehung wegen "Unerziehbarkeit". Unterzeichnet war das Rundschreiben von Schultze-Steinen.<sup>2</sup> Am 3.10.1941 wurden die Jugendämter erneut und diesmal durch einen Runderlaß des Reichsinnenministeriums angewiesen, "kriminell besonders gefährliche oder gefährdete" Jugendliche nach Moringen zu überweisen. Am 1.4.1942 erfolgte der entsprechende Erlaß für Uckermark.<sup>3</sup>

### 7.2.1. Moringen

Moringen war für Himmler der Prototyp eines Lagers, das die Aufgaben des zukünftigen Gemeinschaftsfremdengesetzes modellhaft verdeutlichte.<sup>4</sup> Nach Verhandlungen mit dem Oberpräsidenten in Hannover hatte die SS behelfsmäßig einen Gebäudeteil des in Moringen bei Northeim gelegenen Landes-

1 Peukert 1986, S. 274 ff.

2 Sta Borken, Amt Gemen-Weseke Nr. B 203.

3 Die Erlasse wurden u.a. in der Deutschen Jugendhilfe veröffentlicht (33. Jg., 1942, S. 165 und 34. Jg., 1942, S. 33). Die Überweisungen in die Jugendschutzlager wurden am 25.4.1944 durch einen Runderlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei rechtlich abgesichert; am 26.10.1944 wurde das Jugendschutzlager als Maßnahme zur "Bekämpfung jugendlicher Cliques" dargestellt. Auch im Reichsjugendgerichtsgesetz von 1944 wurde die Einweisung von Jugendlichen in Jugendschutzlager verankert. Der zur Einweisung nötige Vorbeugehafterlaß sollte danach vom Reichskriminalpolizeiamt bestätigt werden.

4 Peukert 1986, S. 290.

1

2

werkhauses<sup>1</sup> mit 400 Plätzen als Jugendschutzlager eingerichtet. <sup>2</sup> Laut RdERl. Himmlers vom 3.10.1941 waren die dortigen Erziehungsmittel "strafte Lagerzucht, angespannte Arbeit, weltanschauliche Schulung und planmäßige Freizeitgestaltung."<sup>3</sup>

Im Oktober 1940 waren 225, im April 1942 an die 500 Jungen in Moringen in "Lagerverwahrung" untergebracht. Offiziell fand die Arbeit unter Aufsicht polizeilicher Wachmänner in Heimarbeit (Kleben von Zementsäcken), im Landeswerkhaus (Weberei) und beim Bau der Reichsautobahn, ab 1942 aber verstärkt in ausgesprochenen Rüstungsbetrieben statt. Die Jungen wurden durch das kriminalbiologische Institut des Reichssicherheitshauptamtes untersucht und je nach Befund in verschiedene Blöcke überwiesen:

- 5-10% kamen in den U-Block ("Untaugliche") oder in den S-Block ("Störer"), von wo aus sie nach Erreichen der Volljährigkeit in Heilanstalten oder KZs überwiesen wurden.
- 10-15% kamen in den D-Block ("Dauerversager") und wurden ebenfalls später in KZs oder Fürsorgeanstalten überwiesen.
- 10-15% wurden dem G-Block ("Gelegenheitsversager") zugeteilt.
- 20-25% der Zöglinge wurden zunächst dem F-Block ("Block der fraglich Erziehungsfähigen") zugeteilt, aus dem sie in den E-Block aufsteigen konnten.
- 6-8% lebten im E-Block ("Block der Erziehungsfähigen"), von wo aus die Zöglinge in Freiheit, d.h. zum RAD oder zur Wehrmacht entlassen wurden.<sup>4</sup>

Bis zum 1.1.1943 waren 106 dieser Zöglinge "nach erfolgter Lagererziehung" entlassen, davon 70 zur Wehrmacht oder zum Reichsarbeitsdienst, 25 in Einrichtungen der Fürsorgebehörden, 11 in Arbeitsstellen (davon 5 Rückfälle).

*"Als unerziehbar wurden 42 entlassen und zwar 12 in Konzentrationslager und 30 in Heil- und Pflegeanstalten."<sup>5</sup>*

Der Lageralltag unterschied sich kaum von dem Alltag eines Konzentrationslagers: elfstündige Arbeit, militärischer Drill, willkürliche Gewalt und brutale Strafen kennzeichneten das Leben der 1231 Jungen, die bis Juli 1944 in Moringen eingewiesen wurden. Morgens, mittags und abends war "Zählappell". Die Arbeit ging von 6.45 Uhr bis 18.15 Uhr. Am Abend wurden auch verschiedene Lagerstrafen (Stockhiebe, "Straffstehen in einem geschlossenen Raum", Kostbeschränkung, verschärfter Arrest, Strafdienste und -arbeiten) verkündet und ausgeführt. Um 20.45 Uhr wurden die Jungen im Schlafsaal eingeschlossen.<sup>6</sup> Die Bettnässer hatten einen eigenen Saal und mußten nachts "Penisklammern" anlegen.<sup>7</sup>

1 Bereits am 7.6.1938 war dort eine Erziehungsabteilung für 30 "sittlich schwer verwahrloste Mädchen" eingerichtet worden, die aber vermutlich 1940 wieder aufgelöst wurde (Scheuner 1940, S. 85).

2 Isernhagen 1941, S. 222.

3 Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung 1941.

4 Werner 1944, S. 103; vgl. auch Peukert 1986, S. 289 ff.

5 Bericht des Reichssicherheitshauptamtes über die Einrichtung von Jugendschutzlageren zur Kenntnisnahme, Anlage zu einem Rundschreiben vom 29.7.1943 (StA Münster, Gauléitung W-N , GVW Nr. 399).

6 Hepp 1985, S. 4.

7 Hepp 1985, S. 11 und Isernhagen 1941.

Viele Jungen wurden durch die Arbeitsüberlastung und Unterernährung so krank, daß sie in die Tuberkulose-Station des westfälischen Provinzialarbeitshauses Benninghausen eingewiesen werden mußten. Dort starben die meisten schon nach wenigen Tagen, "da sie in einem desolaten Zustand eingeliefert wurden."<sup>1</sup> Im Lager kam es auch zu ähnlichen Vorfällen, wie sie zehn Jahre vorher die Öffentlichkeit aufgerührt und für die Fürsorgeerziehung interessiert hatten. 1942 wurde nur das Justizministerium unterrichtet:

*"Er (der Lagerleiter, CK.) Hess es seiner Zeit einem ihm als Erzieher von der Reichsjugendführung zugewiesenen HJ-Führer zu, zwei aus dem Lager entwichenen Jungen nach der Wiedereinlieferung eine Abreibung durch Mitzöglinge geben zu lassen. Während bei dem zuerst eingelieferten, (...) diese Prügel recht gelinde ausgefallen waren, reizte im zweiten Fall der HJ-Führer die Jungen, etwas derber zuzuschlagen, woraus dann das von ihm tiefbedauerte Zutodeprügeln kam."*<sup>2</sup>

Da ein ähnlicher Fall im Frühjahr 1943 vorkam, schickte das Reichskriminalpolizeiamt einen Sozialarbeiter als "Leiter der Erzieher" nach Moringen. Die meisten Erzieher waren aber nicht pädagogisch ausgebildet, sondern kamen aus der Waffen-SS und waren vorher Lehrer oder Handwerker gewesen. Nach einer Absprache zwischen dem Chef der Sicherheitspolizei und dem Reichsjugendführer wurden "bewährte Lagerführer" der HJ zur Mitarbeit herangezogen, um die noch "in irgendeiner Weise für eine erzieherische Beeinflussung" offenen Jugendlichen in weltanschaulicher, sportlicher und kultureller Hinsicht zur staatlichen Ordnung zu führen. Bei den "Unbeeinflussbaren" sollte vor allem die Verwertung ihrer Arbeitskraft im Vordergrund stehen.

### 7.2.2. Uckermark

Bereits ein halbes Jahr nach den ersten Einweisungen nach Moringen, am 7.1.1941, wurde während einer Sitzung der Jugendamtsleiter im RMdl allgemein die Forderung nach einem Lager für weibliche Jugendliche erhoben. Der Neubau eines solchen Lagers war bis dahin an der mangelnden Kriegswichtigkeit gescheitert. Deshalb wurden schließlich Häftlinge aus dem Frauen-KZ Ravensbrück im Frühjahr 1942 angewiesen, 17 primitive Holzbaracken im nahegelegenen Uckermark (Mecklenburg) zu bauen, um in diesen Baracken ein Pendant zu Moringen zu errichten. Im Mai übernahm die Kriminalrätin Lotte Troberenz das Kommando und im August 1942 wurden die ersten 200 Mädchen überwiesen. Später unterstand das Lager der Weiblichen Kriminalpolizei unter der Leitung von Friederike Wieking.<sup>3</sup> Auch in Uckermark wurden die Mädchen "nach kriminalbiologischen Gesichtspunkten" gesichtet, allerdings war das Lagersystem nicht so ausgeklügelt wie in Moringen, da angeblich der "Typ des verwahrlosten und asozialen Mädchens" einheitlicher geprägt sei:

1 Mitteilung des westfälischen Provinzialverbandes auf Anfrage, zit. nach Hepp 1985, S. 7.

2 Zit.n. Hepp 1985, S. 8.

3 Bis zur zwangsweisen Auflösung des Lagers durch die SS, die 1944 das Lager räumte, um Häftlinge aus den im Osten geräumten KZs dort unterzubringen, waren in den Baracken insgesamt 1200 Mädchen eingesperrt worden (Hepp 1987, S. 205).

*"Ursache und Art des Entgleisens sind immer wieder entscheidend bedingt durch Triebhaftigkeit, die in Verbindung mit Hemmungslosigkeit und Minderbegabung zur sexuellen Verwahrlosung führt."*<sup>1</sup>

Daher gab es in Uckermark im Gegensatz zu Moringen nur drei Stufen, den Beobachtungsblock, den Block der "Erziehbaren" und den für die "pädagogisch hoffnungslosen Fälle", wo sich die meisten befanden. Viele Mädchen wurden wegen "Rassenschande" eingeliefert, d.h. daß sie ein Liebesverhältnis zu einem Fremdarbeiter eingegangen waren, andere weil sie von der HJ-Streife bei einer Swing-Veranstaltung aufgegriffen worden waren. Die meisten Mädchen wurden aber von den Fürsorgebehörden überwiesen. Von den ersten 500 in Uckermark eingewiesenen Mädchen waren 288 ehemals Fürsorgezöglinge gewesen und 220 waren geschlechtskrank.

Das Wachpersonal kam teilweise aus Ravensbrück, die Arbeit war lang und hart und das Essen sehr schlecht. Gearbeitet wurde hauptsächlich auf den Gutshöfen der Gegend bei der Kartoffel- und Rübenenernte und in Rüstungsbetrieben. Offiziell hieß es, sie würden beschäftigt in der Gärtnerei, in der Näherei oder bei der Spielzeugherstellung. Im Entstehen sei eine Schneiderei, Küche und eine Angorakaninchenfarm<sup>2</sup>:

*"Die feste klare Ordnung, die den gesamten Tagesablauf herrscht, läßt im Zögling nie das Gefühl der Langeweile aufkommen und bürgt für eine gesunde Müdigkeit am Abend."*<sup>3</sup>

### 7.2.3. Die Reaktion der Behörden und der Fachöffentlichkeit

In den Provinzen wurde von der Möglichkeit der Einweisung in die Jugend-  
schutzlager recht unterschiedlich Gebrauch gemacht. Die bis Februar 1944  
nach Moringen überwiesenen Zöglingen kamen aus folgenden Gebieten:

Alpen- und Donaugau	202
Land Sachsen	97
Bayern	63
Berlin-Brandenburg	62
Rheinprovinz	57
Westfalen	44
Provinz Sachsen	42.

Alle übrigen Provinzen oder Gaue fielen dem Reichskriminalpolizeiamt durch  
verschwindend geringe Überweisungen negativ auf, sie waren "zu zurückhal-  
tend." Über die Überweisungen von Westfalen nach Uckermark existieren  
keine vergleichbaren Zahlen.<sup>4</sup> Aus einzelnen Akten der Jugendbehörden geht  
jedoch hervor, daß auch Mädchen aus Westfalen dort untergebracht werden  
sollten.<sup>5</sup>

1 Mitteilungsblatt des Reichskriminal-Polizeiamtes vom Januar 1945, zit.n. Hepp 1987, S. 206.

2 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 399.

3 Bericht der Lagerleiterin von 1945 (zit. n. Hepp 1985, S. 8).

4 Werner 1944, S. 105; vgl. auch Hepp 1987, S. 197.

5 StA Detmold, L 80 I XXVIII 28 Nr. 4.

Von den Behörden und der NSV wurde die Existenz der Jugendschutzlager als "die immer schon geforderte Entlastung der FE" dargestellt. Sie sei die "wesentliche Maßnahme zur Bekämpfung der Jugendgefährdung und Jugendkriminalität":

*"Sie hat damit eine wichtige Lücke der Fürsorgeerziehung geschlossen, denn diese scheidet aussichtslose Fälle aus. Die in Freiheit belassenen schwerst-erziehbaren kriminellen und asozialen Jugendlichen konnten sich also bis dahin ungestört weiter zu Schädlingen der Volksgemeinschaft entwickeln."*<sup>1</sup>

Innerhalb dieser neugeschaffenen Maßnahme im Bereich der "Jugendfürsorge" stünde zunächst (wie auch in den Aufnahmeheimen) die Sichtung der "kriminell gefährdeten und asozialen Minderjährigen" nach "kriminalbiologischen Gesichtspunkten" im Vordergrund. Die "noch Gemeinschaftsfähigen" sollten gefördert und die "Unerziehbaren" bis zur endgültigen Unterbringung in Arbeits-, Heil- und Pflegeanstalten oder in Konzentrationslagern bewahrt werden; letztere "unter Ausnutzung ihrer Arbeitskraft".<sup>2</sup>

In der Praxis entwickelten sich die Lager daneben hauptsächlich zum Straflager für non-konformistische und politisch verdächtige Jugendliche (Swing-Jugend, Edelweißpiraten, u. a.). Als die Einweisungszahlen abnahmen, wurden die Jugendbehörden erneut angewiesen, bei den über 16jährigen Fürsorgezöglingen zu überprüfen, ob sich diese Jugendlichen - zumal wenn sie schon ein Jahr Fürsorgeerziehung hinter sich hätten - nicht für eine Unterbringung im Jugendschutzlager eignen würden. Besonders Hans Muthesius, der für "Gemeinschaftsfremde Jugendliche" in der Abteilung "Jugendpflege" im RMdl zuständig war, tat sich in diesem Bemühen hervor. Die generelle Überprüfung der Fürsorgezöglinge wurde aufgrund seines Vorschlags in den 1944 von Himmler unterzeichneten Erlaß aufgenommen.<sup>3</sup>

Von der Fachöffentlichkeit wurde die Einführung der Jugendschutzlager als kriegspolitische Maßnahme verstanden, die aufgrund der im 1. Weltkrieg gemachten Erfahrungen den Jugendbehörden die "schwierigsten Fälle" abnehmen sollten. Die FE-Anstalten sollten von den Menschen entlastet werden, die sie mangels einer anderen Bewahrung "bisher nicht in die Freiheit herauszugeben wagten."<sup>4</sup> Von der "wesensfremden" Aufgabe der Bewahrung könne sich die FE nun lösen und sich erfolgreicher

*"ihren aussichtsreichen Zöglingen zuwenden, ohne deren ständige Gefährdung durch unverbesserliche Insassen befürchten zu müssen. (...) So erfüllt die polizeiliche Unterbringung schwerst- und unerziehbarer Minderjähriger in Entlastung der FE. nicht nur einen alten Wunsch der sozialpädagogischen Fachkreise, sondern darüber hinaus eine gerade im gegenwärtigen Kriege besonders wichtige politische Aufgabe."*<sup>5</sup>

**1** Bericht des Reichssicherheitshauptamtes über die Einrichtung von Jugendschulslagern zur Kenntnisnahme, Anlage zu einem Rundschreiben vom 29.7.43, StA Münster, Gauleitung Westfalen-Nord, Gauamt für Volkswohlfahrt Nr.399.

**2** Ebd.

**3** BA Koblenz R 22 Nr. 1191, nach Hepp 1987, S. 195.

**4** Isernhagen 1941, S. 221.

**5** Ebd., S. 222.

Nicht alle Fachleute der Jugendhilfe waren mit dieser 1941 in der "Deutschen Jugendhilfe" vertretenen Ansicht einer Meinung. Heinrich Webler pries die Einführung der Erziehungsfürsorge als Möglichkeit, die Fürsorgeerziehung endlich wieder ihrer Bestimmung zuzuführen, nämlich der Fürsorge für Schwererziehbare, die ihr weder Jugendgerichtsbarkeit noch Jugendschutzlager abnehmen könnten. In die Jugendschutzlager gehörten nur die "schlecht-hin Unerziehbaren", wenn von dort aus trotzdem Insassen an die FE oder ins freie Leben abgegeben werden konnten, so zeige das nur das Versagen der FE an diesen Fällen, die "wie der Erziehungserfolg zeigt, gar nicht ins Jugendschutzlager gehört" hätten.<sup>1</sup>

Diese Äußerung rief den Protest der Beamten der Landesjugendämter hervor. Provinzialverwaltungsrat Brockmann aus Kattowitz behauptete, Webler hätte mit seinen Äußerungen in der Deutschen Jugendhilfe die Jugendschutzlager als "Bankrott-Erklärung der Fürsorgeerziehung" bezeichnet. Demgegenüber halte er die Erzieher in Moringen für "tadellos". Dort leiste man "hervorragende Werkarbeit". Die Grenzen zur Fürsorgeerziehung seien schwimmend, die Lager seien vor allem für die Zöglinge, die "ganz intelligent", aber gemeingefährliche "Hochstaplernaturen" seien oder "charakterliche und sonstige Regelwidrigkeiten" hätten. Auch Landesrat Meisterernst aus Kiel wies den Vorwurf Weblers zurück und hielt seiner Einschätzung Briefe aus dem Lager Moringen entgegen, die die Erziehungserfolge seiner Meinung nach eindeutig belegen würden. Professor Dr. Sieverts aus Hamburg forderte weitere Einrichtungen dieser Art, die dann allerdings mehr die Form der Bewahrung haben sollten, "etwa den Bodelschwingschen Anstalten vergleichbar, nur in nationalsozialistischer Prägung mit durchschnittlich 1000 Insassen".<sup>2</sup>

Auch der AFET hielt die Äußerungen Weblers für "bedauerlich" und kündigte dem DGT gegenüber an, demnächst in "geeigneter Weise" mit dem Material aus Kiel Stellung zu nehmen.<sup>3</sup> Auch Paul Werner, SS-Standartenführer und Oberst im Reichssicherheitshauptamt, wandte sich in der "Deutschen Jugendhilfe" energisch gegen Weblers Auffassung der Jugendschutzlager, die "keinesfalls nur Verwahranstalten hoffnungslos Unerziehbarer" seien. Es sei durchaus nützlich und wertvoll, an diesen jugendlichen Erziehungsarbeit zu leisten. Die Lager seien für Jugendliche gedacht, die wegen Erreichens der Altersgrenze nicht mehr in die FE könnten oder für solche, die "auf die Erziehungsmittel der polizeilichen Einrichtungen", auf die "Erziehungsverwahrung" besser ansprächen als auf die Mittel der öffentlichen Jugendhilfe. Werner gestand zu, daß es sich hauptsächlich um "sehr schlechtes Menschenmaterial" handle, an denen die Fürsorgeerziehung versagen mußte, da "ihre Verworfenheit biologisch bedingt" sei. Schwerpunkt der Arbeit sei aber auch hier die Sichtung in differenzierten "Blöcken". Die unerziehbaren Kriminellen oder Asozialen sollten in Konzentrationslager kommen oder in andere Ein-

1 Webler 1943, S. 62.

2 Niederschrift über die Tagung der LJÄ im Februar 1944 in Salzburg (BA Koblenz, R 36 Nr. 1417).

3 Schreiben des AFET vom April 1944 (BA Koblenz R 36 Nr. 1416 ff.).

richtungen, "wie sie das künftige Gemeinschaftsfremdengesetz eröffnen wird".<sup>1</sup>

Zusammenfassend betrachtet können die Jugend-KZs nicht als typische Institutionen der Jugendhilfe im Nationalsozialismus gelten, da ihre Zahl und Aufnahmekapazität, wie auch die Überweisungen aus den (Landes-) Jugendämtern gering waren. Darüberhinaus blieb der Stellenwert als Jugendhilfemaßnahme umstritten.<sup>2</sup> Allerdings hatten die Vertreterinnen der Jugendhilfe mit ihren vehementen Forderungen nach einer Bewahrungsinstitution zur Ausgrenzung erfolgloser Fälle den Boden für die Einführung der "Jugendschutzlager" bereitet.

1 Werner 1944, S. 101 ff.

2 Zu einer anderen Bewertung kommen Guse und Kohrs: Sie halten die Jugend-KZs für Jugendhilfsinstitutionen und damit die Jugendhilfe für einen "Erfüllungshelfen von Polizei und SS". Die Jugendämter hätten "regen Gebrauch" von diesen Einrichtungen gemacht. Dementsprechend sind die fürsorglichen Fachkreise der Weimarer Republik "Wegbereiter" der Jugend-KZs (Guse/Kohrs 1989, S. 243). Demgegenüber glaube ich, daß die Fachvertreterinnen - zumindestens teilweise - durchaus als Verliererinnen eines Kompetenzstreites zwischen Polizei, Partei, Staat, und Verbänden gelten können (vgl. Peukert 1986, S. 283 ff.).

## 8. DER "TOTALE KRIEG" 1943-1945: EINFÜHRUNG DER FREIWILLIGEN ERZIEHUNGSHILFE (FÜR DIE ERBGESUNDEN) UND DER JUGENDARBEITSLAGER (FÜR DIE "ARBEITSBUMMELANTEN")

*"Die den Jugendämtern obliegende Aufgabe der Auslese nach unten hin kann nur dann einen Erfolg zeitigen, wenn es gelingt, alle bisherigen Maßnahmen gegen die Jugendgefährdung auf den gleichen Nenner zu bringen. (...) Der Erfolg wird nur gewährleistet bei schärfster Zentralisierung, die allein in der Lage ist, die wenigen heute noch zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte und Einrichtungen zweckentsprechend einzusetzen. Ein zweckentsprechender Einsatz der Kräfte, wie der Einrichtungen verlangt, daß einmal alle anstaltserziehungsbedürftigen Jugendlichen einem laufenden und scharfen Auslesevorgang unterworfen sind (...)."<sup>1</sup>*



Schaufensterdekoration in Münster

Nachdem die Bewahrung Unerziehbarer gleich nach Kriegsbeginn geregelt worden war, fanden auch die Bemühungen um die Einführung einer freiwilli-

<sup>1</sup> Aus einer Rede des Reichsstatthalters in Hessen am 18.9.1943 über die Neuordnung der FE (ADCV Freiburg, SKF Nr. 319.025 Fasz. 2).

gen Erziehungshilfe in der zweiten Hälfte des Krieges einen unerwarteten Abschluß. Daneben wurden weitere Erziehungslager eingerichtet, diesmal allerdings für die sogenannten Arbeitsbummelanten, die im Rahmen der FE dort eingewiesen wurden. Die Ressourcen wurden knapper: der Krieg dauerte an und kostete immer mehr "Menschenmaterial". Ab 1942/43 wurde der Zugriff der Nationalsozialisten schärfer. Die Vernichtung "unwerten Lebens", die schon 1939 in einigen Heilanstalten begonnen hatte, wurde weiterreichend geplant. Ethnische Minderheiten wurden in Vernichtungslager deportiert. Der Tod eines "Minderwertigen" schien den Nationalsozialisten im Vergleich mit dem Tod eines tapferen Soldaten akzeptabel.

## 8.1. Der "totale Krieg" und die Aufrechterhaltung der Ordnung

Der deutsche Angriff auf die Sowjetunion im Juni 1941 hatte nicht mit der erwarteten schnellen Kapitulation geendet.<sup>1</sup> Ab März 1942, als immer mehr Soldaten an der Ostfront starben und als die britische Luftkriegsführung zur massiven Bombardierung deutscher Städte überging, veränderte sich der bis dahin relativ ruhige Alltag im Deutschen Reich drastisch. Die Niederlage bei Stalingrad im Januar 1943 wurde zum Symbol für die Wende des Krieges.<sup>2</sup> Am 18.2.1943 verkündete Goebbels in der berühmten Sportpalastrede den "totalen Krieg". Alle Männer und Frauen von 16 bis 65, bzw. von 17 bis 45 Jahren wurden zur Arbeit verpflichtet. Schulen wurden geschlossen, Kinder und Jugendliche evakuiert, viele Wohnungen waren zerstört. Im Sommer 1943 hatten alle Kinder und Jugendlichen, die nicht arbeiten mußten, das Ruhgebiet verlassen. Nun bestand die Aufgabe der Jugendhilfe hauptsächlich darin, Personal und Räume zu sichern, um die wachsende Zahl kinderlandverschickter, verwaister oder verwahrloster Kinder und Jugendlicher unterzubringen.

### 8.1.1. Personal- und Raummangel in der Jugendhilfe

Schon im März 1940 war ein Fünftel der evangelischen Heime<sup>3</sup>, davon viele aus Westfalen, für militärische Zwecke beschlagnahmt: In Gotteshütte waren 15 Plätze an Flüchtlinge abgegeben, im Sonnenwinkel in Tecklenburg war die Lazarettwäscherei eingerichtet, und in Ummeln sollte ein Hilfslazarett für kranke Flüchtlinge und ein Lager für polnische Kriegsgefangene eingerichtet werden, die bei den Bauern der Umgebung arbeiten sollten.<sup>4</sup>

1 Am 22.6.1941 marschierten deutsche Soldaten über die Grenze, die die Sowjetunion und Deutschland nach der Kapitulation Polens vereinbart hatten. Der Vormarsch in der Sowjetunion kam wider Erwarten schon im Winter 1941 ins Stocken, Anfang 1942 rückten die sowjetischen Soldaten in breiter Front vor. Ende März waren 1,1 Millionen, ein Drittel der am Angriff der Sowjetunion beteiligten Wehrmachtssoldaten, tot.

2 Durch die kompromißlose Haltung Hitlers wurden die im Stadtgebiet von Stalingrad eingeschlossenen Truppen von Hunger, Seuchen und Kälte in den Tod getrieben, sodaß von den 300.000 Männern bei der schließlich unvermeidlichen Kapitulation Ende Januar 1943 nur noch 91.000 am Leben waren.

3 108 der 550 dem EREV angeschlossenen Einrichtungen.

4 ADW Berlin, EREV Nr. 72.

Die Beschlagnahme der Räume einerseits und die steigende Zahl der Überweisungen in die FE andererseits führte zu einer Erhöhung der Belegungszahl in den konfessionellen westfälischen Anstalten. In Höxter wuchs 1939 trotz Übersiedlung der NS-Erziehungsabteilung nach Nettelstedt die Anzahl der im Heim untergebrachten Kinder.<sup>1</sup> Auch andere Heime verspürten den "plötzliche(n) Andrang von Zöglingen".<sup>2</sup> Beim westfälischen Asylverband Ummeln, der zentralen Einrichtung für evangelische Mädchen, stieg die Belegung von 1939 bis 1940 fast um ein Drittel auf 410 Mädchen an.

Mitte 1944 waren schließlich auch im Josefshaus Wetringen, im Salvatorkolleg in Klausheide und im Kloster vom Guten Hirten in Ibbenbüren Reservelazarette eingerichtet, andere Heime hatten ausgelagerte Krankenhäuser aufgenommen, andere an die Wehrmacht oder den RAD Räume abgeben müssen. Im Guten Hirten in Bocholt, der durch "feindlichen Luftterror" stark beschädigt war, waren 100 Ukrainerinnen untergebracht. Im Frauenheim Wengern an der Ruhr, wo auch Säuglinge und Kleinkinder untergebracht waren, befand sich eine schwere Flakbatterie. Die Mooranstalten Freistatt hatten die Kinder eines total zerstörten Heimes aus Hannover aufnehmen müssen. Im Festsaal der Schweichelner Anstalt waren französische Zwangsarbeiter untergebracht. Insgesamt waren in Westfalen 1164 Plätze in privaten FE-Heimen zerstört oder für militärische Zwecke beschlagnahmt, dazu kamen 385 verlorene Plätze aus Dorsten nach der restlichen Räumung des Heimes im Mai 1940.<sup>3</sup> Zwar wäre es im Juli 1941 fast zu einer Rückgabe der Dorstener Anstalt gekommen; nach dem Kriegsbeginn gegen die Sowjetunion wurde aber von diesen Plänen wieder Abstand genommen.<sup>4</sup>

Neben der Einschränkung der Räumlichkeiten für militärische Zwecke hatten die Anstalten die völlige Beschlagnahme durch den Reichsverteidigungskommissar und die Enteignung durch die Gestapo zu fürchten, die 1943 erneut und verschärft versuchte, durch Anschuldigungen der Mitarbeiterinnen, homosexuelle Kontakte zu den Kinder zu haben, verschiedene Heime (u.a. die Waldheimat in Werther) an sich zu bringen. Die Anwesenheit der Vertreterin der FEB bei den Untersuchungen der Gestapo und langwierige Verhandlungen mit den militärischen Dienststellen konnten der westfälischen Jugendhilfe nach Aussage der damaligen Leiterin der FEB die nötigsten Plätze erhalten.<sup>5</sup>

Neben der anderweitigen Beanspruchung vieler Räume in den Anstalten traten zunehmend Bombenschäden: 1944 waren sowohl das Vinzenzheim Dortmund<sup>6</sup>, das Antoniusstift und das Kloster zum Guten Hirten in Münster, das Marienheim in Hamm und das Fliednerheim in Bielefeld wegen teilweise oder völliger Zerstörung durch Bomben nicht mehr zu belegen. Im Januar 1945 wurden 6 weitere FE-Heime zerstört. Trotz der sichtbaren und fortschreiten-

1 Festschrift 1949, S. 17 f.

2 Festschrift: 50 Jahre Waldheimat Werther. S. 23.

3 Nachweisung über die in den privaten Fürsorgeerziehungsheimen im Laufe des Krieges verloren gegangenen Plätze, 31.7.1944 (BA Koblenz R 36 Nr. 1976).

4 Va LWL Münster, C 21 Nr. 396.

5 Unveröff. Gesprächsprotokoll, Interview mit Dr. Ellen Scheuner vom 29.8.1985.

6 Das Vinzenzheim Dortmund wurde Ende 1944 nach Ummeln verlegt.

den Zerstörung galt die Sorge der obersten Jugendbehörde der Provinz Westfalens neben der Sicherstellung von Räumen vor allem der administrativen Kontinuität innerhalb der Fürsorgeerziehung. Die Abteilung der Fürsorgeerziehung wurde am 5. Oktober 1944 von Bomben getroffen, die Akten verbrannten. Die 35 Mitarbeiterinnen, von denen inzwischen der Großteil Frauen waren, zogen in die Provinzial-Heilanstalt Warstein.<sup>1</sup> Noch im Dezember 1944 forderte das Landesjugendamt die Jugendämter und Erziehungsheime auf, die Informationen der verbrannten Akten zu ersetzen.<sup>2</sup>

Neben den Räumlichkeiten wurde zunehmend auch das Personal knapp. Die Männer waren eingezogen und die Frauen mußten andere kriegswichtige Arbeiten übernehmen. Bei der NSV-Jugendhilfe in Westfalen kam es zu personellen Schwierigkeiten, sodaß die Aufgaben der Jugendhilfe von der Stelle Familienhilfe mit übernommen wurden.<sup>3</sup> Auch das Jugendamt Duisburg beklagte, daß "der Personalmangel infolge der Abgabe von Beamten an die Kriegswirtschaftsämter" anhalte.<sup>4</sup>

Ab 1940 wurden verstärkt Jugendliche aus HJ und BDM zur Arbeit herangezogen. Der Streifendienst der HJ, die erklärte Vorstufe zur SS, übernahm Ordnung- und Schutzaufgaben, kontrollierte Gaststätten und Straßen auf Einhaltung der Jugenschutzbestimmungen. BDM-Führerinnen wurden dagegen als Erzieherinnen in Jugendheimstätten der NSV eingesetzt.<sup>5</sup> Ab 1942 wurden auch Oberschülerinnen zur Betreuung der Kinder in Horten und Kinderlandverschickungs-Lagern herangezogen, während Oberschüler als Flakhelfer eingezogen wurden.

Ab 1943 hatte die NSV verstärkt die Aufgabe, Kinder zu evakuieren und dafür Räume und Transportmöglichkeiten zu schaffen. Auch mußten "elternlose Kinder infolge Kriegsschadens" nach dem "Hauptschadensfall" (gemeint ist die Zerstörung der Städte durch die Alliierten) betreut und versorgt werden.<sup>6</sup> Ab Frühjahr 1944 wurden an der Reichsfachschule der NSV Kriegsversehrte in Sonderlehrgängen zu Volkspflegern umgeschult.<sup>7</sup> Trotz der Raum- und Personalnot der NSV endeten die Bemühungen um Ausschaltung konfessioneller Erziehungsträger nicht. Die Nationalsozialisten versuchten den Personalmangel im Krieg für sich auszunutzen, indem sie die Konzentration von Machtbefugnissen als notwendige Verwaltungsvereinfachung darstellten.

*"In einem Gau ist in Ergänzung des Abkommens zwischen Parteikanzlei und Reichsinnenminister und dem dortigen Gaujugendamt vereinbart worden, daß zur kriegsmäßigen Vereinfachung der Verwaltung die NSV-Jugendhilfe außer den deligierten Aufgaben auch sogenannte Hoheitsaufgaben des Jugendamtes übernimmt."*<sup>8</sup>

1 Am 30.10.44 wurde der Provinzialverband auf 7 One Westfalens verlegt. Das LJA zog nach Warstein. (Unveröff. Gesprächsprotokoll mit Dr. Ellen Scheuner vom 29.8.1985, S. 4 ).

2 Kra Borken. Ungeordneter Bestand, RJWG Allgemein - 1955.

3 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 398.

4 Sta Duisburg Nr. 874 Allgemeines 1940.

5 Meldungen über die Verpflichtungen, z.B. Lünener Zeitung vom 30.1. und vom 11.12.1940.

6 Rundschreiben der NSV vom 30.10.1943 (StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 399).

7 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 399.

8 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 399.

Die Absicht scheiterte aber auch hier am Personal. In einem Rundschreiben der FEB vom 8.7.1943 wurde die Überlastung der örtlichen Jugendämter wegen kriegsbedingter "Personal- und Verkehrsschwierigkeiten" gemeldet. Daher müsse die FEB "zu dem bewährten System der Bestellung von Fürsorgern beiderlei Geschlechts am Unterbringungsorte der Fürsorgezöglinge" in Familien-, Dienst- und Lehrstellen zurückkehren. Dr. Ellen Scheuner bat um eine Stellungnahme, ob die früheren Fürsorger in "persönlicher und politischer Hinsicht geeignet sind."<sup>1</sup> Faktisch bedeutete die Rückkehr zu dem "bewährten System" den Wechsel von der Jugendamtsbetreuung (d.h. in vielen Fällen der NSV-Betreuung) zur Beaufsichtigung durch konfessionell gebundene Fürsorgerinnen. Auch die eigene Position von Scheuner konnte nur durch den Personalmangel im Krieg gerechtfertigt werden. Das Hauptamt für Volkswohlfahrt verwies ihr gegenüber wiederholt auf den nötigen "Umbau" des LJA und die Notwendigkeit, daß die Leitung in der Hand der HJ sein müsse. Verstärkt wurden diese Bemühungen noch nach Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Jugendführers des Deutschen Reiches vom 28.5.1943, nach dem eine enge Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Stellen und der Reichsjugendführung durch Personalunion an geeigneten Stellen, insbesondere bei den Landesjugendämtern angeordnet wurde.<sup>2</sup> Die Bemühungen der NSDAP um Einsatz der HJ im LJA in Westfalen waren während des Krieges wegen des Personalmangels und der kriegswichtigen Arbeit von Scheuner jedoch zum Scheitern verurteilt.

### 8.1.2. Verschärfung der Jugendverwahrlosung

Noch im Juli 1942 hatte Hauptbannführer Otto Schröder vom Sozialen Amt der Reichsjugendführung befriedigt festgestellt:

*"Wohl noch nie ist eine Jugend in ihrer Gesamtheit so unmittelbar in das Kriegsgeschehen gestellt gewesen (...); aber wohl auch noch nie war eine Jugend aufgeschlossener und begeisterter zum Einsatz als die heutige."<sup>3</sup>*

Die Realität der Jugendhilfe zeigte in der zweiten Kriegshälfte dagegen ein anderes Bild. Im November 1943 fragte das Hauptamt für Volkswohlfahrt Berlin erneut bei den Gauleitungen nach dem "Sinken der allgemeinen Jugendmoral", nach den Auswirkungen des "Führermangels in HJ und Schule" und vor allem auch nach Jugendbanden ("Jackbund und Swingjugend").<sup>4</sup> Die folgenden Berichte der Orts- und Kreisgruppen Westfalens wiesen auf eine steigende Anzahl von kriegsbedingter Verwahrlosung hin:

*"Fälle von Sorgerechtsentziehung traten im Laufe des letzten Jahres häufiger auf als sonst. Es handelt sich durchweg um Fälle, in denen die Männer zum Wehrdienst eingezogen, gefallen oder vermißt sind und die Frauen einen unsittlichen Lebenswandel führen."<sup>5</sup>*

1 Sta Borken, Amt Gemen-Weseke Nr. B 203.

2 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 399; vgl. Nachrichtendienst August 1943.

3 Schroeder 1942, S. 45.

4 Schreiben aus dem Hauptamt in Berlin vom 29.12.1943 betreffend "NSV-Jugendhilfe- Haltung und Verhalten der Jugend" (StA Münster, Gauleitung W-N, GVW, Nr. 407).

5 Antwort aus Rinteln vom 28.12.1943 (StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 407).

Aus Recklinghausen wurde im Januar 1944 die Tatsache der teilweise geschlossenen Schulen für die "pöbelnde und herumziehende halbwüchsige Jugend" verantwortlich gemacht. Auch hier hätten sich die schon 1939 bemerkten Probleme bestätigt:

*"Die Haltung der weiblichen Jugend auf sittlichem Gebiete ist seit Beginn des Krieges besonders stark herabgesunken. Infolge des Herumtreibens 14 - 17jähriger Mädchen haben schon sehr viele Einweisungen in Fürsorgeerziehung erfolgen müssen."*<sup>1</sup>

Die "Gefährdung der weiblichen Jugend" wurde erneut auch aus Paderborn als "Garnisonstadt" und Warendorf (Flakstellung) bestätigt:

*"Jedes junge Mädchen muß heute einen Freund haben.(...) Daß die Freundschaften nicht immer harmlosen Charakter tragen, ist selbstverständlich."*<sup>2</sup>

Andere Berichtersteller erwähnten jedoch auch andeutungsweise die Verantwortung der Soldaten:

*"Bei Hotelkontrollen werden immer wieder Jugendliche festgestellt, die mit Soldaten zusammen schlafen. Mit oft sehr anfechtbaren Mitteln verstehen es die nicht selten verheirateten Soldaten, die Jugendlichen ihren Wünschen entsprechend zu beeinflussen."*

Das Herumtreiben der Jugend habe zu einer erhöhten Anzahl unehelicher Geburten geführt. Besonders verwerflich seien die vereinzelt Fälle, in denen die Erzeuger Ausländer (Kriegsgefangene/Fremdarbeiter) gewesen seien. Diese Vorfälle wurden aus verschiedenen Kreisen gemeldet.<sup>3</sup> Weiter seien immer wieder "pflichtvergessenen Ehefrauen" die "gefährdeten Kinder" "entzogen" worden.

Ein Problem, das sich in seiner "bedrohlichen" Größenordnung erst in den 40er Jahren herausgebildet hätte, sei die Aktivität der Cliques und Jugendbanden:

*"Im hiesigen Kreis gebiet haben sich die "Edelweißpiraten" sehr ungebührlich aufgeführt und in verschiedenen Fällen staatsfeindlich betätigt."*<sup>4</sup>

"Staatsgefährdende Jugendaktivitäten" wurden als "böartige Fälle" dem Jugendamt übergeben. So kam ein Jugendlicher in die FE wegen "Verunstaltung eines HJ-Heimes":

*"Es ist ermittelt worden, daß einer der Jungen seine Notdurft in der HJ-Fahne verrichtete. Dieses ist ein Ausmaß an Frechheit und Schlechtigkeit, wie es kaum wohl größer zu finden ist."*<sup>5</sup>

Aus eher ländlichen Kreisen wurden kaum Gefährdungen gemeldet, lediglich einige "Ausnahmefälle" der Fürsorgeerziehung (Kreis Lübbecke) oder Rübendiebstähle (Kreis Lüdinghausen). Aus dem Kreis Steinfurt wurde sogar im Januar 1944 auf die positive Auswirkungen des Krieges hingewiesen:

1 Ebd.

2 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 408.

3 Vgl. zum Problem der Beziehungen zwischen jungen Frauen und Fremdarbeitern: Klingel 1984.

4 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 408.

5 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 408.

*"Die Jugend ist durch den Ernst des Krieges und seine Auswirkungen, insbesondere durch die Terrormaßnahmen unserer Feinde, im positiven Sinne zur ernstesten Seite hin beeinflusst worden."*<sup>1</sup>

Im Vordergrund der Kritik stand aber zunehmend die mangelnde Arbeitsbereitschaft der Jugendlichen:

*"In einzelnen Fällen war die ablehnende Haltung Jugendlicher gegenüber ihrer Arbeitspflicht so stark, daß Unterbringung zur FE notwendig wurde."*<sup>2</sup>

Die Kreisamtsleitungen sahen in der Fürsorgeerziehung zunehmend auch ein Mittel, sowohl arbeitsunwillige als auch politisch oppositionelle Jugendliche zu bestrafen und unter Aufsicht zu stellen. Parallel zu dieser Entwicklung verstärkten sich nun die Bemühungen, den "schuldlos" in Schwierigkeit geratenen Minderjährigen auf dem Wege einer freiwilligen Unterbringung zu helfen. Zum Jahreswechsel 1943/44 wurden in Westfalen fast gleichzeitig einerseits Arbeitslager für "Arbeitsbummelanten" im Rahmen der FE, andererseits die freiwillige Fürsorgeerziehung eingeführt.

## 8.2. Die Einführung der Erziehungsfürsorge und die Ausbreitung der NSV-Jugendheimstätten

### 8.2.1. Die freiwillige Fürsorgeerziehung oder "Erziehungsfürsorge"

Nach jahrzehntelangen Bemühungen um die Einführung einer freiwilligen FE, freiwilligen Erziehungshilfe oder -fürsorge (FEH) brachte der Krieg mit dem Ausfall der familiären Kinderversorgung und dem Ansteigen der Jugendverwahrlosung endlich die entscheidenden Argumente zur Durchsetzung einer Erweiterung der Unterbringungsmaßnahmen neben FE und Minderjährigenfürsorge. Die FEH leide nicht - so Landesrat Hecker aus der Rheinprovinz - "unter dem (leider nicht völlig auszumerzenden) Makel der FE":

*"Zur Erhaltung des guten Rufes der freiwilligen Erziehungshilfe ist allerdings erforderlich, daß keine Erbkranken, Schwachbegabten, Kriminellen, Schwerpsychopathen, Juden und dergleichen übernommen werden."*<sup>3</sup>

1941 war die FEH bereits in allen westlichen Provinzen mit Ausnahme Westfalens eingeführt worden. Die Hansestädte und einige süddeutsche Länder bescheinigten dieser Maßnahme, daß sie sich bestens bewährt habe. Am 25.8.1943 wurde schließlich ein reichsweiter Erlaß über die "Fürsorge für erziehungsbedürftige Minderjährige" veröffentlicht, der Anlaß und Rechtsgrundlage für die FEH auch in den übrigen Provinzen wurde. In dem Erlaß wurden die Kann-Vorschriften über vorbeugende Arbeit in den 3 und 6 der "Reichsgrundsätze über die öffentliche Fürsorge" zu Verpflichtungen der Fürsorgeverbände erhoben, allerdings nur soweit es sich um "erbgesunde und förderungswürdige" Minderjährige handele. Die JÄ wurden dadurch aufgefordert,

1 Ebd.

2 Ebd.

3 Landesrat Hecker während der Sitzung der LJÄ beim DGT am 18.2.1941 in Berlin (BA Koblenz R 36 Nr. 1416).

uneheliche, vollverwaiste oder getrennt von den Eltern lebende Kinder und Jugendliche nicht mehr aus Kostengründen in die FE abzuschieben. Die Landes- und Gaujugendämter sollten sich zu zwei Drittel an den Kosten beteiligen.<sup>1</sup>

Heinrich Webler bescheinigte dem Reichsinnenministerium daraufhin, es habe "neue Wege für die öffentliche Erziehung angebahnt". Durch die NVO von 1932 sei zunächst die "alte FE" verpflichtet worden, die vorbeugende Arbeit zu übernehmen, die die Fürsorgeverbände aus Kostengründen nicht übernehmen konnten.

*"Sie hat aber damit gesunde Kinder in die Fürsorgeerziehung gebracht, die dieses Los nicht verdienten und hat sich von schwierigen Zöglingen getrennt, die zu erziehen ihre eigentliche Aufgabe gewesen wäre."*

Der Erlaß habe die Jugendhilfe dem Ziel der

*"endgültigen Befreiung der öffentlichen Erziehung von jeder formalen und erziehungsfremden Beengung durch zweifelhafte Gesetzesauslegung, Zuständigkeiten und Kostenfragen (...) ein Stück nähergebracht."*<sup>2</sup>

Webler stellte sich damit erneut als Vertreter pädagogischer Reformideen dar, wie er sie schon vor 1933 geäußert hatte und wie sie in der Ablehnung der Jugendschutzlager als Jugendhilfemaßnahme deutlich wurden. Nationalsozialismus und Krieg hatten Reformern wie Webler die Durchsetzung einiger ihrer Ziele ermöglicht, die sie zuvor jahrzehntelang vergeblich gefordert hatten. Der Preis war, wie das Beispiel von FEH und Jugendheimstätten zeigt, die rassistisch eingegrenzte Zielgruppe.

Die Vormundschaftsgerichte schlossen sich dem RdErl. über die "Fürsorge für erziehungsbedürftige Minderjährige" an und verzichteten in Zweifelsfällen auf die Anordnung der FE.<sup>3</sup>

Nach dem Erlaß vom 25.8.1943 änderte sich die Zurückhaltung der westfälischen FEB bei der Belegung der Jugendheimstätten. Schon drei Tage nach dem Erlaß empfahl Landeshauptmann Kolbow den unterbringenden Behörden eindringlich die Einweisung in NS V-Jugendheimstätten. Mit einem Tagespflegesatz von 1,75 bis 2,50 RM lagen die westfälischen Jugendheimstätten inzwischen auf derselben Kostenhöhe wie die konfessionellen Anstalten.<sup>4</sup>

Am 14.12.1943 informierte die westfälische Provinzialverwaltung alle Jugendämter über die zum Jahresbeginn 1944 eingeführte Maßnahme der "freiwilligen Erziehungshilfe". Diese Maßnahme sei durch die Kriegsverhältnisse und die zunehmende Gefährdung notwendig geworden und lehne sich an den Runderlaß des Ministers vom 25.8.1943 an. Rechtzeitiges Eingreifen, Mitarbeit der Eltern und kurzfristige (3-4 monatige) Heimerziehung seien Ziele der FEH:

1 Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung, 1943, S. 1579.

2 Webler in: Deutsche Jugendhilfe 35. Jg., 1943, S. 61.

3 Meldung in Deutsche Jugendhilfe 1944, S. 119.

4 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 399, 401, 469, 473, Bd. 1.

***"Die freiwillige Erziehungshilfe erstreckt sich daher nicht auf erbkrankte, schwere Psychopathen, Nicht-Arier und fremdvölkische Minderjährige, sowie auf Jugendliche mit stark kriminellen Neigungen."***<sup>1</sup>

Obwohl eigentlich die Jugendämter diese vorbeugenden Arbeiten übernehmen sollten, beteiligte sich die Provinz wegen der Bedeutung dieser Arbeit im Kriege zu zwei Dritteln an den Kosten. Die Jugendlichen sollten zunächst den Beobachtungsabteilungen überwiesen und anschließend nach Absprache mit der NSV in eine Jugendheimstätte überführt werden. Damit hatte das LJA eine Rechtsform geschaffen, die vor allem für die Jugendheimstätten Belegungen vorsah. Dies wurde von Seiten der NSV-Jugendhilfe im März 1944 als erstmalige Anerkennung der bisher in aller Stille entwickelten JHS gewertet. Zum ersten Mal seien die Jugendheimstätten für eine größere Öffentlichkeit in den Gesamtaufbau der Jugendbetreuung eingebunden worden.<sup>2</sup>

Innerhalb einiger Fürsorgeerziehungsbehörden sorgte der Erlaß jedoch zunächst für Verwirrung, da eine Abgrenzung von FE und Minderjährigenfürsorge nun nicht mehr möglich schien. So hatte der oberschlesische Provinzialverband am 20.10.1943 gegenüber dem RMdl "große Bedenken" gegen eine grundsätzliche Änderung des Kostenträgers für die Minderjährigenfürsorge geltend gemacht. Es müsse darauf bestanden werden, daß die FEB auch im Rahmen der FEH nur zahlt, sofern ein "besonderer Erziehungsnotstand und eine subjektive Gefährdung" vorliege. Die Minderjährigenfürsorge müsse deshalb neben der Erziehungsfürsorge bestehen bleiben.<sup>3</sup> Der DGT vertrat in einem Schreiben an den AFET vom 21.4.1944 die Auffassung, der Erlaß habe nicht die Übertragung der Minderjährigenfürsorge vom Wohlfahrts- auf das Jugendamt bezweckt, sondern lediglich die JÄ in den Fällen zu Organen der Fürsorgeverbände gemacht, in denen ein "Übergewicht der erzieherischen Gesichtspunkte" vorliege, d.h. die "oberen Fälle der Fürsorgeerziehung".

Fälschlicherweise -so die Meinung des DGT- identifizierten die LJÄ den Erlaß mit ihren bisherigen Maßnahmen der freiwilligen Erziehungshilfe. Es handele sich jedoch ausschließlich um eine Aufgabe der JÄ. Obwohl für die Unterbringung dieser Fälle hauptsächlich Jugendheimstätten der NSV vom RMdl vorgesehen waren, hatte die oberschlesische FEB auf Fälle verwiesen, die weder "jugendheimstättenfähig, noch fürsorgeerziehungsreif" waren, weshalb auch eine freiwillige Unterbringung in den traditionellen Fürsorgeerziehungsanstalten angestrebt wurde.<sup>4</sup>

1 Der vollständige Text des Rundschreibens befindet sich im Anhang.

2 StA Münster. Gauleitung W-N, GVW Nr. 399.

3 Schreiben des Oberpräsidenten Oberschlesiens an den RMdl vom 20.10.1943 (BA Koblenz R 36 Nr. 1417).

4 Schreiben des DGT an den AFET vom 21.4.1944 (BA Koblenz R 36 Nr. 1418). Ein weiterer Typus für die Unterbringung innerhalb der Maßnahme der FEH war z.B. in Sachsen in Betracht gezogen worden. Dort wurden acht Fürsorgeerziehungsanstalten mit Hilfe des Sozialamtes der HJ in sogenannte "Landesjugendhöfe" mit intensiver pädagogischer Betreuung umgewandelt, um den zunehmenden freiwilligen Unterbringungen Rechnung zu tragen (Härtel 1944).

**Fürsorge für erziehungsbedürftige Minderjährige (Erziehungsfürsorge; Unterbringung in Jugendheimstätten der NSV.)**

RdErt.d. RMdL v. 25. 8. 1943 — IV J 1 173 43-S400-IX

(1) Die Bezirksfürsorgeverbände sind nach § 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (RGGr.<sup>1)</sup>) verpflichtet, bei hilfbedürftigen Minderjährigen die für deren Erziehung und Erwerbseheißigung erforderlichen Aufwendungen zu übernehmen. Darüber hinaus sind sie nach § 3 RGGr. ausdrücklich ermächtigt, bei Minderjährigen auch vorübergehend einzugreifen, um Störungen der körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung zu verhindern. Aus § 25 Abs. 4 Buchst. c und § 25a Abs. 2 ReichsfürsPflVO.<sup>2)</sup> ergibt sich, daß diese Fürsorge für hilfbedürftige Minderjährige mit besonderen Vergünstigungen ausgestattet ist.

(2) Mir ist bekannt, daß viele Fürsorgeverbände die besondere Bedeutung dieser Fürsorge erkannt und dementsprechend Maßnahmen organisatorischer, finanzieller und personeller Art getroffen haben. Während des Krieges bedürfen aber alle die Jugenderziehung betreffenden Fragen einer besonders sorgfältigen allgemeinen Beachtung. Ich ersuche deshalb die Fürsorgeverbände, der Fürsorge für hilfbedürftige Minderjährige, vor allem für erbgeldunge förderungswürdige Minderjährige (Erziehungsfürsorge), ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(3) Für die Durchführung ordne ich folgendes an:

1. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Leistungen und bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit ist davon auszugehen, daß die Erziehungsfürsorge nach § 6 RGGr. mit dem Ziele der Sicherung des nationalsozialistischen Erziehungsziels durchzuführen ist und daß die im § 3 RGGr. enthaltene Ermächtigung heute eines Verpflichtung der Fürsorgeverbände darstellt.
2. Im Hinblick darauf, daß im Reichsjugendwohlfahrtsrecht den Jugendämtern die Verantwortung für wichtige Erziehungsmaßnahmen übertragen ist und bei der Erziehungsfürsorge, insbesondere für uneheliche, vollverwaiste und getrennt von den Eltern untergebracht oder unterzubringende Minderjährige, selbstverständlich die erzieherischen Gesichtspunkte den Vorrang vor wirtschaftlichen Erwägungen haben müssen, sind die Jugendämter mit der Wahrnehmung der Erziehungsfürsorge für die genannten Gruppen Minderjähriger zu betrauen.
3. Bevor die Jugendämter Anträge auf Fürsorgeerziehung nach § 63 Abs. 1 Ziff. 1 RJWG.<sup>3)</sup> stellen — in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Sudentenland und im Gebiet der ehemaligen Freien Reichsstadt Danzig nach den dort geltenden entsprechenden Bestimmungen —, ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob das Ziel nicht im Zusammenwirken mit den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Familienangehörigen, gegebenenfalls mit Hilfe des § 1066 BGB. oder § 173 ABGB., durch Maßnahmen der Erziehungsfürsorge erreicht werden kann. Diese Prüfung muß zum Ziele haben, die Fürsorgeerziehung nach § 63 Abs. 1 Ziff. 1 RJWG. und den genannten entsprechenden Bestimmungen auf die Fälle zu beschränken, in denen Fürsorgeerziehung nötig ist, weil wegen des Grades der Erziehungsgefährdung Maßnahmen der Erziehungsfürsorge, insbesondere Unterbringung in einer Jugendheimstätte der NSV. (vgl. Ziff. 4), nicht ausreichen. Bei dieser Prüfung muß die Tatsache völlig ausscheiden, daß die Kosten einer Fürsorgeerziehung überwiegend nicht von dem Bezirksfürsorgeverband, für den das Jugendamt tätig ist, sondern von einem anderen Träger übernommen werden, während die Kosten der Erziehungsfürsorge in aller Regel den Bezirksfürsorgeverband

treffen. Das Schicksal des Minderjährigen darf nicht durch Erziehungsmaßnahmen bestimmt werden, die in erster Linie nach verwaltungsmäßigen, insbesondere kostenrechtlichen Gesichtspunkten ausgewählt sind. Vielmehr dürfen für diese Auswahl nur die erzieherischen Notwendigkeiten des Einzelfalles entscheidend sein. Vor der Entscheidung darüber, daß Erziehungsfürsorge statt Fürsorgeerziehung durchzuführen ist, gibt das Jugendamt dem Gau-(Landes-)Jugendamt Gelegenheit zur Stellungnahme. Dabei ist darauf zu achten, daß nicht durch Maßnahmen der Erziehungsfürsorge die rechtzeitige Anordnung einer notwendigen Fürsorgeerziehung versäumt und damit ihr Erfolg gefährdet wird. Der unbedingte Vorrang der erzieherischen Notwendigkeiten vor kostenrechtlichen Erwägungen gilt auch bei der Anwendung des § 14 (Übernahme und Übergabe) und des § 21a ReichsfürsPflVO. (Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger). Im Hinblick auf die hier getroffene Regelung des Verhältnisses von Erziehungsfürsorge zur Fürsorgeerziehung ersuche ich, den mißverständlichen Ausdruck „Freiwillige Fürsorgeerziehung“ schon jetzt zu meiden.

4. Für die Möglichkeit, an Stelle der Fürsorgeerziehung Maßnahmen der Erziehungsfürsorge durchzuführen und damit für den Minderjährigen vorerst die Anordnung der Fürsorgeerziehung zu vermeiden, soll von der Einweisung in Jugendheimstätten der NSV. Gebrauch gemacht werden. In die Jugendheimstätten der NSV. werden nach Anordnung des Hauptamtes für Volkswohlfahrt, soweit diese hier in Betracht kommt, aufgenommen:

- a) auf Antrag des Erziehungsberechtigten erbgeldunge, normal legabte, erziehungsgefährdete Minderjährige, die noch nicht familienverpflichtet sind;
- b) auf Grund vorstandschaftsrichterlicher Anordnung (§ 1066 BGB., § 173 ABGB.) erbgeldunge, normal legabte, erziehungsgefährdete Minderjährige.

Durch die von dem Hauptamt für Volkswohlfahrt geschaffene Einrichtung der Jugendheimstätten der NSV. soll vermieden werden, daß ein erbgeldunge, normal begabter Minderjähriger der Fürsorgeerziehung überwiesen wird, nur weil er erziehungsgefährdet ist und — im Falle b — den Erziehungsberechtigten die erforderliche Einsicht fehlt, um die gebotene Form der Erziehung zu beantragen. Im Falle der Unterbringung eines Minderjährigen in einer Jugendheimstätte der NSV. regelt sich die Frage des Kostenträgers nach den auch sonst für die Heimunterbringung maßgebenden Vorschriften.

5. Vor der endgültigen Entscheidung über die Unterbringung eines Minderjährigen wird sich häufig eine vorläufige Unterbringung in einem Heim empfehlen, das auf die Beobachtung Minderjähriger eingerichtet ist. An Hand der Ergebnisse einer solchen Beobachtung durch sachverständige Kräfte wird die Entscheidung über die Unterbringung in Familie oder Heim nach den erzieherischen Notwendigkeiten sachgemäß getroffen werden können. Von der vorläufigen Unterbringung in einem Heim zur Beobachtung ist in den Fällen abzusehen, in denen von vornherein feststeht, daß eine Unterbringung in einer Jugendheimstätte der NSV. am Platze ist.

(4) Die Gau-(Landes-)Jugendämter ersuche ich, die Tätigkeit der Jugendämter auf dem Gebiet der Erziehungsfürsorge nach Kräften zu unterstützen. Ich weise dabei darauf hin, daß einige Gau-(Landes-)Jugendämter sich an den Kosten der Erziehungsfürsorge mit <sup>1/2</sup> beteiligen und empfehle, diese Regelung zu übernehmen.

An die Fürsorgeverbände und ihre Aufsichtsbehörden, die Jugendämter und ihre Aufsichtsbehörden, die Gau-(Landes-)Jugendämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— BMBV., S. 1957.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1931 I S. 441 in der z. Z. geltenden Fassung.  
<sup>2)</sup> Vgl. RGBl. 1924 I S. 160 in der z. Z. geltenden Fassung.  
<sup>3)</sup> Vgl. RGBl. 1922 I S. 630 in der z. Z. geltenden Fassung.

### 8.2.2. Die Ausbreitung der Jugendheimstätten im Krieg

1940 gab es im Deutschen Reich 70 Jugendheimstätten mit 4926 Plätzen<sup>1</sup>. 1941 waren es 86 Heimstätten mit 5200 Plätzen<sup>2</sup> und 1943 existierten im Reichsgebiet bereits 130 Jugendheimstätten der NSV mit insgesamt 8000 Plätzen. Damit hatte sich die Anzahl dieser Heime von 1937 an mehr als verdoppelt. Die Jugendheimstätten waren zu einer ernstzunehmenden Unterbringungsalternative zu den FE-Anstalten geworden.<sup>3</sup> In Westfalen gab es 1940 zwei (das waren durchschnittlich viele) Jugendheimstätten. Es gab aber auch Provinzen, die über weitaus mehr Jugendheimstätten verfügten. So gab es in der Rheinprovinz 7, in Pommern 5, in Oberschlesien 9 und in Sachsen 6 Jugendheimstätten. Auch in Westfalen wurden immer mehr Jugendheimstätten eröffnet. Neben die beiden Heimstätten in Nettelstedt und Neuengeseke traten 1940 bis 1943 noch vier weitere, im letzten Kriegsjahr noch fünf hinzu:

- 1940 kam im Gau Westfalen-Süd in Wislade (Kreis Lüdenscheid) eine Heimstätte mit 40 Plätzen für 10-18jährige hinzu.
- 1941 wurde das Schifferkinderheim in Minden der Nettelstedter JHS angeschlossen.
- 1942 wurde in einem ehemaligen NSV-Kindergarten in Bad Nenndorf eine weitere Jugendheimstätte für Mädchen von 2-14 und Jungen von 2-6 Jahren mit 50 Plätzen eingerichtet. Am 13.10.1942 wurden die Mädchen aus Nettelstedt nach Bad Nenndorf verlegt. In Nettelstedt blieben nur die schulpflichtigen Jungen.
- Ebenfalls 1942 wurde ein ehemaliges Erholungsheim in Hullern umgewandelt und mit 70 Jungen von 6-14 Jahren belegt. Diese Jungen waren zunächst aus dem katholischen Waisenhaus in Gelsenkirchen übernommen worden, weil dieses Lazarett wurde. Die restlichen der 135 ehemaligen Gelsenkirchener Waisenkinder, die "asozialen und erbkranken" Kinder, hatte die Stadtverwaltung untergebracht.
- In Wilkinghege, im Kreis Münster-Warendorf, wurde 1942 eine JHS mit 14 Plätzen eröffnet.
- 1943 wurde das Heim in Hullern wegen Luftgefährdung nach Stapelage verlegt und als "Auffangstätte" für erziehungsschwierige Jungen und Mädchen von 3 bis 8 Jahren weitergeführt.<sup>4</sup>
- Ebenfalls in Paderborn, Bad Lippspringe, Bottrop und Gladbeck wurden 1944 Erholungsheime zu "Auffangstätten" gemacht.
- 1944 in Bösingfeld/Lippe wurde in einem ehemaligen Erholungsheim ein "Kriegskinderheim" eröffnet.<sup>5</sup>

1 Einschließlich der knapp 30 JHS aus den Donauregionen, aus Wien und dem Sudetenland (Nachrichtendienst des DV, September 1940, S. 175 f.).

2 Gilles 1941, S. 348.

3 Die NSV vertrat die Ansicht, daß alle Fälle von freiwilliger Erziehungshilfe in JHS erzogen werden sollten (siehe: Eyferth 1943, S. 64).

4 StA Münster Gauleitung W-N, GVW Nr.462.

5 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 465 und 469.

Je mehr sich die JHS ausbreiteten, desto mehr wurde auch innerhalb ihres Spektrums nochmals differenziert: einerseits in Heime für "erziehungsgefährdete" oder "schwererziehbare" Kinder, die "Dauerkinder" genannt wurden (Nettelstedt) und andererseits die sogenannten "Auffangstätten".<sup>1</sup> Diese "Auffangstätten" waren hauptsächlich für Kinder gedacht, deren Mütter in Kur, verstorben, im Entbindungsheim oder in Scheidung (bis zur Sorgerechtsregelung) waren, auch für Kinder, deren Mütter "plötzlich, wie das jetzt häufiger in der Industrie vorkommt, verunglücken oder erkranken."<sup>2</sup>

### **8.3. Die Einrichtung der Jugendarbeitslager für die "Arbeitsbummelanten"**

Neben die Ausweitung der vorbeugenden und betreuenden Arbeit trat in zunehmendem Maß die Ausgrenzung und das Einsperren jugendlicher Arbeitsverweigerer in Lager. Die Landesjugendämter richteten Arbeitserziehungslager ein und wiesen "Arbeitsbummelanten" im Rahmen der Fürsorgeerziehung ein. Damit folgten sie einem Verfahren, auf das sich Unternehmer, Reichtreuhänder der Arbeit und SS für die erwachsenen "Arbeitsbummelanten" Mitte 1940 geeinigt hatten, um die zunehmenden Arbeitsverweigerungen einerseits härter zu bestrafen und andererseits die Arbeitskraft der Bestraften zu erhalten.<sup>3</sup>

Kurz vor Kriegsausbruch waren gesetzlichen Beschränkungen des Arbeitsplatzwechsels und eine "Dienstpflichtverordnung" (mit Lohnverlust) angeordnet worden. Deshalb wuchsen bald nach Kriegsausbruch innerhalb der Jugendgerichtshilfe die Arbeitsvertragsbruchsdelikte fast auf das Ausmaß der Diebstahlsdelikte an. Verschärfend kam eine Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 18.12.1940 hinzu, die die bisherige Praxis, die Anrechnung des Urlaubes bei geringfügigen pflichtwidrigen Arbeitsversäumnissen, abschaffte. Der Reichsjustizminister führte schließlich am 24.10.1941 ein Schnellverfahren für Arbeitsvertragsbrüche mit sofortiger Abführung in den neu eingerichteten "Jugendarrest" ein. Dieser Arrest war keine Haftstrafe, sondern eine "Erziehungsmaßnahme", die auch in FE-Anstalten ausgeführt werden konnte. Trotzdem wurde sie meistens im Gefängnis abgesessen. Daneben wurden vereinzelt Geldstrafen und "Wochenendkarzer" angeordnet.<sup>4</sup> Die NSV im Gau Westfalen-Nord betreute zahlreiche straffällige Jugendliche, die wegen "Arbeitsbummelei" für drei oder vier Monate in der Herforder Jugendstrafanstalt eingesperrt waren.<sup>5</sup>

Den Arbeitgebern, Jugendrichtern und den "Reichstreuhändern der Arbeit" erschienen diese Maßnahmen schon bald nicht mehr abschreckend genug.

1 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 463 und 472.

2 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 463, 469 und 472.

3 Ausführlicher dazu: Werner 1981 und Peukert 1981.

4 Urban 1942, S. 53 ff.

5 StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 413 ff. Die 2. Verordnung zur Durchführung des Vierteljahresplanes bildete die Strafgrundlage, auf der Jugendliche wegen "Arbeitsvertragsbruches" verfolgt wurden.

Einerseits wurden längere Gefängnisstrafen abgelehnt, da es sich bei "Arbeitsbummelei" noch nicht um eine Kriminalitätserscheinung handele, andererseits waren ihrer Meinung nach die hartnäckigen Fälle nicht durch Jugendarrest abzuschrecken. Aus diesen Überlegungen heraus gingen zuerst die rheinische und die ostpreußische FEB dazu über, in diesen Fällen die vorläufige Fürsorgeerziehung anzuordnen. Den Vorzug dieser Regelung sahen sie vor allem darin, daß keine neue Rechtsinstitution innerhalb des Jugendrechtes geschaffen zu werden brauchte. Darüber hinaus war es das schnellstmögliche Verfahren, das der Justiz zur Verfügung stand. Die Arbeitsbummelanten sollten besonderen Anstalten oder Abteilungen der Fürsorgeerziehung überstellt werden, wo eine "strenge Arbeitserziehung" gewährleistet war. Im Rheinland arbeiteten diese Jugendlichen in einer Ziegelei, in Ostpreußen in der Landwirtschaft.<sup>1</sup>

### 8.3.1. Das "Jugenderziehungslager" Maria Veen

Das Landesjugendamt der Provinz Westfalen kritisierte am 28.11.1943 die Unterbringung von 18 bis 21jährigen in den Arbeitserziehungslagern für erwachsene "arbeitsunwillige Gefolgschaftsmitglieder", wie sie durch den Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Westfalen/Niederrhein in Essen eingerichtet worden waren. Wenigstens sollten in Zukunft die zuständigen Jugendämter informiert werden, "da die Einweisung in ein Arbeitslager für Jugendliche keine Ideallösung ist." Leider sei noch kein anderer Weg vorhanden.<sup>2</sup>

Dies änderte sich kurze Zeit später mit der Einrichtung des "Arbeitserziehungslagers" (Name der Gauleitung, das LJA sprach von "Jugenderziehungslager") in einem Haus der katholischen Arbeiterkolonie Maria Veen im Kreis Borken. Nach langen Verhandlungen mit der HJ führte das LJA dieses Lager schließlich als Fürsorgeerziehungsanstalt für schulentlassene Jungen beider Konfessionen. Am 24. Dezember 1943 gab der Provinzialverband den Jugendämtern und Fürsorgerinnen Westfalens die Einrichtung des Jugenderziehungslagers Maria Veen bekannt. Als Begründung für die Einweisung mußten "Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin" angeführt werden. Besonders im letzten Jahr hätten diese Verstöße zahlenmäßig stark zugenommen. Ein zweiter wichtiger Aspekt sei die "Sicherung des Arbeitseinsatzes", der im Falle einer Einlieferung in ein Jugendgefängnis nicht gewährleistet sei. In der Regel liege bei Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin keine regelrechte Verwahrlosung und keine "asoziale Veranlagung oder gemeinschaftswidrige Gesinnung", sondern nur der "Ausfall der normalen Erziehungsfaktoren" vor. Rechtlich laufe diese Maßnahme über die vorbeugende Fürsorgeerziehung, die in der Regel niemals endgültig angeordnet werden müsse.

Nach der "abschreckenden Arbeitserziehung" sollten die Jugendlichen sofort wieder ihren Arbeitsplätzen zugeführt werden. Das Jugenderziehungslager Maria Veen konnte laut Rundschreiben 60 Jugendliche beherbergen und stand

<sup>1</sup> Klerner 1943, S. 47.

<sup>2</sup> Sta Borken, Amt Gemen-Weseke Nr. B 203.

unter der Leitung eines "erfahrenen Erziehers". Das pädagogische "Programm" sah folgendermaßen aus:

*"Die Jugendlichen sollen in der 800 Morgen großen Landwirtschaft, bei den Drainierungsarbeiten und der großen Gärtnerei ziemlich bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit arbeiten. Durch Dauer und Härte der Arbeit soll dem Jugendlichen die Pflicht klar gemacht werden, ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst der Volksgemeinschaft zu stellen. Der Tag wird mit Arbeit, Sport und genau geregelter Freizeit nach militärischem Zuschnitt streng eingeteilt."*<sup>1</sup>

Die Jugendlichen, später waren es 80 Jungen, führten vor allem landwirtschaftliche Drainierungsarbeiten aus. Leiter des Lagers war ein HJ-Führer. Am 29.4.1944 erfolgte eine Erweiterung des Rundschreibens:

*"Für weibliche Arbeitsbummelanten besteht kein gesondertes Arbeitserziehungslager, da nach den bisherigen Erfahrungen stets zugleich eine sittliche Gefährdung gegeben ist, die die Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung notwendig erscheinen läßt."*<sup>2</sup>

Innerhalb des Rahmens der FE entwickelte sich in Maria Veen ein Lager für besonders schwierige schulentlassene Jungen, die vorher in Sonderabteilungen in Appelhülsen und Wettringen untergebracht waren. Da in Maria Veen viele "Zwölfender", d.h. ehemalige Soldaten beschäftigt wurden, entstand dort ein "rohes Arbeitslager". Aufgrund von Klagen mußte das LJA mehrmals dieses Lager besuchen, ohne allerdings einen Anlaß zum Eingreifen erkennen zu können.<sup>3</sup>

In ein benachbartes Wehrrerziehungslager der HJ wurden Fälle eingewiesen, die noch nicht "reif" für das Arbeitserziehungslager waren. In Planung stand im Februar 1944 noch ein weiteres Arbeitserziehungslager im Gau Westfalen-Süd. "Arbeitsbummelanten" wurden auch in andere Heime, oft auch in die örtlichen Jugendheime eingewiesen, da ihre Unterbringung im Rahmen der vorläufigen FE erfolgte.<sup>4</sup> Mädchen, die zu Arbeitserziehung verurteilt waren, kamen je nach Konfession in das katholische St. Vincenzheim Abteilung Westuffeln bei Werl im Kreis Soest oder in die evangelischen Mädchenheime in Ummeln im Kreis Bielefeld.<sup>5</sup>

### **8.3.2. Jugenderziehungslager in anderen Provinzen**

Während des Treffens der LJÄ in Salzburg am 18.2.1944 lobte Prof. Dr. Sieverts aus Hamburg die allgemeine Einführung der Arbeitserziehung. Die "pädagogische Klaviatur" des Jugendarrestes habe sich nicht bewährt. Die "Arbeitserziehung" im Rahmen der FE sei deshalb in allen Provinzen angezeigt. Das LJA habe die Aufgabe, Arbeitserziehungslager einzurichten. Teils hätte die HJ-Gebietsführung schon Lager errichtet, da auch die HJ bei Verletzungen der "Jugenddienstpflicht" in Arbeitserziehungslager einweise.

1 Sta Borken, Amt Gemen-Weseke Nr. B 203 IV und Sta Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 399.

2 Sta Borken, Amt Gemen-Weseke Nr. B 203 IV.

3 Unveröff. Gesprächsprotokoll, Interview mit Frau Dr. Ellen Scheuner 29.8.1985, S. 7 und 9.

4 BA Koblenz R 36 Nr. 1417.

5 Kra Borken, ungeordneter Bestand, RJWG Allgemein - 1955.

Hamburg hatte ein "Jugendeinsatzlager" auf dem Truppenübungsplatz Ülze bei Munster eröffnet. Dort arbeiteten 1944 laut Angaben des Hamburger Jugendamtes 45 Jungen bei vollem Lohn mit festem Arbeitsvertrag unter selbständigen Kommandos und unter der Betreuung von 3 Erziehern bei einer Firma. Sonntags sei Zeit für Wehrsport und weltanschauliche Schulung.

Dieses Lager sollte sich nach den Wünschen des LJA zu einer

*"bewußten neuen Form der Fürsorgeerziehung entwickeln, in der sich die Grundsätze der HJ entfalten können".<sup>1</sup>*

Das "Jugendhaus Freimersdorf" in der Rheinprovinz lag nach den Worten von Landesrat Hecker zwischen Straf- und Erziehungsmaßnahme. Dieses Lager wurde zu seinem Bedauern jedoch nur auf polizeilichem Wege belegt, da diese sich allein für Arbeitsvertragsbrüche zuständig fühle. Deshalb sei auch nur ein geringer Erfolg dieser Maßnahme zu verzeichnen. Die Hälfte der Fälle müsse in endgültige FE übernommen werden. Die "Arbeitserziehung" solle - so Hecker - vor allem abschrecken, da in der Regel eine seelische Disposition zur Arbeitsbummelei vorliege. In Schleswig-Holstein hatte die FEB dagegen auf die Maßnahme der "Arbeitserziehung" verzichtet, da ein dreimonatiger Aufenthalt in der FE zu kurz erschien und viele Lager zu starken "Arbeitsdrill" praktizierten.

Zwischen 1939 und 1945 hatte die FE/FEH einen rechtlichen Rahmen für die Disziplinierung arbeitsunwilliger Jugendlicher, sexuell verwahrloster Mädchen und untreuer Ehefrauen, sowie für die Betreuung unversorgter Kinder in Jugendheimstätten geboten. Als sich die Unterbringungsmöglichkeiten durch die steigenden Überweisungen und den Personal- und Raummangel erschöpft hatten, rückte die Ausgrenzung und "Sonderbehandlung" ethnischer Minderheiten bei den Behörden in den Mittelpunkt des Interesses.

<sup>1</sup> Niederschrift der Sitzung der LJÄ in Salzburg am 18.2.1944 (BA Koblenz R 36 Nr. 1417).

## 9. ETHNISCHER RASSISMUS UND VERNICHTUNG IN DER PRAXIS DER JUGENDHILFE

*"Daß es bei der Verfolgung eines großen Zieles nicht in Betracht kommen kann, weitgehende Rücksicht in der Beurteilung eines Schädlings zu nehmen, ist selbstverständlich. (...) Die FE als Erziehungsmaßnahme wird erst dann zur richtigen Geltung gelangen (...), wenn die Möglichkeit besteht, alle Unerziehbaren aus ihr auszumerzen und einer Bewahrung zuzuweisen."*<sup>1</sup>

Im Krieg verschärften sich auch die rassistischen Maßnahmen gegen die "Nicht-Arier". Gegen "rassisch minderwertige" Menschengruppen wurde ein Vernichtungsprogramm geplant und umgesetzt, das als Muster für den sozialen Rassismus gedient hätte - nach dem Endsieg. Vor der endgültigen Aussonderung der Juden, Zigeuner<sup>2</sup>, Polen und "Mischlinge" aus der FE, wurde in der Fachöffentlichkeit die Diskussion wieder aufgenommen, ob diese Maßnahme als "Minderwertigenfürsorge" auch Nicht-Arier verwahren und damit die "deutsche" Jugend schützen solle, oder ob in der "Erziehungsmaßnahme" der FE kein Platz für rassistisch "Minderwertige" sei, da diese sonst den Charakter dieser Erziehung gefährden könnten.

### 9.1. Nicht-Arier in der Jugendhilfe

Schon nach den Nürnberger Gesetzen von 1935<sup>3</sup> hatten sich die Praktiker der Jugendhilfe darüber Gedanken gemacht, inwieweit traditionelle Familienrechtsformen und Fürsorgemaßnahmen für Nicht-Arier Gültigkeit behalten sollten. Es tauchte u. a. die Frage auf, ob ein jüdischer Vormund über das Geld eines arischen Mündels entscheiden dürfe und bis zu welchem "Mischlingsgrad" Vormundschaften vertretbar seien. Ab 1938 war die Berücksichtigung der Rassegesetzgebung bei der Bestellung von Einzelpersonen zu Vormündern, Pflegern, Helfern oder Beiständen gesetzlich vorgeschrieben.<sup>4</sup> Jüdische Mischlinge durften nicht mehr in deutschen Pflegefamilien untergebracht werden.<sup>5</sup> Die Sorgerechtsregelung bei geschiedenen "Mischehen" orientierte

1 Zitat aus einer juristischen Dissertation von 1941 (Biskupski 1941, S. 93 und 102).

2 Der Begriff "Zigeuner" für die Volksgruppe der Sinti und Roma ist umstritten. Ich verwende diesen problematischen Begriff, da mich das folgende Argument von Theresia Seible, selbst Zigeunerin, überzeugt hat: "Wenn ich das so sage: Zigeuner. Wir sind unter diesem Namen verfolgt worden, und ich finde, daß man den Namen, unter dem man verfolgt wurde, tragen sollte." (Theresia Seible in: Ebbinghaus, u.a. 1987, S. 302).

3 Am 15.9.1935 wurden die "Nürnberger Gesetze", u.a. das "Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" erlassen. In der Folge wurden ca. 250 Gesetze, Erlasse und Verordnungen zur Diskriminierung (z.B. Ausschluß aus Berufsgruppen) und Entrechtlichung der Juden verabschiedet.

4 Vgl. Sta Duisburg, Wohlfahrtspflege Nr. 500: Verwaltungsberichte des Jugendamts.

5 Mitteilung aus dem April 1942 (BA Koblenz NS 37 Nr. 1006).

sich an "rassischen" Gesichtspunkten. Bei Mischlingen 1. Grades wurden die Kinder dem jüdischen und bei Mischlingen 2. Grades dem "deutschblütigen" Elternteil zugesprochen.<sup>1</sup> Akribisch genau waren auch die Verfahrensregeln für die Mischehen 2. und 3. Grades geregelt:

*"Mischehen zwischen Mischlingen 2. Grades oder Mischlingen 1. Grades: Hier handelt es sich um Kinder aus Bastardehen, die nach den geltenden Gesetzen besonders unerwünscht sind. (Vgl. das in § 4 der Ersten Verordnung zum Blutschutzgesetz ausgesprochene Verbot der Eheschließung jüdischer Mischlinge 2. Grades untereinander). Die Kinder werden regelmäßig der ärgeren Hand zu folgen haben, d. h. dem Elternteil zuzuteilen sein, der Mischling 1. Grades ist."<sup>2</sup>*

Seitdem die "Zentralwohlfahrtsstelle der Juden" 1933 aus der Liga der Wohlfahrtsverbände ausgeschlossen worden war, bestand ihre Hauptaufgabe darin, die von ihr betreuten Menschen auf die Emigration vorzubereiten. Am 19.11.1938 wurde die Zentralwohlfahrtsstelle daneben verpflichtet, die jüdischen Fürsorgeempfänger zu unterstützen, die nach der "Reichskristallnacht" aus der öffentlichen Unterstützung ausgeschlossen wurden. Verschärfend zur Situation kam hinzu, daß durch die zahlreichen Berufsverbote überdurchschnittlich viele Juden, im Jahre 1939 allein 26% der jüdischen Bevölkerung, auf die Unterstützung angewiesen waren.

Bereits 1934 hatte der "Zentralausschuß der Juden in Deutschland" einen speziellen Fonds für die Unterstützung gefährdeter Kinder geschaffen, da sich schon kurz nach 1933 gezeigt hatte, daß einerseits die Probleme immer mehr zunahmen, andererseits viele ausgebildete Kräfte auswanderten. Vor allem schien es den Begründern des Fonds eine wichtige Aufgabe, jüngere Schulkinder aus Kleingemeinden in Pflegefamilien oder Erziehungsheimen in größeren Städten unterzubringen, damit sie nicht isoliert aufwachsen und "seelischen Schaden" nehmen würden. Es waren darüberhinaus Störungen bei Kindern aus wirtschaftlich und seelisch zerrütteten Mischehen beobachtet worden. Nach Ansicht des Zentralausschusses gab es zahlreiche Fälle von Kindern, die Schwierigkeiten machten, da ihnen plötzlich ihre "Deklassierung" bewußt wurde.<sup>3</sup>

### 9.1.1. Die Aussonderung jüdischer Fürsorgezöglinge

Bis 1939, bzw. 1943 blieb die Zulässigkeit der Unterbringung jüdischer Minderjähriger umstritten. Die Zahl der jüdischen Fürsorgezöglinge hatte schon vor 1933 unter ihrem Bevölkerungsanteil gelegen. Bei der Volks-, Berufs- und Betriebszählung am 16.6.33 wurden 500.000 Juden gezählt, das waren 0,8 %

1 In der nationalsozialistischen Terminologie waren "Mischlinge 1. Grades" Kinder mit einem jüdischen und einem "arischen" Elternteil. "Mischlinge 2. Grades" hatten bereits einen "Mischling 1. Grades" als Vater oder Mutter. Falls der andere Elternteil "arisch" war, wurden die Kinder "Mischlinge 3. Grades" genannt.

2 Informationsmaterial der NSV-Jugendhilfe vom 20.6.1942 (BA Koblenz, NS 37 Nr. 1006; auch in: Rundschreiben der Parteikanzlei vom 14.1.1942, StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr.399; vgl. dazu weiter Majer 1981, S. 696 f.).

3 Adler-Rudel 1974, S. 150 ff.

der Bevölkerung.<sup>1</sup> Dagegen waren 1933 nur 0,28 % der Fürsorgezöglinge jüdisch und ihr Anteil sank bis 1938 auf 0,07%, d.h. ihre Zahl sank zwischen 1933 und 1937 von etwa 90 auf 50. Von diesen Jugendlichen befand sich die Hälfte in Familienpflege.<sup>2</sup>

Dieser verhältnismäßig geringe Anteil jüdischer Fürsorgezöglinge ist vor allem durch die Konfessionalität der Eingriffsorgane der Jugendfürsorge, die auf evangelische und katholische Familien orientiert war, zu erklären. Die jüdische Wohlfahrtspflege schloß sich traditionell mehr an die Gemeinden an und organisierte ihre Hilfe für Jugendliche - eventuell einfach aus Mangel an Anstalten - eher innerhalb der Wohltätigkeitsvereine der Gemeinden. Daneben waren die jüdischen Anstalten selbst nach 1933 immer weniger in der Lage, Zöglinge aufzunehmen, da der Pflegesatz - wie auch bei anderen konfessionellen Anstalten - die Kosten nicht deckte. Im Unterschied zur katholischen oder evangelischen Kirche versiegten aber die Spendenquellen, da die Juden in immer schlechtere wirtschaftliche Verhältnisse hineingedrängt wurden.

Die Rechtsunsicherheit der Behörden im Umgang mit den Juden führte anfangs zu einer willkürlichen Diskriminierung. Einige Fürsorgeerziehungsbehörden versuchten, jüdische Zöglinge in die Schutzhaft abzuschieben, da Juden ihrer Meinung nach aufgrund ihrer nicht-arischen Rasse per se kriminell und unerziehbar seien. Einerseits sollten gerade auffällige jüdische Jugendliche bestraft werden, andererseits war die FE eine Erziehungsmaßnahme, deren Erfolg nicht durch die gemeinsame Erziehung mit Juden gefährdet werden sollte. Wo sollten jüdische Fürsorgezöglinge nun untergebracht werden?

Am 7.6.1933 war das jüdische Jugend- und Lehrlingsheim in Wolzig auf Antrag des zuständigen Landrates des Kreises Beeskow-Sorkow/Mark polizeilich besetzt worden. Rechtsgrundlage bildete die im Februar erlassene Verordnung zum Schutze von Volk und Staat. Nach Aussage der Polizei wurden verschiedene Waffen und kommunistisches Schriftmaterial gefunden und beschlagnahmt. Lehrer und Schüler kamen daraufhin in Schutzhaft und 40 Zöglinge in das Konzentrationslager Oranienburg. Am 10. Juli wurden sie wieder freigegeben und in dem jüdischen Jugendheim in Berlin, Elsässer Straße 54 untergebracht. Da dort aber die "ordnungsgemäße Erziehung der jüdischen Minderjährigen nicht gewährleistet" sei, bemühte sich schließlich Mitte Juli die zuständige FEB in Berlin um die Rückführung der Jugendlichen nach Wolzig.

In einem anderen Fall lehnte im Sommer 1934 die Staatspolizeileitstelle in Kassel die Unterbringung einer 17jährigen Halbjüdin in Schutzhaft mit dem Hinweis auf die "politische Belanglosigkeit" der ihr zu Last gelegten Taten (das Mädchen hatte "kommunistische Lieder" gesungen) ab. Eine "Abschie-

1 Die Juden in Deutschland waren in 1600 Gemeinden zusammengefaßt; der größte Teil lebte in den 10 Großgemeinden Berlin, Frankfurt am Main, Breslau, Hamburg, Köln, Leipzig, München, Nürnberg, Mannheim und Düsseldorf. 1937 waren es nur noch 1400 Gemeinden mit 350 000 Juden. Neben der Auswanderung war ein "Schrumpfungsprozeß" der Kleingemeinden eingetreten. Zentren jüdischen Gemeindelebens in Westfalen waren hauptsächlich Paderborn und Bielefeld.

2 Statistisches Reichsamt (Hrsg.) 1935, S. 14; Krauss 1974, Anhang Tabelle XIV.

bung aus der Fürsorge in die Schutzhaft" komme nicht in Frage. Der Vorwurf der Abschiebung wurde vom zuständigen Sachbearbeiter in der FEB empört zurückgewiesen:

*"Die Fürsorgezöglinge sind Zöglinge des Staates, der eine derartige Untergrabung der Autorität weder verantworten, noch dulden kann. Was das jugendliche Alter der E. angeht, so darf nicht übersehen werden, daß im allgemeinen Kinder jüdischer Rasse oft in der geistigen und körperlichen Entwicklung (...) um Jahre voraus sind.*

*Die Fürsorgeerziehungsbehörde habe die Pflicht gegenüber den deutschen Fürsorgezöglingen, die E. zu entfernen."*<sup>1</sup>

Nach den anfänglichen Unsicherheiten über die rechtliche Zulässigkeit der FE für Juden, mischte sich im Sommer 1939 der Stellvertreter des Führers in einem Schreiben an den Reichsinnenminister ein:

*"Nach den bisherigen Bestimmungen ist es möglich, über jüdische Jugendliche Fürsorgeerziehung anzuordnen. Dies ist m.E. ein unmöglicher Zustand. Einerseits ist es ohne Sinn, jüdische Jugendliche in deutschen Fürsorgeerziehungsanstalten, die eine Besserung und Erziehung von Jugendlichen bezwecken, unterzubringen - es kann nicht unsere Aufgabe sein, wie es in dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz heißt, Juden zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu erziehen; kriminelle Elemente gehören ins Gefängnis oder ins Konzentrationslager - zum anderen kann es auch den in Fürsorgeerziehungsanstalten untergebrachten deutschen Menschen nicht zugemutet werden, mit Juden zusammen in Gemeinschaft zu leben. Bei der destruktiven Natur des Juden wird die Erziehungsarbeit der Anstalten nur unnötigerweise gehemmt. Ich bitte Sie daher, das Erforderliche zu veranlassen, daß jüdische Jugendliche nicht mehr in deutschen Fürsorge-Erziehungsanstalten aufgenommen werden."*<sup>2</sup>

Der Innenminister verschickte daraufhin am 21.7.1939 einen nicht zur Veröffentlichung bestimmten Runderlaß, in dem neben dem oben genannten Brief von Rudolf Heß eine Stellungnahme seines Ministeriums zu lesen ist. Danach sei das Problem wegen der geringen Zahl eine Gesetzesänderung nicht wert. Am 31.3.1938 hätten sich nur 48 jüdische Zöglinge in israelitischen Fürsorgeerziehungsanstalten und 47 in Pflegefamilien befunden. Er wies deshalb lediglich die Fürsorgeerziehungsbehörden an, jüdische Fürsorgezöglinge möglichst in jüdischen Familien unterzubringen. Trotz allem seien die Fürsorgeerziehungsbehörden nach wie vor verpflichtet, auch für jüdische Zöglinge die Unterbringung zu zahlen. Sofern tatsächlich eine kriminelle Veranlagung vorliege, solle der nächsten Kriminalpolizeileitstelle Meldung gemacht werden.<sup>3</sup>

Vier Jahre später, im "totalen Krieg" kam der nächste Vorstoß zur Ausgrenzung der jüdischen Zöglinge, diesmal allerdings direkt aus dem Reichsinnenministerium. Zu diesem Zeitpunkt war Berlin schon seit einigen Monaten für "judenfrei" erklärt worden. Heinrich Himmler war gerade 4 Wochen Reichsin-

1 BA Koblenz, R 36 Nr. 1954.

2 StA Herne, Stadtamt 62, Fachgruppe 52, Nr. 01 Bd. 1.

3 Ebd.

nenminister. Am 20.9.1943 wies der Ministerialrat des Reichsinnenministeriums, Fritz Ruppert I, im Auftrag Himmlers alle Jugendämter und Gau (Landes) -Jugendämter mit ähnlichen Argumenten, wie sie drei Jahre zuvor der Stellvertreter des Führers benutzt hatte, auf die noch immer ungelöste Frage der jüdischen Fürsorge Zöglinge hin. Diesmal wurde die Anfrage allerdings um die Zigeuner erweitert:

*"Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage ist es im Geltungsbereich des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (...) noch möglich, über minderjährige Juden und Zigeuner Fürsorgeerziehung anzuordnen. Bei diesen asozialen und fremdrassigen Elementen kommt aber von vornherein eine erziehende Tätigkeit nicht in Betracht. Sie bedeuten eine unnötige finanzielle Belastung des Staates und eine nicht zu verantwortende Belastung in den Heimen für deutsche Fürsorgezöglinge. Überdies ist zu erwarten, daß bei einer Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen anstelle des bisherigen § 1 RJWG das nationalsozialistische Erziehungsziel für die gesamte Jugenderziehung bestimmend sein wird. Dann können Minderjährige, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind, nicht mehr in Fürsorgeerziehung gebracht werden."*<sup>2</sup>

Um aber schon jetzt die Anstalten "freizuhalten", sollten die Jugendämter keine FE-Anträge mehr für Juden, jüdische Mischlinge 1. Grades, "stammechte Zigeuner" und Zigeunermischlinge stellen: "Als Zigeunermischlinge gelten alle Mischlinge mit zigeunerischem Blutanteil, ohne Rücksicht auf den Mischlingsgrad". Stattdessen sollten sie diese Gruppe von Jugendlichen, sofern sie verwahrlost seien, bei der Polizei melden.<sup>3</sup>

### 9.1.2. Das "Erziehungsheim" für jüdische Mischlinge in Hadamar

Der preußische Innenminister hatte mit der Zentralstelle der Deutschen Juden und dem Jüdischen Frauenbund in Frankfurt im Februar 1934 ein Abkommen getroffen, daß das von dem Frauenbund geleitete Heim in Neu Isenburg Kinder jüdischer "Rasse" aufnehmen sollte, gleichgültig ob sie christlichen oder jüdischen Bekenntnisses seien, denn:

*"Eine Unterbringung in Anstalten mit deutschen Kindern ist auf alle Fälle mit Rücksicht darauf, daß die Rasse und nicht das Bekenntnis entscheidend ist, zu vermeiden."*<sup>4</sup>

Trotzdem kam es in verschiedenen Fällen zu Ablehnungen durch das Neuisenburger Heim, z. B. im Fall der Rosa M., deren Eltern konvertiert waren. Ihre Aufnahme wurde mit der Begründung abgelehnt, sie sei christlich getauft. Die unterbringende Behörde empörte sich über diese Begründung, da die Juden damit ein Verständnis offenbarten, das den rassistischen Prinzipien widerspräche. Judentum sei schließlich keine Religion, sondern eine Rasse. Die Erklärung fuße auf der "unrichtigen Auffassung, daß ein Austritt aus dem

1 Ruppert war von 1935 bis zu seinem Tod 1945 neben Herrmann Althaus (HVW), Dr. Georg Usadel (Reichserziehungsministerium) und Dr. Ralf Zeitler (DGT) Herausgeber des Zentralblattes für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, bzw. der Deutschen Jugendhilfe.

2 Sta Warendorf, Ungeordneter Bestand, ohne Signatur (Herv., CK).

3 Ebd.

4 Abschrift in: BA Koblenz, R 36 Nr. 1954.

Judentum möglich sei". Außerdem befinde sie sich im Widerspruch mit der in der Mitteilung des Reichsministers des Innern bekannt gegebenen Bereiterklärung, jüdische Kinder aufzunehmen, gleichgültig ob sie christlich sind oder nicht.<sup>1</sup>

Je weiter die Entrechtung und Ausgrenzung der Juden in Deutschland voran ging, desto mehr wuchs auch die Unsicherheit der Kirchen darüber, wie sie mit Mischlingskindern, d.h. mit christlich getauften Kinder, die nach den Nürnberger Gesetzen aber als "Viertel-, Halb- oder Volljuden" galten, verfahren sollten. Ein Hausvater aus Westfalen ließ im April 1938 über den westfälischen Provinzialverband der Inneren Mission beim EREV anfragen, ob er zwei Mädchen (10 und 12 Jahre alt) aufnehmen dürfe, deren Mutter Jüdin ist. Das ältere sei getauft, beide besuchten die evangelische Volksschule und würden durch das evangelische Jugend- und Wohlfahrtsamt betreut. Sie sollten in einem evangelischen Heim untergebracht werden und der Hausvater wollte wissen,

*"wie er sich bei der Aufnahme solcher Kinder aus Mischehen verhalten solle und ob besondere Bestimmungen bestehen."*

Der EREV beschied ihm, daß der Arierparagraph sich bisher nur auf das Personal beziehe und daß "keine Bedenken" bestehen, da das Landesjugendamt in Berlin sogar "Nicht-Arier" in evangelischen Anstalten unterbringe. Allerdings würden diese Zöglinge jetzt in ein jüdisches Heim verlegt.<sup>2</sup> In den folgenden Jahren tauchte die Frage nach der Unterbringung von Mischlingen immer wieder neu auf; einzelne Fürsorgeerziehungsbehörden (Rheinprovinz) strebten eine Angleichung des Fürsorgeverfahrens an das Verfahren im Schulwesen an, das für Mischlinge eine freie Wahl der Schule vorsah<sup>3</sup>. Zunehmend wurden die "Mischlinge" in jüdischen Anstalten untergebracht. Im April 1940 zog sich EREV-Vorsitzender Pastor Alfred Fritz in einem Schreiben an Pastor Wolff vom AFET wiederum auf die rechtliche Position zurück:

*"Solange die Vormundschaftsgerichte jüdische Mischlinge in die FE. nehmen, werden wir sie auch aufnehmen müssen."*<sup>4</sup>

Im Januar 1940 befanden sich reichsweit 27 "Mischlinge" in katholischen Heimen, 10 davon standen kurz vor der Schulentlassung.

Nach der Wannseekonferenz<sup>5</sup> im Frühjahr 1942 änderte sich die nationalsozialistische Politik gegenüber den Mischlingen. Die "Mischlinge" wurden im Gegensatz zu früheren Judengesetzen in das Vernichtungsprogramm miteinbezogen. Folgerichtig wies die NSV-Jugendhilfe am 13.4.1942 ihre nachgeordneten Dienststellen an, Mischlinge 1. Grades auf keinen Fall in deut-

1 BA Koblenz, R 36 Nr. 1954.

2 ADW Berlin, EREV Nr. 61.

3 Laut RdErl. MfWuE vom 2.7.1937.

4 ADW Berlin, EREV Nr. 61.

5 Am 20.1.1942 fand in Berlin die sogenannte "Wannseekonferenz" der Staatssekretäre und der wichtigsten Minister unter Vorsitz von Heydrich zur "Endlösung der Judenfrage" statt.

schen Pflegefamilien unterzubringen, da "mit ihrem völligen Aufgehen im deutschen Volkskörper nicht zu rechnen sein wird."<sup>1</sup>

In der Provinz Hessen, wo schon im Rahmen des Euthanasieprogrammes außerordentlich viele Anstalten zu Vernichtungsanstalten wurden, entstand auch die sogenannte Erziehungsanstalt für jüdische Mischlinge, die ebenfalls im Rahmen des Euthanasieprogrammes arbeitete. Anfang Mai 1943 forderte Landesrat Bernotat von der FEB in Hessen-Nassau alle Kinder- und Erziehungsheime auf, die dort oder in Pflegestellen befindlichen jüdischen Mischlinge 1. Grades, die "Halbjuden", zu melden, andernfalls bis zum 20.5.1943 Fehlanzeige zu erstatten. Er wies auf die Einrichtung eines neuen Heimes für diese Kinder hin:

*"In der Landesheilanstalt Hadamar Kreis Limburg/Lahn ist auf Anordnung des Herrn Reichsminister des Innern von mir ein abgesondertes Erziehungsheim errichtet worden, in dem alle jüdischen und als jüdisch geltenden Kinder und Jugendlichen, die sich in Heimerziehung, Fürsorgeerziehung und sonstiger Heimerziehung befinden, untergebracht werden sollen."*<sup>2</sup>

Was es mit dieser Erziehungsanstalt auf sich hatte, wurde offiziell nie bekannt. Am Schicksal zweier Brüder, dem 16jährigen Herrmann und dem 12jährigen Elias ist nachzuvollziehen, in welchem Sinne die Anstalt jüdische Jugendliche "behandelte". Die St. Hildegard Anstalt in Memmigen verlegte am 7.6.1943 zwei Jungen, die seit 1941 wegen Kindesmißhandlung in Fürsorgeerziehung standen, ohne den Vormund, in diesem Fall den katholischen Jugendfürsorgeverein Nürnberg, Fürth und Umgebung, zu informieren. Erst auf Nachfrage teilte die Anstalt mit, daß die "ehelichen Kinder eines jüdischen Vaters" sich nun in der "Erziehungsanstalt Hadamar" befänden. Der Fürsorgeverein fragte daraufhin beim Caritasverband an, ob es sich bei diesen Verlegungen um eine allgemeine Erscheinung handele und was zu tun sei. Inzwischen war in Freiburg auch eine Nachricht des Frankfurter Fürsorgevereins eingegangen. Aus der Anstalt Scheuern war ein 19jähriges Mündel nach Hadamar verlegt worden und kurz darauf verstorben. In der Antwort an den Nürnberger Verein hieß es:

*"Ihre Mitteilung betreff. Kinder B. erfüllt uns mit großer Sorge, da die Anstalt Hadamar im Zuge der Maßnahmen der Euthanasie wiederholt genannt worden ist."*<sup>3</sup>

Nach Hadamar seien in der letzten Zeit auch des öfteren Pfleglinge aus Anstalten in Norddeutschland verlegt worden. Der Verein sollte sich deshalb direkt an die Anstalt Hadamar wenden und um Herausgabe der Mündel bitten. Inzwischen hatte der Vater mehrmals bei der Anstalt vorgesprochen und dort schließlich erfahren, daß der älteste seiner sechs dort untergebrachten Kinder an "Lungenentzündung und Infektion" verstorben und ein anderer erkrankt war. Inzwischen waren auch die anderen vier Geschwister in Hadamar einge-

1 Hauptamt für Volkswohlfahrt am 13.4.1942 an alle Gau- und Kreisleitungen (BA Koblenz. NS 37 Nr. 1006).

2 ADCV Freiburg, SKF Nr. 319. 025 Fasz. 2.

3 ADCV Freiburg, SKF Nr. 319.025 Fasz. 2; Hadamar war eine der bekanntesten Tötungsanstalten, die im Rahmen der "Euthanasie" arbeiteten (vgl. dazu Schmidt von Bittersdorf u.a. 1986).

wiesen worden. Der Onkel, der Vormund über die anderen Geschwister war, hatte der Anstalt gegenüber mehrmals versichert, die sechs Kinder würden in Zukunft die staatlichen Finanzen nicht mehr belasten. Über Caritasverband und Bischofskonferenz wurde eine Eingabe an die Innenministerien in München und Berlin gemacht. Die Vereinsvormundschaften in Frankfurt und Nürnberg erwogen, ob sie Strafanzeige gegen die Anstalt Hadamar stellen sollten, da dort "in so kurzer Zeit zwei Mündel gestorben und eines schwer erkrankt ist." Aufgrund dieser Bemühungen, der "wohlwollenden Haltung des Stadtjugendamtes" und der wöchentlichen Vorsprache des Onkels gelang es im September des Jahres schließlich drei der Kinder aus der Anstalt herauszubringen. Die anderen drei waren inzwischen dort gestorben.<sup>1</sup>



Jüdische Kinder aus dem Waisenhaus in Paderborn vor dem 1. Weltkrieg

### 9.1.3. Das jüdische Waisenhaus in Paderborn

In Preußen existierten 1936 insgesamt nur drei jüdische Anstalten für Fürsorgezöglinge, die erste wurde 1939 geschlossen. Deshalb wurden jüdische Zöglinge manchmal - wie es in Westfalen üblich war - in den regionalen jüdischen Waisenhäusern untergebracht.<sup>2</sup> 1932 lebten 21 595 Juden in Westfalen<sup>3</sup>. Die jüdische Wohlfahrtspflege Westfalens wurde durch einen Provinzialverband mit Geschäftsstelle in Bielefeld koordiniert. Der Verband beschloß über Erhalt und Ausbau der jüdischen Wohlfahrtsanstalten und beriet und unterstützte die jüdischen Gemeinden und Vereine bei Behördenkontakten.<sup>4</sup> Neben dem Israelitischen Altersheim in Unna gab es einen Verein "Fe-

1 ADCV Freiburg, SKF Nr. 319.025 Fasz. 2.

2 Kraus 1974, Anhang Tabelle XIV.

3 1962 lebten 1 161 jüdische Mitbürgerinnen in Westfalen (Meyer 1962, S. 157).

4 Meyer 1962, S. 159.

rienkolonie für jüdische Kinder" in Bochum, einen Kinderhort und eine Krankenschwesternstation in Dortmund. Die traditionsreichste und größte Einrichtung war die Israelitische Erziehungsanstalt für Rheinland und Westfalen in Paderborn mit angegliederter Schule in der Leostraße 3.

1856 war die "Israelitische Waisenerziehungsanstalt für Knaben und Mädchen aus Westfalen und Rheinland zu Paderborn" aus jüdischen Spendenmitteln gegründet worden.<sup>1</sup> Die Leitung des Waisenhauses wechselte traditionell innerhalb einer Familie, so übernahm die Nichte der ersten Gründerin nach deren Tod die Leitung, bis sie 1903 wiederum von ihrer Tochter abgelöst wurde. Als Frau Marks, die dem Waisenhaus in den 30er Jahren vorstand, krank wurde, übernahm ihre Nichte Eliese Dreyer die Leitung des Hauses<sup>2</sup>. Erzieher und Lehrer im Haus war jahrelang Leo Rosenblatt, der später die Leitung der Gartenbauschule Ahlem bei Hannover innehatte. Er wurde nach Theresienstadt deportiert.<sup>3</sup>

Als das Waisenhaus zwangsweise aufgelöst wurde, kamen die Kinder und Jugendlichen -vermutlich aufgrund der persönlichen Kontakte-1942 zunächst in die Gartenbauschule nach Ahlem. Von dort aus sind sie gemeinsam mit den anderen Menschen aus der Gartenbauschule in vier großen Transporten nach Riga oder Auschwitz deportiert worden.



Jüdische Jugendliche bereiten sich in der Gartenbauschule in Ahlem bei Hannover für ein Leben als Siedler in Palästina vor.

<sup>1</sup> Molinski 1963, S. 6.

<sup>2</sup> Meyer 1962, S. 46.

<sup>3</sup> Ebd., S. 45.

Für die meisten Kinder wurde in Ahlem bei der Abmeldung eine westfälische Stadt, vermutlich ihre Heimatstadt angegeben. Sofern sie in diesen Städten angekommen sind und nicht von Hannover aus deportiert wurden, sind sie mit den Juden aus Schmalleben, Brilon, Warburg, Laasphe oder Büren nach Auschwitz gekommen. Eliese Dreyer kam mit dem Transport TI /22 des RSHA vom 2.3.1943 in Auschwitz an. Mit ihr waren Lilli Perlstein, Ingrid Schlesinger, Max und Otto Taub dorthin gekommen. Die mit diesem Transport angekommenen Menschen wurden sofort in die Gaskammern geführt.<sup>1</sup> Die Spuren der Kinder ließen sich nur durch mühsame Nachforschung im Stadtarchiv Paderborn, im Einwohnermeldeverzeichnis der Gemeinde Ahlem und im Gedenkbuch des Bundesarchives Koblenz verfolgen.<sup>2</sup> Von den im Mai/Juni 1942 aus dem Jüdischen Waisenhaus Paderborn zur Jüdischen Gartenbauschule Ahlem übersiedelten Kindern und Erwachsenen hat niemand überlebt.<sup>3</sup>

<u>Name</u>	<u>Geb.Dat.</u>	<u>Abmeld.</u>	<u>Deportationsziel</u>
Edelmann, Berta	7.2.31	17.8.42	Auschwitz, verschollen
Freudenberg, Erich	19.11.32	19.3.43	Auschwitz, verschollen
Gonsenhäuser, Hannelore	13.6.29	25.6.42	Auschwitz, verschollen
Groß, Eva	1.2.25	4.3.43	Auschwitz, verschollen
Hesse, Helmut	14.3.34	25.6.42	Auschwitz, verschollen
Kratzer, Manfred	28.5.29	17.8.42	Theresienstadt, t 11.2.43
Massholder, Phillip	14.3.28	17.8.42	Auschwitz, verschollen
Perlstein, Lilli	13.9.29	4.3.43	Auschwitz, verschollen
Präger, Ursula	6.9.30	25.6.42	Auschwitz, verschollen
Ransenberg, Inge	12.3.35	25.6.42	Auschwitz, verschollen
Rosenstein, Horst	4.8.31	25.6.42	Auschwitz, t 5.3.43
Rosenstein, Erich	31.5.32	25.6.42	Auschwitz, t 5.3.43
Rosenstein, Alfred	3.4.35	25.6.42	Auschwitz, t 5.3.43
Schlesinger, Ingrid	21.5.32	4.3.43	Auschwitz, t 5.3.43
Stern, Trude	1.2.29	25.6.42	Auschwitz, t 5.3.43
Taub, Max	25.8.28	4.3.43	Auschwitz, t 5.3.43
Taub, Otto	10.4.30	4.3.43	Auschwitz, t 5.3.43
Tobias, Karl	20.6.32	25.6.42	Auschwitz, t 5.3.43
Tobias, Erwin	11.7.33	25.6.42	Auschwitz, t 5.3.43
Tobias, Kurt	10.3.35	25.6.42	Auschwitz, t 5.3.43
Träger, Ludwig	1.11.27	17.8.42	Auschwitz, t 5.3.43
Dreyer, Eliese (Leiterin)	10.7.95	4.3.43	Auschwitz, t 3.3.43
Feldmeier, Ella	17.5.02	4.3.43	Auschwitz, t 5.3.43
Köln, David (Lehrer)	23.12.87	17.8.42	Theresienstadt, t 11.2.43
Köln, Hans	22.3.29	17.8.42	Theresienstadt, t 11.2.43
Köln, Frieda	1.2.90	17.8.42	Theresienstadt, t 11.2.43
Köln, Gerhard	2.10.26	17.8.42	Theresienstadt, t 11.2.43

<sup>1</sup> Auskunft der Informationsstelle in Auschwitz.

<sup>2</sup> Diese Arbeit leistete Margot Naarmann 1988.

<sup>3</sup> Naarmann 1988, Anlage 37; Auskunft des Archivs in Auschwitz.

### 9.1.3. Zigeuner

Im Unterschied zu den wenigen jüdischen Fürsorgezöglingen war "die Kategorie von Zöglingen, in deren Adern Zigeunerblut fließt (...) jedem Anstaltspraktiker bekannt." Dies behauptete Adalbert Gregor in den Badischen Anstaltsblättern. Der Pädagoge wie der Mediziner fühle sich oft machtlos vor den "elementaren Trieben" dieser Jugendlichen zum Vagabundieren. Bei Zigeunern helfe in den meisten Fällen keine Fürsorgeerziehung, sondern nur Gefängnis oder die künftigen Verwahranstalten. Allerdings - so Gregor - sei bei weniger schweren Fällen durch planmäßige Erziehung und Ausbildung, am besten in der Korbmacherei, durchaus Erfolg zu erwarten.<sup>1</sup> Nach 1933 gerieten die Zigeuner zunächst nicht so stark in die Rassengesetzgebung wie die Juden. Das schützte sie langfristig nicht davor, daß auch sie schließlich nach Auschwitz deportiert wurden. Für die Zigeuner wurden zunächst Sondermaßnahmen erlassen, die eine besondere Beobachtung vorsahen. Der Reichs- und Preußische Innenminister beauftragte die Kommunen am 6.6.1936 in dem Runderlaß "Bekämpfung der Zigeunerplage" festzustellen, ob die Zigeunerkinder ihrer Schulpflicht genügen und andernfalls die verwahrlosten Zigeunerkinder in die FE zu überweisen.<sup>2</sup>

Der Landesjugendarzt aus Stuttgart, Medizinalrat Eyrich stellte bei seiner erbbiologischen Durchsicht der Fürsorgezöglinge 1939 fest, "wie viele der Un-erziehbaren unter den Fürsorgezöglingen aus Kreisen des fahrende Volkes stammen."<sup>3</sup> Während es im Mittelalter die natürliche Auslese gegeben hätte, sei es "unter der Herrschaft der Ideen von der Gleichheit der Menschen" zu einer "jahrhunderte währenden Zucht Unwertiger" gekommen. Der soziale Wert der "Jenischen und Vagabunden" (Zigeuner, CK.) stehe in umgekehrten Verhältnis zu ihrem Kinderreichtum.<sup>4</sup> Der Spruchpraxis der Erbgesundheitsgerichte, die im Wanderleben allein noch keinen "getarnten Schwachsinn" sahen, hielt Eyrich die Unfähigkeit der Zigeuner entgegen, eine Ehe zu führen, was in seinen Augen eine "erbbiologische Seite" habe. Aus der Erziehung mit deutsche Jugendlichen sollten die "Jenischen" herausgenommen werden, da "uns die einfache Erfahrung (sage), daß ein fauler Apfel auch die gesunden um ihn herum ansteckt."<sup>5</sup>

Die Gerichte beurteilten die Erfolgsaussicht und die Aufgabe der FE zunächst noch anders. Das Oberlandesgericht München hob am 9.3.1938 die Ablehnung der FE für einen 13jährigen Zigeuner durch das zuständige Amtsgericht mit der Begründung auf, daß der schulisch sehr zurückgebliebene Junge nicht im medizinischen Sinne schwachsinnig sei, sondern daß seine Begabung, "der normalen Begabung eines Zigeuners" entspreche. Deshalb könne vorläufige FE angeordnet werden, um die Möglichkeit der Beseitigung seiner geistigen Verwahrlosung (63 Abs. 1 Nr. 2 RJWG) zu überprüfen.<sup>6</sup>

1 Gregor 1930, S. 8.

2 Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Innenministeriums 1936, S. 785.

3 Eyrich 1939, S. 254.

4 Ebd.

5 Ebd., S. 259.

6 Rundbrief des Deutschen Instituts für Jugendhilfe vom 19.12.1938 (BA Koblenz R 36 Nr. 1954).

Diese und ähnliche Entscheidungen riefen den Unmut der Behörden und Anstaltsleiter hervor. Die FEB in Wiesbaden (Bezirksverband Nassau) hatte am 12.8.1939 gegen die Anordnung der FE eines 13jährigen Frankfurter Jugendlichen durch das Landgericht beim Kammergericht Beschwerde eingelegt. Die Begründung des Protestes war einzig und allein, daß es sich bei dem Jugendlichen "um einen Angehörigen der Zigeunerrasse handelt." Das Landgericht hatte sich auf einen früheren Beschluß gestützt, wonach FE auch bei ausländischen Kindern angeordnet werden kann, sofern sie erziehbar seien. Die "Erziehbarkeit" des Jugendlichen sei zwar vom Leiter des Staatserziehungsheimes in Speyer bestätigt worden, das Gericht verkenne aber Wesen und Aufgabe der FE im nationalsozialistischen Staat, deren Erziehungsziel nicht das Einfügen in eine Ordnung (wie in Schwachsinnigenanstalten oder in Konzentrationslagern) sei, sondern die Heranbildung des wertvollen deutschen Menschen,

*"dem aus innerem Erleben der deutschen Volksgemeinschaft und stolzem Rassebewußtsein, der Dienst am deutschen Volk in allen Lebenslagen vor allen anderen Pflichten und Bindungen steht."*<sup>1</sup>

In einer so gestalteten FE sei aber "kein Raum für Angehörige artfremder Rassen, ob es sich nun um Juden oder um Zigeuner handelt." Die einzige Möglichkeit der FE-Anordnung bestünde darin, daß bei dem Jugendlichen, der "kein ausgesprochener Zigeunertyp", sei durch eine "berechtigte wissenschaftliche Stelle (Rassenforschungsamt)" festgestellt werde, ob es sich bei ihm vielleicht doch um ein Kind arischer Abstammung handele.<sup>2</sup>

Aus gegebenem Anlaß startete der DGT eine Umfrage über die Nützlichkeit der FE bei Zigeunerkindern. Der westfälische Provinzialverband beantwortete diese Frage im September 1939 negativ: Zwar sei die Erziehbarkeit bei den schulpflichtigen im Gegensatz zu den älteren, "die sich bereits an das unstete Leben und an das Betteln und Stehlen gewöhnt haben" nicht zu verneinen. In den meisten Fällen wäre aber eine längere planmäßige Heimerziehung von Nöten, die sich bei Zigeunerkindern in den seltenen Fällen erreichen ließe, da sie "wander- und abenteuerlustig" seien und "jede Gelegenheit benutzen, um zu ihrer Sippe, von der sie auch gegen ihren Willen angezogen werden, wieder zurückzukehren."<sup>3</sup>

Das Kammergericht lehnte schließlich die Klage der Kieler FEB im Februar 1940 mit der Begründung ab, daß die Erziehung zu wertvollen Volksgenossen nur ein Teil der Aufgaben der FE sei, eine andere sei es, "das deutsche Volk auch vor asozialen fremdrassigen Elementen zu bewahren", was auch durch die Verhinderung der Verwahrlosung fremdrassiger Kinder erreicht werden könne. Diese Kinder würden dann später als Erwachsene nicht mehr "Schädlinge, Spaltpilze oder Parasiten im Volkskörper" werden können. Für die deutschblütigen Fürsorgezöglinge sei die Unterbringung fremdrassiger zwar nicht "erfreulich", eine andere Möglichkeit sei aber zu ihrer besonderen Bewahrung nicht vorhanden. Kurze Zeit später kam die Kieler FEB trotz

1 BA Koblenz, R 36 Nr. 1954.

2 Ebd.

3 Dr. Porz 13.9.39 als Antwort auf ein Schreiben des DGT vom 8.8.1939 (BA Koblenz R 36 Nr. 1954).

dieses ablehnenden Bescheides doch noch um die Unterbringung des Jugendlichen herum. Aufgrund des Erlasses vom Reichsführer SS vom 16.5.1940 wurde der Jugendliche aus dem Landesjugendheim abgeholt und in einem Sammeltransport der Zigeunersammelstelle Hamburg zugeführt.<sup>1</sup>

Vier Jahre später wurden die Sammelstellen aufgelöst. Die dort lebenden Menschen wurden deportiert. Von Seiten der Fürsorgeerziehungsbehörden wurde diese Mitteilung zur Kenntnis genommen. Landesrat Hecker berichtete während des Treffens der LJÄ in Salzburg im Februar 1944 über die 3 Kinder von Jenischen, die in der Rheinprovinz in FE untergebracht waren. Ihre Sippen seien zwar nicht blutsmäßig, aber zuchtmäßig verdorben ("Gaukler, Hausierer, Wahrsager, Korbmacher") und bildeten dadurch einen "unerziehbaren Bevölkerungsanteil". Früher sei geplant gewesen, die Zigeuner sesshaft zu machen und ihnen beschränktes Wandern zu gestatten. Dieser Plan sei aufgegeben worden, sie würden nun im "Lager Auschwitz ('für Vollzigeuner') zusammengefaßt". Jetzt verlangten - so Hecker - die Kriminalpolizeistellen von den Fürsorgeerziehungsbehörden, daß auch die Zigeunermischlinge aus den Pflegestellen herausgenommen und ihren Müttern und der Sippe zurückgegeben werden sollten. Hecker bat den DGT, sich dafür einzusetzen, daß diese Kinder bis zum 7. Lebensjahr noch in den Pflegestellen verbleiben dürften (solange sie keine deutschen Kinder gefährdeten), "bis die anzustrebende Lagerunterbringung erreicht ist."

Nach Aussage von Dr. Ellen Scheuner, der Leiterin der westfälischen FEB, wurden durch das LJA Westfalen gegen Ende des Krieges Zigeunerkinder aus den FE-Anstalten herausgenommen und unter falschem Namen bei katholischen Bauern im Sauerland untergebracht, um sie vor dem Zugriff der Nationalsozialisten zu schützen.<sup>2</sup> Die Zigeuner, die trotz gegenteiliger offizieller Verlautbarung im Jugendschutzlager Moringen eingeliefert worden waren, wurden 1943 in das Vernichtungslager Auschwitz deportiert.<sup>3</sup>

#### 9.1.4. "Fremdvölkische" Kinder und Jugendliche

Obwohl die Polen als rassische Volksgruppe im Deutschen Reich nicht mehr zu fassen waren, bildete sich der Begriff "Pole" auch schon vor dem Krieg als politischer Kampfbegriff für diejenigen, die sich nicht als "Deutsche" bewährt hatten. Nach der Besetzung Polens gewann der Begriff besonders im Generalgouvernement und im Warthegau besondere Rechtsbedeutung.<sup>4</sup> Im Krieg stellte die Gruppe der Polen besonders in den eingegliederten Ostgebieten für die Jugendhilfe ein besonderes Problem dar. Der Reichsminister des Innern wies per Schnellbrief am 11. Dezember 1942 die Gau- bzw. (Landes-) Jugendämter des Reiches auf eine neue Unterbringungsmöglichkeit für "fremdvölkische, insbesondere polnische Minderjährige" hin:

*"Die Fürsorgeerziehung wurde bisher insbesondere in den eingegliederten Ostgebieten dadurch belastet, daß aus Mangel an besonderen Einrichtungen*

1 BA Koblenz, R 36 Nr. 1954.

2 Unveröff. Gesprächsprotokoll mit Dr. Ellen Scheuner vom 29.8.1985, S. 3

3 Hepp 1985.

4 Majer 1981, S. 427.

*fremdvölkische, insbesondere polnische Jugendliche der deutschen Fürsorgeerziehung überwiesen wurden. Der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei - Reichssicherheitshauptamt - hat nunmehr, auch auf meine Anregung hin, ein Lager für polnische Jugendliche und zwar das Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt errichtet, in das vom 1. Dezember 1942 an eingewiesen wird. Ich ersuche dafür zu sorgen, daß von der Fürsorgeerziehungsbehörde alle zur Zeit in Fürsorgeerziehung befindlichen polnischen Minderjährigen sofort der zuständigen Kriminalpolizeileitstelle zur Einweisung in das Polen-Jugendverwahrlager gemeldet werden, daß in Zukunft seitens der Jugendämter Anträge auf Fürsorgeerziehung für polnische Minderjährige nicht mehr gestellt werden, die Jugendämter unterrichtet werden, daß Fälle von drohender Verwahrlosung polnischer Minderjähriger unverzüglich der zuständigen Kriminalpolizeileitstelle mit dem Hinweis mitzuteilen sind, daß zum Schutz der deutschen Jugend, die Aufnahme der polnischen Minderjährigen in das Polen-Jugendverwahrlager notwendig ist. Die Jugendämter und Fürsorgeerziehungsbehörden haben mit den Polizeileitstellen in Fragen der Unterbringung polnischer Minderjähriger gute Fühlung zu halten und diese bei der Vorbereitung und Durchführung der Einweisung in das Lager zu unterstützen. (...) Die Prüfung der Eindeutschungsfähigkeit der Polenkinder wird vom Lager in Gemeinschaft mit der Außenstelle Litzmannstadt des SS- Rassen- und Siedlungshauptamtes durchgeführt. Aus praktischen Erwägungen kommen für die Einweisung zunächst nur männliche Jugendliche im Alter von 12 bis 16 Jahren in Frage."*<sup>1</sup>

Das Lager war auf Anregung von Hans Muthesius entstanden.<sup>2</sup> Das "Polen-Jugendverwahrlager" wurde errichtet, da die polnischen Kinder sich angeblich anschickten, "einen Verbrechernachwuchs schlimmsten Ausmaßes zu bilden und die gesunde Entwicklung Volksdeutscher Jugendlicher zu gefährden." In diesem Lager sollte nicht die Erziehung, sondern die "Gewöhnung an Ordnung und Sauberkeit" und die Heranbildung zu "brauchbaren Arbeitskräften" im Vordergrund stehen.<sup>3</sup>

Gegen Ende des Krieges verschärfte sich das Problem der Verwahrlosung von "fremdvölkischen" Jugendlichen. In den Großstädten waren inzwischen mehr ausländische als deutsche Arbeitskräfte, darunter zahlreiche jugendliche Zwangsarbeiter. Dieser Zustand wurde von den Jugendbehörden als "Bedrohung" der deutschen Jugend angesehen. Daher sollten ausländische Jugendliche bei kleinsten Anzeichen einer Gefährdung oder Verwahrlosung sofort durch die Arbeitseinsatzbehörde in die Heimat abgeschoben werden.

Aber auch in der Heimat der Jugendlichen wurden zunehmend "Verwahrlosungserscheinungen" bei Kindern beobachtet. Polnische "Banden" im Alter von 8 bis 10 Jahren "bestahlen" u.a. Eisenbahnwaggons. Dem oberschlesischen LJA schien es deshalb gegen Ende des Krieges notwendig, die Schulfähigkeitsgrenze bei polnischen Minderjährigen auf das 10. Lebensjahr her-

1 Sta Borken, Amt Gemen-Weseke Nr. 203.

2 Nach Hepp 1987, S. 195.

3 Bericht des Reichssicherheitshauptamtes über die Einrichtung von Jugendschutzlagern zur Kenntnissnahme, Anlage zu einem Rundschreiben vom 29.7.1943 (StA Münster, Gauleitung W-N, GVW Nr. 399).

unterzusetzen. Nur wenn ein Elternteil deutsch sei, solle das Kind als deutsches behandelt und über den Reichsführer der SS einem besonderen Lager zur Eindeutschung übergeben werden.

Auch die Behandlung tschechischer Jugendlicher erschien als Problem, da diese oft nicht deutsch sprachen und deshalb - so die Versammlung der LJÄ 1944 -jede Erziehungsmöglichkeit entfalle. Sie sollten deshalb nicht in ein deutsches Heim, sondern in eine ähnliche Betreuungsmaßnahme im Protektorat Böhmen und Mähren kommen. Später müsse darüber nachgedacht werden, andere Maßnahmen zu ergreifen, da zwar die "Herrenschaft dieser fremden Völker" beseitigt werden müsse, ihre übrige Jugend jedoch zumindest zu einer loyalen Haltung gegenüber dem Deutschen Reich erzogen werden mußte. Es herrschte Übereinstimmung darüber, daß die LJÄ auf jeden Fall über den weiteren Verbleib fremdvölkischer Jugendlicher informiert und in die Unterbringungsentscheidungen einbezogen werden sollten, da nur so eine Gefährdung der deutschen Jugend abzuwenden sei. Daneben verfolge diese Unterbringung aber auch den Zweck, "gut veranlagte" fremdvölkische Jugendliche dem deutschen Volkstum zuzuführen, um den "ungeheuren Blutverlust" des Krieges ausgleichen zu können.<sup>1</sup>

## 9.2. "... sollen den Krieg nicht überstehen ...". Die "Endlösung" für Unerziehbare Fürsorgezöglinge?

Die zähen Kämpfe der Jugendbehörden um die rassische Reinhaltung der FE führten dazu, daß es in den Fürsorgeerziehungsanstalten nicht zu Vernichtungsaktionen kam. Die "Nicht-Arier" waren zuvor aus den Anstalten ausgeschlossen und anschließend den Sammel-, Verwahr- oder Vernichtungslagern übergeben worden. Die Frage bleibt jedoch offen, ob für die spezifische Gruppe der "erbgeschädigten Nichterfolgsfälle" auch ähnliche Vernichtungsprogramme geplant waren, wie sie in den "Schwachsinnigenanstalten" im Rahmen der Euthanasie durchgeführt wurden. Ab 1942 verschärfte sich allgemein der Zugriff der nationalsozialistischen Verwaltungsstellen auf Bevölkerungsgruppen, die den "Endsieg" gefährden könnten. Gerichte verurteilten wegen Bagatelldelikten zum Tode, ganze Städte waren für "judenfrei" erklärt worden, die "wilde Euthanasie" begann.

Die Errichtung von Jugend"schutz"lagern hatte die Frage nach Bewahrung für die unerziehbaren Fürsorgezöglinge nicht eindeutig geklärt. Schon 1941 wurde erneut das Fehlen eines Bewahrungsgesetzes beanstandet. Die "Unerziehbaren", d.h. die "schweren Psychopathen" und die "völlig asozialen und unverbesserlichen Dirnen", sollten endlich nicht weiter die Fürsorgeerziehung belasten. Die Jugendschutzlager waren zwar eingerichtet, aber einerseits war die Einweisung und Betreuung ausschließlich polizeiliche Angelegenheit und andererseits war der Kreis der dort Eingewiesenen auf die "kriminell veranlagten" Jugendlichen beschränkt. Deshalb sollten neue Heime bereitgestellt werden, bei denen nicht Erziehung, sondern Bewahrung im Vordergrund stehe

<sup>1</sup> Niederschrift über das Treffen der LJÄ in Salzburg am 18.2.1944 (BA Koblenz R 36 Nr. 1417).

und wo nicht nur -so der Leiter der ostpreußischen FEB- die Arbeit sondern "gegebenenfalls auch der Knüppel" herrsche. In Ostpreußen seien zwei solche Heime von Seiten der Partei eingerichtet worden, deren Erziehungserfolge zum Teil auf "Angst" beruhten. Es sollte dringlich an die Errichtung solcher Bewahrungsheime herangegangen werde, denn es gäbe Fälle, die weder für die Jugendschuttlager, noch für die FE in Frage kämen.<sup>1</sup>

Der EREV bemerkte im März 1943, daß der "Kampf gegen die Asozialität" verstärkt werde und zwar vornehmlich durch die Polizei. Zwei Aspekte hätten besondere Auswirkungen auf die konfessionelle Bewahrungsfürsorge: einerseits die neuen Definitionen der "Gemeinschaftsunfähigkeit" durch die nationalsozialistische Medizin, die eine "Ausmerze und Asylierung" der Asozialen forderte, andererseits die neuen Richtlinien über die Erbgesundheit vom 18.7.1940, in denen alle diejenigen als asozial oder gemeinschaftsfremd bezeichnet wurden, die fortgesetzt straffällig würden, arbeitsscheu, besonders unwirtschaftlich oder hemmungslos, Trinker oder Dirnen seien.<sup>2</sup>

Inwieweit Bewahrungsfälle der Fürsorgeerziehung tatsächlich zur Vernichtung vorgesehen wurden, kann nicht endgültig belegt werden. Es ist aber ein Protokoll aus Hessen-Nassau erhalten, das die Vermutung einer "wilden Euthanasie" auch im Bereich der FE nahelegt. Am 12.11.1943 fand im Landeshaus in Wiesbaden eine Arbeitsbesprechung der Leiter von Anstalten und Heimen im Bereich des Gauess Hessen-Nassau statt. Sie war einberufen von Dr. Gaul, dem HJ-Führer und Leiter des LJA, der auch die Referate hielt. Es ging u.a. um die einheitliche Ausrichtung aller Behörden die sich mit Jugend befaßten. Die Anstaltsunterbringung Jugendlicher im Bereich des Gauess Hessen-Nassau mit Ausnahme der Einrichtungen der NSV, HJ und Schule sollte neu geordnet werden. Die gesamte Erziehungsfürsorge ginge über die Erziehungsberatungsstelle der NSV-Jugendhilfe. Für "jugendliche Ausreißer ist (...) ein geschlossenes Lager in Vorbereitung." Die erbgesunden Zöglinge sollten auf jeden Fall durch Heimerziehung wieder gemeinschaftsfähig gemacht werden, "da wir Deutsche die europäische Führung innehaben und diese Jugendlichen dafür benötigen". Diejenigen, die für dieses Ziel nicht taugten, müßten wenigstens soweit gemeinschaftsfähig gemacht werden, daß sie Berufe wie Straßenkehrer ausüben könnten, denn auf diese Weise "sparen wir für diese Berufe die ausländischen Arbeiter". Die Anstaltserziehung habe nunmehr noch zwei "Hauptausrichtungsziele": die Wehrrüchtigung und die Berufsfähigkeit. Schließlich sprach Gaul ganz offen -auch vor den konfessionellen Vertretern - das Schicksal der unerziehbaren "Bewahrungsfälle" aus:

*"Reine Fälle der Bewahrung sollen den Krieg nicht überstehen. Sie sind als gemeinschaftsfremd zu bezeichnen, sind nur eine Belastung und gehören zu den Elementen, die nach den Worten unseres Führers ausgemerzt werden müssen."*

In einem vom DCV verfaßten Protokoll dieser Sitzung hieß es weiter:

**1** Bemerkungen von Landesverwaltungsrat Hering aus Königsberg und von Senatsdirektor Prellwitz vom 18.1.1941 (BA Koblenz R 36 Nr. 1416); siehe auch: Biskupski 1941.

**2** Aktennotiz vom 10.3.1943 (ADW Berlin, EREV Nr. 150).

*"Landesrat Dr. Gaul erklärte, daß er alle Vollmachten auch über die gesetzlichen Regelungen hinaus habe."<sup>1</sup>*



Die berühmte "Rampe" in Auschwitz. Hier wurde von SS-Ärzten selektiert, wer arbeitsunfähig schien und deshalb sofort in die Gaskammern geführt wurde.

1 ADCV Freiburg, SKF Nr. 319.025 Fasz. 2. Leider wird in dem Protokoll dieser Sitzung nicht weiter auf die schwerwiegende Bedeutung dieser Eröffnung eingegangen. Er erscheint als kurze Bemerkung unter anderen, wobei nicht ersichtlich wird, ob der Protokollant eine Empörung über die Ankündigung als selbstverständlich oder als unerwartet voraussetzt.

## 10. DER MYTHOS DER STUNDE NULL

*"Keiner, der dem Apparat des Hitler mitgedient hatte, schob in seine Verteidigung den einfachen Satz ein: 'Es tut mir leid.'"<sup>1</sup>*

Die ersten fünf Nachkriegsjahre werden in Festschriften und Verwaltungsberichten rückblickend immer als Phase der massiven Wohnungs- und Ernährungsprobleme, der Flüchtlingsströme und der Beseitigung der "Kriegsfolgen" beschrieben. Der deutschen Bevölkerung ging es materiell schlechter als im Krieg. Erst nach der Währungsreform in den westlichen Zonen besserte sich die Lage, bis in den 50er Jahren der "Wiederaufbau" in das "Wirtschaftswunder" mündete. In diesen Jahren schien keine Zeit für die Frage nach der Verantwortlichkeit für die Verbrechen während des Nationalsozialismus zu sein.

In der direkten Nachkriegszeit von 1945-1949 wurden entscheidende Weichen sowohl für Weiterentwicklung der Jugendhilfe als auch für den späteren Umgang mit den Opfern und Tätern des nationalsozialistischen Vernichtungsprogrammes gestellt. Nach der militärischen Niederlage und der darauf folgenden Besetzung endeten zwar sowohl die nationalsozialistischen Gesetze der Rassenhygiene als auch die vorbeugende NSV-Jugendhilfe. Der "konservative Block" der konfessionellen Verbände und der Jugendbehörden wurde aber nach der Entnazifizierung innerhalb der Jugendhilfe zunächst der allein bestimmende Faktor und sorgte für die Kontinuität seiner Konzepte. In den 50er Jahren meldeten sich wieder Fach Vertreterinnen der Jugendhilfe zu Wort, die ihre vorbeugenden "Familienkonzepte" - natürlich nach Abzug rassenideologischen Vokabulars - erneut in die Diskussion brachten. Andreas Mehlinger reformierte das Münchener Waisenhaus zu einer Art "Jugendheimstätte".

Erst 1969 wurde die stillschweigende Übereinkunft des Verschweigens und Tabuisierens der faschistischen Vergangenheit durch die Studentenbewegung gebrochen. Ein Ausdruck des unkritischen Umgangs mit der Vergangenheit war die sofort nach 1945 wieder einsetzende Forderung nach einem "Bewahrungsgesetz".

<sup>1</sup> Mitscherlich/Mielke 1960. S. 14.

## 10.1. "Alte Bekannte": Arbeitserziehung und Bewahrung

### 10.1.1. Kontinuität in der Jugendhilfe nach dem Zusammenbruch 1945

1945 waren viele Heime in Westfalen zerstört oder beschlagnahmt. Sobald Gebäude frei wurden, meldeten die Besatzungstruppen Bedarf an. Laut Alliiertenbeschluss wurden alle NS-Besitztümer enteignet. Deshalb konnten die Jugendheimstätten Nettelstedt und Neuengeseke wie auch die Erziehungsabteilung Dorsten im Josefsstift in Wettringen, die trotz Trägerschaft der Provinz unter Gestapoführung gestanden hatte, nicht mehr mit Jugendlichen belegt werden. In der Dorstener Anstalt waren inzwischen Polen untergebracht worden. Obwohl sich die Fürsorgeerziehungsbehörde bei Bekanntwerden der bevorstehenden Räumung der Anstalt im September 1947 an das "Mil. Government Nord-Rhine-Westphalia" wandte, um Bedarf anzumelden, wurde das Gebäude durch Weisung vom Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen für Zwecke des Bergbaus zur Verfügung gestellt. Im Juli 1948 war schließlich in Dorsten ein Bergmannsheim eingerichtet.<sup>1</sup> Deshalb war die FEB auf der Suche nach weiteren Unterbringungsmöglichkeiten. Die Provinzialanstalten Benninghausen und Eickelborn waren durch die Amerikaner besetzt worden, da die Leiter dieser Einrichtungen Nationalsozialisten waren. Zunächst wurden sogar die dort untergebrachten

*"Arbeitshäusler und Dirnen (...) als politische Gefangene angesehen und entlassen (...). Bald aber wurden plündernde Arbeitshäusler und Dirnen wieder eingefangen."*<sup>2</sup>

Der Provinzialverband wurde daraufhin wieder als Direktor der beiden Anstalten eingesetzt. In der Anstalt Benninghausen<sup>3</sup> wurden nun die beiden wesentlichen Neuerungen der westfälischen Jugendhilfe während der nationalsozialistischen Zeit weitergeführt: das Dorstener Aufnahmeheim und das Erziehungslager "Maria Veen". Die FEB gab den Jugendämtern Westfalens am 30.7.1945 folgendes bekannt:

*"Die Aufnahmeabteilung Dorsten, zuletzt im Buchenhof in Schweicheln, und das Jugenderziehungslager Maria-Veen, zuletzt im Homberghof in Schweicheln untergebracht, sind verlegt worden. Die in diesen beiden Abteilungen noch befindlichen Jungen sind zusammengefaßt in dem Landesaufnahmehaus in Benninghausen, Kreis Lippstadt, untergebracht worden."*<sup>4</sup>

In dem Rundschreiben, das von Dr. Scheuner unterzeichnet wurde, heißt es weiter:

*"Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anwendung der Fürsorgeerziehung haben weiterhin Geltung, so daß die Durchführung der Fürsorgeerziehung in der bisherigen Weise erfolgen kann."*<sup>5</sup>

1 Va LWL Münster, C 21 Nr. 394.

2 Unveröff. Gesprächsprotokoll, Interview mit Dr. Ellen Scheuner vom 24.10.1985. S. 18.

3 Benninghausen war um 1840 die erste Provinzialanstalt, in der verwahrloste Jugendliche untergebracht wurden; vgl. Einleitung.

4 Kra Borken, Ungeordneter Bestand, RJWG bis 1955.

5 StA Detmold, L 80 I C XXVIII 27, 1 a (Herv. CK.).

Es sollte - so das Rundschreiben - vor allem vermieden werden, daß die "als asozial bekannten Eltern ihre Kinder zurückerhalten."1

Es kam immer häufiger vor, daß Fürsorgezöglinge die Unsicherheit der Zeit nutzten und ausrissen. Für die Jugendbehörden entstand damit das große Problem des "Rücktransportes":

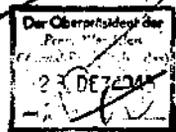
*"Die Zahl der entwichenen Fürsorgezöglinge, die der Angestellte A. den Heimen zuzuführen hat, ist ständig sehr groß und ihre Ergreifung besonders dadurch erschwert, daß sie in den zerstörten Gebäuden genügend Schlupfwinkel für die Nacht finden."*2

Landesaufnahmeheim Dorsten

Dorsten, den 20.12.1945

Dem  
Herrn Oberpräsidenten der Prov. Westfalen  
- Verwaltung des Prov.-Verbandes -

M ü n s t e r



Das im Landesaufnahmeheim tätige Erzieherpersonal führt noch die Bezeichnungen Zugführer- bzw. -führerin, Truppführer bzw. -führerin und Gruppenführer bzw. -führerin. Diese Bezeichnungen stammen aus der Zeit des Nationalsozialismus und dürften eine Änderung erfahren.

Ich bitte daher, das Erforderliche zu veranlassen.

Verfügung des westfälischen Landesjugendamtes

Im Wesentlichen blieb die Anordnung und Ausführung der Fürsorgeerziehung trotz der zeitbedingten Probleme unverändert. Sie paßte - wie schon 1933 - in die "neue" Zeit, da sie sich flexibel an die jetzt auftretenden Auffälligkeiten von Jugendlichen anpassen konnte. Im Fünfjahresbericht der Stadt Herne stellte der ehemalige Stadtdirektor von Herne, Meyerhoff, rückblickend fest:

*"Nach dem Erlaß einiger Erziehungsanweisungen der Militärregierung, die insbesondere das deutsche Jugendwohlfahrtsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz (von einigen Bestimmungen nationalsozialistischen Charakters abgesehen) in Kraft ließen, und nach Wiederaufnahme der Tätigkeit des Amtsgerichtes (Vormundschaftsgericht, Jugendgericht) im August 1945 setzte die Tätigkeit des Jugendamtes (...) wieder voll ein."*3

Auch aus der Sicht der Heimleiter änderte sich die Praxis der FE nicht. In der Chronik der Gotteshütte wurde 1947 neben der ungewöhnlichen Überbelegung berichtet:

1 Ebd.

2 Aktennotiz aus dem Jahre 1946, Sta Herne Stadtamt 62 Nr. 52 Ol I.

3 Reiners/Meyerhoff 1950, S. 129.

*"Die Durchführung der Fürsorgeerziehung blieb auch nach dem Umsturz wie bisher bestehen (...)."1*

Die Erziehungsziele der Zucht und (Ein-)Ordnung und die Straf- und Belohnungsmethoden wurden nicht hinterfragt. Es wurde nicht mehr von der Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft gesprochen, aber noch immer sollte die Anstalt aus den Kindern "rechte Christen und tüchtige Bürger" machen, die "unserem Volk zum Segen und Gott zur Ehre" dienten.<sup>2</sup> Vergehen wie Bettnässen, schmutzige Reden, Toben, Trotz, Ungehorsam, Ungezogenheit, Faulheit und Arbeitsverweigerung wurden weiterhin mit Stockschlägen bestraft.<sup>3</sup> Ab 1954 wurden vorrangig Ohrfeigen verteilt, aber auch Schläge aufs Gesäß und auf den Mund. Die letzte Vierteljahresliste an das Landesjugendamt mit ausführlichen Beschreibungen der Vergehen wurde noch im Juli 1970 (! CK.) verschickt. Am 10.7.1973 sah sich das LJA erneut genötigt auf das Verbot der körperlichen Züchtigung hinzuweisen, das vom LJA schon am 10.2.1950 ausgesprochen worden war.<sup>4</sup>

Auch andere Gesetze aus der nationalsozialistischen Zeit blieben aus pragmatischen Gründen weiterhin in Kraft: Im Frühjahr 1946 gaben die LJÄ in Münster und Detmold<sup>5</sup> für Westfalen, Lippe und Schaumburg-Lippe in der Presse bekannt, daß die Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend von 1943 -mit Ausnahme der Strafmaße -auf Anordnung der Provisorischen Militärregierung bestehen bliebe. Ein Jahr später, im März 1947, erneuerte der Innenminister von Nordrhein-Westfalen diese Aussage. Die Polizeiverordnung sei nach wie vor geltendes Recht,

*"mit Ausnahme der Bestimmungen, die offensichtlich nationalsozialistische Gedankengänge enthalten."*<sup>6</sup>

Die Frage, was "offensichtlich nationalsozialistische Gedankengänge" waren, wurde in das Ermessen der Praxis gestellt. Innerhalb der Jugendhilfe waren dort nach wie vor fast dieselben Menschen aktiv. Bis auf die Vertreter der NSV waren sie kirchlich oder behördlich gebunden gewesen und blieben in ihrem Amt. Weder bei den Verbänden noch bei den Behörden oder in den Erziehungsheimen änderte sich personell Entscheidendes. Die von den Besatzungsmächten vorgeschriebene "Entnazifizierung" mußten nur die Bewerber um ein öffentliches Amt über sich ergehen lassen. In diesen Verfahren wurden wiederum nur diejenigen als belastet angesehen, die ein höheres Amt in der NSDAP oder einer NS-Organisation innegehabt hatten. Es wurde nicht überprüft, was die einzelnen in ihrem Beruf - sei es als Fürsorgerin, Leiter einer FEB, Richter oder Anstaltsleiter inhaltlich vertreten und angeordnet hatten.

Trotz dieser Kontinuität darf ein Wesentliches nicht vergessen werden: Juden wurden nicht mehr deportiert und ermordet, aber es lebten auch kaum noch

1 Ha Gotteshütte, Ungeordneter Bestand C 1 (Herv. CK.).

2 Jahresbericht der Stiftung Gotteshütte von 1946 (Ha Kleinenbremen C 3).

3 Das Strafbuch der Anstalt Gotteshütte wurde im Februar 1948 weitergeführt.

4 Ha Kleinenbremen, Ungeordneter Bestand, Strafliste (ohne Signatur)

5 Schreiben des LJA Detmold vom 20.3.1946 (StA Detmold, L 801 C XXVIII 27 Nr. 1 a).

6 StA Detmold, L 80 IC XXVIII 27 Nr. 1 a.

jüdische Menschen in Deutschland. Es wurden politisch Andersdenkenden nicht mehr die Kinder abgenommen. Fürsorgezöglinge wurden nicht mehr zwangssterilisiert. Der Alltag der Jugendfürsorge jedoch, der von sich diesen Ereignissen unerschüttert gezeigt hatte, änderte sich aber auch nach 1945 kaum. Kein Jugendlicher kam zwar, wenn er aus Hunger stahl, vor ein nationalsozialistisches Gericht, er kam aber vor ein Militärgericht. Auch die Sorgen um die "Sittlichkeit der Mädchen und Frauen" blieben angesichts der militärischen Besetzung dieselben. Die Besatzungstruppen wußten die Institutionen der Jugendhilfe zu schätzen. In einem Bericht der Mädchenerziehungsheime in Ummeln vom Dezember 1945 hieß es:

*"Sowohl der Amerikaner als auch der Engländer zeigten und zeigen Verständnis für unsere Arbeit. Sie erkennen nicht nur die Notwendigkeit an, sondern die Militärgerichte "verurteilen" in zunehmendem Maße zu kürzerer oder längerer Fürsorgeerziehung (...)."*<sup>1</sup>



#### Überfüllte Anstalten in Schweicheln

Die Militärregierung setzte sich allerdings für die "Fremdarbeiterkinder" ein, soweit sie "zu den Vereinten Nationen gehören" und forderte die Jugendämter der Provinz im Oktober 1945 auf, die Kinder, die in Kindergärten, Krankenhäusern usw. untergebracht sind, ihren Eltern zuzuführen.<sup>2</sup> Laut Anhang zur "Erziehungskontrollanweisung Nr. 45" für die britische Zone wurde den Jugendämtern "zusätzlich Verantwortung" für Kinder "anderer Volkszugehörigkeit" übertragen.

<sup>1</sup> ADW Berlin, EREV Nr. 231.

<sup>2</sup> Sta Borken, Amt Gemen-Weseke Nr. B 203.

Das rassistische Denken innerhalb der Jugendhilfe wurde verdeckter. In wissenschaftlichen Arbeiten wurde nach wie vor über den Zusammenhang zwischen Erbbelastung und Verwahrlosung reflektiert. Die folgenden drei Dissertationen sind am Institut für gerichtliche und soziale Medizin in Münster bei Prof. Dr. Többen nach 1945 eingereicht worden:

- Karl Pannewick sprach in seiner Dissertation von 1945 über das Jugendgerichtsgesetz von 1944 von der "Bejahung und Voransetzung der positiven Momente", und der "Verneinung und Bekämpfung der negativen, hemmenden."<sup>1</sup> Das Fazit seiner Arbeit war, daß die "angewandten Ahndungsmittel in ihrer Strenge und Härte nicht ausreichen (...)."<sup>2</sup> Der Verfasser will die Beurteilung des "Gewesenen" einer späteren Zeit vorbehalten.
- Ein Jahr später promovierte Karl Braun über die "Bedeutung des Erb- und Erscheinungsbildes für die Jugendverwahrlosung". Er distanzierte sich zunächst von den Theorien der Nationalsozialisten, die "auf dem Boden eines Determinismus im Sinne einer eindeutig kausalen Betonung der Erbanlagen"<sup>3</sup> gestanden hätten, während die "Willensfreiheit des Individuums" vergessen worden sei. Trotzdem zitierte er unkritisch nationalsozialistische Literatur (z.B. Rüdin), um seiner Frage nach dem "durch das Erbe und die Umwelt gegebenen Spielraum, der für eine Erziehungsarbeit frei bleibt (...)" näher zu kommen. Dieser Spielraum sei um so besser auszunutzen, "je genauer man ihn kennt!"<sup>4</sup>
- Max Kramer zitierte in seiner Dissertation über "Die Jugendverwahrlosung als Vorstufe zur Kriminalität" zwar hauptsächlich Literatur aus den 20er Jahren, aber auch die nationalsozialistischen Rassehygieniker wie Exner und Rüdin. Er zitiert schließlich zustimmend:

*"Die exogenen Momente können nur zum Tragen bringen, was im Erbgefüge der Familie zu finden ist."*<sup>5</sup>

Bei der Interpretation einer Untersuchung von Többen über 565 Kriminelle kam er zu dem Schluß, daß "endogene Ursachen", d.h. die ererbten Anlagen für die Kriminalität, klar erwiesen seien.<sup>6</sup>

### **10.1.2. Die "neue" Diskussion um Arbeitserziehung und Bewahrungsgesetz**

Schon Anfang des Jahres 1947 kursierten in den Fachkreisen der Fürsorge wieder Entwürfe zu einem Bewahrungsgesetz und zu einer Verordnung über die Einrichtung von Arbeitserziehungsheimen. Nach der Aufhebung der Verwahrung in Konzentrations- oder Arbeitserziehungslagern schien erneut eine Lücke innerhalb der Fürsorgegesetze zu klaffen. Dr. Ina Hundinger (bis 1942 Geschäftsführerin des EREV, danach im bayrischen Innenministerium

<sup>1</sup> Pannewick 1945, S. 2.

<sup>2</sup> Ebd., S. 81.

<sup>3</sup> Braun 1946, S. 7 f.

<sup>4</sup> Ebd., S. 47.

<sup>5</sup> Kramer 1948, S. 12.

<sup>6</sup> Ebd., S. 19.

beschäftigt) schrieb im Januar 1947 an Dr. Eiserhardt vom Deutschen Verein, sie habe den Entwurf des Bewahrungsgesetzes als "guten Bekannten begrüßt". Aufgabe der Arbeitserziehung solle es sein, "Gesunde" und "Anlagegeschädigte" zunächst einmal zu "sichten".<sup>1</sup>

Otto Ohl, geschäftsführender Direktor des rheinischen Provinzialausschusses der Inneren Mission schrieb im Februar 1947 an eine Mitstreiterin, daß man bei diesem Gesetz die "Elemente" anders formulieren müsse, um

*"Erinnerungen an nationalsozialistisches Gedankengut auszulöschen.(...) Es war interessant, daß von sozialistischer und kommunistischer Seite gegen die beiden Gesetze (Bewahrungsgesetz und Arbeitserziehungsverordnung, C.K.) schon Bedenken angemeldet wurden, bei denen es natürlich ging um die Frage der persönlichen Freiheit (...), so daß wohl auf lange Zeit hin jedoch jede fürsorgereische Maßnahme, die eine Einschränkung der persönlichen Freiheit bringt, dagegen wird kämpfen müssen, daß sie als nationalsozialistische Maßnahme diskreditiert wird."*<sup>2</sup>

Am 4.2.1947 wurde vor dem Düsseldorfer Landtag ein Antrag mit der Bitte um Beschlußfassung eingereicht, wie er ähnlich überall in der britischen Zone verhandelt wurde. Grundlage war ein Entwurf über die Errichtung von Arbeitserziehungsheimen, der vom Landesjugendamt Hamburg schon am 14.11.46 vorgelegt worden war. Der Entwurf verstand sich ausdrücklich auch als Ergänzung der Fürsorgeerziehung, die durch die zunehmende Verwahrlosung überlastet sei. Es wurden in dem Düsseldorfer Antrag folgende Ursachen für die Jugendverwahrlosung angegeben:

- "schwarzer Markt,
- Überangebot an Stellen,
- Gewöhnung ans Wanderleben,
- Wegfall der alten militärischen Jugend,
- Verlust der Fähigkeit zur Selbstgestaltung des Lebens."<sup>3</sup>

Die Arbeitserziehung sollte "notorischen Arbeitsbummlern" zur "Nacherziehung" dienen, d.h. denjenigen Jugendlichen, die "nur zu dem Zweck der Erlangung von Lebensmitteln" arbeiteten und die sich bisher jeglicher Registrierung entzogen hatten.<sup>4</sup> Jugendliche unter 20 Jahren sollten auf Antrag des Jugendamtes oder des Erziehungsberechtigten in Arbeitserziehungsheime eingewiesen werden:

*"Die Entscheidung kann bis zu einem Jahr umgesetzt werden, falls der Jugendliche sich an einem freiwilligen Aufbaudienst beteiligt. Wenn die Voraussetzungen des § 63 RJWG, vorliegen, kann stattdessen Fürsorgeerziehung angeordnet werden, die bis zum vollendeten 21. Lebensjahr durchgeführt werden kann. Diejenigen Jugendlichen, die durch Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 und 2 nicht zu bessern sind, sind in die nach § 9 von den Landesfürsorgeverbänden einzurichtenden Arbeitserziehungsheime zu überweisen (§ 9 regelt*

1 Brief vom 18.1.1947 (ADW Berlin CAW Nr. 837).

2 Schreiben von Otto Ohl an Hermine Bächer aus dem Dorotheenheim in Düsseldorf am 18.2.47 (ADW Berlin CAW Nr. 837).

3 ADW Berlin, CA W Nr. 837.

4 ADW Berlin, CA W Nr. 837.

*allerdings auch, daß sich die Landesfürsorgeverbände geeigneter Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege bedienen können, CK.), soweit sie nicht mit Rücksicht auf ihren körperlichen oder geistigen Zustand in besondere Anstalten zu überführen sind. Die Entscheidung trifft das Landesjugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen."*<sup>1</sup>

Unter dem Vorsitz der CDU-Abgeordneten Helene Wessel, die bereits in der zweiten Hälfte der 30er Jahre das Bewahrungsgesetz gefordert hatte, verhandelte der Ausschuß für Fragen der Jugendfürsorge des Bundestages im Juli und November 1950 über den CDU-Antrag für ein Bewahrungsgesetz. Daß dieses Gesetz schließlich nicht verabschiedet wurde, ist vor allem der entspannteren Wirtschaftslage der 50er Jahre und dem Wiederaufbau von Erziehungsanstalten und Jugendwohnheimen zu verdanken.

## **10.2. Die Aufarbeitung der Vergangenheit der Jugendhilfe ist noch nicht geschehen**

Die Jugendschutzlager wurden, obwohl sie von der SS getragen wurden, nicht als Konzentrationslager anerkannt, die dort eingewiesenen Jugendlichen bekamen, ebenso wie die zwangssterilisierten, keine Entschädigung. Auch die Existenz der Jugendheimstätten wurde nach 1945 verschwiegen. Sie wurden - wie die anderen NS-Einrichtungen - von den Alliierten beschlagnahmt und später zur anderweitigen Verfügung freigegeben. In dem Aufsatz "25 Jahre Nettelstedt. Ein Gedenkblatt für Karl Meyer-Spelbrink", der 1950 in der Zeitschrift "Neue deutsche Schule" erschien, wurde die Nutzung der Räume des ehemaligen Kindergenesungsheimes von 1939 bis 1945 mit keinem Wort erwähnt. Auch in dem historischen Rückblick auf das Nettelstedter Heim im Mindener Heimatblatt wurde seine Vergangenheit als NSV-Einrichtung verschwiegen.<sup>2</sup>

Die kaum veränderte Praxis nach 1945 verweist auf ein Bewußtsein in den Behörden und Fachverbänden der Jugendhilfe, für das sich die Mittäterschaft und Mitverantwortung für Zwangssterilisierungen, Arbeits- und Jugenderziehungslager, für sozialen Rassismus und Aussonderung der Erbkranken nicht im Mindesten als Problem stellte. Auch wenn es zur planmäßigen Vernichtung "Unerziehbarer" und "Asozialer" bis 1945 nicht mehr gekommen ist, so waren doch Schritte auf dem Weg dahin getan. Die Gleichsetzung von gemeinschaftsfremdem bzw. -schädigendem und wertlosem Leben war auch in der Jugendhilfe schon weit vorangeschritten. Am Verlauf der Judenvernichtung läßt sich die Vorgehensweise der Ausgrenzung einer Gruppe von Menschen studieren. Genauso hätte es später "Arbeitscheue", Verwehrloste oder Unerziehbare treffen können:

*"Die Abfolge der einzelnen Schritte des Vernichtungsprozesses sah folgendermaßen aus: Zuerst definierte man den Begriff 'Jude', dann traten Enteignungsmaßnahmen in Kraft; es folgte die Konzentration der Juden in Ghettos;*

<sup>1</sup> Ebd.

<sup>2</sup> Neue deutsche Schule 1950, Heft 2 o.S. und Meyer, Gustav: 30 Jahre Kinderheim Nettelstedt. In: Der Minden-Ravensberger 1956, S. 101.

*schließlich fiel die Entscheidung, das europäische Judentum auszulöschen. (...) Die Definition der Juden scheint im Vergleich zu den blutigen Ausschreitungen des Jahres 1938 eine relativ harmlose Maßnahme gewesen zu sein; ihre Bedeutung ist jedoch weitaus größer, da die Definition des Opfers eine entscheidende Voraussetzung für das weitere Vorgehen war. Die Maßnahme selbst tat niemandem weh. Sie hatte jedoch administrative Kontinuität zur Folge. Darin liegt der Unterschied zwischen einem Pogrom und einem Vernichtungsprozeß. (...). Jeder Schritt in einem Vernichtungsprozeß enthält den Keim eines weiteren Schrittes."*<sup>1</sup>

Die Definition der Verwahrlosung als Angriff gegen die Volksgemeinschaft war auch so ein vergleichsweise harmloser Schritt. In ihm war jedoch die Möglichkeit der Vernichtung implizit enthalten. Die Konzentration der pädagogischen Bemühungen auf die Erziehbaren und Erbgesunden mag auf den ersten Blick kein aktiver Beitrag zu den ausgrenzenden und vernichtenden Konzepten gewesen sein. Die ambulanten und präventiven Aktivitäten, die hauptsächlich von der NSV vertreten wurden, erscheinen aus heutiger Sicht geradezu "fortschrittlich" (sofern Modernität und nicht Emanzipation mit diesem Begriff verknüpft wird). Bis heute ist innerhalb der Jugendhilfe nicht über die Folgen der biologisch begründeten Aufspaltung in gesunde und kranke Kinder nachgedacht worden. Die präventiven Konzepte der Jugendhilfe haben eine belastete Tradition: Die Einführung der Freiwilligen Erziehungshilfe und die Abkehr von den "Anstalten" hin zu "Heimstätten" wurde mit der Ausgrenzung und Vernichtung der "Minderwertigen" erkaufte.

Das kollektive Schweigen zur Nicht-Entschädigung der Opfer und der Weiterbeschäftigung der Täter ist die "zweite Schuld"<sup>2</sup> der deutschen Bevölkerung. Die Entschädigungssumme von zwei "Opfern des Faschismus" macht deutlich, wie der Umgang mit der Schuld der Vergangenheit verlief. Die Zentrumspolitikerin Helene Wessel, erhielt als Opfer des Faschismus im Jahre 1956 eine Entschädigung von 19.000 DM, weil sie nach 1933 ihre politische und publizistische Tätigkeit nicht habe fortsetzen können. In ihrer Schrift "Bewahrung nicht Verwahrlosung: eine fürsorgliche und eugenische Notwendigkeit" (Geilenkirchen 1934) hatte sie das Sterilisationsgesetz als ungenügend beschrieben und Maßnahmen zur Verwahrung von Prostituierten, Obdachlosen und "Arbeitsscheuen" gefordert.<sup>3</sup>

Franziska Mikus, die wegen ihrer Gehörlosigkeit im deutschen Faschismus zwei Zwangssterilisierungen und eine Zwangsabtreibung über sich ergehen lassen mußte, bekam eine Entschädigung von 5000 DM.<sup>4</sup> Damit gehörte sie zu den wenigen, denen überhaupt etwas gezahlt wurde.

Es war verhängnisvoll, daß viele Fürsorgekräfte, die zwar eine große Übereinstimmung mit einigen Inhalten (z.B. Auslese- und Ausmerztheorie, Antikommunismus, Antifeminismus, usw.) hatten, die aber aus der Verpflichtung gegenüber einer oppositionellen Partei oder Kirche heraus keine positive Stel-

1 Hilberg 1982, S. 41.

2 Giordano 1987.

3 Ebbinghaus 1987, S. 170.

4 Ebbinghaus 1987, S. 72.

lung zum Nationalsozialismus beziehen wollten, nach dem Krieg nicht zu einer Revision ihrer Konzepte gezwungen waren. Es war mindestens genauso verhängnisvoll, daß die erste Durchsetzung einer breiten Alternative zur traditionellen Anstalterziehung die nationalsozialistischen Jugendheimstätten waren, die ihre Familienkonzepte unter rassistischen und militaristischen Prämissen vertraten.

Viele bekannte Fachvertreter, wie Webler, Mehringer, Eyferth, Muthesius oder Villinger, haben das nationalsozialistische Regime in mehreren Veröffentlichungen oder Handlungen unterstützt. Große Teile der Fachöffentlichkeit, auch die kirchlichen Wohlfahrtsverbände und Jugendbehörden waren mit der Spaltung der Jugendhilfe nach "erbbiologischen" Gesichtspunkten einverstanden.<sup>1</sup> Zwischen 1933 und 1945 hatten zwei Gruppen die Entwicklung der Jugendhilfe bestimmt: die Traditionalisten, die ihr Berufsethos noch aus der Wohlfahrtspflege der Weimarer Republik bezogen, wie die Vertreterinnen der westfälischen FEB, Schultze-Steinen und Dr. Scheuner oder die Vorsitzenden der konfessionellen Fachverbände, Alfred Fritz, Benedikt Kreutz und Johannes Wolff. Die zweite Gruppe, die "Modernisierer", setzte sich sowohl aus Fachvertreterinnen zusammen, die vor 1933 schon vehement Modernisierungen gefordert hatten, wie Dr. Heinrich Webler und Landesrat Walter Hecker, als auch aus einer jüngeren Generation, wie Andreas Mehringer und Hanns Eyferth, die fast ausschließlich in der offenen Jugendhilfsarbeit der NSV engagiert waren. In dieser Gruppe hatten sich Reste der sozialpädagogischen Bewegung mit den Vertretern der Konzepte einer nationalsozialistischen "Volksgemeinschaft" vereinigt.

Die Traditionalisten, der "konservative Block", setzten in den 50er und 60er Jahren fort, was sie vor und auch nach 1933 praktiziert hatten: autoritäre Anstalterziehung, moralisch-individuelle Interpretation sozialer Probleme und die Forderung nach einer gesetzlichen Bewahrung. Dagegen begannen die "Modernisierer" erneut mit Forderungen nach präventiver Arbeit. An den Personen von Heinrich Webler und Andreas Mehringer lassen sich exemplarisch die Wandlungen und Kontinuitäten von Konzepten nach 1933 und nach 1945 nachzeichnen. Es ist verlockend, Menschen wie Webler und Mehringer einfach als "Konjunkturbrüder"<sup>2</sup> zu bezeichnen, ebenso falsch ist es jedoch, sie als fortschrittliche Jugendhilfepolitiker zu begreifen, die lediglich in den jeweiligen politischen Systemen identische Prinzipien mit unterschiedlichem Vokabular vertraten. Die Verknüpfungen liegen tiefer und sind nicht leicht zu erfassen. Als einer der ersten hatte Webler 1933 die nationalsozialistische Jugendpolitik begrüßt. Er erhoffte sich eine Stärkung des Jugendamtes, verbesserte Bedingungen für uneheliche Kinder und eine Aufwertung und Reform der Jugendhilfe. Seine Unterstützung ging aber nicht soweit, die Jugend- schutzlager als Jugendhilfsmaßnahme zu akzeptieren.

Andreas Mehringer war vor 1933 noch nicht in der Jugendhilfe engagiert. Er machte nach eigener Aussage in seiner Autobiographie von 1982 in der NSV-Jugendhilfe mit, um als junger Lehrer "von anderen Posten verschont zu

1 BA Koblenz R 36 Nr. 1961 und 1962; ADW Berlin EREV 106.

2 Schreiben von Johannes Wolff an Alfred Fritz vom 13.5.1937 (ADW Berlin EREV Nr. 75).

bleiben"1. Nach seiner Einberufung 1940 arbeitete er als Psychologe bei der Luftwaffe und machte Eignungstests mit Offiziersbewerbern. 1942 wurde diese Stelle aufgehoben und er kam als Erzieher in eine traditionelle Fürsorgeerziehungsanstalt. Nach Kriegsende wurde er Leiter des Münchener Waisenhauses, führte dort Familiengruppen ein und legte damit nach eigenen Angaben einen großen Schritt auf dem Weg von der Anstalt zum Heim zurück. Das große Engagement und die Empathie für die Waisenkinder in der Nachkriegszeit scheinen kaum zu seinen Äußerungen in der "Deutschen Jugendhilfe" von 1938 und 1939 über die "Beseitigung des Erbminderwertigen" zu passen. Andererseits vertrat Mehringer schon damals eine engagierte und offensive Zuwendung zur "erbgesunden deutschen Familie".2 Er war kein politischer Mensch und war auch offensichtlich nicht bemüht, nach 1945 die Ereignisse während der NS-Zeit politisch zu erfassen. Noch 1987 verglich er öffentlich die Heimskandale von 1969/70 mit der "Reichskristallnacht".3



Andreas Mehringer, geb. 1921, studierte Pädagogik, Philosophie und Literaturgeschichte und promovierte 1936. Danach wurde er Volksschullehrer und Mitarbeiter der NSV-Jugendhilfe. 1945 wurde er Leiter des städtischen Waisenhauses in München. 1978 bekam er den ersten Preis der Janus- Korczak -Gesellschaft.

Wie ist das damalige Engagement der NSV-MitarbeiterInnen nachträglich zu bewerten? Diente die NSV vielleicht hauptsächlich - wie der Präsident des Bundesarchivs Hans Booms es einschätzt - denjenigen, die dem Regime "kritisch bis ablehnend" gegenüberstanden als "Alibi"?4

Die einzelnen Mitarbeiterinnen vor Ort mögen ihre Funktion für die bevölkerungs- und kriegspolitischen Ziele der NSV subjektiv anders wahrgenommen oder verdrängt haben, objektiv waren sie mit in dieses Programm verstrickt. Aus den Konzepten der NSV-Jugendhilfe ist deutlich der soziale Rassismus als Grundlage der Arbeit zu erkennen. Auch wenn die NSV nicht direkt in die

1 Mehringer 1982, S. 127 ff.

2 Mehringer 1939, S. 135.

3 Mehringer 1987, S. 4.

4 Vorländer 1988, S. VII.

Vernichtung eingeschaltet war wie die SS, so gehörte sie doch zum nationalsozialistischen Programm.

Die mangelnde kritische Distanz zum herrschenden politischen System brachte Menschen wie Mehringer und Webler in die Situation des Zaublerlehrlings, der die Geister, die er rief, nicht genau genug besehen hatte. Aus der Not, sie nicht los zu werden, machten sie die "Tugend" reformerischer Mithilfe.

Grundsätzlich halte ich es - im Gegensatz zu Schoenbaum - für gerechtfertigt, die damals Lebenden auch für Auschwitz verantwortlich zu machen;1 genauso wie wir einmal für das, was in Mutlangen oder Wackersdorf geschehen kann, verantwortlich sein werden. Damals wie heute hätten viele etwas wissen können, wenn sie hätten wissen wollen. Damit will ich nicht den bewußt herbeigeführten Mord, den Genozid an den Juden durch den Vergleich mit dem möglichen atomaren Un- oder Kriegsfall verharmlosen. Die Struktur der Verdrängung, das blinde Vertrauen oder die Ohnmachtsgefühle gegenüber den Regierenden, der Vorrang privater Sorgen vor dem politischen Engagement für andere - und seien es unsere Enkel - ist dieselbe geblieben.

### 10.3. Vorbeugen und Differenzieren heute

Um die Bedeutung des Nationalsozialismus für die Entwicklung der Jugendhilfe ermessen zu können, muß neben dem Schlaglicht auf die direkte Nachkriegszeit noch eines auf die Heimskandale von 1969/70 und die anschließenden Reformen geworfen werden. Hier wiederholten sich Argumente und Konzepte, die seit 1933 eingefroren waren. Es wiederholte sich auch die Reaktion der Behörden und Verbände.

#### 10.3.1. Vom Scheitern der Heimkampagne zur geschlossenen Unterbringung

1969 organisierten Frankfurter Studenten die Flucht von Fürsorgezöglingen aus dem Landeserziehungsheim Staffelberg. Die Flüchtlinge organisierten sich als "Kampfgruppe ehemaliger Fürsorgezöglinge" und sprengte u.a. Mitarbeiterbesprechungen. In einem Flugblatt mit dem Titel "Kampf dem Erziehungsterror" wurden Karzer, Zensur, fehlender Tariflohn, Anstaltskleidung und Prügel angeprangert. Auf dem Jugendhilfetag 1970 in Nürnberg kritisierte die "Sozialistische Aktion" die repressive Funktion und den Klassencharakter der Fürsorgeerziehung, Forderungen nach Entkonfessionalisierung wurden auch von der linken Fachöffentlichkeit aufgegriffen.<sup>2</sup> Die Agitation von Fürsorgezöglingen war Bestandteil der "Randgruppenstrategie", die von linken Aktionsgruppen in der Überzeugung vertreten wurde, daß nicht mehr die (inzwischen korrumpierte) Arbeiterklasse, sondern die Obdachlosen, Prostituierten, Strafgefangenen und eben auch die Fürsorgezöglinge das revolutionäre Potential darstellten. Schon ein Jahr nach der "Staffelbergkampagne"

1 Schoenbaum hält diesen Vorwurf für "unfair", da wir im Gegensatz zu dieser Generation ja wissen, wie es gendert hat. Schoenbaum 1980, S. 18.

2 Nach Müller-Schöll/Priepeke 1982, S. 36 f.

erklärte die "Randgruppenkonferenz" laut Rote Presse Korrespondenz 1970 Nr. 54:

*"Der gemeinsamen Entwicklung einer gemeinsamen politischen Praxis standen im Wege: Korrumpierung der Heimjugendlichen durch studentisches Milieu, falsches Verhalten der studentischen Genossen gegenüber den Heimjugendlichen, denen durch die Heimerziehung bedingt, Disziplin und Ausdauer genommen sind, welche Voraussetzung zu politischem Handeln sind (...). In der Diskussion wurde Übereinstimmung darin erzielt, (...) daß Heimkampagnen weder fortgeführt, noch neu aufgenommen werden."*<sup>1</sup>

Während der Heimkampagnen hatten "befreite" Fürsorgezöglinge in studentischen Wohngemeinschaften gelebt. Dieses Zusammenleben scheiterte. Die Fürsorgezöglinge waren zu disziplinlos, also zu "unerzogen" für den Klassenkampf. Den Studentinnen mangelte es an der Zeit, d.h. am Arbeitsvermögen, diese Erziehung nachzuholen. Damit hatte die berechnete politische Kritik durch eine unkritische Politisierung die Chance zur Veränderung der traditionellen Fürsorgeerziehung zunächst vergeben.

Die massive Kritik hatte jedoch Folgen. Die bis dahin unangefochtene Vorrangstellung des "konservativen Blockes" war gebrochen. In einigen konfessionellen Heimen fanden zum ersten Mal Mitarbeiterbesprechungen statt. Die LJÄ wiesen auf das Verbot körperlicher Strafen hin. In den 70er Jahren wurden entscheidende Reformen auf dem Gebiet der Fürsorgeerziehung entwickelt und zum Teil durchgesetzt: Vorbeugung, Differenzierung aber auch Einschließen der besonders "Problembeladenen".

Eine "offensive Jugendhilfe" sollte die Zahl der Heimunterbringungen verringern, vor allem durch verstärkte ambulante Hilfen, d.h. Erziehungsberatungsstellen, Jugendarbeit und Erziehungsbeistandschaften. Die Werbung und Betreuung von Pflegeeltern wurde intensiviert. Kleinstheime, Jugendwohngemeinschaften und therapeutische Sonderabteilungen wurden eingerichtet. 1974 kam es in Nordrhein-Westfalen zu einem Hearing über die notwendigen Veränderungen in der Jugendhilfe, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der sich anfangs noch gegen eine Unterbringung in Jugendwohngemeinschaften gestäubt hatte, nahm über ein Dutzend dieser Einrichtungen in seinen Belegungsplan auf.<sup>2</sup> Daneben entstanden therapeutische und heilpädagogische "Kleinstheime". Der Anteil der Fürsorgeerziehung an der öffentlichen Ersatzerziehung, d.h. der Erziehung außerhalb der eigenen Familie (E.a.d.e.F.) sank auf ca. 5%. Der Großteil der Kinder und Jugendlichen wurde nun auf dem rechtlichen Weg der §§5 und 6 des JWG (Hilfen zur Erziehung) im Heim untergebracht. Von den ca. 15.000 Kindern und Jugendlichen, die in den 70er Jahren in Westfalen außerhalb der eigenen Familie untergebracht wurden, waren nur etwas mehr als ein Fünftel wegen "subjektiver Verwahrlosung", dem früheren Kriterium für die Anordnung der Fürsorgeerziehung, erfaßt worden.

1 Rote Presse korrespondenz 1970, Nr. 54 (Herv., CK.).

2 Schulte 1981, S. 269.

Am 31.12.1986 betreute der Landschaftsverband Westfalen-Lippe nur noch 1.488 FEH und 134 FE-Fälle, das war ein Achtel der insgesamt rund 12.000 Unterbringungen außerhalb der eigenen Familie. Angeordnet wurde die Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) im selben Jahr nur noch zehnmal so oft (649) wie die FE (69). Damit wurde die Maßnahme der Fürsorgeerziehung fast überflüssig.

Die starken Bemühungen um eine bessere Betreuung von "problembeladenen" Jugendlichen hatten ihren Preis. Je stärker die präventiven Methoden Heimeinweisungen oder zumindest die Anordnung der Fürsorgeerziehung ersparten und je mehr lohnende Lebensorte innerhalb der Heimerziehung geschaffen wurden, desto deutlicher kristallisierte sich die Gruppe der Jugendlichen heraus, die allen diesen Bemühungen gegenüber unempfindlich schienen: die mehrfachen Ausreißer, die aus der Jugendpsychiatrie oder dem Jugendstrafvollzug Entlassenen, die jugendlichen Prostituierten, die Süchtigen, die Kriminellen, die Gewalttätigen.

Der Regierungsentwurf zum JWG von 1978 sah im § 47 die Möglichkeit einer Einsperrung von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Heimerziehung vor. Seitdem wird über die gesetzliche Verankerung einer geschlossenen Unterbringung im Jugendhilferecht gestritten. In vielen Heimen wird sie in "pädagogisch-therapeutischen-Intensivabteilungen" praktiziert. Die Jugendlichen werden dort abends in ihr Zimmer eingeschlossen und erhalten nur Ausgang vom Heimgelände, wenn sie sich längere Zeit "bewährt" haben. Nach einem "Prämiensystem" wird angepaßtes Verhalten mit mehr oder weniger Freiheit, d.h. Ausgang, belohnt. In Westfalen existieren geschlossene Gruppen in den Lehrwerkstätten Martinistift in Appelhülsen, in den Landesjugendheimen in Dorsten und Tecklenburg und im Vinzenzheim Dortmund. Aber auch in den Jugendwohngemeinschaften tauchen immer wieder Jugendliche auf, mit denen Erzieherinnen nicht fertig werden, die "verschoben" werden in andere Einrichtungen.<sup>1</sup>

Geschlossene Unterbringung oder Abschiebung durch Hin- und Herverlegung sind die Kehrseiten und das Erbe der Reformprogramme der 70er Jahre. Aber selbst die Reformen büßen ihren Charakter als "Jugendhilfe" immer stärker ein. Obwohl gerade in den letzten Jahren immer deutlicher geworden ist, daß die Familie weniger denn je ein stabiles Beziehungsgefüge darstellt, wird auch von "offensiven" Jugendhilfevertretern immer stärker das Prinzip der Familienhilfe gefordert, das vorrangig nicht mehr den Jugendlichen, sondern das System Familie unterstützt.

Das Anordnen und Abschaffen vorbeugender, alternativer oder beschränkender Möglichkeiten in der Fürsorgeerziehung erscheint rückblickend betrachtet als Reflex auf finanzpolitische Entwicklungen, aktuelle Diskussionen (Heimskandale), soziale Lagen (Krieg) oder machtpolitische Erwägungen der zuständigen Verwaltungen, kaum als Reaktion auf Reformkonzepte. Daß die FE eine Sondermaßnahme blieb, lag u.a. daran, daß die JÄ nicht über die Finanzen einer solchen Aufgabe verfügen sollten. Damit blieb die Fürsorgeerziehung zentrale Sondermaßnahme der Provinzial-, bzw. Landesverwaltung.

<sup>1</sup> Freigang 1986.

gen. Die kommunalen Verwaltungen ihrerseits taktierten seit Einführung der Fürsorgeerziehung mit möglichen Ersparnissen im Bereich der Wohlfahrtsunterstützung/Sozialhilfe.<sup>1</sup>

Daneben ist in der fachlichen und öffentlichen Diskussion der Ruf nach der Abschaffung des Makels der FE mindestens so laut wie der Ruf nach der differenzierten Behandlung und Ausgrenzung besonders "schwieriger" Jugendlicher. Bisher scheint sich in der Praxis diese Aussonderung trotz fachlicher Einsicht immer wieder durchgesetzt zu haben. Wenn auch heute die Einschließung "schwieriger" Jugendlicher vergleichsweise seltener vorkommt als früher, so ist die Lebensqualität auf dem "Verschiebebahnhof Jugendhilfe"<sup>2</sup> nicht unbedingt besser geworden, wenn sie jeweils mit den Lebenschancen Gleichaltriger verglichen werden.

Die Metamorphosen von Konzepten und Reformen gleichen besonders in Krisenzeiten und politischen Umbrüchen einem "Medusenhaupt", aus dem nach Abschaffung diskriminierender Bestimmungen in der Praxis Benachteiligungen oder sogar Bedrohungen anderer Art erwachsen. Detlev Peukert beschrieb die Geschichte der Jugendfürsorge von ihrem Aufstieg in den 1880er Jahren bis zu ihrer Krise von 1928/29 als Beispiel für die Grenzen sozialer Hilfe und Kontrolle. Die Krise und der folgende Nationalsozialismus habe die finanziellen, aber auch die pädagogischen Grenzen deutlich gemacht. Die moderne Sozialpädagogik habe sich als Januskopf erwiesen, der sich mit dem zuwendenden Gesicht den Erziehbaren zuneigt und andererseits die Unerziehbaren ausgrenzt. Sind die Bewahrungskonzepte aber wirklich die Folge pädagogischer Grenzen?

### **10.3.2. Versuch einer Funktionsbestimmung öffentlicher Ersatzerziehung**

Die Funktion der Fürsorgeerziehung bzw. der Öffentlichen Erziehung war es - in jüngerer und älterer Vergangenheit -, sowohl die unversorgten als auch die sozial auffälligen Kinder und Jugendlichen aufzufangen. Sie stand zwischen Versorgung und Strafe. Die Mittel, die ihr zur Verfügung stehen, sind bis heute unzureichend. Die Kritik und die Forderungen der Heimskandale von 1929 und von 1969 sind erschreckend konstant.<sup>3</sup>

Bisher hat sich die stigmatisierende Realität des Heimes als "totale Institution" immer wieder gegen die Alternativen durchgesetzt. Es fehlt nach wie vor an finanziellen Mitteln und an qualifiziertem und engagiertem pädagogischen Personal. Noch heute gehören 70 bis 80 % der Heimkinder der Unterschicht an. Das Heim, das ein "pädagogisch strukturiertes Lebensfeld zum kompensierenden Lernen"<sup>4</sup> sein könnte, verkehrt sich in der Praxis immer wieder in das Gegenteil: ein von finanziellen und verwaltungstechnischen

1 Wißkirchen 1986.

2 Titel einer Tagung des DPWV zur Situation der Jugendhilfe im Frühjahr 1988; vgl. zum Problem der Abschiebung schwieriger Jugendlicher selbst aus Jugendwohngemeinschaften: Freigang 1986.

3 Die Fürsorgezöglinge rückten durch die Politisierung ihrer Schicksale nur für Momente ins Licht des öffentlichen Interesses. Die Lösung der Probleme wurde dadurch wenn überhaupt nur individuell, nicht strukturell erreicht. Ihre "Verwahrlosung", die "Dissozialität" war nie ein freiwilliger Protest gegen die Herrschaft gewesen, sondern sprachlose Notwehr.

4 Thiersch 1977, S. 76 f.

Nöten bestimmtes Arbeitsfeld frustrierter Erzieherinnen. Stabile, emotionale Beziehungen werden gerade durch die Institution des Heimes verhindert. Fluktuation der Mitarbeiterinnen, Schichtdienst, Hierarchie und Verwaltungsdominanz<sup>1</sup> kennzeichnen das Berufsfeld der Heimerziehung. Von den Betroffenen wird die Unterbringung in einem Heim nach wie vor als Strafmaßnahme erlebt.

In den Untersuchungen zur Geschichte der Jugendhilfe wurde die Anstalts- und Heimerziehung entweder positiv als moralisch hoch zu achtende "Ersatz"-Erziehung oder negativ als Disziplinierungsmaßnahme bewertet. Daneben wurde in den 80er Jahren von Detlev Peukert die "unlösbare Verknäulung" beider Funktionen betont. Woher rührt aber diese Verknäulung und wodurch wird sie unlösbar? Das Defizit innerhalb der drei bisherigen Interpretationsansätze liegt in der Verkenntung des Charakters sozialpädagogischer Maßnahmen als Reproduktionsarbeit in einer geschlechtsspezifisch arbeitsteiligen Industriegesellschaft.

Innerhalb und neben den Konzepten der Vorbeugung und der Ausgrenzung bzw. des Einsperrens gab es immer die Konzepte der sich selbstaufgebenden Zuwendung, die sich auf christliche und mütterliche Werte bezog. Diese Form der zuwendenden Betreuung wurde - wie auch die bessere Qualifikation der Erzieherinnen - immer wieder von Behörden und Verbänden für die Arbeit in der Anstalts- und Heimerziehung gefordert. Sie wurde als "Profession" jedoch nie ernstgenommen. Die Wurzeln dieser Entwicklung liegen im 19. Jh., als sich die außerhäusliche Berufsarbeit und die Kleinfamilie durchsetzten. Während den bürgerlichen Frauen die Reproduktionsarbeit durch Köchinnen, Hausmädchen und andere abgenommen wurde (ihnen gleichzeitig aber die Möglichkeiten außerhäuslicher Berufstätigkeit versperrt waren), mußten die proletarischen Frauen zu dem anfangs nicht als Familienlohn konzipierten Arbeitslohn des Mannes (und der älteren Kinder) Geld verdienen und zusätzlich die Reproduktionsarbeit verrichten. Während die Bürgerinnen sich langweilten, standen die Proletarierinnen unter Doppelbelastung.

In dieser Situation entstanden die pädagogischen und sozialen Berufe, die für die erste deutsche (bürgerliche) Frauenbewegung zugleich die leichteste und deshalb erste Bastion im Kampf um Gleichberechtigung und gleichzeitig eine Falle waren. Anstatt zu behaupten, daß der soziale Beruf gleichwertig mit anderen Berufen sei, kultivierten sie das mütterliche Ethos und verzichteten auf Bezahlung. Allerdings wurde dieses weibliche Emanzipationsideal nicht von der Frauenbewegung "erfunden"<sup>2</sup>. Die bürgerliche Frauenbewegung hatte das bürgerlich-patriarchale Familienideal übernommen. Dieses Familienideal psychologisierte und verfeinerte die Herrschaft über die Frauen, indem sie die neue Aufgabe der Frau vorrangig in ihrer Selbstaufgabe und Hingabe an Mann und Kinder definierte.<sup>3</sup> Eben deshalb waren die Frauen der bürgerlichen Frauenbewegung auch keine Feministinnen. Zu einer feministischen

<sup>1</sup> Nicht zufällig sind viele große Heimpädagogen nach kurzer Zeit an den Auseinandersetzungen mit der Aufsichtsbehörde gescheitert (Pestalozzi, Bernfeld, Wilker), andere berichten von ständigen Konflikten.

<sup>2</sup> Wie Sachße 1987 behauptete.

<sup>3</sup> Duden 1977.

Analyse hätte die Verurteilung eben dieser Herrschaftsstruktur gehört. Sie waren ebensowenig Feministinnen wie diejenigen Sozialistinnen sind, die die Lohnarbeit nur zu verallgemeinern, nicht aber abzuschaffen wünschen.

Noch heute wird die Entwicklung von der geistigen Mütterlichkeit zum sozialen Beruf von sozialpädagogischen Geschichtsforschern nicht ernstgenommen und nur vordergründig als Folge der "Polarisierung der Geschlechtscharaktere"<sup>1</sup> oder als Folge von "treibenden erotischen Kräften" der Frauen<sup>2</sup> erkannt. Die Konstituierung sozialer und pädagogischer Berufe als Frauenberufe ist die Folge der diametral entgegengesetzten Lebens- und Arbeitsbedingungen von bürgerlichen und proletarischen Frauen gegen Ende des letzten Jahrhunderts unter den Bedingungen eines patriarchalen Familienideals.

Der Nationalsozialismus war ein Versuch, die ansteigenden Anforderungen an die Reproduktionsleistung von Frauen stärker zu kontrollieren und zu lenken und gleichzeitig die Erfolge der Frauenbewegung im Bereich der weiblichen Berufstätigkeit rückgängig zu machen. Die "freudige Freiwilligkeit unbezahlter Mütterarbeit" sollte einerseits durch die ideologische Überhöhung der Mutterrolle, andererseits durch die Drohung, minderwertige Mütter zu sein, reaktiviert werden. In der für die nationalsozialistische Ideologie charakteristischen Weise vertauscht der Bevölkerungspolitiker Harmsen biologische und soziale Tatsachen, indem er die Erhaltung der Frauentugenden, wie "Liebe zu den Kindern, den Verzicht auf das eigene Ich, den Geist der Entsagung, des Opfers (...)"<sup>3</sup> zur Voraussetzung der "Aufartungspolitik" machte.

Die vorläufig stärkste Zurückdrängung der Frauen in die Familie fand aber erst nach 1945 statt, zum ersten Mal auch im sozialen Bereich. Für arbeitslose ehemalige Soldaten und Flüchtlinge wurde im April 1948 die erste soziale Männerschule Westfalens in Dortmund eingerichtet. Dort lag der Schwerpunkt nicht mehr im pflegerischen, sondern im wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Bereich.<sup>4</sup> Der soziale Beruf wurde von einem bürgerlichen Frauenberuf zu einem männlichen Aufsteigerberuf.

Damit setzte sich in der sozialen Arbeit eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung durch: die Männer gingen in die Verwaltungen und die Frauen betreuten die einzelnen Fälle in der Praxis. So blieben es Frauen, die die Ungerechtigkeit eines Familiensystems stabilisierten, das die Arbeitskraft der Frau über den "Familienlohn" des Mannes entlohnte.<sup>5</sup> Der Frauenlohn dagegen wurde niedrig gehalten, da man davon ausging, daß Frauen keine Familie zu ernähren hatten.

Nun verstellte diese Vorstellung von Familie als arbeitsteilige und hierarchische Wirtschaftsgemeinschaft die empirische Lebensrealität vieler Menschen gerade in nicht-bürgerlichen Verhältnissen: Alleinerziehende, Doppelbelastete, Uneheliche, usw. Dieses verzerrte "Familienbild" hatte verhängnisvolle Folgen. Gerade im Bereich derer, die von Zwangserziehungsmaßnahmen

1 Sachße 1986, S. 110ff.

2 Bauer 1984, S. 25.

3 Zit. n. Kauppen-Haas 1984, S. 41.

4 Unveröff. Gesprächsprotokoll, Interview mit Dr. Ellen Scheuner vom 21.1.1986, S. 2.

5 Rose 1984, S. 34.

betroffen waren, stellten und stellen die alleinstehenden Mütter, die sogenannten "unvollständigen" Familien, den größten Prozentsatz. Die Versorgung der Kinder durch die Hausfrau und Mutter war darüberhinaus ein bürgerlicher Mythos, den sich erst lange nach dem 2. Weltkrieg auch Arbeiterfamilien "leisten" konnten. So klappte stets eine Lücke in der Versorgung der Kinder, die sich nicht nur in einer fehlenden Kontrolle und Disziplinierung, sondern auch in einer mangelnden Zuwendung ausdrücken konnte.

Diese Zuwendung mußten die Erzieherinnen im Heim ersetzen. Ihr Beruf hat ebenfalls - diesmal durch die christliche Vorgeschichte - eine Tradition als unbezahlter Liebesdienst. Seit die Heimerziehung nicht mehr als christliche Berufung, sondern als weltlicher Beruf betrieben wird, kämpfen die Heimerzieherinnen mit ihrer beruflichen Identität. Einerseits wird ihr Engagement überbewertet, andererseits die geleistete Arbeit unterbewertet. In diesem Umgang mit Erziehungsarbeit als Familien"ersatz" spiegelt sich der gesellschaftliche Umgang mit der Mütterarbeit, die gemeinhin das, was Mütter tun, nicht Arbeit, sondern Liebe nennen: die ständige Verfügbarkeit für die Bedürfnisse eines Schwächeren, hinter denen die eigenen zurückstehen.

Auffällig ist, daß es in der Geschichte der Sozialpädagogik Männer gab, die das Geheimnis des Erziehungsalltags entschlüsselten und die in die Geschichte eingingen, weil sie als Mann taten, was für Frauen selbstverständlich war: sie lebten mit Kindern und teilten ihren Alltag. Pestalozzi, Wichern, Makarenko, Korczak und viele unbekannte Hausväter und Ordensbrüder, die Vorfahren des modernen Heimerziehers, verdankten ihre "Erziehungserfolge" in der Hauptsache ihrer Achtung vor den Kindern, ihrer Beziehungsfähigkeit und der persönlichen Bereitschaft, die Probleme der Kinder zu teilen.<sup>1</sup> Dieses Berufsethos ist auch - wie das eines guten Arztes oder Lehrers - durch angemessene Bezahlung und gesellschaftliche Achtung nicht zu erreichen, wohl aber zu erleichtern. Die Organisation einer Heimerziehung vom Kinde aus wird durch die "Feuerwehr"-Funktion der öffentlichen Ersatzerziehung sabotiert. Wenn die ("unvollständige") Familie bei der Erziehung der Kinder versagte, wenn eine "Ersatzerziehung" nötig wurde, mußte sie als Strafmaßnahme auftreten, der sich niemand freiwillig aussetzt und durfte sie auch die finanziellen Mittel einer Unterschichtsfamilie nicht überschreiten. Die staatlich finanzierte Sozialpädagogik darf erst in Sozialisationen eingreifen, wenn sie gescheitert sind. Solange die Erziehung durch "Nur"-Hausfrauen die billigere Versorgung ist, wird sie auch erstrebter Normalfall sein.

Solange vorbeugende Maßnahmen und geschlossene Unterbringung billiger sind als pädagogische Alternativen (z.B. die Betreuung in Wohngemeinschaften mit ausreichendem, pädagogisch qualifiziertem und gut bezahltem Personal), werden sie die Praxis der Jugendhilfe weiter bestimmen. Schon in den

<sup>1</sup> "Jede gute Menschenerziehung fordert, daß das Mutteraug in der Wohnstube täglich und stündlich jede Veränderung des Seelenzustands ihres Kindes mit Sicherheit in seinem Auge, auf seinem Mund, auf seiner Stirn lese. (...) Hierauf baute ich. Daß mein Herz an meinen Kindern hange, daß ihr Glück mein Glück, ihre Freude meine Freude sey, das sollten meine Kinder vom frühen Morgen bis an den späten Abend auf meiner Stirne sehen und auf meinen Lippen ahnden." (Pestalozzi 1971 (1799), S. 12) Janusz Korczak beschrieb die tägliche Arbeit folgendermaßen: "Also gilt es nicht nur zu begreifen, sondern mit ihm (dem Kind C.K.) zu fühlen: sich kindhaft freuen und betrübt sein, lieben und zürnen, beleidigt sein und sich schämen, Furcht haben und Vertrauen." (Korczak 1978, S. 19)

1920er Jahren betreute die öffentliche Fürsorge nur noch die "Randzonen" der traditionellen Armenpflege. Die staatlichen Versicherungsleistungen hatten schon vor der Jahrhundertwende die Risiken von Krankheit, Alter und Tod eingeschränkt. Armut wurde nun zu einem moralischen und pädagogischen Problem: Wer nun noch auf öffentliche Unterstützung angewiesen war, mußte individuelle Defizite haben. Hier knüpfte die nationalsozialistische Wohlfahrtspolitik an. Für die gesamte Entwicklung der sozialen Arbeit bedeutete die nationalsozialistische Epoche eine Verstärkung staatlicher Kontrolle über den Reproduktionsbereich bei gleichzeitiger Abschiebung der Verantwortung für die finanzielle Absicherung dieses Bereiches. Der Nationalsozialismus war - trotz gegenteiliger Ideologie - kein Rückfall in die Realität der Sippengemeinschaft, sondern förderte die Durchsetzung der Kleinfamilie als moderne und wahre Familie. Indem er die Menschen von kirchlichen, dörflichen und familiären Bindungen durch die totale pädagogische Erfassung herauslöste, schuf er die Voraussetzung für die "Kolonialisierung" von Lebenswelten.

Die im Vergleich zur Großfamilie emotional und wirtschaftlich instabilere Kleinfamilie war in größerem Maße auf soziale und pädagogische Unterstützungsleistungen angewiesen und damit vom Staat abhängig. Die präventiven Maßnahmen des Nationalsozialismus rückten den tatsächlichen Notlagen der Erziehenden näher, sie reagierten auf den wachsenden Notstand durch Sozialisationsdefizite - ohne jedoch das Prinzip der Reproduktionsarbeit in Frage zu stellen. Sie verstaatlichten den seit der Jugendbewegung aus der Familie ausgegliederten Teil der Freizeitgestaltung Jugendlicher in der HJ und im BDM. Auch die Jugendhilfe wandelte im Nationalsozialismus ihr Gesicht: sie war nicht mehr nur die (nachträgliche) Strafmaßnahme für auffällige Jugendliche, sondern eine familienunterstützende (vorbeugende) Kontrollmaßnahme. Die "Verjüngung des Zöglingsbestandes", die flächendeckende Errichtung von Erziehungsberatungsstellen, die (zumindestens entworfene) Vereinigung von FE, Unehelichenfürsorge und Waisenpflege zur "Heimerziehung", die Mütterberatung usw. sind Schritte auf dem Weg zu einer modernen und effektiven Verwaltung menschlicher Schicksale. Durch diese Maßnahmen reduzierten sie - teilweise durchaus "effektiv" - den Teil der übrigbleibenden, nun radikal auszumerzenden "Unerziehbaren".

Wenn heute offensive Jugendhilfe und vorbeugende Familienhilfe "endeckt" wird, so ist es notwendig, aus der historischen Kehrseite dieser Konzepte zu lernen und kritisch nach den Konzepten zu fragen, die sich mit den Jugendlichen auseinandersetzen, die sich in diese offensiven und präventiven Maßnahmen nicht integrieren lassen. Gegen eine Aufbewahrung und Abschiebung dieser "schweren Fälle" müssen und können andere Konzepte gesetzt werden, die geschlossene Türen und Erziehungsmittel wie Strafen und Belohnen durch eine pädagogische Betreuung und "lohnende Lebensorte"<sup>1</sup> ersetzen.

Heimerziehung hatte und hat - wie jede andere Erziehung auch - die Funktion der Integration der Kinder in die Gesellschaft. Sie kann als Betreuerin

<sup>1</sup> Thema einer Arbeitsgruppe der Jahrestagung der "Internationalen Gesellschaft für Heimerziehung" 1985.

der "Randgruppen" kaum Vorreiterin auf dem Wege zur Abschaffung dieser Funktion sein. Heimerziehung hat aber noch eine weitere Funktion: sie soll die auffälligen Kinder und Jugendlichen von der Gesellschaft fernhalten und bestrafen. Dieser Funktion muß sie sich im Interesse der von ihr betreuten Kinder widersetzen und damit eine Art "Chancengleichheit" herstellen. Sie darf auch der Frage nicht ausweichen, der sich jede andere Erziehungspraxis auch stellen muß: mit welchen Mitteln wird für welche staatlichen Anforderungen erzogen. Das Verhängnisvolle für die Entwicklung der Jugendhilfe nach 1933 und auch nach 1945 war, daß die Vertreterinnen der Jugendhilfe keine politisch denkenden Menschen waren und den Preis, den sie für Modernisierungen bezahlen mußten, nicht wahrnahmen oder nicht wahrnehmen wollten.

## QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

### QUELLENVERZEICHNIS

Die Schriftwechsel, Aktenvermerke, Aufsätze, Verordnungen und Berichte, die von Beamten, Anstaltsleitern, Volkspflegerinnen und Parteigenossen zwischen 1933 und 1945 verfaßt wurden, sind zu einem großen Teil von den Bomben und Bränden des zweiten Weltkrieges vernichtet worden. Darüberhinaus haben viele Dienststellenleiter im Angesicht des Zusammenbruches des von ihnen vertretenen Regimes wichtiges Aktenmaterial verbrannt. Dafür sind manche Anweisungen, die vor oder nach 1945 aus den zentralen Archiven "verschwanden" - sei es bei Herannahen des Feindes oder Jahre später - in den kleinen Dienststellen erhalten geblieben. Da weder die Fürsorgeerziehungsbehörden noch die Anstalten in Westfalen in staatlicher Hand waren, sind die interessanten Bestände in den Staatsarchiven Münster und Detmold begrenzt. Zwar wurden die Akten des Landesjugendamtes von Lippe - Detmold an das Staatsarchiv Detmold abgegeben. Sie sind jedoch als nicht archivwürdig befunden und vernichtet worden.

In den städtischen Archiven interessieren hauptsächlich die Bestände des Jugendamtes, da dort die Anträge auf Fürsorgeerziehung gestellt wurden. Dazu verfaßte das Jugendamt Gutachten oder forderte sie von den freien Verbänden an. In vielen Städten sind aber die Bestände des Jugendamtes nicht oder noch nicht an die Archive abgegeben worden. In anderen Fällen wurden bei "Herannahen des Feindes", kurz vor Kriegsende, sämtliche Verwaltungsakten vernichtet. Die dritte Möglichkeit des Aktenverlustes besteht im Datenschutz, der in den kommunalen Archiven ungleich strenger gehandhabt wird, als in den Zentralarchiven.

Die Akten der Fürsorgeerziehungsbehörde des Provinzialverbandes Westfalen sind bei einem Luftangriff 1944 sämtlich vernichtet worden. Nach Auskunft von Frau Dr. Scheuner, der damaligen Leiterin des LJA, wurden die Akten aber durch die Mitarbeiter wieder neu angelegt (durch Rückfragen bei den Heimen, Gerichten oder der Polizei). Diese Akten befanden sich bei Abschluß meiner Untersuchung leider noch nicht im Archivamt des Landschaftsverbandes. Zudem ist unklar, wie dieser Bestand überhaupt erhalten ist. Es stehen jedoch die Jahresberichte (unvollständig) des LJA von 1933-1939 zur Verfügung. In zwei Heimen Westfalens befinden sich sämtliche Einzelfallakten seit den zwanziger Jahren noch unbearbeitet im Archivraum.

Im Bundesarchiv in Koblenz ist hauptsächlich der Bestand des Deutschen Gemeindetages interessant, in dessen Rahmen sich auch die Fürsorgeerziehungsdezernenten Preußens und später auch des Reiches getroffen haben.

Obwohl die Angelegenheiten der Fürsorgeerziehung nach Auflösung des preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt an das Reichsinnenministerium übergegangen war, enthält dieser Bestand im Bundesarchiv wenig rechtliche und statistische Angaben. Auch die Akten des Hauptamtes für Volkswohlfahrt enthalten kaum Aufschlußreiches über die Jugendhilfe.

Die Akten des Centralausschusses für Innere Mission gehören zu den wenigen Beständen, die den zweiten Weltkrieg unversehrt überstanden haben. Der Centralausschuß hatte ein Referat "Jugendhilfe" (CA - J), dessen Schriftwechsel auch erhalten ist. Personell war dieses Referat eng verknüpft mit dem EREV (Evangelischer Reichserziehungsverband), dessen 380bändiger Aktenbestand ebenfalls in Berlin vorhanden ist.

Im Archiv des Caritasverbandes liegen die Akten des Verbandes der katholischen caritativen Erziehungsheime (VKE), daneben die Verwaltungsakten des Referates Jugendhilfe und des Fachausschusses für Kinder- und Jugendhilfe beim Deutschen Caritasverband (DCV). Auch die Bestände des Sozialdienstes katholischer Frauen in Dortmund sind aufgearbeitet vorhanden, allerdings noch nicht voll benutzbar. Obwohl das Archiv nicht zerstört wurde, fehlen verschiedene Vorgänge nach 1933, weil sie teilweise aus Angst vor einer Razzia durch die Gestapo (die in katholischen Einrichtungen

besonders in der Kriegszeit keine Seltenheit waren) vernichtet wurden. Allgemein wird im Schriftwechsel öfter darauf verwiesen, daß bestimmte Sachverhalte nur mündlich zu besprechen seien. Aufbewahrt wurden vor allem Zeitungsartikel und offizielle Stellungnahmen.

Das AFET-Bestände schließlich sind erst vor kurzem von Mitarbeiterinnen des sozialpädagogischen Instituts der Universität Münster archiviert worden. Im Wesentlichen umfaßt dieser Bestand Akten aus der Nachkriegszeit, da die Geschäftsstelle des AFET 1944 ausgebombt wurde.

## 1. GEDRUCKTE QUELLEN

### 1.1. Überregionale Zeitschriften zur Jugendfürsorge

#### Evangelische Jugendhilfe

Zwei- Monatsschrift des EREV, Fachverband des Central-Ausschusses der Inneren Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Essen

45. Jg. 1925-61. Jg. 1941,

Vorgänger: Seit Oktober 1880 Rettungshausbote, ab 1925 Evangelische Jugendhilfe

Nachfolger: Seit 1959 Sozialpädagogik

#### Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt/Deutsche Jugendhilfe

Herausgegeben von Dr. Heinrich Webler, Direktor des Deutschen Instituts für Jugendhilfe; ab 29. Jg., 1937 "Deutsche Jugendhilfe", Herausgegeben von Althaus, Ruppert, Usadel, Zeitler, Schriftwaltung: Dr. Heinrich Webler, Berlin) 23. Jg. 1931 - 35. Jg. 1943

Vorgänger: Seit 1909 von Christian Klumker herausgegeben als Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichtshilfe und Fürsorgeerziehung, Mitteilungsorgan des Archivs für Berufsvormünder

Nachfolger: Seit 1950 Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt

#### Jugendwohl

Katholische Zeitschrift für Kinder und Jugendfürsorge

Herausgegeben vom Deutschen Caritasverband, Schriftleiter Gustav von Mann, 9.Jg. 1920 - 28.Jg. 1939; Im Krieg eingestellt bis 1948

Vorgänger: Seit 1911 Zeitschrift für katholische caritative Erziehungstätigkeit

#### Zeitschrift für Kinderforschung

Organ der Gesellschaft für Heilpädagogik

und des Deutschen Vereins zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen, Berlin

35.Jg. 1930 - 50.Jg. 1944

Vorgänger: Seit 1895 Die Kinderfehler, herausgegeben von Trüper

Nachfolger: Jahrbuch für Jugendpsychiatrie und ihre Grenzgebiete

Nationalsozialistischer Volksdienst

Organ der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt. Berlin

1. Jg. 1933- 11. Jg. 1944

#### Das junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reiches. Sozialpolitische Zeitschrift der Deutschen Jugend. Berlin

27. Jg. 1933

#### Die deutsche Sonderschule

Organ der Reichsfachschaft V: Sonderschulen im Nationalsozialistischen Lehrerbund. Halle,

1. Jg. 1934- 11. Jg. 1944

Vorgänger: Die Hilfsschule und Zeitschrift zur Behandlung Anormaler

#### Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

Herausgeber: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

1.Jg. 1920 - 25.Jg. 1944

#### Ministerialblatt für die preußische Innere Verwaltung

Herausgegeben vom Reichs- und preußischen Innenministerium

Seit 1936: Ministerialblatt des Reichs- und preußischen Ministeriums des Innern, Berlin,

94. Jg. 1933 -1. bzw. 97. Jg. 1936 -10. bzw. 106. Jg. 1945

**Reichsgesetzblatt**

Herausgeber: Reichsministerium des Innern, Berlin

**Reichsgesundheitsblatt**

Herausgeber: Reichsgesundheitsamt. Berlin. 57. Jg. 1933-69. Jg. 1945

## Caritas

Herausgeber: Deutscher Caritasverband, Freiburg.

38. Jg. 1933-46 Jg. 1941

## Die Innere Mission

Monatsblatt des Centrausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche. Berlin

27. Jg. 1932-36. Jg. 1941

## Soziale Praxis

Zentralblatt für Sozialpolitik; Organ des Verbandes deutscher Gewerbeberichte.

37. Jg. 1928 - 52. Jg. 1943

**1.2. Regionale Zeitschriften, Berichte und Mitteilungsblätter****Helle Augen**

Gruß an den Freundeskreis der Evangeli-

schen Mädchen und Frauenheime in Ummeln, Werther und Tecklenburg i.W.

Nr. 39, Januar/Juni 1936 - Nr.46, Januar/Dezember 1940

**Mitteilungsblatt des Evangel.-kirchl. Erziehungs-Vereins der Provinz Westfalen**

Herford, Nr. 1 vom August 1933 löst die vorher erschienenen "Mitteilungen" des Evangel.-kirchl. Erziehungs-Vereins der Provinz Westfalen ab.

**Die Rheinprovinz**

Amtliches Organ des Landeshauptmann (Provinz Rheinland)

6. Jg. 1930- 17. Jg. 1941

**Westfälische Wohlfahrtspflege**

Mitteilungsblatt für alle Zweige der Wohlfahrtspflege

Amtliches Organ des Landesfürsorgeverbandes und des Landesjugendamtes, herausgegeben vom Landeshauptmann der Provinz Westfalen, Münster

1.Jg. 1928-8.Jg. 1935

**Tätigkeitsberichte des westfälischen Provinzialverbandes**

Münster 1919 - 1938

**2. UNGEDRUCKTE QUELLEN****2.1. WESTFÄLISCHE ARCHIVE****2.1. Westfälische Archive****2.1.1. Staatsarchiv Münster**

Bestand Regierung Münster

Bestand Regierung Arnsberg

Bestand Amtsgericht Gelsenkirchen

Bestand "NSDAP -Gauleitung Westfalen-Nord" NS-Frauenschaft

Bestand NSDAP Gauleitung Westfalen-Nord, Gauschulungsamt

Bestand "NSDAP - Gauleitung Westfalen - Nord, Gauamt für Volkswohlfahrt" C 5

**2.1.2. Staatsarchiv Detmold**

Bestand Lippische Regierung C 80 I C XXVIII (Medizinalwesen) Fach Nr. 27

Bestand Lippische Regierung C80 I C XXVIII (Medizinalwesen) Fach Nr. 28

Bestand Lippische Regierung XXVIII (Medizinalwesen) Fach 29,3

Lippische Regierung L 80 I C VII, Fach 36

**2.1.3. Stadtarchiv Bielefeld**

Bestand Amt Dornberg

Bestand Schulverwaltungsamt

**2.1.4. Stadtarchiv Bochum**

Bestand BO 51

**2.1.5. Stadtarchiv Borken**

Bestand Amt Gemen-Weseke

**2.1.6. Stadtarchiv Duisburg ( Rheinland)**

Bestand 501 Jugendamt

Bestand 500 Wohlfahrtspflege

**2.1.7. Stadtarchiv Herne**

Ungeordneter Bestand:

Stadtamt 61

**2.1.8. Stadtarchiv Lünen**

Bestand Neues Archiv, Abschnitt 14, 40 und 54

**2.1.9. Stadtarchiv Münster**

Bestand Jugendamt 51

**2.1.10. Stadtarchiv Recklinghausen**

Ungeordneter Bestand: Jugendamtssachen im allgemeinen

**2.1.11. Kreisarchiv Borken**

Ungeordneter Bestand

**2.1.12. Kreisarchiv Warendorf**

Ungeordneter, vorläufiger Bestand des  
Stadtarchivs Warendorf

Nr. C/D Kasten 41 Jugendwohlfahrt ab  
1925

**2.1.13. Verwaltungsarchiv des Land-  
schaftsverbandes Westfalen in Münster**

Bestand B

Bestand C 10/11 Hauptverwaltung und Per-  
sonalabteilung

(1933-55), Abteilung I des Oberpräsidenten  
(Verwaltung des Provinzialverbandes)

Bestand C 20 Kämmerei

Bestand C 21 Liegenschaftsamt

Bestand C 60 Wohlfahrtsangelegenheiten,  
Landesfürsorgeverband

**2.1.14. Heimarchiv Schweicheln**

Bestand Einzelfallakten der Fürsorgezög-  
linge des Eickhofs

Bestand Einzelfallakten der Fürsorgezög-  
linge des Buchenhofs

Bestand Verwaltungsakten

**2.1.15. Heimarchiv Gotteshütte**

Bestand Einzelfallakten der Fürsorgezög-

linge

Bestand Verwaltungsakten

**2.2. Überregionale Archive****2.2.1. Bundesarchiv (BA) in Koblenz**

Bestand R 43 Reichskanzlei

Bestand R 36 Deutscher Gemeindetag

Bestand R 18 Reichsinnenministerium

Bestand NS 37 Hauptamt für Volkswohl-  
fahrt

**2.2.2. Archiv des Diakonischen Werkes  
(ADW) in Berlin**

Bestand Centralausschuß für die Innere  
Mission der EKD, Referat Jugendhilfe

Bestand EREV (Evangelischer Reichser-  
ziehungs-Verband)

Bestand Central Ausschuß der Inneren  
Mission, Geschäftsstelle West (Bethel)

**2.2.3. Archiv des Deutschen Caritasver-  
bandes (ADCV) in Freiburg**

Bestand CA VII Referat Jugendhilfe

Bestand CA XX

Allgemeiner Bestand mit Dezimalklassifi-  
kation (DK)

Bestand Registratur R

**2.2.4. AFET-Archiv, z.Zt. Münster**

## LITERATURVERZEICHNIS

## 1. Primärliteratur bis 1945:

AFET (Hrsg.) 1940: Verzeichnis der von den Fürsorgeerziehungsbehörden belegten Erziehungsheime nach dem Stande vom 1.4.40. Hannover

**Allers, Rudolf** 1936: Heilerziehung bei Abwegigkeit des Charakters. Einführung, Grundlagen, Probleme, Einsiedeln

**Althaus, Herrmann** 1935: Nationalsozialistische Volkswohlfahrt. Wesen, Aufgaben, Aufbau. Schriften der Deutschen Hochschule für Politik, Heft 2

**Ammann, Walther** 1940: Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts. Diss. (Rechts- u. Jur.Fak.), Heidelberg

**Bäumer, Gertrud** 1929: Die historischen und die sozialen Voraussetzungen der Sozialpädagogik und die Entwicklung ihrer Theorie. In: Nohl, Herrmann/Pallath (Hrsg.): Handbuch der Pädagogik 1929, S. 3 ff

**Bechmann, Fritz** 1937: Wehrwille und Luftschutz in unseren evangelischen Erziehungsheimen. In: Evangelische Jugendhilfe, 13. (57.) Jg., S. 214 ff

**Bellingrodt, Paul** 1934: Heimerziehung im neuen Staat. In: Evangelische Jugendhilfe 10. (54.) Jg., S. 50 ff und in: Mitteilungsblatt des Evang.-kirchl. Erziehungsvereins der Provinz Westfalen 2, 1934, S. 9

**Bendokat, Bruno** 1935: Wie wirken sich die nationalsozialistischen Erziehungsgedanken und die Wandlungen, die der Nationalsozialismus auf entscheidenden Gebieten des Volkslebens hervorgerufen hat, in der Praxis der männlichen Fürsorgeerziehung aus? Vortrag auf der AFET-Tagung in Kassel im Mai 1935. In: Evangelische Jugendhilfe, 11. (55.) Jg., S. 265 ff

**Bernfeld, Siegfried** 1928: Die Schulgemeinde und ihre Funktion im Klassenkampf. In: Antiautoritäre Erziehung und Klassenkampf. Neuauflage Frankfurt a. Main 1969

**Bewahrung innerhalb der Fürsorgeerziehung** 1934: Evangelische Jugendhilfe, 10. (54.) Jg. 1934, S. 314

**Birnbaum, Ernst** 1932: Fürsorgehöllen. Hrsg. vom Zentralkomitee des Kommunistischen Jugendverbandes Deutschlands, Berlin

**Biskupski, Ernst** 1941: Entwicklung und Stand der Fürsorgeerziehung mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung. Dissertation (Jur. Fak.) Leipzig

**Bleckwenn, Ilse** 1937: Die Neugestaltung der Fürsorgeerziehung. Dissertation (Jur. Fak.) Halle

**Blumenthal, Paul** 1932: Zur kommenden Notverordnung über die Fürsorgeerziehung. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 23. Jg., S. 305

**Bondy, Curt** 1928: Probleme der Fürsorgeerziehung. In: Die Erziehung 1928, S. 2 ff

**Bondy, Curt** 1931: Scheuen. Pädagogische und psychologische Betrachtungen zum Lüneburger Fürsorgeerziehungs-Prozess (Beiträge zur Jugendhilfe, Heft 14) Berlin

**Burgdoerffer, Friedrich** 1942: Kinder des Vertrauens. Bevölkerungspolitische Erfahrungen und Aufgaben im Großdeutschen Reich. Berlin

**Burghart, Heinrich** 1934: Gedanken zur Neuordnung der Fürsorgeerziehung. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 26. Jg., S. 341 ff

**Cimbal, Walter** 1926: Die jugendliche Verwahrlosung und die Wege der Heilerziehung. Eine psychologische Analyse. Berlin/Wien

- Clostermann, Ludwig** 1931: "Reinigung" der Fürsorgeerziehung. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 23. Jg., S. 202 ff.
- Clostermann, Ludwig** 1933: Resozialisierung junger Landstreicher mittels Überweisung an die Landespolizeibehörde. Bonn
- Degener, Herrmann A. L.** 1935: Wer ist's? Berlin
- Deutscher Caritasverband (Hrsg.)** 1937: Tarifordnung für die caritativen Anstalten der Erziehungsfürsorge vom 3.11.36, Freiburg
- Engelke, D. 1934: Freudiges Erziehen im starken Staat. Vortrag, gehalten auf der EREV-Tagung in Hildesheim am 6.6.34. In: Evangelische Jugendhilfe, 10. (54.) Jg., S. 159 ff.
- Erziehungsberatung der NSV.-Jugendhilfe im Gau Hessen-Nassau.** In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 24. Jg., 1943, S. 4 ff.
- Eyferth, Hanns** 1934: Einige Bemerkungen über die Herkunft Schwachsinniger. In: Zeitschrift für Kinderforschung, 43. Jg., S. 255 ff.
- Eyferth, Hanns** 1943: Die Jugendheimstätten der NSV. In: Deutsche Jugendhilfe 35. Jg., S. 62 ff.
- Eyrich, M. 1939: Fürsorgezöglinge, erbbiologisch gesehen. In: Zeitschrift für Kinderforschung 45. Jg., S. 250 ff.
- Fangmeier, Gerhard** 1939: Unsere psychologische Arbeit im Beobachtungsheim. In: Evangelische Jugendhilfe, 15. (59.) Jg., S. 171 ff.
- Francke, Herbert** 1932: Von Scheuen bis Strausberg. Zur Beurteilung der Anstaltskatastrophen. In: Soziale Praxis, 41. Jg. Heft 10, S. 296 ff.
- Friehe, Albert** 1935: Was muß der Nationalsozialist von der Vererbung wissen. Die Grundlagen der Vererbung und ihre Bedeutung für Mensch, Volk und Staat. Dritte, verbesserte und erweiterte Auflage. Frankfurt a. Main
- Fritz, Alfred** 1939: Der 1. Mai in unseren Erziehungsheimen. In: Evangelische Jugendhilfe, 15. (59.) Jg., S. 66 ff.
- Gesellschaft für jüdische und christliche Zusammenarbeit** 1982: KZ Moringen. Männerlager, Frauenlager, Jugendschutzlager. Eine Dokumentation. Göttingen
- Gilles, Elfriede** 1941: NSV-Jugendhilfe. In: Die Ärztin 1941, S. 346 ff.
- Glaenz, Erika** 1938: Die geschichtliche Entwicklungen der deutschen Frauenschulen für Volkspflege im Rahmen des weiblichen Bildungswesens. Würzburg o.J., vermutlich 1938
- Glaser, Georg** 1932: Schluckebier. Berlin
- Goebels;** 1934: Der Dienst unserer Mädchenerziehungsheime in Staat und Kirche der neuen Zeit. In: Evangelische Jugendhilfe, 10. (54.) Jg., S.170.
- Göring, Matthias Heinrich** 1940: Erziehungsfürsorge. Sonderheft des Zentralblattes für Psychotherapie, 12- Jg., Leipzig,
- Gregor, Adalbert/Voigtländer, Else** 1918: Die Verwahrlosung, ihre klinisch- psychologische Bewertung und ihre Bekämpfung. Berlin
- Gregor, Adalbert** 1930: Triebhafte Vagabunden. In: Badische Anstaltsblätter, Flehingen 1930, Heft 8
- Gregor, Adalbert** 1932: Verwahrlosung und Prostitution. In: Zeitschrift für Kinderforschung 1932, S. 87 ff.
- Gregor, Adalbert** 1934: Über die Sterilisation minderwertiger Fürsorgezöglinge. In: Rüdín, Ernst (Hrsg.): Erblehre im völkischen Staat. München
- Gruhle, Hans Walter** 1912: Die Ursachen der Jugendlichen=Verwahrlosung und =Kriminalität. Studien zur Frage: Milieu und Anlage. Berlin
- Haeckel, Heinrich** 1935: Die Minderjährigen in der Bewahrungsfürsorge. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 27. Jg., S. 1 ff.
- Härtel. A.** 1944: Neugestaltung der Fürsorgeerziehung. Landesjugendhöfe für sozial-auffällige Jugendliche. In: Das Junge Deutschland 38. Jg., S. 61 ff.
- Hartmann;** 1932: Das Notprogramm der Fürsorgeerziehung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 24. Jg., S. 40 ff.
- Heberer, Elisabetha** 1934: Wünsche und Vorsätze bei Fürsorgezöglingen. Dissertation (Phil. Fak.) Gießen
- Hecker, Walter/Müller, Erika** 1939: Jugendhilfe- und Gesundheitsfürsorgerecht. Düsseldorf

- Hecker, Walter** 1941: Neugliederung der öffentlichen Ersatzerziehung nach Erbanlage und Erziehungserfolg. Referat auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Kinderpsychiatrie und Heilpädagogik in Wien 1940. In: Zeitschrift für Kinderforschung, 49. Jg., S. 28 ff.
- Herrmann, Walter** 1931: Ist Methodenwechsel in der FE nötig? In: Die Erziehung, 7. Jg. Nr. 5
- Hetzer, Hildegard** 1940: Aufgaben der NSV-Jugendhilfe. In: NS-Volksdienst, 8. Jg., S. 236 ff.
- Hetzer, Hildegard** 1940: Die Erziehungsberatung als Mittel der NSV-Jugendhilfe. In: Deutsche Jugendhilfe, 32. Jg., S. 4 ff.
- Heuing, Paula** 1936: Erbhygienische Untersuchungen an Fürsorgezöglingen der Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Josephshaus Wettringen. Zahnmedizinische Dissertation, Werne an der Lippe
- Hilgenfeldt, Erich** 1941: Die Arbeit der NSV im Frieden und im Kriege. In: Deutsche Jugendhilfe, 33. Jg., S. 46 ff.
- Hoernle, Edwin** 1970 (Neuaufgabe): Grundfragen proletarischer Erziehung. Neuaufgabe, Frankfurt 1970 (Aufsätze aus den Jahre 1918-1932)
- Hundinger, Ina** 1936: Verzeichnis der deutschen evangelischen Erziehungsheime und Waisenhäuser. Eckardtsberga
- Ihrig, Jakob** 1936: Wohin mit den geistig und charakterlich nicht vollwertigen Jugendlichen ? In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. 27. Jg., S. 202 ff.
- Isernhagen, Georg 1941: Das polizeiliche Jugendschutzlager in Moringen. In Deutsche Jugendhilfe 32. Jg., S. 220 ff.
- Katholisches **Erziehungsheim Klausheide** (Hrsg.) 1929: Die Wahrheit über das Erziehungsheim Klausheide bei Paderborn. Paderborn
- Keffler**; 1935: Wie wirken sich die nationalsozialistischen Erziehungsgedanken und die Wandlungen, die der Nationalsozialismus auf allen entscheidenden Gebieten des deutschen Volkslebens hervorgerufen hat, in der Praxis der Fürsorgeerziehung aus für die Erziehung in den Heimen für weibliche Fürsorgezöglinge? Vortrag auf der Tagung des AFET im Mai 1935 in Kassel, abgedruckt in: Evangelische Jugendhilfe 11. (55.) Jg., S. 283 ff.
- Kerschner, Karl** 1937: Verbrechen und Verweisung. In: Kriminalistische Abhandlungen, Heft 29. Leipzig
- Kilger**; 1935: Die Eingliederung weiblicher Fürsorgezöglinge in die Organisation des BDM. In: Evangelische Jugendhilfe, 11. (55.) Jg., 37 ff.
- Klemer, Gerhard** 1943: Die Arbeitsgemeinschaften für Jugendbetreuung am Werk. In: Deutsche Jugendhilfe, 35. Jg., S. 47.
- Klumker, Christian Jasper** 1930: Fürsorgeerziehungsanstalten. In: Deutsches Volkstum, Nr. 12
- Koepfchen, Ernst: Fürsorgeerziehung. In: Althaus, Herrmann/ Betcke, Werner (Hrsg.): Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, 3. völlig neubearbeitete Auflage, Berlin o.J., vermutlich 1939, S. 361 ff.
- Kohnle, Edgar Friedrich** 1938: Die Kriminalität entlassener Fürsorgezöglinge und die Möglichkeit einer Erfolgsprognose. In: Kriminalistische Abhandlungen, Heft 33. Leipzig
- Krukenberg, Werner** 1940: Jugendhilfe in der Kriegszeit. In: Evangelische Jugendhilfe, 16. (60.) Jg., S. 66 ff.
- Laarmann, Maria** 1926: Die Organisation der öffentlichen Wohlfahrtspflege im Ruhrgebiet. In Bühler/Kerstiens: Die Behördenorganisation des Ruhrgebietes. Dortmund
- Leppmann, Friedrich** 1934: Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. In: Zeitschrift für Kinderforschung, 42. Jg., S. 246 ff.
- Lückerath**; 1934: Erfolg in der Fürsorgeerziehung. In: Zeitschrift für Kinderforschung, 43. Jg., S. 36 ff.
- Macha, Käthe** 1933: Zur Frage der Erfolgsaussicht in der Fürsorgeerziehung, der "Schwererziehbarkeit" und der "Unerziehbarkeit". In: Jugendwohl, 22. Jg., S. 213 ff.
- Mann, Gustav von** 1934: Das kommende Reichsjugendgesetz. In: Jugendwohl, 23. Jg., S. 101 ff.
- Marwede, Herrmann** 1938: Heimerziehung - Erziehung zur Gemeinschaft. In: Deutsche Jugendhilfe, 30. Jg., S. 237
- Mayer, Anna** 1934: Jugendhilfe im neuen Staat. In: Evangelische Jugendhilfe, 10. (54.) Jg., S. 25 ff.

- Mehringer, Andreas** 1938: Abartige Kindheit und Jugend. In: Deutsche Jugendhilfe, 30. Jg., S. 277 ff.
- Mehringer, Andreas** 1939: Gewinnung und Anleitung von Mitarbeitern in der NSV-Jugendhilfe. In: Deutsche Jugendhilfe, 31. Jg., S. 129 ff.
- Merling, Erika von** 1937: Wie erziehen wir unsere Mädchen zu Ordnung und Fleiß? In: Evangelische Jugendhilfe, 15. (59.) Jg., S. 147 ff.
- Meyer, Erna** 1937: Der Reichsberufswettkampf im Erziehungsheim. In: Evangelische Jugendhilfe, 13. (57.) Jg., S. 17 ff.
- Moll, Clara** 1938: Zur vaterländischen Erziehung in unseren Heimen. In: Jugendwohl, 27. Jg., S. 179 ff.
- Motta, Beatrice** 1937: Das Schwärmen beim sittlich verwahrlosten weiblichen Fürsorgezögling. Luzern
- Müller-Kronsberg, Hans** 1935: Die nationalsozialistische Schulung im Fürsorgeerziehungsheim der Inneren Mission. In: Evangelische Jugendhilfe, 11. (55.) Jg., S. 103 ff.
- Neuhaus, Agnes** 1932: Fürsorgeerziehung und Bewahrung. In: Westfälische Wohlfahrtspflege 1932, S. 159 ff.
- Neuhaus, Agnes** 1933: Entstehung und Bedeutung eines Bewahrungsgesetzes. In: Jugendwohl, 22. Jg., S. 256 ff.
- Niemuth, Alfred** 1932: Wie wir die Krisis in der Fürsorgeerziehung überwinden. Berlin
- Ohland, Annaliese** 1934: Ist Fürsorgeerziehung Minderwertigenfürsorge oder volksaufbauende Erziehungsarbeit? In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 26. Jg., S. 105 ff.
- Ohland, Annaliese** 1934: Der Anteil der Fürsorgeerziehung am Volksaufbau. In: Die Rheinprovinz, 10. Jg. 1934, S. 35 ff. und in: NS-Volksdienst August 1934, 2. Jg., S. 367 ff.
- Ohland, Annaliese** 1937: Der Erfolg der deutschen Fürsorgeerziehung. In: Deutsche Jugendhilfe 29. Jg., S. 6 ff. und S. 50 ff.
- Ohland, Annaliese** 1938: Die Abgrenzung der Fürsorgeerziehung von der Minderjährigenfürsorge unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung. In: Deutsche Jugendhilfe, 29. Jg., S. 285 ff. und 325 ff.
- Ohland, Annaliese** 1940: Fürsorgeerziehung und Bewahrung. Ergebnis einer Untersuchung der im Rechnungsjahr 1936/37 wegen Unerziehbarkeit nach § 73 RJWG aus der Fürsorgeerziehung ausgeschiedenen Minderjährigen. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins, Heft 4, Frankfurt
- Pelle, Leo** 1937: Zur Frage der vorbeugenden Fürsorgeerziehung. In: Deutsche Jugendhilfe, 29. Jg., S. 280 ff.
- Pensei, Hans** 1936: Wie unsere Jungen die Olympiade erlebten. In: Evangelische Jugendhilfe, 12. (56.) Jg., S. 284 ff.
- Petersen, Käthe** 1940: Zur Frage der Bewahrung Minderjähriger. In: Deutsche Jugendhilfe, 32. Jg., S. 166 ff.
- Polligkeit, Wilhelm** 1932: Fürsorge als Staatslast und Gemeindeaufgabe. In: Soziale Praxis, 41. Jg., S. 257 ff.
- Rantzau, Lilly** 1931: Sprung über den Schatten. Roman eines Fürsorgezöglings. Berlin
- Rasch, Gustav** 1943: Anwendung und Bewertung von Strafen in der Fürsorgeerziehung. In: Deutsche Jugendhilfe, 35. Jg., S. 21 ff.
- Recke-Volmerstein, Adelbert von der** 1846: 26ter Bericht der Rettungs-Anstalten zu Overdyck und Düsseldorf pro 1845. Düsseldorf
- Reichert, Hellmuth** 1935: Die Neuordnung der Wohlfahrtspflege im nationalsozialistischen Staate. Diss. (Rechts- u. Staatswiss. Fak.) Breslau
- Reinartz, Maria** 1941: Der Erziehungswille von Staat und Gemeinden in den Maßnahmen für die gefährdete und verwahrloste Jugend. Kommunalwissenschaftliche Studien, Heft 7. Würzburg
- Reuter, Ernst** 1934: Sein und Schein. Charakterliche Ausdrucksformen. Evangelische Jugendhilfe, 10. (54.) Jg., S. 29 ff.
- Richter, Justin** 1929: Die in ihre Hände fallen ...! Jugend in Not. Eine Skizze. Berlin
- Richtlinien zur Umgestaltung der Fürsorgeerziehung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt** 1929. In: Arbeiterwohlfahrt, 4. Jg., Heft 19, S. 291.
- Ritter, Wolf (Hrsg.)** 1926: Der Drahtzaun. Aufzeichnungen des Fürsorgezöglings Günther Rodegast. Hamburg

- Rotthaus**; 1940: Die Arbeit in der Jugendheimstätte der NSV. In: NS.-Volksdienst, 8. Jg., S. 161 ff.
- Rüdin, Ernst** 1934: Erblehre und Rasenhygiene im völkischen Staat. München
- Rühle, Otto** 1922: Das proletarische Kind. Eine Monographie. München
- Rühle, Otto** 1926: Das verwaorloste Kind. In: Rühle, O./Rühle A. (Hrsg.) 1926: Schwer erziehbare Kinder. Dresden
- Schäfer, Paul** 1933: Zur neuen Lage in der Fürsorgeerziehung. Einige Bemerkungen im Anschluß an ein Jahrbuch. In: Jugendwohl, 22. Jg., S. 269 ff.
- Scherpner, Hans** 1942: Sonderlehrgang der NSV-Jugendhilfe vom 22.10. bis 8.11. 1941 im NSV-Kinderheim Chausseehaus bei Wiesbaden. In: Nationalsozialistischer Volksdienst, 10. Jg., S. 32 ff.
- Scheuner, Ellen** 1930: Die Gefährdetenfürsorge. Berlin
- Scheuner, Ellen** 1933: Das Schwererziehbaren-Problem bei weiblichen Fürsorgezöglingen. Vortrag, gehalten auf einer Fachausschußsitzung des AFET für weibliche Fürsorgeerziehung am 9.12.32 in Berlin. In: Evangelische Jugendhilfe, 9. (53.) Jg., S. 25 ff.
- Scheuner, Ellen** 1940: Die Erziehungsabteilung beim Landeswerkhaus in Moringen. In: Nachrichtendienst des Deutschen Verein, Mai 1940, S. 84 ff.
- Schönberger, Konrad** 1934: Beziehungen von Fürsorgezöglingen zur Arbeit auf Grund von Beobachtungen in Fürsorgeerziehungsanstalten. Freiburg i.B.
- Schönberger, Konrad** 1934: Die Stellung von Fürsorgezöglingen zur Lohnfrage. In: Jugendwohl 1934, S. 35 f.
- Schott, Erwin** 1936: Aufgaben der NSV-Jugendheimstätten Pommerns im Rahmen des Fürsorge- und Heimerziehungswesens. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 28. Jg., S. 300 ff.
- Schröder, Arno** 1940: Die deutschen Gaue seit der Machtergreifung. Westfalen-Nord. Berlin
- Schroeder, Otto** 1942: Jugendbetreuung im Kriege. Die Aufgaben der Reichsarbeitsgemeinschaft und Gauarbeitsgemeinschaften für Jugendbetreuung. In: Deutsche Jugendhilfe, 34. Jg., S. 45 ff.
- Schulz, Gotthard** 1936: Erziehung zur Wehrbereitschaft in den evangelischen Heimen für schulentlassene Jungen. In: Evangelische Jugendhilfe 12. (56.) Jg., S. 99 ff.
- Schulze-Steinen, Ilse** 1935: Die deutsche Forschung nach den Ursachen der Jugendverwaorlung in den letzten drei Jahrzehnten. Dissertation, Bethel
- SOPADE (Deutschlandberichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands)**, 1934 ff.
- Späth, Alfred** 1934: Ergebnisse der Fürsorge-Anstalterziehung. In: Zeitschrift für Kinderforschung, 43. Jg., S. 42 ff.
- Späth, Alfred** 1935: Erfolge der öffentlichen Erziehung. Untersuchung über die Lebensbewährung Jugendlicher nach Abschluß der Heimerziehung. Veröffentlichung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 5, Leipzig
- Späth, Alfred** 1938: Der Schwachsinnige in der Beobachtungsstation des Erziehungsheimes. In: Deutsche Jugendhilfe, 29. Jg., S. 234 ff.
- Späth, Alfred** 1938: Die Fürsorge-Anstalterziehung im Dritten Reich. In: Deutsche Jugendhilfe, 30. Jg., S. 193 ff.,
- Statistisches Reichsamt (Hrsg.)** 1935: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 54. Jg., Berlin 1935
- Statistisches Reichsamt (Hrsg.)** 1940: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 59. Jg., Berlin 1940
- Stenglein, M. (Hrsg.)** 1881: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin/Leipzig
- Stork, Gottlieb Friedrich** 1933: Jugendwohlfahrt im neuen Staat. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 25. Jg., S. 1 f.
- Straub, Erich** 1938: Wege in der Heimerziehung. In: Deutsche Jugendhilfe, 30. Jg., S. 143 ff.
- Stutte, Herrmann** 1944: Über die Fälle von Diskrepanz zwischen Verhalten während der FE und sozialem Ausgang. In: Zeitschrift für Kinderforschung, 50. Jg., S. 19 ff.
- Többen, Heinrich** 1927: Die Jugendverwaorlung und ihre Bekämpfung. Völlig neu überarbeitete und erweiterte Auflage. Münster

- Tress, Josef** 1933: Profile. Gedichtzyklus aus dem Fürsorgeerziehungsmilieu. Potsdam
- Trost, Fritz** 1939: Die Strafe in der Erziehung. In: Evangelische Jugendhilfe, 15. (59.) Jg., S. 27 ff.
- Urban, Kurt** 1943: Der Arbeitsvertragsbruch Minderjähriger. In: Deutsche Jugendhilfe, 34. Jg., S. 53 ff.
- Vagt, Heinz** 1935: Die Bedeutung des nationalsozialistischen Erziehungsgedankens für die Praxis der Fürsorgeerziehung. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 26. Jg., S. 290 ff.
- Vagt, Heinz** 1935: Nationalsozialismus und Sozialerziehung. Rede auf der Würzburger AFET-Tagung. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 27. Jg., S. 113 ff.
- Vagt, Heinz** 1937: Heimerziehung. In: Deutsche Jugendhilfe, 29. Jg., S. 265 ff.
- Ventzki, Werner** 1938: Die Neuformung der Jugendhilfe durch die NSV unter besonderer Berücksichtigung der NS-Jugendheimstätten. Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Nr. 175/176, Frankfurt a. M. 1938
- Ventzky, Werner** 1938: Die Neuformung der Jugendhilfe durch die NSV - unter besonderer Berücksichtigung der NSV-Jugendheimstätten. In: NS-Volksdienst, 6. Jg., S. 228 ff.
- Villinger, Werner** 1935: Erfahrungen mit der Durchführung der Erbkrankheitenverhütungsgesetzes an männlichen Fürsorgezöglingen. In: Zeitschrift für Kinderforschung, 41. Jg., S. 230 ff.
- Voekl, Konrad** 1936: Jugendfürsorge und Polizei. Diss. (Jur.Fak.), Erlangen
- Wachenheim, Hedwig** 1931: Fürsorger und Fürsorgerinnen! Wo steht ihr im politischen Kampf? In: Arbeiterwohlfahrt, 6. Jg., Nr. 23
- Wachenheim, Hedwig** 1931: Scheuen. In: Arbeiterwohlfahrt, 6. Jg., Nr. 16
- Wagner, Gyuri** 1936: Kriminalität und Prostitution ehemaliger weiblicher Fürsorgezöglinge. Ein Beitrag zum Problem "Erfolg der Fürsorgeerziehung". In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 27. Jg. Heft 10 1936
- Walter, Winfried** 1940: Die Arbeit in den Jugendheimstätten der NSV. in: Deutsche Jugendhilfe, 32. Jg., S. 61 ff.
- Weber, Josef** 1931: Abnorme Kinder und Jugendliche in der Fürsorgeerziehung. In: Westfälische Wohlfahrtspflege, 4. Jg., S. 74 ff.
- Weber, Josef** 1932: Die Praxis der Fürsorgeerziehung und die Überführung dieser Jugendlichen in das Wirtschaftsleben. In: Grundfragen der Jugendwohlfahrtspflege. Beiträge zur sozialen Fürsorge. Herausgegeben vom Westfälischen Provinzialverband, Münster
- Weber, Josef** 1933: Die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit in der Fürsorgeerziehung. In: Westfälische Wohlfahrtspflege, 6. Jg. 1933, S. 153 ff.
- Weber, Josef** 1934: Die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit in der Fürsorgeerziehung. In: Jugendwohl, 23. Jg., 1934, S. 46 ff.
- Weber, Josef** 1935: Berufsausbildung und Arbeitsunterbringung der in FE befindlichen Minderjährigen. Während der AFET-Sitzung in Würzburg am 29.11.34 gehaltenes Referat. In: Jugendwohl, 24. Jg., S. 99 ff.
- Webler, Heinrich (Hrsg.)** 1931: Das Problem der Schwererziehbaren in der Fürsorgeerziehung. Referate des AFET, Beiträge zur Jugendhilfe, Heft 13, Berlin 1931
- Webler, Heinrich** 1931: Das Berliner Landerziehungsheim in Scheuen. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 23. Jg., S. 206 ff.
- Webler, Heinrich** 1931: Lehren von Rickling. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 23. Jg. S. 121 ff.
- Webler, Heinrich** 1932: Neue Anstaltsprozesse. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 24. Jg., S. 58 f.
- Webler, Heinrich** 1934: Bemerkungen zu einem Gesetzentwurf über das Unehelichenrecht. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 26. Jg., S. 188 ff.
- Webler, Heinrich** 1934: Ausblick in die neue Arbeit. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 25. Jg., 1934, S. 337 ff.
- Webler, Heinrich** 1935: Grundzüge eines Reichsjugendgesetzes. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 27. Jg., S. 122 ff.

- Webler, Heinrich** 1937: Jahreseröffnung des Hilfswerkes "Mutter und Kind" in: Deutsche Jugendhilfe, 29. Jg., S. 1 ff.
- Webler, Heinrich** 1939: Rechenschaftsbericht des Deutschen Instituts für Jugendhilfe e.V. 1933-36. In: Deutsche Jugendhilfe, 29. Jg., S. 73 ff.
- Webler, Heinrich (Hrsg.)** 1940: Die Heimerziehung in der Jugendhilfe. Handbuch der Jugendhilfe, Heft 10. Berlin
- Webler, Heinrich (Hrsg.)** 1941: Reichsgesetze zur Jugendhilfe. Berlin
- Webler, Heinrich** 1943: Erziehungsfürsorge statt Fürsorgeerziehung. In: Deutsche Jugendhilfe, 35. Jg., S. 61 f.
- Werner, Paul** 1944: Die Einweisung in die polizeilichen Jugendschutzlager. Vortrag auf der Reichsarbeitstagung der Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Gebietsreferenten der HJ anlässlich der Verkündung des neuen Reichsjugendgerichtsgesetzes. In: Deutsches Jugendrecht, Heft 4
- Wessel, Helene** 1934: "Das Bewahrungsgesetz als bevölkerungspolitische Notwendigkeit" Soziale Praxis, 43. Jg., Nr. 37
- Wessel, Helene** 1937: Zur Diskussion zum Bewahrungsgesetz. In: Jugendwohl, 26. Jg., S. 198 ff.
- Wicher, Hans** 1939: Die Praxis der Fürsorgeerziehung in Schlesien. Dissertation (Rechts- u. Staatswiss. Fak.). Würzburg-Aumühle
- Wiegand, Albert** 1937: Zur Unfruchtbarmachung des schwachsinnigen Jugendlichen. In: Deutsche Jugendhilfe, 29. Jg., S. 103.
- Wittneben;** 1934: Was muß der evangelische Erzieher von der Rassenpflege wissen und wie kann er sich in ihren Dienst stellen? In: Evangelische Jugendhilfe, 10. (54.) Jg., S. 171 ff.
- Wolff, Johannes** 1931: Wo stehen wir gegenwärtig in der Fürsorgeerziehung? In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 23. Jg., S. 193 ff.
- Wolff, Johannes** 1937: Gabe und Aufgabe. Ein Wort an evangelische Sozialarbeiter. In: Helle Augen Nr. 42, S. 206
- Wollasch, Hans** 1933: Erziehung in der Wende zur Nation. In: Jugendwohl, 22 Jg., S. 294 ff.
- Wollasch, Hans** 1934: "Treuhand-Erziehung" Die Stellung der caritativen Erziehungsfürsorge unter den Fragen des Erziehungsrechtes: Familie, Kirche, Staat. In: Caritas 1934, S.21
- Wollasch, Hans** 1934: Caritative Anstaltserziehung. In: Jugendwohl, 23.Jg., S. 204 ff.
- Wollasch, Hans** 1935: Die gegenwärtige Lage der Familienunterbringung in der Fürsorgeerziehung. Rede auf der Würzburger AFET-Tagung. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 27. Jg., S. 187 ff.
- Wüstenhagen, Gertrud** 1938: Seelsorge an Sterilisierten. In: Evangelische Jugendhilfe, 14. (58.) Jg., S. 70 ff.
- Zahn, Heinrich** 1940: Die Lebensschicksale von Fürsorgezöglingen. Anamnese und Katamnese von Fürsorgezöglingen des Provinzialerziehungsheimes in Göttingen, die in Heilanstalten verlegt wurden 1912-1938. Dissertation (Med. Fak.) Hamburg
- Zur Entwicklung der Jugendheimstätten der NS.-Volkswohlfahrt.** In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 24. Jg. 1943, S. 90 f.

## 2. Sekundärliteratur ab 1945

- Adler-Rudel, Salomon** 1974: Jüdische Selbsthilfe unter dem Nazi-Regime 1933-39, Tübingen
- AFET-Geschäftsstelle** 1949: Verzeichnis der von den Fürsorgerziehungsbehörden belegten Heime in den Westzonen mit alphabetischem Nachweis und Liste von Sondereinrichtungen. Hannover-Kleefeld
- Ahlheim, Rose u.a.** 1971: Gefesselte Jugend. Fürsorgeerziehung im Kapitalismus. Frankfurt am Main
- Arbeitsgruppe Pädagogisches Museum (Hrsg.)** 1983: Heil Hitler , Herr Lehrer. Volksschule 1933-1945. Das Beispiel Berlin. Reinbek bei Hamburg.
- Aurin, Kurt:** Die Politisierung der Pädagogik im "Dritten Reich". In: Zeitschrift für Pädagogik, 29. Jg., 5, 1983, S. 675 ff.
- AWO - Hauptausschuß (Hrsg.)** 1959: 40 Jahre Arbeiterwohlfahrt. Bonn
- Helmers, Gerrit/Kenkmann, Alfons** 1984: "Wenn die Messer blitzen und die Nazis flitzen" Der Widerstand von Arbeit-

terjugendcliquen und -banden in der Weimarer Republik und im "Dritten Reich". Lippstadt

**Bauer, Rudolph (Hrsg.)** 1984: Die liebe Not. Zur historischen Kontinuität der "Freien Wohlfahrtspflege". Weinheim und Basel

**Bauer, Rudolph** 1986: Vom Roten Kreuz zum Totenkreuz. Zur Wohlfahrtsverbände-politik im Nationalsozialismus. In: neue praxis, Nr. 4, S. 311 ff.

**Blankertz, Herwig** 1982: Die Geschichte der Pädagogik. Von der Aufklärung bis zur Gegenwart. Wetzlar

**Bock, Gisela/Duden, Barbara** 1977: Arbeit aus Liebe - Liebe als Arbeit, zur Entstehung der Hausarbeit im Kapitalismus. In: Frauen und Wissenschaft, Berlin

Bock, Gisela 1986: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik. Schriften des Zentralinstituts für sozialwissenschaftliche Forschung der FU Berlin, Bd.48. Opladen

**Borgmann, Karl** 1972: Der Deutsche Caritasverband im "Dritten Reich". In: Deutscher Caritasverband (Hrsg.): 75 Jahre deutscher Caritasverband 1897-1972. Festschrift, Waldkirch, S. 92 ff.

**Braun, Karl** 1946: Die Bedeutung des Erbbildes und Erscheinungsbildes für die Jugendverwahrlosung. Dissertation, Münster

**Brückner, Peter** 1980: Das Abseits als sicherer Ort. Kindheit und Jugend zwischen 1933 und 1945. Berlin

**Castell Rüdenhausen, Adelheid Gräfin zu/Reulecke, Jürgen** 1984: Aspekte der nationalsozialistischen Gesellschaftspolitik am Beispiel der Jugend- und Rassenpolitik. In: Rheinland-Westfalen im Industriezeitalter Bd.3 :Vom Ende der Weimarer Republik bis zum Land NRW: Wuppertal

**Degenhardt, Franz-Josef** 1975: Zündschnüre. Reimbek bei Hamburg

**Deutschlandberichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SOPADE)** 1934-40, Frankfurt am Main 1980

**Dickopp, Karl-Heinz** 1978: Nationalsozialistische Pädagogik. In: Speck, Josef (Hrsg.): Geschichte der Pädagogik des 20. Jh. Bd. 2, Stuttgart, S. 122 ff.

**Długoborski, Waclaw (Hrsg.)** 1981: Zweiter Weltkrieg und sozialer Wandel. Achsenmächte und besetzte Länder. Kriti-

sche Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 47

**Dörner, Klaus** 1984: Bürger und Irre. Frankfurt a. M. (1969)

**Dörner, Klaus** 1987: Mythos der Heilbarkeit gestern und heute. In: Mondry, Rudi (Hrsg.): Auf dieser schiefen Ebene gibt es kein Halten mehr. Die Alsterdorfer Anstalten im Nationalsozialismus. Hamburg.

**Ebbinghaus, Angelika/Kauppen-Haas, Heidrun/Roth, Karl-Heinz** 1984: Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich. Hamburg

**Ebbinghaus, Angelika** 1987: Opfer und Täterinnen. Hamburg

**Emmrich, Josef (Hrsg.)** 1977 : Werden und Wachsen des St. Josefshauses in Wettlingen 1902-1977, Wettlingen

**Eyferth, Hanns/Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans** 1984: Handbuch zur Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Neuwied und Darmstadt

**Fenelon, Fania** 1981: Das Mädchenorchester in Ausschwitz. München

**Festschrift** 1949: zur 100 Jahr-Feier des St. Peristiftes

**Festschrift** 1951: Pollertshof: "Berichte ..." 1851 - 1951.

**Festschrift** 1959: zur 140-Jahr-Feier der Rettungsanstalt Overdyck

**Festschrift** 1977: 125 Jahre Johannesstift Bielefeld. Es begann mit dem Rettungshaus zu Schildesche. Der Johannesruf 1, 1977. Bielefeld

**Festschrift** 1978: Chronik der Marienburg Coesfeld - 100 Jahre Vorsehungsschwester

**Festschrift** 1979: des Martinistiftes Ap-pelhülsen 1979

**Festschrift** 1980: zur 125-Jahr-Feier des Bischöflichen Bildungs- und Pflegeheimes Haus Hall, Gescher

**Flitner, Wilhelm** 1959: Das Selbstverständnis der Erziehungswissenschaft in der Gegenwart. Heidelberg

**Freigang, Werner** 1986: Verlegen und Abschieben. Zur Erziehungspraxis im Heim. Weinheim und München

**Gamm, Hans Jochen** 1984: Führung und Verführung. Einführung in die national-

- sozialistische "Pädagogik". München/Neuauflage: Frankfurt 1984 (1964)
- Giesecke, Herrmann 1981: Vom Wandervogel bis zur Hitlerjugend. Jugendarbeit zwischen Politik und Pädagogik. München
- Gilde soziale Arbeit (Hrsg.) 1975: 50 Jahre Gilde soziale Arbeit 1925-1975. Florsheim-Weilbach
- Giordano, Ralph 1982: Die Bertinis. Frankfurth a. Main
- Giordano, Ralph 1987: Die zweite Schuld oder von der Last Deutscher zu sein. Hamburg
- Glaue, Olga 1961 : Heimkunde für alle Kinder- und Jugendheime. Wegweiser für die Jugendhilfe. Heft 16, Gütersloh
- Goeb, Alexander 1981: Er war 16 als man ihn hängte. Das kurze Leben des Widerstandskämpfers Bartholomäus Schink. Reinbek bei Hamburg
- Goering, Heiner/Amendt, Sigrid/Kulik, Edgar 1986: Sozialarbeit unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. Düsseldorf
- Grün, Max v.d. 1979: Wie war das eigentlich ? Kindheit und Jugend im Dritten Reich. Darmstadt/ Neuwied
- Gunga, Martin 1983: Medizin und Theologie in der öffentlichen Sozialfürsorge des 19. Jh. am Beispiel des Landarmen und Arbeitshauses Benninghausen. Dissertation, Münster
- Guse, Martin/Kohrs, Andreas 1985: Die "Bewahrung" Jugendlicher im NS-Staat. Ausgrenzung und Internierung am Beispiel der Jugendkonzentrationslager Moringen und Uckermark (Diplomarbeit) Hildesheim.
- Guse, Martin/Kohrs, Andreas 1989: Zur Entpädagogisierung der Jugendfürsorge in den Jahren 1922 bis 1945. In: Otto/Sühnker (Hrsg.) 1989, S. 228 ff.
- Harvey, Liz 1986: Die Jugendfürsorge in der Endphase der Weimarer Republik. In: Otto/Sünker (Hrsg.) 1986, S. 291 ff.
- Hasenclever,Christa 1978: Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900.UTB
- Hecker, Walter 1954: Läßt sich die englische Erziehungsmethode auf deutsche Verhältnisse übertragen ? Eine sozialpädagogische Studie an Hand der englischen Heimerziehung. In: Schriftenreihe der Zeitschrift Jugendwohl, Heft 6
- Heckes, Claudia 1986: Fürsorgeerziehung der 20er Jahre in autobiographischen, zeitkritischen und literarischen Quellen. Diplomarbeit Münster
- Heine, Fritz 1944 (1988): Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt. Herausgegeben vom AWO-Bundesverband, Bonn 1988.
- Heinemann, Manfred (Hrsg.) 1980: Erziehung und Schulung im Dritten Reich. Veröffentlichung der Historischen Kommission der deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, Bd. 4,1 und 4,2. 2 Bände . Stuttgart
- Hellbig, Ludwig 1982: "Und sie werden nicht mehr frei, ihr ganzes Leben!" Eine kleinbürgerliche Kindheit und Jugend im "Dritten Reich". Weinheim und Basel
- Hepp, Michael 1985: "Für mich war Moringen die Hölle", Manuskript des Verfassers, Vorarbeiten zu dem Artikel: Verschleppt, gepeinigt, vergessen. Die Kinder-KZs der Nazis. In: Stern, Nr. 40 vom 14.5.85, S. 72 ff.
- Hepp, Michael 1987: Vorhof zur Hölle. Mädchen im "Jugendschutzlager" Uckermark. In: Ebbinghaus (Hrsg.) 1987, S. 191 ff.
- Uerrmann, Ulrich (Hrsg.) 1985: "Die Formung des Volksgenossen". Der "Erziehungsstaat" des Dritten Reiches. Weinheim und Basel
- Herrmann, Ulrich/Oelkers, Jürgen (Hrsg.) 1988: Pädagogik und Nationalsozialismus. Zeitschrift für Pädagogik, 22. Beiheft. Weinheim und Basel
- Hey, Bernd 1983: Die nationalsozialistische Zeit. In: Kohl,Wilhelm(Hrsg.)1983: Westfälische Geschichte Bd.2, S. 211 ff. Düsseldorf
- Hillberg, Raul 1982: Die Vernichtung der europäischen Juden. Berlin
- Hockerts, H.G. 1971: Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/37. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf. Mainz
- Homburg, Heidrun 1985: Vom Arbeitslosen zum Zwangsarbeiter. Arbeitslosenpolitik und Fraktionierung der Arbeiterschaft in Deutschland 1930-1933. In: Archiv für Sozialgeschichte Bd. XXV Bonn 1985, S. 251 ff.

- Jahnke, Karl-Heinz** 1970: Entscheidungen. Jugend im Widerstand 1933-1945. Frankfurt a.M.
- Jordan, Erwin/Münder, Johannes (Hrsg.)** 1987: 65 Jahre Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Münster
- Jovy, Michael** 1984 (1952): Jugendbewegung und Nationalsozialismus. Diss. Münster
- Kappelhoff, Hagen** 1986: Organisation und Tätigkeit der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) im Gau Westfalen-Nord 1933-1939. Magisterarbeit Münster
- Kauppen-Haas, Heidrun** 1984: Eine deutsche Biographie - der Bevölkerungspolitiker Hans Harmsen. In: Ebbinghaus/ Kauppen-Haas/Roth (Hrsg.) 1984
- Kehrer, Fritz** 1955: Sozialpädagogik seit 1900. Tübingen
- Kickbusch, Ilona** 1984: Familie als Beruf - Beruf als Familie: Der segregierte Arbeitsmarkt und die Familiarisierung weiblicher Arbeit. In: Kickbusch, Ilona/ Riedmüller, Barbara: Die armen Frauen. Frauen und Sozialpolitik, Frankfurt am Main
- Klingel, Bettina, u.a.** 1984: Fremdarbeiter und Deutsche. Das Schicksal der Erna Brehm aus Calw. Bad Liebenzell
- Klönne, Arno** 1981: Jugendkriminalität und Jugendopposition im NS-Staat. Dokumentation des Lageberichtes des RJF vom 1.1.1941. Münster
- Klönne, Arno** 1982: Jugend im Dritten Reich. Die Hitler-Jugend und ihre Gegner. Köln
- Kohrs, Peter** 1983: Kindheit und Jugend unter dem Hakenkreuz. Nationalsozialistische Erziehung in Familie, Schule und Hitlerjugend. Metzler Materialien für den Unterricht Stuttgart
- Korczak, Janus** 1978: Verteidigt die Kinder! Gütersloh
- Kramer, David** 1983: Das Fürsorgesystem im Dritten Reich. In: Landwehr, Rolf/ Baron, Rüdiger (Hrsg.): Geschichte der Sozialarbeit. Weinheim/Basel.
- Kramer, Max** 1948: Die Jugendverwahrung als Vorstufe zur Kriminalität. Dissertation. Münster
- Kraus, Rudolf** 1974: Die Fürsorgeerziehung im Dritten Reich (1933-1945). In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit 3/1974
- Kuczynski, Jürgen** 1982: Geschichte des Alltags des deutschen Volkes, Band 5, 1918 bis 1945. Köln
- Kuhlmann, Carola** 1985: Von der christlichen Initiative zur kirchlichen Institution. In: Schrapper, Christian/Sengling, Dieter (Hrsg.) 1985
- Kühn, Dietrich** 1986: Entwicklung des Jugend- und Gesundheitsamtes im Nationalsozialismus. In: neue praxis Nr. 4, S. 322 ff.
- Kühnl, Richard** 1974: Texte zur Faschismuskonzeption I. Positionen und Kontroversen. Reinbeck bei Hamburg
- Kupffer, Heinrich** 1984: Der Faschismus und das Menschenbild der deutschen Pädagogik. Frankfurt a. Main
- Kupffer, Heinrich** 1986: Der Faschismus und das Menschenbild in der Pädagogik. In: Otto/Sünker (Hrsg.) 1986, S. 30.
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.) 1987: Materialien zur Situation der Erziehungshilfe. Jahresbericht 1985. Münster
- Landwehr, Rolf/Baron, Rüdiger** 1983: Geschichte der Sozialarbeit. Weinheim/Basel
- Leibfried, Stephan (Hrsg.)** 1985: Armutspolitik und die Entstehung des Sozialstaates. Bremen
- Lenhoff, Friedrich Georg** 1983: Die Zugscharen. Eine Jugendhilfeorganisation 1919-1937. München, Basel.
- Lilienthal, Georg** 1985: Der "Lebensborn e. V": ein Instrument nationalsozialistischer Rassepolitik. Stuttgart/New York: Akademie der Wissenschaft und Literatur (Forschungen zur neueren Medizin und Biologiegeschichte Bd. 1)
- Lüdtke, Alf** 1987: Hunger in der Zeit der Großen Repression. Hungererfahrung und Hungerpolitik am Ende der Weimarer Republik. In: Archiv für Sozialgeschichte Bd. XXVII, Bonn 1987, S. 147 ff.
- Majer, Diemut** 1981: "Fremdvölkische" im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtsetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements. Schriften des Bundesarchives 28, Boppard am Rhein.

- Mann, Erika** 1986 (1938): Zehn Millionen Kinder. Die Erziehung der Jugend im Dritten Reich. München
- Marzahn, Christian** 1982: "...Daß der Verlust der Freyheit Wohltat für sie wurde." Zur Entwicklung eines historischen Selbstverständnisses der Sozialpädagogik als wissenschaftlicher Disziplin. In : Literatur Rundschau, Nr. 7, S. 6 ff.
- Maschmann, Melitta** 1963: Fazit. Kein Rechtfertigungsversuch. Stuttgart
- Mehringer, Andreas** 1976: Heimkinder. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte und Gegenwart der Heimerziehung. München
- Mehringer, Andreas** 1982: Andreas Mehringer. In: Pongratz, Ludwig J. (Hrsg.): Pädagogik in Selbstdarstellungen IV, Hamburg
- Mehringer, Andreas** 1987: Wenn ich so zurück denke. In: Materialien zur Heimerziehung der Internationalen Gesellschaft für Heimerziehung, Nr. 4/5.
- Meyer, Gustav** 1956: 30 Jahre Kinderheim Nettelstedt. In: Der Minden-Ravensberger, S. 101
- Meyer, Hans Chanoch** 1962: Aus Geschichte und Leben der Juden in Westfalen. Eine Sammelschrift. Frankfurt am Main
- Mitscherlich, Alexander/Mielke, Fred** 1960: Medizin ohne Menschlichkeit. Frankfurt a.M./Hamburg
- Molinski, Ferdinand** 1963: Das jüdische Waisenhaus in Paderborn 1863-1942. In: Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland Nr. 30, S. 6
- Mollenhauer, Klaus** 1959: Die Ursprünge der Sozialpädagogik in der industriellen Gesellschaft. Weinheim/Berlin. Neuaufgabe 1988.
- Müller, Hans** 1963: Katholische Kirche und Nationalsozialismus. Dokumente 1933-35. München
- Müller, Ingo** 1987: Furchtbare Juristen. München
- Müller, Siegfried** 1980: Aktenanalysen in der Sozialarbeitsforschung. Weinheim/Basel
- Müller-Schöll, Albrecht/Priepke, Manfred** 1982: Handlungsfeld: Heimerziehung. Tübingen
- Münchmeier, **Richard** 1981: Zugänge zur Geschichte der Sozialarbeit, München
- Naarmann, Margot** 1989: Die Paderborner Juden, 1802-1945. Emanzipation, Integration und Vernichtung. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Westfalen im 19. und 20. Jahrhundert. Dissertation. Paderborn
- Naunin, Helmut** 1952: Landschaftliche Selbstverwaltung. Wiederaufbau in Westfalen 1945-51. Münster
- Nohl, Herrmann** 1970: Die pädagogische Bewegung in Deutschland und ihre Theorie. **Frankfurt a. Main**
- Nowicki, M.** 1973: Zur Geschichte der Sozialarbeit. Historischer Abriss und politischer Stellenwert von Sozialarbeit in einer Geschichte von Klassenkämpfen. In Hollstein, W./Meinold, M. (Hrsg.): Sozialarbeit unter kapitalistischen Produktionsbedingungen. Frankfurt a. M.
- Ostner, Ilona** 1978: Beruf und Hausarbeit. Die Arbeit der Frau in unserer Gesellschaft. Frankfurt a.M.
- Otto, Hans-Uwe/Sünker, Heinz** (Hrsg) 1986: Soziale Arbeit und Faschismus. Volkspflege und Pädagogik im Nationalsozialismus. Bielefeld
- Otto, Hans-Uwe/Sünker, Heinz** (Hrsg) 1989: Soziale Arbeit und Faschismus. Frankfurt a. M., überarbeitete und veränderte Fassung des 1986 unter dem gleichen Titel (ohne Untertitel) erschienenen Buches
- Pannewick, Karl** 1945: Strafen, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln des neuen RJGG im Rahmen der Bekämpfung der Jugendverwahrlosung. Dissertation. Münster
- Pestalozzi, Johann Heinrich** 1971: Pestalozzi über seine Anstalt in Stans. Weinheim und Basel
- Peukert, Detlev** 1981: Arbeitslager und Jugend-KZ: die "Behandlung Gemeinschaftsfremder" im Dritten Reich. In: Peukert/Reulecke 1981, S. 413 ff.
- Peukert, Detlev/Reulecke, Jürgen** 1981: Die Reihen fast geschlossen. Beiträge zur Geschichte des Alltags unterm Nationalsozialismus. **Wuppertal**
- Peukert, Detlev J.K.** 1986: Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge 1878 - 1932, Köln
- Piehl, Kurt** 1984: Latscher, Pimpfe und Gestapo. Frankfurt a. Main

- Piehl, Kurt** 1985: Rebellen mit dem Edelweiß. Von den Nazis zu den Yankees. Frankfurt a. Main
- Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hrsg.)** 1987: Verachtet-verfolgt - vernichtet - Zu den "vergessenen Opfern des NSD-Regimes. Hamburg
- Rahner, Stefan** u.a.: "Treu deutsch sind wir - wir sind auch treu katholisch." Kardinal von Galen und das Dritte Reich. Münster 1987
- Rang, Adalbert** 1986: Reaktionen auf den Nationalsozialismus in der Zeitschrift "Die Erziehung" im Frühjahr 1933. In: Otto/Sünker (Hrsg.)
- Reiners, Leo/Meyerhoff, H.** 1950: Herne 1945 - 1950. Fünf Jahre Wiederaufbau. Herne
- Reinicke, Peter** 1985: Die Berufsverbände der Sozialarbeit und ihre Geschichte - von den Anfängen bis zum Ende des 2. Weltkrieges. Frankfurt am Main
- Reyer, Jürgen** 1988: "Rassenhygiene" und "Eugenik" im Kaiserreich und in der Weimarer Republik: Pflege der "Volksgesundheit" oder Sozialrassismus? In: Herrmann/Oelkers (Hrsg.) 1988, S. 113 ff.
- Röper, Friedrich Franz** 1976: Das verwaisete Kind in Anstalt und Heim. Ein Beitrag zur historischen Entwicklung der Fremderziehung. Göttingen
- Rose, Hilary** 1984: Wohlfahrt ohne Frauen. Neubetrachtung einer klassischen Sozialpolitiktheorie. In: Kickbusch/Riedmüller (Hrsg.) 1984
- Rünger, Helmut** 1968 : Heimerziehungslehre. Witten
- Sachße, Christoph /Tennstedt, Florian** 1980: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz
- Sachße, Christoph** 1986: Mütterlichkeit als Beruf, Sozialarbeit, Sozialreform und Frauenbewegung 1871-1929, Frankfurt a. Main
- Salomon, Alice** 1983: Charakter ist Schicksal. Lebenserinnerungen, Weinheim und Basel
- Sauer, Martin** 1978: Heimerziehung und Familienprinzip. Neuwied/Darmstadt
- Scherpner, Hans** 1966: Die Geschichte der Jugendfürsorge. Göttingen
- Scherpner, Martin/Schrapper, Christian** 1981: 75 Jahre AFET. Erziehungshilfen und Gesellschaft, Quellen und Materialien. Hannover
- Schmidt-von Blittersdorf, H., u.a.** 1986: Die Geschichte der Anstalt Hadamar von 1933 bis 1945 und ihre Funktion im Rahmen von T4. In: Roer, D./Henkel, D. (Hg.): Psychiatrie im Faschismus. Die Anstalt Hadamar 1933-1945. Bonn 1986, S. 58 ff.
- Schoen, Paul** 1985: Armenfürsorge im Nationalsozialismus. Die Wohlfahrtspflege in Preußen zwischen 1933 und 1939 am Beispiel der Wirtschaftsfürsorge. Weinheim/Basel
- Schoenbaum, D.** 1980 (1968): Die braune Revolution. Eine Sozialgeschichte des Dritten Reiches. München
- Scholder, Klaus** 1977: Die Kirchen und das Dritte Reich. Bd. 1: Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918-34. Frankfurt
- Scholder, Klaus** 1985: Die Kirchen und das Dritte Reich. Bd. 2: Das Jahr der Ermüchtigung 1934. Berlin
- Scholtz, Harald** 1985: Erziehung und Unterricht unterm Hakenkreuz. Göttingen
- Schrapper, Christian/ Sengling, Dieter** 1985: Waisenhäuser und Erziehungsanstalten. Münster
- Schrapper, Christian** 1985: "Systematische Arbeit muß anstelle der zufallsarbeit treten." In: Schrapper/Sengling: Waisenhäuser und Erziehungsanstalten in Westfalen. Münster 1985, S. 187 ff.
- Schrapper-Thiesmeier, Christian** 1985: Das Bedingungsgefüge der kommunalen Jugendhilfe. Münster
- Schrapper, Christian/Sengling, Dieter/Wickenbrock, Wilfried** 1987: Welche Hilfe ist die richtige? Historische und empirische Studien zur Gestaltung sozialpädagogischer Entscheidungen im Jugendamt. Arbeitshilfen, Schriftenreihe für Sozialhilfe, Jugendhilfe und Gesundheitshilfe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 33, Frankfurt a. Main
- Schruder, Werner (Hrsg.)** 1961: Kürschners Deutscher Gelehrtenkalender. Berlin
- Schulte, Ilse** 1981: 10 Jahre Wohngemeinschaften mit kontinuierlicher sozialpädagogischer Betreuung. Ein Praxisbericht. In: neue praxis 3, 1981, S. 268 ff.

- Siegel, Elisabeth 1981: Dafür und dagegen. Ein Leben für die Sozialpädagogik. Stuttgart
- Smith, Bradley F./Peterson, Agnes F. 1974: Heinrich Himmel. Geheimreden 1933-45. Frankfurt a.M./Berlin/Wien
- Sombart, N. 1984: Jugend in Berlin 1933-1945. Ein Bericht. München 1984
- SOPADE siehe Deutschlandberichte ...
- Stanic, Dorteia 1982: ... und draußen blühen Blumen. Kinder im KZ. Mit Zeichnungen der Kinder und Maler aus Theresienstadt. Berlin
- Statistisches Amt der Provinzialverwaltung 1951: Anstaltsfürsorge des Provinzialverbandes Westfalen in 75 Jahren. Münster
- Stern, Carola 1986: In den Netzen der Erinnerung. Lebensgeschichte zweier Menschen. Reinbek
- Tenorth, Heinz-Elmar 1988: Wissenschaftliche Pädagogik im nationalsozialistischen Deutschland. Zum Stand ihrer Erforschung. In: Herrmann/Oelkers 1988, S. 53 ff
- Tenorth, Heinz-Elmar 1988: Geschichte der Erziehung. Einführung in die Grundzüge ihrer neuzeitlichen Entwicklung. Weinheim und München
- Teppe, Karl 1978: Kontinuität und Wandel. Zur Geschichte der landschaftlichen Selbstverwaltung Westfalens 1885-1945. In: Wallthor, Alfred Hartlieb von (Hrsg.): Geschichte und Funktion regionaler Selbstverwaltung Westfalens
- Thamer, Hans-Ulrich 1986: Verführung und Gewalt. Deutschland 1933-1945. Berlin (Reihe: Die Deutschen und ihre Nation Bd.5)
- Thiersch, Hans 1977: Kritik und Handeln. Interaktionistische Aspekte der Sozialpädagogik. Neuwied/Darmstadt
- Thiersch, Hans/ Rauschenbacher, Thomas 1984: Sozialpädagogik/Sozialarbeit: Theorie und Entwicklung. In: Eyferl/ Otto/ Thiersch: Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Neuwied und Darmstadt
- Varkevisser, I. (Hrsg.) 1984: Geschichte des EREV und sein Beitrag zur Entwicklung evangelischer Jugendhilfe. Hannover
- Vorländer, Herwart** 1988: Die NSV. Darstellung und Dokumentation einer nationalsozialistischen Organisation. Schriften des Bundesarchivs Nr. 35, Boppard am Rhein
- Wagner, Patrick** 1988: Das Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder. Die Kriminalpolizei und die "Vernichtung des Verbrechertums". In: Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunereforschung und Asozialpolitik. Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik: 6, Berlin 1988, S. 75 ff
- Werner, Wolfgang Franz** 1981: Die Arbeitserziehungslager als Mittel nationalsozialistischer "Sozialpolitik" gegen deutsche Arbeiter. In: Dlugoborski (Hrsg.) 1981, S. 138 ff
- Wißkirchen, Martin** 1986: Die Herkunft von Heimkindern und -jugendlichen um 1900 -beispielhaft untersucht in Westfalen. Diplomarbeit, Münster
- Wippermann, Wolfgang** 1972: Faschismustheorien. Zum Stand der gegenwärtigen Diskussion. Darmstadt
- Wolf-Graf, Anke** 1981: Frauenarbeit im Abseits. Frauenbewegung und weibliches Arbeitsvermögen. München
- Zimmermann, Michael 1983: Ausbruchshoffnungen. Junge Bergleute in den 30er Jahren. In: Niethammer, Lutz (Hrsg.): "Die Jahre weiß man nicht, wo man die heute hinsetzen soll" Faschismuserfahrungen im Ruhrgebiet, Bd. 1, Berlin/Bonn
- Zolling, Peter** 1986: Zwischen Integration und Segregation. Sozialpolitik im "Dritten Reich" am Beispiel der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) in Hamburg. Frankfurt a. M./Bern/New York

## ANHANG

Statistische Angaben zu Fürsorgezöglingen in Westfalen, Preußen und im Deutschen Reich (Bestand, Neuüberweisungen, Alter und "Veranlagung")

**Zahl der in Preußen (ab 1935 Gesamtzahl der im Deutschen Reich einschließlich in Preußen) untergebrachten und neuüberwiesenen Fürsorgezöglinge**

	Preußen	Deutsches Reich (Preußen)	Neuüberweisungen
1933	31 857	*	6 001
1934	33 770	*	7 400
1935	37 985	59 805	8 973
1936	42 615	66 382	9 961
1937	45 757	71 430	10 237
1938	46 872	72 883	9 141
1939	47 499	74 317	8 701
1940	49 546	81 565	10 083
1941	52 348	87 847	*

Kraus 1974, Anhang Tabelle I

**Belegübersicht der Anstalten in Schweicheln, Eickhof für objektiv verwahrloste Kinder und Buchenhof für subjektiv verwahrloste Jungen**

1932/33	171, davon 151 Knaben und Mädchen in FE
1933/34	312, davon 196 FE
1934/35	331, davon 157 FE
1935/36	321, davon 308 FE
1836/37	646 fast ausschließlich FE (einschließlich Neubelegung von 219 Jungen im Buchenhof)
1937/38	695, fast alle FE
1940/41	537, bis auf 6 alles FE
1941/42	458, davon 438 FE
1942/43	461
1943/44	436
1944/45	306

Mitteilungsblätter des evangelisch-kirchlichen Erziehungsvereins der Provinz Westfalen, Stichtag jeweils 14.

**Zahl der Fürsorgeerziehungsfälle und der Neuüberweisungen in der Provinz Westfalen (ab 1946 mit FEH)**

	Bestand	Neuüberweisungen	FEH
1932	5543	651	
1933	3699	795	
1934	3642	932	
1935	3935	1096	
1936	4308	1202	
1937	4758	1301	
1938	5229	1221	
1939	5489	1077	
1940	5438	1319	
1941	5616	1153	
1942	5714	698	
1943	5705	*	
1944	*	*	
1945	*	*	
1946	6200	*	150
1947	7561	*	461

Statistisches Amt der Provinzialverwaltung 1951

**Altersgliederung der Zöglinge in Preußen (ab 1935 im Deutschen Reich) in Prozent**

	noch nicht schulpflichtig	schulpflichtig	unter 19 J.	über 19 J.
1933	2,83	32,62	55,60	8,94
1934	4,35	33,31	54,27	8,06
1935	5,75	35,51	53,03	5,70
1936	6,03	35,27	53,71	4,98
1937	6,55	35,50	53,46	4,50
1938	6,30	36,78	52,73	4,19
1939	6,14	37,69	51,69	4,49
1940	5,70	39,12	51,34	3,85

Kraus 1974, Anhang Tabelle IX

## Geistige und seelische Veranlagung der in Preußen neu überwiesenen Fürsorgezöglinge in Prozent

	geist. u. "beschränkt" seel. gesund	leicht psychopath.	schwach-sinnig	schwer psychopath. o. epileptisch	
1933	60,02	21,30	10,05	6,27	2,37
1934	60,89	20,65	8,16	8,38	1,97
1935	61,42	18,99	9,14	7,59	2,86
1936	65,56	17,15	8,69	6,34	2,26
1937	65,16	19,18	8,66	5,06	1,95
1938	68,21	19,28	7,40	3,88	1,24
1939	69,16	19,68	6,30	3,84	1,02
1940	71,64	19,26	5,53	2,83	0,83

Kraus 1974, Anhang Tabelle XVIII

## Übersicht über die 1935 vom westfälischen Provinzialverband belegten Anstalten:

### "Evangelische Erziehungsheime

Erziehungsheim Gotteshütte in Kleinenbremen bei Bückeburg, Kreis Minden	für Knaben und Mädchen unter 14 Jahren
Erziehungsheim Lohernocken bei Vörde, Kreis Ennepe-Ruhr	für Knaben und Mädchen unter 14 Jahren; außerdem Lehrlingsheim
Erziehungsheim Buchenhof in Schweicheln, Kreis Herford	für schulentlassene Jungen; außerdem Aufnahmeheim und Heilerziehungsabteilung für schulentlassene Jungen mit psychopathischer Veranlagung; gleichzeitig psychiatrische Beobachtungsstation
Erziehungsheim Homberghof in Falkendiek, Kreis Herford	für schulentlassene Jungen
Moorerziehungsheime (Moorhort, Moorhof, Moorstatt, Moorburg) in Freistatt, Kreis Sulingen....	für schulentlassene Jungen; Moorburg für Jungen schwieriger Art; Moorstatt für Schwachbegabte Jungen; dazu Bewahrungsabteilung.
Mädchenerziehungsheime in Ummeln, Kreis Bielefeld ...	für schulentlassene Mädchen, außerdem Heilerziehungsheim für psychopathische Mädchen; gleichzeitig psychiatrische Beobachtungsstation und Aufnahmeheim.
Übergangsheim Fliednerheim in Bielefeld	für schulentlassene Mädchen vor der Entlassung; auch Lehrlingsabteilung.
Mädchenerziehungsheim Werther, Kreis Halle i.W	für schulentlassene Mädchen; außerdem Abteilung für Geschlechtskranke und Abteilung für Schwachbegabte.
Mädchenerziehungsheim Tecklenburg	für schulentlassene Mädchen (Bewahrungsabteilung)
Erziehungsheim "Erlenhof" in Grünenbaum in Kierspe	für schulentlassene Mädchen

Frauenheim in Wengern a.d. Ruhr.....	für schulentlassene Mädchen und Abteilung für schwangere Mädchen und Mütter (mit Säuglingsstation)
Versorgungshaus in Soest ....	für Mädchen vor, in und nach der Entbindung (mit Säuglingsstation)
Erziehungsheim "Kinderheimat" in Bückeburg.....	für hilfsschulbedürftige Kinder
Westf. Pflege- und Erziehungsheim "Wittkindshof" bei Bad Oeynhausen „„	für stark schwachsinnige Kinder und Jugendliche.
<b>b) Katholische Erziehungsheime</b>	
Erziehungsheim St. Mariinistift bei Appelhülsen, Kreis Münster	für schulentlassene Jungen; außerdem Aufnahmeheim und Heilerziehungsheim für schulentlassene Jungen mit psychopathischer Veranlagung; gleichzeitig psychiatrische Beobachtungsstation.
Erziehungsheim St. Josefshaus bei Wettringen, Kreis Steinfurt	für schulpflichtige Knaben; für diese auch Aufnahmeheim; außerdem Abteilung für schulentlassene Jungen und schulentlassene Schwachbegabte; dazu Bewahrungsabteilung.
Erziehungsheim Heidhof in Weibergen, Kreis Steinfurt.....	für schulentlassene Jungen schwieriger Art.
Erziehungsheim Klausheide, Kreis Paderborn	für schulentlassene Jungen.
Erziehungsheim Marienburg bei Coesfeld .	für schulpflichtige Mädchen; außerdem Hilfsschule und Fortbildungshilfsschule für Schwachbegabte, dazu Heilerziehungsabteilung für schulpflichtige Mädchen und psychiatrische Beobachtungsstation.
Erziehungsheim St. Vinzenzheim in Dortmund..	für schulentlassene Mädchen; außerdem Abteilung für Geschlechtskranke, Aufnahmeheim und Abteilung für schwangere Mädchen (mit Säuglingsstation) , Heilerziehungsheim für schulentlassene Mädchen und psychiatrische Beobachtungsstation
Erziehungsheim Strüverhof in Allen, Kreis Soest..	für schulentlassene Mädchen (Landwirtschaftsabteilung)
Erziehungsheim St. Antoniusstift in Münster i.W	für schulentlassene Mädchen (Hauswirtschaftsschule); außerdem Abteilung für Geschlechtskranke
Erziehungsheim Haus Widey bei Salzkotten, Bahnstation Scharmede, Kreis Büren	für schulentlassene Mädchen; außerdem ein Heim für schulentlassene Schwachbegabte Mädchen und Abteilung für schwangere Mädchen (mit Säuglingsstation)
Kloster vom Guten Hirten in Münster i.W	für schulentlassene Mädchen (Bewahrungsabteilung)
Kloster vom Guten Hirten in Bocholt	für schulentlassene Mädchen (Bewahrungsabteilung)

Kloster vom Guten Hirten in Ibbenbüren....

Übergangsheim Agnesheim in Hagen i.W

Übergangsheim Marienheim in Hamm i.W

Haus Hall in Gescher...

für schulentlassene Mädchen (Bewahrungsabteilung)

Übergangsheim für schulentlassene Mädchen vor der Entlassung

Übergangsheim für schulentlassene Mädchen vor der Entlassung

für stark schwachsinnige Kinder und Jugendliche."

StA Münster, Regierung Münster Nr. 5717

## Die juristische Entwicklung der Fürsorgeerziehung (Runderlasse des Innenministeriums)

Nach der Auflösung des Ministeriums für Volkswohlfahrt 1932 ging die gesetzliche Regelung der Fürsorgeerziehung in den Kompetenzbereich des Innenministeriums über. Offiziell blieb das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in Kraft. Es wurden nur am 1.2.1939 durch das "Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt" (RGBl. I S. 109) geringfügige Änderungen in bezug auf die Organisationsstruktur der Jugendämter verfügt. Die gültigen Überweisungsvoraussetzungen des § 63 RJWG zwischen 1933 und 1945 lauteten:

***"Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes der Fürsorgeerziehung zu überweisen,***

***1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung des Minderjährigen die anderweilige Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann, zur Verhütung einer lediglich körperlichen Verwahrlosung ist die Überweisung nicht zulässig,***

***2. wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist.***

***Die Fürsorgeerziehung darf nicht angeordnete werden, wenn sie offenbar keine Aussicht auf Erfolg bietet.***

***Für den Fall, daß Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese mit Zustimmung der Fürsorgeerziehungsbehörde auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hat."***

Zwischen 1933 und 1945 wurden jedoch zahlreiche "Runderlasse betreffend die Fürsorgeerziehung", die zum Teil tief in die gesetzlichen Rechte und Pflichten eingriffen:

### Die Runderlasse des Reichsminister des Innern betreffend die Fürsorgeerziehung

- 21.1.33 Das Ministerium fragt die betroffenen Stellen nach den Auswirkungen der Notverordnung vom November 1932 und bittet um Bericht.
- 4.5.33 Fürsorgezöglinge sollen national erzogen werden und möglichst den "nationalen Verbänden" beitreten.
- 1.6.33 Die Existenz jüdischer Ehrenbeamter in den Jugendamtsausschüssen verstößt nicht gegen das Berufsbeamtengesetz vom 7.4.33.
- 11.9.33 über die Zuständigkeit des preußischen Reichsministeriums des Innern für die Fürsorgeerziehung und deren Anstalten
- 25.1.34 Zweite Anweisung des Ministers des Innern über die Befugnisse des Oberpräsidenten: "Ferner verbleibt der unmittelbaren Staatsverwaltung des Oberpräsidenten die Aufsicht über die Fürsorgeerziehung ... ."

- 5.1.34 Vorläufige Fürsorgeerziehung. Nicht die Frage der Erziehbarkeit im medizinischen Sinne, sondern der Erfolgsaussicht im pädagogischen Sinne entscheidet über die Möglichkeit einer vorläufigen FE.
- 13.8.34 Die Entlassung erbkranker Fürsorgezöglinge in Familien ist auch ohne Sterilisation möglich.
- 4.7.35 Das Züchtigungsrecht der Erzieherinnen und das Beschwerderecht der Zöglinge werden wieder eingeführt: "Den Runderlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 12.7.29 III F 1621 / 29 (VM Bl. S. 684) über die körperliche Züchtigung und das Beschwerderecht der Fürsorgezöglinge hebe ich auf." Als Begründung wird die Wahrung der Autorität der Erzieher und die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung der Anstalt angegeben.
- 11.12.36 Beschluß des Reichsgerichtes zum Begriff der Verwahrlosung: Das Wohl des Kindes "muß den nationalsozialistischen Erziehungsidealien entsprechen." Die "Verpimpelung" eines Jungen sei deshalb eine Verwahrlosungserscheinung.
- 22.4.37 Die Fürsorgeerziehungsbehörden werden verpflichtet, den Gesundheitsämtern über die Fürsorgeerziehungsbeschlüsse zu unterrichten. Die Kenntnis dieser Beschlüsse sei "bei der Beurteilung der betroffenen Personen von Bedeutung".
- 21.6.37 Kinder von Bibelforschern sollen in "politisch einwandfreien Familien" untergebracht werden.
- 14.11.37 Die Entnahme von "Zehnfingerabdrücken" bei schulentlassenen Fürsorgezöglingen wird vorgeschrieben. Es sollen vor allem diejenigen erfaßt werden, bei denen Wandertrieb oder verbrecherische Anlagen zu vermuten sei, "insbesondere weil ein Eltern- oder Vorelternteil als Schwermörder, Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher oder als Asozialer ermittelt werden konnte."
- 14.12.37 Die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel zur Unterbringung bei drohender Verwahrlosung ist erlaubt.
- 1.2.39 Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt, hebt u.a. die kollegiale Zusammensetzung der (Landes-) Jugendämter auf und führt die Beiräte ein.
- 24.5.39 Die Ausführung der Außenfürsorge wird genehmigungspflichtig, um die "unterschiedliche Handhabung der Fürsorgeerziehungsbehörden" zu vereinheitlichen. Gewinnung, Begutachtung und Betreuung von Pflege-, Dienst- und Lehrstellen sollen künftig vorzugsweise der NSV überlassen werden.
- 6.6.39 Die Entlohnung der Fürsorgezöglinge, die in landwirtschaftlichen Betrieben untergebracht sind, soll tariflich erfolgen, sofern nicht "geminderte Verwendbarkeit" vorliegt.
- 26.6.39 Die Beiräte bei den (Landes-) Jugendämtern (§ 9 und 14 RJWG) sollen unter stärkerer Beteiligung der NSV zusammengestellt werden.
- 20.7.39 Der Reichsarbeitsdienst darf eine Bewerbung nicht mit dem Hinweis auf die Fürsorgeerziehung der Betroffenen ablehnen.
- 21.7.39 Jüdische Zöglinge sollen aus der Fürsorgeerziehung ausgeschlossen werden. Dieser Runderlass ist "nicht zur Veröffentlichung bestimmt". Der Innenminister zitiert einen an ihn gerichteten Brief des Stellvertreters des Führers, in dem behauptet wird, es sei ein "unmöglicher Zustand", daß es "nach bisherigen Bestimmungen ... möglich (ist), über jüdische Jugendliche die Fürsorgeerziehung anzuordnen".
- (9.3.40) (Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend)
- 3.10.41 Anweisung an die (Landes-) Jugendämter über die Einweisung "kriminell besonders gefährlicher oder gefährdeter" Jugendlicher in die sogenannten Jugendschutzlager

- 24.10.41 Die Aufgabenteilung von Jugendamt und NSV soll zur Vermeidung "entbehrlicher Doppelarbeit" vereinheitlicht werden. Die NSV solle sich auf Überprüfung von Einzelfällen beschränken, da ihre Arbeitskapazität durch die Einberufung vieler Mitarbeiter zur Wehrmacht eingeschränkt sei. Das Jugendamt muß weiterhin die übertragenen Aufgaben überprüfen, da es die letztendliche Verantwortung trägt.
- 27.3.42 Die Behörden werden von der bisher jährlich verfügten statistischen Berichtspflicht aus Gründen der "Kriegsvereinfachung" entbunden.
- 1.4.42 Anweisung der (Landes-) Jugendämter zur Einweisung von schwer verwahrlosten Mädchen in das Jugendschutzlager Uckermark
- 11.6.42 Die Vollstreckung des Jugendarrestes innerhalb der Fürsorgeerziehungsanstalten ist keine Angelegenheit der Justiz-, sondern der Fürsorgeerziehungsbehörden.
- 22.6.42 Die Fürsorgeerziehung wird bei unbestimmter Verurteilung zu Gefängnisstrafen aufgehoben, da ihr Zweck als "anderweitig sichergestellt" gilt.
- 24.10.42 Die Jugendämter sollen die Aufgaben der §§ 15/6 und 11 RJWG an die NSV übertragen.
- 20.11.42 Kirchlichen Behörden sollen am Fürsorgeerziehungsverfahren nicht mehr beteiligt werden, da durch das HJ-Gesetz ausschließlich Elternhaus, Schule und HJ als Erziehungsträger anerkannt sind. "Damit ist die Beteiligung kirchlicher Behörden bei der Beurteilung eines Jugendlichen überholt."
- 3.12.42 Anweisung an die (Landes-) Jugendämter zur Unterbringung verwahrloster fremdvölkischer, insbesondere polnischer Minderjährige (8 bis 16 Jahre) in dem "Polen-Jugendverwahrlager" in Litzmannstadt, da diese Gruppe drohte "einen Verbrechernachwuchs schlimmsten Ausmaßes zu bilden."
- 11.3.43 "Meldung von Männern und Frauen für die Reichsverteidigung; hier Jugendliche in Anstaltserziehung". Sie sollen unter Berücksichtigung der "erstrebten Erziehungserfolge" beim Arbeitsamt gemeldet und wo noch nicht vollzogen, in der Kriegswirtschaft eingesetzt werden.
- 13.4.43 Die "notwendigen Folgerungen" des Aufrufes aller Deutschen zur "Arbeit für den totalen Krieg" heißen: "Sämtliche Heimbetriebe sind sofort auf kriegswichtige Arbeit umzustellen." Außerdem solle nachdrücklich die "geschlossene Zuführung von Fürsorgezöglingen in Rüstungsbetriebe" gefördert werden.
- 25.8.43 Fürsorge für erziehungsbedürftige Minderjährige (Erziehungsfürsorge) wird erstmals reichseinheitlich vorgeschlagen. Der Erlaß legt die Unterbringung erbgesunder Minderjähriger in den Jugendheimstätten der NSV nahe.
- 15.12.43 Neuordnung der Gau- (Landes-) Jugendämter unter Führung der HJ und Mithilfe der NSV, Vereinigung der Jugendpflege und Jugendhilfe in den Jugendämtern; die Neuordnung wurde notwendig, um den "planmäßigen Einsatz aller verfügbaren Kräfte" während des Krieges zu gewährleisten.
- 21.12.43 Einführung der dreimonatigen Arbeitserziehung im Rahmen der vorläufigen Fürsorgeerziehung bei "schweren Arbeitsvertragsbrüchen oder wiederholtem Arbeitsversäumnisse. Die zu "Arbeitserziehung" verurteilten Zöglinge sollen "ausschließlich mit kriegswichtigen Arbeiten" beschäftigt werden.
- 10.1.44 Inkrafttreten des Reichsjugendgerichtsgesetzes (RJGG)
- 26.4.44 Erneute Aufforderung an die (Landes-) Jugendämter zur Einweisung in die Jugendschutzlager

**Index****A**

Althaus 59, 65, 67, 68, 69, 86, 87,  
151, 173, 174

**B**

Bäumer 14, 59, 64  
Bäumler 106  
Bellingrodt 49, 58, 107, 113, 158,  
169  
Bendokat 63, 99  
Biskupski 80, 114, 115, 116, 201,  
225, 240  
Bodelschwingh 136, 169  
Bommel 53  
Bondy 36, 40, 46  
Bubbenzer 53, 158, 187

**D**

Dreyer 5, 233, 234  
Dubitscher 84

**E**

Engelke 63  
Eyferth 18, 172, 176, 184, 220, 251  
Eyrich 105, 121, 235

**F**

Francke 36, 67  
Frick 69, 169, 191  
Fritz 40, 68, 132, 135, 151, 158,  
169, 230, 251

**G**

Galen 170, 171  
Gaul 240, 241  
Görlich 30  
Gregor 46, 78, 79, 98, 139, 140, 141,  
143, 235  
Gruhle 78  
Gutjahr 185

**H**

Hartmann 87  
Hecker 41, 44, 99, 129, 201, 216,  
224, 237, 251

Herrmann 36, 40  
Hetzer 176  
Heuing 80, 81  
Hilgenfeldt 59, 65, 69, 71, 199, 200  
Himmler 197, 202, 203, 207, 228

**K**

Keßler 51, 63, 140  
Klumker 67, 80, 176  
Koeppchen 44, 68, 108, 182  
Kolbow 52, 53, 157, 158, 160, 170,  
187, 217  
Kreutz 59, 60, 63, 68, 69, 151, 251  
Kriek 106

**L**

La Quiante 179, 180  
Lampel 31, 33  
Loewer 53  
Lückerath 85, 121, 142

**M**

Mann 26, 36, 43, 60, 66, 75, 143  
Marwede 122, 128, 181  
Mehlich 32, 95  
Mehringer 15, 85, 117, 129, 177,  
181, 242, 251, 252  
Merling 97, 108  
Metzger 176  
Muthesius 68, 238, 251

**N**

Neuhaus 41, 42, 143, 144  
Nohl 12, 14, 36, 80

**O**

Ohland 75, 82, 85, 86, 148, 178

**P**

Polligkeit 67  
Proebsting 155

**R**

Reuter 58  
Richter 165, 166, 179  
Rotthaus 120, 173, 184

Rüdin 140, 247  
Ruppert 67, 68, 229

## **S**

Saarbourn 137  
Scherpner 15, 16, 176  
Scheuner 42, 43, 53, 158, 204, 212,  
213, 214, 223, 237, 243, 251, 258  
Schott 150  
Schultze-Steinen 30, 32, 158, 160,  
187,203,251  
Späth 122, 181, 182  
Straub 181  
Straube 33, 35

## **V**

Vagt 68, 119, 150, 151, 173, 181  
Ventzky 174, 181  
Villinger 43, 136, 141, 142, 251  
Voigtländer 79

## **W**

Wachenheim 32, 38  
Weber 39,43,98,107,134,158,179  
Weber,H. 80, 85  
Webler 33, 35, 38, 40, 43, 45, 64,  
67,71,76, 106, 150, 151, 173, 181,  
208,217,251  
Weniger 36, 40  
Werner 203, 204, 206, 208, 209  
Wernicke 128, 164, 165, 166, 168  
Wessel 144, 147,249,250  
Wolff 21, 38, 39, 40, 60, 64, 67, 68,  
86, 130, 151,230,251  
Wollasch 61, 63

## **Z**

Zahn 81, 82  
Zillken 60, 66, 141

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

ADCV	Archiv des Deutschen Caritasverbandes
ADW	Archiv des Diakonischen Werkes
AFET	Allgemeiner Fürsorgeerziehungs-Tag
AG	Amtsgericht
AG	Arbeitsgemeinschaft
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BA	Bundesarchiv
BDM	Bund deutscher Mädel
BFV	Bezirksfürsorgeverband
CA	Central-Ausschuß (der Inneren Mission)
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DCV	Deutscher Caritasverband
DGT	Deutscher Gemeindetag
DJ	Deutsches Jungvolk
DPWV	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DV	Deutscher Verein
EB	Erziehungsberatungsstelle
EK	Ehrenkreuz
EREV	Evangelischer Reichserziehungs-Verband
FE	Fürsorgeerziehung
FEB	Fürsorgeerziehungsbehörde
FEH	Freiwillige Erziehungshilfe
FFE	Freiwillige Fürsorgeerziehung
GVW	Gauamt für Volkswohlfahrt
GzVeN	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
Ha	Heimarchiv
HJ	Hitlerjugend
HVW	Hauptamt für Volkswohlfahrt

IM	Innere Mission
JA	Jugendamt
JHS	Jugendheimstätte
KdF	Kraft durch Freude
KG	Kammergericht
KLV	Kinderlandverschickung
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
Kra	Kreisarchiv
KZ	Konzentrationslager
LJA	Landesjugendamt
Mbl.	Ministerialblatt
MfV	Minister für Volkswohlfahrt
MfWuE	Minister für Wissenschaft und Erziehung
NAPOLA	Nationalpolitische Erziehungsanstalten
ND	Nachrichtendienst
NS	Nationalsozialismus
NSLB	Nationalsozialistischer Lehrerbund
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
NVO	Notverordnung
ÖE	Öffentliche Erziehung
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
OLG	Oberlandesgericht
OP	Oberpräsident
o.S.	ohne Seitenangabe
Pg.	Parteigenosse
RAD	Reichsarbeitsdienst
RdErl.	Runderlaß
RFV	Reichsfürsorgepflichtverordnung
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RJF	Reichsjugendführung
RJF	Reichsjugendführer
RJM	Reichsjustizministerium
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
RMdl	Reichsminister des Innern
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
SA	Sturmabteilung der NSDAP
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands

SS	Schutzstaffel
StA	Staatsarchiv
Sta	Stadtarchiv
TO	Tarifordnung
VKE	Verband katholisch-caritativer Erziehungstätigkeit
W-N	Westfalen-Nord
ZK	Zentralkomitee

**Bildnachweise**

Va LWL Münster: Seiten 76, 164, 165, 167, 244.

Sta Münster: Seiten 52, 55, 76, 173, 188, 190, 199, 210.

Sta Paderborn: Seiten 31, 232.

Sta Dorsten: Seiten 163, 168.

Kra Herford: Seite 105.

Ha Schweicheln: Seiten 100, 110, 118, 121, 125 ff., 159, 170, 246.

Ha Appelhülsen: Seite 110.

Ha Guter Hirte, Münster: Seiten 98, 110, 111, 146.

Ha Wettringen: Seite 116.

Ha Gotteshütte: Seite 118.

Bildarchiv Landkreis Hannover: Seite 233.

Ullstein Bilderdienst: Seite 185.

ADCV Freiburg: Seiten 70, 164.

AFET-Archiv Münster: Seite 139.

Mehring 1982: Seite 252.

Gedenkstätte Auschwitz: Seite 241.

Die Kinder und Jugendlichen, die zwischen 1933 und 1945 in Fürsorgeerziehungsanstalten untergebracht wurden, gehören zu den bisher kaum erwähnten Opfern der nationalsozialistischen Rassenpolitik. Richter, Ärzte und Erzieherinnen beurteilten die sozial bedingten Verhaltensauffälligkeiten der Kinder als biologisch verursacht. Unerziehbarkeit wurde zur erblichen Krankheit. Den »erbgesunden« Erziehbaren kamen umfangreiche vorbeugende und betreuende Hilfen zugute; die Nationalsozialisten boten ihnen Familienhilfe, Erziehungsberatung und kurzfristige »Heimerziehung« in einer Jugendheimstätte an. Den Unerziehbaren aber drohten Aussonderung, Zwangssterilisation, Zwangsverwahrung, Erziehungslager und Vernichtung.

Dieses Buch gibt erstmals umfassend Aufschluß über die Konzepte und die Praxis der Jugendhilfe im Nationalsozialismus. Die Entwicklung der Fürsorgeerziehung wird mit großer Nähe zu den zahlreich verarbeiteten Quellen verständlich beschrieben und analysiert. Die Frage nach den Traditionen und Kontinuitäten vorbeugender und ausgrenzender Konzepte wird im Hinblick auf ihre Bedeutung für die heutige Praxis neu gestellt.

ISBN 3 7799 0782 8

JUVENTA